Z 37
30

Digitized by Google

Z 37
40 30/1864

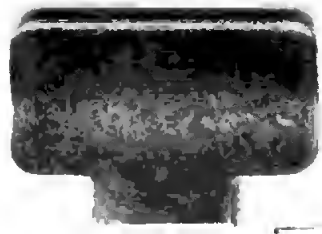

Digitized by Google

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

## Königlich Preußischen Regierung

zu

## Arnsberg.

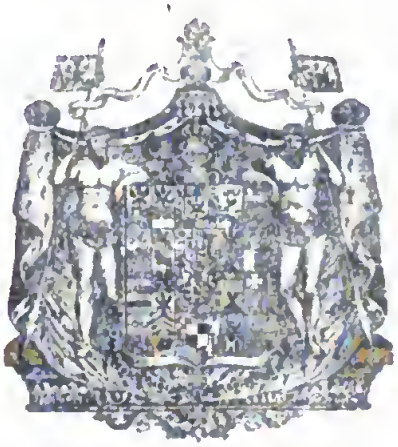

1869.

Abgegeben v. d. Bibliothek des Auswärtigen Amts
Bayerische Staats-Bibliothek München

Arnsberg,

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

# Zur Nachricht.

Die für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

**„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts zu Arnsberg"**

einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigennamen, deutlich geschrieben seyn und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens** am Mittwoch Abend eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind zu frankiren oder mit einer erlaubten und genügenden herrschaftlichen Rubrik zu versehen, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Bei zahlungspflichtigen Bekanntmachungen werden für die gespaltene Zeile oder deren Raum an Insertionsgebühren 2 Sgr berechnet. Die Versendung geschieht durch die Spedition des Amtsblattes, die Erhebung der Abonnements-Gelder und der Insertionsgebühren (abgesehen von den gerichtlichen Bekanntmachungen) durch die Amtsblatts-Kasse. Nachbestellungen auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger sind bei der Redaktion anzubringen.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 1. Arnsberg, den 2. Januar 1869.


### I. Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

**1.** Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei dem Anschlusse der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin wie verschiedener Hamburgischer Landestheile an den Zollverein für diese Länder und Landestheile und zwar, was Holstein betrifft, mit Inbegriff der Oldenburgischen, Lübeckischen und Hamburgischen Enclaven die Waaren Controle in dem Binnenlande in Bezug auf alle Waarengattungen mit denselben Maßgaben suspendirt worden ist, wie dies in anderen Theilen des Zollvereins stattgefunden hat.

In dem Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin ist diese Suspension jedoch nicht auf die Bezirke der Steuer-Aemter zu Boitzenburg und zu Dömitz erstreckt worden.

Münster, den 22. December 1868.

**2.** In Bezugnahme der Bekanntmachung vom 6. December 1860 wird fernerweit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Waaren-Controle in dem Binnenlande in den Kreisen Preuzlau, Templin, Ruppin und Ost-Priegnitz des Regierungsbezirks Potsdam, soweit sie daselbst noch bestand, aufgehoben worden ist.

Münster, den 25. December 1868.

### II. Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

**3.** An dem Evangelischen Gymnasium zu Dortmund und der damit verbundenen Realschule ist der erste ordentliche Lehrer Clemens Wex zum 6. Oberlehrer befördert, und sind die Candidaten des höhern Schulamts Hermann Junghans und Ludwig Rodnagel als ordentliche Lehrer angestellt worden.

Münster, den 19. December 1868.

### III. Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betreffend.

**4.** Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92. oder an eine der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen einzureichen.

Da dessen ungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Ec.

### IV. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**5.** Bei dem Herannahen des Jahresschlusses werden alle diejenigen, welche für die unterzeichnete Regierung auf den Grund bestehender Contracte, stattgefundener Verdingungen, schriftlicher oder mündlicher Weisungen im laufenden Jahre Lieferungen gemacht oder Arbeiten übernommen und ausgeführt haben, worüber die Liquidationen noch zurückstehen, hierdurch aufgefordert, die desfallsigen Kosten-Rechnungen und Liquidationen gehörig justifizirt spätestens bis zum 10. Januar k. Js. bei uns einzureichen.

Zugleich wird noch in Erinnerung gebracht, daß derartige Liquidationen stets gleich nach Ablauf eines Vierteljahres in duplo an uns einzureichen sind.

Arnsberg, den 22. December 1868

Wegegeld-Erhebung auf der Verse-Straße

**6.** Die seither auf der unteren Verse-Straße zu Derswörde bestandene Chausseegeld-Hebestelle wird vom 1. Januar 1869 ab in die Wohnung des Müllers Hüßmert zu Ruthenpaul verlegt und dies hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Arnsberg, den 22. December 1868.

Die Haus-Collekte zum Besten der Erziehungs-Anstalt für verwahrloste Kinder unter dem Namen „Haus Nazareth" zu Höxter betreffend.

**7.** Der Herr Ober-Präsident der Provinz Westfalen hat genehmigt, daß zum Besten der zu Höxter unter dem Namen: „Haus Nazareth" befind-



Digitized by Google

lichen Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder, in den Monaten Januar, Februar und März k. J. bei den katholischen Einwohnern unseres Regierungsbezirks eine Hauscollekte abgehalten wird.

In denjenigen Ortschaften, in welchen die von uns mit Legitimation versehenen Deputirten, in der vorgenannten Frist nicht erscheinen, ist die Collekte nach Maßgabe unserer Verfügung vom 25. November 1857 A. 1b. 4781 bis zum 15. April k. J. in der gewöhnlichen Weise durch die Ortsbehörden abzuhalten.

Arnsberg, den 17. December 1868.

Wegegeld-Erhebung auf der Neuenrader-Werdohler und der Gemeinde Chaussee von Neuenrade durchs Möllmecke-thal.

**8.** Die Barriere auf der Neuenrader-Werdohler Gemeinde-Chaussee zur Zeit beim Nummersteine 308 befindlich, wird in das zwischen den Nummersteinen 297 und 298 belegene Wohnhaus des Hufschmiedes Wilhelm Mühler am 1. Januar k. J. verlegt, wovon das betheiligte Publikum hierdurch mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt wird, daß die Chausseegeld-Erhebung auf der Möllmecker-Straße vom 1. k. Mts. ab sistirt worden ist.

Arnsberg, den 23. December 1868.

Haus-Collekte zum Besten des Rettungshauses Pollertshof bei Pr. Oldendorf, Regierungsbezirk Minden.

**9.** Der Herr Ober-Präsident von Westfalen hat eine Hauscollekte bei den evangelischen Eingesessenen des hiesigen Regierungsbezirks zum Besten des Rettungshauses Pollertshof bewilligt, welche während des dreimonatlichen Zeitraums vom 1. Januar bis 31. März k. J. durch, von der Königlichen Regierung zu Minden mit Legitimation versehene, Deputirte abgehalten werden wird.

In denjenigen Ortschaften, in welchen die Deputirten bis Ende März k. J. nicht eintreffen, ist die Collekte nach Maßgabe unserer Verfügung vom 25. November 1857 A. 1b. 4781 bis zum 15. April k. J. in gewöhnlicher Weise durch die Ortsbehörden abzuhalten.

Arnsberg, den 29. December 1868.

**10.** In dem Verlage der A. L. Ritterschen Buchhandlung hierselbst ist kürzlich ein „Handbuch zum Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königl. Preußischen Staaten" erschienen, welches eine von dem Amtmann J. A. Koffler zu Warstein bearbeitete sorgfältige systematische Zusammenstellung aller in den Ministerialblättern der innern Verwaltung in den Jahren 1840—1864 incl. publicirten, auf die innere Administration Bezug habenden Reskripte und Verordnungen enthält. — Indem wir dieses Handbuch, welches eine vollständige Uebersicht der ersten 25 Jahrgänge des Ministerialblatts gewährt, und in den meisten Fällen die Anschaffung desselben, von denen überdies mehrere Jahrgänge gänzlich vergriffen sind, zu ersetzen geeignet ist, namentlich allen Beamten empfehlen, bemerken wir, daß der Preis für dieses 112 Bogen starke Werk auf 5 Thlr. 15 Sgr. von der Verlagshandlung festgesetzt worden ist.

Arnsberg, den 29. December 1868.

## V. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

**11.** Mit höherer Genehmigung soll vom 1. Januar 1869 ab, noch ferner versuchsweise, für diejenigen gewöhnlichen Briefe, welche nach dem Orts- oder Land-Bestellbezirke derselben Postanstalt — wo sie eingeliefert worden — gerichtet sind, im Regierungsbezirke Arnsberg, statt des Satzes von 1 Sgr., der Satz von ½ Sgr. in Anwendung kommen. Für Drucksachen und Waarenproben, welche den reglementsmäßigen Vorschriften entsprechen und frankirt werden, wird der Satz von ⅓ Sgr. durchgeführt.

Von demselben Termine ab ist, ebenfalls mit höherer Genehmigung, im Regierungsbezirke Arnsberg die Annahme von Postanweisungen, von Packeten ohne Werthsdeclaration, von Sendungen mit declarirtem Werthe und von Postvorschußsendungen an Adressaten im Landbestell-Bezirke der Aufgabe-Postanstalt in gleichem Umfange weiter gestattet, wie dies für Sendungen an Adressaten nach anderen Postorten besteht. Die Gebühren für Besorgung dieser Gegenstände an Adressaten im Landbestell-Bezirke der Aufgabe-Postanstalt sind folgende:

1) Für Postanweisungen, ohne Rücksicht darauf, ob zugleich der Geldbetrag dem Adressaten von dem Landbriefträger mit überbracht wird . 2 Sgr.,
2) Für Packete ohne Werthsdeclaration
3) „ Sendungen mit Werthsdeclaration
4) „ Postvorschußsendungen

Postanweisungen müssen stets frankirt werden.

diejenigen Sätze, welche für dergleichen Sendungen zwischen Postanstalten bei einer Entfernung bis 5 Meilen zu erheben sind (cfr. §§. 2. und 3. des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867, sowie §. VI. der Anlage des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes). Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Abtragung nur den Begleitbrief beziehungsweise den Schein oder auch die dazu gehörige Sendung selbst umfaßt.

Arnsberg, den 24. December 1868.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 2. Arnsberg, den 9. Januar 1869.


### I. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

**12.** Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 22. December v. J. wird fernerweit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Waaren-Controle im Binnenlande gleichmäßig wie im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin auch im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz außer Anwendung gesetzt ist.

Münster, den 4. Januar 1869.

### II. Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

**13.** Diejenigen Jünglinge, welche sich im nächsten Frühjahrs-Termine bei einem Gymnasium oder einer Realschule der Provinz Westfalen der Maturitäts-Prüfung unterziehen wollen, werden hierdurch angewiesen, sich bis spätestens zum 15. Januar k. J. unter Einreichung ihres Lebenslaufes und der erforderlichen Atteste über ihre wissenschaftliche Bildung und sittliche Führung, sowie des Einwilligungsscheines ihrer Eltern oder Vormünder bei uns anzumelden.

Münster, den 31. December 1868.

### III. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank.

Auslooſung von Schuldverſchreibungen der Paderborner Tilgungskaſſe betreffend.

**14.** In der am 17. ds. Mts. öffentlich bewirkten Auslooſung von Schuldverſchreibungen der mit der hieſigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungskaſſe ſind folgende Nummern gezogen worden:

I. Sechszehn Stück über 500 Thlr. jede.

Nro. 12. 802. 893. 1287. 1283. 1345. 1656. 3115. 3331. 3377. 5241. 5964. 6159. 6293. 7555. und 9125.

II. Dreizehn Stück über 400 Thlr. jede.

Nro. 860. 1491. 1758. 1925. 2464. 2687. 2950. 3184. 3957. 4176. 5467. 6387. und 8552.

III. Zwölf Stück über 300 Thlr. jede.

Nro. 1906. 2066. 2296. 3592. 6039. 6238. 6741. 6831. 6833. 7561. 7562. und 8983.

IV. Zwölf Stück über 200 Thlr. jede.

Nro. 251. 2119. 2237. 2968. 4093. 4385. 4659. 5599. 6113. 7807. 8956. und 9083.

V. Ein und Zwanzig Stück über 100 Thlr. jede.

Nro. 144. 1899. 2398. 2868. 2873. 2875. 3845. 4485. 4520. 4906. 5025. 5084. 5085. 5210. 5471. 5701. 6444. 7113. 8300. 8356. und 8466.

Dieſelben werden den Beſitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verſchriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1869 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a. bei der Rentenbank-Kaſſe hierſelbſt in den Vormittagsſtunden von 9 — 12 Uhr ſofort gegen Aushändigung der Schuldverſchreibungen in coursmäßigem Zuſtande, oder

b. bei der Königlichen Steuer-Kaſſe in Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuldverſchreibungen in coursfähigem Zuſtande gegen Rückgabe der von jener Kaſſe einſtweilen darüber ausgefertigten Empfangsbeſcheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Kapital-Valuta eine beſondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kaſſen zu erhalten ſind.

Mit dem 30. Juni 1869 hört die Verzinſung der obengedachten Schuldverſchreibungen auf und müſſen daher mit denſelben die Zins-Coupons Serie IX. Nro. 1 — 4. zurückgegeben werden.

Die Zinſen pro I. Semeſter 1869 werden davon beſonders vergütet.

Münſter, den 28. November 1868.

### IV. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**15.** Die bisher nach Plettenberg eingepfarrt geweſenen evangeliſchen Eingeſeſſenen der Ortſchaft Bamenohl, Amtes Serkenrode, ſind mit höherer Genehmigung zur evangeliſchen Gemeinde in Attendorn von uns eingepfarrt worden.

Münſter, den 21. December 1868. Königliches Conſiſtorium. Wiesmann.

Arnsberg, den 31. December 1868. Königliche Regierung.

**16. Ueberſicht**

der in den Communalwaldungen und Haubergen des Regierungs-Bezirks Arnsberg ausgeführten Forſtkulturen und Verbeſſerungen für das Jahr 1867.



Digitized by Google

| Lfde. Nro. | Namen der Communal-Oberförsterei-Bezirke resp. der Kreise. | Ungefährer Betrag der Forst-Grundstücke. | Im Jahre 1867 | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | 1) Saaten | | | | | | 2) Pflan- | | |
| | | | Laubholz. | | Nadelholz. | | Summa. | | Laubholz | | |
| | | | | | | | | | Pflanzen. | Fläche. | |
| | | Morgen. | Mg. | Ruth. | Mg. | Ruth. | Mg. | Ruth. | Stück | Mg. | Ruth. |
| | A. In den unter der Verwaltung der Communal- | | | | | | | | | | |
| 1 | Arnsberg | 18511 | — | — | — | — | — | — | 35626 | 56 | 45 |
| 2 | Brilon | 26076 | — | — | — | 46 | — | 46 | 48300 | 202 | — |
| 3 | Marsberg | 7820 | — | 34 | — | 172 | 1 | 26 | 13000 | 13 | — |
| 4 | Meschede | 23603 | — | 42 | 1 | 126 | 1 | 168 | 88880 | 73 | 90 |
| 5 | Olpe | 2424 | — | — | — | — | — | — | 4505 | 11 | 37 |
| 6 | Siegen-Siegen | 5418 | — | 15 | — | 45 | — | 60 | 18450 | 21 | 135 |
| 7 | Siegen-Hainchen | 2796 | — | — | — | 60 | — | 60 | 5050 | 7 | 90 |
| 8 | Siegen-Hilchenbach | 890 | — | — | — | — | — | — | 1240 | 1 | 117 |
| 9 | Warstein | 35614 | 7 | 89 | 101 | 108 | 109 | 17 | 183717 | 182 | 45 |
| 10 | Winterberg | 31564 | — | — | — | — | — | — | 108001 | 70 | 44 |
| | Summa A. | 954716 | 8 | — | 105 | 17 | 113 | 17 | 506769 | 639 | 63 |
| | B. In den übrigen Gemeinde- | | | | | | | | | | |
| 1 | Altena | 1148 | — | — | 1 | — | 1 | — | — | — | — |
| 2 | Bochum | 316 | — | — | 10 | — | 10 | — | — | — | — |
| 3 | Dortmund | 1133 | — | — | — | — | — | — | 4100 | 4 | — |
| 4 | Iserlohn | 3832 | — | — | 64 | 150 | 64 | 150 | — | — | — |
| 5 | Wittgenstein | 7008 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | Summa B. | 13437 | — | — | 75 | 150 | 75 | 150 | 4100 | 4 | — |
| | C. In den unter Aufsicht stehenden | | | | | | | | | | |
| 1 | Olpe | 50039 | 19 | — | 2 | 106 | 21 | 106 | 142613 | 128 | 36 |
| 2 | Siegen-Siegen | 70652 | 31 | 44 | 40 | — | 71 | 44 | 174600 | 636 | — |
| 3 | Siegen-Hainchen | 29937 | 1 | — | 3 | — | 4 | — | 21270 | 22 | — |
| 4 | Siegen-Hilchenbach | 33997 | 11 | — | 91 | — | 102 | — | 25380 | 49 | 135 |
| | Summa C. | 184625 | 62 | 44 | 136 | 106 | 198 | 150 | 363863 | 835 | 171 |
| | | | | | | | | | Wieder- | | |
| | Summa A. | 154716 | 8 | — | 105 | 17 | 113 | 17 | 506769 | 639 | 63 |
| | " B. | 13437 | — | — | 75 | 150 | 75 | 150 | 4100 | 4 | — |
| | " C. | 184625 | 62 | 44 | 136 | 106 | 198 | 150 | 363863 | 835 | 171 |
| | Summa totalis | 352778 | 70 | 44 | 317 | 93 | 387 | 137 | 874732 | 1479 | 54 |

Arnsberg, den 17. December 1868.

**17.** Das zur Aufnahme in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt von der betreffenden Person beizubringende ärztliche Attest muß folgende Fassung enthalten:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses ärztliche Attest, welches stempelfrei ist, kann nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreiswundarzte ausgestellt werden.

Wundärzte erster Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn zugleich von der Ortsbehörde bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doktor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Die Herren Aerzte unseres Verwaltungsbezirks machen wir aus Anlaß eines Specialfalles zur künftigen Beachtung hierdurch aufmerksam.

Arnsberg, den 4. Januar 1869.

## V. Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

**18.** Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Olpe für den Bezirk Wenden an Stelle des verstorbenen Lehrers Niklas

sind ausgeführt worden.

| Jungen Nadelholz Pflanzen Stück. | Fläche. Ma. | Ruth. | Summa. Pflanzen Stück. | Fläche. Mg. | Ruth. | Summa aller Kulturen. Anzahl der Pflanzen Stück. | Fläche. Mg. | Ruth. | 3) Schonungs- u. Abzugs-Gräben. Ruth. | Betrag der ad 1, 2 u. 3 verausgabten Kosten. Rt. | Sgr. | Pf. | Die noch zu cultivirenden Blößen betragen. Morgen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Oberförster stehenden Waldungen.** | | | | | | | | | | | | | |
| 98831 | 97 | — | 134457 | 153 | 45 | 134457 | 153 | 45 | 2234 | 713 | 7 | 8 | 869 |
| 236985 | 233 | — | 285285 | 435 | — | 285285 | 435 | 46 | 25 | 1129 | 20 | 6 | 1771 |
| 51030 | 51 | — | 64030 | 64 | — | 64030 | 65 | 26 | 141 | 878 | 10 | 10 | 78 |
| 237730 | 201 | 90 | 326610 | 275 | — | 326610 | 276 | 168 | 1272 | 1525 | 7 | 2 | 3084 |
| 24425 | 27 | 5 | 28930 | 38 | 42 | 28930 | 38 | 42 | 139 | 217 | 1 | 9 | 100 |
| 42859 | 48 | 20 | 61309 | 69 | 155 | 61309 | 70 | 35 | 93 | 164 | 29 | 6 | 52 |
| 12500 | 12 | 100 | 17550 | 20 | 10 | 17550 | 20 | 70 | 48 | 52 | 15 | — | 180 |
| 5494 | 3 | 123 | 6734 | 5 | 60 | 6734 | 5 | 60 | 10 | 24 | 18 | 8 | 16 |
| 464050 | 413 | 90 | 647767 | 595 | 135 | 647767 | 704 | 152 | 3024 | 4971 | 23 | 8 | 2311 |
| 86850 | 86 | 152 | 194851 | 157 | 16 | 194851 | 157 | 16 | 195 | 919 | 6 | 1 | 3124 |
| 1260754 | 1174 | 40 | 1767523 | 1813 | 103 | 1767523 | 1926 | 120 | 7181 | 10596 | 20 | 10 | 11585 |
| **Waldungen und Haubergen.** | | | | | | | | | | | | | |
| 60000 | 20 | — | 60000 | 20 | — | 60000 | 21 | — | — | 171 | 10 | — | 465 |
| 2400 | 1 | 90 | 2400 | 1 | 90 | 2400 | 11 | 90 | — | 54 | 25 | — | — |
| — | — | — | 4100 | 4 | — | 4100 | 4 | — | 94 | 139 | 13 | 6 | — |
| 62600 | 50 | 147 | 62600 | 50 | 147 | 62600 | 115 | 117 | 30 | 410 | 26 | — | 1245 |
| 126600 | 90 | 104 | 126600 | 90 | 104 | 126600 | 90 | 104 | — | 121 | 18 | 9 | — |
| 251600 | 162 | 161 | 255700 | 166 | 161 | 255700 | 242 | 131 | 124 | 898 | 3 | 3 | 1710 |
| **Privat- Haubergen- und Interessenten-Waldungen.** | | | | | | | | | | | | | |
| 75600 | 78 | 160 | 218213 | 207 | 16 | 218213 | 228 | 122 | 144 | 369 | 12 | — | 1388 |
| 52100 | 313 | 126 | 226700 | 949 | 126 | 226700 | 1020 | 170 | 140 | 352 | 11 | 1 | 236 |
| 6250 | 6 | 90 | 27520 | 28 | 90 | 27520 | 32 | 90 | — | — | — | — | 190 |
| 11175 | 9 | 90 | 36555 | 59 | 45 | 36555 | 161 | 45 | 10 | 110 | 13 | 6 | 45 |
| 145125 | 408 | 106 | 508988 | 1244 | 97 | 508988 | 1443 | 67 | 294 | 832 | 6 | 7 | 1859 |
| **Holung.** | | | | | | | | | | | | | |
| 1260754 | 1174 | 40 | 1767523 | 1813 | 103 | 1767523 | 1926 | 120 | 7181 | 10596 | 20 | 10 | 11585 |
| 251600 | 162 | 161 | 255700 | 166 | 161 | 255700 | 242 | 131 | 124 | 898 | 3 | 3 | 1710 |
| 145125 | 408 | 106 | 508988 | 1244 | 97 | 508988 | 1443 | 67 | 294 | 832 | 6 | 7 | 1859 |
| 1657479 | 1745 | 127 | 2532211 | 3225 | 1 | 2532211 | 3612 | 138 | 7599 | 12327 | — | 8 | 15154 |

zu Ottfingen der Kaufmann Otto Weingarten in Wenden zum Schiedsmanne gewählt, als solcher bestätigt und für eine dreijährige Amtsdauer vom 28. December d. J. ab verpflichtet worden ist.

Arnsberg, den 30. December 1868.

Personal-Chronik.

**19.** 1) Dem Rechtsanwalt und Notar Tiltmann zu Gesecke ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Lippstadt gestattet. Die Stelle in Gesecke wird nicht wieder besetzt.

2) Der Kreisrichter Lex zu Kirchen ist vom 1. Januar 1869 ab zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Lippstadt und zugleich zum Notar im diesseitigen Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Warstein ernannt.

3) Der Appellationsgerichts-Referendarius Schwickardi zu Brilon ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn versetzt.

4) Der Auskultator Müll hierselbst ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

5) Dem Kreisgerichts-Secretair Rath zu Olpe ist für die Dauer der ihm übertragenen Funktionen des Kanzlei-Directors der Titel als Kanzlei-Director beigelegt.

Arnsberg, den 31. December 1868.

## VI. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

Personal-Chronik für den Monat December 1868.

**20.** Ernannt sind:

1) Der Kreisrichter Devin zu Dinslaken zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Wesel und

zugleich zum Notar im hiesigen Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Emmerich.

2) Die Gerichts-Assessoren Julius Krawinkel zu Hagen und Grütering in Wesel zu Kreisrichtern, ersterer bei dem Kreisgerichte zu Hagen, letzterer bei dem Kreisgerichte zu Wesel mit der Funktion an der Kommission zu Dinslaken.
3) Der Referendar Kerstein zum Gerichts-Assessor.
4) Die Auskultatoren Busch zu Wesel und Dr. von Michels zu Soest zu Referendarien.

Der vormalige Referendar Aulicke ist in den Justizdienst wieder aufgenommen.

Der Büreau-Assistent Tourbier zu Iserlohn ist vom 1. April d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Kreisgerichtsbote und Executor Jacob Severin zu Bochum ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der Kreisgerichtsbote und Executor Burghardt zu Menden ist gestorben.

Hamm, den 2. Januar 1869.

## VII. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

### 21. Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assecuranz-Gebühr für den deklarirten Werth erhoben.

Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

| | unter und bis 50 Thlr. | über 50 bis 100 Thlr. |
|---|---|---|
| für Entfernungen bis 15 Meilen . . . . | ½ Sgr. . . | 1 Sgr. |
| für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen . | 1 Sgr. . . | 2 Sgr. |
| für größere Entfernungen | 2 Sgr. . . | 3 Sgr. |

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebiets des **Norddeutschen Postbezirks**, als auch im Verkehre mit **Bayern, Württemberg, Baden** und **Luxemburg** zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Besund an Gelo niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Arnsberg, den 6. November 1868.

## VIII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

**22.** An die Stelle des verstorbenen Schul-Inspectors Hülsemann zu Breckerfeld ist der Pfarrer Schulte zu Zur Straße zum Schul-Inspector für den evangelischen Schul-Aufsichtskreis Breckerfeld ernannt.

Der Landwirth Haselhoff zu Wambel ist zum zweiten Beigeordneten des Amtes Hörde, Kreises Dortmund, ernannt worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Carl Schüler aus Beck, ist die erste Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Wickede, Kreises Dortmund, und unter Zustimmung des Superintendenten, die Organisten- und Küsterstelle bei der evangelischen Kirche daselbst definitiv verliehen worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Adolph Friedrich aus Vreren, ist eine Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Hörde, Kreises Dortmund, definitiv verliehen worden.

Der bisherige Schulverwalter, Schulamts-Kandidat Salomon Ohlenburg aus Schocken, ist zum Lehrer bei der jüdischen Elementarschule zu Iserlohn definitiv ernannt worden.

Der Schulamts-Kandidatin Gertrud Heinemann aus Driburg ist die vierte Klasse bei der katholischen Schule zu Werl, Kreises Soest, commissarisch übertragen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Anna Kahr aus Soest ist die untere Lehrstelle bei der katholischen Schule zu Bochum, Kreises Bochum, commissarisch verliehen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 3. Arnsberg, den 16. Januar 1869.

**23.** Das 34. und 35. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 29. und 31. December 1868, enthalten:

(Nro. 201.) Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes. Vom 25. Juni 1868.

(Nro. 202.) Allerhöchster Erlaß vom 25. November 1868, betreffend die Abzweigung der Post-Verwaltungsgeschäfte für die Landdrosteien Aurich und Osnabrück von dem Geschäftsbereiche der Ober-Postdirektion in Hannover und Zulegung derselben zu dem Geschäftsbereiche der Ober-Postdirektion in Oldenburg.

(Nro. 203.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 3. December 1868.

(Nro. 204.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 3. December 1868.

(Nro. 205.) Beglaubigung des zum Königlich Portugiesischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers ernannten Pair von Portugal, Vikomte de Paiva, in gedachter Eigenschaft beim Norddeutschen Bunde.

(Nro. 206.) Ernennung
des Preußischen Konsuls Friedrich Freiherrn v. Lichtenberg in Ragusa, und
des Preußischen Vizekonsuls und Sächsischen Konsuls Paul Scarpa in Fiume zu Konsuln, sowie
des Preußischen Vizekonsuls Anton Hesky in Zengg zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 207.) Ertheilung des Exequaturs als Königlich Dänischer Konsul für Bremerhafen, Geestemünde und Brake mit dem Wohnsitz in Bremen an den bisherigen Königlich Dänischen Vizekonsul Eduard Dubbers in Bremen, Namens des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 208.) Ertheilung des Exequaturs an den zum Generalkonsul der Republik Honduras für den Norddeutschen Bund ernannten Matthias Levy in Hamburg.

(Nro. 209.) Ertheilung des Exequaturs als Persischer Konsul an den Fabrikbesitzer und Kaufmann Gustav Gelhard zu Elberfeld, Namens des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 210.) Ernennung des bisherigen Preußischen Konsuls Max v. Brandt in Yokohama zum Generalkonsul des Norddeutschen Bundes für Japan, und zugleich beglaubigt als Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes bei der Japanischen Regierung.

(Nro. 211.) Ernennung
des Preußischen Vizekonsuls Joao Carlos da Silva in Terzeira (Azoren), und
des Preußischen Konsuls Luiz Antonio Cardozo in Majo (Kap Verdische Inseln) zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, sowie
der Hanseatischen Vizekonsuln: José Antonio Martins zu Itha do Sal (Kap Verdische Inseln),
Joao Victorino Nogueira in Elvas, und
José Joaquim Serpa in Villa nova de Portimão zu Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 212.) Verordnung, betreffend die Einführung der in Preußen geltenden Vorschriften über die Heranziehung der Militairpersonen zu Kommunalauflagen im ganzen Bundesgebiet. Vom 22. December 1868.

(Nro. 213.) Ernennung des Preußischen Vizekonsul Rudolph Elvers zu San Juan (Portoriko) zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 214.) Ernennung
der bisherigen Preußischen Vizekonsuln: Man. Ant. Garcia zu Ferrol, und
Juan E. O. Connor zu Benicarlo zu Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 215.) Ernennung des Verwesers des Preußischen Konsulats Wilhelm Alexander Brahe in Melbourne zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

**24.** Das 78. und 79. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 17. und 30. December 1868, enthalten:

(Nro. 7260.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Calauer Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 4. November 1868.

(Nro. 7261.) Allerhöchster Erlaß vom 9. November 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Liebstadt, im Kreise Mohrungen, Regierungsbezirk Königsberg, bis zur Heilsberger Kreisgrenze bei Pittehnen.



Digitized by Google

(Nro. 7262.) Allerhöchster Erlaß vom 21. November 1868, betreffend die Verbindung der Grafschaft Schaumburg mit dem Verwaltungsbezirke des Provinzial-Steuerdirektors zu Münster.

(Nro. 7263.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu den Statuten der Almelo-Salzbergener Eisenbahngesellschaft. Vom 2. December 1868.

(Nro. 7264.) Allerhöchster Erlaß vom 7. December 1868, betreffend die Bildung der Provinz Hessen-Nassau.

(Nro. 7265.) Gesetz wegen Aufhebung der Denunzianten-Antheile. Vom 28. December 1868.

(Nro. 7266.) Allerhöchster Erlaß vom 14. November 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von dem Warner Wege an der Tilsit-Gumbinner Staatsstraße über Raudonatschen nach der Lengwethen-Schirwindter Staats-Chaussee zwischen Gindwillen und Gerskullen und weiter über Budwethen bis zur Toussainen-Lasdehner Kreisstraße bei Neu-Egleninken, 2) von der Toussainen-Lasdehner Kreisstraße bei Nettschienen nach der Fähranstalt über die Szeszuppe bei Lenken, im Kreise Ragnit, Regierungsbezirk Gumbinnen.

(Nro. 7267.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ragniter Kreises im Betrage von 111,800 Thalern, IV. Emission. Vom 14. November 1868.

(Nro. 7268.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 26,000 Thalern, III. Emission. Vom 21. November 1868.

(Nro. 7269.) Allerhöchster Erlaß vom 25. November 1868, betreffend den Rang der Strafanstalts-Direktoren.

(Nro. 7270.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Frankfurter Hypothekenbank unter dem 10. August 1868 beschlossenen Aenderung des Gesellschaftsstatuts. Vom 5. December 1868.

(Nro. 7271.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Aktiengesellschaft Ravensberger Volksbank" mit dem Sitze zu Bielefeld errichteten Aktiengesellschaft. Vom 16. December 1868.

(Nro. 7272.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Norddeutsche Grundkreditbank, Hypothekenversicherungs-Aktiengesellschaft," mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 23. December 1868.

## I. Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

**25.** Die Wahl des Hülfspredigers August Gottschalk in Minden zum dritten Pfarrer an der evangelischen Münster-Kirchen-Gemeinde zu Herford, Diöcese Herford, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 18. December 1868.

## II. Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

**26.** An dem evangelischen Gymnasium zu Gütersloh ist von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten dem Prorector Schöttler der Professor-Titel beigelegt worden.

Münster, den 29. December 1868.

## III. Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Sechszehnte Verloosung von Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn.

**27.** Bei der heute öffentlich in Gegenwart eines Notars bewirkten Verloosung der für das Jahr 1869, zu tilgenden Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn, sind die 20 Stück à 100 Thlr.

Nro. 8. 21. 167. 195. 284. 407. 520. 525. 582. 644. 700. 828. 1,032. 1,111. 1,196. 1,276. 1,292. 1,653. 1,876. 1,960.

gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 1. Juli d. Js. ab gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen und der Zinscoupons Ser. II. Nro. 8. nebst Talons, bei der Hauptkasse der Westphälischen Eisenbahn zu Münster in den gewöhnlichen Geschäftsstunden zu erheben. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapital-Betrage zurückbehalten.

Vom 1. Juli d. Js. ab hört die Verzinsung dieser gekündigten Obligationen auf.

Berlin, den 6. Januar 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

## IV. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Schluß der niedern Jagd.

**28.** Die niedere Jagd im hiesigen Regierungs-Bezirke wird mit dem 31. d. Mts. geschlossen.

Arnsberg, den 4. Januar 1869.

Kirchen-Collekte für die evangelische Gemeinde Anholt.

**29.** Mit Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchen-Rathes hat das Königliche Consistorium zu Münster der evangelischen Gemeinde Anholt, Kreises Borken, Regierungs-Bezirks Münster, zum Bau eines Thurmes eine in der ganzen Provinz abzuhaltende Kirchen-Collekte ausgeschrieben und bestimmt, daß dieselbe am Sonntage Reminiscere, den 21. Februar d. J. abgehalten werden soll.

Wir veranlassen die Steuerkassen unseres Verwaltungsbezirks hierdurch, die eingehenden Collektengelder von den betreffenden Geistlichen, welche von dem

Digitized by Google

Königlichen Consistorium zu Münster dieserhalb mit Anweisung versehen worden sind, in Empfang zu nehmen und an die Steuerkassen der Kreisorte einzusenden, welche letztere demnächst diese Gelder baldmöglichst an unsere Haupt-Kasse abzuliefern und die vorgeschriebene Ertrags-Nachweisung darüber gleichzeitig an uns einzusenden haben.

Arnsberg, den 6. Januar 1869.

**30.** In Folge Ernennung des Kreiswundarztes Dr. Fürth zu Schmallenberg zum Kreisphysikus des Kreises Grevenbroich ist die Kreiswundarzt-Stelle des Kreises Meschede erledigt.

Bewerbungen um diese Stelle sind unter Einreichung der entsprechenden Zeugnisse und eines curriculi vitae binnen 6 Wochen an uns zu richten.

Arnsberg, den 11. Januar 1869.

**31.** In den Veränderungen der Königlichen Preußischen Arznei-Taxe pro 1869 befindet sich auf Seite 8 in der Position Oleum-Rosarum ein Druckfehler; es muß daselbst statt 1 Gramm (1,0) heißen 1 Decigramm (0,1) = 2 Sgr.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22. v. Mts. (Stück 52 Nro. 834) bringen wir dies, höherem Auftrage zufolge, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Arnsberg, den 12. Januar 1869.

## V. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

**32.** Die Personen der nächsten Umgebung eines Verstorbenen, namentlich die im Sterbehause anwesenden Verwandten oder Hausgenossen, ingleichen die Hauswirthe, sind nach §. 23. Titel 5. Theil II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung verpflichtet, den Todesfall dem betreffenden Gerichte schriftlich oder mündlich sofort anzuzeigen, um sich gegen die Gläubiger oder die Erben außer Verantwortung zu setzen.

Höherer Weisung zufolge bringen wir diese Vorschrift in Erinnerung.

Arnsberg, den 8. Januar 1869.

## VI. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

**33.** Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

### Im Namen des Königs.

Auf den Erweiterungs-Antrag vom 31ten März 1866 wird der Gewerkschaft des Steinkohlen-Bergwerks **„ver. Hamburg & Vollmond"** in den Gemeinden Witten, Annen und Wullen, im Kreise Bochum, Regierungsbezirk Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, zu dem am 4./26ten September 1838 mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen oder 235,984 Quadratlachtern verliehenen Steinkohlengrubenfelde „ver. Hamburg" Litr. B. des Bergwerks „ver. Hamburg & Vollmond" das Eigenthum des Feldes von 25,638 = Fünf und zwanzig Tausend sechshundert acht und dreißig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben resp. der Zahl R. f. S. T. U. V. W. X. Y. Z. a. b. 1. c. d. e. g. und h. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen, soweit dieselben nicht bereits anderweitig verliehen sind, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 7. December 1868.

(L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 7. December 1868.

Königliches Ober-Berg-Amt.

**34.** Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

### Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 10./12ten Mai 1868 wird dem Ingenieur Friedrich Schmidt zu Haspe das Eigenthum des Bergwerks **„Schwelm II."** in der Landgemeinde Schwelm und der Gemeinde Oelkinghausen, im Kreise Hagen, Regierungsbezirke Arnsberg, Oberbergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von Fünfhundert Tausend Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. und D. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Alaunerze nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen, jedoch mit der Bestimmung, daß die in den alten Berghalden, die rothen Berge genannt, enthaltenen Erze ausgeschlossen sind, und unter dem von dem Beliehenen selbst für geboten erachteten Vorbehalte, daß innerhalb des auf dem Situationsrisse roth umgrenzten und mit den Buchstaben d. e. f. a. b. und c. und der Zahl 4 bezeichneten, den Schwelmer Brunnen einschließenden Feldestheil Bergbau nur nach vorhergegangener ausdrücklicher Genehmigung der Bergbehörde stattfinden dürfe.

Dortmund, den 12. December 1868.

(L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 12. December 1868.

Königliches Ober-Berg-Amt.

**35.** Die Gewerkschaft des Steinkohlen- und Eisensteinbergwerkes „ver. Engelsburg" hat laut den Verhandlungen vom 28. März und 27. April a. c. eine reale Theilung ihres Spezialfeldes „Wilhelmsbank" vorgenommen und das Flötz „Große Nebenbank," soweit dasselbe in der Vierung des Hauptflötzes des Grubenfeldes „Wilhelmsbank" liegt, an die Gewerkschaft des Steinkohlen- und Eisensteinbergwerks „ver. General und Erbstolln" für 5000 Thlr. verkauft, was hierdurch unter Verweisung auf die §§. 51, 45, 46



Digitized by Google

und 47 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bekannt gemacht wird.

Dortmund, den 24. December 1868.

Königliches Ober-Berg-Amt.

## VII. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

**36.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Leyerhund I." bei Salchendorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergassessor Pieler zu Burbach, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 23. December 1868.

Königliches Oberbergamt.

### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. September 1868 wird dem Bergwerksbesitzer H. D. F. Schneider zu Neunkirchen unter dem Namen **„Leyerhund I."** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Salchendorf und Neunkirchen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, vierhundert fünf und neunzig Quadratlachtern hat, jedoch durch die gestreckten Felder der Bergwerke „Anfang," „Beschert Glück," „Agatha," „Graffenzeche," „Eichenhain II.," „Heidblume," „Blumenrath," „Blumenrath II.," „Schwarzer Blumenrath," „Sprenger," „Römelseiche," „Römelseiche II.," „Maria Theresia," „Leyerhund," „Hund," „Trinettchen," „Gleis," „Neuer Schlänger" und „Neuer Nonnert," sowie das zu dem consolidirten Bergwerke „Ende" gehörige Einzelfeld „Trinkebern," „St. Gelegenheit" Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 23. December 1868.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**37.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Thekla" bei Osthelden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Müsen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 30. December 1868.

Königliches Oberbergamt.

### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. November 1868 wird den Kaufleuten Eduard Molls und Anton Münch zu Dortmund, sowie dem Bergmann Peter Rademacher zu Altenwenden unter dem Namen **„Thekla"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Osthelden und Schönau, in den Kreisen Siegen und Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. December 1868.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**38.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Heinrichsruhe" bei Niederscheldenn mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Jung zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 30. December 1868.

Königliches Oberbergamt.

### Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 11. Juli 1868 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks „Heinrichsruhe," an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 13. August 1857 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen **„Heinrichsruhe"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Niederscheldenn, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert und sieben und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. December 1868.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**39.** In dem Bereiche der unterzeichneten Behörde sind seit dem 1. Juli v. J. folgende Personalveränderungen eingetreten:

Bei dem Oberbergamte ist der Kanzlist Große zum Oberbergamts-Büreau-Assistenten ernannt, der Oberbergamtsdiener Wagner mit Pension in Ruhestand versetzt und an dessen Stelle der Militair-Anwärter Joh. Carl Wilh. Segebrecht zum Oberbergamtsdiener ernannt worden;

bei der Bergwerksdirektion zu Saarbrücken ist der Registrator Beck zum Factor und der Militair-Anwärter Jos. Dunsbach zum Büreau-Assistenten ernannt worden;

Digitized by Google

bei den Berginspectionen der Saarbrücker Gruben ist der Berginspector Raiffeisen auf Grube König-Wellesweiler zum Bergwerksdirector ernannt, der Oberschichtmeister Friedrich Posth auf Grube von der Heydt aus dem Staatsdienste entlassen und der Schichtmeister Heinrich Manke der Grube Duttweiler-Jägersfreude unter Ernennung zum Oberschichtmeister, an dessen Stelle zur Grube von der Heydt versetzt, die Oberschichtmeister Georg Müller I. auf Grube Gerhard Prinz Wilhelm und Heinrich Müller II. der Bergfactorei Kohlwaage sind mit Pension in Ruhestand getreten, den Oberschichtmeister Carl Posth der Grube Heinitz an des letzteren Stelle zur Bergfactorei Kohlwaage versetzt und der Schichtmeister Wilh. Friedr. Schenkelberger und der Assistent Joh. Wisplinghoff der Grube Heinitz, Ersterer zum Oberschichtmeister und Letzterer zum Sekretair befördert worden;

bei der Berginspection zu Weilburg ist der Assistent Mayer zur Berginspection in Dillenburg versetzt und der bisherige Büreaudiätar Steinmetz zum Assistenten in Weilburg ernannt worden;

bei den Revierbeamten ist der Bergmeister Coellen zu Zülpich gestorben und dessen Stelle dem Bergeschwornen des Reviers Diez, von Zastrow, mit dem Wohnsitze Euskirchen, übertragen worden.

Ferner sind

der Bergassessor Graeff durch seine Versetzung und der Bauneister Dr. Langsdorf durch dessen Anstellung im Oberbergamts-Bezirke Clausthal hier ausgeschieden, der Bergassessor Felix Bischof, der Bergreferendar Theobald und der frühere Herzoglich Nassauische Bergaccessist Müller angetragenermaßen aus dem Staatsdienste entlassen worden, sowie der concessionirte Markscheider Herrmann in Stolberg gestorben.

Bonn, den 5. Januar 1869.

Königliches Oberbergamt.

## VIII. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

**40.** Im Laufe des vierten Quartals vorigen Jahres sind im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Es sind:

a. angestellt: der Post-Expeditions-Gehülfe Binhoven als Post-Expediteur in Breckerfeld und der ehemalige Kanzleigehülfe Rohanek als Post-Expediteur in Holzwickede, der invalide Feldwebel Stoffer als Eisenbahn-Post-Conducteur beim Eisenbahn-Post-Amt Nro. 9. in Soest, der invalide Füsilier Gockel als Packetbesteller in Hörde, der invalide Husar Biegener als Büreaudiener in Brilon, der invalide Unteroffizier Preis als Eisenbahn-Post-Conducteur beim Eisenbahn-Post-Amt Nro. 9. in Soest, der Packetträger Böhmer in Schwelm als Briefträger daselbst, die Packetträger Zacker in Finnentrop, Herzog in Herne, Wienecke in Lippstadt, Ohrmann in Münster und Biermann in Unna, sowie die Landbriefträger Brüggemann in Bochum, Schmidt in Bödefeld, Beckmann in Freienohl, Lehner in Netphen und Cramer in Winterberg;

b. ernannt: der Ober-Post-Commissarius Hutscheureuter in Witten zum Post-Director, der Ober-Post-Secretair Krebs in Hattingen zum Postmeister und der Post-Expedienten-Anwärter Abraham beim Eisenbahn-Post-Amte Nro. 9. in Soest zum Post-Expedienten;

c. versetzt: der Ober-Post-Commissarius Röhrich von Meschede nach Stade, der Post-Expedient Seiler vom Eisenbahn-Post-Amte Nro. 9. in Soest nach Magdeburg und der Post-Expediteur Hengsbach von Breckerfeld nach Netphen, der Wagenmeister Rogge von Hagen nach Dortmund, der Eisenbahn-Post-Conducteur Hülsmann von Soest als Wagenmeister nach Hagen i./W., die Post-Conducteure Schlitter, Barthel und Würfel von Elberfeld als Eisenbahn-Post-Conducteure zum Eisenbahn-Post-Amte Nro. 9. in Soest, der Post-Conducteur Jahrand in Laasphe als Büreaudiener nach Unna;

d. entlassen: der Post-Expedient Werner in Geseke und der Post-Expediteur Schürmann in Kabel;

e. pensionirt: die Packmeister Backhaus in Hagen i. W. und Beier in Unna;

f. gestorben: der Briefträger Schmidt in Bochum.

Arnsberg, den 11. Januar 1869.

Der Ober-Post-Director: Breithaupt.

## IX. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

**41.** Höherer Bestimmung gemäß wird der Artikel „Petroleum-Aether" (Naphtha) bei Aufgabe in dichten Fässern unter den, für die Beförderung von Terpentinöl vorgeschriebenen Bedingungen zum Transport auf der Westfälischen Eisenbahn zugelassen.

Münster, den 31. December 1868.

**42.** Am 1. Januar curr. ist ein Tarif für die Beförderung von Gütern und Eisenbahn-Fahrzeugen im directen Verkehre zwischen Stationen der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen resp. der Berlin-Görlitzer Eisenbahn einerseits und Stationen des Norddeutschen resp. Preußisch-Braunschweigischen Eisenbahn-Verbandes via Berlin andererseits in Kraft getreten, welcher bei unseren Güterexpeditionen eingesehen werden kann, auch bei denselben käuflich zu haben ist.

Münster, den 11. Januar 1869.

## X. Bekanntmachung der Königlich Westfälischen Landgestüt-Verwaltung.

**43.** Auszug aus der **Abfohlungs-Tabelle** von dem Königlich Westfälischen Landgestüte für das Jahr 1867/68, Regierungs-Bezirk Arnsberg betreffend.

Digitized by Google

| Laufende Nro. | Beschälstation im Ort. | Beschälstation im Kreis. | Namen der Beschälwärter. | Namentliche Angabe der Hengste. Nro. | Classe. | Darunter sind ältere. | Darunter sind 4jährige. | Diese haben Stuten gedeckt im Einzelnen. | Diese haben Stuten gedeckt in Summa. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Camen | Hamm | | — | — | 2 | — | — | 77 |
| 2 | Lünern. | Hamm | | — | — | 2 | — | — | 86 |
| 3 | Funkenburg | Dortmund | | — | — | 2 | — | — | 95 |
| 4 | Mengede | Dortmund | | — | — | 2 | — | — | 81 |
| 5 | Kalthoff | Iserlohn | | — | — | 2 | — | — | 49 |
| 6 | Erwitte | Lippstadt | | — | — | 2 | — | — | 45 |
| 7 | Soest | Soest | | — | — | 2 | — | — | 18 |
| 8 | Glindfeld | Brilon | | — | — | 2 | — | — | 30 |
| | | | | | Summa | 16 | — | — | 481 |
| | | | Hierzu Regierungs-Bezirk | Münster | | 19 | 1 | — | 605 |
| | | | und " " | Minden | | 32 | — | — | 797 |
| | | | | | Summa Summarum | 67 | 1 | — | 1883 |

Waarendorf, den 28. December 1868.

## XI. Bekanntmachung der Königlichen Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

**44.** Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Militairdienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu, mit Aufgabe des Rechtes, an der Loosung Theil zu nehmen, bei der unterzeichneten Commission, soweit sie in deren Bezirke gestellungspflichtig sind nachzusuchen.

Die Anmeldung dazu darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre, und muß, bei Verlust des Anrechts, spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Den in der Provinz Westfalen in der Zeit vom 1. Juli bis ultimo December 1848 geborenen Militairpflichtigen ist jedoch, mit Rücksicht auf den bisherigen Beginn der Militairpflicht mit dem vollendeten 21. Lebensjahre, noch gestattet bis zum 1. Februar 1869 sich anzumelden.

Mit dieser Ausnahme muß der Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste, bei Verlust des Anspruchs darauf, vor dem 1. April desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird, durch Vorlegung von Schulzeugnissen oder durch Ablegung einer besonderen Prüfung geführt werden.

In Bezug auf die Abgangs-Zeugnisse für die aus der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1ter Ordnung abgehenden Schüler, welche mindestens „1 Jahr der Klasse angehört haben müssen," machen wir darauf aufmerksam, daß solche, von der Lehrer-Conferenz festgestellt, ausdrücklich darzuthun haben, ob der Schüler sich das Pensum der Untersecunda gut angeeignet und sich gut betragen hat, und daß Abgangs-Zeugnisse, welche sich über den Stand der erworbenen Kenntnisse, sowie über Fleiß und Betragen ungünstig aussprechen, nicht als genügend werden angesehen werden, deren Inhaber vielmehr der wissenschaftlichen Prüfung sich zu unterwerfen haben.

Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der junge Mann den Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher ihn zu den Leistungen eines in den zweiten Jahres-Cursus eintretenden Schülers der zweiten Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung befähigen würde.

In dieser Beziehung bemerken wir, daß die Examinanden den nachfolgenden Anforderungen genügen müssen:

a. Lateinische Sprache. In derselben muß Kenntniß der Formenlehre und der elementaren Syntax, sowie die Fähigkeit, einen leichten Historiker, z. B. Caesar, in's Deutsche zu übertragen, als Minimum gefordert werden.

b. Griechische oder englische Sprache. Mit Rücksicht auf Gymnasial- und Real-Schulbildung ist es dem Examinanden freigestellt, in welcher von diesen beiden Sprachen er sich der Prüfung unterwerfen will.

Er hat in einer von beiden die Bekanntschaft mit der gesammten Formenlehre und den gangbarsten syntaktischen Regeln nachzuweisen, auch

Digitized by Google

| Davon sind | | Es haben verfohlt. | Nach den Listen sind im Jahre 1868 lebende Fohlen geboren. | | Summa. | Von den gedeckten Stuten sind nach den Listen | | | Summa. | Davon sind mit dem Gestütbrande gezeichnet | | Summa. | Bemerkungen unter Angabe der vorgekommenen Zwillingsgeburten. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| gest gedeckten. | tragend geworden. | | Hengste | Stuten | | verkauft. | gestorben. | nicht nachgewiesen. | | Hengste | Stuten | | |
| 37 | 40 | | 14 | 22 | 36 | 4 | | — | 4 | — | — | — | |
| 28 | 58 | 3 | 23 | 28 | 51 | 1 | 4 | — | 5 | — | — | — | incl. 1 Zwillings-Geb. |
| 29 | 66 | 5 | 38 | 18 | 56 | 3 | 2 | — | 5 | — | — | — | |
| 17 | 64 | 4 | 33 | 21 | 54 | 2 | 2 | 2 | 6 | — | — | — | |
| 12 | 37 | 6 | 17 | 11 | 28 | 2 | 1 | — | 3 | — | — | — | |
| 9 | 36 | 4 | 15 | 12 | 27 | — | 3 | 2 | 5 | — | — | — | |
| 8 | 10 | | 5 | 4 | 9 | 1 | — | — | 1 | — | — | — | |
| 10 | 20 | 3 | 3 | 8 | 11 | 5 | 1 | — | 6 | — | — | — | |
| 150 | 331 | 25 | 148 | 124 | 272 | 18 | 13 | 4 | 35 | — | — | — | incl. 1 Zwillingsgeburt. |
| 281 | 324 | 38 | 130 | 131 | 261 | 16 | 12 | 13 | 41 | — | — | — | " 1 do. |
| 339 | 458 | 25 | 185 | 196 | 381 | 24 | 21 | 9 | 54 | — | — | — | " 1 do. |
| 770 | 1113 | 73 | 493 | 451 | 944 | 58 | 46 | 26 | 130 | 2 | 1 | 3 | incl. 3 Zwillingsgeburten. |

Der Gestüt-Direktor, Brenken.

muß er im Stande sein, leichtere historische Prosa zu übersetzen.

c. Französische Sprache. Es hat der Examinand nachzuweisen, daß er in der Formenlehre und in den gewöhnlichen Erscheinungen der Syntax sicher, sowie in der Uebersetzung historischer Prosa hinlänglich geübt ist.

d. Geschichte. Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf die griechische, römische, deutsche und preußische Geschichte.

e. Geographie. Außer der politischen Geographie, namentlich von Europa, Deutschland und Preußen, sind aus der mathematischen Geographie nur die Fundamentalsätze, sowie die topische Geographie, Gegenstand der Prüfung.

f. Mathematik. Die Planimetrie, die Buchstaben-Rechnung, die Lehre von den Potenzen und Wurzeln müssen dem Examinanden theoretisch und praktisch geläufig sein.

g. Deutsche Sprache. Die hinlängliche Fertigkeit im Gebrauche derselben ist durch schriftliche Clausurarbeiten nachzuweisen.

Die unterzeichnete Commission, welche für den am 1. April k. Js. bevorstehenden Einstellungs-Termin am Montag den 15. März k. Js., Morgens 8 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude zusammentritt, fordert Diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, oder die Eltern oder Vormünder derselben, hierdurch auf, die desfallsigen Gesuche bis spätestens den 1. Februar k. Js. bei ihr einzureichen. Dieselben müssen mit folgenden Zeugnissen belegt sein:

1) dem Geburts-Zeugniß (Taufschein),
2) Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise Vormundes,
3) dem Schulzeugnisse,
4) einem Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Director beziehungsweise Rector der betreffenden Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

Auch muß aus den Gesuchen oder deren Beilagen der Lebensberuf ersichtlich sein, welchem die Aspiranten, die keine Schule mehr besuchen, sich gewidmet haben.

Auf diese Gesuche wird denjenigen Bewerbern, welche ein genügendes Schulzeugniß vorgelegt haben, „ohne persönliche Gestellung," der Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Militairdienste ertheilt und zugefertigt werden, während die übrigen eine besondere schriftliche Vorladung zum Erscheinen in dem anberaumten Termine, behufs Feststellung ihrer wissenschaftlichen Qualification durch abzuhaltende Prüfung, zu gewärtigen haben.

Die nach dem 1. Februar k. Js. eingehenden Gesuche und solche, welche nach Vorstehendem nicht gehörig belegt sind, können für diesen Termin keine Berücksichtigung finden.

Den dem Regierungsbezirke Arnsberg angehörenden und innerhalb desselben wohnhaften jungen Leuten bleibt es freigestellt, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster und Minden bestehenden Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste anzumelden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die nach Obigem einzureichenden Schriftstücke bei unseren Acten verbleiben müssen.

Es ist aber unbenommen, von den Schulzeugnissen,

Digitized by Google

wenn diese nicht lediglich zu dem in Rede stehenden Zwecke ausgestellt sind, vidimirte Abschriften einzureichen.

Minden, den 8. December 1868.

Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige.

| | |
|---|---|
| v. Pannewitz. | Klingholz. |
| Major und Bataillons-Commandeur. | Geheimer Regierungs- und Militair-Departements-Rath |

## XII. Patent-Verleihungen.

**45.** Dem Isidor Nasch in Berlin ist unter dem 31. December 1868 ein Patent auf eine Vorrichtung an Nähmaschinen zur Erzeugung von Knopflochnähten, soweit dieselbe durch Zeichnung und Modell als neu erkannt worden ist, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Der Société Farcot et ses fils zu St. Ouen (Seine) ist unter dem 31. December 1868 ein Patent auf eine Steuerung an Dampfmaschinen in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Glashüttenbesitzer Ferdinand Wisthoff, Mitinhaber der Firma Wisthoff & Comp. zu Königssteele a. d. Ruhr ist unter dem 5. Januar 1869 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Glasofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

## XIII. Patent-Zurücknahme.

**46.** Das dem Kaufmann Richard Riesberg zu Leipzig unter dem 6. November 1867 ertheilte Patent auf eine Eisenbahnwagenthür in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ist aufgehoben.

Das dem Civil-Ingenieur Aristide Bérard in Paris und dem Civil-Ingenieur August Marx in Bonn unter dem 14. Mai 1867 ertheilte Patent auf einen Stahlofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

Das dem Techniker O. Hoffmann und dem Kupferschmiedemeister Albert Zabel zu Striegau unter dem 30. Juli 1867 ertheilte Patent auf einen durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Brennapparat, ist aufgehoben.

## XIV. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

**47.** Der Regierungs-Sekretariats-Assistent Kahle ist zum Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter und der Civil-Supernummerar Schaltenberg zum Regierungs-Sekretariats-Assistenten ernannt worden.

Der bisherige Kanzlei-Diätar Feigler ist zum Regierungs-Kanzlisten ernannt worden.

Der Amtmann Cöls zu Wattenscheid ist definitiv zum Amtmanne des Amtes Wattenscheid, Kreises Bochum, ernannt worden.

Die Wahl des Gastwirths Richard Lohmann zu Brilon zum Beigeordneten der dortigen Stadt für die nächste gesetzliche Amtsdauer ist bestätigt worden.

Der seitherige Schöffe Carl Martini zu Winterberg ist zum Beigeordneten der Stadt Winterberg, Kreises Brilon, für die nächste gesetzliche Amtsdauer gewählt und bestätigt worden.

Dem Königlichen Förster Sauer zu Holzen, Oberförsterei Himmelpforten, ist vom 1. December 1868 ab die Försterstelle zu Bredelar, Oberförsterei gleichen Namens, übertragen worden.

Der seitherige Forstaufseher Franz Ludwig Albert Pohl zu Neheim ist vom 1. December 1868 ab als Förster zu Sorpe, in der Oberförsterei Glindfeld, definitiv angestellt worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Joseph Scheele aus Husten, ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Irmgarteichen, Kreises Siegen, definitiv verliehen worden.

Der bisherige Schulverwalter, Schulamts-Kandidat Ernst Potthöff aus Heven, ist zum Lehrer bei der evangelischen Elementarschule zu Iserlohn definitiv ernannt worden.

Der Kandidat des höhern Schulamts Carl Brabänder aus Ohne ist zum dritten Lehrer an der höhern Bürgerschule zu Lüdenscheid, Kreises Altena, definitiv ernannt worden.

Die Schulamts-Kandidatin Josepha Fahle aus Paderborn, seither Schulverwalterin zu Rheda, ist zur Lehrerin bei der neu errichteten katholischen Elementar-Mädchenschule zu Westönnen, Kreises Soest, definitiv ernannt worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 4 — Arnsberg, den 23. Januar — 1869.


**48.** Das 1., 2., 3., 4. und 5. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 6., 12., 14. und 16. Januar 1869, enthalten:

(Nro. 7273.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft. Vom 25. November 1868.

(Nro. 7274.) Allerhöchster Erlaß vom 2. December 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Büren, im Regierungsbezirk Minden, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Lippstadt-Rüthener Provinzialstraße in Hemmern, im Kreise Lippstadt, Regierungsbezirk Arnsberg, nach der Alme-Straße, im Kreise Büren.

(Nro. 7275.) Allerhöchster Erlaß vom 12. December 1868, betreffend die Genehmigung zur Emission weiterer neuer Stammaktien der Rheinischen Eisenbahngesellschaft im Betrage von fünf Millionen Thaler.

(Nro. 7276.) Allerhöchster Erlaß vom 21. December 1868, betreffend die Genehmigung des Statuts des Danziger Hypotheken-Vereins.

(Nro. 7277.) Statut des Verbandes zur Melioration des Bühner-Bachgebietes im Kreise Tecklenburg der Provinz Westphalen und in den Aemtern Fürstenau und Vörden der Provinz Hannover. Vom 21. December 1868.

(Nro. 7278.) Allerhöchster Erlaß vom 21. November 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Ober-Barnim für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Straußberg über Hohenstein und Ruhlsdorf bis zur Prötzel-Müncheberger Staatsstraße, im Kreise Ober-Barnim, Regierungsbezirks Potsdam.

(Nro. 7279.) Allerhöchster Erlaß vom 2. December 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Habelschwerdt, im Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung der Habelschwerdt-Marienthaler Landstraße, von dem Nummerstein 251. der Glatz-Bobischauer Staatsstraße beginnend, bis zur Böhmischen Landesgrenze in Marienthal, sowie der Zweigstraße von Rosenthal nach Mittelwalde, im Kreise Habelschwerdt.

(Nro. 7280.) Verordnung, betreffend die evangelischen militairkirchlichen Angelegenheiten im IX. Armeekorps. Vom 25. November 1868.

(Nro. 7281.) Gesetz, betreffend die Einführung des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. Vom 1. Januar 1869.

(Nro. 7282.) Gesetz wegen Aufhebung des Zollerlasses bei der Verzollung fremder Waaren auf den Messen zu Frankfurt a. d. O. Vom 2. Januar 1869.

(Nro. 7283.) Allerhöchster Erlaß vom 2. December 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Danzig, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Oliva an der Stettin-Danziger Staats-Chaussee über Quaschin nach Kölln; 2) von derselben Staats-Chaussee zwischen Kielau und Ziffau über Pogorsz nach Kossakau.

(Nro. 7284.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Zeitz zur Landesgrenze in der Richtung über Pegau auf Leipzig und den hierauf bezüglichen Nachtrag zum Statute der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Vom 12. December 1868.

(Nro. 7285.) Privilegium wegen Emission von 2,800,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Vom 12. December 1868.

(Nro. 7286.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berlin-Potsdam Magdeburger Eisenbahngesellschaft, betreffend verschiedene Erweiterungen ihres Unternehmens und einen Nachtrag zu ihrem Gesellschafts-Statute. Vom 14. December 1868.

(Nro. 7287.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der bisherigen Oppeln-Tarnowitzer, jetzigen Rechte-Oder-Ufer Eisenbahngesellschaft. Vom 28. December 1868.

(Nro. 7288.) Privilegium für das Bankhaus M. A. v. Rothschild & Söhne zu Frankfurt a. M. wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Wiesbaden, Regierungsbezirks Wiesbaden, zum Betrage von 300,000 Thalern. Vom 29. December 1868.

### I. Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

**49.** Dem Evangelischen Progymnasium zu Hoerter ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 18. December v. J. der Name: „König Wilhelms Progymnasium" beigelegt worden.

Münster, den 15. Januar 1869.



Digitized by Google

## 50. Uebersicht

der Frequenz der zum Ressort des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster gehörenden höheren Lehranstalten für das Sommer-Semester 1868.

| Laufende Nro. | Lehr-Anstalten | Frequenz beim Ablauf des vorigen Winter-Semesters. | Frequenz während des Sommer Semesters. | Frequenz während darunter neu aufgenommen. | Von diesen Schülern waren der Confession nach evangelisch | katholisch | jüdisch. | der Heimath nach aus dem Schulorte. | von auswärts. | Ausländer. | Abgang während des Sommer-Semesters. | Abgang während darunter mit dem Zeugniß der Reife. | Bleibt Schüler-Bestand am Schlusse des Sommer-Semesters. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | A. Gymnasien: | | | | | | | | | | | | |
| 1 | Arnsberg | 191 | 204 | 13 | 55 | 145 | 4 | 117 | 87 | — | 46 | 18 | 158 |
| 2 | Bielefeld | 217 | 247 | 30 | 206 | 15 | 26 | 162 | 82 | 3 | 26 | 5 | 221 |
| 3 | Brilon | 187 | 194 | 7 | 9 | 182 | 3 | 54 | 140 | — | 61 | 29 | 133 |
| 4 | Burgsteinfurt | 85 | 114 | 29 | 97 | 12 | 5 | 54 | 58 | 2 | 12 | 8 | 102 |
| 5 | Coesfeld | 102 | 106 | 4 | 12 | 91 | 3 | 53 | 52 | 1 | 22 | 12 | 84 |
| 6 | Dortmund | 259 | 300 | 41 | 254 | 32 | 14 | 214 | 85 | 1 | 8 | — | 292 |
| 7 | Gütersloh | 137 | 159 | 22 | 158 | 1 | — | 64 | 85 | 10 | 15 | 8 | 144 |
| 8 | Hamm | 144 | 160 | 16 | 119 | 35 | 6 | 140 | 20 | — | 2 | — | 158 |
| 9 | Herford | 114 | 150 | 36 | 124 | 10 | 16 | 110 | 36 | 4 | 7 | — | 143 |
| 10 | Minden | 132 | 176 | 44 | 149 | 19 | 8 | 137 | 36 | 3 | 8 | 1 | 168 |
| 11 | Münster | 631 | 640 | 9 | 62 | 577 | 1 | 439 | 190 | 11 | 107 | 54 | 543 |
| 12 | Paderborn | 563 | 574 | 11 | 56 | 489 | 29 | 252 | 322 | — | 98 | 47 | 476 |
| 13 | Recklinghausen | 111 | 119 | 8 | 12 | 105 | 2 | 53 | 66 | — | 21 | 11 | 98 |
| 14 | Rheine | 112 | 118 | 6 | 11 | 105 | 2 | 63 | 52 | 3 | 26 | 10 | 92 |
| 15 | Soest | 184 | 234 | 50 | 197 | 27 | 10 | 157 | 74 | 3 | 9 | 2 | 225 |
| 16 | Warendorf | 192 | 207 | 15 | 13 | 187 | 7 | 78 | 129 | | 61 | 34 | 146 |
| | Summa A. | 3361 | 3702 | 341 | 1534 | 2032 | 136 | 2147 | 1514 | 41 | 529 | 234 | 3173 |
| | B. Realschulen a. I. Ordnung: | | | | | | | | | | | | |
| 1 | Bielefeld | 96 | 136 | 40 | 108 | 9 | 19 | 93 | 39 | 4 | 19 | — | 117 |
| 2 | Burgsteinfurt | 36 | 49 | 13 | 35 | 7 | 7 | 30 | 17 | 2 | 7 | — | 42 |
| 3 | Dortmund | 81 | 135 | 54 | 102 | 16 | 17 | 96 | 39 | — | 12 | — | 123 |
| 4 | Hagen | 157 | 205 | 48 | 191 | 9 | 5 | 117 | 88 | — | 24 | — | 181 |
| 5 | Lippstadt | 249 | 298 | 49 | 247 | 48 | 43 | 141 | 147 | 10 | 26 | — | 272 |
| 6 | Minden | 102 | 152 | 50 | 131 | 12 | 9 | 93 | 57 | 2 | 9 | — | 143 |
| 7 | Münster | 250 | 262 | 12 | 27 | 216 | 19 | 162 | 99 | 1 | 43 | — | 219 |
| 8 | Siegen | 210 | 275 | 65 | 230 | 45 | | 143 | 125 | 4 | 22 | — | 253 |
| 9 | b. II. Ordnung: Iserlohn | 121 | 146 | 25 | 123 | 13 | 5 | 124 | 21 | 1 | 17 | — | 129 |
| | Summa B. | 1302 | 1658 | 356 | 1159 | 375 | 124 | 1002 | 632 | 24 | 179 | — | 1479 |
| | C. Progymnasien | | | | | | | | | | | | |
| 1 | Attendorn | 80 | 85 | 5 | 2 | 82 | 1 | 48 | 37 | | 20 | — | 65 |
| 2 | Dorsten | 56 | 58 | 2 | 2 | 55 | 1 | 30 | 27 | 1 | 11 | — | 47 |
| 3 | Höxter | 71 | 82 | 11 | 73 | — | 9 | 61 | 18 | 3 | 4 | — | 78 |
| 4 | Rietberg | 64 | 69 | 5 | 5 | 60 | 4 | 32 | 37 | | 11 | — | 58 |
| 5 | Vreden | 40 | 41 | 1 | 2 | 33 | 6 | 30 | 11 | — | 2 | — | 39 |
| 6 | Warburg | 120 | 125 | 5 | 21 | 95 | 9 | 79 | 46 | — | 23 | — | 102 |
| | Summa C. | 431 | 460 | 29 | 105 | 325 | 30 | 280 | 176 | 4 | 71 | — | 389 |
| | Wiederholung: | | | | | | | | | | | | |
| A. | Gymnasien | 3361 | 3702 | 341 | 1534 | 2032 | 136 | 2147 | 1514 | 41 | 529 | 234 | 3173 |
| B. | Realschulen | 1302 | 1658 | 356 | 1159 | 375 | 124 | 1002 | 632 | 24 | 179 | — | 1479 |
| C. | Progymnasien | 431 | 460 | 29 | 105 | 325 | 30 | 280 | 176 | 4 | 71 | — | 389 |
| | Summa totalis | 5094 | 5820 | 726 | 2798 | 2732 | 290 | 3429 | 2322 | 69 | 779 | 234 | 5041 |

Münster, den 24. December 1868.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

## II. Bekanntmachung des Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directoriums.

**51.** Nach §. 61. der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846. (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§. 66. 105. 109. der Bank-Ordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1869.

## III Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

### 52. Polizei-Verordnung

betreffend den Verkehr mit Sprengöl.

Die unterzeichnete Königliche Regierung verordnet hierdurch — unter Aufhebung der Verordnungen vom 5. März 1866 (Amtsbl. S. 70), vom 2. Juni 1866 (Amtsbl. S. 162) und vom 30. Mai 1867 (Amtsbl. S. 271) — auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Betreff des Verkehrs mit **Sprengöl** (Nitroglycerin), was folgt:

§. 1. Die in dieser Verordnung in Betreff des Sprengöls gegebenen Vorschriften gelten, wo nichts Anderes bestimmt worden, in gleicher Weise auch für methylisirtes Nitroglycerin und Dynamit.

§. 2. Die Bereitung von Sprengöl darf nur in solchen Betriebsstätten erfolgen, für welche dazu die nach §. 1. des Gesetzes vom 1. Juli 1861 erforderliche, ausdrückliche, polizeiliche Genehmigung ertheilt ist. Die Befugniß dazu ist in keiner anderen gewerblichen Concession enthalten.

Die Fabrikanten von Sprengöl sind verpflichtet, der Ortspolizeibehörde auf deren Verlangen diejenigen Bücher vorzulegen, aus denen sich der Handelsverkehr mit Sprengöl resp. die Versendung desselben ersehen läßt.

§. 3. Die Aufbewahrung von Vorräthen des genannten Stoffes ist außerhalb der Fabrikationsstätte nur an solchen Orten gestattet, wo derselbe behufs eines gewerblichen Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen soll, und auch hier nur nach vorgängiger ortspolizeilicher Genehmigung, bei deren Ertheilung über die Beschaffenheit der Niederlagestätte und die sonstigen Bedingungen, unter denen die Aufbewahrung zu gestatten, das Erforderliche vorzuschreiben ist. Der Transport des jedesmaligen Bedarfs von der Niederlagestätte zur Verbrauchs-Stelle darf nur durch Tragen bewirkt werden.

Insbesondere ist das Halten von Vorräthen zum Handel außerhalb der Fabrikationsstätte gänzlich verboten.

§. 4. Die Versendung und der Transport des Sprengöls auf Eisenbahnen, Posten und Dampfschiffen ist verboten.

Auf anderen Landfuhrwerken und Schiffen darf der Transport nur stattfinden, wenn dieselben nicht zugleich zur Personenbeförderung dienen.

§. 5. Das Sprengöl muß beim Transport in Gefäßen aus Blech oder aus starkem Glase mit höchstens ¼ Centner Inhalt verpackt sein; der Verschluß der Gefäße ist durch Korkstöpsel zu bewirken, welche bei methylisirtem Nitroglycerin mit einer Blasenumhüllung zu versehen sind.

Die Gefäße müssen mit einer korbartigen Hülle, welche eine Einlage von Stroh oder Kieselguhr enthält, umgeben und mittelst Stroh, Heu u. dgl. in Holzkisten fest verpackt sein. Sägespähne, Werg, Zeugstücke oder Papierabfälle dürfen bei der Umhüllung und Verpackung der Gefäße nicht angewandt werden.

Die Holzkisten, deren Deckel nur lose befestigt werden darf, müssen mit der Aufschrift:

„Sprengöl, Vorsicht." versehen sein.

Das Gewicht einer solchen Kiste darf im Ganzen nicht mehr als 40 Pfund betragen.

Das Verpacken und Verladen ist unter Vermeidung starker Erschütterungen vorzunehmen und darf dabei kein offenes Feuer gehalten, noch Taback geraucht werden.

§. 6. Der Führer eines jeden Sprengöltransports ist verpflichtet, den Ortspolizeibehörden, deren Bezirke passirt werden sollen, von der bevorstehenden Ankunft desselben unter Angabe des einzuschlagenden Weges zeitige Meldung zu machen und hat alsdann den im Interesse der öffentlichen Sicherheit außer den nachstehenden Vorschriften von ihnen etwa nöthig erachteten besonderen Weisungen Folge zu leisten.

§. 7. Behuf des Transports mittelst Landfuhrwerks müssen die das Sprengöl enthaltenden Holzkisten auf dem Wagen unten und oben mit einer dicken Strohdecke umgeben und so fest verpackt sein, daß ein Scheuern nicht Statt finden kann. Der Wagen muß an der Vorderseite in einer schon von weitem erkennbaren Weise mit einer schwarzen Tafel versehen sein, welche in weißer deutlicher Schrift die Worte:

„Sprengöl, Vorsicht." trägt.

Es ist unstatthaft, Sprengöl mit andern Gütern auf denselben Wagen zusammen zu verladen.

§. 8. Im Uebrigen ist beim Landtransport Folgendes zu beachten:

a. Wagen, welche Sprengöl geladen haben, dürfen nur im Schritt fahren. Während der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang muß die Fahrt ganz eingestellt werden. Anderes Fuhr-



Digitized by Google

werk und Reiter dürfen dieselben nicht anders, als im Schritt passiren.

b. Die Begleiter eines solchen Wagens haben sich des Tabackrauchens und jedes Gebrauchs von Feuer während der Fahrt zu enthalten.

c. Die Wagen müssen, wenn sie anhalten, vom nächsten bewohnten Gebäude mindestens 1000 Schritt entfernt bleiben. Ist ein langer Aufenthalt, insbesondere zum Nachtquartier erforderlich, so darf die Aufstellung der Wagen nur an einer von der Ortspolizeibehörde auf desfallsiges Ansuchen dazu anzuweisenden Stelle erfolgen. Ein solcher Platz muß mindestens 1000 Schritt von dem nächsten bewohnten Gebäude entfernt sein.

d. Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so hat der Wagen in einer Entfernung von mindestens 1000 Schritt vor denselben zu halten, bis von der Ortspolizeibehörde über den einzuschlagenden Weg und sonstige Vorsichtsmaßregeln Bestimmung eingeholt ist. Die Durchfahrt durch einen solchen Ort selbst darf nur ausnahmsweise gestattet werden, wenn ein Umfahren desselben nach den Lokalverhältnissen nicht thunlich ist.

§. 9. Soll der Transport des Sprengöls auf Schiffen erfolgen, so muß der Einladeplatz mindestens 1000 Schritte von bewohnten Gebäuden entfernt sein.

Die Sprengölkisten sind mit einer Unterlage von Stroh fest zu verstauen, dürfen jedoch nicht in mehreren Lagen über einander geschichtet werden. Sind auf dem Schiffe zugleich andere Güter befindlich, so muß das Sprengöl in einem besonders abgesperrten Raume verladen sein.

Das Schiff muß mit einer schon von weitem bemerkbaren stets ausgespannt zu haltenden schwarzen Flagge versehen sein, welche in weißer deutlicher Schrift mit den Buchstaben Sp. bezeichnet ist.

§. 10. Im Uebrigen ist beim Transport von Sprengöl auf Schiffen Folgendes zu beachten:

a. Auf dem Schiffe darf kein Feuer gemacht, auch nicht Taback geraucht werden.

b. Andere Schiffe, insbesondere Dampfschiffe, welche an einem mit Sprengöl beladenen Schiffe vorbeifahren, müssen dasselbe, wenn dies nicht durch die Umstände unmöglich gemacht wird, unter dem Winde passiren.

c. Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so ist, wie bei Landtransporten zu verfahren. Die Durchfahrt ist von der Polizeibehörde nur zu gestatten, nachdem die Passage von anderen Schiffen frei gemacht und Anordnung getroffen ist, daß Brücken ꝛc. ohne jeden Aufenthalt passirt werden können. In größeren Städten und bei beengten Wasserstraßen ist die Polizeibehörde befugt, die Durchfahrt ganz zu untersagen.

d. In Beziehung auf die beim Anlegen einzuhaltende Entfernung von Gebäuden, sowie auf die Tageszeit, wo die Weiterbeförderung Statt finden darf, kommen die für Landfuhrwerk gegebenen Vorschriften auch bei Schiffen zur Anwendung.

§. 11. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften, insofern sie nicht nach §. 345. Nro. 3. und 4. des Strafgesetzbuchs einer höheren Strafe unterliegen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen geahndet.

Arnsberg, den 13. Januar 1869.

**53.** Der Baumschulbesitzer und Vorsitzende des Westfälischen Gartenbau-Vereines Carl Coers in Lünen beabsichtigt zur Ausbildung tüchtiger Obstgärtner wie im vorigen Jahre, so auch in diesem Jahre einen Lehrcursus der Obstzucht in Lünen abzuhalten.

Der Unterricht wird hauptsächlich ein praktischer sein, doch sollen auch theoretische Vorträge über Obstzucht gehalten werden. Der Cursus dauert 2 Monate vom 4. März bis 5. Mai und schließt mit einer Prüfung. Ueber die erlangte Befähigung werden Zeugnisse ertheilt. — Das zu entrichtende Honorar beträgt 10 Thlr., jedoch wird dasselbe für unbemittelte Personen, welche diesen Betrag nicht zahlen können, aus der Staatskasse bewilligt werden.

Die Schüler haben während des Cursus für ihren Unterhalt selbst zu sorgen, jedoch ist den landwirthschaftlichen Vereinen und den Commünen empfohlen worden, nach Möglichkeit geeignete Schüler durch Beihülfen zu unterstützen. Im Uebrigen wird den Schülern auch Gelegenheit geboten werden, sich ein kleines Tagelohn durch Arbeiten in der Baumschule zu verdienen. Zu solchen Arbeiten ist ein jeder der Theilnehmer verpflichtet.

Es wird gewünscht, daß ein gutes Gartenmesser, ein Veredlungsmesser, auch wo möglich eine Baumscheere und das Lehrbuch „Lucas kurze Anleitung zur Obstcultur" mitgebracht wird. Diese Gegenstände sind auch in Lünen billig und gut zu haben.

Anmeldungen sind an Herrn Carl Coers in Lünen zu richten. Vorkenntnisse werden nicht erfordert.

Indem wir zur Theilnahme an diesem Lehrcursus auffordern, machen wir insbesondere diejenigen Personen hierauf aufmerksam, welche später Willens sind, in ihren heimathlichen Gemeinden die Wartung und Pflege der Obstanlagen der Commünen oder Privaten gegen Entgelt zu übernehmen.

Arnsberg, den 14. Januar 1869.

**54.** Die katholische Schulgemeinde Silberg im Kreise Olpe ist wegen gänzlicher Baufälligkeit des Schulvicarie-Wohnhauses und wegen Beschränktheit des darin befindlichen Schullocals in die Nothwendigkeit versetzt, ein neues Schulhaus bauen zu müssen.

Die Kosten des Neubaues betragen nach dem Anschlage 4400 Thlr. die Schulgemeinde, welche nur aus zwei kleinen Ortschaften, Silberg und Varste, mit 395, meist vom Tagelohn lebenden Einwohnern besteht, ist nicht im Stande eine solche Summe aus eigenen Mitteln aufzubringen. — Die sämmtlichen

Digitized by Google

Schulgemeinde-Eingesessenen zahlen an directen Staatssteuern 341 Thaler.

An Communal- und sonstigen Corporations-Abgaben haben dieselben 559 Thaler 3 Sgr., oder 164 Prozent der gedachten Staatssteuern aufzubringen. Corporations-Vermögen ist nicht vorhanden und das Grund-Vermögen jedes Einzelnen ist mit geringer Ausnahme mit Hypotheken-Schulden belastet.

Die beiden vorgenannten Ortschaften liegen in einer hohen, rauhen und sterilen Gegend. Acker sind verhältnißmäßig wenig vorhanden und nicht ergiebig; die Wiesen und Holzung sind durchschnittlich schlecht und es wird deshalb auch in sehr günstigen Jahren nicht so viel geerndtet, als zu den Lebensbedürfnissen erforderlich ist, vielmehr müßten Letztere zum größten Theile noch mit manchen Unkosten von Auswärts bezogen werden.

Trotz dieser ungünstigen Verhältnisse hat die Gemeinde dennoch beschlossen, zur Bestreitung der gedachten Baukosten demnächst ein Kapital von 800 Thaler auf Amortisation aufzunehmen und es bleibt sonach, da durch den Verkauf des alten Gebäudes höchstens 200 Thaler erzielt werden, noch immer ein Kostenbetrag von 3400 Thaler zu decken.

In Berücksichtigung dieser Verhältnisse hat der Herr Oberpräsident der Provinz Westfalen der genannten Gemeinde Behufs Deckung der noch fehlenden Bausumme eine Hauscollecte bei den katholischen Bewohnern des Regierungs-Bezirks Arnsberg bewilligt, welche während des viermonatlichen Zeitraums vom 1. Februar bis ultimo Mai d. Js. durch Deputirte abgehalten werden wird.

Arnsberg, den 18. Januar 1869.

## IV. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Staats-Anwalts zu Hamm.

**35.** Der bisherige Gerichts-Assessor Wulff zu Bochum ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Bochum ernannt worden.

Hamm, den 14. Januar 1869.

## V. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

**36.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Frühlingswonne" bei Niederschelden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Jung zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 2. Januar 1869.

Königliches Oberbergamt.

### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 10. Juli 1868 wird den Gewerken J. H. Holdinghausen zu Achenbach, Jost Hoof zu Niederschelden, Johs. Hoof und Friedr. Hüttseifer zu Niederndorf, Johs. Schnell, Johs. Schneider, Johs. Schöler, Jakob Nöh, Johs. Scheer, Hermann Krentz, Wilh. Vetter, Friedr. Lütz, Johs. Flender und Wittwe Seelbach zu Klafeld, Johs. Weber jun. zu Schneppenkanten, Wilh. Capito zu Haardt, Thomas Wurm zu Buschgotthardshütten, Heinrich Haardt zu Sieghütte, Johs. Merten zu Langenau, Georg Nebach zu Zeilenbach, Carl Dirlenbach zu Obersetzen, Tillmann Ohrendorf zu Bottenberg, sowie Jakob Siebel Späth und Heinrich Holländer zu Freudenberg unter dem Namen **„Frühlingswonne"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Niederschelden und Gosenbach, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Neunzehn Tausend und ein und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 2. Januar 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**37.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Neu-Schottland" bei Elspe mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 5. Januar 1869.

Königliches Oberbergamt.

### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. Juni 1868 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Bergdirektor Wilhelm Ziervogel zu Hettstaedt und dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, unter dem Namen **„Neu-Schottland"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert sieben und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 5. Januar 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**38.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir

Digitized by Google

hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Neu-Halberbracht" bei Werentrop mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 5. Januar 1869.

Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Muthung vom 25. Juli 1868 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Bergdirektor Wilhelm Ziervogel zu Hettstaedt und dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, unter dem Namen **„Neu-Halberbracht"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Bracht und Berghausen, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünfhundert Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 5. Januar 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**59.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Neu-Duisburg" und „Neu-Elspe" bei Elspe mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 5. Januar 1869.

Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Muthung vom 22. Mai 1868 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Bergdirektor Ziervogel zu Hettstaedt und dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, unter dem Namen **„Neu-Duisburg"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 5. Januar 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Muthung vom 12. Juni 1868 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Bergdirektor Wilhelm Ziervogel zu Hettstaedt und dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, unter dem Namen **„Neu-Elspe"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E. F. G. C. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze, Schwefelkiese und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 5. Januar 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**60.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Gut Glück," „Gottesgabe," „Gefundenes Glück" und „Neu-Linnepe" bei Linnepe mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 5. Januar 1869.

Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Muthung vom 12. October 1868 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Bergdirektor Wilhelm Ziervogel zu Hettstaedt, und dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, unter dem Namen **„Gut Glück"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Altenhelleseld und Helleseld, im Kreise Arnsberg, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert sieben und neunzig Tausend fünfhundert zwei und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 5. Januar 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Muthung vom 12. October 1868 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Bergdirektor Wilhelm Ziervogel zu Hettstaedt und dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, unter dem

Digitized by Google

Namen „**Gottesgabe**“ das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Altenhellefeld und Hellefeld, im Kreise Arnsberg, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünfhundert Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 5. Januar 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Muthung vom 12. October 1868 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Bergdirektor Wilhelm Ziervogel zu Hettstaedt und dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, unter dem Namen „**Gefundenes Glück**“ das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Altenhellefeld, im Kreise Arnsberg, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert sieben und neunzig Tausend fünfhundert zwei und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 5. Januar 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Muthung vom 22. October 1868 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Bergdirektor Wilhelm Ziervogel zu Hettstaedt und dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, unter dem Namen „**Neu-Linnepe**“ das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Endorf und Altenhellefeld, im Kreise Arnsberg, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünfhundert Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 5. Januar 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**61.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Christiania,“ „Graf von Paris,“ „Prinz Carl von Preußen“ und „Prinz Albert“ bei Altenhundem mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der gemeinschaftliche Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. December 1868.

Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Muthung vom 20. September 1868 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Bergdirektor Wilhelm Ziervogel zu Hettstaedt und dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, unter dem Namen „**Christiania**“ das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Altenhundem, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert zwei und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. December 1868.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Muthung vom 20. September 1868 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Bergdirektor Wilhelm Ziervogel zu Hettstaedt und dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, unter dem Namen „**Graf von Paris**“ das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Altenhundem, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben S. R. Q. V. U. T. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. December 1868.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Muthung vom 17. November 1868 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Bergdirektor Wilhelm Ziervogel zu Hettstaedt und dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen unter dem Namen „**Prinz Carl von Preußen**“ das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Altenhundem, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk

Digitized by Google

Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben L. M. N. O. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. December 1868.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Muthung vom 21. September 1868 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Bergdirektor Wilhelm Ziervogel zu Hettstaedt und dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, unter dem Namen **„Prinz Albert"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Altenhundem, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben P. N. M. S. R. Q. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. December 1868.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

## VI. Patent-Zurücknahme.

**62.** Das dem Wirthschaftsbeamten Carl Hamann in Schweinitz, Regierungsbezirk Liegnitz, unter dem 12. August 1867 ertheilte Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Egge, ist aufgehoben.

## VII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

**63.** Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Friedrich Starcke aus Dortmund, ist eine Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Dortmund definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Hermann Juncker aus Salzwedel ist eine Lehrerstelle bei der evangelischen städtischen höhern Töchterschule zu Dortmund definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten, Hülfslehrer Bernhard Schmitz aus Beck, ist die commissarische Verwaltung der zweiten Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Möllenkotten, Kreises Hagen, übertragen worden.

Dem als zweiten Lehrer zu Berghofen beschäftigten Schulamts-Kandidaten Heinrich Quast aus Niedermaßen ist die commissarische Verwaltung der Lehrerstelle bei der neu errichteten evangelischen Schule zu Aplerbecker Mark, Kreises Dortmund, übertragen worden.

Druck der H. L. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 5. Arnsberg, den 30. Januar 1869.


### 64. Telegraphen-Ordnung

für die

Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins

nebst den

den innern Verkehr auf den Linien des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes*) und der innerhalb desselben gelegenen Eisenbahnen betreffenden zusätzlichen Bestimmungen.**)

Bereich.

§. 1. Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Telegraphen-Vereine angehörigen Verwaltungen berührt und entweder im Vereine verbleibt oder mit dem Auslande gewechselt wird.***)

In wie weit die Correspondenz, welche sich nur auf den Linien einer einzelnen Verwaltung bewegt, anderen Anordnungen unterworfen ist, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

Den Bestimmungen gegenwartigen Reglements ist auch diejenige telegraphische Correspondenz unterworfen, welche sich nur auf den Linien des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes incl. der innerhalb desselben gelegenen Eisenbahnen oder zwischen diesen und ausländischen Linien ohne Berührung der Linien anderer Vereins-Staaten bewegt, soweit nicht in den nachfolgenden Zusätzen Abweichungen vorgeschrieben sind.

Benutzung des Telegraphen.

§. 2. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen.

Die Aufgabe von Depeschen behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

§. 3. Die Vereins-Regierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

Dienststunden der Telegraphen-Stationen.

§. 4. Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich:

a. Stationen mit permanentem Dienst (Tag und Nacht),
b. Stationen mit verlängertem Tagesdienst bis Mitternacht,
c. Stationen mit vollem Tagesdienst,
d. Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Stationen ad b. und c. beginnen:

vom 1. April bis Ende September
um 7 Uhr Morgens,
vom 1. October bis Ende März
um 8 Uhr Morgens.

Die Stationen ad c. schließen den Dienst
um 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen ad d. sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage):

von 9 bis 12 Uhr Vor- und
„ 2 „ 7 „ Nachmittags;

an Sonntagen:

von 8 bis 9 Uhr Vor- und
„ 2 „ 5 „ Nachmittags.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

§. 5. Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post oder durch Expressen.*) Ist keine Bestimmung über

*) Das Norddeutsche Telegraphen-Gebiet umfaßt die Staaten des Norddeutschen Bundes, sowie den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen-Darmstadt.

**) Die zusätzlichen Bestimmungen sind mit lateinischer Schrift und gegen den übrigen Text eingerückt gedruckt.

***) Die besonderen Vorschriften über den Verkehr mit den außereuropäischen Telegraphen-Verwaltungen sind event. bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

*) Unter Expreß-Beförderung ist jede Weiterbeförderung durch ein schnelleres Transportmittel als die Post verstanden.



Digitized by Google

die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreß-Station nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

Auch ist die Aufgabe der Depeschen mit der Bezeichnung „bureau-restant“ oder „poste-restante“ zulässig.

Im internen Verkehr können die Depeschen auch mit: „Bahnhof restant“ bezeichnet werden.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

§. 6. Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein.

Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder vom seinem Beauftragten bescheinigt werden.

Obenan muß die Adresse stehen, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders.

Die Adresse muß der Art sein, daß die Bestellung an den Adressaten ohne weitere Ermittelungen, Rückfragen, Zweifel ꝛc. erfolgen kann. Sie hat für die großen Städte die Angabe der Straße und der Haus-Nummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei, damit im Falle von Verstümmelungen des Eigennamens der Adressat am Bestimmungsorte aufgefunden werden könne.

Die Angabe des Landes, in welchem der Wohnort des Adressaten liegt, ist obligatorisch, mit Ausnahme der Fälle, wo dieser Wohnort eine Hauptstadt oder ein wichtiger Börsen- oder Handelsplatz ist.

Bei Depeschen, welche für auf dem Meere befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Adresse, außer den gewöhnlichen Angaben, noch die offizielle Bezeichnung und Nummer, sowie die Nationalität des Adreßschiffes enthalten.

Es ist dem Absender gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Die etwaigen Angaben bezüglich des Beförderungsweges, der Zustellung an den Adressaten, der Empfangs-Anzeigen, der Recommandation, der Nachsendung und der Weiterbeförderung müssen unmittelbar hinter der Adresse, die Angaben bezüglich der frankirten Antworten zwischen Text und Unterschrift, die etwaige Beglaubigung hinter der Unterschrift stehen.

Depeschen, welche die hiernach erforderlichen Angaben nicht enthalten, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden. Die Folgen ungenauer resp. unvollständiger Angaben sind jedoch jedenfalls vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Depeschen, deren Beförderung streckenweise oder ausschliesslich durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphengebietes gelegenen Eisenbahnen stattzufinden hat, dürfen nicht mehr als 50 Worte enthalten.

Gattungen der Depeschen.

§. 7. Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

1) Staats-Depeschen,
2) Dienst-Depeschen,
3) Privat-Depeschen.

Besondere Bestimmungen für Staats-Depeschen.

§. 8. Staats-Depeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staats-Depeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Die Zusatzbestimmung zu §. 9 gilt auch für Staats-Depeschen.

Besondere Bestimmungen für Privat-Depeschen.

§. 9. Bei Privat-Depeschen ist die Fassung in der Landessprache Regel. Sie können überdies in jeder andern Sprache abgefaßt sein, welche den Stationen als zulässig bezeichnet ist.

Die Depeschen, welche hiernach nicht wie gewöhnliche Depeschen zulässig sind, sind wie geheime Depeschen anzusehen.

Die semapherischen Depeschen müssen entweder in der Sprache des Landes, in welchem die semaphorische Station, welche die Beförderung der Depesche an das Adreßschiff zu besorgen hat, gelegen ist, oder in Zeichen des allgemeinen Handels-Kodex abgefaßt sein.

Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privat-Depeschen gestattet, wenn sie zwischen Stationen zweier Staaten gewechselt werden, welche diese Art der Correspondenz zulassen.

Depeschen, welche nur Börsen-Course, Waaren- und Getreide-Preise ꝛc. enthalten, werden nicht als chiffrirte Depeschen angesehen (cfr. §. 15).

Für Depeschen, welche streckenweise oder ausschliesslich durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

Controle der Depeschen.

§. 10. Der Aufgeber einer Privat-Depesche ist verpflichtet, auf desfallsiges Verlangen die Aechtheit der Unterschrift seiner Depesche nachzuweisen.

Privat-Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles

Digitized by Google

oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabe-Station, beziehungsweise der Zwischen- oder Adreß-Station, oder dessen Stellvertreter, und in zweiter Instanz der dieser Station vorgesetzten Central-Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Rekurs nicht stattfindet.

Bei Staats-Depeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Controle der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

### Gebühren-Erhebung.

**§. 11.** Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungs-Gebühren im Voraus zu entrichten. Von dem Adressaten sind außer den etwaigen Weiterbeförderungs-Gebühren zu entrichten:

1) die ganze Taxe derjenigen Depeschen, welche durch die semaphorischen Stationen von einem Schiffe aufgenommen und weiterbefördert sind;
2) die Ergänzungs-Taxe der nachzusendenden Depeschen (cfr. §. 17).

In allen Fällen, wo eine Gebühren-Entrichtung bei der Uebergabe der Depesche stattfinden soll, wird diese dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

### Währung der Gebühren.

**§. 12.** Die Gebühren-Erhebung erfolgt in der Landes-Währung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabe-Station angehört.

Die Entrichtung der Gebühren kann in klingender Münze verlangt werden.

Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

Bei Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes mit anderer Währung als der Thaler-Währung sind die nach dem Silbergroschen-Satze festgesetzten Gebühren-Beträge, wenn der Aufgeber nicht in Silbergroschen bezahlt, möglichst genau in die landesübliche Münze umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, welche in der Landes-Währung nicht darstellbar sind, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

### Beförderungs-Gebühren.

**§. 13.** Bei der Feststellung der Gebühren ist stets eine einfache Depesche, d. h. eine Depesche, welche höchstens 20 Worte enthält, zu Grunde gelegt. Die auf die einfache Depesche anwendbare Taxe erhöht sich um die Hälfte für je 10 Worte mehr.

Die Gebühren für die telegraphische Beförderung der Staats- und Privat-Depeschen, welche innerhalb des Vereins-Gebietes verbleiben, werden nach Maßgabe der directen Entfernung nach folgendem Tarif erhoben:

| Entfernung | | Taxe. | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| nach Zonen. | nach Meilen. | Norddeutsch. | | | Oesterreichisch. | | | Süddeutsch. | | | Niederländisch. | Französisch. |
| | | Sgr. | | | Fl. | | Kr | Fl. | | Kr | Guld. | Frcs. |
| I. | bis 10 . . . . | 8 | — | | 40 | — | | 28 | | | 0,50 | 1 |
| II. | über 10 bis 45. | 16 | — | | 80 | — | | 56 | | | 1,00 | 2 |
| III. | über 45 . . . | 24 | 1 | | 20 | 1 | | 24 | | | 1,50 | 3 |

Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt die Gebühr bis zur Vereinsgrenze, ohne Rücksicht auf die Entfernung:

24 Sgr. = 1 Fl. 20 Kr. Oest. = 1 Fl. 24 Kr. Süddeutsch = 1,50 Gld. Niederländisch = 3 Francs.

Abweichend hiervon wird im Verkehr zwischen Baden, Bayern, Württemberg und Hohenzollern einer- und Frankreich, der Schweiz und Italien andererseits nur die Vereinsgebühr von 8 Sgr. = 28 Kr. Süddeutsch — 1 Franc erhoben, wenn die Depeschen innerhalb des Vereins nur die Linien zweier oder mehrerer der obigen Länder berühren.

Zu dieser Vereins-Gebühr treten die nach dem internationalen Tarif zu berechnenden ausländischen Gebühren.

Hierbei gilt als Regel, daß die Gebühren nach dem wohlfeilsten Wege zwischen dem Ursprungs- und dem Bestimmungsorte der Depesche zu berechnen sind, es sei denn, daß dieser Weg unterbrochen oder bedeutend weiter ist, oder daß der Aufgeber in seiner Depesche einen andern Weg vorgeschrieben hat (cfr. §. 6).

Eine solche Vorschrift ist dann nicht nur für die Berechnung der Gebühren, sondern auch für die Instradirung der Depesche maßgebend, insofern nicht dienstliche Rücksichten es verhindern, in welchem Falle jegliche Beschwerde unzulässig ist.

Die Gebühren für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes verbleiben (ausschliesslich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Landen, welche dem Vereins-Tarif unterliegen) betragen:

für die 1. Zone 5 Sgr.,
- - 2. - 10 -
- - 3. - 15 -

Die Zonen werden nach einem Princip gebildet, vermöge dessen die erste Zone gegen 11—18, die zweite Zone gegen 44—52 Meilen directer Entfernung begreift.

Digitized by Google

Für den Verkehr mit dem Auslande beträgt, wenn ausser den Norddeutschen nicht auch die Linien anderer Vereins-Staaten berührt werden, die Norddeutsche Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarif-Bestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollten).

Bestimmung der Wortzahl.

**§. 14.** Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

1) Alles, was der Aufgeber in das Original seiner Depesche Behufs der Beförderung schreibt, wird bei Berechnung der Taxe mitgezählt (cfr. §. 6).
2) Das Maximum der Länge eines Wortes ist auf 7 Silben festgesetzt: der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt.
3) Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindestriche werden die einzelnen Wörter gezählt.
4) Wenn zwei Wörter mittelst Apostrophirung zusammengezogen sind, z. B. l'un, qu'il, t'Europe, so ist jedes der beiden Wörter besonders zu zählen.
5) Die Namen von Ländern, Städten, Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards ꝛc., die Eigennamen von Personen, Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschafts-Bezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt.
6) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel gilt für die Berechnung der Gruppen von Buchstaben, welche keine geheime Bedeutung haben.
7) Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern, werden je für ein Wort gezählt,

   Ebenso wird die Unterstreichung eines oder mehrerer aufeinander folgender Wörter für ein Wort gerechnet.
8) Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mit gerechnet. Dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müssen, als Wörter berechnet.
9) Punkte, Kommata und Trennungszeichen oder Bruchstriche, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sind je für eine Ziffer zu zählen.
10) Die Buchstaben, welche den in Ziffern geschriebenen Zahlen angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden jeder für eine Ziffer gezählt.
11) Bei chiffrirten und den (laut §. 9) als geheime zu behandelnden Depeschen werden zunächst sämmtliche als Chiffern benutzte Ziffern, Buchstaben oder Zeichen im chiffrirten Text zusammengezählt, die Summe durch fünf getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Der etwaige Ueberschuß zählt für ein Wort. Die Zeichen, welche die Gruppen trennen, werden mitgezählt, insofern der Aufgeber nicht ausdrücklich erklärt hat, daß sie nicht mittelegraphirt werden sollen.

   Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

Recommandirte Depeschen.

**§. 15.** Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig kollationirt und die Bestimmungs-Station sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist.

Hat die Depesche nicht bestellt werden können, so enthält die Rückmeldung die Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, sowie die nöthigen Angaben, damit der Aufgeber eventuell seine Depesche in die Hände des Adressaten gelangen lassen könne.

Der Aufgeber einer recommandirten Depesche kann sich die Rückmeldung nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen, wenn er die dazu nöthigen Angaben liefert.

Die Recommandation ist obligatorisch für alle chiffrirten Depeschen, sowie für solche Depeschen, welche als geheime betrachtet werden (cfr. §. 9).

Wenn in Form chiffrirter Depeschen geschriebene Handels- und Börsen-Depeschen unrecommandirt aufgegeben werden, so ist jede Reclamation wegen etwaiger Verstümmelung unzulässig.

Die Taxe für die Recommandirung ist gleich derjenigen der eigentlichen Depesche.

Empfangs-Anzeigen.

**§. 16.** Der Aufgeber einer jeden Depesche kann verlangen, daß ihm die Zeit, zu welcher die Depesche seinem Correspondenten zugestellt worden ist, telegraphisch angezeigt werde.

Hat die Depesche nicht bestellt werden können, so erfolgt statt der Empfangs-Anzeige die Mittheilung der Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, nebst den nöthigen Angaben, damit der Aufgeber seine Depesche eventuell in die Hände des Adressaten gelangen lassen könne.

Digitized by Google

Die Taxe für die Empfangs-Anzeige ist gleich derjenigen einer einfachen Depesche.

Soll die Empfangs-Anzeige nach einem anderen Orte als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche befördert werden, so kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und der Adreß-Station der Empfangs-Anzeige zur Anwendung.

Nachsenden von Depeschen.

**§. 17.** Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz: „nachzusenden" beifügen, in welchem Falle die Bestimmungs-Station dieselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung an die angegebene Adresse weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adreß-Ort befördert, insofern sich dieser in dem gleichen Staate, beziehungsweise im Vereinsgebiete befindet.

Der Zusatz „nachzusenden" kann auch von weiteren Adressen begleitet sein, und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert.

Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

Depeschen mit verschiedenen Adressen.

**§. 18.** Die Depeschen können adressirt werden:

a. an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten,
b. an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte,
c. an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichen Orte.

Ist eine Depesche nach verschiedenen Adreß-Stationen zu befördern, so wird sie als eben so viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreß-Stationen angegeben sind und muß in ebenso vielen Originalien aufgegeben werden.

Gehören jedoch die verschiedenen Adreß-Stationen einer und derselben Verwaltung des Auslandes an, so werden die Gebühren nach den internationalen Tarifen von der Aufgabe-Station bis zur Grenze des Bestimmungs-Staates nur Ein Mal, die Terminal-Taxe des Bestimmungs-Staates aber so viel Mal berechnet, als Adreß-Stationen angegeben sind.

Soll eine Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressen abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von 4 Sgr. ꝛc. erhoben.

Im internen Verkehr ist die Vervielfältigungs-Gebühr nach dem Satze von $2^1/_2$ Sgr. zu erheben.

Frankirte Antworten.

**§. 19.** Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren.

Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, so ist die Angabe beizufügen: „Antwort bezahlt" und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche derselben Beförderungs-Strecke zu erlegen.

Soll die zu frankirende Antwort nach einem anderen als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche übermittelt werden, so kommt für die Antwort-Depesche der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und der Adreß-Station der Antwort zur Anwendung.

Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die Antwort vorausbezahlen, so hat er beizufügen: „Antwort bezahlt ..... Frcs. ..... Cts." und diesen Betrag einzuzahlen.

Die Frankirung der Antwort darf das Dreifache der für die Ursprungs-Depesche erhobenen Gebühr nicht überschreiten.

Die Bestimmungs-Station zahlt den Betrag der bei der Aufgabe-Station für die Rückantwort erhobenen Gebühr baar, in Depeschenmarken oder vermittelst einer Kassenanweisung an den Adressaten, dem es anheimgestellt bleibt, die Antwort abzusenden, wann, an wen und wohin er will. Diese Antwort wird angesehen und behandelt, wie jede andere Depesche.

Kann die Ursprungs-Depesche nicht bestellt werden, oder verweigert der Adressat ausdrücklich die Annahme der für die Rückantwort bestimmten Summe, so giebt die Bestimmungs-Station dem Aufgeber hiervon Kenntniß durch eine Dienstnotiz, welche die Stelle der Antwort vertritt. Diese Dienstnotiz enthält die Mittheilung der Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, und die nöthigen Angaben, damit der Aufgeber seine Depesche eventuell nachsenden lassen könne.

Weiterbeförderungs-Gebühren.

**§. 20.** Depeschen, — recommandirt oder nicht, — welche per Post weiterzubefördern sind, werden von der Ankunfts-Station als recommandirte Briefe frankirt zur Post gegeben, ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger, mit Ausschluß solcher Depeschen, welche über das Meer hinaus zu senden sind, sei es in Folge Unterbrechung unterseeischer Telegraphen-Linien, sei es Behufs Erreichung solcher Länder, welche mit Europa keine telegraphische Verbindung haben. Die hierfür entfallenden Post-Gebühren sind vom Aufgeber zu entrichten.

Im Wechselverkehr mit Frankreich werden durch die Post zu befördernde nicht recommandirte Depeschen wie gewöhnliche Briefe zur Post gegeben und das Porto vom Adressaten erhoben. Die Gebühren für die mittelst der Post zu bewirkende Weiterbeförderung recommandirter Depeschen, so wie der Depeschen mit Empfangsanzeige hingegen hat der Aufgeber zu entrichten, und zwar:

4 Sgr. ꝛc. für jede am Orte poste restante zu deponirende oder per Post innerhalb des gleichen Staates (resp. Vereinsgebietes) zu versendende Depesche;
8 Sgr. ꝛc. für jede über diese Grenze hinaus in Europa zu versendende Depesche;
20 Sgr. ꝛc. für jede über Europa hinaus zu versendende Depesche.



Digitized by Google

Von der Adreßstation werden diese Depeschen als recommandirte Briefe frankirt und innerhalb des Vereins als Expreßbriefe behandelt.

Die Kosten für die Weiterbeförderung per Expressen werden in der Regel vom Adressaten erhoben. Der Aufgeber einer recommandirten Depesche oder einer Depesche mit Empfangsanzeige hat jedoch das Recht, diese Weiterbeförderung zu frankiren, indem er einen von der Aufgabestation festzustellenden Betrag hinterlegt, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Für die semaphorische Beförderung der Depeschen von den semaphorischen Stationen nach den Schiffen et vice versa ist eine besondere Zuschlagstaxe zu den tarifmäßigen Gebühren zu entrichten.

Im Auslande findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphenlinien hinaus in der Regel nur per Post statt. In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphenstationen zu erfragen.

Bei Vereins- und internationalen Depeschen, die per Post weiterzubefördern sind, ist eine streckenweise Beförderung durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphengebietes gelegenen Eisenbahnen nicht statthaft, und werden dergleichen Depeschen daher event. von der letzten Bundes-Telegraphenstation unmittelbar der Post zur Weiterbeförderung übergeben.

Im internen Verkehr hat der Aufgeber einer per Post weiterzubefördernden Depesche die wirklichen Postgebühren von 5½ Sgr. (1 Sgr. Porto, 2 Sgr. Recommandationsgebühr und 2½ Sgr. Expressbestellgebühr) zu entrichten, wofür die Depesche von der Adressstation als recommandirter Expressbrief frankirt wird.

Depeschen, welche im internen Verkehr „Bahnhof restant“ adressirt sind, werden in Bezug auf die Gebühren ebenso wie „poste restante“ Depeschen behandelt. In beiden Fällen sind die obigen Gebühren mit Ausschluss der Expressbestellgebühr, also 3 Sgr., vom Aufgeber zu erheben.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

**§. 21.** Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden.

Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 4 Sgr. ꝛc. erstattet.

Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren für die bereits durchlaufene Strecke den betheiligten Verwaltungen; die übrigen ausländischen und besonderen Gebühren werden dem Aufgeber restituirt.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers an die Bestimmungsstation erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird ihm per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren.

Die erlegten Gebühren für die Depesche, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht restituirt.

Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als der Absender oder dessen Beauftragter zu legitimiren.

Im internen Verkehr betragen die im Alinea 2 erwähnten Gebühren 2½ Sgr.

Verfahren bei der Adreß-Station.

**§. 22.** Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreß-Station ausgefertigt, in Couverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten und mit dem Siegel der Station versehen.

Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden so schleunig als möglich bestellt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch die Post, oder durch Expressen weiterzusenden sind, mit möglichster Beschleunigung der Weiterbeförderungs-Anstalt in der erwähnten Weise zugeführt.

Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben die für ihn eingehenden Depeschen, auch wenn sie keinen Nachsendungsvermerk tragen, an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Die hierfür entfallenden Gebühren bezahlt der Adressat bei Empfang der Depesche.

Bestellung durch Telegraphenboten.

**§. 23.** Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsschein ohne Aufenthalt nach der Wohnung des Adressaten resp. nach der in der Depesche bezeichneten Adresse oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist.

Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an dessen Geschäftsgehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber

Digitized by Google

verlangt hat, daß die Zustellung nur in die Hände des Adressaten stattfinden solle.

In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Anderen aushändigt, hat der Letztere in der Empfangsbescheinigung seiner eigenen Namensunterschrift das Wort "für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

Unbestellbare Depeschen.

§. 24. Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabestation telegraphische Meldung gemacht.

Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat in seiner Wohnung nicht angetroffen worden ist, die Depesche auch nicht an eine der im §. 23 Al. 4 erwähnten Personen hat ausgehändigt werden können, so wird dieselbe bei der Adreßstation aufbewahrt, in der Wohnung des Adressaten aber einige bezügliche Anzeige zurückgelassen.

Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

In gleicher Weise wird mit „bureau restant"-Depeschen verfahren.

Hat eine semaphorische Depesche innerhalb 30 Tagen nach ihrer Aufgabe dem Adreßschiffe nicht übermittelt werden können, so wird sie als unbestellbar zurückgelegt. War es eine recommandirte Depesche und daß Adreßschiff hat sich nicht gezeigt, so giebt die semaphorische Station dem Aufgeber hiervon am Morgen des 29. Tages durch eine dienstliche Rückmeldung Kenntniß. Der Aufgeber kann, gegen Bezahlung einer besonderen Depesche an die betreffende semaphorische Station verlangen, daß seine Depesche noch fernere 30 Tage Behufs Beförderung an das Adreßschiff bereit gehalten werde u. s. f.

Geht ein solches Verlangen nicht ein, so legt die semaphorische Station die Depesche den 30. Tag als unbestellbar zurück.

Garantie und Reclamationen.

§. 25. Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb einer bestimmten Frist keinerlei Garantie und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Für Depeschen, welche durch Schuld der Telegraphen-Verwaltung nicht in die Hände des Adressaten gelangt sind, sowie für solche Depeschen, welche in Folge wesentlicher Verstümmelung oder bedeutender Verzögerung erweislich ihren Zweck nicht haben erfüllen können, werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet, sofern deren Reclamation innerhalb 3 Monaten (bei Depeschen nach außereuropäischen Ländern innerhalb 6 Monaten) vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt.

Im Falle der Unterbrechung einer unterseeischen Telegraphenlinie kann der Aufgeber die Rückerstattung des Theiles der Gebühren, welcher auf die nicht telegraphisch durchlaufene Strecke entfällt, verlangen, nach Abzug jedoch der Kosten, welche etwa für die nicht telegraphische Weiterbeförderung veranlaßt sind.

Die Erstattung der Gebühren kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verspätung oder die Verstümmelung der Depesche einer Verwaltung zur Last fällt, welche den internationalen Verträgen nicht beigetreten ist und die Verpflichtung zur Gebühren-Erstattung abgelehnt hat.

Die Reclamationen sind bei der Aufgabe-Station einzureichen. Als Beweisstücke sind beizufügen: eine schriftliche Erklärung der Bestimmungs-Station oder des Adressaten, wenn die Depesche nicht angekommen ist, die dem Adressaten zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Verstümmelung oder Verzögerung handelt.

Bei Reclamation wegen Verstümmelung muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler die Depesche der Art verstümmelt ist, daß sie ihren Zweck nicht hat erfüllen können.

Für Fehler in Handels- und Börsen-Depeschen, welche in Form chiffrirter Depeschen geschrieben, aber ohne Recommandation zur Beförderung angenommen sind (cfr. §. 15), findet eine Rückzahlung von Gebühren nicht Statt.

Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reclamation bei der Verwaltung des Aufgabeortes durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

Berichtigungs-Depeschen.

§. 26. In den im vorigen Paragraphen vorgesehenen Fällen bezieht sich die Rückerstattung nur auf die Gebühren derjenigen Depeschen, welche verzögert, verstümmelt oder nicht angekommen sind, nicht aber auf die Gebühren solcher Depeschen, welche etwa durch die Verzögerung, Verstümmelung oder Nichtankunft jener Depeschen nothwendig oder überflüssig geworden sind.

Dagegen hat der Empfänger einer jeden Depesche das Recht, die Wiederholung der ihm zweifelhaften Stellen zu verlangen, wofür zu entrichten ist:

1) die Taxe einer einfachen Depesche für das deshalb an die Aufgabe-Station zu richtende Verlangen,
2) die Taxe einer nach der Länge der zu wiederholenden Stelle berechneten Depesche.

Ein gleiches Recht wird dem Aufgeber bewilligt, wenn er Gründe haben sollte zu vermuthen, daß seine Depesche verstümmelt sei.

Diese Taxen werden von der Station sofort zurückvergütet, wenn aus der Wiederholung hervorgeht, daß der Sinn der ursprünglichen Depesche durch die Telegraphen-Anstalt verstümmelt worden ist.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

§. 27. Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, oder

deren Bezahlung vom Adressaten verweigert wird, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen.

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender erstattet.

Depeschen-Abschriften.

**§. 28.** Der Aufgeber und der Adressat, falls sie sich als solche gehörig legitimiren, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Original-Dokumente noch vorhanden sind.

Für jede Abschrift kommt die fixe Gebühr von 4 Sgr. ꝛc. in Berechnung.

**Im internen Verkehr beträgt die Gebühr pro Abschrift 2½ Sgr.**

Aufhebung der früheren Telegraphen-Ordnung.

**§. 29.** Die gegenwärtige Telegraphen-Ordnung tritt, an Stelle der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes ꝛc. vom 24. Dezember 1867, am 1. Januar 1869 in Kraft.

Berlin, im Dezember 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Graf **von Bismarck-Schönhausen.**

## I. Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

**65.** An der Realschule zu Lippstadt ist der bisherige dritte ordentliche Lehrer Dr. Schaefer in die 2., der 4. ordentliche Lehrer Born in die 3. und der 5. ordentliche Lehrer Dr. Dahl in die vierte ordentliche Lehrerstelle aufgerückt.

Münster, den 16. Januar 1869.

**Die diesjährige Nachprüfung katholischer Elementarlehrer und Lehrerinnen betreffend.**

**66.** Für die Nachprüfung katholischer Elementarlehrer und Lehrerinnen sind folgende Tage festgesetzt:

1) bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Münster der 6. und 7. April cur.
2) bei dem Lehrer-Seminar zu Büren der 16. und 17. April cur.
3) bei dem Lehrer-Seminar zu Laugenhorst der 13. und 14. Mai cur.

Die zu prüfenden Lehrer und Lehrerinnen haben sich am Abende vor dem ersten Prüfungstage bei dem betreffenden Seminar-Director persönlich zu melden.

Münster, den 14. Januar 1869.

**Die diesjährigen Aufnahme-Prüfungen bei den katholischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien betreffend.**

**67.** Die Aufnahme-Prüfung wird in diesem Jahre

1) bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Münster am 1. 2. und 3. April cur.
2) bei dem Lehrer-Seminar zu Büren:
   a. für die Aspiranten aus dem Regierungs-Bezirk Minden am 13. und 14. April cur.
   b. für die Aspiranten aus den Regierungs-Bezirken Arnsberg und Münster am 14. und 15. April cur.
3) bei dem Lehrer-Seminar zu Laugenhorst am 11. und 12. Mai cur.

abgehalten werden.

Die Anmeldung zu dieser Prüfung bei dem Director der betreffenden Anstalt muß 4 Wochen vor dem Prüfungs-Termin, die persönliche Vorstellung zur Empfangnahme näherer Weisungen am Abende vor dem ersten Prüfungs-Tage erfolgen.

Münster, den 14. Januar 1869.

## II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**68.** Nachdem in der Ortschaft Hainchen Kreises Siegen die Lungenseuche aufgetreten, wird bis auf Weiteres Folgendes angeordnet:

1) Jeder Fall von Lungenseuche oder einer dieser verdächtigen Erkrankung des Rindviehs muß sofort der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
2) Rindvieh, Heu, Stroh, Rauhfutter und Dünger dürfen aus der Ortschaft Hainchen nicht verkauft oder über deren Feldmarkgrenzen hinaus gebracht werden.
3) Aus anderen Orten darf Rindvieh, einschließlich der Fahrochsen, nach oder durch Hainchen oder dessen Feldmark nicht gebracht werden, mit Ausnahme des Schlachtviehes, das in Hainchen innerhalb der nächsten 3 Tage geschlachtet wird.
4) Rindvieh eines Viehbesitzers, unter dessen Viehstand sich die Lungenseuche gezeigt hat, darf nicht aus dem Gehöfte gelassen werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften haben das dem §. 307. des Strafgesetzbuchs entsprechende Verfahren zur Folge.

Arnsberg, den 27. Januar 1869.

## III. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

**69.** Die Personenpost zwischen Bochum und Castrop wird vom 1. Februar curr. ab aufgehoben.

Arnsberg, den 25. Januar 1869.

Der Ober-Post-Director: Breithaupt.

## IV. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

**70.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Marschall Vorwärts" bei Heid mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 21. Januar 1869.

Königliches Oberbergamt.

Digitized by Google

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Muthung vom 29. October 1868 wird dem Baumeister Schmidt zu Haspe unter dem Namen **„Marschall Vorwärts"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Römershagen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21. Januar 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

## V. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

**71.** Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

**Im Namen des Königs.**

Auf die Muthung vom 17ten Juni 1868 wird dem Handelsmann Peter Brockhaus zu Stiepel das Eigenthum des Bergwerks **„Alwine"** in den Gemeinden Stockum, Düren und Witten im Kreise Bochum, und Wullen im Kreise Dortmund, im Regierungsbezirke Arnsberg, Oberbergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von Fünfhundert Tausend Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. und D. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Bleierze, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 7. Januar 1869.

(L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 7. Januar 1869.

Königliches Ober-Berg-Amt.

## VI. Bekanntmachung der Königlichen Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste betreffend.

**72.** Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Militairdienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu, mit Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, bei der unterzeichneten Commission, soweit sie im Regierungs-Bezirk Münster gestellungspflichtig sind, nachzusuchen.

Die Anmeldung hierzu darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre, und muß bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres bewirkt werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Mit Rücksicht darauf, daß bisher die Militairpflicht für die in der Provinz Westfalen Geborenen mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem das 21. Lebensjahr vollendet wurde, begann, ist es dem in der hiesigen Provinz in der 2. Hälfte des Jahres 1848 Geborenen gestattet, die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste noch bis spätestens zum 1. Februar d. J. nachzusuchen.

Mit dieser Ausnahme muß der Nachweis der wissenschaftlichen Qualification bei Verlust des Anspruchs darauf, vor dem 1. April desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird, durch Vorlegung von Schulzeugnissen oder durch Ablegung einer besonderen Prüfung geführt werden.

In Bezug auf die Darlegung der wissenschaftlichen Qualification durch Schulzeugnisse machen wir darauf aufmerksam, daß vom Jahre 1869 an die im §. 154. der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März v. Js., welche durch die Extra-Beilage zu Nro. 36. des Amts-Blattes bekannt gemacht ist, gestellten höheren Anforderungen in Kraft getreten sind.

Für diejenigen jungen Leute, welche ihre wissenschaftliche Qualification nicht durch Schulatteste nachweisen können, die Vergünstigung des einjährig freiwilligen Dienstes aber nachsuchen wollen, wird der nächste Termin zur Prüfung ihrer wissenschaftlichen Qualification am 18. und 19. März d. J. im hiesigen Regierungs-Gebäude stattfinden. Wer zu dieser Prüfung zugelassen sein will, hat sich bis spätestens zum 10. März d. J. bei der unterzeichneten Commission schriftlich zu melden, und dieser Meldung nachfolgende Zeugnisse beizufügen:

1) ein Geburts-Zeugniß;
2) ein amtlich beglaubigtes Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise Vormundes. Ist die Mutter mit der Vormundschaft betraut, so muß hierüber gleichzeitig der amtliche Nachweis beigebracht werden.
3) Ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Director, beziehungsweise Rektor der betreffenden Lehr-Anstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

Auch muß aus den erwähnten Gesuchen oder deren Beilagen der zeitige Aufenthalts-, sowie Domicil-Ort und der Lebensberuf, welchem die Aspiranten, die keine Schule mehr besuchen, sich gewidmet haben, ersichtlich sein.

Die nach dem 10. März d. J. bei uns eingehenden Gesuche können für den nächsten Termin keine Berücksichtigung finden. Diejenigen Examinanden aber, deren Gesuche rechtzeitig und vollständig eingegangen sind, haben eine besondere schriftliche Vorladung zum



Digitized by Google

Erscheinen in dem Termin, behufs Feststellung ihrer wissenschaftlichen Qualification durch abzuhaltende Prüfung, zu gewärtigen.

Dagegen sind diejenigen jungen Leute, welche ihre wissenschaftliche Qualification durch Schulzeugnisse nachweisen, von der persönlichen Gestellung vor die unterzeichnete Commission entbunden. Dieselben dürfen die Berechtigung zum einjährigen Dienste zu jeder Zeit, jedoch innerhalb der feststehenden Altersgrenzen, nachsuchen, und müssen ihre desfallsigen schriftlichen Gesuche, außer den vorstehend ad 1 bis 3 bezeichneten Attesten, noch mit dem vorschriftsmäßigen Schulzeugnisse belegen.

Den im Regierungsbezirk Arnsberg gestellungspflichtigen jungen Leuten bleibt es freigestellt, sich beliebig bei der Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige in Düsseldorf, Minden oder Münster anzumelden.

Gleichzeitig wird auf die Bestimmungen in den §§. 152[2] und 161[2] der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März v. Js. zur Beachtung hingewiesen, wonach

a. Gesuche um Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung bei der Prüfungs-Commission verloren gegangenen Berechtigung an die zuständige Kreis-Ersatz-Commission zu richten sind, und

b. die Ersatz-Behörden dritter Instanz die durch die versäumte rechtzeitige Meldung beim Truppentheil zum Dienstantritt verloren gegangene Berechtigung zum einjährigen Dienst ausnahmsweise wieder bewilligen können, wenn die stattgehabte Versäumniß durch Krankheit oder weite unfreiwillig verlängerte Reisen ꝛc. ꝛc. genügend entschuldigt wird.

Münster, den 20. Januar 1869.

Prüfungs-Commission,
für einjährige Freiwillige.
Marcard. Brandes.

## VII. Bekanntmachung der Königlichen Intendantur des 7. Armee-Corps.

Personal-Veränderungen im Bereiche der Königlichen Intendantur des 7. Armee-Corps.

**73.**

### Versetzungen.

Siekmann, Intendantur-Secretair, commandirt zur Dienstleistung im Königlichen Kriegs-Ministerium, zur Intendantur des 3. Armee-Korps,

Katerbau, Montirungs-Depots-Assistent vom Montirungs-Depot in Düsseldorf zum Hauptmontirungs-Depot zu Berlin,

Böttcher, Montirungs-Depot-Assistent vom Haupt-Montirungs-Depot in Berlin zum Montirungs-Depot in Düsseldorf,

Maedicke, Proviant-Amts-Assistent vom Proviant-Amte in Pillau zum Proviant-Amt in Wesel.

### Beförderungen.

Brunabend, Intendantur-Assessor bei der Intendantur 7. Armee-Korps zum Intendantur-Rath,

Meyer, ehemaliger Feldwebel und Zahlmeister-Aspirant im 1. Posenschen Infanterie-Regiment Nro. 18 zum Secretariats-Assistenten bei der Intendantur des 7. Armee-Korps,

Ecker, ehemaliger Feldwebel im Hannoverschen Füsilier-Regiment Nro. 73 zum Proviant-Amts-Assistenten in Düsseldorf,

König, ehemaliger Feldwebel im 1. Westfälischen Infanterie-Regiment Nro. 13 zum interimistischen Kasernen-Inspector in Münster.

### Verabschiedungen.

Schmies, Rechnungs-Rath und Intendantur-Secretair bei der Intendantur 7. Armee-Korps auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Münster, den 15. Januar 1869.

## VIII. Patent-Verleihung.

**74.** Dem Schlossermeister Julius Wolff in Berlin ist unter dem 12. Januar 1869 ein Patent auf ein Sicherheitsschloß in der durch Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

## IX. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

**75.** Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Conrad Lohmann aus Störmede, ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Halden, Kreises Hagen, definitiv verliehen worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Heinrich Dahm aus Oestinghausen, ist die zweite Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Oestinghausen, Kreises Soest, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten August Blaufuß aus Oedingen ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Bilstein, Kreises Olpe, commissarisch übertragen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 6. Arnsberg, den 6. Februar 1869.


### I. Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten von Westfalen.

**76.** Es ist erforderlich geworden, die unterm 12. Januar 1858 für die Provinzial-Anstalt zu Marsberg erlassenen Aufnahme-Bedingungen, welche seit dem Hinzutritte der Provinzial-Anstalt zu Lengerich auch für diese maßgebend gewesen sind, einer Revision zu unterwerfen.

Die revidirten Aufnahme-Bedingungen werden nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

## Aufnahme-Bedingungen

für

### die Provinzial-Anstalten zu Marsberg und Lengerich.

Nachdem für das Irren-Wesen der Provinz Westfalen andere und ausgebildetere Einrichtungen in's Leben getreten und hiermit mehrfache Abänderungen in den bisherigen Aufnahme-Bedingungen erforderlich geworden sind, haben in Stelle des Regulativs vom 12. Januar 1858 die nachfolgenden Bestimmungen für die Provinzial-Anstalten zu Marsberg und Lengerich getroffen werden müssen:

Bestimmung der Anstalten.

**1.** Beide Anstalten, deren ersterer nunmehr die Benennung:

**„St. Johannes-Hospital zu Marsberg"**

und deren zweiter die Benennung:

**„Provinzial-Anstalt Bethesda bei Lengerich"**

beigelegt ist, sind zur Aufnahme der heilbaren, sowie der gemeingefährlichen und gänzlich hülfs- und aufsichtslosen unheilbaren Geisteskranken beiderlei Geschlechts, zunächst aus der Provinz Westfalen, bestimmt und zwar:

a. das St. Johannes-Hospital zu Marsberg für die Kranken katholischer,

b. die Anstalt Bethesda bei Lengerich für die Kranken evangelischer Confession.

Hinsichtlich der Unterbringung der jüdischen Geisteskranken steht die Wahl zwischen beiden Anstalten frei.

In wie fern auch Geisteskranke, welche der hiesigen Provinz nicht angehören (Auswärtige) aufgenommen werden können und ob für dieselben je nach den bei den Anträgen zum Ausdruck gelangenden Wünschen die Aufnahme in eine andere als die dem Confessions-Verhältnisse entsprechende Anstalt zu gestatten sei, bleibt in jedem einzelnen Falle von der Ausländlichkeit der Räumlichkeiten, von den obwaltenden besonderen Umständen und von specieller Genehmigung (§. 3b.) abhängig.

Aufnahme-Antrag: a. Im Allgemeinen.

**2.** Da nach allen Erfahrungen die Heilung von Geisteskranken um so eher zu Wege gebracht wird, je baldiger dieselben nach dem Hervortreten der Krankheit in die Pflege der Anstalten gelangen, mit dem Verzuge aber die Aussicht auf Heilung sich verringert oder völlig einschwindet, so muß ganz besonders empfohlen werden, die Aufnahme der Kranken in die mit den geeignetesten Einrichtungen ausgestatteten Anstalten mit thunlichster Beschleunigung zu beantragen.

**3.** Zur Aufnahme in die Provinzial-Anstalten ist

a. für Geisteskranke aus der Provinz Westfalen die Genehmigung der Königlichen Bezirks-Regierungen,

b. für auswärtige Kranke die Genehmigung des Ober-Präsidenten

erforderlich.

b. Für Kranke aus der Provinz Westfalen.

**4.** Die Aufnahme-Gesuche für Kranke aus der Provinz Westfalen sind bei der heimathlichen Ortsbehörde anzubringen und von dieser an den Director der betreffenden Anstalt zu befördern.

Dem Aufnahme-Gesuche muß der vollständig beantwortete und vollzogene Fragebogen beigefügt und zugleich muß bestimmt angegeben werden,

a. welche Verpflegungs-Klasse (§. 13) für den Kranken in Anspruch genommen wird;

b. wer die Zahlung der Kosten übernimmt.

Sofern es sich um die Aufnahme eines geisteskranken Ehemannes handelt, bedarf es außerdem der Bescheinigung des betreffenden Bürgermeisters oder Amtmannes darüber, ob nach den in der Gemeinde des civilrechtlichen Wohnorts geltenden gesetzlichen Bestimmungen die eheliche Güter-Gemeinschaft bestehe oder nicht und daß, wo die Güter-Gemeinschaft die gesetzliche Regel bildet, dieselbe nicht durch besonderen Vertrag zwischen dem Kranken und seiner zu benennenden Ehefrau ausgeschlossen worden sei.

In dem ersten Theile des Fragebogens sind von der Ortsbehörde insbesondere die Vermögens-Verhältnisse des Kranken und der etwa vorhandenen alimentationspflichtigen Verwandten so klar darzustellen, daß darnach die Zahlungsfähigkeit oder das Unvermögen beurtheilt werden kann.

In dem zweiten Theile des Fragebogens ist auf thunlichste Vollständigkeit der Krankheitsgeschichte zu



Digitized by Google

achten und namentlich muß sich daraus der Zeitpunkt, zu welchem die Geisteskrankheit zuerst zum Ausbruch gekommen ist, unzweifelhaft ergeben.

**5.** Falls der Anstalts-Director den angemeldeten Kranken (§. 4) zur Aufnahme geeignet findet, und mit Rücksicht auf die Raum-Verhältnisse nichts entgegensteht, ist die Anstalts-Direction zur Beschleunigung der Sache ermächtigt, den Kranken durch Vermittelung der Heimathsbehörde ohne Weiteres einzuberufen und den Tag zu bestimmen, bis zu welchem derselbe spätestens eingeliefert und von welchem ab auch das Pflegegeld gezahlt werden muß.

Nach erfolgter Aufnahme des Kranken ist dann die Genehmigung der betreffenden Königlichen Regierung, sowie die Festsetzung des Pflegegeldsatzes nachträglich nachzusuchen.

**6.** Wenn dagegen die Anstalts-Direction der Ansicht ist, daß der Aufnahme-Antrag abzulehnen sei, so bescheidet sie den Betheiligten nicht unmittelbar, sondern sie hat die Verhandlungen unter Entwickelung ihrer Ansicht der betreffenden Regierung vorzulegen, welche in der Sache zu entscheiden hat.

c. Für auswärtige Kranke.

**7.** Aufnahme-Gesuche für auswärtige Kranke sind unter gleichmäßiger Beobachtung der im §. 4 gegebenen Vorschriften unmittelbar an den betreffenden Anstalts-Director zu richten und von diesem mit seinem motivirten Berichte an den Ober-Präsidenten zur Entscheidung einzureichen.

Falls die Aufnahme-Genehmigung erfolgt, bestimmt der Anstalts-Director wieder den äußersten Termin für die Einlieferung des Kranken, und bei Nichteinhaltung dieses Termins haben Auswärtige es sich selbst zuzuschreiben, wenn demnächst über den Raum anderweitig verfügt ist und die Aufnahme nicht mehr geschehen kann.

d. Für Militairs.

**8.** Sofern die Aufnahme geisteskranker Militair-Personen in Anspruch genommen wird, tritt die Militairbehörde dieserhalb direct mit dem Ober-Präsidenten in Verbindung, von welchem die betreffende Anstalts-Direction die Aufnahme-Anweisung zu erwarten hat.

e. Gemeingefährliche Kranke.

**9.** Ohne vorher erfolgte Einberufung (§. 5, 7) dürfen auswärtige Kranke überhaupt nicht und aus hiesiger Provinz ausnahmsweise nur solche tobsüchtige und gemeingefährliche Kranke an die Anstalten abgesandt werden, deren Bewachung in ihrem Wohnorte ohne dringende Gefahr nicht thunlich ist; aber auch nur dann, wenn

a. eine Bescheinigung zweier Aerzte, daß aus diesen Gründen die unverzügliche Absendung des Kranken in die Anstalt nothwendig sei, neben den nach §. 4 erforderlichen Schriftstücken beigebracht und darauf

b. die sofortige Einlieferung des Kranken von dem Landrath des betreffenden Kreises angeordnet wird.

Von letztgedachter Befugniß ist übrigens Seitens der Behörden nur in wirklich dringenden Fällen, in welchen mit dem Verzuge Gefahr verbunden sein würde, Gebrauch zu machen.

In allen anderen Fällen kann die Annahme nicht einberufener Kranker von der Anstalts-Direction abgelehnt werden.

Einlieferung der Kranken.

**10.** Bei der Absendung nach der Anstalt ist jedem Kranken ein zuverlässiger Begleiter mitzugeben, welcher über dessen Verhältnisse auf Erfordern dem Anstalts-Arzte nähere Auskunft zu ertheilen vermag.

Bei weiblichen Kranken ist, wenn keiner der nächsten Angehörigen dieselben nach der Anstalt führt, auch eine weibliche Begleitung erforderlich.

Polizei-Offizianten in Uniform und Waffen zur Begleitung von Kranken zu verwenden, ist untersagt.

Nachtheilig ist es, den Kranken über den Ort seiner Bestimmung zu täuschen. Derselbe muß in dieser Beziehung vor seinem Abgange durch die Angehörigen, sonst durch den Begleiter die volle Wahrheit erfahren. Täuschung würde schädlicher als selbst die Anwendung von Gewalt sein, welche übrigens bei klugem und entschiedenem Auftreten in der Regel wird vermieden werden können.

Die Begleitung hat sich thunlichst darnach einzurichten, daß sie den Kranken Vormittags zwischen 8 — 11 Uhr oder Nachmittags zwischen 3 — 6 Uhr — mit Ausnahme der Sonn- und Festtage — in die Anstalt einliefern.

**11.** Bei der Einlieferung muß jeder Kranke rein am Körper und mit reinlichen, nicht zerrissenen, vollständigen, der Jahreszeit angemessenen Kleidungsstücken, insbesondere auch mit festen Schuhen oder Stiefeln versehen sein.

Den unvermögenden Kranken (§. 13 A. a.) ist außerdem noch ein zweites neues Hemd und ein zweites Paar Strümpfe mitzugeben.

Die den zahlungsfähigen Kranken mitzugebenden Kleidungsstücke nebst Leibwäsche müssen überhaupt dem Bedürfnisse und dem Stande derselben entsprechen.

Ueber die mitgebrachten Kleidungsstücke ist der Anstalts-Verwaltung ein specielles Verzeichniß einzuhändigen.

Kleidungsstücke, welche den Anforderungen nicht genügen, kann der Anstalts-Director sofort zur Disposition der Begleitung des Kranken stellen und Seitens der Anstalt für Rechnung des zur Zahlung des Pflegegeldes Verpflichteten, so weit es angemessen nöthig ist, durch andere ersetzen lassen.

Geld, Pretiosen, scharfe Instrumente und Feuerzeuge darf kein Kranker bei sich führen.

Zahlungs-Revers.

**12.** Bei der Einlieferung des Kranken muß zugleich der besondere Zahlungs-Revers, mittelst dessen der Verpflichtete die Zahlung der Unterhaltungs-Kosten

Digitized by Google

für den Kranken in der Anstalt nach Maßgabe des betreffenden Druckformulars übernimmt, dem Director übergeben werden.

Soweit dies wegen noch nicht erfolgter Festsetzung des zu entrichtenden Pflegegeldsatzes nicht so bald geschehen kann, bleibt der Zahlungs-Revers nachzuliefern. In einem solchen Falle muß aber die Anstalt bei der Uebergabe des Kranken vorläufig einen schriftlichen Nachweis erhalten, aus welchem unzweifelhaft hervorgeht, wer für die Kosten-Zahlung eintritt.

Zahlungs-Reverse zur Last von Gemeinde-Armen- ꝛc. Kassen sind nicht blos von den Rendanten, sondern auch von denjenigen Behörden (Magistrat, Amtmann, Gemeinde-Vorsteher, Armen-Vorstand) zu vollziehen, welche zur Ausstellung solcher Erklärungen mit der Wirkung, dadurch die betreffende Corporation zu verpflichten, gesetzlich berufen sind.

Zahlungs-Reverse für Geisteskranke, welche unter Vormundschaft stehen, oder für welche die Einleitung einer Curatel erforderlich wird, müssen von dem Vormunde oder Curator ausgestellt und von dem Vormundschafts-Gerichte bestätigt werden.

Zahlungs-Reverse schreibensunkundiger Personen sind gerichtlich oder notariell aufzunehmen.

Pflegegeld.

**18.** Sofern bei den weniger bemittelten oder unvermögenden Klassen der Bevölkerung die Rücksicht auf den Kostenpunkt davon abhalten könnte, für die Geisteskranken bald genug in den Provinzial-Anstalten Hülfe zu suchen, sollen zufolge Beschlusses des Westfälischen Provinzial-Landtags vom 27. März d. J. versuchsweise diejenigen, der **hiesigen** Provinz angehörigen Geisteskranken der **dritten** Verpflegungs-Klasse — zahlungsfähige sowohl als unvermögende — welche fernerhin in die Provinzial-Anstalten zu Marsberg und Lengerich eingeliefert werden, für das erste ganze Jahr von der Zahlung **des Pflegegeldes** frei bleiben,

wenn nach Anerkenntniß des betreffenden Anstalts-Directors die Einlieferung des Kranken in die Anstalt **innerhalb der ersten sechs Monate** nach Ausbruch der Geisteskrankheit erfolgt und wenn zugleich nachgewiesen wird, daß Seitens der Angehörigen, beziehungsweise der Gemeinde nichts versäumt worden ist, um die baldige Aufnahme zu erwirken.

Dagegen treten, soweit die vorgedachte Begünstigung den Kranken nicht zu statten kommt, mit Rücksicht darauf, was die Provinzial-Anstalten in ihrer gegenwärtigen Einrichtung gewähren, statt der bisherigen Sätze vom 1. Januar 1869 ab folgende Pflegegeld-Sätze ein:

| | I. Für Kranke aus der Provinz Westfalen, dieselben mögen sich bereits in den Anstalten befinden oder künftig aufgenommen werden. | II. Für auswärtige Kranke. |
|---|---|---|
| | **Jährlich Thaler.** | **Jährlich Thaler.** |
| A. In dritter Tisch-Klasse: | | |
| a. für Unvermögende, sofern das Pflegegeld von Gemeinde-, Armen- oder anderen öffentlichen Kassen zu tragen ist . . . . . | 60 | 200 |
| b. für Zahlungsfähige . . . . . | 80 | |
| B. In zweiter Tischklasse . . . . . | 170 | 250 |
| C. In erster Tischklasse . . . . . | 450 | 600 |

In Ansehung geisteskranker Militair-Personen, soweit eine rechtliche Verbindlichkeit der Anstalten zur Aufnahme derselben besteht, wird der Ober-Präsident in jedem einzelnen Falle bei Ertheilung der Aufnahme-Genehmigung das Nähere festsetzen.

Von den verschiedenen Tischklassen entspricht die dritte der Lebensweise der wenig bemittelten Volksklasse, die zweite dem guten bürgerlichen Haushalte, die erste den Gewohnheiten der in höherem Wohlstande lebenden Familie.

**14.** Für die vorstehend angegebenen Pflegegeld-Sätze gewähren die Anstalten in den verschiedenen Tischklassen sämmtlichen Kranken die etatsmäßige Beköstigung und Wartung, ärztliche Behandlung, Arznei, Theilnahme an den Unterhaltungs-Mitteln, Wohnung, Bett, Reinigung der Bett- und Leibwäsche, Feuerung und Licht.

Kleidung.

**15.** Die unvermögenden Kranken aus hiesiger Provinz (§. 13. I. A. a.) werden außerdem für den Pflegegeldsatz von 60 Thlrn. Seitens der Anstalten mit vollständiger Kleidung versorgt.

Sämmtliche übrige Kranke bleiben von ihren Angehörigen oder Curatoren mit der erforderlichen und möglichst ordentlichen Kleidung und Leibwäsche zu versehen und darin zu unterhalten.

Auf Verlangen übernehmen jedoch die Anstalten, auch für die nicht unvermögenden Kranken der dritten Tischklasse eine den gewöhnlichen Verhältnissen entsprechende Kleidung gegen eine besondere Vergütung von jährlich

16 Thlrn. 15 Sgr. für männliche und
14 Thlrn. für weibliche Kranke

zu liefern.

Falls Diejenigen, von welchen Kleidung und Leib-

wäsche selbst zu beschaffen bleibt, die Erfüllung dieser ihrer Verbindlichkeit unterlassen und derselben auch auf besondere Aufforderung der Anstalts-Direction nicht innerhalb 14 Tagen nachkommen, ist Letztere berechtigt, das zur ordnungsmäßigen Bekleidung des Kranken Erforderliche für Rechnung des Verpflichteten anzuschaffen.

Extra-Verabreichungen.

**16.** Besondere, nicht zur tarifmäßigen Verpflegung gehörige Verabreichungen (wozu auch besondere Zerstreuungs- und Erheiterungs-Mittel gehören), welche für zahlungsfähige Kranke gewünscht werden, oder deren dieselben nach dem Ermessen des Anstalts-Directors bedürfen, sind an die Anstalten besonders zu vergüten. Zu diesem Zwecke ist ein verhältnißmäßiger, von dem Director zu bestimmender Vorschuß jährlich an die Anstalts-Kasse einzuzahlen, wegen dessen die Abrechnung beim Ablauf des Jahres erfolgt.

**17.** Sofern wohlhabendere Kranke eigene Wärter oder Wärterinnen zu erhalten wünschen, sind den Anstalten besonders zu vergüten

für einen eigenen Wärter jährlich 150 Thlr.,
für eine eigene Wärterin jährlich 120 Thlr.

Zahlungs-Termin.

**18.** An die Anstalts-Kassen sind abzuführen:

a. die Pflegegelder (§. 13.) für Kranke aus hiesiger Provinz quartaliter praenumerando, am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October;
für auswärtige Kranke halbjährlich praenumerando, am 1. Januar und 1. Juli;
und zwar bei mehr als 4wöchentlichem Verzuge mit 4 Procent Verzugszinsen nach näherer Bestimmung des Zahlungs-Reverses;

b. die fixirten besonderen Vergütungen für Kleidung (§. 15.) und für eigene Wärter (§. 17.), soweit dieselben übernommen werden, zugleich mit dem Pflegegelde;

c. die Vorschüsse für andere Extra-Verabreichungen (§. 16.) zugleich mit der ersten Pflegegeld-Rate, welche in dem betreffenden Jahre zu zahlen ist und sofern diese Vorschüsse sich als unzureichend ergeben, die Nachzahlungen alsbald nach Empfang der desfallsigen Liquidation.

d. für Kranke, deren Aufnahme im Laufe eines Quartals resp. Semesters erfolgt, ist das Pflegegeld (a.) nebst den etwa übernommenen besonderen Vergütungen (b.) vom Eintritt der Zahlungspflicht an bis zum nächsten Zahlungstermine besonders zu berechnen und für auswärtige Kranke sofort bei deren Einlieferung, für Kranke aus der Provinz aber spätestens nach erfolgter Festsetzung des Pflegegeldsatzes zu berichtigen.

Persönliche Steuern.

**19.** Staats- und Gemeinde-Steuern, welche nicht unvermögende Kranke zu entrichten haben, müssen von den Angehörigen oder Curatoren derselben direct an die betreffenden Hebestellen abgetragen werden.

Correspondenz.

**20.** Sofern die Angehörigen briefliche Nachricht über den Zustand des Kranken zu erhalten wünschen, haben dieselben sich in frankirten Schreiben an die Anstalts-Directoren zu wenden.

Ueberhaupt müssen Briefe, Gelder und sonstige Postsendungen, soweit solche nicht auf Porto-Freiheit Anspruch haben, der Anstalts-Verwaltung frankirt zugehen.

Ueber Aufnahmen, Entlassungen und Todesfälle werden die Anstalts-Verwaltungen den betreffenden Behörden, beziehungsweise den Angehörigen der Kranken sofort von Amtswegen Mittheilung machen.

Entlassungen.

**21.** Die Entlassung der Kranken aus den Anstalten erfolgt

a. auf den Antrag der Zahlungspflichtigen; jedoch, wenn die Kranken als gemeingefährlich (§. 9.) eingeliefert und nicht geheilt sind, nur in sofern, als die betreffende Regierung für die anderweitige sichere Unterbringung des Kranken Fürsorge zu treffen weiß und dies auf den in einem solchen Falle von dem Anstalts-Director zu erstattenden Bericht erklärt hat.

Die Entlassung kann

d. erfolgen, wenn der Kranke nach dem Ermessen des Anstalts-Directors geheilt, gebessert oder zwar ungeheilt, aber nicht weiter gefährlich ist. In diesen Fällen hat der Director die betreffende Verwaltungs-Behörde oder die Angehörigen zur Zurücknahme des Kranken aufzufordern, und wenn derselbe alsdann nicht innerhalb drei Wochen abgeholt sein sollte, kann die Anstalt den Kranken auf Kosten der betreffenden Gemeinde oder der Angehörigen zurücksenden;

c. die Entlassung kann erfolgen, wenn die von dem anderen Theile gegenüber den Anstalten übernommenen Verbindlichkeiten nicht erfüllt werden und kein Dritter dafür eintritt. In solchem Falle haben jedoch die Anstalten zuvörderst an den Ober-Präsidenten zu berichten und dessen Verfügung abzuwarten.

Sterbefälle.

**22.** Wenn der Kranke entlassen wird oder mit Tode abgeht, so ist das Pflegegeld noch für den vollen Monat, in welchem der Abgang stattfindet, zu entrichten; was darüber eingezahlt ist, wird Seitens der Anstalten erstattet.

Nur beim Ableben von Kranken der dritten Tischklasse ist das Pflegegeld bis zu Ende des Sterbe-Quartals fortzuzahlen, wogegen auch die Beerdigungskosten für Kranke dieser Klasse von den Anstalten zu tragen sind.

Für die übrigen, in den Anstalten versterbenden Kranken sind die Beerdigungs-Kosten von den Angehörigen zu bestreiten und an die Anstalts-Kassen, soweit diese für die vorschußweise Berichtigung haben eintreten müssen, zu erstatten.

Münster, den 4. Januar 1869.

Der Ober-Präsident von Westfalen.

Digitized by Google

77. Bei den vorschriftsmäßig vorgenommenen Ersatz- resp. Ergänzungs-Wahlen von Mitgliedern und Stellvertretern der Handelskammer zu Iserlohn sind, nach Ausscheidung der Mitglieder resp. Stellvertreter Robert Huyßen, Karl Maste und resp. des mit Tode abgegangen C. C. Auer zu Iserlohn, Ad. von der Becke zu Sundwig, Samuel Rothschild zu Menden, B. F. Lürding zu Limburg,

I. zu Mitgliedern:

1) Kaufmann Karl Möllmann zu Iserlohn;
2) „ A. Röllinghoff daselbst,
3) Fabrikinhaber A. von der Becke zu Sundwig,
4) Kaufmann Joh. Reisenberg zu Menden;

II. zu Stellvertretern:

1) Kaufmann Siegmund Hirschfeld zu Iserlohn,
2) Fabrik-Direktor B. F. Lürding zu Limburg

gewählt resp. wiedergewählt worden.

Münster, den 29. Januar 1869.

## II. Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

78. Die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Warburg, Diöcese Paderborn, ist dem seitherigen Pfarrer Holzhausen zu Driburg landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 29. December 1868.

## III. Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

79. Die Aufnahme-Prüfungen für die evangelischen Lehrer-Seminarien der Provinz und die in den letzteren abzuhaltenden Nachprüfungen der noch nicht definitiv angestellten Lehrer werden in diesem Jahre

zu Petershagen am 12., bezüglich 15. April,
zu Soest am 26., bezüglich 29. April

ihren Anfang nehmen.

Die Aspiranten für die Aufnahme-Prüfung haben sich spätestens vier Wochen vor dem Prüfungs-Termin unter Einreichung ihrer Zeugnisse und Lebensläufe bei dem betreffenden Seminar-Director schriftlich, und am Nachmittage vor dem ersten Prüfungstage persönlich zu melden. Ebenso haben die für den Schuldienst nachzuprüfenden Lehrer, sofern sie nicht etwa von der betreffenden Königlichen Regierung den Seminarien bereits unmittelbar überwiesen worden sind, oder noch überwiesen werden, ihre Zeugnisse (darunter das früher erworbene Prüfungs-Zeugniß im Original) und Lebensläufe vier Wochen vor dem Prüfungs-Termin dem Seminar-Director einzureichen, und vom letzteren am Tage vor der Prüfung die ferneren Weisungen zu erbitten. Der Zeitpunkt der mit den Abiturienten-Prüfungen verbundenen anderweiten Prüfungen wird s. Z. bekannt gemacht werden.

Diejenigen Seminar-Aspiranten, welche in das Seminar in Hilchenbach (Kreis Siegen) aufgenommen zu werden wünschen, haben sich auch für dies Jahr noch an dem vorbezeichneten Termin und zwar, soweit ihre Verhältnisse es gestatten, im Seminar zu Soest zu gestellen und jenen Wunsch in ihrer Anmeldung bei dem Seminar-Director ausdrücklich anzugeben, wo dann bei der Vertheilung der Aufzunehmenden thunlich darauf Rücksicht genommen werden wird.

Münster, den 15. Januar 1869.

## IV. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

80. Die deutsche Lebens-, Pensions- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft (auf Gegenseitigkeit) zu Potsdam hat unter dem 23. August v. J. die landesherrliche Genehmigung erhalten und es ist das Gesellschafts-Statut als Beilage zu Nro. 37. des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin pro 1868 veröffentlicht worden.

Arnsberg, den 30. Januar 1869.

Beschaffung des zu den Wald-Culturen erforderlichen Nadelholzsaamens.

81. Mit Bezug auf unsere früheren Amtsblatts-Bekanntmachungen werden die Communal- und Privatwaldbesitzer, welche ihren Bedarf an Nadelholz-Saamen für dieses Jahr bei dem Regierungs-Secretair Neumeyer hierselbst zu beziehen wünschen, hierdurch eingeladen, sich baldigst schriftlich an letzteren zu wenden, welcher demnächst für Zufertigung des gewünschten Saamens sorgen und von einem jeden Empfänger den Betrag der Kosten einziehen wird.

Sobald die Preise feststehen, werden solche besonders bekannt gemacht werden.

Vorläufig bemerken wir, daß dieselben den Betrag

a. bei Kiefern 12 Sgr. 4 Pf. per Pfund,
b. „ Fichten 7 „ 4 „ „ „
c. „ Lerchen 10 „ 10 „ „ „
d. „ Weißtannen 2 „ 10 „ „ „

nicht übersteigen werden.

Arnsberg, den 1. Februar 1869.

## V. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank.

Auslooſung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse betreffend.

82. In der am 17. ds. Mts. öffentlich bewirkten Auslooſung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungskasse sind folgende Nummern gezogen worden:

I. Sechszehn Stück über 500 Thlr. jede.
Nro. 12. 802. 893. 1287. 1283. 1345. 1656. 3115. 3331. 3377. 5241. 5964. 6153. 6293. 7555. und 9125.

II. Dreizehn Stück über 400 Thlr. jede.
Nro. 860. 1491. 1758. 1925. 2464. 2687. 2950. 3184. 3957. 4176. 5467. 6387. und 8552.

III. Zwölf Stück über 300 Thlr. jede.
Nro. 1906. 2066. 2296. 3592. 6039. 6238. 6741. 6831. 6833. 7561. 7562. und 8983.



Digitized by Google

IV. Zwölf Stück über 200 Thlr. jede.

Nro. 251. 2119. 2237. 2968. 4093. 4385. 4659. 5599. 6113. 7807. 8956. und 9083.

V. Ein und Zwanzig Stück über 100 Thlr. jede.

Nro. 144. 1899. 2398. 2868. 2873. 2875. 3845. 4485. 4520. 4906. 5025. 5084. 5085. 5210. 5471. 5701. 6444. 7118. 8300. 8356. und 8466.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1869 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a. bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 — 12 Uhr sofort gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder

b. bei der Königlichen Steuer-Kasse in Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuldverschreibungen in courssähigem Zustande gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangsbescheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Kapital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 30. Juni 1869 hört die Verzinsung der obengedachten Schuldverschreibungen auf und müssen daher mit denselben die Zins-Coupons Serie IX. Nro. 1 — 4. zurückgegeben werden.

Die Zinsen pro I. Semester 1869 werden davon besonders vergütet.

Münster, den 28. November 1868.

## VI. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

**83.** Mit Bezugnahme auf unser Publikandum vom 4. März v. Js. (Stück 12 des Amtsblatts) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Altena für die IX. Rotte des Stadtbezirks Lüdenscheid an Stelle des auf seinen Antrag mit dem 1. d. Mts. von dem Amte als Schiedsmann entbundenen Kaufmanns Bernhard Ritzel daselbst der Bauunternehmer Carl Woeste ebenda für die Zeit vom 1. Januar curr. bis ultimo 1870 zum Schiedsmann bestellt worden ist.

Hamm, den 16. Januar 1869.

## VII. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

**84.** Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Bergassessor und Bergrevierbeamten Gallus zu Witten und dem Berginspector Engelhardt zu Ibbenbüren den Charakter als Bergrath zu verleihen.

Dortmund, den 22. Januar 1869.

## VIII. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

**85.** Im Verkehr zwischen Stationen der Bergisch-Märkischen Bahn und den Stationen Emden, Leer und Papenburg ist für neue Eisenbahn-Schienen und Grubenschienen und für Schienenbefestigungsgegenstände ein ermäßigter See-Transit-Tarif eingeführt worden, welcher bei unseren sämmtlichen Güter-Expeditionen eingesehen werden kann.

Die Bedingungen, unter welchen dieser Tarif in Anwendung kommt, befinden sich auf dem Tarife selbst vermerkt.

Die Sätze dieses Transit-Tarifes finden auch auf die Gegenstände des Ausnahmetarifes II. des Westfälischen Verbandes im Verkehr mit der Bergisch-Märkischen Bahn in der Weise Anwendung, daß sich die betreffenden Sätze des Ausnahmetarifes entsprechend ermäßigen.

Münster, den 25. Januar 1869.

## IX. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

**86.** Dem Thierarzte I. Klasse Carl Bombach zu Dortmund ist die neu errichtete Kreisthierarztstelle für den Kreis Dortmund übertragen worden.

Der Förster Seifert zu Breitenbruch, Oberförsterei Obereimer, ist zum Königlichen Hegemeister ernannt worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Carl Bohwinkel aus Camen, ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Hemmerde, Kreises Hamm, definitiv verliehen worden.

Dem bisherigen Lehrer an der höhern Töchter-Schule zu Essen, Hugo Krüger aus Schöller, ist die Lehrerstelle an der 1. Klasse der evangelischen Elementar-Schule zu Bommern, Kreises Hagen, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Eckard Ax aus Neuenrade ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Welschenennest, Kreises Olpe, commissarisch verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Franz Korf aus Oestinghausen ist die Verwaltung der Oberklasse bei der katholischen Schule zu Hüsten, Kreises Arnsberg, commissarisch übertragen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 7. Arnsberg, den 13. Februar 1869.


87. Das 1. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 21. Januar 1869, enthält:

(Nro. 216.) Allerhöchster Erlaß vom 31. December 1868, betreffend die Genehmigung der Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes wegen der Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868.

(Nro. 217.) Ernennung des Preußischen Konsuls José M. Marina zu Gijon, des Großherzoglich Oldenburgischen, so wie Hamburgischen, Bremischen und Lübeckischen Konsuls Manuel Barcena y Franco zu Vigo, und des Preußischen und Hamburgischen Konsuls Jean Pierre Schwartz zu Santa Cruz (Teneriffa) zu Konsuln des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 218.) Ernennung des bisherigen Preußischen, Mecklenburgischen und Hamburgischen Konsuls Harald Feddersen in St. Thomas (Antillen) zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 219.) Ernennung des Kaufmanns Bruno v. Rauchhaupt zu Lagos (Guinea) zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 220.) Ernennung des Kaufmanns Ernst Kropf zu Cadiz zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 221.) Ernennung des bisherigen Preußischen Konsuls José Eusebio Röchelt zu Bilbao zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 222.) Ertheilung des Exequaturs als Königlich Niederländischer Generalkonsul an den Bankier A. Salinger in Berlin Namens des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 223.) Ertheilung des Exequaturs als Kaiserlich Brasilianischer Konsul an den bisherigen Kaiserlich Brasilianischen Vizekonsul Joseph Behrend in Stettin Namens des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 224.) Ertheilung des Exequaturs als Königlich Dänischer Vizekonsul an den Kaufmann Wilhelm Küster zu Stolp Namens des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 225.) Ertheilung des Exequaturs als Kaiserlich Französischer Konsul in Stettin an den Herrn M. Huet Namens des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 226.) Ertheilung des Exequaturs zu ihrer Ernennung zum Königlich Belgischen Konsul resp. zum Königlich Belgischen Vizekonsul an den bisherigen Kanzler beim Königlich Belgischen Generalkonsulat in Cöln, Prosper Graff, und an den Kaufmann Adolph Rauteustrauch ebendaselbst, Namens des Norddeutschen Bundes.

88. Das 6., 7. und 8. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 20., 25. und 27. Januar 1869, enthalten:

(Nro. 7289.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypotheken-Briefe der Preußischen Bodenkredit-Aktienbank zu Berlin. Vom 21. December 1868.

(Nro. 7290.) Allerhöchster Erlaß vom 23. December 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadtgemeinde Danzig zur Anlage einer Kanal- und Röhrenleitung.

(Nro. 7291.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Preußische Bodenkredit-Aktienbank" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 28. December 1868.

(Nro. 7292.) Vertrag zwischen Preußen und Lübeck in Betreff der Zoll- und Steuerverhältnisse mehrerer Lübeckischer Gebietstheile. Vom 28. Mai 1868.

(Nro. 7293.) Vertrag zwischen Preußen und Hamburg in Betreff der Zoll- und Steuerverhältnisse mehrerer Hamburgischer Gebietstheile. Vom 28. Mai 1868.

(Nro. 7294.) Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg in Betreff der Zoll- und Steuerverhältnisse des Fürstenthums Lübeck und der mit demselben zusammenhängenden Oldenburgischen Gebietstheile. Vom 7. October 1868.

(Nro. 7295.) Protokollarische Vereinbarung zwischen Preußen und Hamburg wegen Uebernahme der Zoll- und Steuerverwaltung durch Preußen in den dem Zollverein anzuschließenden Hamburgischen Gebietstheilen. Vom 3. October 1868.

(Nro. 7296.) Allerhöchster Erlaß vom 17. December 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee durch das Selkethal von der Ermsleben-Harzgeroder Chaussee bei Meisdorf im Mansfelder Gebirgskreise, Regierungsbezirks Merseburg, bis zur Grenze mit dem Herzogthum Anhalt vor Mägdesprung.

(Nro. 7297.) Allerhöchster Erlaß vom 28. December 1868, betreffend die dem Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenverein zu Osnabrück ertheilte



Digitized by Google

Genehmigung zur Herstellung und Benutzung einer Verbindungsbahn zwischen der Georgs-Marien-Hüggelbahn und der Venlo-Hamburger Eisenbahn.

(Nro. 7298.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Stargardter Kreises zum Betrage von 30,000 Thalern, III. Emission. Vom 28. November 1868.

(Nro. 7299.) Allerhöchster Erlaß vom 2. December 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Elbing für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Elbing: 1) von Elbing bis zur Marienburger Kreisgrenze bei Rückfort; 2) von Elbing über Ellerwald nach Tiegenhof; 3) von Weingarten, unweit Elbing, bis zur Pr. Holländer Kreisgrenze in der Richtung auf Mühlhausen; 4) von Elbing nach Tolkemit und von Tolkemit nach Neukirch an der Berlin-Königsberger Staatsstraße.

(Nro. 7300.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Elbinger Kreises bis zum Betrage von 300,000 Thalern. Vom 2. December 1868.

(Nro. 7301.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Tilsiter Kreises im Betrage von 60,000 Thalern, IV. Emission. Vom 7. December 1868.

## I. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**89.** Nach dem Schlußresultate des von dem Kuratorium des National-Danks für Veteranen. ausgegebenen Jahres-Berichts für das Jahr 1867 ist aus dem Jahre 1866, nach Berücksichtigung der vorhanden gewesenen Vorschüsse, ein Bestand von 264,599 Thalern 1 Sgr. 3 Pf. übernommen, im Jahre 1867 eine Einnahme von 101,900 Thalern 22 Sgr. 4 Pf. erzielt, davon die Summe von 74,441 Thalern 6 Sgr. 4 Pf. zu Unterstützungen verwendet worden, und nach Abrechnung der sonstigen Ausgaben am Schlusse des Jahres 1867 ein Vermögensbestand von 271,731 Thalern 1 Sgr. 5 Pf. verblieben.

Arnsberg, den 29. Januar 1869.

Die Einsammlung milder Gaben zu Gunsten der Rheinisch-Westfälischen Pastoral-Gehülfen-Anstalt zu Duisburg betreffend.

**90.** Der Herr Ober-Präsident von Westfalen hat durch Erlaß vom 25. v. Mts. der Rheinisch-Westfälischen Pastoral-Gehülfen-Anstalt zu Duisburg die Erlaubniß ertheilt, durch wirkliche Mitglieder des Vereins, welche mit einer besonderen Legitimation Seitens der Direction der Anstalt versehen sein müssen, bei Freunden der Anstalt in der Provinz Westfalen während der drei Jahre 1869, 1870 und 1871 milde Gaben einzusammeln.

Arnsberg, den 4. Februar 1869.

**91.** Die evangelische Kirchengemeinde Ramsbeck-Neuandreasberg im Kreise Meschede, welche durch Ansiedelung evangelischer Bergleute und Hüttenarbeiter entstanden und im Jahre 1867 kirchenordnungsmäßig constituirt worden ist, hat ihre Gottesdienste bisher in ganz ungenügenden und der kirchlichen Würde entbehrenden Lokalen abhalten müssen, so daß die Erbauung einer Kirche für dieselbe ein nicht länger abzuweisendes Bedürfniß geworden ist. Der zu dem Ende entworfene Bauplan erfordert ohne Hinzurechnung der Kosten für Orgel und Glocken eine Summe von circa 6000 Thalern, zu deren Deckung die Gemeinde ein allmälig gesammeltes Capital von etwa 1800 Thalern besitzt und 1000 Thaler durch eine zu amortisirende Anleihe aufbringen will. Da sie aber meistens aus minder begüterten Berg- und Hüttenleuten besteht und an Kommunal-, Kirchen- und Schul-Abgaben schon jetzt circa 150% der directen Staatssteuern zu entrichten hat, so vermag sie den an den Baukosten noch fehlenden Betrag von circa 3200 Thalern aus eigenen Kräften nicht zu beschaffen. In Berücksichtigung dieser Umstände hat das Königliche Ober-Präsidium unter dem 5. September d. J. der Gemeinde eine bei den evangelischen Eingesessenen des Regierungsbezirks Arnsberg während der Monate März und April k. J. abzuhaltende Haus-Collekte bewilligt, welche den evangelischen Gemeinden des Bezirks hiermit empfohlen wird.

Arnsberg, den 3. Februar 1869.

## 92. Bekanntmachung.

Die Kündigung von vormals Hannoverschen 4prozentigen Staatsschulden-Obligationen Lit. Q.

Auf Grund desfallsiger Ermächtigung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Berlin hat am heutigen Tage beim hiesigen Ober-Präsidium, in Gegenwart der Schatzräthe Ostermeyer und Grote, sowie unter Zuziehung von Notar und Zeugen und eines beeidigten Protokollführers, eine Auslooſung derjenigen unter

**Lit. Q.**

verbrieften vormals Hannoverschen 4prozentigen Staatsschuld-Obligationen Statt gefunden, welche zur Einlösung aus dem, durch freiwilligen Ankauf von Obligationen nicht verwandten Betrage des für diese Schuld bestehenden besonderen Tilgungsfonds für das Jahr 1868 bestimmt sind.

Bei dieser Auslooſung sind die Nummern folgender Obligationen Lit. Q. gezogen:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Nro. | 3845. | 3846. | 3848. | 3849. | 3851. | 3860. |
| | 3861. | 3862. | 3864. | 3871. | 3873. | 3891. |
| | 3892. | 3902. | 3904. | 3906. | 3909. | 3912. |
| | 3916. | 3917. | 3924. | 3939. | 3942. | 3950. |
| | 3967. | 3977. | 3978. | 3995. | 3997. | 3999. |

— jede über 500 Thlr. Courant.

Indem somit die vorbezeichneten Obligationen Lit. Q. hierdurch zur baaren Rückzahlung auf den 1. Juli 1869 gekündigt werden, fordere ich die Inhaber derselben auf, die betreffenden Kapitalien zum Rückzah-

Digitized by Google

lungs-Termine gegen Einlieferung der Obligationen nebst den nach dem 1. Juli 1869 fällig werdenden Zinscoupons und den Talons bei der Bezirks-Haupt-Kasse hierselbst entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Staats-Schulden-Tilgungskasse zu Berlin, der Regierungs-Hauptkassen oder der Bezirks-Haupt-Kassen zu Osnabrück und Lüneburg zu erheben.

Der Betrag der bei Einlieferung der Obligationen etwa fehlenden, nach dem Rückzahlungs-Termine fällig werdenden Zinscoupons wird am Kapitale gekürzt.

Sollte die Abforderung des gekündigten Kapitals zum Fälligkeitstermin, 1. Juli 1869, nicht erfolgen, so tritt dasselbe von diesem Zeitpunkte an zum Schaden des Gläubigers außer Verzinsung.

Hannover, den 29. December 1868.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.

In Vertretung. von Leipziger.

## II. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

**93.** 1) Dem Appellationsgerichts-Rath Schmidt so wie dem Kreisgerichts-Rath Luyken hierselbst ist der rothe Adler-Orden vierter Klasse, und dem Kreisgerichts-Boten und Executor Schneider zu Hilchenbach ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

2) Der Auskultator von Barendorff hierselbst ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Arnsberg, den 1. Februar 1869

## III. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

Personal-Chronik für den Monat Januar 1869.

**94.** Ernannt sind:

1) Der Kreisgerichts-Rath Holle in Dortmund unter Beilegung des Titels Justizrath zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht daselbst und zugleich zum Notar im hiesigen Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Dortmund.
2) Der Gerichts-Assessor Wulff in Bochum zum Staatsanwaltsgehülfen bei dem Kreisgericht daselbst.
3) Die Referendarien Sipman, Rumpff, Schulz und v. Basse zu Gerichts-Assessoren, letzterer bei gleichzeitiger Versetzung in das Departement des Appellationsgerichts zu Münster.
4) Der Büreau-Assistent Steimann zu Schwelm vom 1. März d. Js. ab zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgericht zu Hagen mit der Funktion bei der Deputation zu Schwelm.
5) Die Büreau-Diätarien Tapprogge zu Dortmund und Husemeyer zu Broich zu Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Hagen.
6) Der Büreau-Diätar Morgenstern zu Dinslaken zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Iserlohn.

Der Rechtskandidat Robert Schmölder zu Duisburg ist als Auskultator angenommen.

Der Gerichts-Assessor vom Rath in Duisburg ist vom 1. März d. J. ab an das Landgericht in Düsseldorf versetzt.

Der Kreisgerichts-Rath Diepenbrock zu Wesel und der Büreau-Assistent Wilhelm Schroeder zu Hagen sind gestorben.

Hamm, den 1. Februar 1869.

## IV. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

**95.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Louise I." bei Hagen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt. Bonn, den 24. Januar 1869.

Königliches Oberbergamt.

### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 21. September 1867 wird dem Bergwerksbesitzer: Heinrich Rustemeyer zu Dortmund unter dem Namen **„Louise I."** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wildewiese, Schönholthausen, Hagen, Fretter und Lennhausen, im Kreise Arnsberg, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert sieben und neunzig Tausend neunhundert sieben und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. Januar 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**96.** Durch notariellen Act d. d. Eiserfeld, den 21. März 1868 und Siegen, den 17. August 1868 haben die Gewerkschaften:

1) des consolidirten Eisen- und Kupfererz-Bergwerks „Eisenzeche,"
2) des Eisenerz-Bergwerkes „Neue Aussicht,"

die Consolidation der vorgenannten bei Eiserfeld gelegenen Bergwerke unter dem Namen **„Eisenzeche"** beschlossen.

Unter Verweisung auf die §§. 45, 46 und 47 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir diesen Beschluß mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in das in 128 Kuxe eingetheilte consolidirte Bergwerk „Eisenzeche"

das Einzelbergwerk „Eisenzeche" mit $^{127}/_{128}$ oder mit 127 Kuxen und

das Bergwerk „Neue Aussicht" mit $^{1}/_{128}$ oder einer Kuxe

eintreten soll.

Bonn, den 1. Februar 1869.

Königliches Oberbergamt.



Digitized by Google

## V. Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Münster.

**97.** I. Zur Ausführung der Bestimmungen des Tit. III. §§. 19 bis 27 und Tit. V. §. 33. des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850 und unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 3. October 1865 (Extrablatt Nro. 43 des Amtsblatts pro 1865) und vom 9. Februar 1866 (Amtsblatt Nro. 9 pro 1866) werden die Normalpreise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben und Zehnten, welche vom 19. November 1868 (einschließlich) bis 18. November 1869 (einschließlich) in Antrag gebracht werden, für den ganzen Regierungs-Bezirk Arnsberg nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht;

Die Durchschnittspreise aus den Jahren 1845 bis 1868 betragen nach Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre jeder Fruchtart auf dem Markte

Für den Berliner Scheffel

| | Weizen | | | Roggen | | | Gerste | | | Hafer | | | Erbsen | | | Bohnen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Th. | Sg. | Pf. | Th. | Sg. | Pf. | Th. | Sg. | Pf. | Th. | Sg. | Pf. | Th. | Sg. | Pf. | Th. | Sg. | Pf. |
| zu Herdecke um Mitte Mai | 3 | 3 | 1 | 2 | 12 | 5 | 2 | 1 | 2 | 1 | 10 | 4 | — | — | — | — | — | — |
| zu Herdecke um Martini | 3 | 3 | 3 | 2 | 10 | 8 | 1 | 28 | 5 | 1 | 3 | 1 | — | — | — | — | — | — |
| Durchschnitt aus beiden | 3 | 3 | 2 | 2 | 11 | 6 | 1 | 29 | 9 | 1 | 6 | 8 | — | — | — | — | — | — |
| zu Soest um Martini | 2 | 26 | 9 | 2 | 8 | 2 | 1 | 24 | — | 1 | — | 9 | — | — | — | — | — | — |
| zu Lippstadt desgl. | 2 | 26 | 4 | 2 | 6 | 8 | 1 | 24 | 10 | 1 | 1 | 7 | 2 | 18 | 10 | 2 | 6 | 8 |
| zu Witten desgl | 3 | 2 | 10 | 2 | 11 | 5 | 1 | 29 | 10 | 1 | 5 | 4 | — | — | — | — | — | — |
| zu Schwerte desgl. | 3 | 1 | 9 | 2 | 11 | — | 1 | 27 | 1 | 1 | 2 | 9 | — | — | — | — | — | — |
| zu Dortmund desgl. | 3 | 1 | — | 2 | 10 | 9 | 1 | 24 | 8 | 1 | 1 | 6 | 3 | — | 9 | 2 | 11 | 1 |
| Nach Berücksichtigung der feststehenden Zusatz- oder Rückschlags-Procente betragen demnach die Normal-Ablöse-Preise | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| a. ohne Rücksicht auf den Abzug von 5 Procent nach §. 26 des Gesetzes, | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| b. mit Rücksicht auf den gedachten Abzug von 5 Procent: | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| I. im Kreise Iserlohn und zwar: | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1) im Amte Ergste | a | 3 | 3 | 3 | 2 | 7 | 10 | 1 | 28 | 5 | 1 | 3 | 1 | — | — | — | — | — | — |
| | b | 2 | 28 | 7 | 2 | 4 | 5 | 1 | 25 | 6 | 1 | 1 | 5 | — | — | — | — | — | — |
| 2) im Magistratsbezirke und in der Landbürgermeisterei Menden | a | 3 | 3 | 3 | 2 | 10 | 8 | 1 | 28 | 5 | 1 | 1 | 9 | — | — | — | — | — | — |
| | b | 2 | 28 | 7 | 2 | 7 | 2 | 1 | 25 | 6 | 1 | — | 2 | — | — | — | — | — | — |
| 3) in den übrigen Theilen des Kreises | a | 3 | 3 | 3 | 2 | 10 | 8 | 1 | 28 | 5 | 1 | 3 | 1 | — | — | — | — | — | — |
| | b | 2 | 28 | 7 | 2 | 7 | 2 | 1 | 25 | 6 | 1 | 1 | 5 | — | — | — | — | — | — |
| II. im Kreise Hagen | a | 3 | 3 | 3 | 2 | 10 | 8 | 1 | 28 | 5 | 1 | 3 | 1 | — | — | — | — | — | — |
| | b | 2 | 28 | 7 | 2 | 7 | 2 | 1 | 25 | 6 | 1 | 1 | 5 | — | — | — | — | — | — |
| III. im Kreise Altena | a | 3 | 7 | 11 | 2 | 14 | 2 | 2 | 1 | 4 | 1 | 3 | 1 | — | — | — | — | — | — |
| | b | 3 | 3 | — | 2 | 10 | 6 | 1 | 28 | 3 | 1 | 1 | 5 | — | — | — | — | — | — |
| IV. im Kreise Hamm, und zwar: | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1) in der Stadt Unna und deren Feldmark, der Saline Königsborn, der Unna'er Heide (alten und neuen Colonie) und in den Gemeinden Afferde, Obermaßen, Niedermaßen, Uelzen, Hemmerde, Westhemmerde, Siddinghausen, Stockum, Lünern und Mühlhausen | a | 2 | 28 | 11 | 2 | 10 | 9 | 1 | 24 | 8 | 1 | 4 | 6 | 3 | — | 9 | 2 | 11 | 1 |
| | b | 2 | 24 | 6 | 2 | 7 | 3 | 1 | 21 | 11 | 1 | 2 | 9 | 2 | 26 | 3 | 2 | 7 | 6 |
| 2) in der Stadt Camen und deren Feldmark, in den Gemeinden Südcamen, Methler, Wedinghofen, Oberaden, Niederaden, Westick, Wasserkurl, Heeren, Werne und im Amte Frondenberg | a | 2 | 28 | 3 | 2 | 10 | 9 | 1 | 24 | 1 | 1 | 4 | 2 | 2 | 29 | 10 | 2 | 10 | 4 |
| | b | 2 | 23 | 10 | 2 | 7 | 3 | 1 | 21 | 5 | 1 | 2 | 6 | 2 | 25 | 4 | 2 | 6 | 10 |
| 3) in dem Amte Peleum und den Gemeinden Rhynern, Allen, Freiecke, Wambeln, Berge, Flierich, Osterflierich, Lenningsen, Bramey, Hilbeck, Sönnern, Suddinker, Ostünnen, | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Digitized by Google

| | | Für den Berliner Scheffel | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Weizen | | | Roggen | | | Gerste | | | Hafer | | | Erbsen | | | Bohnen | | |
| | | Th. | Sg. | Pf. | Th. | Sg. | Pf. | Th. | Sg. | Pf. | Th. | Sg. | Pf. | Th. | Sg. | Pf. | Th. | Sg. | Pf. |
| Westünnen, so wie in dem Magistratsbezirke der Stadt Hamm mit deren Feldmarken; Ostenheide und Westenheide | a | 2 | 27 | 4 | 2 | 10 | 5 | 1 | 23 | 7 | 1 | 3 | 10 | 2 | 28 | 11 | 2 | 9 | 8 |
| | b | 2 | 23 | — | 2 | 6 | 11 | 1 | 20 | 11 | 1 | 2 | 2 | 2 | 24 | 6 | 2 | 6 | 2 |
| 4) in den Gemeinden Mark, Bram und Ostwennemar, Werries, Haaren, Uentrup, Schmehausen, Nordbinker, Frielinghausen und Völkinghausen (Landbezirk der Stadt Hamm) | a | 2 | 26 | — | 2 | 9 | 8 | 1 | 23 | — | 1 | 3 | 6 | 2 | 28 | — | 2 | 8 | 11 |
| | b | 2 | 21 | 8 | 2 | 6 | 2 | 1 | 20 | 4 | 1 | 1 | 10 | 2 | 23 | 7 | 2 | 5 | 6 |
| V. im Kreise Dortmund, und zwar: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1) in der Stadt Lünen, den Gemeinden Beckinghausen, Lippolthausen, Gahmen, Horstmar und Brambauerschaft des Amtes Lünen; in den Gemeinden Groppenbruch, Mengede, Altenmengede, Deininghausen, Ickern, Habichtshorst Bladenhorst (soweit dieselbe zum Kreise Dortmund gehört) des Amtes Castrop; in den Gemeinden Curl, Landstrop und Husum des Amtes Aplerbeck | a | 2 | 26 | 11 | 2 | 7 | 7 | 1 | 22 | 2 | 1 | 2 | 11 | 2 | 26 | 8 | 2 | 7 | 11 |
| | b | 2 | 22 | 7 | 2 | 4 | 2 | 1 | 19 | 7 | 1 | 1 | 3 | 2 | 22 | 4 | 2 | 4 | 6 |
| 2) in den Gemeinden Brechten, Altenderne, Hostede, Kump und Grevel des Amts Lünen | a | 2 | 28 | 3 | 2 | 8 | 8 | 1 | 23 | — | 1 | 3 | 6 | 2 | 28 | — | 2 | 8 | 11 |
| | b | 2 | 23 | 10 | 2 | 5 | 3 | 1 | 20 | 4 | 1 | 1 | 10 | 2 | 23 | 7 | 2 | 5 | 6 |
| 3) in der Stadt und dem Amte Schwerte | a | 3 | 1 | 9 | 2 | 11 | — | 1 | 27 | 1 | 1 | 2 | 9 | 3 | — | 9 | 2 | 11 | 1 |
| | b | 2 | 27 | 2 | 2 | 7 | 5 | 1 | 24 | 3 | 1 | 1 | 1 | 2 | 26 | 3 | 2 | 7 | 6 |
| 4) in den übrigen Theilen des Kreises | a | 3 | 1 | — | 2 | 10 | 9 | 1 | 24 | 8 | 1 | 4 | 6 | 3 | — | 9 | 2 | 11 | 1 |
| | b | 2 | 26 | 5 | 2 | 7 | 3 | 1 | 21 | 11 | 1 | 2 | 9 | 2 | 26 | 3 | 2 | 7 | 6 |
| VI. im Kreise Bochum | a | 3 | 2 | 10 | 2 | 11 | 5 | 1 | 29 | 10 | 1 | 5 | 4 | 3 | 3 | — | 2 | 12 | 10 |
| | b | 2 | 28 | 2 | 2 | 7 | 10 | 1 | 26 | 10 | 1 | 3 | 7 | 2 | 28 | 4 | 2 | 9 | 2 |
| VII. im Kreise Soest, und zwar: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1) in dem Amte Oestinghausen und in den Gemeinden Bellingsen und Eilmsen des Amts Borgeln | a | 2 | 26 | 9 | 2 | 6 | 6 | 1 | 22 | 8 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | b | 2 | 22 | 5 | 2 | 3 | 2 | 1 | 20 | — | — | 28 | 6 | — | — | — | — | — | — |
| 2) in dem Amte Körbecke und in der Gemeinde Wickede des Amtes Werl | a | 2 | 24 | 7 | 2 | 8 | 2 | 1 | 22 | 8 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | b | 2 | 20 | 4 | 2 | 4 | 9 | 1 | 20 | — | — | 28 | 6 | — | — | — | — | — | — |
| 3) in den übrigen Theilen des Kreises | a | 2 | 26 | 9 | 2 | 8 | 2 | 1 | 24 | — | 1 | — | 9 | — | — | — | — | — | — |
| | b | 2 | 22 | 5 | 2 | 4 | 9 | 1 | 21 | 4 | — | 29 | 3 | — | — | — | — | — | — |
| VIII. im Kreise Lippstadt, und zwar: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1) in dem Magistratsbezirke der Stadt Rüthen, und dem Amtsbezirke Altenrüthen mit Ausschluß des Stadtbezirks Callenhard und des Kirchspiels Hönkhausen | a | 2 | 23 | 9 | 2 | 4 | 4 | 1 | 22 | 8 | 1 | — | 4 | 2 | 18 | 10 | 2 | 6 | 8 |
| | b | 2 | 19 | 7 | 2 | 1 | 1 | 1 | 20 | — | — | 28 | 10 | 2 | 14 | 11 | 2 | 3 | 4 |
| 2) im Stadtbezirke Callenhard | a | 2 | 22 | — | 2 | 3 | — | 1 | 21 | 7 | — | 29 | 8 | 2 | 18 | 10 | 2 | 6 | 8 |
| | b | 2 | 17 | 11 | 1 | 29 | 10 | 1 | 19 | — | — | 28 | 2 | 2 | 14 | 11 | 2 | 3 | 4 |
| 3) im Kirchspiel Hönkhausen und in den übrigen bei 1 und 2 nicht genannten Theilen des Kreises Lippstadt | a | 2 | 26 | 4 | 2 | 6 | 8 | 1 | 24 | 10 | 1 | 1 | 7 | 2 | 18 | 10 | 2 | 6 | 8 |
| | b | 2 | 22 | — | 2 | 3 | 4 | 1 | 22 | 1 | 1 | — | — | 2 | 14 | 11 | 2 | 3 | 4 |
| IX. 1) im Kreise Arnsberg mit Ausschluß des Amtes Warstein | a | 3 | 1 | 5 | 2 | 12 | 1 | 1 | 26 | 8 | 1 | 1 | 9 | — | — | — | — | — | — |
| | b | 2 | 26 | 10 | 2 | 8 | 6 | 1 | 23 | 10 | 1 | — | 2 | — | — | — | — | — | — |

Digitized by Google

| | | Für den Berliner Scheffel | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Weizen | | | Roggen | | | Gerste | | | Hafer | | | Erbsen | | | Bohnen | |
| | | Th. | Sg. | Pf. | Th. | Sg. | Pf. | Th. | Sg. | Pf. | Th. | Sg. | Pf. | Th. | Sg. | Pf. | Th. | Sg. | Pf. |
| 2) im Amtsbezirke Warstein | a | 2 | 27 | 2 | 2 | 8 | 8 | 1 | 24 | 10 | 1 | — | 4 | 2 | 18 | 10 | 2 | 6 | 8 |
| | b | 2 | 22 | 10 | 2 | 5 | 3 | 1 | 22 | 1 | — | 28 | 10 | 2 | 14 | 11 | 2 | 3 | 4 |
| X. im Kreise Meschede | a | 3 | 7 | — | 2 | 14 | 11 | 1 | 29 | — | 1 | 5 | 1 | — | — | — | — | — | — |
| | b | 3 | 2 | 2 | 2 | 11 | 2 | 1 | 26 | 1 | 1 | 3 | 4 | — | — | — | — | — | — |
| XI. im Kreise Brilon | a | 2 | 29 | 9 | 2 | 6 | 8 | 1 | 22 | 1 | — | 29 | 8 | 2 | 18 | 10 | 2 | 6 | 8 |
| | b | 2 | 25 | 3 | 2 | 3 | 4 | 1 | 19 | 6 | — | 28 | 2 | 2 | 14 | 11 | 2 | 3 | 4 |
| XII. im Kreise Olpe | a | 3 | 9 | 8 | 2 | 18 | 8 | 2 | — | 4 | 1 | 7 | 5 | — | — | — | — | — | — |
| | b | 3 | 4 | 8 | 2 | 14 | 9 | 1 | 27 | 4 | 1 | 5 | 7 | — | — | — | — | — | — |
| XIII. im ganzen Kreise Siegen mit Einschluß der Gemeinde Lützel | a | 3 | 16 | 4 | 2 | 17 | — | 2 | 3 | 1 | 1 | 6 | 9 | — | — | — | — | — | — |
| | b | 3 | 11 | — | 2 | 13 | 2 | 1 | 29 | 11 | 1 | 4 | 11 | — | — | — | — | — | — |
| XIV. im Kreise Wittgenstein | a | — | — | — | 2 | 14 | 2 | 2 | 2 | 6 | 1 | 8 | 8 | — | — | — | — | — | — |
| | b | — | — | — | 2 | 10 | 6 | 1 | 29 | 5 | 1 | 6 | 9 | — | — | — | — | — | — |

II. Im Jahre 1868 betrug: A. der Martini-Marktpreis, d. h. der Durchschnittspreis aller Markttage derjenigen 15 Tage, in deren Mitte der Martinitag fällt, auf denjenigen Märkten, welche für den Regierungs-Bezirk Arnsberg preisregulirend sind, und zwar:

| | Für den Berliner Scheffel | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Auf dem Markte | Weizen. | | | Roggen | | | Gerste | | | Hafer | | | Erbsen | | | Bohnen | |
| | Th. | Sg. | Pf. | Th. | Sg. | Pf. | Th. | Sg. | Pf. | Th. | Sg. | Pf. | Th. | Sg. | Pf. | Th. | Sg. | Pf. |
| 1) zu Herdecke | — | — | — | 2 | 18 | 10 | 2 | 4 | 6 | 1 | 12 | 10 | — | — | — | — | — | — |
| 2) zu Lippstadt | 2 | 25 | 6 | 2 | 9 | 7 | 2 | — | — | 1 | 8 | 8 | 2 | 17 | 8 | 2 | 11 | 3 |
| 3) zu Witten | 3 | 5 | 8 | 2 | 17 | 4 | 2 | 2 | 4 | 1 | 12 | 4 | — | — | — | — | — | — |
| 4) zu Schwerte | 3 | 3 | — | 2 | 18 | 4 | 2 | 1 | 10 | 1 | 13 | 6 | — | — | — | — | — | — |
| 5) zu Dortmund | 3 | 5 | — | 2 | 16 | 5 | 2 | — | — | 1 | 13 | 7 | 3 | — | — | 2 | 27 | 5 |
| 6) zu Soest | 2 | 27 | 4 | 2 | 13 | 4 | 2 | 1 | 5 | 1 | 6 | 7 | — | — | — | — | — | — |
| B. der Mitte-Mai-Preis, d. h. der Durchschnittspreis aller Markttage derjenigen 15 Tage, in deren Mitte der 15. Mai fällt, auf dem Markte zu Herdecke | 4 | 2 | — | 3 | 4 | 10 | 2 | 13 | 6 | 1 | 17 | 2 | — | — | — | — | — | — |
| C. der Durchschnitt aus dem Mitte-Mai- und Martini-Preise daselbst | — | — | — | 2 | 26 | 10 | 2 | 9 | — | 1 | 15 | — | — | — | — | — | — | — |

III. Unter Hinweisung auf den Schlußsatz des §. 3. des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ablösung der den geistlichen ꝛc. Instituten u. s. w. zustehenden Reallasten, wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Jahre 1868 der nach Maaßgabe der §§. 20, 21, 23 bis einschließlich 25 des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850 ermittelte Marktpreis für einen Berliner Scheffel Roggen betrug:

| | Th. | Sg. | Pf. |
|---|---|---|---|
| 1) im Kreise Iserlohn, nach dem Martinipreise zu Herdecke, und zwar: | | | |
| a. im Amte Ergste nach Abzug von 4 Prozent | 2 | 15 | 8 |
| b. im Magistratsbezirke und in der Landbürgermeisterei Menden, sowie in den übrigen Theilen des Kreises ohne Zu- und Rückschlag | 2 | 18 | 10 |
| 2) im Kreise Hagen nach dem Martinipreise zu Herdecke ohne Zu- und Rückschlag | 2 | 18 | 10 |
| 3) im Kreise Altena nach dem Martinipreise zu Herdecke mit 5 Prozent Zuschlag | 2 | 22 | 9 |
| 4) im Kreise Hamm nach dem Martinipreise zu Dortmund, und zwar: | | | |
| a. in der Stadt Unna und deren Feldmark, der Saline Königsborn, der Unna'er Heide (alten und neuen Colonie) und in den Gemeinden Afferde, Obermaßen, Niedermaßen, Uelzen, Hemmerde, Westhemmerde, Siddinghausen, Stockum, Lünern und Mühlhausen ohne Zu- und Rückschlag | 2 | 16 | 5 |
| b. in der Stadt Camen und deren Feldmark, in den Gemeinden Südcamen, Methler, Wedinghofen, Oberaden, Niederaden, Westick, Wasserkurl, Heeren, Werne und im Amte Fröndenberg ohne Zu- und Rückschlag | 2 | 16 | 5 |
| c. in dem Amte Pelcum und den Gemeinden Rhynern, Allen, Freisecke, Wambeln, Berge, Flierich, Osterflierich, Lenningsen, Bramey, Hilbeck, Sönnern, Suddinker, Ostinnen, | | | |

Digitized by Google

| | Thlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Westünnen, sowie in dem Magistratsbezirke der Stadt Hamm mit deren Feldmarken: Ostenheide und Westenheide nach Abzug von ½ Prozent | 2 | 16 | — |
| d. in den Gemeinden Mark, Bram und Ostwennemar, Werries, Haaren, Uentrup, Schmehausen, Norddinker, Frielinghausen und Böckinghausen (Landbezirk der Stadt Hamm) nach Abzug von 1½ Prozent | 2 | 15 | 3 |
| 5) im Kreise Dortmund und zwar: | | | |
| a. in der Stadt Lünen, den Gemeinden Beckinghausen, Lippolthausen, Gahmen, Horstmar und Brambauerschaft des Amts Lünen; in den Gemeinden Groppenbruch, Mengede, Altenmengede, Deininghausen, Ickern, Habichtshorst und Bladenhorst (soweit dieselbe zum Kreise Dortmund gehört) des Amts Castrop; in den Gemeinden Curl, Landstrop und Husum des Amts Aplerbeck nach dem Martini-Preise zu Dortmund, nach Abzug von 4½ Prozent | 2 | 13 | — |
| b. in den Gemeinden Brechten, Altenderne, Hostede, Kump und Grevel des Amts Lünen desgl. nach Abzug von 3 Prozent | 2 | 14 | 1 |
| c. in der Stadt und im Amte Schwerte nach dem Martini-Preise zu Schwerte, ohne Zu- und Rückschlag | 2 | 18 | 4 |
| d. in den übrigen Theilen des Kreises nach dem Martini-Preise zu Dortmund, ohne Zu- und Rückschlag | 2 | 16 | 5 |
| 6) im Kreise Bochum nach dem Martini-Preise zu Witten, ohne Zu- und Rückschlag | 2 | 17 | 4 |
| 7) im Kreise Soest nach dem Martini-Preise zu Soest, und zwar: | | | |
| a. im Amte Oestinghausen und in den Gemeinden Bellingsen und Eilmsen des Amtes Borgeln nach Abzug von 2½ Prozent | 2 | 11 | 6 |
| b. im Amte Körbecke und in der Gemeinde Wickede des Amtes Werl ohne Zu- und Rückschlag | 2 | 13 | 4 |
| c. in den übrigen Theilen des Kreises desgl. | 2 | 13 | 4 |
| 8) im Kreise Lippstadt nach dem Martini-Preise zu Lippstadt und zwar: | | | |
| a. im Magistratsbezirke der Stadt Rüthen und im Amtsbezirke Altenrüthen mit Ausschluß des Stadtbezirkes Callenhard und des Kirchspiels Hönkhausen nach Abzug von 3½ Prozent | 2 | 7 | 2 |
| b. im Stadtbezirke Callenhard nach Abzug von 5½ Prozent | 2 | 5 | 9 |
| c. im Kirchspiel Hönkhausen und in den übrigen bei a. und b. nicht genannten Theilen des Kreises, ohne Zu- und Rückschlag | 2 | 9 | 7 |
| 9) im Kreise Arnsberg: a. mit Ausschluß des Amts Warstein nach dem Martini-Preise zu Herdecke, jedoch nach Hinzurechnung von 2 Prozent | 2 | 20 | 5 |
| b. im Amtsbezirke Warstein nach dem Martini-Preise zu Lippstadt, nach Hinzurechnung von 3 Prozent | 2 | 11 | 8 |
| 10) im Kreise Meschede nach dem Martini-Preise zu Herdecke, jedoch nach Hinzurechnung von 6 Prozent | 2 | 23 | 7 |
| 11) im Kreise Brilon nach dem Martini-Preise zu Lippstadt, ohne Zu- und Rückschlag | 2 | 9 | 7 |
| 12) im Kreise Olpe nach dem Durchschnitte des Mitte Mai- und Martini-Preises zu Herdecke, jedoch nach Hinzurechnung von 10 Prozent | 3 | 5 | 6 |
| 13) im Kreise Siegen nach dem Martini-Preise zu Herdecke, jedoch nach Hinzurechnung von 9 Prozent | 2 | 25 | 11 |
| 14) im Kreise Wittgenstein desgleichen nach Hinzurechnung von 5 Prozent | 2 | 22 | 9 |

Münster, den 28. Januar 1869.

Königliche General-Commission. Rasch.

## 98. Bekanntmachung.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß wir, an Stelle des aus seinem Verhältnisse zu uns freiwillig zurücktretenden Königlichen Rechnungs-Raths Annecke zu Dortmund, den dortigen Königlichen Kreisgerichts-Secretair und Depositalkassen-Rendanten Lehrhoff zu unserm Agenten für Dortmund und Umkreis ernannt haben. Dabei bemerken wir, daß unsere Anstalt, welche ein Vermögen von über 780,000 Thalern besitzt, von dem Direktor und den Beamten der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt mit verwaltet wird, daß sie unter Oberaufsicht des Staates steht, und daß der Eintritt in dieselbe Männern aller Stände innerhalb des ehemaligen deutschen Bundesgebietes, behufs der Versicherung von lebenslänglichen Pensionen für ihre Ehefrauen oder unverheiratheten Töchter, Schwestern, Nichten und Mündel, gestattet ist. Nähere Auskunft ertheilt der obenbezeichnete Agent, Königliche Kreisgerichts-Secretair und Depositalkassen-Rendant Lehrhoff zu Dortmund.

Berlin, den 29. Januar 1869.

Direktion der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse. (gez.) Stützner.

Digitized by Google

**99. Bekanntmachung.**

Den Interessenten der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt wird hierdurch bekannt gemacht, daß wir, an Stelle des aus seinem Verhältnisse zu uns freiwillig zurücktretenden Königlichen Rechnungs-Raths Annecke zu Dortmund, den Königlichen Kreisgerichts-Sekretair und Depositalkassen-Rendanten Lehrhoff daselbst zum Commissarius der gedachten Anstalt ernannt haben.

Berlin, den 29. Januar 1869.

General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Stünzner.

## VI. Bekanntmachung der Königlich Westfälischen Landgestüt-Verwaltung.

**100.** In der bevorstehenden Beschälzeit werden an nachbenannten Orten Hengste aus dem Königlichen Landgestüte zu Warendorf aufgestellt.

| Laufende Nr. | Namen der Beschäl-Stationen. | Anzahl der Beschäler | Ankunft auf den Stationen. | Abgang von den Stationen. |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Camen | 2 | den 21. Februar | den 19. Juni |
| 2 | Lünern | 2 | " " " | " " " |
| 3 | Funkenburg | 2 | " 22. " | " 18. " |
| 4 | Mengede | 2 | " " " | " " " |
| 5 | Eicklinghofen | 2 | " " " | " " " |
| 6 | Kalthoff | 2 | " " " | " " " |
| 7 | Erwitte | 2 | " 21. " | " 19. " |
| 8 | Stadtberge | 2 | " 4. März | " 28. " |

Zugleich werden die Pferdezüchter hierdurch benachrichtigt, daß, die nachweislich trächtigen Stuten, bei einer Heranziehung zum Kriegsdienste, berücksichtigt werden sollen, um sie der Pferdezucht zu erhalten.

Warendorf, den 1. Februar 1869.

Der Gestüt-Director: Brenken.

## VII. Patent-Verleihungen.

**101.** Dem Königlichen Kommissions-Rath Fr. von Dreyse zu Sömmerda ist unter dem 21. Januar 1869 ein Patent auf ein Repetirgewehr, soweit dasselbe nach vorgelegter Zeichnung, Beschreibung und Modell als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur R. M. Daelen zu Hörde ist unter dem 21. Januar 1869 ein Patent auf ein Vorstreckwalzwerk für Stahlringe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Heinrich Scharm zu Schömberg, im Regierungsbezirk Liegnitz, ist unter dem 29. Januar 1869 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Schnellschützen für mechanische Webestühle zum Abschneiden des Schlußfadens, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn M. Laforgne zu Paris ist unter dem 3. Februar 1869 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, für neu und eigenthümlich erkanntes Instrument zum Einbringen von Pulvern in Oeffnungen des menschlichen Körpers, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

## VIII. Patent-Zurücknahme.

**102.** Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 14. December 1867 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Reinigen und Enthülsen von Getreidekörnern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

Das dem Techniker Moritz Niese, früher zu Lauchhammer wohnend, unter dem 6. Januar 1868 ertheilte Patent: auf einen selbstthätigen Expansionsschieber für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung angewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 14. December 1867 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Schmieden von Schraubenbolzen in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 8. Arnsberg, den 20. Februar 1869.


**103.** Das 2. und 3. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 21. Januar und 1. Februar 1869, enthalten:

(Nro. 227.) Gesetz, betreffend die antheilige Uebernahme einer Garantie des Norddeutschen Bundes für eine zur Herstellung der dauernden Fahrbarkeit des Sulina-Armes der Donaumündungen von der Europäischen Donauschifffahrts-Kommission aufzunehmenden Anleihe. Vom 11. Juni 1868.

(Nro. 228.) Auf Grund der Bestimmung im Artikel 20. des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundesgesetzbl. S. 81.) sind von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden Direktivbehörden und Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Vereinsbeamte beigeordnet worden, und zwar:

I. als Vereinsbevollmächtigte:

1) den Königlich Preußischen Provinzial-Steuerdirektionen zu Königsberg und Danzig der Königlich Bayerische Ober-Zollrath Freiherr v. Aufseß mit dem Wohnsitz in Königsberg, 2) der Königlich Preußischen Provinzial-Steuerdirektion zu Stettin der Königlich Sächsische Ober-Zollrath Keßler mit dem Wohnsitz in Stettin, 3) der Königlich Preußischen Provinzial-Steuerdirektion zu Breslau der Königlich Sächsische Ober-Zollrath Döring mit dem Wohnsitz in Breslau, 4) der Königlich Preußischen Provinzial-Steuerdirektion zu Magdeburg der Großherzoglich Badische Geheime Finanzrath Dr. Weindel mit dem Wohnsitz in Magdeburg, 5) der Königlich Preußischen Provinzial-Steuerdirektion zu Cöln und der Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Zolldirektion zu Luxemburg der Königlich Bayerische Ober-Zollrath Widmann mit dem Wohnsitz in Cöln, 6) der Königlich Preußischen Provinzial-Steuerdirektion zu Hannover, der Großherzoglich Oldenburgischen Kammer, Zolldepartement zu Oldenburg, und der Herzoglich Braunschweigischen Zoll- und Steuerdirektion zu Braunschweig der Großherzoglich Hessische Ober-Steuerrath Fabricius mit dem Wohnsitz in Hannover, 7) der Königlich Preußischen Provinzial-Steuerdirektion zu Kassel und der Großherzoglich Hessischen Ober-Zolldirektion zu Darmstadt der Königlich Württembergische Ober-Finanzrath Freiherr Dr. v. Valois mit dem Wohnsitz in Darmstadt, 8) der Königlich Preußischen Provinzial-Steuerdirektion zu Glückstadt der Königlich Bayerische Ober-Zollrath Schübeck mit dem Wohnsitz in Glückstadt, 9) der Königlich Bayerischen General-Zolladministration zu München der Königlich Preußische Ober-Regierungsrath v. Motz mit dem Wohnsitz in München, 10) dem Königlich Württembergischen Steuerkollegium zu Stuttgart und der Großherzoglich Badischen Zolldirektion zu Carlsruhe der Königlich Preußische Ober-Regierungsrath Daniel mit dem Wohnsitz in Carlsruhe, 11) der Großherzoglich Mecklenburgischen Steuer- und Zolldirektion zu Schwerin der Königlich Preußische Regierungsrath Krieger mit dem Wohnsitz in Schwerin;

II. als Vereinskontroleure:

A. im Königreich Preußen: 1) den Hauptämtern zu Tilsit, Memel und Schmaleningken der Königlich Bayerische Zollinspektor Haushalter mit dem Wohnsitz in Tilsit, 2) den Hauptämtern zu Königsberg, Pillau, Eydtkuhnen, Johannisburg und Neidenburg der Königlich Bayerische Zollinspektor Paul mit dem Wohnsitz in Stallupönen, vom April 1869 ab in Königsberg, 3) den Hauptämtern zu Danzig und Thorn der Großherzoglich Oldenburgische Hauptamts-Kontroleur Dunkhase mit dem Wohnsitz in Danzig, 4) den Hauptämtern zu Stettin, Swinemünde und Anklam der Königlich Bayerische Zollinspektor Bruner mit dem Wohnsitz in Stettin, 5) den Hauptämtern zu Stralsund und Wolgast der Königlich Bayerische Zollinspektor Höher mit dem Wohnsitz in Stralsund, 6) den Hauptämtern zu Berlin und Frankfurt a. d. O. der Königlich Sächsische Ober-Steuerkontroleur Tröger mit dem Wohnsitz in Berlin, 7) den Hauptämtern zu Magdeburg und Wittenberge der Königlich Sächsische Ober-Grenzkontroleur Schmid mit dem Wohnsitz in Magdeburg, 8) den Hauptämtern zu Aachen, Wassenberg, Malmedy, Cöln und Düsseldorf der Großherzoglich Badische Zollinspektor Haagen mit dem Wohnsitz in Cöln, vom März 1869 ab in Aachen, 9) den Hauptämtern zu Emmerich, Cleve, Duisburg, Ruhrort, Uerdingen, Wesel, Kalden kirchen

und Reuß der Großherzoglich Hessische Zollinspektor Engisch mit dem Wohnsitz in Emmerich, 10) den Hauptämtern zu Saarbrücken, Trier und Coblenz der Königlich Bayerische Zollinspektor Schießl mit dem Wohnsitz in Saarbrücken, welcher zugleich dem Königlich Großherzoglichen Hauptamte zu Luxemburg beigeordnet ist, 11) den Hauptämtern zu Kiel, Rendsburg, Heide und Tönning der Königlich Württembergische Zollinspektor Hegelmaier mit dem Wohnsitz in Kiel, 12) den Hauptämtern zu Flensburg, Schleswig, Hadersleben und Tondern der Königlich Bayerische Grenz-Oberkontrolent Merck mit dem Wohnsitz in Flensburg, 13) den Hauptämtern zu Harburg, Stade und Lüneburg der Großherzoglich Hessische Zollinspektor Ruckelshausen mit dem Wohnsitz in Harburg, 14) den Hauptämtern zu Emden und Leer der Königlich Bayerische Revisionsbeamte Stauffer mit dem Wohnsitz in Emden, 15) den Hauptämtern zu Wandsbeck und Neustadt der Königlich Bayerische Rechnungskommissair Sieben mit dem Wohnsitz in Lübeck, 16) den Hauptämtern zu Ottensen und Itzehoe der Königlich Sächsische Zollinspektor Krippendorf mit dem Wohnsitz in Hamburg, 17) den Hauptämtern zu Sebaldsbrück und Geestemünde der Königlich Bayerische Zollinspektor Hofreiter mit dem Wohnsitz in Bremen, 18) den Hauptämtern zu Frankfurt a. M. und Hanau der Königlich Bayerische Zollinspektor Ziebland mit dem Wohnsitz in Frankfurt a. M., außerdem im Herzogthum Lauenburg dem Hauptamt zu Lauenburg der Königlich Bayerische Rechnungskommissair Sieben mit dem Wohnsitz in Lübeck;

B. im Königreich Bayern: 1) den Hauptämtern zu München, Augsburg und Donauwörth der Königlich Preußische Steuerinspektor Offelsmeyer mit dem Wohnsitz in München, 2) den Hauptämtern zu Hof, Bayreuth und Waldsassen der Königlich Preußische Steuerinspektor Wolf mit dem Wohnsitz in Hof, 3) den Hauptämtern zu Mittenwald, Pfronten, Kempten und Memmingen der Königlich Preußische Steuerinspektor Lehmann mit dem Wohnsitz in Kempten, 4) dem Hauptamt zu Lindau der Königlich Preußische Steuerinspektor Thormann mit dem Wohnsitz in Lindau, 5) den Hauptämtern zu Zweibrücken und Ludwigshafen a. Rh. der Königlich Preußische Steuerinspektor Norrenberg mit dem Wohnsitz in Ludwigshafen a. Rh., 6) den Hauptämtern zu Nürnberg, Fürth und Bamberg der Königlich Preußische Steuerinspektor Wagemann mit dem Wohnsitz in Nürnberg, 7) den Hauptämtern zu Passau und Simbach der Königlich Preußische Steuerinspektor Hoff mit dem Wohnsitz in Passau, 8) den Hauptämtern zu Watmünchen und Regensburg der Königlich Preußische Revisionsinspektor Hammers mit dem Wohnsitz in Regensburg, 9) den Hauptämtern zu Freilassing und Rosenheim der Königlich Sächsische Zollinspektor Schwede mit dem Wohnsitz in Rosenheim, 10) den Hauptämtern zu Aschaffenburg, Marktbreit, Schweinfurt und Würzburg der Königlich Preußische Steuerinspektor Bon mit dem Wohnsitz in Würzburg;

C. im Königreich Sachsen: 1) den Hauptämtern zu Dresden, Meißen und Riesa der Königlich Preußische Steuerrath Graf Roß mit dem Wohnsitz in Dresden, 2) den Hauptämtern zu Chemnitz, Freiberg, Zwickau, Annaberg, Elbenstock und Glauchau der Königlich Preußische Steuerinspektor Müller mit dem Wohnsitz in Chemnitz, 3) den Hauptämtern zu Leipzig und Grimma der Königlich Preußische Steuerinspektor Berndes mit dem Wohnsitz in Leipzig, 4) den Hauptämtern zu Schandau und Pirna der Königlich Preußische Steuerinspektor v. Hirschfeld mit dem Wohnsitz in Schandau, 5) den Hauptämtern zu Zittau, Bautzen und Löbau der Königlich Preußische Steuerinspektor Kreusler mit dem Wohnsitz in Zittau, 6) dem Königlich Sächsischen Uebergangssteueramte zu Hof in Bayern der Königlich Preußische Steuerinspektor Wolf mit dem Wohnsitz in Hof;

D. im Königreich Württemberg: 1) den Hauptämtern zu Stuttgart, Kannstadt und Heilbronn der Großherzoglich Badische Ober-Zollinspektor Abegg mit dem Wohnsitz in Stuttgart, 2) dem Hauptamte zu Friedrichshafen der Königlich Preußische Steuerinspektor Villaret mit dem Wohnsitz in Constanz, 3) dem Hauptamte zu Ulm der Königlich Preußische Steuerinspektor Offelsmeyer mit dem Wohnsitz in München;

E. im Großherzogthum Baden: 1) den Hauptämtern zu Schusterinsel und Rheinfelden der Königlich Preußische Steuerinspektor Habrecht mit dem Wohnsitz in Basel, 2) den Hauptämtern zu Neufreistett, Kehl, Lahr und Carlsruhe der Königlich Preußische Steuerinspektor Katsch mit dem Wohnsitz in Kehl, 3) den Hauptämtern zu Mannheim und Heidelberg der Königlich Württembergische Ober-Zollinspektor Schmidlin mit dem Wohnsitz in Mannheim, 4) den Hauptämtern zu Uebertingen und Randegg der Königlich Preußische Ober-Steuerkontroleur Freytag mit dem Wohnsitz in Singen, 5) dem Hauptamte zu Constanz der Königlich Preußische Steuerinspektor Villaret mit dem Wohnsitz in Constanz;

F. im Großherzogthum Hessen: 1) den Hauptämtern zu Mainz und Worms der Königlich Preußische Steuerinspektor Paalzow mit dem Wohnsitz in Mainz, 2) den Hauptämtern zu Darmstadt und Offenbach der Königlich Baierische Zollinspektor Ziebland mit dem Wohnsitz in Frankfurt a. M.;

G. im Großherzogthum Oldenburg: den Hauptämtern zu Oldenburg, Brake und Delmenhorst der Königlich Preußische Steuerinspektor Hoffmann mit dem Wohnsitz in Oldenburg;

Digitized by Google

H. im Herzogthum Braunschweig: dem Hauptamt zu Braunschweig der Königlich Preußische Steuerinspektor v. Manderode mit dem Wohnsitz in Braunschweig;

I. in der freien und Hansestadt Lübeck: dem zollvereinsländischen Hauptamt zu Lübeck der Königlich Bayerische Rechnungskommissair Sieben mit dem Wohnsitz in Lübeck;

K. in der freien Hansestadt Bremen: dem zollvereinsländischen Hauptamt zu Bremen der Königlich Bayerische Zollinspektor Hofreiter mit dem Wohnsitz in Bremen;

L. in der freien und Hansestadt Hamburg: dem zollvereinsländischen Hauptamt zu Hamburg der Königlich Sächsische Zollinspektor Krippendorf mit dem Wohnsitz in Hamburg.

(Nro. 229.) Ernennung des Hamburgischen Generalkonsuls Carl Pini zu Valparaiso zum Generalkonsul des Norddeutschen Bundes, so wie des Preußischen Konsuls John Mac Lean zu Santiago, des Preußischen Konsuls Wilhelm Lawrence zu Concepcion, des Hamburgischen Konsuls John Fehlandt zu Valdivia, des Preußischen und Hamburgischen Konsuls Heinrich Mathias Paulsen zu Copiapó zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, und des Preußischen Vizekonsul Gustav Adolph Friedrich Lenz zu Coronel zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 230.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes. Vom 29. Januar 1869.

(Nro. 231.) Ernennung des bisherigen Preußischen Generalkonsuls Grafen v. Keyserling in Bukarest zum Generalkonsul des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 232.) Ernennung der bisherigen Konsular-Agenten E. Liepmann in Oran, C. Broude in Bona und H. Rheinboldt in Philippeville zu Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes.

**104.** Das 9., 10., 11. und 12. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 28. und 30. Januar resp. 5. und 10. Februar 1869, enthalten:

(Nro. 7302.) Gesetz, betreffend die Aufhebung des Hypothekenamtes Meisenheim und die Vereinigung des Bezirks desselben mit dem Hypothekenamtsbezirke Simmern. Vom 28. December 1868.

(Nro. 7303.) Statut des Verbandes zur Melioration der Schwenteneck-Wiesen im Kreise Johannisburg. Vom 21. December 1868.

(Nro. 7304.) Privilegium wegen Emission von 7,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft. Vom 11. Januar 1869.

(Nro. 7305.) Verordnung, betreffend die Organisation der Disziplinarbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont. Vom 18. Januar 1869.

(Nro. 7306.) Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke des Krypp-Bruches, Kreis Kosten. Vom 14. December 1868.

(Nro. 7307.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1869. Vom 1. Februar 1869.

(Nro. 7308.) Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Korporation der Königsberger Kaufmannschaft im Betrage von 250,000 Thalern. Vom 18. Januar 1869.

(Nro. 7309.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des zweiten Nachtrages zu dem Statut der Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg vom 25. April 1823. Vom 20. Januar 1869.

(Nro. 7310.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des dritten Nachtrages zu dem Statute der Weseler Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung wegen Erhöhung des Grundkapitals. Vom 20. Januar 1869.

(Nro. 7311.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein. Vom 21. Januar 1869.

(Nro. 7312.) Gesetz, betreffend die Abänderung der Bestimmung der Vormünder-Verordnung für das Herzogthum Schleswig, vom 19. März 1742, über das Honorar der Vormünder. Vom 25. Januar 1869.

(Nro. 7313.) Gesetz über die Einführung der Königlich Preußischen Verordnung vom 13. Mai 1867, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Kurfürstenthum Hessen, in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. Vom 25. Januar 1869.

(Nro. 7314.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Finsterwalde zum Betrage von 80,000 Thalern. Vom 18. December 1868.

(Nro. 7315.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schleidener Kreises im Regierungsbezirk Aachen zum Gesammtbetrage von 48,000 Thalern. Vom 28. December 1868.

(Nro. 7316.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Bocholter gemeinnützige Aktien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu Bocholt errichteten Aktiengesellschaft. Vom 20. Januar 1869.

(Nro. 7317.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von dem Rhein-Ruhrkanal-Aktienverein zu Duisburg gefaßten Beschlüsse wegen Abänderung der §§. 13. 25. 26. und 27. des Gesellschaftsstatuts. Vom 31. Januar 1869.

Digitized by Google

**105. Bekanntmachung.**

Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf

Freitag, den 19. März dieses Jahres, Nachmittags 5½ Uhr,

hierdurch einberufen, um für das Jahr 1868 den Verwaltungsbericht und den Jahresabschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank-Ordnung vom 5. October 1846 §§. 62. 65. 67. 68. 97. und Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1857 Gesetz-Sammlung Seite 240.)

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 13. Februar 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Chef der Preußischen Bank.
Graf von Itzenplitz.

## I. Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten von Westfalen.

**106.** Bei den vorschriftsmäßig vorgenommenen Ergänzungs-Wahlen der Mitglieder und Stellvertreter der Handels-Kammer für die Kreise Arnsberg, Meschede und Brilon, sind in Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder Balz, Seel und Rentzing, so wie der ausgeschiedenen Stellvertreter Bergenthal und Nauseester, gewählt resp. wiedergewählt worden:

I. zu Mitgliedern:

A. in dem Wahlbezirke Arnsberg:
der Kaufmann Conrad Balz zu Arnsberg;

B. in dem Wahlbezirke Meschede:
der Direktor Wilhelm Seel zu Ramsbeck;

C. in dem Wahlbezirke Brilon:
der Kaufmann Ruben Dalberg zu Brilon;

II. zu Stellvertretern:

A. in dem Wahlbezirke Arnsberg:
der Gewerke Wilhelm Bergenthal zu Warstein;

B. in dem Wahlbezirke Meschede:
der Fabrikinhaber Wilhelm Nauseester zu Loettmaringhausen.

Münster, den 10. Februar 1869.

## II. Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

**107.** In Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 1. d. Mts. Stück 6 Nro. 81 bringen wir hiermit die Preise, für welche Nadelholzsaamen bei dem Regierungs-Secretair Neumeyer hierselbst bezogen werden können, nachstehend zur Kenntniß der Betheiligten:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| a. Kiefern-Saamen | 12 | Sgr. | 4 | Pf. | per | Pfund, |
| b. Fichten- dito | 6 | „ | 10 | „ | „ | „ |
| c. Lerchen- dito | 9 | „ | 4 | „ | „ | „ |
| d. Weißtannen- dito | 2 | „ | 4 | „ | „ | „ |

franco Arnsberg.

Arnsberg, den 15. Februar 1869.

## III. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

**108.** Am 15. Februar curr. tritt für den Transport von phosphorsaurem Kalk (roher Phosphorit) im Lokal-Verkehr der Westfälischen Eisenbahn ein ermäßigter Tarif in Kraft, welcher bei unseren Güter-Expeditionen eingesehen werden kann, auch bei denselben auf Verlangen unentgeldlich zu haben ist.

Münster, den 6. Februar 1869.

**109.** Bei den Billet-Expeditionen unserer Bahnstrecke Rheine-Warburg und Altenbeken-Holzminden werden von jetzt ab für den Personenverkehr auch Abonnements-Karten I. Wagenklasse unter den in unserer Bekanntmachung vom 31. Juli 1868 angegebenen Bedingungen mit einer Preis-Ermäßigung von 50% ausgegeben.

Münster, den 12. Februar 1869.

## IV. Patent-Verleihungen.

**110.** Dem Ingenieur Robert Dahms aus Danzig, zur Zeit in Riga, ist unter dem 11. Februar 1869 ein Patent auf einen Distanzmesser, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

## V. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

**111.** Der Kandidat der Theologie und des Rectoratschulamtes, Eduard Deutelmoser aus Iserlohn, ist auf den Vorschlag des Kuratoriums zum Rector der Rectoratschule zu Hilchenbach, Kreises Siegen, ernannt worden.

Der Apotheker Theodor Fels hat die Concession zum selbstständigen Betriebe der neu errichteten Apotheke in Linden, Kreises Bochum, erhalten.

Dem Schulamts-Kandidaten Peter Joseph Hammeke aus Rehringhausen ist die untere Schulklasse bei der katholischen Schule zu Hüsten, Kreises Arnsberg, commissarisch übertragen worden.

Druck der H. F. Groteschen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 9. Arnsberg, den 27. Februar 1869.


**112.** Das 13. und 14. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 11. und 13. Februar 1869, enthalten:

(Nro. 7318.) Gesetz, betreffend die Fortdauer des in dem Gesetze vom 6. März 1868 eröffneten Kredits von fünf Millionen Thalern. Vom 5. Februar 1869.

(Nro. 7319.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Anklamer Kreises im Betrage von 34,000 Thalern. Vom 2. Januar 1869.

(Nro. 7320.) Allerhöchster Erlaß vom 18. Januar 1869, betreffend die Erhebung des Bohlwerks- und Hafengeldes in der Stadt Anklam.

(Nro. 7321.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Januar 1869, betreffend die Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee von Wangerin nach dem Bahnhofe gleichen Namens, im Regierungsbezirk Stettin.

(Nro. 7322.) Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Eigenthums der „Schleswiger Zweigbahn" auf die Schleswigsche Eisenbahn-Aktiengesellschaft. Vom 1. Februar 1869.

### I. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten von Westfalen.

**113.** Bei den vorschriftsmäßig stattgehabten Ersatz- resp. Ergänzungswahlen für die Handelskammer des Kreises Hagen sind gewählt worden:

I. zu Mitgliedern:

1) Wilhelm Funcke zu Hagen,
2) Eduard Eibers zu Altenhagen,
3) Fr. Falkenroth zu Haspe,
4) August Busche zu Schwelm;

II. zu Stellvertretern:

1) Ferdinand Bilstein zu Vörde,
2) Richard Harkort zu Wehringhausen.

Münster, den 20. Februar 1869.

Der Ober-Präsident von Westfalen.
von Düesberg.

### II. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

**114.** Die bisher für den von der Boerder Communalstraße in die Cöln-Berliner Staatsstraße einmündenden Seitenverkehr allgemein bewilligte Chausseegeld-Erleichterung bei der Hebestelle Haspe wird unter den inzwischen völlig veränderten Verkehrs-Verhältnissen jener Gegend mit Genehmigung des Herrn General-Directors der Steuern mit dem Ablaufe dieses Monates zurückgezogen, was zur Nachricht des betheiligten Publikums hierdurch veröffentlicht wird.

Münster, den 22. Februar 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Göring.

### III. Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

**115.** Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Königlichen Haupt-Bank-Directoriums vom 5. Januar d. Js., betreffend das Vorkommen einer neuen Sorte falscher Banknoten zu 10 Thaler, machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß wir Demjenigen, welcher **zuerst** einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer **Banknoten** oder **Kassenanweisungen** der Polizeibehörde dergestalt nachweist, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine nach den Umständen zu bestimmende **Belohnung bis auf Höhe von 500 Thalern,** zahlen werden.

Berlin, den 18. Februar 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

### IV. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wiederbesetzung der erledigten Kreiswundarztstelle des Kreises Arnsberg.

**116.** Nachdem der bisherige Kreiswundarzt Dr. Brisken hierselbst auf seinen Antrag aus dem Staatsdienst entlassen worden ist, soll die dadurch erledigte Kreiswundarztstelle des Kreises Arnsberg, mit welcher eine Besoldung von jährlich Einhundert Thalern verbunden ist, anderweit besetzt werden.

Bewerbungen um diese Stelle sind unter Einreichung sämmtlicher Zeugnisse und eines curriculum vitae binnen 6 Wochen an uns zu richten.

Arnsberg, den 17. Februar 1869.

Wegegeld-Erhebung auf der Siegen-Frendenberger Communal-Chaussee betreffend.

**117.** Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 26. Januar 1867 Stück 5 Nro. 124 wird hierdurch das betheiligte Publikum davon in Kenntniß gesetzt, daß vom 10. März curr. ab an der bei Nummerstein 1,07 im Dorfe Seelbach neuerrichteten Empfangsstelle das einfache Chausseegeld für 1½

Meilen in der Weise wird erhoben werden, daß dasjenige Fuhrwerk, welches sich über die an der Hebestelle bei Freudenberg erfolgte Zahlung ausweist, frei passirt, und umgekehrt das die Hebestelle zu Freudenberg passirende Fuhrwerk, welches sich über die in Seelbach erfolgte Zahlung ausweist, zu Freudenberg frei ist.

Die Eingesessenen von Alchen haben nur für ihre Fuhren aus den in der Nähe von Lindenberg belegenen Hambergsschlägen das tarifmäßige Wegegeld an der Barriere Seelbach zu zahlen, passiren außerdem aber diese Barriere zollfrei.

Arnsberg, den 20. Februar 1869.

**118. Liste**

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1868 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. F. Nro. 8,004 über 100 Thlr. — Lit. F. Nro. 39,221 über 100 Thlr. — Lit. F. Nro. 126,759 über 100 Thlr. — Lit. F. Nro. 148,863 über 100 Thlr. — Lit. G. Nro. 9,152 über 50 Thlr. — Lit. H. Nro. 43,405 über 25 Thlr. — Lit. H. Nro. 58,340 über 25 Thlr. — Lit. H. Nro. 63,126 über 25 Thlr. — Lit. H. Nro. 63,968 über 25 Thlr.

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Lit. B. Nro. 907 über 500 Thlr. — Lit. C. Nro. 24,685 über 100 Thlr. — Lit. C. Nro. 59,440 über 100 Thlr. — Lit. D. Nro. 16,480 über 50 Thlr.

III. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.

Lit. D. Nro. 15,880 über 100 Thlr.

IV. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

Lit. D. Nro. 8,400 über 100 Thlr.

V. 5procentige Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

Lit. C. Nro. 5,849 über 200 Thlr. — Lit. C. Nro. 6,479 über 200 Thlr.

VI. 4½procent. Schuldverschreibungen der II. Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

Lit. C. Nro. 2,512 über 200 Thlr. — Lit. D. Nro. 1,301 über 100 Thlr.

VII. Prioritäts-Actien Ser. I. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahnen.

Nro. 17,655 über 100 Thlr. — Nro. 20,549 über 100 Thlr. — Nro. 23,404 über 100 Thlr. — Nro. 24,271 über 100 Thlr.

VIII. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser. I. Nro. 1,143 über 100 Thlr. — Nro. 1,144 über 100 Thlr. — Nro. 1,145 über 100 Thlr. — Nro. 1,146 über 100 Thlr. — Nro. 1,147 über 100 Thlr. — Nro. 5,230 über 100 Thlr. — Nro. 5,374 über 100 Thlr. — Nro. 15,285 über 100 Thlr. — Nro. 16,048 über 100 Thlr. — Nro. 16,380 über 100 Thlr.

Ser. II. Nro. 5,455 über 50 Thlr. — Nro. 24,676 über 50 Thlr.

Ser. III. Nro. 13,789 über 100 Thlr. — Nro. 18,018 über 100 Thlr.

Berlin, den 22. Januar 1869.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Dehnicke. Erbrich. Loose.

* * *

Vorstehende Liste der Königlichen Kontrolle der Staats-Papiere vom 22. Januar d. Js. über die im Rechnungsjahre 1868 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere wird in Gemäßheit des §. 22. der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung Seite 157) zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Arnsberg, den 23. Februar 1869.

## V. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

**119.** Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Declarations-Urkunde:

**Im Namen des Königs.**

Auf den Antrag vom 19./20ten September 1865 wird die Verleihungs-Urkunde über das Steinkohlen-Grubenfeld **„Egide"** bei Langendreer vom 20. März / 23. April 1839 dahin declarirt, daß die östliche Markscheide des in derselben verliehenen Feldes durch denjenigen auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Belehnungsrisse mit dem Buchstaben F. bezeichneten Punkt bestimmt wird, in welchem das Fund- und Bierungs-Flötz von „Egide" die westliche Markscheide der Steinkohlen-Zeche „Friedrich" schneidet und dessen Entfernung von dem mit dem Buchstaben d. bezeichneten Fundpunkte eine halbe Fundgrube und 33½ Lachter oder insgesammt 54½ Lachter beträgt

Urkundlich des Siegels und der Unterschriften.

Dortmund, den 2. Februar 1869.

(L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 2. Februar 1869.

Königliches Ober-Berg-Amt.

## VI. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

**120.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Zeiß" bei Lippe mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes

Digitized by Google

Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Pieler zu Burbach, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 9. Februar 1869.

Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Muthung vom 8. November 1868 wird dem Bergwerksbesitzer Georg Zeiß zu Langgöns bei Gießen unter dem Namen „Zeiß" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Lippe, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend siebenhundert fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. Februar 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**121.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für die Bergwerke „Neuglück" und „Neuglück II." bei Eisern mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 9. Februar 1869.

Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Muthung vom 22. September 1868 wird dem Engel Grau, Christian Ruben und Daniel Grau zu Salchendorf, H. D. F. Schneider zu Neunkirchen, Johannes Löhl zu Lützeln, Joh. Eberh. Enteneuer zu Unterwilden, Ludwig Lantz und Martin Breitenbach zu Mittelwilden und Johs. Stein zu Wilnsdorf unter dem Namen „Neuglück" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Eisern, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert sieben und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. J. K. L. M. N. O. P. Q. R. S. T. U. V. W. X. Y. Z. $Z.^1$ $Z.^2$ $Z.^3$ $Z.^4$ F. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. Februar 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Muthung vom 22. September 1868 wird dem Engel Grau, Christian Ruben und Daniel Grau zu Salchendorf, H. D. F. Schneider zu Neunkirchen, Johannes Löhl zu Lützeln, Joh. Eberh. Enteneuer zu Unterwilden, Ludwig Lantz und Martin Breitenbach zu Mittelwilden und Johs. Stein zu Wilnsdorf unter dem Namen „Neuglück II." das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Eisern, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert neun und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. Februar 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**122.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Silberberg II." bei Dahl mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 10. Februar 1869.

Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Muthung vom 18. Juni 1868 wird der Gewerkschaft des Blei- und Kupfererz-Bergwerkes „Silberberg" bei Dahl unter dem Namen „Silberberg II." das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Bauerschaft Olpe und Wenden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Drei und zwanzig Tausend einhundert neun und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben t. u. o. p. q. r. s. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 10. Februar 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**123.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Fortuna II." bei Dahl mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 10. Februar 1869.

Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Muthung vom 30. Mai 1868

Digitized by Google

wird der Gewerkschaft des Kupfer-, Blei- und Zinkerz-Bergwerkes „Fortuna I." bei Dahl unter dem Namen **„Fortuna II."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Bauerschaft Olpe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Zwei und zwanzig Tausend einhundert fünf und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben c. d. e. f. g. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 10. Februar 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**124.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs- und Declarations-Urkunde für das Bergwerk „Unionstolln" bei Eisern mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 11. Februar 1869.

Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Muthung vom 21. September 1868 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks **„Unionstolln"** bei Eisern, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Eisern, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, des nach gestreckter Vermessung verliehenen Eisenerz-Bergwerks „Unionstolln," dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Mit-Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 11. Februar 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**125.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Falkenstein" bei Obersdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 17. Februar 1869.

Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Muthung vom 30. September 1868 wird den Bergwerksbesitzern Heinrich Joseph Mehren und Friedrich Marx zu Siegen unter dem Namen **„Falkenstein"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Obersdorf, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert vier und neunzig einhalb Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. N. O. P. Q. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. Februar 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

## 126. Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Sommersemester beginnt am 12. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

I. Fachwissenschaften.

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Bodenkunde. Specieller Pflanzenbau: Director Dr. Hartstein.

Wiesenbau. Kleinviehzucht. Zootomische Uebungen: Administrator Dr. Freytag.

Allgemeine Thierproductionslehre. Landwirthschaftliches Seminar: Dr. Thiel.

Gesundheitspflege. Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Dep.-Thierarzt Schell.

Weinbau und Gemüsebau: Garten-Inspector Sinning.

Waldbau: Oberförster-Candidat Wißmann.

Practischer Cursus der Bienenzucht: Dr. Pollmann.

Land- und forstwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen.

II. Grund- und Hülfswissenschaften.

Experimentalphysik. Physikalisches Praktikum: Prof. Dr. Wüllner.

Organische Experimental-Chemie. Thierchemie. Chemisches Praktikum: Prof. Dr. Freytag.

Geognosie: Dr. Andrae.

Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Ausgewählte Abschnitte aus der allgemeinen Botanik, Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Prof. Dr. Körnicke.

Charakteristik der Futterstoffe, über Nahrungswerth und Futtermischungen: Prof. Dr. Ritthausen.

Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Prof. Dr. Troschel.

Physiologie der Zeugung: Dr. Preyer.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held.

Staatsrecht für Landwirthe: Prof. Dr. Schroeder.

Landwirthschaftliche Baukunde. Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert.

Digitized by Google

Geognostische und botanische Demonstrationen und Excursionen.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Praktika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch andere für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören; darunter auf dem Gebiete

der Naturwissenschaften: Unorganische Experimentalchemie Prof. Kekulé; Zoologie Prof. Troschel; allgemeine Botanik, phanerogamische Pflanzenfamilien Prof. Hanstein; Ueber die Phanerogamen der deutschen Flora Dr. Pfitzer; Mineralogie Prof. Nöggerath und Dr. von Lasaulx; Geognosie Prof. vom Rath; Geognostische Verhältnisse des nordwestlichen Deutschlands Dr. Schlüter; Animale Physiologie Prof. Pflüger; Allgemein vergleichende Physiologie Prof. Schaaffhausen; Physiologie der Nahrungsmittel Dr. Preyer; Theorie des Mikroskopes Prof. Max Schultze u. s. w.

der Rechtswissenschaft: Rechts-Encyclopädie Prof. Aegidi; Deutsches Privatrecht Prof. Schroeder; Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Prof. Aegidi und Dr. Lörsch; Deutsches Staatsrecht. Ueber die Verfassung des norddeutschen Bundes Prof. Hälschner; Preußisches Landrecht. Wechselrecht Dr. Lörsch u. s. w.

der Staatswissenschaften: Finanzwissenschaft. Die heutige Verfassung des englischen Staats Prof. Nasse; Bevölkerungslehre Prof. Held u. s. w.

der Geschichte: Deutsche Geschichte Dr. Varrentrapp; Neuere Geschichte seit 1660 Prof. von Sybel u. s. w.

der Philosophie: Logik Prof. Knoodt; Metaphysik Prof. Neuhäuser; Allgemeine Geschichte der Philosophie Prof. Schaarschmidt u. s. w.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf," sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1869.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie:

Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

## VII. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

**127. Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.**

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assecuranz-Gebühr für den deklarirten Werth erhoben.

Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

| | unter und bis 50 Thlr. | über 50 bis 100 Thlr. |
|---|---|---|
| für Entfernungen bis 15 Meilen . . . . | ½ Sgr. . . | 1 Sgr. |
| für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen . | 1 Sgr. . . | 2 Sgr. |
| für größere Entfernungen | 2 Sgr. . . | 3 Sgr. |

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebiets des **Norddeutschen Postbezirks**, als auch im Verkehre mit **Bayern, Württemberg, Baden** und **Luxemburg** zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Arnsberg, den 6. November 1868.

## VIII. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

**128.** Am 1. März curr. tritt für den Lokalverkehr der Westfälischen Eisenbahn ein See-Transittarif nach und von den Emshäfen Emden, Leer und



Digitized by Google

Papenburg in Kraft, welcher bei sämmtlichen Güter-Expeditionen eingesehen werden kann, bei denselben auch für 1 Sgr. käuflich zu haben ist.

Der See-Transittarif kommt, worauf wir das betheiligte Publikum ausdrücklich aufmerksam machen, nur bei Auflieferung ganzer Wagenladungen und dann in Anwendung, wenn die mit der Bahn beförderten Güter demnächst auf Seeschiffen zur Weiterbeförderung gelangen oder wenn der Beförderung mit der Bahn eine Beförderung auf dem Wasserwege vorangegangen ist. Daß dies der Fall, ist auf dem Frachtbrief vom Aussteller besonders zu deklariren.

Wegen der bei unrichtiger Declaration der Güter eintretenden Strafen nehmen wir auf die Vorschriften des Tarifes selbst Bezug. Die Expeditionen sind angewiesen, die erforderliche Kontrole zu üben.

Münster, den 18. Februar 1869.

## IX. Patent-Verleihung.

**129.** Dem Mechanikus Urban Joseph Alexander Adam zu Colmar ist unter dem 13. Februar 1869 ein Patent auf eine Betriebsvorrichtung für Näh- und andere Maschinen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

## X. Patent-Zurücknahme.

**130.** Das dem Maschinenfabrikanten Wilhelm Klein und dem Geometer Daniel Rupp zu Osthofen in Rheinhessen unter dem 17. December 1867 ertheilte Patent auf eine nach dem vorgelegten Modell nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Universalkuppelung für Wellenleitungen, ist aufgehoben.

## XI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

**131.** Die commissarische Verwaltung der durch den freiwilligen Rücktritt des Amtmanns Prinz zu Erndtebrück vacant gewordenen Amtmannsstelle des Amtes Erndtebrück, Kreises Berleburg, ist dem Schloßpolizei-Verwalter Ad. Eichholz zu Wittgenstein zum 1. März 1869 übertragen worden.

Die Wiederwahl des Erbfälzers Ludwig von Papen zu Werl zum Beigeordneten der dortigen Stadt für die nächste gesetzliche Amtsdauer ist bestätigt worden.

Der seitherige II. Beigeordnete Landwirth Klewitz zu Brünninghausen ist zum I. Beigeordneten des Amtes Hörde, Kreises Dortmund, ernannt worden.

Dem bisherigen Lehrer an der Heidter Schule zu Barmen, Theodor Esser aus Iserlohn, ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Reingsen, Kreises Iserlohn, definitiv verliehen worden.

Die bisherige Schulverwalterin, Schulamts-Kandidatin Auguste Laufen aus Minden, ist zur Lehrerin bei der katholischen Elementar-Mädchenschule zu Hirschberg, Kreises Arnsberg, definitiv ernannt worden.

# Zur Nachricht.

Die für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

**„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts zu Arnsberg"**

einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigennamen, deutlich geschrieben seyn und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens** am Mittwoch Abend eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind zu frankiren oder mit einer erlaubten und genügenden herrschaftlichen Rubrik zu versehen, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Bei zahlungspflichtigen Bekanntmachungen werden für die gespaltene Zeile oder deren Raum an Insertionsgebühren 2 Sgr berechnet. Die Versendung geschieht durch die Expedition des Amtsblattes, die Erhebung der Abonnements-Gelder und der Insertionsgebühren (abgesehen von den gerichtlichen Bekanntmachungen) durch die Amtsblatts-Kasse. Nachbestellungen auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger sind bei der Redaktion anzubringen.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 10 — Arnsberg, den 6 März — 1869.


**132.** Das 4. und 5. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 17. und 24. Februar 1869, enthalten:

(Nro. 233.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung zweier Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 15. Februar 1869.

(Nro. 234.) Ernennung des mit dem Charakter als Generalkonsul bekleideten bisherigen Preußischen Konsuls Dr. Rosen in Belgrad zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 235.) Ernennung des bisherigen Preußischen Vizekonsuls C. H. Ferro zu La Valette (Malta) zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 236.) Ernennung des bisherigen Preußischen Vizekonsuls J. Peratoner zu Catania zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 237.) Ernennung des Königlich Preußischen Regierungsrathes Carl Ludwig v. Wacker-Gotter zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Pesth.

(Nro. 238.) Ertheilung des Exequaturs als Königlich Dänischer Vizekonsul an den F. W. Specht in Bremerhafen Namens des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 239.) Ertheilung des Exequaturs als Vizekonsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Barmen an den Herrn Alexander J. Watson Namens des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 240.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 22. Februar 1869.

(Nro. 241.) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Normal-Eichungs-Kommission in Berlin. Vom 15. Februar 1869.

(Nro. 242.) Ernennung des bisherigen Preußischen Konsuls Dr. Carl Ernst Bernhard zu San Miguel de St. Salvador zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 243.) Ernennung des bisherigen Preußischen Konsuls Georg Christian Hilliger zu Iquique (Peru) zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 244.) Ertheilung des Exequaturs als Spanischer Konsul in Hamburg an den Don Carlos Ortega-Morejon, so wie als Spanischer Vizekonsul daselbst an den Don Jose Pales y Villava, Namens des Norddeutschen Bundes.

**133.** Das 15. und 16. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 16. und 22. Februar 1869, enthalten:

(Nro. 7323) Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Vermögens des ehemaligen Kurfürsten von Hessen. Vom 15. Februar 1869.

(Nro. 7324.) Gesetz, betreffend eine Abänderung der Beschlagnahme-Verordnung vom 2. März 1868. Vom 15. Februar 1869.

(Nro. 7325.) Bekanntmachung, betreffend die von den Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu der Verordnung vom 2. März 1868, betreffend die Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg. Vom 15. Februar 1869.

(Nro. 7326.) Privilegium wegen Kreirung einer zweiten Emission auf jeden Inhaber lautender Obligationen für die Stadt Spandow, Regierungsbezirk Potsdam, im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 4. Januar 1869.

(Nro. 7327.) Gesetz, betreffend die Aufhebung einiger, in einem Theile Westpreußens noch geltenden Bestimmungen der Instruktion für die Westpreußische Regierung vom 21. September 1773. Vom 5. Februar 1869.

(Nro. 7328.) Gesetz, betreffend die Zuständigkeit der Gerichte in der Provinz Hannover zur Entscheidung von Beschwerden in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vom 5. Februar 1869.

(Nro. 7329.) Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig in Betreff der Herstellung einer Eisenbahn von Magdeburg über Eilsleben und Helmstedt nach Braunschweig mit einer Zweigbahn von Eilsleben uber Schöningen nach Jerxheim. Vom 27. Mai 1868.

(Nro. 7330.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Januar 1869, betreffend die Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung an den Kreis Memel in Bezug auf die Straße von Paul-Narmund nach Bajohren bis zur Landesgrenze bei Nimmersatt.

**134.** Auf Ihren Bericht vom 31. Januar d. J. ertheile Ich der von der General-Versammlung der Actionaire der Iserlohn-Westig-Sundwig-Deilinghofer Wegebau-Gesellschaft laut der nebst dem Gesellschafts-Statute zurückfolgenden notariellen Verhandlung vom 23. November 1868

beschlossenen Abänderung des §. 11. des Statuts hierdurch Meine Genehmigung.

Berlin, den 6. Februar 1869.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Graf von Itzenplitz. Dr. Leonhardt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

* * *

Verhandelt zu Oberhemer im Hause des Wirths Friedrich Heßmer am drei und zwanzigsten November Eintausend achthundert acht und sechszig.

Vor mir Carl Adolph Wulff Königlichem Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm, wohnhaft zu Iserlohn, und den zugezogenen mir persönlich bekannten Zeugen:

a. dem Wirth Friedrich Heßmer hierselbst,
b. dem Kaufmann Wilhelm Müller hierselbst,

denen, sowie dem Notar, wie hiermit versichert wird, keines der Verhältnisse entgegensteht, welche nach den Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes vom elften Juli Eintausend achthundert fünf und vierzig von der Theilnahme an dieser Verhandlung ausschließen,

erschienen heute von Person bekannt:

Erstens: der Königliche Landrath Herr August Overweg von Iserlohn, als Vertreter der Stadt Iserlohn, anliegende Vollmacht vom heutigen Tage übergebend;

Zweitens: der Herr Fabrikinhaber Gustav von der Becke von Sundwig, Mitinhaber der unter der Firma „Adolph von der Becke" zu Sundwig bestehenden Handelsgesellschaft;

Drittens: der Herr Fabrikinhaber Hugo von der Becke in Diecken, Inhaber der unter der Firma „Heinrich von der Becke" in den Diecken bei Sundwig bestehenden Handlung;

Viertens: der Herr Gemeinde-Vorsteher Friedrich Feldhoff von Bäinghausen, als Vertreter der Gemeinde Brockhausen;

Fünftens: der Herr Gemeinde-Vorsteher Caspar Heinrich vom Braucke von Sundwig, als Vertreter der Gemeinde Sundwig.

Comparenten, ihre Dispositionsfähigkeit versichernd, beantragten die Aufnahme einer Notariats-Urkunde, und erklärten zunächst Folgendes:

In der General-Versammlung der Aktionäre der Iserlohn-Deilinghofer Actienstraße vom achtzehnten Juli dieses Jahres sei beschlossen worden, das Statut der Iserlohn-Westig-Sundwig-Deilinghofer Wegebau-Gesellschaft abzuändern und sei auf heute von Neuem eine General-Versammlung der gedachten Gesellschaft anberaumt, um die desfallsigen Beschlüsse zum notariellen Protokoll zu geben. Die Bekanntmachung der General-Versammlung sei vorschriftsmäßig durch einmalige Insertion in Nummer Einhundert vier und dreißig der Iserlohner Zeitung und in Nummer Einhundert und neunzehn des Iserlohner Kreisblatts, welche beiden Blätter dieser Verhandlung angeheftet werden sollen, erfolgt.

Es wurde hierauf die Wahl eines Präsidenten durch Abgabe verdeckter Stimmzettel vorgenommen und fiel die Wahl auf den Herrn Landrath Overweg.

Diesem vorgängig gaben die Comparenten die demnächst von der Versammlung unter Beobachtung der Vorschriften des Statuts gefaßten Beschlüsse wie folgt, zu Protokoll:

Paragraph Eins.

Der Paragraph XI. (Elf) des Statuts vom ein und zwanzigsten Februar Achtzehnhundert sechs und vierzig wird aufgehoben.

Paragraph Zwei.

An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Die Gesellschaft wird durch einen Vorstand vertreten, der aus fünf wechselnden Mitgliedern besteht, welche für die Zeit von dem ersten Juli des einen bis zum ersten Juli des folgenden Jahres von den Gemeinde-Verordneten-Versammlungen von Brockhausen, Calle, Deilinghofen, Sundwig und Westig in je einer Person aus deren respektiver Mitte gewählt werden. Zum ersten Mal werden dieselben jedoch bis zum ersten Juli Achtzehnhundert und siebenzig erwählt. Als sechstes Mitglied tritt dem Vorstande der jedesmalige Amtmann des Amtes Hemer als ständiger Präses hinzu. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit einfacher Stimmen-Mehrheit durch verdeckte Stimmzettel den Stellvertreter des Präses.

Der Vorstand versammelt sich mindestens einmal in jedem Quartal, außerdem so oft als erforderlich ist, auf die jedes Mal von dem Präses schriftlich, unter Angabe des Gegenstandes der Berathung, und mindestens drei Tage vor dem Zusammentritte zu erlassende Einladung.

Der Vorstand ist in beschlußfähiger Anzahl versammelt, sobald auf eine solche Einladung vier Mitglieder erschienen sind; bei seinen Versammlungen entscheidet die einfache Stimmen-Mehrheit, bei Stimmengleichheit der Präses. Zur Legitimation bei Rechtsgeschäften des Vorstandes mit dritten Personen dient die amtliche Ausfertigung der Wahlprotokolle der vorstehend (alinea eins) genannten Gemeinde-Verordneten-Versammlungen. Zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Erklärungen, insbesondere Vollmachten und Verträgen, ist die Unterschrift von drei Mitgliedern des Vorstandes, unter denen jedoch die des Präses oder seines Stellvertreters sich befinden müssen, erforderlich und hinreichend."

Paragraph Drei.

Es wird eine einmalige Ausfertigung dieser Verhandlung für den Vorstand der Iserlohn-Deilinghofer Actienstraße zu Händen des Vorsitzenden Herrn Hugo von der Becke beantragt.

Digitized by Google

Die vorstehende Verhandlung wurde hierauf den Erschienenen in Gegenwart der beiden genannten Instrumentszeugen laut vorgelesen von ihnen genehmigt und wie nachstehet:

August Overweg, Landrath.
Adolph von der Becke.
Heinrich von der Becke.
Friedr. Feldhoff.
Caspar Heinr. vom Braucke.

vollzogen.

Daß die vorstehende Verhandlung, sowie sie niedergeschrieben, stattgefunden hat, daß sie in Gegenwart der Zeugen und des Notars den Betheiligten vorgelesen und von ihnen genehmigt und daß sie von den Betheiligten eigenhändig unterzeichnet ist, wird von den Zeugen und dem Notar durch eigenhändige Namensunterschrift attestirt.

Friedrich Heßmer.
Wilhelm Müller.
Carl Adolph Wulff, Rechtsanwalt und Notar.

Vorstehende in das Register des Jahres Achtzehnhundert acht und sechszig unter der Nummer zweihundert und sieben eingetragene Verhandlung wird hiermit für den Vorstand der Iserlohn-Deilinghofer Actienstraße ausgefertigt.

Urkundlich der Unterschrift und des beigedruckten Notariats-Siegels.

Iserlohn, den drei und zwanzigsten November Achtzehnhundert acht und sechszig.

(L. S.) Carl Adolph Wulff,
Rechtsanwalt und Notar im Bezirk des Appellationsgericht zu Hamm.

## I. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten von Westfalen.

**135.** Nachdem durch den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juli 1868 — G. S. S. 710 — die Vermehrung der Zahl der Mitglieder der Handelskammer für den Kreis Bochum von neun auf zwölf Mitglieder, für welche sechs Stellvertreter gewählt werden, angeordnet worden ist, sind bei den dadurch erforderlich gewordenen Neuwahlen sowie bei den zugleich stattgehabten Ergänzungs-Wahlen für die nach Ablauf der Wahlperiode ausgeschiedenen Mitglieder Müllensiefen, Korte, Fliegenschmidt und die ebenfalls ausgeschiedenen Stellvertreter Leye und Brinkmann gewählt worden:

I. zu Mitgliedern:

1) Kaufmann Louis Berger zu Witten,
2) „ G. Fliegenschmidt zu Winz,
3) Agent Wilh. Mummenhoff zu Bochum,
4) Fabrikant H. Mönting zu Gelsenkirchen,
5) Kaufmann C. Korte zu Bochum;

II. zu Stellvertretern:

1) Kaufmann Niewöhner zu Gelsenkirchen,
2) Fabrikant J. C. Leye zu Bochum,
3) Kaufmann M. Würzburger daselbst.

Münster, den 1. März 1869.

Der Ober-Präsident von Westfalen.
von Düesberg.

## II. Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

**136.** In Stelle des bisherigen Pfarrverwesers Kunsemüller, welcher einem anderweiten Rufe gefolgt ist, ist der Pfarramts-Candidat Werner Volkening aus Jöllenbeck zum Pfarrverweser der evangelischen Gastgemeinde zu Ahlen, Diöcese Hamm, ernannt worden, und wird dies hierdurch nachträglich bekannt gemacht.

Münster, den 30. Januar 1869.

**137.** Die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Driburg, Diöcese Paderborn, ist dem seitherigen Hülfsprediger Georg Daniel Bärsch aus Soest landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 1. Februar 1869.

**138.** Die Wahl des Pfarramts-Candidaten Friedrich Wilhelm Kleppel aus Iserlohn zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Linden in der Diöcese Hattingen, ist von uns landesherrlich bestädtigt worden.

Münster, den 2. Februar 1869.

## III. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**139.** Für den Vorbezirk Hain der Stadt Siegen diesseitigen Bezirks ist eine neue Polizei-Nachtwächterstelle creirt worden mit 180 Thaler Gehalt und 20 Thaler Kleidergeld ohne weitere Emolumente, dagegen mit Anstellung auf Kündigung und contractmäßiger Ausschließung einer Pension.

Versorgungsberechtigte Militairpersonen, die geneigt sind, jene Stelle anzunehmen, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Vorlegung der Atteste binnen 14 Tagen beim Magistrate in Siegen zu melden.

Arnsberg, den 23. Februar 1869.

**140.** Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 4. v. Mts., die ärztlichen Atteste behufs Aufnahme in die allgemeine Wittwen-Versorgungs-Anstalt betreffend (Amtsblatt von 1869 Stück 2 Nro. 17), machen wir die Herren Aerzte unseres Verwaltungsbezirks darauf aufmerksam, daß sie die fraglichen Atteste entweder genau in der vorgeschriebenen Form auszustellen oder sich der Ausstellung überhaupt zu enthalten haben, wenn sie dasjenige, was reglementsmäßig attestirt sein soll, nicht zu attestiren vermögen.

Arnsberg, den 26. Februar 1869.

## IV. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

Personal-Chronik.

**141.** 1) Dem Kreisgerichts-Rath Diez zu Sie-

Digitized by Google

gen ist der rothe Adler-Orden vierter Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste verliehen.

2) Der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Bilharz ist zum Gerichts-Assessor, und
3) der bisherige Kanzlei-Gehülfe Weiße in Olpe ist zum Kreisgerichts-Kanzlisten ernannt.
4) Der Kreisgerichts-Bote und Executor Terwei zu Marsberg ist gestorben.

Arnsberg, den 2. März 1869

## V. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

**142.** Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Salm-Horstmar auf Schloß Varlar bei Coesfeld hat in einem auf den Grund Allerhöchster Ermächtigung durch den Herrn Handels-Minister Excellenz bestätigten Vertrage vom 26. Januar d. J. die Fürstlichen Bergregalitätsrechte in der Grafschaft Horstmar auf den Staat übertragen.

Die Ausübung dieser Rechte Seitens des Staates wird lediglich nach den Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 erfolgen.

Die mit der Wahrnehmung der Bergregalitätsrechte betraut gewesene Fürstliche Rentkammer in Coesfeld hat ihre Funktionen bereits eingestellt.

Die Grafschaft Horstmar bildet einen Theil des Berg-Reviers Essen (Revierbeamte: Berggeschworner Morsbach in Essen).

Dortmund, den 20. Februar 1869.

Königliches Ober-Berg-Amt.

**143.** Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

### Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 1./2ten October 1867 wird dem Communal-Empfänger Wilhelm Schennen zu Bochum das Eigenthum des Bergwerks **„von Goeben"** in der Gemeinde Kirchende, des Kreises Hagen, und in den Gemeinden Annen & Wullen und Rüdinghausen, des Kreises Dortmund, im Regierungsbezirke Arnsberg, Oberbergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von (499,314) Vierhundert neun und neunzig Tausend dreihundert und vierzehn Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. N. O. und P. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen, soweit dieselben nicht bereits anderweit verliehen sind, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 15. Februar 1869.

(L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 15. Februar 1869.

Königliches Ober-Berg-Amt.

## VI. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

**144.** Die Tarifsätze der Stationen Emden, Leer und Papenburg für Steinkohlen, Koaks und Briquets werden im Westfälischen Verbands-Verkehr vom 15. März curr. ab um 1 Thaler pro 100 Centner ermäßigt.

Münster, den 27. Februar 1869.

## VII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

**145.** Dem Thierarzte I. Klasse Friedrich Heck zu Lippstadt ist die neu errichtete Kreisthierarzt-Stelle für den Kreis Lippstadt übertragen worden.

Dem Apotheker Friedrich Seuyter ist die Concession zum selbstständigen Betriebe der von ihm neu errichteten Apotheke zu Dorstfeld, Kreises Dortmund, ertheilt worden.

---

**Hierzu ein Extrablatt,** betreffend den Ministerial-Erlaß wegen einer Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen in den §§. 26, 30 und 43 des Regulativs vom 1. December 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps und in dem §. VIII. der Uebergangs-Bestimmungen vom 1. Februar 1865 zu diesem Regulative.

---

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

# Extra-Blatt

## zum 10. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 6. März 1869.


### 146. Ministerial-Erlaß,

betreffend eine Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen in den §§. 26, 30 und 43 des Regulativs vom 1. December 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps und in dem §. VIII. der Uebergangs-Bestimmungen vom 1. Februar 1865 zu diesem Regulative.

Die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines, sind nach der Bestimmung in dem §. 30 des Regulativs vom 1. December 1864 bei Vermeidung der Absetzung von der Forstversorgungsliste verpflichtet, jede ihnen offerirte Forststelle im Communal- und Instituten-Forstdienste mit mindestens 220 Thalern jährlichen Diensteinkommen (incl. des Werths etwaiger Emolumente) unweigerlich anzunehmen, und sich dadurch mit allen ihren Versorgungsansprüchen für abgefunden zu erklären. Nach §. 26 dieses Regulativs sollen ferner die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins und in deren Ermangelung die Reservejäger der Klasse A. I. einen ausschließlichen Anspruch auf alle Communal- und Instituten-Forststellen mit einem Einkommen von unter 220 Thaler bis 120 Thaler haben, wenn sie sich um eine dieser Stellen mit der Erklärung bewerben, mit einer definitiven Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen.

Jener Verpflichtung gegenüber läßt sich nun aber die Gehaltsgrenze von 220 Thalern ohne Härte für die Betheiligten nicht weiter aufrecht erhalten, nachdem in Folge der Aufbesserung der Gehälter der Königlichen Forstbeamten jeder Königliche Förster jetzt einen Anspruch auf mindestens 270 Thaler (incl. des Werthes der Emolumente) pensionsberechtigtes Diensteinkommen hat. Andererseits ist dem zugesicherten ausschließlichen Anspruch gegenüber die Nothwendigkeit einer Garantie dafür hervorgetreten, daß die vorgeschriebene Abfindungserklärung wirklich abgegeben und auf ihre Erfüllung auch gehalten wird.

Zur Abänderung und Ergänzung des Regulatives nach diesen Richtungen bestimmen wir daher Folgendes:

I. Der Minimalbetrag des jährlichen Diensteinkommens einer Forststelle im Communal- und Instituten-Forstdienste, bei welchem Betrage die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines zur Annahme der Stelle verpflichtet sind, wird auf 270 Thaler incl. des Werths etwaiger Emolumente festgesetzt. Dieser Betrag tritt an die Stelle des in den §§. 26, 30 und 43 des Regulatives vom 1. December 1864 und des im §. VIII. unter c. der Uebergangsbestimmungen vom 1. Februar 1865 zu diesem Regulative genannten Betrages von 220 Thalern.

II. Für diejenigen notirten Anwärter, welche 1864 und früher also vor Erlaß des Regulatives den unbeschränkten Forstversorgungsschein erhalten haben, wird der Minimalbetrag des Gehaltes incl. Emolumente von Communal- und Instituten-Forststellen, welcher sie zur Annahme dieser Stellen verpflichtet, von 200 Thalern auf 250 Thaler erhöht. Der Betrag von 250 Thalern tritt demnach an die Stelle des in den Uebergangs-Bestimmungen vom 1. Februar 1865 zu dem mehrgenannten Regulative im §. VIII. unter a. und b. festgesetzten Betrages von 200 Thalern.

III. An die Stelle des zweiten Alinea im §. 26 des Regulativs tritt folgende Bestimmung: Die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines und bei deren Ermangelung die Reservejäger der Klasse A. I., letztere jedoch nur, sofern nicht nach ihrer Dienstzeit ältere Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins (§§. 42, 43) als Bewerber auftreten — haben ferner einen ausschließlichen Anspruch auf alle Communal- und Instituten-Forststellen mit einem Einkommen von unter 270 Thaler bis 120 Thaler jährlich, wenn sie sich um dieselben mit der Erklärung bewerben, mit einer definitiven Anstellung auf denselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen. Ohne Abgabe dieser Erklärung darf die definitive Anstellung eines Bewerbers, sei es aus der einen, sei es aus der anderen Kategorie, überhaupt nicht stattfinden.

Nach erfolgter definitiver Anstellung auf einer solchen Stelle wird dem Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines dieser Schein abgenommen und zu den Akten der anstellenden Behörde als erfüllt cassirt,



Digitized by Google

der Reservejäger der Klasse A. I. dagegen wird sofort in die Klasse A. II. versetzt.

IV. Gegenwärtiger Erlaß tritt von dem 1. Januar d. J. ab in Kraft. Alle vor diesem Datum bereits stattgehabten Ablehnungen von Stellen mit nur 220 Thaler und darüber in Fällen ad I. oder mit nur 200 Thaler und darüber in Fällen ad II. müssen daher die vorgeschriebenen Folgen nach sich ziehen.

Berlin, den 10. Februar 1869.

Der Finanz-Minister. gez. von der Heydt.

Der Kriegs-Minister. von Roon.

Vorstehender Erlaß, durch welchen das im Extra-Blatte zum 23sten Stücke des Amtsblattes vom 10ten Juni 1865 pag. 227. bis 230. publicirte Rescript vom 25sten April 1865 eine theilweise Abänderung erleidet, bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Arnsberg, den 27. Februar 1869.

Königliche Regierung.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 11. Arnsberg, den 13. März 1869.


**147. Bekanntmachung.**

Da gegen die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 20. Juni v. J., betreffend den Verkauf des Viehsalzes und des Gewerbesalzes, vielfach verstoßen wird, so wird wiederholt folgendes angeordnet:

1) Viehsalz darf nur zur Fütterung des Viehes, Gewerbesalz nur zu gewerblichen Zwecken, für welche Salz abgabenfrei verabfolgt wird, (§. 20 des Bundesgesetzes vom 12ten October 1867 Bundes-Gesetz-Blatt Seite 41) und zwar stets nur zu demjenigen gewerblichen Zwecke verwendet werden, welcher von dem Gewerbtreibenden im Bestellzettel vermerkt ist.
2) Niemand darf Viehsalz oder Gewerbesalz verkaufen, der nicht zuvor der Steuerbehörde von der Absicht, solches Salz zu verkaufen, schriftlich Anzeige gemacht und über diese Anzeige eine Bescheinigung erhalten hat, in welcher zugleich die beim Verkauf zu beobachtenden Bestimmungen mitgetheilt werden.
3) Viehsalz und Gewerbesalz dürfen von Salzwerksbesitzern und Salzgroßhändlern an Handeltreibende nur überlassen werden, wenn letztere sich über den Besitz der unter Nro. 2. gedachten Bescheinigung ausweisen.

Berlin, den 23. Februar 1869.

Der Finanz-Minister.
gez. von der Heydt.

### I. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten von Westfalen.

**148.** Da die in der Instruktion vom 9. December 1867 angeordnete nachträgliche Liquidirung des Eisenbahn-Fahrgeldes für Gefangenen-Transporte in der Provinz Westfalen nach dem Ergebnisse der seitdem gemachten Erfahrungen zu Weiterungen und Beschwerden geführt hat und zufolge der angestellten näheren Ermittelung auch bereits andern Orts die sofortige Berichtigung des Eisenbahn-Fahrgeldes selbst für die Verwaltungs-Behörden einfacher gefunden ist, so wird

I. der §. 15. der Instruktion vom 9. December 1867 wie folgt, abgeändert:

**§. 15.** Das Eisenbahn-Fahrgeld dritter Klasse, welches die Eisenbahn-Verwaltung für jede Person, ohne Unterschied zwischen Transporteur und Transportaten, desgleichen ohne Unterschied, ob der zum Transport bestimmte Wagen schwach oder stark besetzt ist, vergütet erhält, wird gegen Lösung der erforderlichen Fahrbillets **sofort durch den Transportführer** baar an die Eisenbahn-Kasse berichtigt.

Der Transportführer ist zu dem Ende von der den Transport absendenden Behörde mit dem nöthigen Geldvorschusse zu versehen und das Eisenbahn-Fahrgeld dann Seitens dieser Behörde oder des Einzahlers — in gleicher Art wie die sonstigen Transportkosten — im Transportzettel zu liquidiren.

Diejenige Straf- oder Correktions-Anstalt, für welche der Transport bestimmt ist, hat demnächst die **gesammten** Kosten, wenn die Liquidation in Ordnung befunden wird, unmittelbar durch den Transportführer zu erstatten und so weit ein anderer Fonds zur Tragung der Transportkosten verpflichtet sein sollte, den von ihr vorgelegten Betrag von demselben wieder einzuziehen.

Zur Justificirung des Eisenbahn-Fahrgeldes dienen die im §. 5. erwähnten, nunmehr zu den Transport-Zetteln zu bringenden Requisitions-Scheine.

II. Hiernach wird zugleich der §. 5. der oben angeführten Instruktion in sofern abgeändert, als die Requisitions-Scheine, welche nach wie vor erforderlich bleiben, nunmehr Seitens der Eisenbahn-Verwaltung, nach erfolgter Beifügung der Bescheinigung des Stations-Einnehmers,

daß für die anzugebende Anzahl von Transporteurs und Transportaten das Fahrgeld mit — Thlr. — Sgr. berichtigt worden ist,

sofort **den Transportführern wieder auszuhändigen sind,** um zu dem Transportzettel gebracht zu werden.

Die vorstehenden anderweitigen Bestimmungen treten **mit dem 1. April dieses Jahres** in Wirksamkeit.

Münster, den 1. März 1869.

Der Ober-Präsident von Westfalen.
von Düesberg.

### II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1853 und 1857.**

**149.** Die neuen Coupons zur Staatsanleihe von 1853 Serie V. Nro. 1 bis 8 und zur Staatsanleihe von 1857 Serie IV. Nro. 1 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1869 bis 31. März 1873 nebst Talons werden vom 15. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92. unten



Digitized by Google

rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 10. beziehungsweise 8. November 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staats-Papiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen, unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen und der Schuld-Verschreibungen in dem eben erwähnten Falle an die Kontrolle erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . Thlr.

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Uebersendung der neuen Coupons nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 24. Februar 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Obige Bekanntmachung wird mit folgenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung fraglicher Coupons und Talons durch Vermittelung der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse bewirken wollen, müssen die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse übergeben. Die Formulare können sowohl bei der Regierungs-Haupt-Kasse als auch bei sämmtlichen Steuer-Kassen in Empfang genommen werden.
2) Die Schuldverschreibungen, von denen die zugehörigen Talons noch im Besitze der Interessenten sind, dürfen nicht mit übergeben werden. Zuwiderhandlungen würden eine portopflichtige Rücksendung der Dokumente zur Folge haben.
3) Sind dagegen die Talons abhanden gekommen, so ist mit den Schuldverschreibungen nach Maßgabe obiger Bekanntmachung zu verfahren.

Arnsberg, den 3. März 1869

**150.** Unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 5. Mai 1854 — Seite 201 — bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Kaufmann Wilhelm Fehrmann früher in Bremen, jetzt in Hannover, auf die unterm 21. April 1854 ihm gemeinschaftlich mit dem Kaufmann John Henry Dreyer in Bremen, in Firma Lüdering & Comp., ertheilte Concession zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staats für seine Person verzichtet hat, so daß jetzt alleiniger Inhaber der fraglichen Concession der genannte Kaufmann John Henry Dreyer in Bremen in Firma Lüdering & Comp., ist.

Arnsberg, den 2. März 1869.

**151.** Da amtlicher Anzeige zufolge die Lungenseuche unter dem Rindvieh in der Gemeinde Werthenbach, Kreises Siegen, als erloschen zu betrachten ist, so werden die durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 23. September v. Js. (Amtsblatt Stück 39 Nro. 642) zur Verhütung dieser Seuche von uns angeordneten Sperr- und Aufsichtsmaßregeln hierdurch wieder aufgehoben.

Arnsberg, den 1. März 1869.

Die Kirchen-Kollekten: 1. zum Besten der Pastoral-Hülfs-Gesellschaft in Barmen, und 2. zum Besten der Diakonen-Anstalt in Duisburg.

**152.** Der Evangelische Ober-Kirchen-Rath hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten genehmigt, daß die Kollekten für die Pastoral-Hülfs-Gesellschaft in Barmen und für die Diakonen-Anstalt in Duisburg auch für die Jahre 1869, 1870 und 1871 in den evangelischen Kirchen der Provinz Westfalen abgehalten werden. Das Königliche Consistorium zu Münster hat für Einsammlung der Kollekte

1) zum Besten der Pastoral-Hülfs-Gesellschaft den 1. oder 2. Sonntag des Monats Juni und derjenigen

2) zum Besten der Diakonen-Anstalt den 1. oder 2. Sonntag des Monats August

in jedem der genannten Jahre festgestellt und bestimmt, daß die Abführung der Erträge bis resp. Ende Juni und Ende August jeden Jahres zu erfolgen habe.

Die Königlichen Steuerkassen unseres Verwaltungsbezirkes werden demgemäß hierdurch angewiesen, die aufkommenden Kollekten-Erträge von den Herren Geistlichen in Empfang zu nehmen und für jede der genannten Kollekten mit getrennter Nachweisung sofort an die Steuerkassen der Kreis-Haupt-Orte zur ungesäumten Weiterbeförderung an unsere Haupt-Kasse in gewöhnlicher Weise einzusenden.

Die Steuerkassen der Kreis-Haupt-Orte haben die desfallsigen Ertrags-Nachweisungen für eine jede Kollekte bis spätestens den 28. Juni resp. 28. August jeden Jahres an uns einzureichen.

Arnsberg, den 5. März 1869.

**153.** Die Actionaire der

Rheinischen Versicherungs-Gesellschaft zu Wiesbaden

haben in einer am 3. November v. J. abgehaltenen außerordentlichen General-Versammlung beschlossen, die Gesellschaft aufzulösen.

Dies wird hiermit unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 8. Juni 1867 Seite 271 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die noch laufenden Versicherungen die Versicherungs-Gesellschaft Providentia übernommen hat.

Arnsberg, den 5. März 1869.

**154.** Die im Jahre 1847 gegründete evangelische Diaspora-Gemeinde Böhle im Kreise Hagen, welche jetzt circa 450 Seelen zählt, und unter den dasigen industriellen Verhältnissen auf ein rasches Wachsthum rechnen darf, besitzt noch immer kein Gotteshaus, sondern muß sich mit einem in der Pfarrwohnung befindlichen Betsaal behelfen, der höchstens 100 Personen fassen kann. Dabei hat dieser Raum nur die Höhe eines gewöhnlichen Zimmers, und ist daher bei vollständiger Füllung desselben, namentlich bei großer Hitze, kaum möglich, in demselben auszudauern. — Der Bau einer Kirche ist längst ein dringendes Bedürfniß. Die Vorbereitungen zu demselben sind schon getroffen, und ist der bereits angefertigte Bauplan Seiner Majestät dem Könige zur Erwirkung eines Allerhöchst in Aussicht gestellten Gnadengeschenks vorgelegt worden. Aber selbst nach Gewährung dieser Gnadenbeihülfe wird die Gemeinde zu den Kosten, die sich trotz der einfachen Ausführung des Baues doch auf circa 16,000 Thaler belaufen, noch die erhebliche Summe von 6,119 Thlrn. 11 Sgr. 2 Pf. aufzubringen haben. Durch freiwillige Gaben der Gemeinde-Mitglieder, sowie durch die von verschiedenen Seiten, namentlich den Gustav-Adolph Vereinen theils schon gewährten, theils in Aussicht gestellten Beihülfen wird ein Betrag von circa 3,000 Thalern beschafft werden. Den Rest von 3,100 Thalern aus eigenen Mitteln auch nur theilweise aufzubringen, sieht sich die Gemeinde bei ihrer sehr großen Dürftigkeit gänzlich außer Stande, da sie nur aus armen Fabrikarbeitern, unbemittelten Tagelöhnern besteht und nur wenige meist verschuldete Grundbesitzer zählt. Sie zahlt an direkten Staatssteuern im Ganzen 280 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf., darunter an Grund- und Gebäudesteuern nur 54 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf. An Communal-, Kirchen- und Schulsteuern bringt sie die erhebliche Summe von 413 Thalern 14 Sgr. 7 Pf. oder 147 Prozent der direkten Staatssteuern auf.

In Berücksichtigung dieser Umstände hat der Herr Ober-Präsident der Provinz der genannten Gemeinde zur Beschaffung dieser Kirchenbaukosten eine Haus-Kollekte bei den evangelischen Eingesessenen der Provinz bewilligt und wird dieselbe in der Zeit vom 1. April bis 30. September d. Js. abgehalten werden.

Arnsberg, den 8. März 1869.

## III. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

Personal-Chronik für den Monat Februar 1869.

**155.** Der Auskultator Emil Julius Werner von Münz zu Wesel ist zum Appellationsgerichts-Referendar ernannt.

Der Gerichts-Assessor a. D. Schuchart aus Iserlohn ist in den Justizdienst wieder aufgenommen.

Der vormalige invalide Sergeant Hallmann zu Schwelm ist als Kreisgerichtsbote und Executor bei dem Kreisgerichte zu Hagen mit der Funktion an der Deputation zu Schwelm definitiv angestellt.

Der Kreisrichter Rempe zu Unna ist in gleicher amtlicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Dortmund versetzt.

Der Kreisrichter Kreisgerichts-Rath von Noël zu Bochum und der Kreisgerichtsbote und Executor Schnase daselbst sind ihrer Stellen verlustig geworden.

Hamm, den 1. März 1869.

## 156. Bekanntmachungen.

1. Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem **12. April curr.** seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben

wollen, bemerken wir, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb **der ersten Woche** und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb **der ersten vierzehn Tage** nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb **der ersten Woche** nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 28. Februar 1869.

Rektor und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

---

II. Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom **5. April curr.** an bis zum **18. April curr.** incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2) diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 28. Februar 1869.

Die Immatriculations-Commission.

## IV. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

**157.** Wir haben Anordnung getroffen, daß auf unseren sämmtlichen Stationen Tableaus aushängen, auf welchen die Stationen, nach welchen eine **directe Expedition** von Personen und Gepäck stattfindet, unter Angabe der Fahrpreise verzeichnet sind.

Münster, den 1. März 1869.

## V. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

**158.** Dem concessionirten Markscheider Friedrich Haase, bisher in Dortmund wohnhaft, ist auf seinen Wunsch vom 1. März d. J. an der Wohnsitz in Bochum angewiesen worden.

Dortmund, den 28. Februar 1869.

Königliches Ober-Berg-Amt.

## VI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

**159.** Des Königs Majestät haben geruht, mittelst Allerhöchster Bestallung vom 11. November v. Js. den Regierungs-Assessor Reinhard von Hymmen zum Landrathe des Kreises Hagen zu ernennen und ist derselbe am 6. d. Mts. in sein Amt eingeführt worden.

Die commissarische Verwaltung der durch die freiwillige Pensionirung des bisherigen Amtmanns Beuermann zu Westig zum 1. d. Mts. vacant gewordenen Amtmannsstelle des Amtes Hemer, Kreises Iserlohn, ist dem Büreaugehülfen Heinrich Thomas zu Stockum übertragen worden.

Dem Handelsmann Franz Kämper zu Oestinghausen ist eine Agentur zur Beförderung von Auswanderern für den Schiffsmakler Hermann Dauelsberg zu Bremen innerhalb des Kreises Soest übertragen und demselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Felix Gilt aus Haspe ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Nuttlar, Kreises Meschede, commissarisch verliehen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Therese Brüser aus Olpe ist die sechste Lehrstelle bei der katholischen Schule zu Hagen, Kreises Hagen, commissarisch verliehen worden.

---

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 12. Arnsberg, den 20. März 1869.


**160.** Das 17., 18., 19. und 20. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 25. und 27. Februar resp. den 2. und 4. März 1869, enthalten:

(Nro. 7331.) Gesetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen für die Provinz Schleswig-Holstein. Vom 9. Februar 1869.

(Nro. 7332.) Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen sechster Serie über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von Einhundertfünfzig Tausend Thalern. Vom 11. Januar 1869.

(Nro. 7333.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Januar 1869, betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont.

(Nro. 7334.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Februar 1869, betreffend die in Gemäßheit der Gesetze vom 28. September 1866, vom 6. März 1868 und vom 5. Februar 1869 ferner aufzunehmende Staatsanleihe von fünf Millionen Thalern.

(Nro. 7335.) Verordnung, betreffend die Gerichts-Organisation im Jadegebiete. Vom 5. Februar 1869.

(Nro. 7336.) Gesetz, betreffend die Uebernahme der auf den Erträgnissen des Staats aus dem Cöln-Mindener Eisenbahn-Unternehmen lastenden Verpflichtungen zur Gewährung von Zinszuschüssen und Amortisationsbeträgen auf die allgemeinen Staatsfonds. Vom 8. Februar 1869.

(Nro. 7337.) Gesetz, betreffend Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 29. Februar 1868 über die künftige Behandlung der auf mehreren der neu erworbenen Landestheile haftenden Staatsschulden ꝛc. Vom 11. Februar 1869.

(Nro. 7338.) Gesetz, betreffend die Gerichtsbarkeit und das gerichtliche Verfahren in Ehe- und Verlöbnißsachen in der Provinz Hannover. Vom 1. März 1869.

(Nro. 7339.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der §§. 30. bis 33. Titel 1. Theil II. des Allgemeinen Landrechts und der damit zusammenhängenden Bestimmungen. Vom 22. Februar 1869.

(Nro. 7340.) Gesetz wegen Aenderung der Stempelsteuer in der Provinz Hannover. Vom 24. Februar 1869.

(Nro. 7341.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Januar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Osterwieck über Stötterlingenburg und Lüttgenrode bis zur Grenze mit der Provinz Hannover in der Richtung nach Vienenburg.

(Nro. 7342.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Osterwieck nach Holtwick im Kreise Coesfeld des Regierungsbezirks Münster.

### 161. Bekanntmachung.

Nachstehende Straßen im Regierungsbezirk Arnsberg resp. Münster:

1) die Chaussee von Cämen im Regierungsbezirk Arnsberg über die Lippe nach Werne im Regierungsbezirk Münster, und
2) die Chaussee von Liedmeier im Regierungsbezirk Münster über Heiligenmeer Brücke und Hopsten bis zur Grenze der Provinz Hannover auf Freren,

sind in das Verzeichniß derjenigen Straßen aufgenommen worden, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1. der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Fuhrwerk verboten ist.

Berlin, den 4. März 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage: gez. Maclean.

### I. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

**162.** Am 2. Februar curr. ist auf dem Wege von Altena über Buchholz, Neuenrade nach Affeln das Steuer-Controllsiegel Nro. 578. verloren worden.

Dasselbe wird hierdurch für ungültig erklärt und der Finder ersucht, solches an die Steuer-Receptur Altena abzuliefern.

Münster, den 9. März 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Ebring.



Digitized by Google

168.

## Uebersicht

des Kranken-Bestandes in den Provinzial-Irren-Anstalten zu Marsberg und Lengerich für das Jahr 1868.

| | Bestand am 31. December 1867. | | | Zugang im Jahre 1868. | | | Ueberhaupt | | | Abgang im Jahre 1868. | | | | | | | | | | | | | | | | | | Bleibt Bestand Ende 1868 | | | Hiervon befinden sich in der Anstalt zu | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | | geheilt | | | gebessert | | | beurlaubt | | | ungeeignet | | | ungeheilt | | | gestorben | | | Summa | | | | | | Marsberg | | | Lengerich | | |
| | Männer | Frauen | Summa | Männer | Frauen | Summa | Männer | Frauen | Summa | Männer | Frauen | Summa | Männer | Frauen | Summa | Männer | Frauen | Summa | Männer | Frauen | Summa | Männer | Frauen | Summa | Männer | Frauen | Summa | Männer | Frauen | Summa | | | | | | | | |
| 1) Aus dem Regbz. Münster . . . | 86 | 41 | 127 | 39 | 17 | 56 | 125 | 58 | 183 | 7 | 6 | 13 | 9 | 8 | 17 | — | — | — | — | — | — | 5 | 2 | 7 | 10 | 4 | 14 | 31 | 20 | 51 | 94 | 38 | 132 | 75 | 32 | 107 | 19 | 6 | 25 |
| 2) Aus dem Regbz. Minden . . . | 79 | 83 | 162 | 29 | 27 | 56 | 108 | 110 | 218 | 4 | 13 | 17 | 8 | 16 | 24 | — | — | — | — | — | — | 2 | 2 | 4 | 7 | 7 | 14 | 21 | 38 | 59 | 87 | 71 | 158 | 45 | 35 | 80 | 42 | 36 | 78 |
| 3) Aus dem Regbz. Arnsberg . . . | 174 | 143 | 317 | 60 | 54 | 114 | 234 | 197 | 431 | 18 | 16 | 34 | 21 | 16 | 37 | 2 | — | 2 | — | 1 | 1 | 3 | 1 | 4 | 10 | 14 | 24 | 54 | 48 | 102 | 180 | 150 | 330 | 82 | 57 | 139 | 98 | 93 | 191 |
| 4) Vom Militair . | 3 | — | 3 | 1 | — | 1 | 4 | — | 4 | — | — | — | 1 | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | 1 | 2 | — | 2 | 2 | — | 2 | 2 | — | 2 | — | — | — |
| 5) Aus anderen Provinzen . . | 2 | — | 2 | 6 | 2 | 8 | 8 | 2 | 10 | 3 | 1 | 4 | 2 | — | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | 1 | 6 | 1 | 7 | 2 | 1 | 3 | 2 | 1 | 3 | — | — | — |
| 6) Aus dem Auslande . . . | — | 1 | 1 | 2 | 2 | 4 | 2 | 3 | 5 | 1 | — | 1 | — | 1 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 1 | — | — | — | 1 | 2 | 3 | 1 | 1 | 2 | 1 | 1 | 2 | — | — | — |
| Im Ganzen . | 344 | 268 | 612 | 137 | 102 | 239 | 481 | 370 | 851 | 33 | 36 | 69 | 41 | 41 | 82 | 2 | — | 2 | — | 1 | 1 | 10 | 6 | 16 | 29 | 25 | 54 | 115 | 109 | 224 | 366 | 261 | 627 | 207 | 126 | 333 | 159 | 135 | 294 |

Von den am Schlusse des Jahres 1868 in den Anstalten befindlichen Kranken waren 155 Männer und 135 Frauen evangelischer, 203 Männer und 120 Frauen katholischer, 8 Männer und 6 Frauen mosaischer Confession.

Unter den Kranken litten: 1) an angeborenem Blödsinn . . . . . 25,
2) an Blödsinn mit Epilepsie . . . . . 41,
3) an allgemeiner fortschreitender Lähmung 13.

Von den gesammten Kranken litten: an primärem (voraussichtlich heilbarem) Irresein . . 36 Männer, 36 Frauen,
an secundärem (voraussichtlich unheilbarem) Irresein 330 " 225 "
Zusammen 366 Männer, 261 Frauen.
627.

Münster, den 18. Februar 1869.

Der Ober-Präsident von Westfalen.

**164.** Die provinzialständische Commission für die Angelegenheiten der Westfälischen Provinzial-Feuer-Societät hat auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 16. December 1861 — G. S. S. 882 — die nachstehenden Beschlüsse gefaßt, welche, nachdem sie von mir genehmigt worden sind, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

1) Für die nächsten beiden Geschäftsjahre der Westfälischen Provinzial-Feuer-Societät soll ein Zuschlag von zwanzig Procent zu allen Immobiliar-Versicherungs-Beiträgen erhoben werden.

2) Die §§. 43. und 45. des revidirten Societäts-Reglements vom 26. September 1859 werden wie folgt abgeändert:

§. 43. Für solche Städte und ländliche Bezirke, welche durch andauernd große Zahl von Bränden der Societät fortgesetzte Verluste bereitet haben, oder wegen besonderer örtlicher Verhältnisse, Bauart und Einrichtung der Gebäude, mangelhafter Löscheinrichtung oder schlechter Löschhülfe solche Verluste mit Grund befürchten lassen, kann eine angemessene Erhöhung der Beiträge, und da wo in Folge entgegengesetzter Verhältnisse andauernd günstige Resultate gesichert erscheinen, eine angemessene Ermäßigung der Beiträge eintreten. Der Procentsatz der Erhöhung oder Ermäßigung wird auf Grund der von der Direction vorzulegenden statistischen Notizen durch den Ober-Präsidenten festgesetzt und in den betreffenden Gemeinden ortsüblich bekannt gemacht.

§. 45. Die Direction hat jederzeit das Recht, eine Revision der versicherten Gebäude vorzunehmen, und, wo es nöthig, eine Berichtigung der zu entrichtenden Beiträge innerhalb der normalmäßigen Tarif-Sätze eintreten zu lassen.

Daraus hervorgehende Erhöhungen der Beiträge, welche nicht durch die in den §§. 46. und folgende vorgesehene Aenderungen veranlaßt sind, treten erst mit dem nächsten 1ten Juli in Kraft und müssen den betreffenden Versicherten vor dem 15. März angezeigt werden.

Münster, den 15. März 1869.

Die provinzialständische Commission für die Angelegenheiten der Westfälischen Provinzial-Feuer-Societät.

von Holzbrinck. Freiherr von Landsberg. Rohl. Schlichter. J. Schulze-Vellinghausen. Brüning.

s. u. s.

von Düesberg.

* * *

Genehmigt auf Grund des §. 13. des Allerhöchsten Erlasses vom 16. December 1861 — G. S. S. 882. —

Münster, den 15. März 1869.

Der Ober-Präsident von Westfalen.

von Düesberg.

## III. Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

**165.** Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staats-Schulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94. unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a./M. werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schulden-Gattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachungen vom 15. September v. J. zur Auszahlung am 1. April d. J. gekündigten Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 und der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 statt. Bei den Regierungs-Hauptkassen und den übrigen, oben genannten Kassen können die Schuld-Verschreibungen von 1848 ebenfalls vom 20. d. Mts., die der Prämien-Anleihe aber schon von jetzt ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Berlin, den 3. März 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Einlösung der am 1. April 1869 fälligen Schatzanweisungen betreffend.

**166.** Die auf Grund des Gesetzes vom 3. März 1868 (Gesetz-Sammlung Seite 174) ausgegebenen, am 1. April d. J. fälligen Schatzanweisungen vom 1. April 1868 werden vom 20. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, dieselben bald an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.



Digitized by Google

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben, und zwar bei den Provinzial-Kassen doppelt. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird von den Provinzial-Kassen mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 8. März 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Die 31. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848 betreffend.

**167.** In der heute, in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1848 sind die **in der Anlage** verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloos'ten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. October 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassenrevisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. October 1869 fälligen Zinscoupons Ser. VI. Nro. 3 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a./M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1855 A., 1857 und 2ten 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. September v. J. stattgehabten der Staats-Anleihe von 1848) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. September v. J. ausgeloos'ten und zum 1. April k. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Schließlich wird noch bemerkt, daß von den Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe von 1848 die Appoints Lit. F. à 10 Thaler nunmehr sämmtlich ausgeloos't und zur Rückzahlung der Kapitalien gekündigt sind. Die gekündigten Obligationen treten vom Tage des betreffenden, nach jeder Verloosung bekannt gemachten Kündigungstermines ab außer Verzinsung.

Berlin, den 10. März 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

## IV. Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Evangelische Haus-Collekte zu Gunsten der westfälisch-rheinischen evangelischen Anstalt für Epileptische zu Bielefeld betreffend.

**168.** Der Herr Ober-Präsident von Westfalen hat zu Gunsten der westfälisch-rheinischen evangelischen Anstalt für Epileptische zu Bielefeld die Abhaltung einer Haus-Collekte bei den evangelischen Eingesessenen der Provinz Westfalen für die drei Jahre 1869, 1870 und 1871 bewilligt, welche innerhalb unseres Verwaltungsbezirkes in dem Zeitraum vom 1. April bis 31. December k. J. durch Vermittelung der evangelischen Pfarrämter abgehalten werden wird. In denjenigen Gemeinden, woselbst diese Einsammlung durch die Pfarrämter nicht Statt findet, wird im Jahre 1869 ein Deputirter der Anstalt die Collekte abhalten.

Die Steuerkassen unseres Verwaltungs-Bezirkes haben die durch die Pfarrämter an sie abgelieferten Collektengelder in Empfang zu nehmen und, falls solches von den Pfarrämtern gewünscht wird, an die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse in Minden, unter gleichzeitiger Anzeige an die dasige Königliche Regierung, andernfalls aber in der sonst gewöhnlichen Weise an unsere Haupt-Kasse abzusenden, in welchem letzteren Falle uns Anzeige zu erstatten ist.

In denjenigen Orten, wo der Deputirte nicht bis zum 31. December k. J. eingetroffen, die Collekte auch nicht von den Pfarrämtern vorgenommen ist, ist dieselbe bis zum 15. Januar k. J. in gewöhnlicher Art durch die Ortsbehörden abzuhalten und sind die an die Steuerkassen abzuliefernden Gelder an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Arnsberg, den 17. März 1869.

Digitized by Google

## V. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

**169.** Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Siegen für den Bezirk Eckmannshausen an Stelle des wegen Ablaufs seiner Functionszeit ausgeschiedenen Schiedsmannes Scholl zu Frohnhausen der Landmann Johann Georg Klein in Herzhausen zum Schiedsmanne gewählt, als solcher bestätigt und für eine dreijährige Amtsdauer vom 10. März d. J. ab verpflichtet worden ist.

Arnsberg, den 12. März 1869.

## 170. Vorlesungen auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Sommerhalbjahr 1869.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 12. April.

### Evangelische Theologie.

Allgemeine Religionswissenschaft: Lange. — Genesis; Ausgewählte Abschnitte aus den Proverbien; Einleitung in's Neue Testament: Kamphausen. — Evangelium Matthäi: Held. — Briefe an die Thessalonicher: Hundeshagen. — Brief an die Hebräer: Lic. Baxmann. — Kirchengeschichte II. Thl.; Rheinisch-westphälische Kirchengeschichte: Krafft. — Geschichte der neueren protestantischen Missionen II. Thl.: Christlieb. — Geschichte der Lehre von der Inspiration der heiligen Schrift: Lic. Baxmann. — Symbolik: Hundeshagen. — Ethik: Lange. — Katechetik: Christlieb. — Liturgik; Hymnologie: Held. — Uebungen des Königlichen Theologischen Seminars, Alttestamentliche Abtheilung: Kamphausen; Neutestamentliche Abtheilung: Lange; Kirchenhistorische Abtheilung: Krafft. — Uebungen des Königl. homiletisch-katechetischen Seminars: Christlieb.

### Katholische Theologie.

Apologetik: Simar. — Biblische Archäologie: Reusch. — Genesis: Dr. Kaulen. — Die Psalmen; Die Messianischen Weissagungen der nachexilischen Zeit: Reusch. — Geschichte der Vulgata: Dr. Kaulen. — Neutestamentliche Theologie; Evangelium Johannes; Römerbrief: Langen. — Kirchengeschichte I. Thl., Fortsetzung; Kirchengeschichte II. Thl.; Hilgers. — Kirchengeschichte II. Thl.; Kirchengeschichte III. Thl.: Floß. — Geschichte des Trienter Concils: Dieringer. — Patrologie: Hilgers. — Dogmatik II. Thl.: Dieringer. — Moraltheologie II. Thl.: Floß. — Moraltheologie II. Thl.: Simar. — Pastoraltheologie II. Thl.; Verwaltung des Bußsakraments: Roth. — Exegetische Uebungen: Reusch. — Moraltheologische Uebungen: Floß. — Homiletische Uebungen: Dieringer. — Katechetische Uebungen: Roth.

(Prof. Achterfeldt hält keine Vorlesungen.)

### Rechtswissenschaft.

Rechts-Encyclopädie: Aegidi. — Institutionen: Böcking. — Institutionen und Quellenkunde des römischen Rechts; Exegese des ersten Buchs der Commentarien des Gajus; Römische Rechtsgeschichte: Sell. — Pandecten erster Theil; Pandecten zweiter Theil. — Familien- und Erbrecht; Die Lehre vom Besitz nach römischem Recht: Schmidt. — Deutsche Rechtsgeschichte: Walter. — Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte: Aegidi. — Deutsches Privat- und Lehnsrecht; Handels- und Seerecht: Schröder. — Wechselrecht: Dr. Loersch. — Ausgewählte Lehren des deutschen Rechts; Kirchenrecht beider Confessionen: Walter. — Katholisches und evangelisches Kirchenrecht und Eherecht: Bluhme. — Bürgerliches und kirchliches Eherecht: Bauerband. — Kirchliches Vermögensrecht, mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse in Preußen und am linken Rheinufer: Hüffer. — Deutsches Staatsrecht; Die Verfassung des norddeutschen Bundes: Haelschner. — Quellenkunde des deutschen Reichs- und Bundesrechts: Aegidi. — Deutsches Staatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf die preußische Verfassungs-Urkunde und die Verfassung des norddeutschen Bundes: Hüffer. — Staatsrechtliche Uebungen: Haelschner. — Kriegs- und Friedensrecht: Aegidi. — Gemeiner deutscher Civil-Prozeß: Bluhme. — Rheinisches Civilprozeßrecht: Bauerband. — Strafrecht: Haelschner. — Gemeiner und französischer (rheinischer) Criminalprozeß: Bauerband. — Preußisches Landrecht: Dr. Loersch. — Uebungen im Pandectenrecht: Bluhme. — Uebungen im deutschen Privatrecht: Schröder.

### Heilkunde.

Geschichte der Medicin des 18. und 19. Jahrh.; Medicinische Geographie, Klimatologie und Balneologie: Naumann. — Knochen- und Bänderlehre: von la Valette. — Repetitorium der Anatomie: Weber. — Anatomie der Sinnesorgane: Schultze. — Ausgewählte Kapitel der topographischen Anatomie: von la Valette. — Theorie des Mikroskopes; Mikroskopische Anatomie: Schultze. — Mikroskopische Uebungen: Derselbe und von la Valette. — Mikroskopische Uebungen: Schaaffhausen. — Bau und Naturgeschichte der Echinodermen; Medicinische Zoologie mit mikroskopischen und zootomischen Uebungen: Dr. Greeff. — Animale Physiologie; Medicinische Chemie; Physiologischer Cursus; Physiologisches Seminar: Pflüger. — Physiologie des Blutes; Physiologie der Nahrungsmittel: Dr. Preyer. — Allgemeine vergleichende Physiologie: Schaaffhausen. — Ueber die pathologische Neubildung; Pathologisch-histiologischer Cursus; Seminar für eigene Arbeiten: Rindfleisch. — Eigene Arbeiten im pharmakologischen Laboratorium: Binz. — Ausgewählte Kapitel der speciellen Pathologie und Therapie: Rühle. — Physicalische und chemische Diagnostik mit practischen Uebungen; Psychiatrische Propädeutik mit Demonstrationen: Dr. Obernier. — Medicinische Klinik und Poliklinik: Rühle. — Poliklinik für Kinderkrankheiten: Binz. — Specielle Chirurgie: Dr. Doutrelepont. — Chirurgische Klinik: Busch. — Chirurgischer Operationscursus: Derselbe

Digitized by Google

und Dr. Doutrelepont. — Ausgewählte Kapitel der Chirurgie: Busch. — Syphilitische Krankheiten: Dr. Doutrelepont. — Augenärztliche Klinik; Augenspiegelcursus; Augenoperationscursus; Conjunctival-Krankheiten: Saemisch. — Gynäkologie; Geburtshülfliche Klinik; Geburtshülflicher Operationscursus; Gerichtliche Medicin: Veit. — Gerichtliche Medicin: Schaaffhausen. — Gerichtliche Psychologie: Dr. Finkelnburg.

## Philosophie.

Logik: Knoodt. — Psychologie; Metaphysik: Neuhäuser. — Naturphilosophie: van Calker. — Allgemeine Geschichte der Philosophie: Schaarschmidt. — Geschichte der alten Philosophie: Meyer. — Die platonische Philosophie: Knoodt. — Lectüre des ersten Buchs der aristotelischen Metaphysik: Schaarschmidt. — Geschichte der Philosophie bei den Römern und Erklärung von Lucretius' fünftem Buch: Bernays. — Geschichte der neuesten Philosophie: Dr. v. Hertling. — Ueber die Irrthümer der Materialisten der neueren Zeit und deren Ursachen: van Calker. — Philosophische Zeitfragen: Meyer. — Philosophische Uebungen und Aristoteles' Metaphysik: Neuhäuser.

## Philologie.

### Orientalische Philologie.

Genesis; Fortsetzung des Arabischen; Hamasa; Elemente des Sanskrit; Erklärung des Rigveda nebst dem Commentar des Sayana; Arabische, Indische, Persische Schriftsteller nach Bedürfniß der Zuhörer: Gildemeister. — Indische Schriftsteller nach Bedürfniß: Dr. Schmidt.

### Klassische Philologie.

Griechische Syntax: Dr. Klein. — Lateinische Grammatik: Dr. Schmidt. — Griechische Litteraturgeschichte: Usener. — Geschichte der griechischen Lyrik: Dr. Hiller. — Länder- und Völkerkunde der alten Welt: Dr. Nissen. — Athenische Verfassungsgeschichte und Erklärung des xenophontischen Buchs vom Staat der Athener: Bernays. — Alterthümer von Pompeji: Dr. Nissen. — Sophocles' Electra: Jahn. — Die Wolken des Aristophanes: Ritter. — Platon's Phädo: Heimsoeth. — Lykurg's Rede gegen Leokrates im philologischen Seminar: Jahn. — Plautus Pseudolus: Usener. — Horaz Satiren: Heimsoeth. — Juvenals Satiren in der philologischen Gesellschaft: Dr. Klein. — Lucanus Buch VII. im philologischen Seminar: Usener. — Disputirübungen im philologischen Seminar: Jahn und Usener. — Disputirübungen in der philologischen Gesellschaft: Dr. Klein. — Philologische Uebungen: Dr. Hiller.

### Neuere Philologie.

Die Elemente der althochdeutschen Grammatik: Diez. — Erklärung althochdeutscher Gedichte; Ueber das Nibelungenlied: Simrock. — Romanische Metrik; Ueber provenzalische Sprache und Poesie: Diez. — Ueber Leben und Werke des Dante Alighieri: Delius. — Cervantes Numancia: Diez. — Historische Grammatik der englischen Sprache; Shakespeare's King Henry VIII.: Delius. — Litauische Grammatik und Uebersetzung litauischer Texte: Dr. Schmidt.

## Kunst.

Ueber die Römische Kunst im 16. u. 17. Jahrh.; Geschichte der Baukunst: Springer. — Entwickelung der Götter- und Heroenideale in der alten Kunst; Archäologische Uebungen: Dr. Kekulé. — Geschichte der Musik, insbesondere der Kirchenmusik; Unterricht im Orgelspiel verbunden mit Gesangübungen: Breidenstein.

## Geschichte und geschichtliche Hülfswissenschaften.

Quellenkunde der griechischen und römischen Geschichte: Schaefer. — Geschichte des Mittelalters bis zum Ausgange des Kampfes zwischen Papst- und Kaiserthum: Kampschulte. — Deutsche Geschichte: Dr. Varrentrapp. — Geschichte des Humanismus: Dr. Bernhardt. — Neuere Geschichte seit 1660: von Sybel. — Uebungen des historischen Seminars: von Sybel, Schaefer, Kampschulte.

## Staats- und Kameralwissenschaften.

Nationalökonomie; Bevölkerungslehre: Held. — Finanzwissenschaft; Die heutige Verfassung des englischen Staats: Nasse. — Allgemeine Thierproductionslehre: Dr. Thiel.

(Prof. Kaufmann hält wegen Krankheit keine Vorlesungen.)

## Mathematik.

Ueber Hypothesen der Geometrie: Dr. Gehring. — Elementare und analytische Geometrie: Lipschitz. — Analytische Geometrie des Raumes: Dr. Güßfeld. — Höhere Algebra: Dr. Gehring. — Differentialrechnung: Dr. Kortum. — Ebene und sphärische Trigonometrie: Radicke. — Theorie der elliptischen Functionen: Lipschitz. — Analytische Dynamik: Radicke. — Berechnung der Cometenbahnen; Berechnung der Planetenbahnen; Ueber Fixsternkataloge: Argelander. — Mathematisches Seminar: Lipschitz. — Practisch-astronomische Uebungen: Argelander.

## Naturwissenschaften.

Experimentalphysik (I. Theil) enthaltend die Lehre vom Licht, von der Elektricität und vom Magnetismus; Die Lehre von der Elektricität und den elastischen Schwingungen in mathematischer Behandlung; Ueber die mechanische Wärmetheorie: Clausius. — Die Lehre vom Galvanismus: Wüllner. — Ausgewählte Kapitel der Physik: Dr. Ketteler. — Die Lehre von den Dämpfen und Dampfmaschinen: Dr. Herwig. — Practische Uebungen im physikalischen Laboratorium zu Poppelsdorf; Meteorologie: Wüllner. — Reine und angewandte Experimentalchemie: Bischof. — Experimentalchemie, erster Theil: Unorganische Chemie; Organische Chemie (elementare); Die synthetischen Reactionen der organischen Chemie: Kekulé. — Repetitorium der Chemie: Dr. Rieth. — Mechanische Theorie der chemischen Affinitäten; Chemische Titrirmethode: Mohr. — Dieselbe: Dr. Rieth. — Ausgewählte Kapitel der Chemie: Bischof. — Practische Uebungen im chemi-

Digitized by Google

schen Institut: Kekulé und Landolt. — Qualitative Analyse; Quantitative Analyse; Physicalisch-chemische Uebungen: Landolt. — Chemisch-analytisches Practicum; Pharmacie: Mohr. — Mineralogie: Noeggerath. — Dieselbe: Dr. v. Lasaulx. — Pharmaceutische Mineralogie; Ueber besondere Lagerstätten der Mineralien: Noeggerath. — Geognosie: vom Rath. — Die geognostischen Verhältnisse des nordwestlichen Deutschlands; Versteinerungskunde: Dr. Schlüter. — Ueber die Pflanzen und Thiere der Vorwelt: Dr. Andrä. — Ueber die Erscheinungen der Vulcane: Dr. von Lasaulx. — Geognostische Excursionen: vom Rath. — Geognostische Uebungen und Excursionen: Dr. Weiß. — Zoologie; Naturgeschichte der Säugethiere: Troschel. — Allgemeine Botanik; Die phanerogamischen Pflanzenfamilien: Hanstein. — Ueber die Phanerogamen der deutschen Flora mit Demonstrationen und Excursionen; Ueber die Algen des Süßwassers mit Einschluß der lebenden und fossilen Diatomaceen mit Demonstrationen: Dr. Pfitzer. — Botanisch-mikroskopische Uebungen; Uebungen im Bestimmen der Pflanzen; Botanische Excursionen: Hanstein. — Uebungen im naturwissenschaftlichen Seminar: Noeggerath, Bischof, Troschel, Hanstein.

**Gymnastische Fertigkeiten.**

Fechtkunst: Academischer Fechtmeister Ehrich.

## 171. Königliche Universität Greifswald.

### Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

### Vorlesungsplan für das Sommersemester 1869.

Das Semester beginnt am 12. April.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark.
2) Volkswirthschaftslehre, derselbe.
3) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin.
4) Bodenkunde, Dr. Scholz.
5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Prof. Dr. Seguitz.
6) Landwirthschaftliche Statistik, derselbe.
7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau, Oeconomie-Rath Dr. Rohde.
8) Wiesenbau, Oecon.-Rath Dr. Rohde.
9) Obstbaumzucht, akademischer Gärtner Fintelmann.
10) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Prof. Dr. Seguitz.
11) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oecon.-Rath Dr. Rohde.
12) Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Prof. Dr. Fürstenberg.
13) Pferdekenntniß und Hufbeschlag mit praktischen Demonstrationen, derselbe.
14) Lehre von den inneren Krankheiten der Hausäugethiere, derselbe.
15) Forstwirthschaftliche Productionslehre, akademischer Forstmeister Wiese.
16) Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe.
17) Organische Experimentalchemie, Professor Dr. Trommer.
18) Uebungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz.
19) Repetitorium der anorganischen Chemie, derselbe.
20) Physik, Prof. Dr. Trommer.
21) Pflanzensystematik, Prof. Dr. Jessen.
22) Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, derselbe.
23) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe.
24) Botanische Excursionen, derselbe.
25) Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz.
26) Mineralogische Uebungen, derselbe.
27) Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Fuchs.
28) Landwirthschaftliche Baukunst II. Theil mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, akadem. Baumeister Müller.
29) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe.

### Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1 — 2 Uhr, im Sommersemester von 11 — 12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen.

Das akademische Leseinstitut leitet derselbe.

Die landwirthschaftliche Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Seguitz.

Die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt Oeconomie-Rath Dr. Rohde.

Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer.

Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz.

Das Mineralien-Cabinet verwaltet derselbe.

Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen.

Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Prof. Dr. Fürstenberg.

Die thierärztliche Klinik hält derselbe täglich.

Den botanischen Gärten verwalten Professor Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann.

Die akademische Baumschule, den Obst-Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann.

Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomie-Rath Dr. Rohde.

Das akademische Versuchsfeld verwaltet Herr Pietruski.

Eldena, im Februar 1869.

Der Director: Dr. E. Baumstark.

## VI. Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Münster.

**172.** Außer den für den Kreis Hamm bereits beeideten Kreis-Boniteuren sind also solche bestellt und vereidet worden:

a. Gerichtstaxator Thiemann zu Hamm,
b. Rittergutsbesitzer Großelege zu Brügge,
c. Landwirth L. Staby zu Bönen,
d. Gutsbesitzer Friedrich von der Becke zu Heeren,
e. Oeconom August Klincke zu Strickherdicke.

Münster, den 27. Februar 1869.

Königliche General-Commission.
Rasch.

## VII. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

**173.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Concordia VII." bei Werringhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 3. März 1869.

Königliches Oberbergamt.

### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. September 1867 wird dem Bergwerksbesitzer Heinrich Rustemeyer zu Dortmund unter dem Namen **„Concordia VII."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Schönholthausen, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert neun und siebenzig Tausend drei und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. N. O. F. H. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 3. März 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**174.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Concordia VIII." bei Deitmecke mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 3. März 1869.

Königliches Oberbergamt.

### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. September 1867 wird dem Bergwerksbesitzer Heinrich Rustemeyer zu Dortmund unter dem Namen **„Concordia VIII."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Schönholthausen, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Einhundert acht und sechszig Tausend, siebenhundert zwei und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A.' B.' C.' H.' Y.' X.' T.' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 3. März 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

## VIII. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

**175.** Im Verkehre des Preußisch-Braunschweigischen Eisenbahn-Verbandes wird vom 1. k. Mts. an für die Salztransporte von Schönebeck außer der im Nachtrage IX. zum Gütertarif vom 1. April 1868 angegebenen Fracht noch eine Gebühr von 5 Sgr. pro Achse für die Ueberführung der Sendungen vom Salinenhofe nach dem Bahnhofe berechnet.

Der Artikel Sodaasche wird ebenso tarifirt wie Soda, gehört also in Quantitäten von mindestens 100 Centner in die Classe B., in geringeren Quantitäten in die Classe A. des Gütertarifs.

Pikrinsäure wird unter gleichen Bedingungen wie das chlorsaure Kali, jedoch unter der weitern Maßgabe zur Beförderung zugelassen, daß die Fugen der Fässer oder Kisten im Innern mit Papier ausgeklebt sind, und daß auf den Frachtbriefen die ausdrückliche Erklärung abgegeben wird, daß das aufgelieferte Gut kein pikrinsaures Salz, sondern eine Pikrinsäure sei. Pikrinsaure Salze sind auch ferner vom Eisenbahn-Transporte ganz ausgeschlossen.

Münster, den 9. März 1869.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 13. Arnsberg, den 27. März 1869.


**176.** Das 6. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 13. März 1869, enthält:

(Nro. 245.) Bekanntmachung des zweiten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 10. März 1869.

(Nro. 246.) Ernennung des Kaufmanns Pierre Armand Wladimir Mörch zu La Rochelle zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 247.) Ernennung des Preußischen Vizekonsuls Ludwig Adolph Theodor Blücher zu Galacz zum Konsul des Norddeutschen Bundes, und des bisherigen Vizekonsuls beim Generalkonsulat des Norddeutschen Bundes zu Alexandrien Heinrich Friedrich Willibald Richard Bartels zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 248.) Ernennung des bisherigen Preußischen Konsuls Reinhard Berger zu Gonaïves (Hayti) zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 249.) Ernennung des bisherigen Preußischen und Hamburgischen Konsuls J. H. Goßler zu Boston und des Kaufmanns Ernst Beyer zu Mobile zu Konsuln des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 250.) Ernennung des bisherigen Preußischen Vizekonsuls Alexander Rigler zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Akiermann.

**177.** Das 21. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 10. März 1869, enthält:

(Nro. 7343.) Gesetz, betreffend die Ausdehnung mehrerer in den älteren Landestheilen geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf die Bezirke der Provinz Hannover, in denen das Allgemeine Landrecht gilt. Vom 1. März 1869.

(Nro. 7344.) Gesetz, betreffend die Auseinandersetzung zwischen Staat und Stadt in Frankfurt a. M. Vom 5. März 1869.

(Nro. 7345.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des §. 11. des Statuts der Iserlohn-Westwig-Sundwig-Teilnghofer Wegebaugesellschaft zu Iserlohn. Vom 15. Februar 1869.

**178.** Die durch den Erlaß vom 23. September v. Js. (II. 15,021) auf den Grund des §. 28. des Regulativs vom 1. December 1864 für einzelne Regierungsbezirke getroffene Anordnung wegen des Ausschlusses neuer Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. 1. wird für den Bezirk der Regierung zu Erfurt hierdurch außer Kraft gesetzt. Es können demnach von dem Datum gegenwärtiger Verfügung an, Meldungen zur Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. nach Maaßgabe der Bestimmungen des angeführten Regulatives in diesem Bezirke unbeschränkt wieder angenommen werden.

Berlin, den 10. März 1869.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: Hagen.

## I. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Haus-Collekte für das jüdische Waisenhaus zu Paderborn betreffend.

**179.** Der Herr Ober-Präsident von Westfalen hat die Abhaltung einer Haus-Collekte bei den jüdischen Eingesessenen der Provinz für das jüdische Waisenhaus zu Paderborn auch für die Jahre 1869 und 1870 genehmigt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Arnsberg, den 16. März 1869.

**180.** Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat die Anwendung der mit Gewichtseintheilung versehenen Mensuren beim Dispensiren und beim Verkauf in den Apotheken anstatt der in dem Gesetze vom 16. März 1867 und den Ausführungsvorschriften zu demselben vorgeschriebenen Gewichte für unzulässig erklärt.

Wir setzen die Herren Apotheker unseres Verwaltungsbezirks zur Nachachtung hiervon in Kenntniß.

Arnsberg, den 17. März 1869.

Remonte-Ankaufs-Märkte pro 1869 betreffend.

**181.** Im laufenden Jahre werden in der Provinz Westfalen folgende Remonte-Ankaufs-Märkte abgehalten werden:

am 6. August in Warendorf,
am 7. August in Beckum,
am 9. August in Warburg,
und am 10. August in Brackel.

Arnsberg, den 19. März 1869.

## II. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

**182.** Der concessionirte Markscheider A. Essing hat mit unserer Genehmigung vom 1. März d. J. an seinen Wohnsitz in Bochum genommen.

Dortmund, den 12. März 1869.

Königliches Ober-Berg-Amt.

## III. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

**183.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Adolph" bei Obersdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. März 1869.

Königliches Oberbergamt.

### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 18. Februar 1868 wird der Gewerkschaft des konsolidirten Eisen-, Kupfer-, Blei-, Nickel- und Kobalterz-Bergwerks „Prinz Friedrich" bei Obersdorf, unter dem Namen **„Adolph"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Obersdorf, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Zehntausend neunhundert vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D. E. F. G. H. J. K. L. M. N. O. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. März 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

## IV. Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

**184.** Vom 1ten April curr. ab wird in Schwerte, Regierungs-Bezirk Arnsberg, die Station für Extraposten aufgehoben.

Arnsberg, den 18. März 1869.

Der Ober-Post-Director: Breithaupt.

**185.** Die Station für ordinaire Posten, Bächaisen und Extraposten in Castrop, sowie die Station für Beichaisen und Extraposten in Schwelm sind aufgehoben.

Arnsberg, den 20. März 1869.

Der Ober-Post-Director: Breithaupt.

**186.** Die Dienststunden bei der Post-Expedition in Welschenennest für den Verkehr mit dem Publikum sind, wie folgt, festgesetzt worden:

A. an Wochentagen:

1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September)
   von 7 Uhr bis 9 Uhr Vormittags,
   von 10 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags und
   von 2½ Uhr Nachmittags bis 6½ Uhr Abends;
2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. October bis letzten März)
   von 8 Uhr bis 9 Uhr Vormittags,
   von 10 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags und
   von 2½ Uhr Nachmittags bis 6½ Uhr Abends;

B. an Sonntagen:

von 7 resp. 8 Uhr früh bis 9 Uhr früh und
von 5 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends;

C. an den gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen und am Geburtstage Seiner Majestät des Königs:

von 7 resp. 8 Uhr bis 9 Uhr früh,
von 10 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags und
von 5 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends.

Arnsberg, den 23. März 1869.

Der Ober-Post-Director: Breithaupt.

## V. Bekanntmachung der Königlichen Telegraphen-Direction.

**187.** Die Telegraphen-Stationen zu Witten, Paderborn und Solingen erhalten resp. vom 1. April, 15. April und 1. Mai d. J. ab vollen Tages-Dienst.

Cöln, den 18. März 1869.

Telegraphen-Direction. Richter.

## VI. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

**188.** Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Brilon für den Bezirk Rösenbeck der bisherige Schiedsmann, Landwirth Johann Schroeder in Rösenbeck zum Schiedsmanne wiedergewählt, als solcher bestätigt und für eine fernere dreijährige Amtsdauer vom 17. Januar d. J. ab verpflichtet worden ist.

Arnsberg, den 17. März 1869.

## VII. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

**189.** Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Iserlohn die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Personen für die Periode vom 1. Januar 1869 bis Ende 1871 für die dabei bemerkten Schiedsamts-Bezirke als Schiedsmänner respective als deren ein für alle Mal bestellte Vertreter theils neu gewählt, theils wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet sind.

Die Bekanntmachung der Schiedsmänner für die Gemeinden Niederhemer, Frönsberg und Ihmert, sowie deren Stellvertreter wird vorbehalten.

Hamm, den 10. März 1869.

Königliches Appellationsgericht.

### Verzeichniß

der im Kreise Iserlohn gewählten Schiedsmänner und deren Stellvertreter für die Periode vom 1. Januar 1869 bis Ende 1871.

Digitized by Google

| Nro. | Name des Schiedsamtsbezirk. | Derselbe besteht aus | Name des gewählten Schiedsmanns. | Name des gewählten Stellvertreters. |
|---|---|---|---|---|
| | A. Magistrats-Bezirk Iserlohn. | | | |
| 1 | Iserlohn, nördlicher Bezirk | Einer Hälfte der Stadt Iserlohn | Kaufmann Carl Fischer zu Iserlohn | Fabrikinhaber Ludwig Masse zu Iserlohn. |
| 2 | Iserlohn, südlicher Bezirk | desgleichen | Fabrikbesitzer Friedr. Eichelberg daselbst | Kaufmann Julius Quincke zu Iserlohn. |
| 3 | Grüne | der Obergrüne | Fabrikinhaber R. D. Kuhlmann zu Obergrüne | Hermann Kuhlmann zu Obergrüne. |
| | B. Amt Hemer. | | | |
| 4 | Niederhemer | der Gemeinde Niederhemer | | |
| 5 | Oberhemer | " " Oberhemer | Friedr. Clarfeld zu Oberhemer | Friedr. Heßmer zu Oberhemer. |
| 6 | Sundwig | " " Sundwig | Ad. von der Becke sen. zu Sundwig | Ad. von der Becke jun. zu Sundwig. |
| 7 | Deilinghofen | " " Deilinghofen | A. Heermann zu Deilinghofen | Lehrer Bartling zu Deilinghofen. |
| 8 | Brockhausen | " " Brockhausen mit Apricke u. Riemke | Landwirth Joh. Diedr. Sauer gnt. Koch zu Brockhausen | Landwirth Friedr. Hedtfeld zu Apricke. |
| 9 | Evingsen | der Gemeinde Evingsen | Gerichts-Taxator Fr. Wm. Albert gnt. Lebebur zu Lüttringsen | Fabrikant Carl Rasche zu Evingsen. |
| 10 | Kesbern | " " Kesbern | Landwirth C. D. Panne zu Attern | Landwirth Wm. Rüping zu Hegenscheid. |
| 11 | Lössel | " " Lössel | Landwirth Heinr. Brenscheid zu Lössel | Landwirth Diedr. Brenker gnt. Risse zu Lössel. |
| 12 | Calle und Westig | den Gemeinden Calle und Westig | Landwirth C. D. Wying zu Bilveringsen | Landwirth Fr. Schulte zu Westig. |
| 13 | Frönsberg u. Ihmert | " " Frönsberg u. Ihmert | | |
| 14 | Landhausen u. Becke | " " Landhausen und Becke | Gutsbesitzer D. Ebbinghaus zu Mesterscheid | Landwirth D. Paschedag zu Landhausen. |
| | C. Stadt Menden. | | | |
| 15 | Menden, Stadt | der ganzen Stadt Menden | Bürgermeister Papenhausen zu Menden | Kaufmann Philipp Brakel zu Menden. |
| | D. Amt Menden. | | | |
| 16 | Böingsen | der Gemeinde Böingsen | Lehrer Kaltenbach zu Lendringsen | Joseph Stockhausen zu Lendringsen. |
| 17 | Halingen | " " Halingen | Lehrer Kaltenbach zu Halingen | Gemeinde-Vorsteher Kissing gnt. Dahlhoff zu Halingen. |
| 18 | Holzen | " " Holzen | Rittergutsbesitzer von der Becke zu Cotten | Gemeinde-Vorsteher Kissing gnt. Wortmann zu Boesperde. |
| 19 | Schwitten | " " Schwitten | Landwirth Heinr. Tillmann zu Niederstadt | Landwirth Christ. Stratmann zu Sellhausen. |
| 20 | Sümmern | " " Sümmern | Lehrer Funke zu Sümmern | Rendant Deimann genannt Becker zu Sümmern. |
| 21 | Wimbern u. Oesbern | " " Wimbern u. Oesbern | Posthalter Schlünder zu Wimbern | Gutsbesitzer Bering zu Beringhoff. |
| | E. Amt Limburg. | | | |
| 22 | Limburg | Nahmer, Oege u. Neuoege | Fabrikinhaber Friedr. Böcker zu Limburg | Fabrikinhaber L. Wälzholz zu Limburg. |
| 23 | Limburg | der Gemeinde Limburg ausschließlich der vorgenannten drei Ortschaften | Kaufmann Carl Brand zu Limburg | Fabrikinhaber L. Backhausen zu Limburg. |
| 24 | Elsey | der Gemeinde Elsey | Oekonom Fr. Uebemann genannt Schulte zu Elsey | Oekonom Carl Gockel zu Elsey. |

| Nro. | Name des Schiedsamtsbezirk. | Derselbe besteht aus | Name des gewählten Schiedsmanns. | Name des gewählten Stellvertreters. |
|---|---|---|---|---|
| 25 | Letmathe | der Gemeinde Letmathe | Gastwirth Wm. Hoynck zu Letmathe | Agent Diedr. Hoynck zu Letmathe. |
| 26 | Oestrich, Bezirk I. | der Schulgemeinde Oestrich mit den Ortschaften Stentzlingsen u. Lasbeck | Techniker Wilh. Viehoff zu Oestrich | Bäckermeister Wm. Holtschmitt zu Oestrich. |
| 27 | Oestrich, Bezirk II. | dem Bezirk der Schulgemeinde Dröschede u. demjenigen Theil der politischen Gemeinde Oestrich, welcher zur Schulgemeinde Düingsen gehört | Fabrikinhaber Heinr. Schirper in der Grüne | Fabrikinhaber D. Halver in der Grüne. |
| | Fr. Amt Ergste. | | | |
| 28 | Berchum | der Gemeinde Berchum | Lehrer Schulz zu Berchum | Vorsteher Gälzer zu Berchum. |
| 29 | Ergste | „ „ Ergste | Gutsbesitzer Fr. Böckelühr zu Rieselühr, Gemeinde Ergste | Lehrer Georg Bilke zu Bthrenbruch. |
| 30 | Hennen I. | den Bauerschaften Hennen, Drüpplingsen u. Kalthof | Oekonom Dr. Puetter bei Hennen | Oekonom Wilh. Brinberg zu Eichelberg, Bauerschaft Drüpplingsen. |
| 31 | Hennen II. | den Bauerschaften Rheinen, Leckingsen, Rifflingsen und Willigst | Oekonom Wm. Rahlenbeck zu Nordhausen, Bauerschaft Rifflingsen | Oekonom Fr. Roelle-Wyng zu Wyng, Leckingsen. |

## 190. Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

### Verzeichniß

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Sommer-Semester 1869.

Beginn am 19. April.

I. National-Oekonomie. Spezieller Theil, Dr. von Scheel.
II. Landwirthschaftsrecht, Derselbe.
III. Landwirthschaftliche Disciplinen:

A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre.

1) Landwirthschaftliche Betriebslehre, Dr. Werner.
2) Taxationslehre, Derselbe.
3) Praktische Uebungen im Bonitiren von Grundstücken und Abschätzen von Landgütern, Derselbe.
4) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Administrat. Schnorrenpfeil.
5) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde, Dr. Werner.

B. Aus dem Gebiete der Productionslehre.

6) Ernährung der landwirthschaftlichen Hausthiere.
7) Spezieller Pflanzenbau, Administrat. Schnorrenpfeil.
8) Handelsgewächsbau, Garten-Insp. Hannemann.
9) Trockenlegung der Grundstücke und Drainage, Baurath Engel.
10) Obstbaumzucht und Obstbau, Garten-Inspector Hannemann.
11) Allgemeine Thierzucht, Geh. Reg.-Rath Settegast.
12) Seidenbau und Demonstrationen, Garten-Insp. Hannemann.
13) Pferdekenntniß, Professor Dr. Dammann.
14) Bienenzucht mit Demonstrationen, Rechnungsrath Schneider.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen:

1) Waldbau und Forstschutz, Oberförster von Ernst.
2) Forstliche Excursionen, Derselbe.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen:

1) Agricultur-Chemie, Professor Dr. Krocker.
2) Organische Chemie, Derselbe.
3) Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, Derselbe.
4) Morphologie der Pflanzen und Systemkunde, Professor Dr. Heinzel.
5) Krankheiten der Pflanzen, Derselbe.
6) Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen, Derselbe.
7) Botanische Excursionen, Professor Dr. Heinzel.
8) Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde, Dr. Hensel.
9) Analytische Botanik, Professor Dr. Heinzel.
10) Experimental-Physik, Dr. Pape.
11) Naturgeschichte der Hausthiere, Dr. Hensel.
12) Geognosie und Bodenkunde, Derselbe.
13) Zoologische u. geognostische Excursionen, Derselbe.

VI. Oekonomisch-technologische Disciplin: Technologie.

VII. Thierheilkunde:

1) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, Professor Dr. Dammann.
2) Die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere, Derselbe.



Digitized by Google

3) Veterinär-klinische Demonstrationen, Derselbe.
VIII. Mathematische Disciplin:
Unterricht im Feldmessen und Nivelliren, Baurath Engel.

Proskau, im Februar 1869.

Der Director:
Geheimer Regierungs-Rath Settegast.

## 191. Königliches landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Sommersemester 1869 beginnt am 12. April.

Von den für das Sommersemester 1869 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Specielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn.
Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe.
Pflanzenpathologie: Derselbe.
Exterieur des Pferdes: Prof. Dr. Roloff.
Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.
Ueber Arzneimittellehre: Derselbe.
Ausgewählte Kapitel der landwirthschaftlichen Maschinen- und Geräthekunde mit praktischen Demonstrationen und Versuchen: Lector Dr. Perels.
Die landwirthschaftlichen Nebengewerbe in mechanischer und bautechnischer Beziehung: Derselbe.
Privatforstwirthschaftslehre: Dr. Ewald.
Grundlagen der Bodenkunde: Prof. Dr. Girard.
Allgemeine Geologie: Derselbe.
Pedologische Uebungen: Derselbe.
Mineralogische Uebungen: Derselbe.
Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch.
Besprechungen über physikalische Gegenstände: Derselbe.
Experimentalchemie: Dr. Siewert.
Organische Chemie: Prof. Dr. Heintz.
Beisprechungen über chemische Gegenstände: Derselbe.
Agriculturchemie 2. Theil, die Ernährung der Thiere: Prof. Dr. Stohmann.
Ueber die Titrirmethode: Derselbe.
Chemische Technologie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe: Dr. Engler.
Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. de Bary.
Pflanzenphysiologie: Derselbe.
Botanische Colloquia und Excursionen: Derselbe.
Ueber die wichtigeren einheimischen Baumarten mit besonderer Berücksichtigung von deren Blüthen- und Fruchtbau: Dr. Graf zu Solms.
Uebungen im Untersuchen und Bestimmen der Pflanzen, mit besonderer Berücksichtigung der Kulturgewächse: Derselbe.
Naturgeschichte des Menschen: Prof. Dr. Giebel.
Ueber die für Arzt und Landwirth wichtigen parasitischen Pflanzen und Thiere: Prof. Dr. Vogel.
Meteorologie und physikalische Geographie: Dr. Cornelius.
Feldmessen und Nivelliren mit Instruction im Gebrauch der gewöhnlichen Instrumente: Lector Baninspector Steinbeck.
Das Recht des Getreidehandels: Prof. Dr. Anschütz.
Nationalökonomie, zweiter oder praktischer Theil: Prof. Dr. Schmoller.
Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart.

b. in Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart.
Ueber Armenwesen u. Proletariat: Prof. Dr. Schmoller.
Ueber englisches Staatsleben: Prof. Dr. Eisenhart.
Logik: Prof. Dr. Ulrici.
Psychologie: Prof. Dr. Erdmann.
Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici.
Ueber Begriff und Grenzen der Religionsphilosophie: Prof. Dr. Erdmann.
Deutsches und preußisches Staatsrecht: Prof. Dr. Anschütz.
Das Staatsrecht des norddeutschen Bundes: Derselbe.
Preußisches Landrecht: G.-J.-R. Prof. Dr. Witte.
Geschichte der französischen Revolution: Dr. Droysen.
Geschichte der Jahre 1804—30: G.-R. Prof. Dr. Leo.
Geschichte der Wiedergeburt Preußens und der deutschen Freiheitskriege 1807—1815: Dr. Ewald.
Geschichte der neueren deutschen Literatur von Gottsched bis auf die Gegenwart: Prof. Dr. Haym.
Ueber Shakespeares Leben, Charakter und dramatischen Styl: Prof. Dr. Ulrici.
Geschichte der italienischen Malerei, von Giotto bis auf Tizian: Dr. Droysen.
Französisch: Lector Dr. Hollmann.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert.
Phytotomische Uebungen: Prof. Dr. de Bary.
Praktische Demonstrationen und Excursionen: Prof. Dr. Kühn.
Veterinär-klinische Demonstrationen: Prof. Dr. Roloff.
Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Knoblauch, Girard, Heintz, Heine, de Bary, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister Andre.
Tanzkunst: Tanzmeister Rocco.
Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilen die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Nachrichten über das landwirthschaftliche Institut der Universität Halle," Berlin, Wiegandt & Hempel 1869. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. S., im Februar 1869.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Digitized by Google

## 192. Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Sommersemester 1869 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1) Professor Dr. Thaer:
   a. Die Grundzüge der rationellen Landwirthschaft, eine kritische Encyclopädie: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9 — 10 Uhr — privatim.
   b. Ausgewählte Abschnitte aus den Lehren vom Ackerbau und der Thierproduktion: Dienstags von 4 — 6 Uhr — privatissime und gratis.
2) Professor Dr. Eichhorn:
   a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11 — 12 Uhr — privatim.
   b. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9 — 12 Uhr — privatim.
3) Professor Dr. Karl Koch:
   Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Exkursionen und Bonitiren des Bodens und der Wiesen: Montags und Donnerstags von 5 — 7 Uhr — privatim.
4) Dr. Kny:
   a. Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Montags, Dienstags und Freitags von 8 — 9 Uhr — publice.
   b. Anleitung zum Gebrauche des Mikroskops: Montags und Donnerstags von 2 — 4 Uhr — publice.
5) Professor Dr. G. Rose:
   Kurzer Abriß der Mineralogie mit besonderer Berücksichtigung der Felsarten und der darin vorkommenden Mineralien: Mittwochs und Sonnabends von 12 — 1 Uhr — privatim.
6) Dr. Gerstäcker:
   Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 9 — 10 Uhr — publice.
7) Lehrer der Thierheilkunde Müller:
   Allgemeine Physiologie mit besonderer Berücksichtigung der Lehren von der Ernährung der Hausthiere: Mittwochs von 7 — 9 Uhr und Sonnabends von 8 — 9 Uhr — publice.
8) Dr. Hartmann:
   a. Schafzucht: Montags und Donnerstags von 10 bis 11 Uhr — publice.
   b. Die Prinzipien der Thierzüchtung: Montags von 11 — 12 Uhr — publice.
9) Dr. Spinola:
   Exterieur und die äußeren Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonstrationen am lebenden Thiere: Dienstags, Mittwochs und Freitags von 6 — 7 Uhr — publice.
10) Professor Dr. Großmann:
    Arithmetik, Algebra und Geometrie mit besonderer Berücksichtigung praktischer Aufgaben: Mittwochs und Freitags von 5 — 6 Uhr — publice.
11) Professor Manger:
    Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen: Sonnabends von 3½ — 7 Uhr — publice.
12) Ingenieur Petzold:
    Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik: Montags und Donnerstags von 12 — 1 Uhr — publice.
13) Dr. Stahlschmidt:
    Ueber Branntweinbrennerei und Zuckerfabrikation: Donnerstags von 7 — 9 Uhr — publice.
14) Garten-Inspektor Bouché:
    Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern: Mittwochs von 3 — 5 Uhr — publice.
15) Stadtgerichtsrath Keyßner:
    Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Dienstags von 12 — 2 Uhr — publice.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft befliss-enen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchem der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, Nationalökonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der königl. Universität am 12. April 1869. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Prof. Dr. Eichhorn, Behrenstraße Nro. 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des königl. landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstr. Nro. 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des königl. landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer Nro. 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstr. Nro. 26, und ist von 11 — 2 Uhr geöffnet.

Das Kuratorium.
(gez.) v. Nathusius. Lüdersdorff.
Olshausen.

## VIII. Patent-Verlängerung.

**193.** Das dem Ober-Steuer-Controleur, jetzigen Ober-Steuer-Inspektor Traugott Glaeser zu Braunsberg und dem Maschinenfabrikanten Ernst Hofmann zu Breslau unter dem 20. Juli 1864 auf fünf Jahre, also bis zum 20. Juli 1869 ertheilte Patent: auf eine Einrichtung an den für Brennereien bestimmten Controlapparaten zur selbstthätigen Registrirung der erzeugten Branntweinstärke, in der durch Zeichnung und Beschreibung angewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist auf weitere drei Jahre, bis zum 20. Juli 1872, verlängert worden.

## IX. Patent-Verleihungen.

**194.** Dem Ingenieur Richard Dick in Aachen ist unter dem 27. Februar 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Dresch-Maschine, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem General-Inspektor der österreichischen Staats-Eisenbahngesellschaft August Bochkoltz in Wien ist unter dem 2. März 1869 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Kraftregenerator für Wasserhebungsmaschinen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

## X. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

**195.** Durch Allerhöchste Ordre vom 31. August pr. ist die von der Stadtverordneten-Versammlung zu Witten getroffene Wahl des seitherigen Bürgermeisters Wegner zu Ueckermünde zum Bürgermeister der Stadt Witten für die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer bestätigt und ist der Bürgermeister Wegner am 13. d. Mts. in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Gemeindevorsteher und Kreistags-Abgeordnete Wilhelm Frank zu Banse ist zum Beigeordneten des Amtes Banse, Kreises Wittgenstein, ernannt worden.

Die commissarische Verwaltung der durch die freiwillige Pensionirung des Amtmanns Wiesner zu Ergste zum 1. April d. J. vacant werdenden Amtmannsstelle des Amtes Ergste, Kreises Iserlohn, ist dem Kreisschreiber Friedr. Neuhaus zu Iserlohn übertragen worden.

Der bisherige Schulverwalter, Schulamts-Kandidat Jos. Westemeyer aus Niedermarsberg, ist zum Lehrer bei der katholischen Schule zu Rhynern, Kreises Hamm, definitiv ernannt worden.

Der bisherige Schulverwalter, Schulamts-Kandidat Friedr. Feldhorst aus Niederwenigern, ist als Lehrer bei der katholischen Knaben-Schule zu Bochum, Kreises Bochum, definitiv ernannt worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Friedrich Westhoff aus Drüpplingsen ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Brauersdorf, Kreises Siegen, commissarisch übertragen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Pauline Voigt aus Meyhen ist die commissarische Verwaltung der 4ten Lehrerinnenstelle bei der evangelischen Elementarschule zu Unna, Kreises Hamm, übertragen worden.

# Zur Nachricht.

Die für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

**„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts zu Arnsberg"**

einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigennamen, deutlich geschrieben seyn und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens** am Mittwoch Abend eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind zu frankiren oder mit einer erlaubten und genügenden hierschaftlichen Rubrik zu versehen, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Bei zahlungspflichtigen Bekanntmachungen werden für die gespaltene Zeile oder deren Raum an Insertionsgebühren 2 Sgr berechnet. Die Versendung geschieht durch die Spedition des Amtsblattes, die Erhebung der Abonnements-Gelder und der Insertionsgebühren (abgesehen von den gerichtlichen Bekanntmachungen) durch die Amtsblatts-Kasse. Nachbestellungen auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger sind bei der Redaktion anzubringen.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

## Personal-Chronik der Königlichen Universität.

**1895.** [illegible] vom 31. August.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 14. Arnsberg, den 3. April 1869.


**196.** Das 7. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 24. März 1869, enthält:

(Nro. 251.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869. Vom 18. März 1869.

(Nro. 252.) Ernennung des Königlich Preußischen Legationsraths Christoph Sigismund Oscar Grimm zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Konstantinopel.

(Nro. 253.) Ernennung des bisherigen Preußischen Konsuls J. Martinez y Ortuño zu Almeria zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 254.) Ernennung des bisherigen Lübeckischen, Bremischen und Hamburgischen Vizekonsuls W. J. Hidde Bok zu Helder, des bisherigen Preußischen und Hamburgischen Konsular-Agenten W. H. Bruno Bok zu Texel und des Kaufmanns J. H. van Loon zu Harlingen zu Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 255.) Ernennung des Hamburgischen Konsuls Christian Schultz zu Port au Prince zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 256.) Ertheilung des Exequaturs als Kaiserlich Französischer Konsul in Stettin an den Herrn P. M. Bérenger Namens des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 257.) Ertheilung des Exequaturs als Kaiserlich Französischer Konsul in Danzig an den Baron de Vaux Namens des Norddeutschen Bundes.

**197.** Das 22., 23., 24., 25. und 26. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 15., 19., 22., 24. und 25. März 1869, enthalten:

(Nro. 7346.) Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse des Stein- und Braunkohlen-Bergbaues in denjenigen Landestheilen, in welchen das Kurfürstlich Sächsische Mandat vom 19. August 1743 Gesetzeskraft hat. Vom 22. Februar 1869.

(Nro. 7347.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Hessen in Betreff der Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Hanau und Offenbach und wegen Ankaufs des Großherzoglich Hessischen Theils der Frankfurt-Offenbacher Bahn. Vom 12. Juni 1868.

(Nro. 7348.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Januar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Pr. Holland, im Regierungsbezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Mühlhausen nach Schönberg.

(Nro. 7349.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Holländer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern IV. Emission. Vom 25. Januar 1869.

(Nro. 7350.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Rheinischen Beleuchtungs-Aktiengesellschaft zu Bonn. Vom 25. Februar 1869.

(Nro. 7351.) Allerhöchster Erlaß vom 8. März 1869, betreffend die nach dem Gesetz über die Auseinandersetzung zwischen Staat und Stadt in Frankfurt a./M. aufzunehmende Staatsanleihe von 4,450,000 Rthlrn.

(Nro. 7352.) Subhastations-Ordnung. Vom 15. März 1869.

(Nro. 7353.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Niederjöllenbeck und Oberjöllenbeck und an das Amt Schildesche, im Kreise Bielefeld, Regierungsbezirks Minden, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Schildesche über Jöllenbeck und Sewings Hof bis zur Grenze des Amtes Spenge.

(Nro. 7354.) Gesetz, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 12. März 1869.

(Nro. 7355.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Lippe in Betreff der Anlage einer Eisenbahn von Hannover über Hameln, Lügde, Schieder und Steinheim nach Altenbeken. Vom 23. Januar 1869.

(Nro. 7356.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rastenburger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 15. Februar 1869.

(Nro. 7357.) Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen der Konkursordnung vom 8. Mai 1855 betreffend. Vom 12. März 1869.

(Nro. 7358.) Gesetz, betreffend die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen. Vom 12. März 1869.

(Nro. 7359.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Fürstenthum, Regierungs-



Digitized by Google

bezirks Cöslin, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Cörlin nach Groß-Jestin an der Colberg-Schievelbeiner Kreisstraße.

(Nro. 7360.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Fürstenthumer Kreises im Betrage von 47,000 Thalern, V. Emission. Vom 22. Februar 1869.

(Nro. 7361.) Gesetz, betreffend die fernere Geltung der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samml. S. 205.) für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 11. März 1869.

(Nro. 7362.) Gesetz über die Anstellung im höheren Justizdienste. Vom 12. März 1869.

(Nro. 7363.) Gesetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen im Bezirk des Appellationsgerichts in Frankfurt a./M. Vom 13. März 1869.

(Nro. 7364.) Gesetz, betreffend die Eide der Juden. Vom 15. März 1869.

(Nro. 7365.) Gesetz, betreffend das Civilprozeß-Verfahren im Geltungsbereiche der Verordnung vom 24. Juni 1867 (Gesetz-Samml. S. 885.). Vom 15. März 1869.

## 198. Bekanntmachung.

Die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyßig betreffend.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im August d. Js. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifikationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, in Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Zöglingen, welche den an sie zu stellenden Anforderungen nicht dauernd entsprechen, wird am Schluß des Jahrescursus der unteren und der mittleren Klasse die Wahl gelassen, in derselben Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und ebenso kann den Zöglingen, welche am Schluß des Cursus der obersten Klasse von dem Lehrercollegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, sowit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 15. Juni d. Js. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen.
2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Orts-Geistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen.
3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.

Digitized by Google

5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Direktor oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10ten bis 16ten Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Direktor Kritzinger in Droyßig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das neu ausgegebene Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyßig von des verewigten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom zehnten bis sechszehnten Lebensjahr.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direktion anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preußisch Courant, die in vierteljährlichen Raten praenumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyßig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg, Durchlaucht, liegt im Kreis Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahn-Stationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer-Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloß-Park, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzt geleistet.

Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich. Das Pensionat wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyßig, verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in denselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden; sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem

Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt; zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche ꝛc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtüchern eben so viel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohl eingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kinde in der heiligen Taufe verliegen ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Catechismus eingeführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Orts-Geistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung.

An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyßig sind portofrei an die Seminar-Direktion zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 13. März 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung. gez. Lehnert.

Die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betreffend.

**199.** Zu Anfang August d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses, christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Digitized by Google

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Zöglingen, welche im Lauf des ersten Jahres nicht dauernd den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen, wird die Wahl gelassen, in der untern Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und solchen Zöglingen, welche bei Ablauf des Cursus der oberen Klasse von dem Lehrercollegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, kann der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 15. Mai d. Js. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. Js. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 13. März 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung. gez. Lehnert.

* * *

Bezugnehmend auf vorstehende Ministerial-Verfügung machen wir hierdurch bekannt, daß die Prüfung der Bewerberinnen um Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Treptzig, von dem Consistorial-, Regierungs- und Schulrathe Buschmann dahier, am 7. und 8. Juni l. J. wird abgehalten werden. Es sind die schriftlichen Anmeldungen zur Prüfung, unter Beifügung der vorstehend bezeichneten Zeugnisse und Schriftstücke, unfehlbar bis zum 15. Mai l. J. an den gedachten Examinator postfrei einzusenden und haben sich die zugelassenen Bewerberinnen demselben am Tage vor der Prüfung vorzustellen.

Arnsberg, den 24. März 1869.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

## 200. Bekanntmachung.

Durch die Bekanntmachung vom 14. August 1858 ist zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß, nach einer mit der Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Regierung getroffenen Verabredung, beim Uebergange vom Branntwein aus Preußen und den wegen der Branntweinsteuer mit Preußen in Gemeinschaft stehenden Zollvereinsstaaten nach Luxemburg und umgekehrt gegenseitig die Erhebung der Uebergangs-Abgabe unterbleiben solle, sofern die Betheiligten über den zu versendenden Branntwein im Lande der Versendung einen Uebergangsschein entnehmen und die daraus erwachsenden Verpflichtungen erfüllen.

Der Abfertigung mit einem Uebergangsscheine,

von welcher hiernach seither die gegenseitig zugesagte Befreiung von der Uebergangs-Abgabe abhängig war, bedarf es, nach einer weiteren Verabredung mit der Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Regierung, künftig nicht mehr, vielmehr tritt zwischen den Eingangs gedachten Staaten und Luxemburg gegenseitig ein völlig freier Verkehr mit Branntwein ein.

Berlin, den 14. März 1869.

Der Finanz-Minister.
von der Heydt.

## I. Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Einlösung der am 15. April 1869 fälligen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes betreffend.

**201.** Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetz-Blatt S. 157) ausgegebenen, am 15. April d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 15. Juli v. J. werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Post-Kassen eingelöst. Die Einlösung erfolgt bei der Staatsschulden-Tilgungskasse vom 12. April d. J. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Dienststunden, dagegen bei den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 15. April d. J. ab.

Da die Bundes-Schatzanweisungen, deren Einlösung außerhalb Berlins erfolgen soll, vor derselben von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst verificirt, und deshalb zunächst an dieselbe eingesendet werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Bundes-Ober-Postkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, die Papiere der betreffenden Ober-Postkasse schon vor dem 15. April d. J. einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Bundesschatz-Anweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einreichung dieser Bundesschatz-Anweisungen ist zugleich ein Verzeichniß derselben in 2 Exemplaren abzugeben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und vom Inhaber unterschrieben sein muß. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Geldes zurückzugeben.

Die für die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst bestimmten Einsendungen von Schatzanweisungen geschehen direkt an diese Kasse, nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Berlin, den 25. März 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

## 202. Bekanntmachung.

Am Dienstag, den 27ten April d. Js., Vormittags 10 Uhr, sollen zu Essen im Hôtel Höltgen, Kettwigerstraße neben der Post, die nachstehend aufgeführten forstfiscalischen Grundstücke in der Helsingermark öffentlich meistbietend verkauft werden:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1) | Stemmers großer Busch, zur Größe von . . . Nr. 55 der Theilungskarte, Flur A. Nr. 41/1 des Katasters der Gemeinde Heisingen. | ℳ. 22 | Morg. 1,65 [ ]Ruth. |
| 2) | Stemmers kleiner Busch, zur Größe von . . . Nr. 72 der Theilungskarte, Flur A. Nr. 54/1 des Katasters. | ℳ. 1 „ | 174,40 [ ]R. |
| 3) | Bei Vosshegge, zur Größe von . . . . Nr. 137 der Theilungskarte, Flur C. Nr. 198/112 des Katasters. | ℳ.— „ | 30,30 [ ]R. |
| 4) | An de Pliermuus, zur Größe von . . . . Nr. 143 der Theilungskarte, Flur C. Nr. 221/146 des Katasters. | ℳ. 8 „ | 50,15 [ ]R. |
| 5) | An de Pliermuus, zur Größe von . . . . Nr. 147 der Theilungskarte, Flur C. Nr. 234/146 des Katasters. | ℳ. 1 „ | 6,40 [ ]R. |
| 6) | Bei der evangel. Schule, zur Größe von . . . Nr. 187 a. der Theilungskarte, Flur B. Nr. 622/93 des Katasters. | ℳ.— „ | 162,84 [ ]R. |
| 7) | Stemmers Anschluß, zur Größe von . . . . Nr. 197 der Theilungskarte, Flur B. Nr. 633/93 des Katasters. | ℳ.— „ | 5,20 [ ]R. |
| | Summa | ℳ. 34 | Morg. 70,94 [ ]Ruth. |

Der Verkauf dieser beim Dorfe Heisingen in der Nähe der Ruhr, bedeutender Kohlenzechen und sonstigen industriellen Etablissements gelegenen Parzellen, welche größtentheils zu Haus- und Hofstellen sowie zu Ackerland geeignet und mit werthvollem, zu Gruben- und Schiffsbauholz geeignetem haubarem Eichen- und Buchenholz bestanden sind, erfolgt alternativ und zwar:

a. der aufstehende Holzbestand parzellenweise für sich und der Grund und Boden jeder Parzelle für sich.
b. Der Grund und Boden und der Holzbestand jeder Parzelle zusammen.

Die Karte und die Verkaufsbedingungen werden in dem Verkaufs-Termin offen gelegt, können aber auch

Digitized by Google

vierzehn Tage vor dem Verkauf hier auf unserer Forst-Registratur eingesehen werden.

Der Markenförster Albers zu Schellenberg bei Rellinghausen wird den Kaufliebhabern die Verkaufs-Objecte auf Verlangen an Ort und Stelle anweisen.

Düsseldorf, den 9. März 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

## II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**203.** Die evangelische Schulgemeinde Berchum im Kreise Iserlohn hat sich genöthigt gesehen, den Neubau einer Schule nebst Lehrerwohnung im Herbst vorigen Jahres in Angriff zu nehmen. Die alte, auf dem Kirchhofe gelegene Schule ist nämlich theils baufällig, theils zu klein, indem sie kaum 50 Kinder zu fassen vermag, während die Zahl der schulpflichtigen Kinder in Berchum sich durchschnittlich auf das Doppelte beläuft. Da nun die Lehrerwohnung ebenfalls von höchst mangelhafter baulicher Beschaffenheit ist, so hat die Schulgemeinde, von dem anfangs projectirten Erweiterungsbau der alten Schule Abstand nehmend, für den Neubau jener Schule und Lehrerwohnung unter einem Dache sich entschieden.

Dieser Neubau ist jetzt bereits unter Dach gebracht und wird hoffentlich schon im Laufe des Sommers bezogen werden können. Ein zum Bau passendes Besitzthum in der Nähe der Kirche ist für die Summe von 1200 Thaler angekauft und der Bau selbst zu 3650 Thaler veranschlagt resp. verdungen. Die vorhandenen Baumittel belaufen sich nur auf circa 1250 Thlr., sodaß zusammen ppt. 3600 Thaler zur Ausführung des Neubaues beschafft werden müssen, die sich bei der Schlußberechnung leicht noch um Einiges steigern können.

Die notorisch arme und verschuldete kleine Landgemeinde, die nur 583 Seelen zählt, hat darlehnsweise 2800 Thaler beschafft, ist aber zur Aufbringung der ganzen Summe außer Stande; sie wird schon durch jenes Darlehn schwer belastet und es ist ihr zu wünschen, daß sie mit Hülfe der Collectenerträge nicht bloß den Rest des Bedarfs schaffe, sondern auch einen Theil des Darlehns wieder abtragen könne, da sie z. B. an Communal- und Schul-Abgaben (einschließlich 196 Thlr. zur Verzinsung und Tilgung jenes Darlehns) fast 2 Thaler von jedem Thaler der Grund-, Gebäude-, Klassen- und Gewerbesteuer zu entrichten hat und nicht im Stande ist, Reparaturen an den kirchlichen Instituten und Gebäuden durch Beschaffung der Mittel auf dem sonst üblichen Wege der Repartition ausführen lassen zu können.

In Berücksichtigung dieser Umstände hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Westfalen der Schulgemeinde Berchum zum Neubau eines Schullocals eine Hauscollecte bewilligt, welche während des dreimonatlichen Zeitraums vom 15. April bis 15. Juli d. J. bei den evangelischen Eingesessenen unseres Verwaltungsbezirkes durch Deputirte abgehalten werden wird und empfehlen wir dieselbe dem Wohlthätigkeitssinne der Eingesessenen.

Arnsberg, den 25. März 1869.

Blutegel-Preis.

**204.** Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. Js. auf 1 Sgr. 8 Pf. festgesetzt worden.

Arnsberg, den 27. März 1869.

## III. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

**205.** Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

### Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 28./29ten Mai 1868 wird den Kaufleuten Julius und Heinrich Liebrecht zu Ruhrort das Eigenthum des Bergwerks **„Urbanus III."** in den Gemeinden Laugendreer, Querenburg und Laer, im Kreise Bochum, Regierungsbezirke Arnsberg, Oberbergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von 498,361 = Vierhundert Acht und neunzig Tausend, dreihundert ein und sechszig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. und m. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen, soweit solche nicht bereits anderweitig verliehen sind, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 12. März 1869.

(L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 12. März 1869.

Königliches Ober-Berg-Amt.

**206.** Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

### Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 27./29ten Juni 1868 wird der Preußischen Bergwerks- und Hütten-Actien-Gesellschaft zu Düsseldorf das Eigenthum des Bergwerks **„Erin Eisenstein Nro. 2."** in den Gemeinden Castrop, Ober-Castrop, Holthausen und Bövinghausen, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von Fünfhundert Tausend Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. C. D. e. f. G. H. J. K. und L. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisen-

Digitized by Google

steine, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 9. März 1869.

(L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 9. März 1869.

Königliches Ober-Berg-Amt.

## IV. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

**207.** Im Verkehr zwischen den Stationen Altenhundem und Grevenbrück der Bergisch-Märkischen Bahn und den Stationen Emden, Leer und Papenburg ist für Schwefelkiestransporte ein ermäßigter See-Transit-Tarif eingeführt worden, welcher bei unseren sämmtlichen Güterexpeditionen eingesehen werden kann.

Die Bedingungen, unter welchen dieser Tarif in Anwendung kommt, befinden sich auf dem Tarife selbst vermerkt.

Münster, den 22. März 1869.

**208.** Die Tarif-Vorschrift für den directen Güterverkehr zwischen Stationen der Braunschweigischen Bahnen einerseits und der Hannoverschen, Westfälischen und Oldenburgischen Bahnen andererseits über die Tarifirung von Syrup wird dahin deklarirt, daß nur Brenner-Syrup (Melasse), wenn derselbe im Frachtbriefe als solcher deklarirt ist, in ganzen Wagenladungen in der Klasse C., sonstiger Rübensyrup aber, wie jeder andere Speisesyrup in der Klasse B. tarifirt wird.

Münster, den 25. März 1869.

## V. Patent-Verleihungen.

**209.** Dem Dr. Carl Liebermann und dem Dr. Carl Graebe zu Berlin ist unter dem 23. März d. J. ein Patent auf ein Verfahren zur fabrikmäßigen Gewinnung eines rothen Farbstoffs aus Anthracen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Baron Oscar de Westrik zu Brüssel und dem Max Eyth zu Stuttgart ist unter dem 24. März 1869 ein Patent auf zwei Centralen-Vorrichtungen an Drahtseil-Schleppschiffen zum Leiten und Spannen des Drahtseiles in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Anordnung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

## VI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

**210.** Der Feldmesser Diedrich Wilhelm Leydecker aus Rüdinghausen ist als solcher, auf Grund des ihm von der Königlichen technischen Bau-Deputation zu Berlin ertheilten Qualifications-Attestes vereidet worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Adolph Kniebe aus Ergste ist auf Grund der Präsentation des Herrn Fürsten zu Bentheim, Tecklenburg und Steinfurt die commissarische Verwaltung der ersten Lehrerstelle bei der evangelischen Schule und unter Zustimmung des Superintendenten auch des Organisten- und Vorsängerdienstes an der Kirche zu Ergste, Kreises Iserlohn, übertragen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 15. Arnsberg, den 10. April 1869.


**211.** Von Korporationen, Gemeinden, Gesellschaften, Festversammlungen und einzelnen Personen sind Mir aus sämmtlichen Provinzen der Monarchie, sowie aus anderen Theilen Deutschlands und selbst aus dem Auslande zahlreiche Glückwünsche zu Meinem Geburtstage sowohl schriftlich als telegraphisch zugegangen und haben die darin kund gegebenen Gesinnungen als Zeichen der Mir gewidmeten Liebe und Anhänglichkeit Meinem Herzen sehr wohl gethan. Es ist Mir deshalb ein Bedürfniß, den Absendern dieser Glückwünsche Meinen herzlichen Dank auszusprechen und beauftrage Ich Sie, den Minister des Innern, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. März 1869.

**Wilhelm.**

An den Minister des Innern.

### I. Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten von Westfalen.

**212.** Die Stelle des Archiv-Secretairs beim hiesigen Staats-Archive ist dem bisherigen Archiv-Assistenten Dr. Friedlaender übertragen worden.

Münster, den 1. April 1869.

Der Ober-Präsident von Westfalen.
von Düesberg.

### II. Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

**213.** Die Stelle des Hülfslehrers und Ordinarius der Uebungsschule an dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Soest ist dem bisher mit der commissarischen Verwaltung derselben beauftragten Lehrer Rieke definitiv verliehen.

Münster, den 25. März 1869.

### III. Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Einlösung der am 15. April 1869 fälligen Preußischen Schatzanweisungen betreffend.

**214.** Die auf Grund des §. 2. des Gesetzes vom 24. Februar 1868 (Gesetz-Sammlung Seite 93) ausgegebenen, am 15. April d. J. fälligen Preußischen Schatzanweisungen vom 15. April 1868 werden vom 12. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, dieselben einige Tage vor dem Fälligkeits-Termin an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung der Letztern nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt, und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 1. April 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

### IV. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**215.** Aus Anlaß der dem diesjährigen Landtage der Monarchie vorgelegten Gesetzentwürfe über die äußeren Verhältnisse der Volksschulen und deren Lehrer und der Hinterbliebenen derselben sowie der hierüber stattgehabten Verhandlungen hat der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs das gesammte Material der Unterrichts-Gesetzgebung in Preußen seit dem Jahr 1817 zusammenstellen und durch den Druck veröffentlichen lassen. Dieses unter dem Titel:

> Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Preußen. Vom Jahre 1817 bis 1868. Actenstücke mit Erläuterungen aus dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten

im Verlag von W. Hertz zu Berlin (Besser'sche Buchhandlung) erschienene Werk giebt das gesammte



Digitized by Google

Material vollständig und übersichtlich, und hat den Zweck, das öffentliche Urtheil über die hier einschlagenden wichtigen Fragen der Staatsverwaltung aufzuklären und im Hinblick auf das nach Artikel 26 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 zu erlassende Unterrichts-Gesetz zu orientiren.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten machen wir auf diese Schrift aufmerksam.

Arnsberg, den 23. März 1869.

**216.** Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 5. October v. J. (Amtsblatt Stück 41, Nro. 667) durch welche vor der Auswanderung nach den Russischen Ostsee-Provinzen gewarnt worden ist, bringen wir ferner unter Empfehlung sorgfältiger Beachtung zur Kenntniß des Publikums, daß Einwanderungen nach Rußland nur in dem Falle statthaft sind, wenn die betreffenden Personen gute Atteste sowohl über ihre Leistungsfähigkeiten, als über ihren unbescholtenen Lebenswandel und ihre Ehrenhaftigkeit aufzuweisen haben.

Arnsberg, den 31. März 1869.

## V. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

Personal-Chronik.

**217.** 1) Der Kreisrichter Muermann zu Laasphe ist zum 1. April d. J. an das Kreisgericht zu Bielefeld versetzt.

2) Der Gerichts-Assessor Dierickx zu Fredeburg ist zum Kreisrichter ernannt.

3) Der Hülfsbote Gerdsen zu Rüthen ist vom 1. Juni d. J. ab zum Kreisgerichts-Boten und Executor bei dem Kreisgericht zu Brilon mit der Beschäftigung bei der Gerichts-Commission zu Marsberg ernannt.

Arnsberg, den 31. März 1869.

## VI. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

Personal-Chronik für den Monat März 1869.

**218.** Ernannt sind:

1) Der Appellationsgerichts-Rath Hoffmann zum Ober-Tribunals-Rath,

2) die Gerichts-Assessoren Kayser zu Plettenberg und Drecker zu Meinertshagen, zu Kreisrichtern bei dem Kreisgericht zu Lüdenscheid, ersterer mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Plettenberg, letzterer mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Meinertshagen,

3) der Gerichts-Assessor Westhaus zu Essen zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Hamm, mit der Funktion an der Deputation zu Unna,

4) der Gerichts-Assessor Hasenclever zu Bochum bei dem Kreisgericht daselbst,

5) der Gerichts-Assessor Koschella zu Duisburg zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Schubin,

6) die Auskultatoren Carl Velthuysen zu Wesel und Oscar Hebner hierselbst, zu Appellationsgerichts-Referendarien,

7) der Kreisgerichts-Secretair van Haar zu Essen ist vom 1. Juli d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt,

8) der Rechts-Anwalt und Notar Justiz-Rath Müller zu Hagen und der Kreisgerichts-Secretair Friedrich Romberg zu Duisburg sind gestorben.

Hamm, den 1. April 1869.

Königliches Appellationsgericht. Hartmann.

## 219. Bekanntmachung.

Am Dienstag, den 27ten April d. Js., Vormittags 10 Uhr, sollen zu Essen im Hôtel Höltgen, Kettwigerstraße neben der Post, die nachstehend aufgeführten forstfiscalischen Grundstücke in der Heisingermark öffentlich meistbietend verkauft werden:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1) Stemmers großer Busch, zur Größe von . . . . Nr. 55 der Theilungskarte, Flur A. Nr. 41/1 des Katasters der Gemeinde Heisingen. | ⁄. 22 Morg. | 1,85 | Ruth. |
| 2) Stemmers kleiner Busch, zur Größe von . . . . Nr. 72 der Theilungskarte, Flur A. Nr. 54/1 des Katasters. | ⁄. 1 „ | 174,10 | R. |
| 3) Bei Vosshegge, zur Größe von . . . . Nr. 137 der Theilungskarte, Flur C. Nr. 198/112 des Katasters. | ⁄. — „ | 30,90 | R. |
| 4) An de Pliermuns, zur Größe von . . . . Nr. 143 der Theilungskarte, Flur C. Nr. 221/146 des Katasters. | ⁄. 8 „ | 50,[illegible] | R. |
| 5) An de Pliermuns, zur Größe von . . . . Nr. 147 der Theilungskarte, Flur C. Nr. 234/146 des Katasters. | ⁄. 1 „ | 6,40 | R. |
| 6) Bei der evangel. Schule, zur Größe von . . . . Nr. 187a. der Theilungskarte, Flur B. Nr. 622/93 des Katasters. | ⁄. — „ | 162,[illegible] | R. |
| 7) Stemmers Anschluß, zur Größe von . . . . Nr. 197 der Theilungskarte, Flur B. Nr. 633/93 des Katasters. | ⁄. — „ | 5,20 | R. |
| Summa | ⁄. 34 Morg. | 70,94 | Ruth. |

Der Verkauf dieser beim Dorfe Heisingen in der Nähe der Ruhr, bedeutender Kohlenzechen und sonstigen

industriellen Etablissements gelegenen Parzellen, welche größtentheils zu Haus- und Hofstellen sowie zu Ackerland geeignet und mit werthvollem, zu Gruben- und Schutzbauholz geeignetem haubaren Eichen- und Buchenholz bestanden sind, erfolgt alternativ und zwar:

a. der aufstehende Holzbestand parzellenweise für sich und der Grund und Boden jeder Parzelle für sich.

b. Der Grund und Boden und der Holzbestand jeder Parzelle zusammen.

Die Karte und die Verkaufsbedingungen werden in dem Verkaufs-Termin offen gelegt, können aber auch vierzehn Tage vor dem Verkauf hier auf unserer Forst-Registratur eingesehen werden.

Der Markenförster Albers zu Schellenberg bei Kellinghausen wird den Kauflieblabern die Verkaufs-Objecte auf Verlangen an Ort und Stelle anweisen.

Düsseldorf, den 9. März 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

## VII. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

**220.** In Gemäßheit des §. 23. des Statuts für den Märkischen Knappschafts-Verein zu Bochum vom 27. Februar 1869 bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß auf eine dreijährige Amtsdauer:

1) Grubendirector Engelhardt zu Bochum als Vorsitzender des Knappschafts-Vorstandes,
2) Grubendirector Heinrich Heintzmann zu Bochum als erster Stellvertreter desselben,
3) Bergrath Hilgenstock zu Bochum als zweiter Stellvertreter

erwählt worden sind.

Dortmund, den 25. März 1869.

Königliches Ober-Berg-Amt.

## VIII. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

**221.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs- und Declarations-Urkunde für das Bergwerk „Jungermann" bei Ferndorf zur Mitgewinnung von Zinkerzen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Müsen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 18. März 1869.

Königliches Oberbergamt.

### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. December 1868 wird der Gewerkschaft des Eisen-, Blei-, Silber- und Kupfererz-Bergwerks **„Jungermann"** bei Ferndorf, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Ferndorf und Müsen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, des Eisen-, Blei-, Silber- und Kupfererz-Bergwerks „Jungermann," dessen Grenzen auf dem zu der angehefteten Verleihungsurkunde vom 28. April 1835 gehörigen, auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse näher bezeichnet sind, zur Mit-Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 18. März 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**222.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Heinrichssegen III." bei Bracht mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 18. März 1869.

Königliches Oberbergamt.

### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 13. August 1866 wird der Bergwerksgesellschaft „Sigena sulphur mining Company limited" zu London unter dem Namen **„Heinrichssegen III."** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Bracht und Saalhausen, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Dreihundert sechs und dreißig Tausend, fünfhundert drei und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C. D. E. F. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 18. März 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**223.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Adam" bei Obersdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. März 1869.

Königliches Oberbergamt.

### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. November 1868 wird der Gewerkschaft des Eisen- und Kupfererz-Bergwerks „Pickhard" bei Obersdorf unter dem Namen **„Adam"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Obersdorf, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert neun

und neunzig 22/100 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. N. O. P. Q. R. S. T. U. V. W. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. März 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**224.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Löwensterner Fortsetzung" bei Wilnsdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 18. März 1869.

Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Muthung vom 12. August 1868 wird der Gewerkschaft des Bleierz-Bergwerks „Löwenstern" bei Wilnsdorf, unter dem Namen **„Löwensterner Fortsetzung"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wilnsdorf, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert sechs und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 18. März 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**225.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs- und Deklarations-Urkunde für das Bergwerk „Deitmecke" bei Deitmecke mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. März 1869.

Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Muthung vom 23. September 1868 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerkes **„Deitmecke"** bei Deitmecke das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Schönholthausen und Fretter, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, des Eisenerz-Bergwerks „Deitmecke," dessen Grenzen auf dem zur angeheftelten Verleihungsurkunde vom 19. Juni 1868 gehörigen am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse näher bezeichnet sind, zur Mit-Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. März 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**226.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Neu-Brandenburg" bei Raumke mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 18. März 1869.

Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Muthung vom 3. Juni 1868 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Bergdirektor Wilhelm Hiervogel zu Staßfurt und dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, unter dem Namen **„Neu-Brandenburg"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Elspe und Foerde, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert sieben und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 18. März 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**227.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Neu-Maumke" bei Maumke mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 18. März 1869.

Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Muthung vom 5. Juni 1868 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Bergdirektor Wilhelm Ziervogel zu Staßfurt und dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, unter dem Namen **„Neu-Maumke"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Elspe und Foerde, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und

Digitized by Google

Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert acht und neunzig vier Zehntel Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. E. F. G. H. C. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 18. März 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**228.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Wilhelminenglück", bei Theten mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß das Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 18. März 1869.

Königliches Oberbergamt.

## Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 13. Juli 1868 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Bergdirektor Wilhelm Ziervogel zu Staßfurt, und dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, unter dem Namen **„Wilhelminenglück"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert vier und neunzig, acht Zehntel Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C. B. F. G. H. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 18. März 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**229.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Neu-Bilstein" bei Theten mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 18. März 1869.

Königliches Oberbergamt.

## Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 13. Juli 1868 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Bergdirektor Wilhelm Ziervogel zu Staßfurt und dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, unter dem Namen **„Neu-Bilstein"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert sieben und achtzig, neun Zehntel Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. G. D. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 18. März 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**230.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Neu-Charlottenburg" bei Theten mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 18. März 1869.

Königliches Oberbergamt.

## Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 13. Juli 1868 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Bergdirektor Wilhelm Ziervogel zu Staßfurt und dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, unter dem Namen **„Neu-Charlottenburg"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 18. März 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**231.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Neu-Plettenberg" bei Theten mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 18. März 1869.

Königliches Oberbergamt.

## Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 13. Juli 1868



Bayerische Staats-Bibliothek München

Digitized by Google

wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Bergdirektor Wilhelm Ziervogel zu Staßfurt und dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, unter dem Namen „Neu-Plettenberg" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert und neunzig, achthundertstel Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E. G. H. J. K. L. M. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 18. März 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**232.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Neu-Griesheim" bei Hachen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 18. März 1869.

Königliches Oberbergamt.

## Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 13. Juli 1868 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Bergdirektor Wilhelm Ziervogel zu Staßfurt und dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, unter dem Namen „Neu-Griesheim" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert vier und neunzig, vier und neunzig hundertstel Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 18. März 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

## IX. Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

**233.** Die Dienststunden der Post-Expedition in Valbert für den Verkehr mit dem Publikum an den Wochentagen sind, wie folgt, festgesetzt worden:

im Sommer von 7 } bis 10 Uhr Vormittags,
im Winter von 8 }
und von 3 bis 7 Uhr Nachmittags.

Arnsberg, den 2. April 1869.

Der Ober-Post-Director: Breithaupt.

## X. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

**234.** Die Feldmesser Louis Schnitte aus Witten, Wilhelm Lenz aus Burbach und Constantin Weißenfels aus Witten sind als solche, auf Grund der denselben von der Königlichen technischen Bau-Deputation zu Berlin ertheilten Qualifications-Atteste vereidet worden.

Der Kaufmann Wilhelm Schnell zu Grudebrück ist zum Beigeordneten des Amtes Grudebrück, Kreises Wittgenstein, ernannt worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Wilh. Ewald aus Meckingsen ist die commissarische Verwaltung der zweiten Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Berghofen, Kreises Dortmund, übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Wilhelm Hollermann aus Soest ist die commissarische Verwaltung der 2ten Lehrerstelle bei der kleinern evangelischen Schule zu Bochum übertragen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 16. Arnsberg, den 17. April 1869.


**235.** Das 8., 9. und 10. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 31. und 30. März resp. 3. April 1869, enthalten:

(Nro. 258.) Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits und Italien andererseits. Vom 10. November 1868.

(Nr. 258.) Convenzione postale fra la Confederazione della Germania del Nord, la Baviera, il Vurtemberg ed il Baden da una parte e l' Italia dall' altra parte. Di 10. Novembre 1868.

(Nro. 259.) Ernennung des bisherigen Preußischen Konsuls Gerhard Hermann Miesegaes zu Samarang (Java) zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 260.) Allerhöchster Erlaß vom 15. März 1869, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867 genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen.

(Nro. 261.) Ernennung des Kaufmanns Dr. Otto Siemens zu Tiflis zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 262.) Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden. Vom 23./24. Februar 1869.

(Nr. 262.) Postfördrag mellan Nordtyska Förbundet och Sverige. Af den 23./24. februar 1869.

**236.** Das 27. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 31. März 1869, enthält:

(Nro. 7366.) Gesetz, betreffend die Vereinigung der Vorstädte vor Celle und der Stadtgemeinde Celle. Vom 15. März 1869.

(Nro. 7367.) Gesetz, betreffend die Ordnung der Rechtsverhältnisse der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen. Vom 15. März 1869.

(Nro. 7368.) Gesetz, betreffend die Ausgabe von Talons zu den Preußischen Staats-Schuldverschreibungen. Vom 18. März 1869.

(Nro. 7369.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Insterburg, Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen a) von Jänischken an der Insterburg-Nordenburger Staats-Chaussee über Bleikinnen bis zur Darkehmer Kreisgrenze in der Richtung auf Trempen, b) von Berschkallen im Anschlusse an die Insterburg-Berschkaller Chaussee bis zur Labianer Kreisgrenze in der Richtung auf Mehlauken.

(Nro. 7370.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Insterburger Kreises im Betrage von 46,200 Thalern, III. Emission. Vom 17. Februar 1869.

(Nro. 7371.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifswalder Kreises im Betrage von 21,000 Thalern, III. Emission. Vom 22. Februar 1869.

(Nro. 7372.) Allerhöchster Erlaß vom 8. März 1869, betreffend die Entrichtung der Abgaben für die Benutzung des Hafens zu Ruhrort.

(Nro. 7373.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 3. März 1869, betreffend die zwischen Preußen und dem Fürstenthum Waldeck abgeschlossene Uebereinkunft wegen Ausdehnung des gegenseitigen Rechtsschutzes hinsichtlich der Forst-, Feld-, Jagd-, Fischerei- und ähnlichen Frevel und Polizei-Uebertretungen. Vom 22. März 1869.

### I. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

**237.** Der Ober-Regierungs-Rath Conradi ist zur Provinzial-Steuer-Direction in Danzig versetzt, und für ihn der Ober-Regierungs-Rath Sack in dieser Eigenschaft und als Vertreter des Provinzial-Steuer-Directors bei der Provinzial-Steuer-Direction von Westfalen nach der Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers eingetreten.

Münster, den 6. April 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Göring.

### II. Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Münster.

**238.** Außer den für den Kreis Arnsberg bereits bestellten Kreis-Bonitenren ist als solcher der Stadtförster Theodor Schrader zu Arnsberg von uns bestellt und vereidet worden.

Münster, den 31. März 1869.

Königliche General-Commission.
Rasch.



Digitized by Google

## III. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

**239.** Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Olpe für den Bezirk Saalhausen der bisherige Schiedsmann Gastwirth Hedrich Anton Schulte zu Saalhausen zum Schiedsmanne wiedergewählt, als solcher bestätigt und für eine fernere dreijährige Amtsdauer vom 20. Februar 1869 ab verpflichtet worden ist.

Arnsberg, den 10. April 1869.

Königliches Appellations-Gericht. Zweigert.

## IV. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

**240.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Glück auf Vorwärts" bei Theten mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 18. März 1869.

Königliches Oberbergamt.

### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 25. Juli 1868 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Bergdirektor Wilhelm Ziervogel zu Staßfurt und dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, unter dem Namen **„Glück auf Vorwärts"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Elspe und Foerde, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert sechs und neunzig, neunzig Hundertstel Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 18. März 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**241.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Hermannsglück" bei Theten mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 18. März 1869.

Königliches Oberbergamt.

### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 25. Juli 1868 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Bergdirektor Wilhelm Ziervogel zu Staßfurt und dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, unter dem Namen **„Hermannsglück"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert und neunzig, 5 Hundertstel Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben J. K. L. M. N. O. P. F. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 18. März 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**242.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Neu-Spanien" bei Meggen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 18. März 1869.

Königliches Oberbergamt.

### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. August 1868 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Bergdirektor Wilhelm Ziervogel zu Staßfurt und dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, unter dem Namen **„Neu-Spanien"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert acht und neunzig, sechs und neunzig Hundertstel Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 18. März 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**243.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „New-Castle" bei Oberelspe mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revier-

Digitized by Google

beamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 18. März 1869.

Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Muthung vom 8. August 1868 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Bergdirektor Wilhelm Ziervogel zu Staßfurt und dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, unter dem Namen **„New-Castle"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert acht und neunzig sechs Zehntel Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. N. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 18. März 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**244.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Richard" bei Hachen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 18. März 1869.

Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Muthung vom 20. September 1868 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Bergdirektor Wilhelm Ziervogel zu Staßfurt und dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, unter dem Namen **„Richard"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert drei und neunzig fünf Zehntel Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 18. März 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**245.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Liverpool" bei Hachen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 18. März 1869.

Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Muthung vom 21. September 1868 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Bergdirektor Wilhelm Ziervogel zu Staßfurt und dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, unter dem Namen **„Liverpool"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D. J. K. L. M. G. F. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefeltiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 18. März 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**246.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Wölfin" bei Hachen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 18. März 1869.

Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Muthung vom 18. October 1868 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Bergdirektor Wilhelm Ziervogel zu Staßfurt und dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, unter dem Namen **„Wölfin"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert drei und neunzig, neun Zehntel Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 18. März 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Digitized by Google

**247.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Neu-Strelitz" bei Meggen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 18. März 1869.

Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Muthung vom 10. October 1868 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Bergdirektor Wilhelm Ziervogel zu Staßfurt und dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, unter dem Namen **„Neu-Strelitz"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert vier und neunzig drei Zehntel Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 18. März 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**248.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Paul" bei Iseringhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Berggeschworenen Gerlach zu Olpe zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 1. April 1869.

Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Muthung vom 25. November 1868 wird dem Baumeister Friedrich Schmidt zu Haspe unter dem Namen **„Paul"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Husten, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 1. April 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**249.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Kleinszeche" bei Ferndorf, sowie die Umwandlungs- und Declarations-Urkunden für die zu dem consolidirten Bergwerke „Deutsche Einheit" bei Ferndorf gehörenden Einzelfelder „Kuhlenberg" und „Kuhlenberg nördliche Fortmaaßen" mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der gemeinschaftliche Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Müsen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 24. März 1869.

Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 7. December 1868 wird der Gewerkschaft des Bergwerks „Kleinszeche" bei Ferndorf, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 14. März 1855 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen **„Kleinszeche"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Ferndorf, Müsen und Crebenbach, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert sieben und fünfzig Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke „Verein," „Friedrichshoffnung," „Martin Luther," „Steinadler," „Heusler" und „Brüche" Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. C. D. E. L. M. N. O. P. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei-, Kupfer- und Silbererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. März 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 7. December 1868 wird der Gewerkschaft des Bergwerks „Deutsche Einheit," an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom $\frac{\text{20. November}}{\text{6. December}}$ 1832 bezeichneten, zu dem consolidirten Bergwerke „Deutsche Einheit" gehörenden Längenfeldes **„Kuhlenberg"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Ferndorf und Müsen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert neun und achtzig und ein halbes Quadratlachter hat, jedoch durch die zu dem consolidirten Bergwerke „Deutsche Einheit" gehörenden Längenfelder der Bergwerke „Sonnenberg" und „Abraham," sowie durch die Längenfelder der Bergwerke „Jungermann," „Heusler," „Steinadler" und „Martin Luther" Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse

Digitized by Google

mit den Buchstaben B. C. D. E. F. H. J. K. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei- und Kupfererze und zugleich auf Grund der Muthung vom 7. December 1868 zur Mitgewinnung von Zinkerzen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. März 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 7. December 1868 wird der Gewerkschaft des Bergwerks „Deutsche Einheit," an Stelle des in der angeheftеten Verleihungs-Urkunde vom 11. April 1838 bezeichneten, zu dem consolidirten Bergwerke „Deutsche Einheit" gehörenden Längenfeldes **„Kuhlenberger nördliche Fortmaaßen"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Ferndorf und Müsen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert und dreißig Quadratlachtern hat, jedoch durch das zu dem consolidirten Bergwerke „Deutsche Einheit" gehörende Längenfeld „Sonnenberg," sowie durch das Längenfeld des Bergwerkes „Jungermann" Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. G. F. H. J. K. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei- und Kupfererze und zugleich auf Grund der Muthung vom 7. December 1868 zur Mitgewinnung von Zinkerzen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. März 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

## V. Patent-Zurücknahme.

**250.** Das dem Fabrikanten H. C. H. Hammer in Wismar unter dem 15. Februar 1868 ertheilte Patent auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell erläutertes Werkzeug zum Anbringen und Befestigen der Bolzen an den Wänden hölzerner Schiffe ist aufgehoben.

Das dem Herrn Joseph Aschermann in Paris unter dem 16. Februar 1868 ertheilte Patent auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Abschneiden der Haare von Fellen für die Hutfabrikation, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

## VI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

**251.** Des Königs Majestät haben geruht, den bisherigen Ehren-Amtmann Rittergutsbesitzer Friedrich von Forell zu Haus Strünkede mittelst Allerhöchster Bestallung vom 27. Februar d. Js. zum Landrathe des Kreises Bochum zu ernennen und ist derselbe am 6. d. Mts. in sein Amt eingeführt worden.

Dem Apotheker Adolph Berkemeyer aus Tecklenburg ist die Concession zur Uebernahme und zum Fortbetriebe der von ihm durch Kauf erworbenen, bisher Duesberg'schen Apotheke zu Warstein ertheilt worden.

Der Apotheker Ferdinand Julius Schreiber aus Rüdesheim hat die Concession zur Uebernahme und zum Betriebe der von ihm käuflich erworbenen, bisher Dieckerhoff'schen Apotheke zu Dortmund erhalten.

Dem Apotheker Wilhelm Rump aus Düsseldorf ist die Concession zum selbstständigen Betriebe der von ihm käuflich erworbenen Hempel'schen Apotheke zu Dortmund ertheilt worden.

Der bisherige Lehrer an der Töchter-Schule zu Bielefeld, Wilh. Paasch aus Baadel, ist zum Lehrer an der evangelischen Elementar-Schule zu Dortmund definitiv ernannt worden.

Dem bisherigen zweiten Lehrer zu Westhofen, Heinrich Thelmann aus Metten, ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Ufer, Kreises Hagen, definitiv verliehen worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Franz Bergmann aus Waltringen, ist die erste Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Weitmar, Kreises Bochum, definitiv verliehen worden.

Dem bisher an der Vorklasse der Realschule zu Iserlohn beschäftigten Schulamts-Kandidaten Albert Wolff aus Klein Kreutz ist die commissarische Verwaltung der dritten Sammelklasse bei der evangelischen Elementar-Schule zu Iserlohn, Kreises Iserlohn, übertragen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Emilie Bielefeld aus Hamm ist die Lehrerinstelle bei der katholischen Schule zu Nordherringen, Kreises Hamm, commissarisch übertragen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 17. Arnsberg, den 24. April 1869.


**252.** Das 11. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 13. April 1869, enthält:

(Nro. 263.) Gesetz, Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend. Vom 7. April 1869.

(Nro. 264.) Ernennung des Königlich Preußischen Legationsraths Guido v. Grabow zum Generalkonsul des Norddeutschen Bundes für die Republik Venezuela und ist derselbe zugleich als Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes bei der Regierung der genannten Republik beglaubigt worden und hat sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 15. Februar d. J. übergeben.

(Nro. 265.) Ernennung des Kaufmanns Theodor Schultz zu Zanzibar zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 266.) Ernennung des Kaufmanns Adolph Seinecke zu Cincinnati zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 267.) Ernennung des Geschäftsträgers des Norddeutschen Bundes bei der Regierung der Republik Chili, Levenhagen, zugleich zum Generalkonsul des Norddeutschen Bundes für die genannte Republik.

(Nro. 268.) Ernennung des Kaufmanns Bernhard Eckelmann zu Ponce (Portorike) zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes.

**253.** Das 28. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 9. April 1869, enthält:

(Nro. 7374.) Gesetz über die Aufbringung der Kosten der örtlichen Armenpflege in der Provinz Schlesien, ausschließlich der Ober-Lausitz. Vom 18. März 1869.

(Nro. 7375.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung verschiedener Chausseen im Kreise Fischhausen.

(Nro. 7376.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Fischhauser Kreises im Betrage von 170,000 Thalern. Vom 22. Februar 1869.

(Nro. 7377.) Allerhöchster Erlaß vom 5. April 1869, betreffend die Errichtung einer Provinzial-Finanzbehörde in Hannover.

### I. Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

**254.** An dem Progymnasium zu Höxter ist mit dem 1. d. Mts. der erste ordentliche Lehrer Faber auf seinen Antrag entlassen, und dafür der zweite ordentliche Lehrer Dr. Feldner in die erste, und der dritte ordentliche Lehrer Büchel in die zweite ordentliche Lehrerstelle aufgerückt.

Münster, den 9. April 1869.

### II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1853 und 1857.

**255.** Die neuen Coupons zur Staatsanleihe von 1853 Serie V. Nro. 1 bis 8 und zur Staatsanleihe von 1857 Serie IV. Nro. 1 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1869 bis 31. März 1873 nebst Talons werden vom 15. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 10. beziehungsweise 8. November 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staats-Papiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten



Digitized by Google

Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen, unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen und der Schuld-Verschreibungen in dem eben erwähnten Falle an die Kontrolle erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons. Werth .... Thlr.

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Uebersendung der neuen Coupons nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 24. Februar 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

* * *

Obige Bekanntmachung wird mit folgenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung fraglicher Coupons und Talons durch Vermittelung der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse bewirken wollen, müssen die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse übergeben. Die Formulare können sowohl bei der Regierungs-Haupt-Kasse als auch bei sämmtlichen Steuer-Kassen in Empfang genommen werden.
2) Die Schuldverschreibungen, von denen die zugehörigen Talons noch im Besitze der Interessenten sind, dürfen nicht mit übergeben werden. Zuwiderhandlungen würden eine portopflichtige Rücksendung der Dokumente zur Folge haben.
3) Sind dagegen die Talons abhanden gekommen, so ist mit den Schuldverschreibungen nach Maßgabe obiger Bekanntmachung zu verfahren.

Arnsberg, den 3. März 1869

**256. Allgemeine Verfügung,**

betreffend die Berechtigung der Aerzte zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneien.

Im Anschluß an die Verfügungen vom 6. Juni und 18. Juli 1867, die Befugniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis betreffend, bestimme ich kraft der mir durch die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai 1867 — Ges.-Samml. Seite 667 — ertheilten Ermächtigung für den Umfang der Preußischen Monarchie, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften,

daß das Reglement über die Befugniß der approbirten Medicinal-Personen zum Selbstdispensiren der nach homöopatischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel vom 20. Juni 1843 — G. S. S. 305 — nebst den dasselbe ergänzenden, erläuternden und abändernden Vorschriften hinfort für die Medicinal-Personen im ganzen Staatsgebiet Geltung erlangt, und die nach Maßgabe jener Bestimmungen erlangte Befugniß im ganzen Staatsgebiet geübt werden darf, soweit der Inhaber derselben nach Inhalt seiner Approbation zur ärztlichen Praxis berechtigt ist.

Berlin, den 13. April 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

gez. v. Mühler.

* * *

Obige Verfügung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Arnsberg, den 18. April 1869.

**257.** Der diesjährige Krammarkt zu Haspe wird nicht, wie in mehreren Kalendern angegeben, am 16. Juli, sondern am **1. Juli** stattfinden.

Arnsberg, den 15. April 1869.

Erledigte Kreis-Wundarztstelle.

**258.** Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Meschede ist erledigt. Bewerbungen um diese Stelle sind unter Einreichung sämmtlicher Zeugnisse und eines curriculum vitae binnen 6 Wochen an uns zu richten.

Arnsberg, den 16. April 1869.

## III. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

**259.** Nach Vorschrift des Allgemeinen Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund der vorschriftsmäßig bestandenen Prüfung Christian Klaes zu Dudweiler unter dem 11. October 1866, ferner Nicolaus Herrig zu Saarbrücken, so wie Carl Ittenbach zu Bonn unter dem 8. Februar d. J. zu Markscheidern für unseren Verwaltungsbezirk ernannt worden sind.

Bonn, den 12. April 1869.

Königliches Oberbergamt.

**260.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Silberberg" bei Rittershausen und Hainchen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergassessor Giesler zu Dillenburg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 13. April 1869.

Königliches Oberbergamt.

Digitized by Google

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Muthung vom 9. December 1867 wird dem Gruben-Director Gustav Adolph Wiesebrock zu Buchholz, dem Bergwerksbesitzer Arandt Graswinkel daselbst und dem Hammerwerksbesitzer Wilhelm Schubeis zu Sprockhövel unter dem Namen **„Silbersegen"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rittershausen, im Dill-Kreise, Regierungsbezirk Wiesbaden und in der Gemeinde Hainchen, Kreis Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert acht und neunzig Tausend sechshundert fünf und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. G. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 13. April 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**261.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Silberblick" bei Rittershausen und Hainchen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergassessor Giesler zu Dillenburg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. April 1869.

Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Muthung vom 9. December 1867 wird dem Gruben-Director Gustav Adolph Wiesebrock zu Buchholz, dem Bergwerksbesitzer Arand Graswinkel daselbst und dem Hammerwerksbesitzer Wilhelm Schubeis zu Sprockhövel unter dem Namen **„Silberblick"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rittershausen, im Dill-Kreise, Regierungsbezirk Wiesbaden und in der Gemeinde Hainchen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Zweihundert acht und sechszig Tausend und vier und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. F. G. H. E. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. April 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

## IV. Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

**262.** Im Laufe des I. Quartals d. J. sind im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Es sind

1) angestellt: der Post-Expeditions-Gehülfe Hedfeld und der Chausseegeld-Erheber Werner, beide als Post-Expediteure resp. in Kierspe und Kabel; der invalide Kanonier Lagemann als Post-Wagenmeister in Hagen i./W., die invaliden Sergeanten Engelhardt, Stahn und Oxenfarth als Eisenbahn-Post-Conducteure beim Eisenbahn-Post-Amt Nro. 9. in Soest; die invaliden Füsiliere Elend und Weber II. als Briefträger in Gelsenkirchen, sowie der Landbriefträger Heinrich Fischer in Witten;

2) ernannt: der Postmeister Baetcher in Schwelm zum Post-Director, der Ober-Post-Secretair Elsaesser in Arnsberg zum Ober-Post-Commissarius und Post-Kassen-Controlleur, die Ober-Post-Secretaire Zernin in Iserlohn, Dieterich in Arnsberg und Wulff in Hörde, sowie die Post-Commissarien Lanzke und Günther in Arnsberg zu Ober-Post-Commissarien, die Post-Secretaire Reese und Kintzel resp. in Arnsberg und Bochum zu Ober-Post-Secretairen;

3) versetzt: der Post-Secretair Bohn von Arnsberg nach Münster, der Post-Secretair Bley vom Eisenbahn-Post-Amt Nro. 9. in Soest nach Eisenach, der Post-Expedient Gast von Schwerte nach Schneidemühl, der Büreaudiener Biegener von Brilon als Briefträger nach Bochum, der Wagenmeister Mielitzer von Soest als Büreaudiener nach Arnsberg, die Eisenbahn-Post-Conducteure Feldmann resp. Peitzmeyer als Büreaudiener resp. nach Soest und Gelsenkirchen, der Büreaudiener Westermann von Werl nach Arnsberg, der Briefträger Thiekötter von Gevelsberg als Büreaudiener nach Unna, der Post-Packetträger Zacker von Finnentrop nach Hamm i./W.;

4) freiwillig ausgeschieden: der Post-Expediteur Küper in Rüggeberg, der Wagenmeister Hammerschmidt in Hagen i./W., die Büreaudiener Riesberg in Arnsberg und Jahrand in Unna;

5) entlassen: der Post-Expedient Torley in Hagen und der Post-Expediteur Hennecke in Castrop; der Büreaudiener von Romberg in Arnsberg;

6) pensionirt: der Post-Conducteur Joh. Schulte in Arnsberg;

7) gestorben: der Post-Expediteur Kleinschmidt in Kierspe, der Eisenbahn-Post-Conducteur Stallmeister in Soest, die Briefträger Boehmer

in Schwelm und Baecker in Schwerte, sowie der Landbriefträger Vogt I. in Anröchte.

Arnsberg, den 15. April 1869.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung. Husadel.

## V. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

**263.** Am 20ten d. Mts. tritt im Verkehr zwischen Stationen der Bergisch-Märkischen und der Cöln-Mindener Bahn einerseits und den Stationen Emden, Leer und Papenburg andererseits ein ermäßigter See-Transit-Tarif für Eisen und Stahl und Eisen- und Stahlwaaren aller Art, einschließlich eiserner Maschinentheile in ganzen Wagenladungen von mindestens 100 Centner, in Kraft, welcher bei unseren sämmtlichen Güterexpeditionen eingesehen werden kann.

Die Bedingungen, unter welchen dieser Tarif in Anwendung kommt, befinden sich auf dem Tarife selbst vermerkt.

Münster, den 13. April 1869.

**264.** Am 1. Mai curr. tritt für den Lokal-Verkehr der Westfälischen Eisenbahn ein Tarif für die Beförderung von baarem Gelde, Papiergelde und geldwerthen Papieren in Kraft, welcher bei unseren Güter-Expeditionen eingesehen werden kann, auch bei denselben käuflich zu haben ist.

Die unterm 8. Januar a. p. in Kraft getretene Vorschrift über die Beförderung von baarem Gelde ꝛc. ꝛc. tritt vom genannten Tage ab außer Anwendung.

Münster, den 14. April 1869.

**265.** Am 25. April curr. treten im Verkehr zwischen Stationen der Köln-Mindener und der Bergisch-Märkischen Bahn und den Stationen Emden, Leer und Papenburg ermäßigte See-Transit-Tarife

1) für neue Eisenbahn-Schienen und Grubenschienen und für Schienenbefestigungs-Gegenstände,
2) für Eisen, Roh-, Rohstahleisen, Brucheisen, (altes Eisen) Luppen, Eisen- und Stahlabfälle, Stahlbruch und alte Schienen,

in Kraft, welche bei unseren sämmtlichen Güterexpeditionen eingesehen werden können.

Die Bedingungen, unter welchen diese Tarife in Anwendung kommen, befinden sich auf den Tarifen selbst vermerkt.

Der See-Transit-Tarif für Eisenbahnschienen ꝛc. ꝛc. vom 25. Januar curr. im Verkehr zwischen Stationen der Bergisch-Märkischen Bahn und den Stationen Emden, Leer und Papenburg, tritt vom genannten Tage ab außer Kraft.

Münster, den 17. April 1869.

## VI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

**266.** Dem Regierungs-Botenmeister Bock ist das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

Die durch den Tod des Försters Heinrich Wunsch vacant gewordene Försterstelle zu Rumbeck ist dem Förster Wernstedt zu Holzhausen vom 1. Mai d. J. ab übertragen worden.

Der seitherige Forsthülfsaufseher Georg Johann Eduard Meerwein zu Siegen ist vom 1. k. Mts. ab als Förster zu Holzhausen, in der Oberförsterei Siegen, definitiv angestellt worden.

Dem bisherigen zweiten Lehrer zu Schwarzenau, Carl Jäger aus Remshagen, ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Brink, Kreises Hagen, definitiv verliehen worden.

# Zur Nachricht.

Die für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

**„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts zu Arnsberg"**

einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigennamen, deutlich geschrieben seyn und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens** am Mittwoch Abend eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind zu frankiren oder mit einer erlaubten und genügenden herrschaftlichen Rubrik zu versehen, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Bei zahlungspflichtigen Bekanntmachungen werden für die gespaltene Zeile oder deren Raum an Insertionsgebühren 2 Sgr berechnet. Die Versendung geschieht durch die Spedition des Amtsblattes, die Erhebung der Abonnements-Gelder und der Insertionsgebühren (abgesehen von den gerichtlichen Bekanntmachungen) durch die Amtsblatts-Kasse. Nachbestellungen auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger sind bei der Redaktion anzubringen.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 18. Arnsberg, den 1. Mai 1869.

**267.** Das 12. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 20. April 1869, enthält:

(Nro. 269.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins. Vom 17. April 1869.

(Nro. 270.) Auf Grund der Bestimmung im Artikel 20. des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundesgesetzbl. S. 81.) sind von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden Direktivbehörden und Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Vereinsbeamte beigeordnet worden, und zwar:

I. als Vereinsbevollmächtigte:

1) der Königlich Sächsischen Zoll- und Steuerdirektion zu Dresden der bisher dem Königlich Württembergischen Steuerkollegium zu Stuttgart und der Großherzoglich Badischen Zolldirektion zu Carlsruhe als Vereinsbevollmächtigter beigeordnet gewesene Königlich Preußische Ober-Regierungsrath Daniel mit dem Wohnsitz in Dresden, 2) dem Königlich Württembergischen Steuerkollegium zu Stuttgart und der Großherzoglich Badischen Zolldirektion zu Carlsruhe der Königlich Preußische Geheime Regierungsrath v. Lessing mit dem Wohnsitz in Carlsruhe;

II. als Vereinskontroleure:

A. im Königreich Preußen: 1) den Hauptämtern zu Breslau, Ratibor, Myslowitz und Neustadt der Königlich Bayerische Ober-Grenzkontroleur Hering mit dem Wohnsitz in Breslau, 2) den Hauptämtern zu Görlitz, Mittelwalde, Lieban und Schweidnitz der Königlich Sächsische Ober-Steuerkontroleur Raabe mit dem Wohnsitz in Schweidnitz, 3) den Hauptämtern zu Hannover, Hildesheim und Münden der Königlich Württembergische Zollinspektor Mornhinweg mit dem Wohnsitz in Hannover, 4) den Hauptämtern zu Sebaldsbrück und Geestemünde an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich Bayerischen Zollinspektors Hofreiter der Königlich Bayerische Revisions-Oberkontroleur Lossow mit dem Wohnsitz in Bremen, 5) dem Hauptamte zu Colbergermünde der den Hauptämtern Stettin, Swinemünde und Anklam als Vereinskontroleur beigeordnete Königlich Bayerische Zollinspektor Brunner unter Entbindung von der Kontrole des Hauptamtes Anklam und unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Stettin, 6) dem Hauptamte zu Anklam der den Hauptämtern Stralsund und Wolgast als Vereinskontroleur beigeordnete Königlich Bayerische Zollinspektor Höher unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Stralsund;

B. im Königreich Bayern: dem Hauptamte zu Furth am Walde der den Hauptämtern zu Waldmünchen und Regensburg als Vereinskontroleur beigeordnete Königlich Preußische Revisionsinspektor Hammers unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Regensburg;

C. im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin: 1) den Hauptämtern zu Rostock und Schwerin der Königlich Preußische Ober-Revisor Großjohann mit dem Wohnsitz in Rostock, 2) dem Hauptamte zu Güstrow der Königlich Preußische Steuerinspektor Bensch mit dem Wohnsitz in Güstrow;

D. im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz: dem Hauptamte zu Neubrandenburg der Königlich Preußische Steuerinspektor Bensch mit dem Wohnsitz in Güstrow;

E. im Großherzogthum Oldenburg: dem Hauptamte zu Varel der den Hauptämtern Oldenburg, Delmenhorst und Brake als Vereinskontroleur beigeordnete Königlich Preußische Steuerinspektor Hoffmann unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Oldenburg;

F. in der freien Hansestadt Bremen: dem zollvereinsländischen Hauptamte zu Bremen an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich Bayerischen Zollinspektors Hofreiter der Königlich Bayerische Revisions-Oberkontroleur Lossow mit dem Wohnsitz in Bremen.

(Nro. 271.) Ernennung des Preußischen und Bremischen Konsuls Wilhelm Tappenbeck in Pará de Belem, des Preußischen Konsuls Heinrich Philipp Ludwig Kalkmann in Ceará, des Preußischen und Oldenburgischen Konsuls Johann Bley in Bahia, des Preußischen Konsuls Carl Heinrich Cornelius Wagner in Santos, des Preußischen Konsuls Ferdinand Ernst Friedrich Hackradt in Desterro, des Preußischen Vizekonsuls Victor Gaertner in Blumenau, des Preußischen Vizekonsuls und Ham-



Digitized by Google

burgischen Konsuls Ottokar Dörffel in Dona Francisca, des Preußischen Konsuls Wilhelm Ter Brüggen in Porto Alegre, des Preußischen Konsuls Ludwig v. Loeßl in Rio Grande do Sul, des Lübeckischen Konsuls Joao Cancio Pereira Prazeres in San Luiz, des Preußischen Vizekonsuls Rudolph Waehneldt in Petropolis, des Kaufmanns Franz Otto Schramm zu Maroim zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, sowie des Kaufmanns Alfred Weber zu Natal (Rio Grande do Norte) und des Kaufmanns Conrad Ernst Steidel in So Paolo zu Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 272.) Ernennung des Kaufmanns August v. Uslar zu Cardenas, des Kaufmanns Wilhelm Lauten zu Manzanillo und des Kaufmanns Hermann Fr. Gruner zu Cienfueges zu Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes.

**268.** Das 29. und 30. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 15. und 17. April 1869, enthalten:

(Nro. 7378.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Traumgsteuer im Gebiete des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen. Vom 15. März 1869.

(Nro. 7379.) Gesetz, betreffend die wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke in dem Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein. Vom 5. April 1869.

(Nro. 7380.) Gesetz, betreffend die Umwandlung des Erbleih-, Landsiedelleih-, Erbzins-, Erbpacht-Verhältnisses in Eigenthum und die Ablösung der daraus herrührenden Leistungen im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden und in den zum Regierungsbezirk Kassel gehörigen, vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen. Vom 5. April 1869.

(Nro. 7381.) Verordnung, betreffend die Auflösung der Berghypotheken-Kommission zu Halle und die Abgabe der dortigen Berghypothekenbücher an die ordentlichen Gerichte. Vom 24. März 1869.

(Nro. 7382.) Gesetz, betreffend die Erweiterung der Verwendungszwecke der Einnahmen aus dem vormals Kurhessischen Staatsschatze. Vom 25. März 1869.

(Nro. 7383.) Gemeinheitstheilungs-Ordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf. Vom 5. April 1869.

## I. Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

**269.** Die auf Präsentation der Gemeinde erfolgte patronatische Wahl und Berufung des bisherigen Hülfspredigers Eberhard Rudolf Stapenhorst in Dortmund zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Heeren, in der Diöcese Unna, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 31. März 1869.

## II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**270.** Eine Declaration der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern vom 19. Februar d. J. zufolge ist die lateinische Sprache als obligatorischer Gegenstand der Prüfung für den einjährigen freiwilligen Militairdienst nicht zu behandeln.

Dies wird zur Kenntniß der Personen gebracht, für welche der Gegenstand ein Interesse hat.

Arnsberg, den 17. April 1869.

Verloren gegangener Gewerbeschein.

**271.** Der Julius Westermann zu Camen hat den, ihm für das laufende Jahr unter der Nummer 96. von uns ertheilten, Gewerbeschein angeblich verloren.

Derselbe wird daher hierdurch für ungültig erklärt, und der Finder aufgefordert, ihn an die nächste Polizeibehörde, zur Ablieferung an uns, abzugeben.

Arnsberg, den 24. April 1869.

Die Auflösung der Domainen-Rezeptur Dortmund betreffend.

**272.** Nachdem aus Veranlassung des freiwilligen Ausscheidens des Domainen-Rathes von Mayer zu Dortmund aus dem Amte, die Domainen-Rezeptur Dortmund mit höherer Genehmigung aufgelöst worden ist, sind für die Erhebung der Domainen-Einkünfte vier Lokal-Rezepturen zu Dortmund, Hamm, Unna und Werl gebildet und ist die Erhebung der Domainen-Einkünfte den Empfängern der directen Steuern, nämlich:

dem Steuer-Empfänger Ulrich in Dortmund,
" " " Stoll in Hamm,
" " " Linzen in Unna,
" " " König in Werl

übertragen worden, welches mit dem Bemerken hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die in dem Steuer-Empfangs-Bezirke Unna wohnenden Domainen-Prästentiarier, namentlich die zu Bentrop, Warmen, Wickede, Wiehagen und Holtum, welche vormals zum Kloster Scheda Gefälle zu entrichten hatten, ihre Domainen-Abgaben für 1869 und weiter an die Königliche Steuer-Kasse in Werl in den besonderen Empfangsterminen in Wickede auch ferner zu entrichten haben.

Arnsberg, den 15. April 1869.

Die Kirchen-Collekte zum Besten der Westfälisch-Rheinischen Anstalt für Epileptische in Bielefeld betreffend.

**273.** Der Evangelische Ober-Kirchen-Rath hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister für die geistlichen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten die Abhaltung einer jährlichen Collekte in den evangelischen Kirchen der Provinz Westfalen zum Besten der Westfälisch-Rheinischen Anstalt für Epileptische in Bielefeld für die Jahre 1869, 1870 und 1871 bewilligt.

Das Königliche Consistorium zu Münster hat demzufolge für die Abhaltung dieser Collekte den jedesmaligen Sonntag Rogate in den drei angegebenen Jahren festgesetzt und die Geistlichen angewiesen, die

Abführung der milden Gaben an die Königlichen Steuerkassen bis zum Ende des Monats Mai jedesmal zu bewirken.

Wir veranlassen die sämmtlichen Steuerkassen unseres Verwaltungsbezirkes, die eingehenden Collektengelder von den betreffenden Geistlichen in Empfang zu nehmen und an die Steuerkassen der Kreis-Haupt-Orte einzusenden, welche letztere demnächst diese Gelder bis längstens den 15. Juni jeden Jahres an unsere Haupt-Kasse abzuliefern, die vorgeschriebene Ertrags-Nachweisung darüber aber, gleichzeitig an uns einzusenden haben.

Arnsberg, den 24. April 1869.

Wegegeld-Erhebung auf der Hees-Wiehler Gemeinde-Chaussee betreffend.

**274.** Die laut Bekanntmachung vom 9. December 1858 (Amtsblatt de 1858 Stück 51) zu Möllmicke in dem Hause des Johann Kaufmann eingerichtetee einmalige Hebestelle an der Hees-Wiehler Gemeinde-Chaussee wird vom 15. v. Mts. ab nach Wenden in das Haus des Joseph Scheerer verlegt werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Arnsberg, den 24. April 1869.

## III. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

**275.** Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Meschede für den Bezirk Calle II. der bisherige Schiedsmann, Landwirth Franz Babilon genannt Luges zu Niederberge zum Schiedsmanne wiedergewählt, als solcher bestätigt und für eine fernere dreijährige Amtsdauer vom 19. Januar d. J. ab verpflichtet worden ist.

Arnsberg, den 20. April 1869.

Königliches Appellations-Gericht.
Zweigert.

## IV. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

**276.** Nach §. 25. der Subhastations-Ordnung vom 15. März dieses Jahres, welche am 1. Mai dieses Jahres in Kraft tritt, finden bei den seit diesem Tage eingeleiteten Subhastationen die bisherigen Vorschriften über die Dauer des Versteigerungstermins, nach welchen derselbe nicht vor 6 Uhr Abends geschlossen werden durfte, nicht ferner Anwendung. Der Schluß der Versteigerung ist vielmehr gestattet, sobald dieselbe eine Stunde seit der Aufforderung des Richters zur Abgabe von Geboten gedauert und falls mehrere Bieter aufgetreten sind, ein Meistbietender sich ergeben hat.

Zur Vermeidung von Nachtheilen werden die Eingesessenen unseres Bezirks hierauf aufmerksam gemacht und zugleich darauf hingewiesen, daß nach §. 19. der Subhastations-Ordnung fortan diejenigen Real-Interessenten, welche seit ihrer Anmeldung zum Hypothekenbuche ihren Wohnort verändert haben, besondere Benachrichtigungen im Subhastations-Verfahren nur dann zu gewärtigen haben, wenn von ihnen zu den Grundacten entweder die Wohnorts-Veränderung angezeigt, oder ein Zustellungs-Bevollmächtigter bezeichnet worden ist.

Hamm, den 17. April 1869.

Königliches Appellationsgericht.
Hartmann.

## V. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

**277.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Vereinigung" bei Freienohl mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Bergmeister Emmerich zu Arnsberg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. April 1869.

Königliches Oberbergamt.

### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 19. December 1868 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Bergdirektor Wilhelm Ziervogel zu Staßfurt, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, unter dem Namen **„Vereinigung"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Freienohl, im Kreise Arnsberg, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünfhundert Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. April 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**278.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Jonas" bei Gloesingen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. April 1869.

Königliches Oberbergamt.

### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. December 1868 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Bergdirektor Wilhelm Ziervogel zu Staßfurt, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, unter dem Namen **„Jonas"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Uentrop und Oeventrop, im Kreise Arnsberg, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches

Digitized by Google

einen Flächeninhalt von Vierhundert neun und neunzig Tausend, zwei und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. April 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**279.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Bruno" bei Uentrop mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. April 1869.

Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Muthung vom 24. December 1868 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Bergdirektor Wilhelm Ziervogel zu Staßfurt und dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, unter dem Namen **„Bruno"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Uentrop, Oeventrop und Rumbeck, im Kreise Arnsberg, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünfhundert Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. April 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**280.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Neuer Damberg" bei Rumbeck mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. April 1869.

Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Muthung vom 8. December 1868 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Bergdirektor Wilhelm Ziervogel zu Staßfurt, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, unter dem Namen **„Neuer Damberg"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Uentrop, Oeventrop und Rumbeck, im Kreise Arnsberg, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünfhundert Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. April 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**281.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Mathilde" bei Rumbeck mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. April 1869.

Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Muthung vom 24. December 1868 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Bergdirektor Wilhelm Ziervogel zu Staßfurt, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, unter dem Namen **„Mathilde"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Uentrop und Rumbeck, im Kreise Arnsberg, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert neun und neunzig Tausend, achthundert vier und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. April 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**282.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Rosina" bei Gloesingen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. April 1869.

Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Muthung vom 24. December 1868 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Bergdirektor Wilhelm Ziervogel zu Staßfurt und dem

Digitized by Google

Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, unter dem Namen „Rosina" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Oeventrop, im Kreise Arnsberg, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert neun und neunzig Tausend, zwei und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. April 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**283.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Josias" bei Uentrop mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. April 1869.

Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Muthung vom 19. December 1868 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Bergdirektor Wilhelm Ziervogel zu Staßfurt, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, unter dem Namen „Josias" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Uentrop und Oeventrop, im Kreise Arnsberg, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünfhundert Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. April 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**284.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Neu-Dinschede" bei Rumbeck mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. April 1869.

Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Muthung vom 8. December 1868 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Bergdirektor Wilhelm Ziervogel zu Staßfurt, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, unter dem Namen „Neu-Dinschede" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Uentrop und Rumbeck, im Kreise Arnsberg, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert neun und neunzig Tausend, neunhundert ein und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. April 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**285.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Hermann III." bei Rumbeck mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. April 1869.

Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Muthung vom 24. December 1868 wird dem Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Bergdirektor Wilhelm Ziervogel zu Staßfurt, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, unter dem Namen „Hermann III." das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Rumbeck, Oeventrop und Uentrop, im Kreise Arnsberg, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert sieben und neunzig Tausend, fünfhundert vier und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. April 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

## VI. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

### 286. Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich



Digitized by Google

die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assecuranz-Gebühr für den deklarirten Werth erhoben.

Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

| | unter und bis 50 Thlr. | über 50 bis 100 Thlr. |
|---|---|---|
| für Entfernungen bis 15 Meilen | ½ Sgr. | 1 Sgr. |
| für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen | 1 Sgr. | 2 Sgr. |
| für größere Entfernungen | 2 Sgr. | 3 Sgr. |

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebiets des **Norddeutschen Postbezirks**, als auch im Verkehre mit **Bayern, Württemberg, Baden** und **Luxemburg** zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Converts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Arnsberg, den 6. November 1868.

## VII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

**287.** Die in der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung am 25. v. Mts. getroffene Wahl des Regierungs-Assessors Rintelen hierselbst zum Beigeordneten der Stadt Arnsberg für die nächste gesetzliche Wahlperiode ist bestätigt worden.

Die am 14. December v. J. von der Stadtverordneten-Versammlung zu Plettenberg getroffene Wiederwahl des Dr. med. Ludwig Saalmann dasselbst zum Beigeordneten für die Stadt Plettenberg, Kreises Altena, für die nächste gesetzliche Wahlperiode ist bestätigt worden.

Der Apotheker Friedrich Diedrich Ehrenfried Funke aus Bochum hat die Concession zur Uebernahme und zum Fortbetriebe der ihm käuflich erworbenen, bisher Baedecker'schen Apotheke zu Witten erhalten.

Dem bisherigen zweiten Lehrer zu Heesfeld, Wilh. Müller aus Dellwig, ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Buschhausen, Kreises Altena, definitiv verliehen worden.

Dem bisherigen Lehrer zu West-Ende, Heinrich Stein aus Wesel, ist die Lehrerstelle bei der neu errichteten evangelischen Schule zu Grundschöttel, Kreises Hagen, definitiv verliehen worden.

Dem bisher an der Elementarschule zu Oberndorf-Rückershausen beschäftigten Schulamts-Kandidaten Friedr. Ehringhaus aus Halver ist die commissarische Verwaltung der zweiten Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Heesfeld, Kreises Altena, übertragen worden.

Dem zu Mengede beschäftigten Schulamts-Kandidaten Friedr. Aug. Banckloh aus Redlendorf ist die commissarische Verwaltung der Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Jeckern, Kreises Dortmund, übertragen worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Friedr. Wilh. Selkmann aus Vossen, ist die Lehrerstelle bei der neu errichteten evangelischen Schule zu Braubauerschaft, Kreises Bochum, definitiv verliehen worden.

Die bisherige Schulverwalterin, Schulamts-Kandidatin Elise Rammrath aus Brilon ist zur zweiten Lehrerin, Clara Grnß aus Soest zur dritten Lehrerin an der katholischen Elementar-Mädchenschule zu Hamm, und Louise Krumme aus Ostheiden an der katholischen Sammelschule in der Westenfeldmark bei Hamm, definitiv ernannt worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 19. Arnsberg, den 8. Mai 1869.


**288.** Auf Ihren Bericht vom 8. April d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb", mit dem Sitze zu Welper bei Hattingen, sowie deren zurückfolgendes Statut vom 20. März 1869.

Berlin, den 12. April 1869.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Gf. v. Itzenplitz. Dr. Leonhardt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

* * *

Verhandelt

Berlin, am Zwanzigsten März, Eintausend Achthundert neun und Sechzig.

Vor dem unterschriebenen, hieselbst in der Burgstraße Nummer Dreizehn wohnhaften Notare im Bezirke des Königlichen Stadtgerichts hieselbst, dem Königlichen Justiz-Rathe Carl Adolf Moll, waren heut anwesend in dem Hause Behrenstraße Nummer drei und Vierzig:

1) der Procurist der Direction der Disconto-Gesellschaft, Herr Friedrich Gustav Romanus Pfuntner,
2) der Procurist der Direction der Disconto-Gesellschaft Herr Carl Offermann,

Beide hier wohnhaft,

gegen deren Dispositionsfähigkeit sich keine Bedenken ergaben, und die dem unterzeichneten instrumentirenden Notar von Person bekannt sind.

Die Herren Comparenten erscheinen in ihrer Eigenschaft als Vertreter der Direction der Disconto-Gesellschaft, und beziehen sich zu ihrer Legitimation auf das überreichte Attest des Königlichen Stadtgerichts hier vom Achten Mai, Achtzehnhundert Acht und Sechszig, und überreichten die dieser Verhandlung in Urschrift beigefügte Urkunde:

„Statut der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb," vom heutigen Tage, mit der Erklärung, daß sie diese Urkunde Namens der Direction der Disconto-Gesellschaft, auf Grund der dieser von den Theilnehmern an der Gesellschaft:

„Administration der Henrichshütte"

in der notariellen Verhandlung de dato

Berlin, den ersten Februar currentis

Henrichshütte, den sechsten Februar currentis ertheilten Vollmacht, genehmigen und vollziehen wollen.

Es ist deshalb die vorgelegte Urkunde den Herren Comparenten in Gegenwart des Notars und der Zeugen laut vorgelesen, und erklärten die Erschienenen nach geschehener Vorlesung:

Namens der Direction der Disconto-Gesellschaft genehmigen wir die uns so eben vorgelesene Urkunde in allen Punkten und Theilen, und haben dieselbe deshalb zum Zeichen unserer Genehmigung eigenhändig unterschrieben, wie wir hiermit ausdrücklich anerkennen. —

Wir tragen darauf an:

dies Protokoll mit der zu demselben überreichten Urkunde für die Direction der Disconto-Gesellschaft auszufertigen und derselben zuzustellen.

Es sind zu dieser Verhandlung die nachbenannten, hier wohnhaften, dem Notar bekannten Personen:

a. der Portier Friedrich Kuhlmey,
b. der Portier Heinrich Dermitzel,

als Zeugen zugezogen. — Es wird versichert, daß diesen Zeugen und dem unterzeichneten instrumentirenden Notar keines der Verhältnisse entgegensteht, welche nach den Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes vom elften Juli, Eintausend Achthundert Fünf und Vierzig von der Theilnahme an dieser Verhandlung ausschließen.

Vorstehende Verhandlung ist hierauf den Erschienenen in Gegenwart beider genannten Zeugen und des Notars laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und, wie folgt, eigenhändig unterschrieben:

Friedrich Gustav Romanus Pfuntner.
Carl Offermann.

Es wird hiedurch attestirt, daß die vorstehende Verhandlung so, wie sie niedergeschrieben, stattgefunden hat, daß sie in Gegenwart des unterzeichneten instrumentirenden Notars und der zugezogenen beiden Zeugen den Betheiligten vorgelesen und von ihnen genehmigt, und daß sie von den Betheiligten eigenhändig unterschrieben ist.

a. u. s.
Friedrich Kuhlmey. Heinrich Dermitzel.
Carl Adolf Moll.

# Statut
der
## Administration der Henrichshütte,
Actiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb.

Tit. I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Auf Grund des Allgemeinen Deutschen

Handelsgesetzbuches und des dazu gehörigen Einführungsgesetzes vom 24. Juni 1861 wird, vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung, eine Actien-Gesellschaft unter der Firma:

**Administration der Henrichshütte,**
Actiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb"

errichtet, welche in Welper bei Hattingen ihren Sitz hat.

§. 2. Gegenstand des Unternehmens ist:

a. der Bergbau auf allen Gruben, welche die Gesellschaft eigenthümlich oder pachtweise, oder unter jedem andern Titel besitzt oder erwerben wird, und auf alle in denselben zu gewinnenden nutzbaren Mineralien;

b. die Verhüttung respective Verwerthung der selbstgewonnenen oder anderweitig erworbenen Mineralien, insbesondere die Errichtung von Hochöfen zur Production von Roheisen und die weitere Verarbeitung der Metalle im ausgedehntesten Umfange für den Handel und Consum.

§. 3. Die Dauer der Gesellschaft wird auf fünfzig Jahre, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung an gerechnet, festgesetzt. Die Generalversammlung kann jedoch unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung vor Ablauf des 45sten Jahres die Verlängerung der Gesellschaft über den fünfzigjährigen Termin hinaus beschließen.

§. 4. Bekanntmachungen von Seiten der Gesellschaftsorgane gelten für gehörig publicirt, wenn sie in den Königlich Preußischen Staatsanzeiger und außerdem in mindestens drei vom Verwaltungsrathe sofort nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung der Gesellschaft im Staatsanzeiger zu bezeichnende Zeitungen eingerückt werden.

Der Verwaltungsrath beschließt über jeden spätern Wechsel der Gesellschaftsblätter, welcher in allen bis dahin benutzten Gesellschaftsblättern, soweit dieselben nicht etwa eingegangen oder sonst unzugänglich sind, bekannt gemacht wird.

## Tit. II. Grundkapital, Actien, Actionaire.

§. 5. Das Grundkapital der Gesellschaft wird zunächst auf 2,250,000 Thaler festgesetzt und in 11,250 vollgezahlten Actien à 200 Thlr. zerlegt.

Der Verwaltungsrath kann die Erhöhung des Grundkapitals auf 2,500,000 Thaler durch weitere Emission von 1250 Stück Actien à 200 Thaler mit Genehmigung der General-Versammlung beschließen. Der Aufsichtsbehörde ist alsdann von der Erhöhung des Grundkapitals Anzeige zu machen. Eine Erhöhung des Grundkapitals über 2,500,000 Thaler hinaus kann dagegen nur auf Beschluß der General-Versammlung mit landesherrlicher Genehmigung stattfinden.

Bei jeder Erhöhung des Grundkapitals haben die dann vorhandenen Actionaire ein jeder nach Verhältniß seines Actienbesitzes, ein Vorrecht auf Uebernahme der neu zu emittirenden Actien zum Emissionscourse, welcher vom Verwaltungsrathe — jedoch nicht unter pari — festgesetzt wird. Dieses Vorrecht muß innerhalb einer vom Verwaltungsrathe auf mindestens 4 Wochen zu bestimmenden und in den Gesellschaftsblättern zu publicirenden Präclusivfrist ausgeübt werden, widrigenfalls dasselbe erlischt.

§. 6. Die Actien lauten auf den Inhaber; sie werden nach dem anliegenden Schema A. ausgefertigt und von zwei Mitgliedern der Direction und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes unterschrieben.

§. 7. Jeder Actie werden Dividendenscheine nach dem anliegenden Schema B. für fünf Jahre beigegeben, nach deren Ablauf gegen Einlieferung des mit den Dividendenscheinen zu verabreichenden und nach dem anliegenden Schema C. auszustellenden Talons neue Dividendenscheine auf je fünf Jahre ausgegeben werden.

Bei Einlösung von Dividendenscheinen und Talons liegt der Gesellschaft keine Verpflichtung ob, die Legitimation des Inhabers zu prüfen.

§. 8. Die Einzahlung auf die Actien, sowie die Auszahlung der Dividenden erfolgt bei der Direction der Gesellschaft oder bei denjenigen Stellen, welche sonst zu diesem Zweck vom Verwaltungsrathe bekannt gemacht werden.

§. 9. Bei Emission von Actien über das zunächst festgesetzte Grundkapital hinaus haben die Actionaire nach näherer Bestimmung des Verwaltungsrathes die Einzahlungen in Raten zu leisten, von welchen die ersten 10 Prozent und jede folgende höchstens 30 Prozent des Nominalbetrags der Actie beträgt. Die erste Rate ist sofort bei der Zeichnung einzuzahlen, hiernach muß die Zahlungsaufforderung für die folgenden Raten mindestens vier Wochen vor dem Zahlungstermin erfolgen.

Ueber die geleisteten Ratenzahlungen werden den Actienzeichnern Quittungsbogen (Interimsscheine) ertheilt, die durch Indossament übertragbar sind.

Der Verwaltungsrath kann die Bedingungen festsetzen, unter welchen, statt der Ratenzahlungen, eine Vollzahlung der Actien stattfinden kann.

Nach Einzahlung des vollen Nominalbetrages werden die Quittungsbogen gegen die Actien-Documente ausgewechselt, wobei die Gesellschaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, die Richtigkeit der Cession eines Quittungsbogens zu prüfen.

Wenn fällige Ratenzahlungen nicht geleistet werden, so sind die Verpflichteten vermittelst Bekanntmachung der Direction unter Angabe der Nummern derjenigen Quittungsbogen, auf welche die Zahlung rückständig geblieben ist, aufzufordern, dieselbe nebst den Zinsen zu fünf Prozent innerhalb einer nicht unter vier Wochen zu bestimmenden Frist zu entrichten.

Wer diese Frist, ohne die vorbezeichnete Zahlung zu leisten, verstreichen läßt, hat außer den Zinsen eine Konventionalstrafe von zehn Prozent des fälligen Betrages verwirkt, und kann zur Zahlung der fälligen Rate, sammt Zinsen, Strafe und Kosten auf dem Rechtswege von der Direction angehalten werden.

Statt dessen können aber auch die säumigen Actionaire nach dreimaliger Aufforderung zur Leistung der rückständigen Theilzahlungen gemäß Art. 221, al. 2

Digitized by Google

des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs, durch Beschluß des Verwaltungsrathes ihrer Anrechte aus der Zeichnung und der geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig erklärt werden. Diese Erklärung wird öffentlich bekannt gemacht, und es werden neue Actien an Stelle der kraftlos erklärten emittirt.

Nach erfolgter Einzahlung von mindestens 40 Prozent kann der Verwaltungsrath beschließen, daß die Actienzeichner von der Haftung für weitere Einzahlungen befreit sein sollen, und daß über die geleisteten Einzahlungen Promessen oder Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten und ohne Indossament durch den Wechsel des Besitzes übertragbar sind, ausgestellt werden. Ein solcher Beschluß ist von der Direction bekannt zu machen.

§. 10. Sind Actien, Quittungsbogen, Dividendenscheine oder Talons beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Theilen noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist die Direction ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere auszufertigen und auszureichen. Außer diesem Falle ist die Ausfertigung und Ausreichung neuer Actien und Quittungsbogen an Stelle der beschädigten oder verloren gegangenen nur nach gerichtlicher Amortisation der letzteren zulässig.

Dividendenscheine werden nicht gerichtlich amortisirt; sie sind, wenn sie nicht innerhalb vier Jahren, vom 31. Dezember desjenigen Jahres ab gerechnet, in welchem sie fällig geworden sind (§. 5. Nr. 3. des Gesetzes vom 31. März 1838) erhoben werden, werthlos, und die betreffenden Dividenden verfallen der Gesellschaft; jedoch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der vierjährigen Frist bei der Direction anmeldet, und den Statt gehabten Besitz durch Vorzeigung der Actien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der gedachten Frist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Ebensowenig findet eine gerichtliche Amortisation beschädigter oder verlorener Talons statt.

Wenn der Inhaber der Actie, vor Ausreichung der neuen Dividendenscheine, der Verabreichung derselben an den Präsentanten des Talons widerspricht, der Präsentant sie jedoch fordert, so ist der Streit zur gerichtlichen Entscheidung zu verweisen, die neue Serie der Dividendenscheine aber, auf Antrag Eines der Interessenten oder auf Requisition des Gerichts, zum gerichtlichen Depositerium zu bringen.

Wenn ein Talon abhanden gekommen ist, so sind dem Inhaber der betreffenden Actie nach Ablauf des Zahltages des dritten der Dividendenscheine, die gegen Einreichung des Talons zu empfangen waren, diese Dividendenscheine gegen Quittung zu verabfolgen. Der Besitz des betreffenden Talons giebt alsdann kein Recht auf Empfang der Dividendenscheine.

§. 11. Durch Zeichnung oder Erwerb von Actien respective Quittungsbogen unterwerfen sich die Actionaire für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft der Entscheidung der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Hattingen oder des an Stelle derselben tretenden Handelsgerichts.

## Tit. III.

### Ermittelung und Verwendung des Ertrages.

§. 12. Das Kalenderjahr ist auch das Bilanzjahr.

Die Jahresbilanz ist auf den 31. December zu ziehen, innerhalb der nächsten drei Monate von der Direction aufzustellen und dem Verwaltungsrathe vorzulegen.

Der Ueberschuß der Activa, nach Abzug der sämmtlichen Passiva, sowie des Grundkapitals, der Betriebs- und Verwaltungskosten, bildet den Gewinn.

In der Bilanz werden als Activa aufgeführt: Ausstände und Forderungen nach ihrem Nominalbetrage, die unsichern nach gewissenhafter Schätzung von Seiten der Direction, vorräthige Wechsel und Werthpapiere nach ihrem Courswerth; Materialien und Produkten-Vorräthe nach dem Kostenpreise, jedoch mit Berücksichtigung etwa eingetretener Werthsverminderungen, Immobilien, Maschinen, Utensilien und sonstige Mobilien unter Anwendung der von dem Verwaltungsrathe festgestellten Abschreibungs-Normen, welche für Maschinen, Utensilien und sonstige Mobilien mindestens fünf Prozent jährlich für die Entwerthung berücksichtigen müssen.

Bei den Ausgaben, die im Laufe des Jahres zu bestreiten gewesen sind, müssen die etwa am Jahresschlusse verbliebenen Rückstände mit eingeschlossen werden.

§. 13. Von dem Reingewinn werden vorweg genommen:

a. zehn Prozent für den Reservefonds;
b. die dem Verwaltungsrathe nach §. 20. zugebilligte Entschädigung;
c. den Angestellten der Gesellschaft etwa bewilligte Tantièmen, die zusammen jedoch drei Prozent des Gewinnes nicht überschreiten dürfen.

Der alsdann verbleibende Restgewinn wird als Dividende auf die Actien vertheilt.

Die Dividende wird jährlich am ersten Juli für das abgelaufene Bilanzjahr gegen Einlieferung der Dividendenscheine nach Anordnung des Verwaltungsrathes bezahlt.

§. 14. Der auf Höhe von zehn Prozent des emittirten Grundkapitals zu bringende Reservefonds dient zur Deckung außergewöhnlicher Verluste.

Die Ueberweisungen an diesen Fonds hören auf, sobald derselbe die angegebene Höhe erreicht hat; der dafür bestimmte Gewinnantheil fällt alsdann den Actionairen und nur im Falle der Verminderung ist der Reservefonds nach den vorstehenden Bestimmungen wieder zu ergänzen.

§. 15. Die nach §. 12 aufgestellte Bilanz wird nach ihrer Feststellung durch den Verwaltungsrath von der Direction bekannt gemacht.

## Tit. IV. Verwaltung.

### A. Die Direction.

§. 16. Die Direction hat alle Rechte und Pflich-

ten, welche dem Vorstand einer Actiengesellschaft nach dem Allgemeinen Handelsgesetzbuche zustehen.

§. 17. Die Direction wird aus drei vom Verwaltungsrathe zu ernennenden Mitgliedern bestehen. Dem Letzteren bleibt jedoch vorbehalten, zeitweise nur zwei Directoren anzustellen.

Die Ernennung erfolgt zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll und ist durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

Die Directionsmitglieder legitimiren sich durch die vom Verwaltungsrathe für sie ausgefertigte Anstellungs-Urkunde.

Pensionen dürfen in keinem Anstellungsvertrag der Gesellschaft gewährt werden.

§. 18. Der Verwaltungsrath ordnet die etwa erforderliche Stellvertretung für Mitglieder der Direction an. Die Namen der Stellvertreter, über deren Ernennung eine gerichtliche oder notarielle, als Legitimation dienende Verhandlung aufzunehmen ist, sind bekannt zu machen.

Der Verwaltungsrath ernennt den Vorsitzenden der Direction und wird durch ein Reglement die Vertheilung der Functionen unter die Mitglieder, ihre gegenseitigen Verhältnisse zu einander, sowie die Normen für ihre gemeinsamen Berathungen und Beschlußfassungen festsetzen.

Alle Urkunden und Erklärungen der Direction sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie mit der Firma der Gesellschaft oder dem Namen der Direction derselben unterzeichnet und die Unterschriften von wenigstens zwei Mitgliedern der Direction resp. deren Stellvertreter beigefügt sind.

### B. Der Verwaltungsrath.

§. 19. Der Verwaltungsrath besteht aus acht von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern.

Die Wahl zum Verwaltungsrath erfolgt auf vier Jahre; alle zwei Jahre in der ordentlichen Generalversammlung scheidet die Hälfte der Mitglieder aus und wird durch Neuwahl ersetzt.

Bis die Reihe im Austritt gebildet ist, entscheidet darüber das Loos.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Scheidet in der Zwischenzeit, aus irgend welcher Veranlassung ein Mitglied aus, so treffen die übrig gebliebenen Mitglieder eine bis zur nächsten Generalversammlung gültige Ersatzwahl. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der Generalversammlung. Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Functionen seines Vorgängers aufgehört haben würde.

Bei dauernder Verhinderung eines Mitgliedes können die übrigen Mitglieder die Wahl eines Stellvertreters beschließen.

Ueber die Wahlen von Ersatzmännern und Stellvertretern sind gerichtliche oder notarielle Protokolle aufzunehmen.

§. 20. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß Actien der Gesellschaft im Nominalbetrage von wenigstens 4000 Thalern besitzen und solche während der Amtsdauer im Archiv der Gesellschaft deponiren.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden nicht besoldet, erhalten aber zusammen, außer der Erstattung ihrer Reisekosten und etwaiger sonstiger, im Interesse der Gesellschaft gemachter Auslagen, eine Tantième von Einem Prozent des nach der Bilanz in Gemäßheit des §. 12. festgestellten Reingewinnes.

Der Generalversammlung der Actionaire bleibt vorbehalten, über die Bewilligung und Normirung der Tantième auch anderweitige Bestimmungen zu treffen.

Die Tantième wird unter die Mitglieder nach der Zahl der Sitzungen, welchen sie persönlich beiwohnten, repartirt, wobei der jedesmalige Antheil des Präsidenten zwiefach veranschlagt wird.

Die an einem Tage zur Ausführung eines Commissoriums verwendete Zeit wird der Theilnahme an einer Sitzung gleichgerechnet.

Abgesehen von vorstehenden Bestimmungen kann die Generalversammlung in dem Falle, daß durch Commissorien (§. 24) oder in anderer Weise, einzelne Mitglieder des Verwaltungsrathes dauernd oder vielfach im Interesse der Gesellschaft beschäftigt würden, denselben hierfür besondere Entschädigungen votiren, die jedoch im Ganzen den Betrag von Zweitausend Thalern jährlich nicht übersteigen dürfen.

§. 21. Der Verwaltungsrath wählt jährlich seinen Präsidenten und dessen Stellvertreter.

Der Verwaltungsrath beschließt, an welchem Orte des Inlandes seine Versammlungen in der Regel stattfinden sollen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes kann sich in diesen Versammlungen durch ein anderes Mitglied mittelst schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, doch kann kein Mitglied in einer Versammlung mehr als eine Vollmacht übernehmen. Dieses Mandat ersetzt jede nach den Landesgesetzen erforderliche Specialvollmacht.

Die Sitzungen des Verwaltungsrathes finden statt, so oft eine geschäftliche Veranlassung dazu vorliegt. Die Berufung erfolgt durch den Präsidenten; und der Verwaltungsrath ist vorbehaltlich der in den §§. 23. und 25. letztes Alinea getroffenen Bestimmungen, beschlußfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder anwesend sind.

Der Präsident ist verpflichtet, den Verwaltungsrath zu berufen, wenn solches von wenigstens drei Mitgliedern desselben beantragt wird.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes haben gleiches Stimmrecht. Vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 23. 25. letztes Alinea, werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Meinung des Präsidenten den Ausschlag.

Alle Urkunden und Erklärungen des Verwaltungsrathes, welche die Gesellschaft Dritten gegenüber verpflichten sollen, bedürfen der Unterschriften des Präsidenten des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertre-

Digitized by Google

ters, und noch eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes. In allen anderen Fällen genügt die alleinige Unterschrift des Präsidenten oder dessen Stellvertreters.

§. 22. Ergiebt sich bei einer von dem Verwaltungsrathe vorzunehmenden Wahl keine absolute Stimmenmehrheit in der ersten Wahlhandlung, so wird die Wahl nach den Vorschriften des §. 31, al. 2 vollzogen.

§. 23. Abgesehen von der im §. 19 bestimmten Amtsdauer hat eine Neuwahl für sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsrathes stattzufinden, wenn dies von dem letzteren mit einer Majorität von wenigstens sechs seiner Mitglieder beschlossen wird.

§. 24. Der Verwaltungsrath beschließt sein Geschäfts-Reglement und hat das Recht, eins oder mehrere seiner Mitglieder zu bestimmten Geschäften abzuordnen und die hierfür erforderlichen Vollmachten auszustellen.

§. 25. Außer den an anderen Stellen des Statuts dem Verwaltungsrathe zugewiesenen Functionen stehen ihm insbesondere die folgenden zu:

a) Beschluß zu fassen über den Erwerb, die Veräußerung, sowie die Verpfändung von Immobilien, Bergwerken und Bergwerksgerechtigkeiten, wozu außerdem, wenn das Object mehr als 20,000 Thaler beträgt, die Autorisation der Generalversammlung erforderlich ist;

b) Beschluß zu fassen über den Erwerb, die Veräußerung, sowie die Verpfändung und Löschung von hypothekarisch eingetragenen Kapitalien;

c) Beschluß zu fassen über die Kontrahirung von eigentlichen Anleihen unter Vorbehalt der Genehmigung der Generalversammlung;

d) die Genehmigung der von der Direction vorzulegenden Verwaltungsetats, sowie aller Neubauten;

e) die besondere Genehmigung von Pacht- und Miethverträgen, welche die Direction auf längere Daner als 5 Jahre abschließt;

f) die besondere Genehmigung zur Anschaffung von Mobilien, Utensilien, Maschinen und Gezähen, wenn die Ausgabe mehr als 1000 Thaler beträgt;

g) die besondere Genehmigung von Lieferungs- und sonstigen Verträgen, bei welchen Verpflichtungen auf längere Dauer als Ein Jahr der Gesellschaft auferlegt oder Kredite auf längere Zeit als sechs Monate bewilligt werden sollen;

h) die besondere Genehmigung von Reparaturen an Gebäuden, Maschinen u. dergl., wenn die Ausgaben sich auf mehr als 1000 Thaler belaufen;

i. die Revision der Bilanz, ihre Feststellung und die Ertheilung der Decharge an die Direction;

k. die Befugniß, durch den Präsidenten oder ein anderes zu delegirendes Mitglied Einsicht von allen Scripturen und Verwaltungsgegenständen der Direction zu nehmen und Kassen-Revisionen abzuhalten, von welchen mindestens Eine außerordentliche jährlich stattfinden muß;

l. die Befugniß, der Direction zweckdienliche Erinnerungen zu machen, wenn eine fehlerhafte Verwaltung hierzu Veranlassung giebt, auch zur Abstellung einer solchen Verwaltung die erforderliche Anordnung zu treffen;

m. die der Direction zu ertheilende Genehmigung zur Anstellung von Beamten und Hülfsarbeitern, wenn die jährliche Besoldung mehr als 500 Thaler beträgt, oder die Kündigungsfrist länger als 3 Monat ist;

n. die Befugniß, die Bestellung eines Directions-Mitgliedes jederzeit zu widerrufen, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen, sowie auch Beschluß zu fassen über die Suspension und Entlassung der durch die Direction angestellten Beamten vor Ablauf der Dienstzeit, aus moralischen oder anderen erheblichen Gründen, soweit dies durch die Dienstverträge vorgesehen ist;

o) die Aufstellung der Normen für den Geldverkehr der Gesellschaft;

p) die Verfügung über den Reservefonds in Gemäßheit des §. 14.

Bei allen Beschlüssen des Verwaltungsrathes, welche die ad a. und b. bezeichneten Gegenstände betreffen, ist zur Gültigkeit eine Majorität von wenigstens sechs Stimmen erforderlich.

## Tit. V. General-Versammlung.

§. 26. Die Generalversammlung, regelmäßig constituirt, vertritt die Gesammtheit der Actionaire. Ihre Beschlüsse und Wahlen sind für alle Actionaire verbindlich.

In der Generalversammlung, an welcher jeder Actionair Theil nehmen kann, sind zur Stimmabgabe bei den zu fassenden Beschlüssen nur berechtigt die Besitzer von

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| wenigstens | 5 | bis einschließlich | 9 | Actien mit | 1 | Stimme, |
| „ | 10 | „ „ | 24 | „ „ | 2 | Stimmen, |
| „ | 25 | „ „ | 49 | „ „ | 3 | „ |
| „ | 50 | „ „ | 74 | „ „ | 4 | „ |
| „ | 75 | „ „ | 99 | „ „ | 5 | „ |
| „ | 100 | „ „ | 124 | „ „ | 6 | „ |

und so fort für jede fernere 25 Actien Eine Stimme mehr: jedoch berechtigt ein Besitz von mehr als 450 Actien zu nicht mehr als 20 Stimmen.

Um diese Stimmberechtigung auszuüben, müssen die Berechtigten ihre Actien, respective die Quittungsbogen, auf ihre Namen wenigstens 8 Tage vor der Generalversammlung bei der Direction oder bei denjenigen Stellen, welche die Direction zu dem Zwecke bezeichnet und bekannt macht, gegen eine Bescheinigung bis zur Beendigung der Generalversammlung deponiren.

Es können vertreten werden: Handlungshäuser durch ihre gesetzmäßig bekannt gemachten Procuristen; Ehefrauen durch ihre Ehemänner; Wittwen durch ihre großjährigen Söhne; Minderjährige oder sonst Bevormundete durch ihre Vormünder oder Curatoren; Corporationen, Institute und Actiengesellschaften durch ihre gesetzlichen Vertreter. In allen übrigen Fällen kann

ein Actionair nur durch einen andern stimmberechtigten Actionair vertreten werden; es kann jedoch kein Actionair für sich und als Vertreter anderer Actionaire mehr als vierzig Stimmen führen.

Die Bevollmächtigung zur Stellvertretung ist spätestens am Tage vor der Generalversammlung zur Prüfung der Direction vorzulegen, welche eine amtliche oder sonst ihr genügende Beglaubigung der Unterschrift zu verlangen berechtigt ist.

Abweichend von den obigen Bestimmungen über Stimmberechtigung, hat in einer Generalversammlung, in welcher über die Auflösung oder Umgestaltung der Gesellschaft (§. 28.) Beschluß gefaßt werden soll, der Actionair für jede Actie Eine Stimme; auch fällt alsdann die Begrenzung der Stimmen, welche ein Actionair für sich oder als Stellvertreter abgeben kann, weg.

§. 27. Die Generalversammlungen werden in Henrichshütte oder Berlin abgehalten; zu denselben beruft die Direction oder der Verwaltungsrath die Actionaire wenigstens drei Wochen vorher mittelst Bekanntmachung.

Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Jahres findet eine regelmäßige Generalversammlung statt; eine außerordentliche wird berufen, wenn dazu eine besondere Veranlassung sich ergiebt.

Die Besitzer von wenigstens dem fünften Theil des Grundkapitals sind berechtigt, die Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu fordern, wenn sie einen der Generalversammlung vorzulegenden formulirten Antrag, über welchen dieselbe statutmäßig zu beschließen befugt ist, der Direction einreichen und zugleich ihre Actien gemäß §. 26. deponiren.

Die in der General-Versammlung zu verhandelnden Gegenstände werden in der Berufung bekannt gemacht.

§. 28. Abgesehen von den Fällen, in welchen sich die Gesellschaft nach gesetzlichen Bestimmungen auflösen muß, kann die Liquidation, resp. Auflösung der Gesellschaft sodann, unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung, die Umgestaltung der Gesellschaft durch Ausdehnung oder Abänderung des Gegenstandes ihres Unternehmens, respective ihre Verschmelzung mit einer anderen Actiengesellschaft nur in einer eigens für den Zweck der Beschlußfassung hierüber berufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.

Zur Gültigkeit dieses Beschlusses gehört, daß wenigstens zwei Drittel des Grundkapitals in der Versammlung vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so kann zu gleichem Zwecke innerhalb der nächsten sechs Wochen abermals eine außerordentliche Generalversammlung berufen werden, in welcher der betreffende Beschluß gültig gefaßt werden kann, auch wenn weniger als zwei Drittel des Grundkapitals vertreten sind.

In beiden Fällen ist außerdem zur Gültigkeit des Beschlusses erforderlich, daß derselbe mit einer Majorität von wenigstens zwei Dritteln der in der Versammlung vertretenen Stimmen angenommen werde.

§. 29. Abänderungen und Ergänzungen des Statuts ohne Bezug auf die im §. 28. gedachten Fälle können nur mit einer Majorität von wenigstens zwei Dritteln der bei der Abstimmung vertretenen Stimmen beschlossen werden und bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

§. 30. In der Generalversammlung führt der Präsident, respective der Stellvertreter desselben und in deren Abwesenheit ein anderes vom Verwaltungsrathe zu bezeichnendes Mitglied den Vorsitz.

Das Protokoll wird notariell oder gerichtlich aufgenommen, und ist von dem Vorsitzenden, den etwa ernannten Scrutatoren, den anwesenden Mitgliedern der Direction und des Verwaltungsrathes zu unterzeichnen.

In dasselbe werden nicht die Discussionen, sondern nur die Resultate der Verhandlungen aufgenommen.

§. 31. Vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 28. 29. werden die Beschlüsse der Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden.

Die Wahlen finden mittelst Abgabe von Stimmzetteln, nach absoluter Stimmenmehrheit statt. Ist diese bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, so findet eine zweite unter Denjenigen statt, welchen die beiden höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind. Ergiebt sich auch hierdurch keine absolute Stimmenmehrheit, so wird schließlich die dritte Wahl auf die beiden Personen beschränkt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos.

Ein Attest des protokollirenden Notars oder gerichtlichen Beamten (§. 30) über das Wahlergebniß dient den Gewählten als Legitimation.

§. 32. Die Generalversammlung stimmt in der Regel nur über solche Anträge ab, welche von der Direction und dem Verwaltungsrath gemeinschaftlich, oder von einem dieser beiden Gesellschaftsorgane proponirt werden.

Ueber die etwa von einzelnen Actionairen gestellten Anträge wird nach Maßgabe des Art. 238 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs verhandelt. Eine Verhandlung ohne Beschlußfassung ist zulässig, wenn die Anträge mindestens acht Tage, und eine Verhandlung mit Beschlußfassung ist zulässig, wenn die Anträge mindestens sechs Wochen vor Zusammentritt der General-Versammlung schriftlich bei der Direction und dem Verwaltungsrathe eingereicht wurden.

In letzterem Falle ist die Direction zur Bekanntmachung der betreffenden Anträge bei Berufung der Generalversammlung verpflichtet.

## Tit. VI. Auflösung der Gesellschaft.

§. 33. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft resp. im Falle der Fusion mit einer anderen kommen die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

## Tit. VII. Verhältniß der Gesellschaft zur Staats-Regierung.

§. 34. Die Königliche Regierung ist berechtigt, einen oder mehrere Commissarien zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts zu bestellen.

Digitized by Google

Diese Commissarien können nicht nur den Gesellschaftsvorstand, die Generalversammlung und sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft, sowie von ihren Kassen und Anstalten Einsicht nehmen.

### Tit. VIII. Transitorische Bestimmungen.

§. 35. Der dermalige Verwaltungsrath besteht aus den Herren:

1. Kaufmann W. Bauendahl,
2. Rentier M. S. Baswitz,
3. Geh. Kommerzienrath A. Hansemann,
4. Kaufmann Jul. Kauffmann,
5. Geh. Ober-Finanzrath A. Scheele,

und 3 Mitgliedern, welche die Vorgenannten unter Aufnahme eines gerichtlichen oder notariellen Wahlprotokolls cooptiren werden.

Der so gebildete Verwaltungsrath hat bis zu der im Jahre 1871 stattfindenden ordentlichen General-Versammlung alle in diesem Statute dem Verwaltungsrathe beigelegten Functionen auszuüben. Er ist jedoch nicht befugt, den Ankauf von Bergwerken und Bergwerks-Antheilen, Hüttenanlagen und Immobilien zu beschließen, so lange ihm nicht die dem Verwaltungsrathe zustehenden statutarischen Rechte durch einen besonderen Beschluß der General-Versammlung übertragen worden sind.

Nach Ablauf des im zweiten Alinea angegebenen Zeitraums treten die Bestimmungen des §. 19., betreffend das Ausscheiden und die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes in Kraft. — Demnach wird zuerst in der ordentlichen Generalversammlung im Jahre 1871 die Hälfte der Mitglieder, welche auszuscheiden hat, durch das Loos bestimmt.

Berlin, den 20. März 1869.

**Direction der Disconto-Gesellschaft.**

Friedrich Gustav Romanus Pfuhlner.

Carl Offermann.

---

**Schema A.**

## Administration der Henrichshütte.

Actiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb.

**Actie M** _____

Zweihundert Thaler im Dreißig-Thalerfuß.

Ausgegeben in Gemäßheit des unter dem _____ landesherrlich genehmigten Statuts.

---

Für gegenwärtige auf jeden Inhaber lautende Actie von Zweihundert Thalern im Dreißig Thalerfuß ist der volle Nominalwerth bezahlt worden; dem Inhaber sind dadurch alle ihm statutmäßig zustehenden Rechte erworben.

Henrichshütte bei Hattingen, den ten 18

Der Verwaltungsrath. (L. S.) Die Direction.

(Unterschrift von einem Mitgliede.) (Unterschrift von zwei Mitgliedern.)

Eingetragen fol. _____ des Actienbuchs.

(Unterschrift des Beamten.)

---

**Schema B.**

**Schema B.**

## Administration der Henrichshütte

### Actiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb.

**Dividendenschein №** .....

zu der auf ..... ausgestellten Actie №

Zahlbar am 1. Juli 18.....

Henrichshütte bei Hattingen, den ten 18

(L. S.)

Die Direction.

[Zwei Unterschriften in Facsimile.]

Eingetragen im Register sub fol.

[Unterschrift des Beamten.]

---

Dieser Schein kann nicht mortificirt werden und ist werthlos, wenn dessen Betrag nicht bis zum 31. December 18.... erhoben wird. (§. 10. des Statuts.)

---

**Schema C.**

## Administration der Henrichshütte.

### Actiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb.

**Talon zur Actie №**

Der Inhaber erhält gegen Rückgabe dieses Talons nach dem 1. Juli 18.... neue Dividendenscheine nebst Talon laut näherer Bekanntmachung der Direction.

Henrichshütte bei Hattingen, den ten 18

Der Verwaltungsrath. (L. S.) Die Direction.

[Eine Unterschrift in Facsimile.] [Zwei Unterschriften.]

Eingetragen fol. des Talon-Registers.

[Unterschrift des Beamten.]

---

Eine Mortification verlorener oder vernichteter Talons findet nicht statt. (§. 10. des Statuts.)

---

Vorstehende, in das Register unter Nummer Einhundert Fünf und Sechszig, Jahr Achtzehnhundert Neun und Sechszig, eingetragene Verhandlung wird, nebst dem zu derselben überreichten Statut, hiermit für:

die Direction der Disconto-Gesellschaft,

ausgefertigt.

So geschehen: Berlin, am Zwanzigsten März, Eintausend Achthundert Neun und Sechszig.

(L. S.) **Carl Adolf Moll,**

Justizrath und Notar im Bezirke des Stadtgerichts zu Berlin.

Ausfertigung

für die Direction der Disconto-Gesellschaft; derselben zugestellt.

Digitized by Google

**289.** Das 31., 32. und 33. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 24., 28. und 27. April 1869, enthalten:

(Nro. 7384.) Gesetz, betreffend die Auflösung des Oberschlesischen Eisenbahn-Garantiefonds unter Uebernahme der auf demselben haftenden Garantiepflicht auf die allgemeinen Staatsfonds, desgleichen die Deckung der im Jahre 1869 erforderlichen Ausgaben zur weiteren Vervollständigung und besseren Ausrüstung der Staatsbahnen. Vom 25. März 1869.

(Nro. 7385.) Gesetz, betreffend die Vereinigung der zum Herzogthum Sachsen-Altenburg gehörigen Theile der Dörfer Willschütz und Gräfendorf mit dem Preußischen Staatsgebiete, und die Abtretung des unter Preußischer Landeshoheit stehenden Theiles des Dorfes Königshofen an das Herzogthum Sachsen-Altenburg. Vom 3. April 1869.

(Nro. 7386.) Gesetz wegen Ausdehnung der Verordnung vom 28. September 1867, betreffend die Ablösungen von Reallasten, welche dem Domainenfiskus im vormaligen Königreich Hannover zustehen. Vom 3. April 1869.

(Nro. 7387.) Bekanntmachung, betreffend die landesherrliche Genehmigung eines Zusatzes zu den Verfassungsartikeln der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft. Vom 10. April 1869.

(Nro. 7388.) Gesetz, betreffend die Verwendung der verfallenen Kaution für das Cöln-Soester Eisenbahn-Unternehmen. Vom 25. März 1869.

(Nro. 7389.) Allerhöchster Erlaß vom 1. März 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Cosel, Regierungsbezirks Oppeln, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Kandrzin bei Cosel nach Slawentzitz; 2) von Reinschdorf bei Cosel bis zur Grenze des Kreises Ratibor bei Dollendzin-Schonowitz zum Anschluß an die Kreis-Chaussee von Ratibor nach Kosel.

(Nro. 7390.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Coseler Kreises im Betrage von 75,000 Thalern. Vom 1. März 1869.

(Nro. 7391.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Creuznach, Regierungsbezirks Coblenz, zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 13. März 1869.

(Nro. 7392.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Administration der Henrichshütte, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb," mit dem Sitze zu Welper bei Hattingen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 16. April 1869.

(Nro. 7393.) Gesetz, betreffend die Beschränkungen der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes und ähnlicher Werthzeichen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 22. April 1869.

(Nro. 7394.) Verordnung, betreffend die Beschränkungen der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes und ähnlicher Werthzeichen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. April 1869.

## I. Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten von Westfalen.

**290.** Das Gut Sassenberg, Kreises Warendorf, ist in der Ritterguts-Matrikel auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 11. Januar 1835 gelöscht worden.

Münster, den 28. April 1869.

Der Ober-Präsident von Westfalen.
von Düesberg.

**291.** Der Dr. Stümcke ist, in Stelle des freiwillig ausgeschiedenen Dr. Otte, als zweiter Arzt an der Provinzial-Irren-Anstalt Bethesda zu Lengerich angestellt worden.

Münster, den 4. Mai 1869.

Der Ober-Präsident von Westfalen.
von Düesberg.

## II. Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

**292.** Nachdem der Steuer-Empfänger, Domainen-Rath von Mayer zu Dortmund, auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt worden, ist die dortige Steuer-Empfängerstelle in drei Empfangs-Bezirke getheilt worden, von denen der erste die Stadt Dortmund, der zweite die Stadt und das Amt Hörde, und der dritte, mit der Bezeichnung „Steuer-Kasse Dorstfeld" das Amt Lütgendortmund umfaßt.

Die Steuer-Empfängerstelle zu Dortmund ist dem bisherigen Steuer-Empfänger Ulrich zu Berleburg, und dem Steuer-Empfänger Schlemmer von hier die Steuer-Empfängerstelle zu Hörde, sowie die einstweilige Verwaltung der Steuer-Kasse Dorstfeld übertragen worden.

Die Steuer-Empfängerstelle zu Eslohe ist aufgehoben und sind die Geschäfte derselben für die Gemeinden Eslohe, Reiste und Wenholthausen dem Steuer-Empfänger Lex zu Meschede, und diejenigen für die Gemeinde Cobbenrode und das Amt Serkenrode dem commissarischen Steuer-Empfänger Lange zu Fredeburg einstweilen übertragen worden.

Die Verwaltung der Steuer-Kasse Hüsten ist dem bisherigen Steuer-Empfänger Weber zu Eslohe übertragen, und mit der einstweiligen Verwaltung der Steuer-Kasse zu Berleburg der Major a. D. v. Kleinsorgen beauftragt worden.

Arnsberg, den 30. April 1869.

## III. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

Personal-Chronik.

**293.** 1) Der Kreisrichter Gockel zu Kirchhun-



Digitized by Google

dem ist zum 1. Mai d. J. an die Gerichts-Deputation zu Büren, und

2) der Referendarius Schultze ist aus dem Departement des Kammergerichts in das hiesige versetzt.
3) Der Kreisgerichtsbote und Executor Paffendorf zu Balve ist gestorben.
4) Der Kreisgerichtsbote und Executor Liebe zu Arnsberg ist zum 1. Juli d. J. an die Gerichts-Commission zu Balve, und
5) der Kreisgerichtsbote und Executor Hoff zu Siegen ist zum 1. Juli d. J. an das Kreisgericht zu Arnsberg versetzt.

Arnsberg, den 1. Mai 1869.

Königliches Appellations-Gericht.
Zweigert.

## IV. Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

Personal-Chronik für den Monat April 1869.

**294.** Ernannt sind:

1) Der Kreisrichter Wolf zu Halle i./W. zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Hagen und zugleich zum Notar im hiesigen Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hagen.
2) Der Referendar Wilhelm Carl Heinrich Denhard zum Gerichts-Assessor bei gleichzeitiger Versetzung in das Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald.
3) Der Auskultator Gustav von der Becke zu Soest zum Appellationsgerichts-Referendar.
4) Die Büreau-Assistenten Kramer und Berndzen zu Duisburg zu Kreisgerichts-Sekretairen, ersterer bei dem Kreisgericht zu Duisburg, letzterer bei dem Kreisgericht zu Hagen.
5) Die Büreau-Diätarien Kumpmann zu Plettenberg und Metzenthin zu Dortmund zu Kreisgerichts-Büreau-Assistenten, ersterer bei dem Kreisgericht zu Hagen, letzterer bei dem Kreisgericht zu Duisburg.

Als Kreisgerichtsboten und Executoren sind definitiv angestellt:

1) Der invalide Sergeant Weddige zu Soest bei dem Kreisgericht daselbst.
2) Der invalide Stabs-Trompeter Voges zu Duisburg bei dem dasigen Kreisgericht.
3) Der Militairanwärter Eckerfeld zu Menden bei dem Kreisgericht zu Iserlohn mit der Funktion an der Gerichts-Commission zu Menden.
4) Der vormalige Sergeant Kerner zu Bochum bei dem Kreisgericht daselbst.

Versetzt sind:

1) Der Appellationsgerichts-Rath Dr. Forch als Kammergerichts-Rath an das Kammergericht.
2) Der Referendar Carl Brockhoff zu Essen in das Departement des Appellationsgerichts zu Wiesbaden.
3) Die Kreisgerichts-Sekretaire Willhelmi zu Lüdenscheid und Mertin zu Hagen, ersterer an das Kreisgericht zu Essen, letzterer an das Kreisgericht zu Lüdenscheid.
4) Der Büreau-Assistent Friedrich Gröne zu Hagen an das Kreisgericht zu Duisburg.

Der Kreisgerichtsbote und Executor Erlinghagen zu Essen ist seines Amtes verlustig geworden.

Hamm, den 1. Mai 1869.

Königliches Appellationsgericht.
Hartmann.

**295.** Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 26. März 1868 (Amtsblatt Stück 15.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Soest für den Bezirk „Borgeln-Blumroth-Hattropholsen" an Stelle des ausgeschiedenen bisherigen Schiedsmanns Freiherrn von Werthern zu Broel der Vorsteher Jünglings zu Blumroth zum Schiedsmann und zugleich zum Substituten des Schiedsmanns für den Bezirk Berwicke-Stocklarn, Gutsbesitzers Otto von Klocke zu Borghausen, für die laufende Periode bis ultimo 1870 bestellt worden ist.

Hamm, den 1. Mai 1869.

Königliches Appellationsgericht.

## V. Bekanntmachung der Königlichen Intendantur des 7. Armee-Corps.

Personal-Veränderungen im Bereiche der Königlichen Intendantur des 7. Armee-Corps.

**296.** Verabschiedungen:

Heßling, Ober-Lazareth-Inspector in Minden unter Verleihung des Charakters als Rechnungs-Rath,
Schmidt, Ober-Lazareth-Inspector in Münster unter Verleihung des Charakters als Rechnungs-Rath,
Baron von Lützow, Major a. D. und Garnison-Verwaltungs-Inspector in Lippstadt,
auf ihren Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Versetzungen.

Ulke, Intendantur-Secretair von der Intendantur des 9. Armee-Corps zu der der 13. Division;
Ehrhardt, Kasernen-Inspector in Minden zu der Garnison-Verwaltung in Lippstadt;
Tallmann, Lazareth-Inspector in Gnesen zur Wahrnehmung der Geschäfte als Ober-Lazareth-Inspector nach Minden;
Roedel, Lazareth-Inspector in Potsdam zur Wahrnehmung der Geschäfte als Ober-Lazareth-Inspector nach Münster;
Glaubitz, Kasernen-Inspector in Wesel zur Garnison-Verwaltung in Rendsburg;
Schütze, Kasernen-Inspector in Rendsburg zur Garnison-Verwaltung in Wesel.

Beförderungen:

Benseler, ehemaliger Sergeant des Magdeburgischen Füsilier-Regiments Nro. 36. zum interimistischen Kasernen-Inspector in Minden.

Münster, den 24. April 1869.

Digitized by Google

## VI. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

**297.** Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

### Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 30ten April / 1 Mai 1868 wird dem Ingenieur Friedrich Schmidt zu Haspe das Eigenthum des Bergwerks **„Louise Elisabeth"** in den Gemeinden Vörde und Waldbauer, im Kreise Hagen, Regierungsbezirke Arnsberg, Oberbergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von Fünfhundert Tausend Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. und D. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Zinkerze, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 21. April 1869.

(L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 21. April 1869.

Königliches Ober-Berg-Amt.

**298.** Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

### Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 9., 10ten October 1867 wird der Gewerkschaft des Steinkohlen- und Schwefelkies-Bergwerks „Johann, Friedrich" zu Baak das Eigenthum des Bergwerks **„Neuer Fund"** in den Gemeinden Linden, Dahlhausen, Munscheid und Weitmar, im Kreise Bochum, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von Fünfhundert Tausend Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. und D. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Bleierze, jedoch älteren Rechten unbeschadet, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 23. April 1869.

(L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 23. April 1869.

Königliches Ober-Berg-Amt.

**299.** Nachdem die Gewerkschaft des Steinkohlen-Bergwerks „ver. Charlotte" zu Altendorf eine reale Theilung des zu dieser Zeche gehörigen, unterm 29. September 1853 verliehenen gevierten Steinkohlen-Grubenfeldes „Robert" in zwei selbstständige Felder in der Art beschlossen hat, daß derjenige Feldestheil, welcher auf dem Fundflötze von „Robert" über dem höchsten Niveau der Ruhr ansteht, ein selbstständiges Werk bilden und den Namen **„Robert"** fortführen soll, während der übrige Theil des Grubenfeldes unter dem Namen **„ver. Charlotte"** mit dem Steinkohlen-Bergwerke „ver. Charlotte" verbunden bleibt, und zu diesem Beschlusse die Bestätigung des Oberbergamts nachgesucht ist, wird derselbe hiermit, unter Hinweisung auf die §§. 51, 45, 46 und 47 des Allgemeinen Berg-Gesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 28. April 1869.

Königliches Ober-Berg-Amt.

## VII. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

**300.** Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum an den nicht auf einen Sonntag fallenden gesetzlichen Festtagen sind bei der Post-Expedition in Eslohe auf die Zeit von

im Sommer 7 / im Winter 8 Uhr bis 9 Uhr Morgens,

von 11 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags und von 4 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends festgesetzt worden.

Arnsberg, den 1. Mai 1869.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung. Husadel.

## VIII. Patent-Verleihungen.

**301.** Dem Herrn Ernst Hiltl zu Berlin ist unter dem 18. April 1869 ein Patent auf ein Drehkreuz in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Geometer A. Pirwitz in Breslau ist unter dem 22. April 1869 ein Patent auf eine durch Beschreibung und Modell erläuterte für neu und eigenthümlich erkannte Multiplikationsmaschine, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

## IX. Patent-Zurücknahme.

**302.** Das den Gebrüdern H. und R. Schultze in Berlin unter dem 3. März 1868 ertheilte Patent auf eine Achsbüchse für Wagenräder, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden, ist aufgehoben.

Das den Kaufleuten Wirth et Comp. zu Frankfurt a./M. unter dem 7. März 1868 ertheilte Patent auf eine metallische Patrone für Zündnadelgewehre in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

Das dem Emil Fleischhauer zu Goldbach bei Gotha unter dem 12. März 1868 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Mähmaschine, so weit sie als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ist aufgehoben.

Digitized by Google

## X. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

**303.** Des Königs Majestät haben dem auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzten Steuer-Empfänger, Domainen-Rath von Mayer zu Dortmund den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse Allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Schulamts-Kandidat, bisherige Schulverwalter, Friedrich Braun aus Sohren, ist zum Lehrer bei der jüdischen Schule zu Niedermarsberg, Kreises Brilon, definitiv ernannt worden.

Der Schulamts-Kandidatin Johanna Tietz aus Callies ist die commissarische Verwaltung der dritten Lehrerinnenstelle bei der evangelischen Schule zu Unna, Kreises Hamm, übertragen worden.

Nachbenannte Personen sind als Hebammen approbirt und vereidigt worden:

1) Ehefrau Clara Welp für den Stadtbezirk Hamm;
2) Ehefrau Elisabeth Knust für den Bezirk Letmathe, im Kreise Iserlohn;
3) unverehelichte Wilhelmine Dahm für den Bezirk Littfeld, im Kreise Siegen;
4) Ehefrau Wilhelmine Kötter für den Stadtbezirk Plettenberg, im Kreise Altena;
5) Ehefrau Maria Kothe für den Bezirk Uentrop, im Kreise Hamm;
6) Ehefrau Caroline Voß für den Bezirk Deilinghofen, im Kreise Iserlohn;
7) Ehefrau Wilhelmine Vorberg für den Bezirk Oberstüter, im Kreise Bochum;
8) Ehefrau Caroline Ernesti für den Stadtbezirk Dortmund;
9) Ehefrau Caroline Jansen desgleichen;
10) Ehefrau Johanna Ochel desgleichen;
11) Ehefrau Albertine Siebenbühl desgleichen;
12) Wittwe Henriette Schrör desgleichen;
13) Ehefrau Catharina Diek für den Bezirk Grafschaft, im Kreise Meschede;
14) Ehefrau Wilhelmine Trowein für den Bezirk Breckerfeld, im Kreise Hagen;
15) Ehefrau Marianne Hillebrandt für den Bezirk Mühlheim, Kreises Arnsberg;
16) Ehefrau Elisabeth Ingenhoven für den Stadtbezirk Witten, Kreises Bochum;
17) unverehelichte Mathilde Stein für den Bezirk Padberg, Kreises Brilon;
18) Ehefrau Elisabeth Dülberg für den Bezirk Voßwinkel, Kreises Arnsberg;
19) Ehefrau Elisabeth Donneck für den Bezirk Scheidingen, Kreises Soest;
20) Ehefrau Wilhelmine Driesen für den Stadtbezirk Herdecke, im Kreise Hagen;
21) Ehefrau Auguste Schliepkorte für den Bezirk Wehringhausen, im Kreise Hagen;
22) Ehefrau Emma Stratmann für den Bezirk Dahl, im Kreise Hagen.

# Zur Nachricht.

Die für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

**„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts zu Arnsberg"**

einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigennamen, deutlich geschrieben seyn und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens** am Mittwoch Abend eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind zu frankiren oder mit einer erlaubten und genügenden herrschaftlichen Rubrik zu versehen, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Bei zahlungspflichtigen Bekanntmachungen werden für die gespaltene Zeile oder deren Raum an Insertionsgebühren 2 Sgr berechnet. Die Versendung geschieht durch die Spedition des Amtsblattes, die Erhebung der Abonnements-Gelder und der Insertionsgebühren (abgesehen von den gerichtlichen Bekanntmachungen) durch die Amtsblatts-Kasse. Nachbestellungen auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger sind bei der Redaktion anzubringen.

Druck der H. F. Groteschen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 20 — Arnsberg, den 15. Mai — 1869.


**304.** Das 13. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 1. Mai 1869, enthält:

(Nro. 273.) Konsular-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien. Vom 21. December 1868.

(Nro. 274.) Ernennung des bisherigen Lübeckischen Konsuls Wilhelm Heinrich Johann Schabbel zu Port Elizabeth (Kap der guten Hoffnung) zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

### I. Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

**305.** Die Wahl des bisherigen Pfarrvikars Gustav Gerling in Gevelsberg zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Annen-Wullen, Diöcese Bochum, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 19. April 1869.

**306.** Die Wahl des bisherigen Pfarrers zu Hülscheid, Max Dulheuer, zum zweiten Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Breckerfeld, Diöcese Hagen, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 20. April 1869.

### II. Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

**307.** Von den diesjährigen Sommer-Prüfungen an den evangelischen Seminarien der Provinz werden stattfinden:

A. Zu Petershagen:

a. Die Abgangs-Prüfung vom 7. — 10. Juli,

b. die Prüfung der etwa vorhandenen, nicht in einem Seminar vorgebildeten evangelischen und jüdischen Schulamts-Kandidaten resp. Kandidatinnen für das Elementarschul-Amt, die Prüfungen pro schola und für höhere Töchterschulen, sowie für die bis dahin gar nicht oder nicht genügend für den Orgeldienst vorgebildeten Lehrer am 12. Juli und den folgenden Tagen.

B. Zu Soest:

Die Prüfung wie A. a. am 4. — 7. August.

Die Prüfung wie A. b. am 9. August und den folgenden Tagen.

Die Anmeldung Derjenigen, welche sich zum Nachweise ihrer Lehrbefähigung für Rector- oder Stadtschulen der Prüfung pro schola zu unterziehen haben, ist mit Zeugnissen und Lebensläufen, unter Angabe des Seminars, bei welchem sie geprüft zu werden wünschen, bis zum 1. Juni, und zwar, wenn die Kandidaten Litteraten sind, bei uns, andernfalls bei der betreffenden Königlichen Regierung, die Meldung zur Prüfung für höhere Töchterschulen stets bei uns einzureichen.

Die persönliche Anmeldung bei dem Seminar-Director wird am Tage vor dem anberaumten Prüfungs-Termine erwartet.

Die den übrigen oben bezeichneten Kategorien angehörenden Schulamts-Bewerber, einschließlich Derjenigen, welche nur in einzelnen Unterrichtsgegenständen geprüft zu werden wünschen, haben ihre Zeugnisse und Lebensläufe vier Wochen vor dem Prüfungs-Termine dem Seminar-Director einzusenden, und von demselben gleichfalls am Tage vor der mündlichen Prüfung die weiteren Anweisungen zu erbitten.

Endlich wird noch bemerkt, daß nach Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 25. Januar 1864 für die Prüfungen pro schola, zum Lehramte an höheren Töchterschulen und in einzelnen technischen Gegenständen eine Prüfungs-Gebühr von vier Thalern zu entrichten und nebst dem Betrage des Stempels für das Prüfungs-Zeugniß ad 15 Sgr. sogleich bei der persönlichen Anmeldung an den Seminar-Director zu erlegen ist.

Münster, den 17. April 1869.

### III. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**308.** Der Herr Finanz-Minister hat mittelst Erlaß vom 17. Januar 1865 III. 300 in Betreff IVa. 211

der aus den Gebäudesteuer-Rollen zu ertheilenden Auszüge folgende ergänzende Bestimmung zu der Anweisung wegen der Ertheilung und Anfertigung der Auszüge aus dem Grundsteuer-Kataster und der dafür zu entrichtenden Gebühren vom 22. Mai 1844 (Amtsblatt Seite 200) getroffen, welche wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

„Den Vorschriften dieser Anweisung, sowie die des Gegenstandes halber sonst erlassenen Bestimmungen werden hierdurch auf die Ertheilung von Auszügen aus den Gebäudesteuer-Rollen ebenfalls ausgedehnt, mit der Maaßgabe aber, daß

a. die Auszüge nach dem nachstehenden Muster gefertigt werden müssen,

b. an Gebühren, einschließlich der Kosten der Formulare, für jeden Auszug, wenn derselbe 10



Digitized by Google

Gebäude und weniger enthält, der Betrag von 2½ Sgr., für jedes über die Zahl von zehn hinausgehende Gebäude aber außerdem noch zwei Pfennige berechnet werden können."

Arnsberg, den 5. Mai 1869.

## Gebäudesteuerverwaltung.

Regierungsbezirk
Kreis

## Auszug

aus

der Gebäudesteuerrolle

der Gemeinde .....,

enthaltend die unter Nro. ..... eingetragenen Gebäude

des

..... zu .....

Ausgefertigt auf Ansuchen des .....
zum Zwecke .....
.....

Gebührenbetrag .....

| Bezeichnung der Gebäude. | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Nummer der Gebäudesteuer-Rolle. | Oertliche oder ortsübliche Bezeichnung der Besitzung. | Bezeichnung der Besitzung und Größe der Hofräume, Gebäudeflächen und Hausgärten nach dem Grundsteuer-Kataster. | | | | Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten. | | Jährlicher Nutzungswerth. | Steuerstufe. | Jahresbetrag der Steuer | |
| | | Artikel. | Nummer der Flur. | Nummer der Parzelle. | Flächeninhalt. Mrg. Dez. | Littr. | | Thaler. | | zu 4% Thlr. Sgr. | zu 2% Thlr. Sgr. |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. | 11. | 12. |
| | | | | | | | | | | | |

Die Richtigkeit dieses Auszuges und dessen Uebereinstimmung mit der Gebäudesteuer-Rolle am heutigen Tage, wird hiermit bescheinigt.

N. N., den ten 18

(Unterschrift des ausfertigenden Beamten.)

Journal-Nro.

**309.** Durch Ministerial-Rescript vom 14. v. Mts. ist genehmigt worden, daß die dem Bochumer Vereine für Bergbau und Gußstahlfabrikation gehörigen Grundstücke Flur I. Nro. 209/2, 208/2, 207/4, 295/207, 294/207, 207/1 von der Gemeinde Weitmar abgetrennt und mit dem Stadtbezirke Bochum vereinigt werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Arnsberg, den 9. Mai 1869.

Haus-Collekte zum Baue eines Schulhauses für die neu errichtete katholische Schul-Gemeinde Oestrich, Kreises Iserlohn, betreffend.

**310.** In Folge des Baues der Ruhr-Sieg- und der Letmathe-Iserlohner Zweig-Eisenbahn, und insbesondere der durch diese Bauten hervorgerufene Anlage von bedeutenden gewerblichen Etablissements, sowie durch die Erweiterung vorhandener Fabriken, sind in den Bezirk der ausgedehnten politischen Gemeinde Oestrich, Kreises Iserlohn, viele katholische Arbeiter eingewandert, um daselbst Erwerb zu suchen. In Folge dessen hat sich das Bedürfniß herausgestellt, daselbst eine katholische Schule zu gründen. Die Zahl der in der neuen Schulgemeinde vorhandenen Katholiken beträgt 659, die der katholischen Hausväter 90, und die der schulpflichtigen Kinder 128, für welche Letztere bis jetzt noch keine eigene Schul-Einrichtung besteht. Die nächsten katholischen Schulen befinden sich in Letmathe und Iserlohn. Beide können aber nur von wenigen, an den äußersten Gemeindegrenzen wohnenden katholischen Schülern besucht werden, weil die Entfernung eine zu große ist, und weil die genannten Schul-Anstalten überfüllt sind. Es ist deshalb die Gründung eines eigenen katholischen Schul-Systems für die Gemeinde Oestrich beschlossen und genehmigt. Die Kosten des zu erbauenden, zugleich zum Gottesdienste einzurichtenden Schulhauses sind mit der inneren Einrichtung zu 4000 Thaler veranschlagt. Eine solche Summe aus eigenen Mitteln aufzubringen, ist die Gemeinde außer Stande, weil deren Mitglieder zum größten Theile dem Fabrik- und Berg-Arbeiter-Stande angehören, und nur einige wenige mit Grund-Eigenthum angesessen sind.

Die sämmtlichen Mitglieder der Gemeinde zahlten im vorigen Jahre an directen Staatssteuern zusammen 213 Thaler 29 Sgr. 1 Pf., worunter sich nur 48 Thaler 29 Sgr. 1 Pf. Grund- und Gebäudesteuer befinden. An Communal- und sonstigen Corporations-Abgaben sind 345 Thaler 23 Sgr. 2 Pf. und an Zinsen von Hypothekenschulden 780 Thaler aufzubringen.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Westfalen hat in Berücksichtigung dieser Verhältnisse der Gemeinde eine Haus-Collekte bei den katholischen Bewohnern des Regierungsbezirks Arnsberg bewilligt, welche während des Zeitraums vom 1. Juni bis letzten August d. J. auf dem Lande durch die Küster, in den Städten durch Deputirte abgehalten werden wird.

Arnsberg, den 8. Mai 1869.

**311.** Nachdem in der Ortschaft Overhagen, Kreises Lippstadt, ein Fall von Lungenseuche vorgekommen, wird bis auf Weiteres Folgendes angeordnet:

1) Rindvieh, Heu, Stroh, Rauhfutter und Dünger darf aus Overhagen nicht verkauft, oder über dessen Feldmark hinausgebracht werden.
2) Aus anderen Orten darf Rindvieh, einschließlich der Fahrochsen, nach Overhagen oder dessen Feldmark nicht gebracht werden, ausgenommen ist einerseits Schlachtvieh, das innerhalb der nächsten drei Tage in Overhagen geschlachtet werden soll, andererseits solches Rindvieh, das auf der Overhagener Feldmark zur Weide aufgetrieben wird und dann auch der Sperre unterliegt.
3) Das Rindvieh in Overhagen darf nur gemäß den speziellen Anweisungen des Landraths zu Lippstadt Betreffs der zu benutzenden Plätze und einzuhaltenden sonstigen Vorsichtsmaßregeln ausgetrieben werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen haben Bestrafung gemäß §. 307. des Strafgesetzbuches zur Folge.

Arnsberg, den 9. Mai 1869.

Haus-Collekte zum Besten des Neu- resp. Erweiterungs-Baues der katholischen Kirche in Berlingerode, Kreises Worbis, betreffend.

**312.** Der Herr Ober-Präsident von Westfalen hat genehmigt, daß die zum Besten des Neu- resp. Erweiterungs-Baues der katholischen Kirche in Berlingerode, Kreises Worbis, dessen Kosten sich auf 10,840 Thaler resp. 13,240 Thaler belaufen, unter der katholischen Bevölkerung des Bisthums Paderborn bewilligte Haus-Collekte bei den katholischen Bewohnern unseres Verwaltungsbezirkes im Monat Juni d. J. durch die Ortsbehörden abgehalten werde.

Die Letzteren haben sich hiernach zu achten und die eingesammelten Erträge sofort an die betreffenden Steuerkassen zur Weiterbeförderung an unsere Haupt-Kasse abzuliefern.

Arnsberg, den 7. Mai 1869.

## IV. Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Einlösung der am 15. Mai 1869 fälligen Preußischen Schatzanweisungen betreffend.

**313.** Die auf Grund des §. 2. des Gesetzes vom 24. Februar 1868 (Gesetz-Sammlung Seite 93) ausgegebenen, am 15. Mai d. J. fälligen Preußischen Schatzanweisungen vom 15. Mai 1868 werden vom 12. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an

Digitized by Google

dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, diese Papiere einige Tage vor dem Fälligkeits-Termin an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung der Letztern nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt, und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 1. Mai 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

## V. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank.

Auslosung von Rentenbriefen.

**314.** Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse a. aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooset'en Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Koupons Serie III. Nro. 7 bis 16 und Talons vom 1. October dieses Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber franlirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October dieses Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Wir machen hierbei noch besonders darauf aufmerksam, daß nunmehr sämmtliche Rentenbriefe Littera E. à 10 Thlr. ausgelooset und gekündigt sind.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse b. die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zeitverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a.

Verzeichniß der am 4. Mai 1869 ausgelooset'en, am 1. October 1869 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

33 Stück Littera A. von 1000 Thlrn.

Nro. 315. 548. 605. 1217. 1516. 1647. 1654. 1755. 1763. 1814. 1873. 2124. 2360. 2715. 2803. 2915. 3021. 3055. 3095. 3207. 3224. 3490. 3508. 3647. 3655. 3759. 4034. 4529. 4698. 4704. 4741. 5250. 5419.

12 Stück Littera B. von 500 Thlrn.

Nro. 89. 173. 308. 707. 763. 1019. 1205. 1266. 1296. 1577. 1968. 2075.

70 Stück Littera C. von 100 Thlrn.

Nro. 356. 398. 856. 979. 1028. 1032. 1194. 1495. 1657. 1785. 1816. 1891. 1981. 1996. 2060. 2161. 2186. 3000. 3422. 3571. 3572. 3648. 3756. 3783. 3870. 4255. 4443. 4444. 4461. 4554. 4567. 4568. 4750. 4780. 4845. 4867. 5077. 5135. 5530. 5543. 5591. 5652. 5717. 6040. 6085. 6140. 6257. 6428. 6436. 6782. 6859. 6945. 7091. 7261. 7312. 7451. 8331. 8600. 8737. 9259. 9448. 9716. 10,027. 10,029. 11,017. 11,281. 11,762. 12,091. 12,093. 12,139.

76 Stück Littera D. von 25 Thlrn.

Nro. 34. 57. 61. 105. 111. 121. 139. 353. 473. 550. 592. 593. 673. 690. 949. 1008. 1038. 1123. 1187. 1280. 1301. 1347. 1626. 1804. 2007. 2177. 2232. 2348. 2367. 2432. 2479. 2530. 2783. 2833. 2854. 2921. 2976. 3140. 3141. 3831. 4000. 4079. 4465. 4657. 4663. 4698. 4767. 5004. 5018. 5048. 5426. 5603. 5681. 5771. 5802. 6515. 6573. 6580. 6637. 6685. 6937. 6983. 6984. 7380. 7626. 7872. 8360. 8766. 8947. 9093. 9589. 10,092. 10,116. 10,221. 10,318. 10,518.

b.

Verzeichniß der bereits früher ausgelooset'en und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. October 1859 | Littera | E. | Nr. 1487. |
| 1. April 1860 | " | E. | Nr. 3729. 7941. 11019. |
| 1. October 1860 | " | E. | Nr. 4155. 4726. 12105. |
| 1. April 1861 | " | D. | Nr. 5309. |
| | " | E. | Nr. 6303. 12,024. |
| 1. October 1861 | " | E. | Nr. 4032. 4392. 11565. 11,731. |
| 1. April 1862 | " | C. | Nr. 2612. |
| | " | E. | Nr. 5000. 6105. 7929. 8635. 10,936. 12,104. |
| 1. October 1862 | " | E. | Nr. 1672. 4343. 6134. 7226. 8887. 11,449. 12,586. 12,587. 12,625. |

Digitized by Google

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. April | 1863 | Litt. | E. Nr. 1729. 5835. 10635. 11,441. 12,585. 12,853. |
| 1. October | 1863 | " | E. Nr. 13,232. |
| 1. April | 1864 | " | D. Nr. 5333. |
| 1. October | 1864 | " | C. Nr. 11,435. |
| | | " | D. Nr. 616. 3544. |
| 1. April | 1865 | " | C. Nr. 11,695. |
| 1. April | 1866 | " | D. Nr. 4745. |
| 1. October | 1866 | " | A. Nr. 2416. |
| 1. April | 1867 | " | B. Nr. 24. 959. 1380. |
| | | " | C. Nr. 2485. 5209. 5784. 6813. 7046. 8237. 8645. 9630. 11,345. |
| 1. April | 1867 | " | D. Nr. 124. 135. 234. 3452. 3643. 3949. 4036. 4501. 6411. 6630. 9110. 10,212. |

Münster, den 4. Mai 1869.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

Rasch.

## VI. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

**315.** Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Siegen für den Bezirk Obersetzen an Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen Schiedsmannes Jakob Neuser zu Obersetzen der Landmann Johann Heinrich Dirtenbach daselbst zum Schiedsmanne gewählt, als solcher bestätigt und für eine dreijährige Amtsdauer vom 8. Mai d. J. ab verpflichtet worden ist.

Arnsberg, den 10. Mai 1869.

Königliches Appellations-Gericht.

Zweigert.

## VII. Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

**316.** Nach §. 25. der Subhastations-Ordnung vom 15. März dieses Jahres, welche am 1. Mai dieses Jahres in Kraft tritt, finden bei den seit diesem Tage eingeleiteten Subhastationen die bisherigen Vorschriften über die Dauer des Versteigerungstermins, nach welchen derselbe nicht vor 6 Uhr Abends geschlossen werden durfte, nicht ferner Anwendung. Der Schluß der Versteigerung ist vielmehr gestattet, sobald dieselbe eine Stunde seit der Aufforderung des Richters zur Abgabe von Geboten gedauert und falls mehrere Bieter aufgetreten sind, ein Meistbietender sich ergeben hat.

Zur Vermeidung von Nachtheilen werden die Eingesessenen unseres Bezirks hierauf aufmerksam gemacht und zugleich darauf hingewiesen, daß nach §. 19. der Subhastations-Ordnung fortan diejenigen Real-Interessenten, welche seit ihrer Anmeldung zum Hypothekenbuche ihren Wohnort verändert haben, besondere Benachrichtigungen im Subhastations-Verfahren nur dann zu gewärtigen haben, wenn von ihnen zu den Grundacten entweder die Wohnorts-Veränderung angezeigt, oder ein Zustellungs-Bevollmächtigter bezeichnet worden ist.

Hamm, den 17. April 1869.

Königliches Appellationsgericht.

Hartmann.

**317.** Mit Bezugnahme auf §. 33. der Verordnung vom 11. Februar 1859 wird über die Wirksamkeit der Schiedsmänner in den Kreisen Altena, Dortmund, Hagen, Hamm, Soest und Iserlohn für das Jahr 1868 nachstehende Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hamm, den 5. Mai 1869.

Königliches Appellationsgericht.

| | Zahl der überhaupt anhängig gewesenen Sachen | | | Zahl der beendigten Sachen | | | Zahl der am Schlusse des Jahres anhängig gebliebenen Sachen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | überjährige. | diesjährige. | Summa. | durch Vergleich. | durch Zurücktreten der Parteien. | durch Ueberweisung an den Richter. | |
| 1) Im Kreise Altena . . | 2 | 349 | 351 | 192 | 36 | 121 | 2 |
| 2) " " Dortmund | 25 | 950 | 975 | 341 | 168 | 438 | 28 |
| 3) " " Hagen . . | 12 | 713 | 725 | 245 | 79 | 392 | 9 |
| 4) " " Hamm . . | 5 | 358 | 363 | 120 | 49 | 184 | 10 |
| 5) " " Soest . . | 3 | 359 | 362 | 155 | 69 | 129 | 9 |
| 6) " " Iserlohn . | 12 | 493 | 505 | 231 | 106 | 141 | 27 |
| Summa überhaupt . | 59 | 3222 | 3281 | 1284 | 507 | 1405 | 85. |

## VIII. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

**318.** Vom 15. Mai curr. ab werden die Preußisch-Braunschweigischen Schnellzüge in Driburg 1 Minute anhalten. Der in der Richtung nach Berlin verkehrende Schnellzug trifft daselbst um 12 Uhr 27 Minuten Nachmittags, und der von Berlin ankommende Schnellzug 4 Uhr Nachmittags ein.

Münster, den 3. Mai 1869.

## IX. Patent-Verleihung.

**319.** Dem Civil-Ingenieur Franz Windhausen zu Braunschweig ist unter dem 30. April 1869 ein Patent auf eine Webereitungsmaschine in der durch



Digitized by Google

Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

## X. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

**320.** Der Regierungs-Assessor Grotefend ist zum Regierungs-Rath befördert worden.

Dem Premier-Lieutenant a. D. v. Bock zu Soest ist die einstweilige commissarische Verwaltung der Bürgermeisterstelle zu Laasphe und der Amtmannsstelle des Amtes Bauste, Kreises Wittgenstein, übertragen, nachdem der seitherige Verwalter der qu. Stellen, Bürgermeister Schuppert zu Laasphe, auf seinen Wunsch von den desfallsigen Amtsgeschäften entbunden worden ist.

Die commissarische Verwaltung der durch die Ernennung des bisherigen Ehrenamtmanns von Forell zum Landrathe des Kreises Bochum vacant gewordenen Amtmannsstelle des Amtes Herne ist dem Bezirksfeldwebel Uhlenbusch zu Recklinghausen übertragen worden.

Der Feldmesser Joseph Bigge aus Meschede ist auf Grund des ihm von der Königlichen technischen Bau-Deputation zu Berlin ertheilten Qualifications-Attestes als solcher vereidet worden.

Der bisherige zweite Lehrer, D. E. W. Kohn aus Siegen, ist zum Rector und ersten Lehrer, und der bisherige vierte Lehrer, Dr. Halstenbach aus Morkenpütz, zum zweiten Lehrer an der höhern Stadtschule zu Schwerte, Kreises Dortmund, definitiv ernannt worden.

Der bisherige zweite Lehrer Johann Binder zu Ufer, aus Darmsheim gebürtig, ist zum Lehrer bei der evangelischen Schule zu Hause, Kreises Hagen, definitiv ernannt worden.

Die bisherige Schulverwalterin, Schulamts-Kandidatin Gertrud Tillmann aus Gesecke, ist zur dritten Lehrerin bei der katholischen Elementar-Mädchen-Schule zu Lippstadt, Kreises Lippstadt, definitiv ernannt worden.

Der frühere Bezirks-Feldwebel Wilhelm Nettlenbusch zu Iserlohn ist zum außergerichtlichen Auctionator für die Amtsbezirke Limburg und Ergste, Kreises Iserlohn, ernannt.

Druck der H. B. Groteschen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 21. Arnsberg, den 22. Mai 1869.


**321.** Das 34. und 35. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 5. und 7. Mai 1869, enthalten:

(Nro. 7395.) Gesetz, betreffend die Verwendung des Restbestandes des Oberschlesischen Typhuswaisen-Fonds und des dazu gehörigen Landgutes Altorf im Kreise Pleß. Vom 20. März 1869.

(Nro. 7396.) Allerhöchster Erlaß vom 5. April 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Lebus, Regierungsbezirks Frankfurt a. d. O.

(Nro. 7397.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lebuser Kreises im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 5. April 1869.

(Nro. 7398.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Broelthaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft. Vom 12. April 1869.

(Nro. 7399.) Gesetz, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 14. April 1869.

(Nro. 7400.) Gesetz, betreffend die Schließung der vormals Herzoglich Nassauischen Unteroffizier-Wittwen- und Waisenkasse, deren Verwaltung und die Verwendung ihres Vermögens. Vom 20. April 1869.

(Nro. 7401.) Statut der Wiesengenossenschaft zu Biskirchen, Kreis Wetzlar. Vom 19. April 1869.

(Nro. 7402.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft Norddeutsche Fabrik für Eisenbahnbetriebs-Material" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 30. April 1869.

### I. Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

**322.** Die diesjährigen Prüfungen für das Lehr-Amt an katholischen Elementar- und Rectorat-Schulen werden abgehalten werden:

I. Bei dem Lehrer-Seminar zu Büren.

A. Die Entlassungs-Prüfung der Seminar-Zöglinge am 19. bis 21. Juli d. J.

B. Die Prüfung der nicht in einem Seminare vorgebildeten Elementar-Schulamts-Aspiranten und die Prüfung in besonderen Unterrichtszweigen, pro rectoratu oder pro schola am 21. bis 23. Juli d. J.

II. Bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Münster.

A. Die Entlassungs-Prüfung der Seminar-Zöglinge am 23. bis 25. August d. J.

B. Die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamts-Aspirantinnen und die Prüfung in besonderen Unterrichtszweigen, sowie für Vorsteherinnen und Lehrerinnen höherer Töchterschulen am 25. bis 27. August d. J.

III. Bei dem Lehrer-Seminar zu Langenhorst.

A. Die Entlassungs-Prüfung der Seminar-Zöglinge am 30. und 31. August d. J.

B. Die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamts-Aspiranten und die Prüfung in besonderen Unterrichtszweigen pro rectoratu oder pro schola am 31. August und 1. September d. J.

Diejenigen, welche sich Behufs Nachweisung ihrer Befähigung zum Lehramte an Rectorat- oder Stadtschulen der Prüfung pro schola unterziehen wollen, haben ihre Anmeldung, welcher Zeugnisse und Lebenslauf beizufügen sind, unter Angabe des Seminars, bei welchem sie geprüft zu werden wünschen, bis zum 30. Juni d. J., wenn sie ein academisches Triennium absolvirt haben, bei uns, wenn dieses nicht der Fall ist, bei der betreffenden Königlichen Regierung einzureichen.

Die übrigen Schulamts-Bewerber und Bewerberinnen, welcher sich einer der ad B. bezeichneten Prüfungen unterwerfen wollen, haben ihr Gesuch unter Beifügung der Zeugnisse, in welchen die von dem Bewerber nach dem Urtheile seiner bisherigen Lehrer erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in den einzelnen Fächern bestimmt angegeben sein müssen, nebst Lebenslauf vier Wochen vor dem Prüfungs-Termin dem betreffenden Seminar-Director einzusenden.

Am Tage vor der Prüfung haben sich die Examinanden persönlich bei dem Seminar-Director anzumelden, der ihnen die weiteren Anweisungen ertheilen wird.

Außerdem wird noch bemerkt, daß zufolge Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 25. Januar 1864 für die Prüfungen pro rectoratu und pro schola, für Vorsteherinnen und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen und in einzelnen technischen Gegenständen, von jedem Examinanden eine Gebühr von 4 Thalern zu entrichten und nebst dem



Digitized by Google

Betrage des Stempels für das Prüfungs-Zeugniß ad 15 Sgr. sogleich bei der persönlichen Anmeldung bei dem Seminar-Director zu erlegen ist.

Münster, den 12. Mai 1869.

## II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**323.** Nach Belgischen Gesetzen können die dortigen Staatsangehörigen sich im Auslande ohne Zustimmung ihrer Heimathsbehörde und unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit verheirathen: auch enthalten diese Gesetze die Bestimmung, daß eine Ausländerin, welche einen Belgier heirathet, hierdurch dessen Staatsangehörigkeit erwirbt, sowie, daß die in solcher Ehe erzeugten Kinder die gleiche Eigenschaft durch die Geburt erlangen und mit ihrer Mutter, falls diese Wittwe wird, nach Belgien übernommen werden müssen.

Mit Rücksicht auf diesen Stand der Belgischen Gesetzgebung unterliegt es keinem Bedenken, die Vornahme von Trauungen Belgischer Staatsangehöriger innerhalb Preußens auch ohne Beibringung des im §. 1. des Gesetzes vom 13. März 1854 für Ausländer vorgeschriebenen Trauerlaubnißscheines der Heimathsbehörde zu gestatten.

Demzufolge haben die Königlichen Ministerien der geistlichen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten, des Innern und der Justiz in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 13. März 1854 bezüglich der Belgischen Staatsangehörigen eine generelle Dispensation von Beibringung des im §. 1. l. c. bezeichneten Attestes der Heimathsobrigkeit über das Nichtvorhandensein eines polizeilichen Ehehindernisses ertheilt.

Arnsberg, den 11. Mai 1869.

**324.** Nachdem für das gesammte Gebiet des Großherzogthums Hessen, mithin auch für die nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile desselben, durch das Gesetz vom 25. Juli 1868 die bis dahin bestandenen polizeilichen Ehebeschränkungen aufgehoben worden sind, und hierdurch die Gleichmäßigkeit der bezüglichen Gesetzgebung des Großherzogthums mit derjenigen im Norddeutschen Bundesgebiete hergestellt ist, unterliegt es keinem Bedenken, die diesseitige Anordnung,

> nach welcher in Preußen für die Vornahme von Trauungen der dem Norddeutschen Bunde angehörigen Personen innerhalb Preußens die in §. 1. des Gesetzes vom 13. März 1854 vorgeschriebene polizeiliche Genehmigung der Heimathsobrigkeit derselben nicht ferner verlangt werden darf,

auch auf die Angehörigen der nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen auszudehnen.

In Folge dessen haben die Königlichen Ministerien der geistlichen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten, des Innern und der Justiz in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 13. März 1854 bezüglich der Angehörigen der mit dem Norddeutschen Bunde nicht vereinigten Theile des Großherzogthums Hessen eine generelle Dispensation von Beibringung des im §. 1. loc. cit. bezeichneten Attestes der Heimathsobrigkeit über das Nichtvorhandensein eines polizeilichen Ehehindernisses ertheilt.

Arnsberg, den 11. Mai 1869.

Quittungen über eingezahlte Domainen-Ablösungsgelder für das 2te Halbjahr 1868 betreffend.

**325.** Die von der Königlichen Haupt Verwaltung der Staatsschulden bestätigten Quittungen über die an unsere Haupt-Kasse im zweiten Halbjahre 1868 eingezahlten Domainen Ablösekapitalien sind den betreffenden Domainen-Kassen zur Aushändigung an die Betheiligten übersandt worden und daher bei diesen Kassen gegen Rückgabe der Interims-Quittungen in Empfang zu nehmen.

Dagegen werden die Quittungen über abgelöste Domainen-Amortisations-Renten den betreffenden Pflichtigen, nach erfolgter kostenfreier Löschung des Rentenpflichtigkeits-Vermerkes, von den Gerichtsbehörden ausgehändigt werden.

Arnsberg, den 13. Mai 1869.

**326.** Nachdem nunmehr die Siegen-Deuz-Hainchener Gemeinde-Straße auch von Hainchen bis zur vormals Nassauischen Landesgrenze unweit Rittershausen vollendet, wird mit dem 1. Juni curr. zu Hainchen im Hause des Wirths Diehl eine Barriere mit der Befugniß, Wegegeld für eine halbe Meile nach den ein einhalbfachen Sätzen des Tarifs vom 29. Februar 1840 zu erheben, errichtet werden.

Unter Bezugnahme auf den Allerhöchsten Erlaß vom 26. August 1859, G. S. von 1859 Seite 446 und unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 13. August 1860 (Seite 211) und 1. August 1864 (Seite 169) wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 15. Mai 1869.

**327.** Die diesjährige Ersatzaushebung für das stehende Heer in dem zum Bereiche der 27. Infanterie-Brigade gehörenden Theile des hiesigen Regierungs-Bezirks findet an nachstehenden Orten und Tagen statt:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| zu Erwitte | für den | Kreis | Lippstadt | am 4. und 5. Juni d. J., |
| „ Soest | „ | „ | „ | Soest am 7., 8. und 9. Juni d. J., |
| „ Hamm | „ | „ | „ | Hamm am 10., 11. und 12. Juni d. J., |
| „ Dortmund | „ | „ | „ | Dortmund am 14., 15., 16., 17., 18. und 19. Juni d. J., |
| „ Bochum | „ | „ | „ | Bochum am 21., 22., 23., 24., 25., 26. und 28. Juni d. J., |
| „ Iserlohn | „ | „ | „ | Iserlohn am 30. Juni, 1. und 2. Juli d. J., |
| „ Hagen | „ | „ | „ | Hagen am 3., 5., 6., 7., 8. und 9. Juli d. J. |

Die Bekanntmachung der Orte und Tage, an welchen das diesjährige Ersatzaushebungsgeschäft in

Digitized by Google

dem zum Bereiche der 42. Infanterie-Brigade gehörenden Kreisen unseres Bezirkes stattfinden wird, bleibt vorbehalten.

Arnsberg, den 18. Mai 1869.

**328.** Von mehreren Pharmaceuten, welche sich in früheren Jahren bei uns als Bewerber um Apotheken-Concessionen haben notiren lassen, ist uns der gegenwärtige Aufenthaltsort unbekannt. Wir fordern deshalb Diejenigen, welche sich früher bei uns um Apotheken-Concessionen beworben haben, und ihre Bewerbung auch jetzt noch aufrecht zu halten gewillt und im Stande sind, hierdurch auf, uns unter Einreichung eines neuen curriculi vitae, des Vermögensnachweises und der erforderlichen Zeugnisse, und unter der eidesstattlichen Versicherung, daß sie eine Apotheken-Concession weder besessen haben noch zur Zeit besitzen, ihre Meldung binnen 4 Wochen einzureichen.

Arnsberg, den 16. Mai 1869.

Die Einsammlung milder Gaben durch die evangelische Pastoral-Hülfsgesellschaft für Rheinland und Westfalen betreffend.

**329.** Der Herr Ober-Präsident von Westfalen hat der Pastoral-Hülfsgesellschaft für Rheinland und Westfalen in gleicher Weise, wie in den früheren Jahren, die Erlaubniß ertheilt, bei Freunden der Gesellschaft in der Provinz Westfalen milde Gaben zu sammeln.

Arnsberg, den 18. Mai 1869.

**330.** Da amtlicher Anzeige zufolge die Lungenseuche unter dem Rindvieh in der Ortschaft Feuersbach, Kreises Siegen, als erloschen zu betrachten ist, so werden die durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 13. November v. Js. (Amtsblatt pro 1868 Stück 48. Nro. 772.) zur Verhütung dieser Seuche von uns angeordneten Sperr- und Aufsichtsmaßregeln hierdurch wieder aufgehoben.

Arnsberg, den 20. Mai 1869.

## III. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank.

**331.** Nachstehende Verhandlung: Verhandelt Münster, den 4. Mai 1869.

Anwesend:

I. Die Abgeordneten der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen:
1) Herr Bürgermeister Schlichter von hier,
2) Herr Amtmann Brüning von Enniger,
3) Herr Fabrikbesitzer Theodor Bönninger von Duisburg.

II. Namens der Rentenbank:
1) Direktor, Geheimer Regierungs- und Landes-Oeconomie-Rath Rasch,
2) Provinzial-Rentmeister, Domainenrath Filbry.

III. Der Notar, Herr Justiz-Rath Leesemann von hier.

---

Die in der hier beiliegenden vorschriftsmäßig aufgestellten Nachweisung vom 5. März v. J. verzeichneten, von der Rentenbank-Kasse nach geschehener Auslooſung baar auszuzahlenden Rheinisch-Westfälischen Rentenbriefe, nämlich:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 27 Stück | Litt. A. über 1000 Thlr. | zusammen | 27,000 Thlr. |
| 11 Stück | Litt. B. über 500 Thlr. | zusammen | 5,500 Thlr. |
| 67 Stück | Litt. C. über 100 Thlr. | zusammen | 6,700 Thlr. |
| 36 Stück | Litt. D. über 25 Thlr. | zusammen | 900 Thlr. |
| 13 Stück | Litt. E. über 10 Thlr. | zusammen | 130 Thlr. |
| zusammen 154 Stück über | | = . . . . | 40,230 Thlr. |

„Hundert Vier und Fünfzig Stück, zusammen über Vierzig Tausend Zwei Hundert Dreißig Thaler" nebst den dazu gehörigen in der Nachweisung näher angegebenen Tausend Achthundert Zwei und Fünfzig Stück Zins-Coupons, imgleichen die zu Nro. 8 bis 154 der Nachweisung abgegebenen Talons zur Serie IV., wurden im heutigen Termin vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden, darauf in unserer Gegenwart vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

gez. Schlichter. gez. Brüning. gez. Rasch.
gez. Filbry. gez. Theodor Bönninger.
gez. Friedr. Leesemann.

wird hiermit veröffentlicht.

Münster, den 4. Mai 1869.

Königliche Direktion der Rentenbank.
Rasch.

## IV. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

**332.** Die Dienststunden der Post-Expedition in Weitmar sind für den Verkehr mit dem Publikum an den gewöhnlichen Wochentagen auf die Zeit von 7 Uhr (im Winter 8 Uhr) Morgens bis 11 Uhr Vormittags und von 4 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends anderweitig festgesetzt worden.

Arnsberg, den 15. Mai 1869.

Der Ober-Post-Director: Breithaupt.

## V. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

**333.** Die Gewerkschaften
1) des Eisenerzbergwerks „Schmiedeberg,"
2) des Eisenerzbergwerks „Alter Maiweg" und
3) des Eisenerzbergwerks „Tiefer Winkelwald"

haben die Consolidation der vorgenannten, bei Oberschelden, im Kreise Siegen, gelegenen Bergwerke unter dem Namen **„Schmiedeberg"** beschlossen.

Unter Verweisung auf die §§. 45, 46 und 47 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir diesen Beschluß mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in das consolidirte Bergwerk

„Schmiedeberg" das Einzel-Bergwerk „Schmiedeberg" mit der Hälfte oder 64 Kuxen,
das Einzel-Bergwerk „Alter Maiweg" mit einem Viertel oder 32 Kuxen,
das Einzel-Bergwerk „Tiefer Winkelwald" mit einem Viertel oder 32 Kuxen
eintreten soll.

Bonn, den 10. Mai 1869.

Königliches Oberbergamt.

**334.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Weierchen" bei Seelbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Jung zu Siegen zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 28. April 1869.

Königliches Oberbergamt.

## Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 16. December 1868 wird der Gewerkschaft des Bergwerks „Weierchen" bei Seelbach, an Stelle des in der in Abschrift angehefteten Verleihungsurkunde vom 10. October 1857 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen „**Weierchen**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Seelbach, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze und zugleich auf Grund der Muthung vom 16. December 1868 zur Mitgewinnung der in diesem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 28. April 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

## VI. Patent-Zurücknahme.

**335.** Das dem Ingenieur G. Engelmann zu Creuznach unter dem 14. December 1867 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Fügemaschine für kleine Faßdauben, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Das den Gold- und Silberdrahtwaaren-Fabrikanten August Tietz und Tobias unter dem 30. October 1867 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Umwickeln von Garnen mit Gold- und Silberdraht in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Das dem Ingenieur Ludwig Tischbein in Wien unter dem 25. September 1867 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Darrapparat, ist aufgehoben.

Das den Maschinenfabrikanten A. Münnich & Comp. zu Chemnitz unter dem 28. März 1868 ertheilte Patent auf eine Eisbereitungsmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

## VII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

**336.** Dem bisherigen dritten Lehrer zu Brackel, Carl Heinrich Fincke, ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Marten, Kreises Dortmund, definitiv verliehen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 22. Arnsberg, den 29. Mai 1869.


**337.** Das 14. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 13. Mai 1869, enthält:

(Nro. 275.) Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1869, betreffend die Aufhebung der Ober-Postdirektion in Minden, die Ueberweisung der Postverwaltungsgeschäfte für den Regierungsbezirk Minden und die Fürstenthümer Schaumburg-Lippe und Lippe an die Ober-Postdirektion in Münster und Uebertragung der Postverwaltungsgeschäfte für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont an die Ober-Postdirektion in Kassel.

(Nro. 276.) Allerhöchster Erlaß vom 26. April 1869, betreffend die Versetzung der Festung Königstein, der Ortschaft Dom-Kietz bei Brandenburg und des Fleckens Wandsbeck in höhere Servisklassen.

(Nro. 277.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 8. Mai 1868.

(Nro. 278.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 8. Mai 1869.

(Nro. 279.) Ernennung des Kaufmanns Uno Wolff zu Wasa an Stelle des verstorbenen Bundeskonsuls Carl Gustav Wolff daselbst zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 280.) Ernennung des Preußischen Konsuls Carl Eulert zu Arica (Peru) zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 281.) Ernennung des bisherigen Preußischen Vizekonsuls Francesco Morello zu Licata zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes.

**338.** Das 36. und 37. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 13. und 15. Mai 1869, enthalten:

(Nro. 7403.) Gesetz, betreffend die Abänderung der §§. 6., 10. und 13. des Gemeindegesetzes des vormaligen Herzogthums Nassau vom 26. Juli 1854. Vom 26. April 1869.

(Nro. 7404.) Statut für den Verband zur Melioration des oberhalb des Gaworek-Kruges im Kreise Schrimm belegenen Obra-Bruches. Vom 12. April 1869.

(Nro. 7405.) Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Wiesen des Butow-Thales, im Kreise Bütow. Vom 12. April 1869.

(Nro. 7406.) Allerhöchster Erlaß vom 26. April 1869, betreffend den Rang einiger Beamten-Kategorien in den neuen Landestheilen, sowie in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont.

(Nro. 7407.) Gesetz, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Fischerei-Ordnung für den Regierungsbezirk Stralsund vom 30. August 1865. Vom 22. April 1869.

(Nro. 7408.) Gesetz über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste. Vom 6. Mai 1869.

(Nro. 7409.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 12. April 1869.

(Nro. 7410.) Statut der Genossenschaft für die Melioration des Radomer Bruches. Vom 19. April 1869.

### 339. Bekanntmachung.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 1. Mai d. J., welcher also lautet:

> Auf den Bericht vom 29. v. M. ermächtige Ich Sie hierdurch, den gegenwärtig bestehenden Kur- und Verpflegungskosten-Satz des Charité-Krankenhauses in Berlin von 12 Sgr. 6 Pf. auf fünfzehn Silbergroschen pro Kopf und Tag zu erhöhen.
>
> Berlin, den 1. Mai 1869.
>
> (gez.) **Wilhelm.**
>
> (ass.) von Mühler.

An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten

hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten durch Verfügung vom 10. d. M. bestimmt, daß die Kur- und Verpflegungskosten im hiesigen Charité-Krankenhause nach dem erhöhten Satze vom 1. Juli d. J. ab zu berechnen sind. Durch dieselbe Verfügung des Herrn Ministers ist die unterzeichnete Direction ermächtigt worden, von dem gedachten Zeitpunkt ab den durch den Erlaß vom 11. April 1860 normirten Kostensatz für hiesige Gemüthskranke von 15 Sgr. auf zwanzig Silbergroschen und den für auswärtige Gemüthskranke von 20 Sgr. auf fünf und zwanzig Silbergroschen pro Tag und Kopf zu erhöhen.

Dies wird unter Hinweis auf den §. 7. des Regulativs vom 7. September 1830 — G. S. S. 133 und die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. April 1846 G. S. S. 166 — hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 11. Mai 1869.

Königliche Charité-Direction.



Digitized by Google

## I. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten von Westfalen.

**340.** Auf Grund der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ertheilten Genehmigung wird bei der hiesigen Königlichen Akademie als Gebühr für den akademischen Quästor von den Studirenden ein Auditoriengeld zum Betrage von 2½ Sgr. für jede Vorlesung mit der Maaßgabe erhoben werden, daß von dem einzelnen Studirenden in jedem Semester als Maximal-Betrag nur 10 Sgr. an Auditoriengeldern zu entrichten sind.

Münster, den 22. Mai 1869.

Der Curator der Königlichen Academie, Ober-Präsident von Westfalen.

von Düesberg.

## II. Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

**341.** Die Wahl des bisherigen zweiten Pfarrers Wilhelm Schenck zum ersten Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Breckerfeld, Diöcese Hagen, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 28. April 1869.

## III. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**342.** Nachstehende Bekanntmachung des Herrn Handels-Ministers vom 14. d. Mts. wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Bewerbungen unter Einreichung der darin bezeichneten Nachweise spätestens bis zum 1. August dieses Jahres bei uns anzubringen sind.

Arnsberg, den 20. Mai 1869.

### Aufforderung

zur Bewerbung um die Stipendien der „Jacob Saling'schen Stiftung."

Von dem im October vor. Js. verstorbenen hiesigen Bankier Jacob Saling ist einer unter dem Namen „Jacob Saling'sche Stiftung" für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie begründeten Stipendien-Stiftung ein Kapital zugewendet, aus dessen Zinsen nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. December 1864 veröffentlichten Statute drei Stipendien — jedes in Höhe von 200 Thlrn. — von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen verliehen werden sollen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt verliehen werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" zu Theil geworden ist, oder wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um die am 1. October dies. Js. zu vergebenden drei Stipendien werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizil nach angehören. Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Geburtsschein,
2) ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze,
3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium,
4) die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
5) ein Führungs-Attest,
6) ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit spezieller Angabe der Vermögens-Verhältnisse des Bewerbers,
7) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militair-Pflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,
8) falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie ist, ein von dem Direktor der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 14. Mai 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Graf von Itzenplitz.

**343.** Das Königliche Ober-Präsidium hat genehmigt, daß zu Lünen ein vierter Kram- und Vieh-Markt errichtet, und daß derselbe alljährlich am Dienstag nach Pfingsten abgehalten werde.

Arnsberg, den 25. Mai 1869.

## IV. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

**344.** Nach §. 25. der Subhastations-Ordnung vom 15. März dieses Jahres, welche am 1. Mai dieses Jahres in Kraft tritt, finden bei den seit diesem Tage eingeleiteten Subhastationen der bisherigen Vorschriften über die Dauer des Versteigerungstermins, nach welchen derselbe nicht vor 6 Uhr Abends geschlossen werden durfte, nicht ferner Anwendung. Der Schluß der Versteigerung ist vielmehr gestattet, sobald dieselbe eine Stunde seit der Aufforderung des Richters zur Abgabe von Geboten

gekommen und falls mehrere Bieter aufgetreten sind, ein Meistbietender sich ergeben hat.

Zur Vermeidung von Nachtheilen werden die Eingesessenen unseres Bezirks hierauf aufmerksam gemacht und zugleich darauf hingewiesen, daß nach §. 19. der Subhastations-Ordnung fortan diejenigen Real-Interessenten, welche seit ihrer Anmeldung zum Hypothekenbuche ihren Wohnort verändert haben, besondere Benachrichtigungen im Subhastations-Verfahren nur dann zu gewärtigen haben, wenn von ihnen zu den Grundacten entweder die Wohnorts-Veränderung angezeigt, oder ein Zustellungs-Bevollmächtigter bezeichnet worden ist.

Hamm, den 17. April 1869.

Königliches Appellationsgericht.
Hartmann.

## V. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Rentenbank.

### Auslosung von Rentenbriefen.

**845.** Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse a. aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloos'ten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Koupons Serie III. Nro. 7 bis 16 und Talons vom 1. October dieses Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October dieses Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Wir machen hierbei noch besonders darauf aufmerksam, daß nunmehr sämmtliche Rentenbriefe Littera E. à 10 Thlr. ausgeloos't und gekündigt sind.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse b. die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zeitverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a.

Verzeichniß der am 4. Mai 1869 ausgeloos'ten, am 1. October 1869 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

33 Stück Littera A. von 1000 Thlrn.

Nro. 315. 548. 605. 1217. 1516. 1647. 1654. 1755. 1763. 1814. 1873. 2124. 2360. 2715. 2803. 2915. 3021. 3055. 3095. 3207. 3224. 3490. 3508. 3647. 3655. 3759. 4034. 4529. 4698. 4704. 4741. 5250. 5419.

12 Stück Littera B. von 500 Thlrn.

Nro. 89. 173. 308. 707. 763. 1019. 1205. 1266. 1296. 1577. 1968. 2075.

70 Stück Littera C. von 100 Thlrn.

Nro. 356. 398. 856. 979. 1028. 1032. 1194. 1495. 1657. 1785. 1816. 1891. 1981. 1996. 2060. 2161. 2186. 3000. 3422. 3571. 3572. 3648. 3756. 3783. 3870. 4255. 4443. 4444. 4461. 4554. 4567. 4568. 4750. 4780. 4845. 4867. 5077. 5135. 5530. 5543. 5591. 5652. 5717. 6040. 6085. 6140. 6257. 6428. 6436. 6782. 6859. 6945. 7091. 7261. 7312. 7451. 8331. 8600. 8737. 9250. 9448. 9716. 10,027. 10,029. 11,017. 11,281. 11,762. 12,091. 12,093. 12,139.

76 Stück Littera D. von 25 Thlrn.

Nro. 34. 57. 61. 105. 111. 121. 139. 353. 473. 550. 592. 593. 673. 690. 949. 1008. 1038. 1123. 1187. 1280. 1301. 1347. 1626. 1804. 2007. 2177. 2232. 2348. 2367. 2432. 2479. 2530. 2783. 2833. 2854. 2921. 2976. 3140. 3141. 3831. 4000. 4079. 4465. 4657. 4663. 4698. 4767. 5004. 5018. 5048. 5426. 5003. 5681. 5771. 5802. 6515. 6573. 6580. 6637. 6685. 6937. 6983. 6984. 7380. 7626. 7872. 8360. 8766. 8947. 9093. 9589. 10,092. 10,116. 10,221. 10,318. 10,518.

b.

Verzeichniß der bereits früher ausgeloos'ten und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. October | 1859 | Littera | E. Nr. 1487. |
| 1. April | 1860 | " | E. Nr. 3729. 7941. 11019. |
| 1. October | 1860 | " | E. Nr. 4155. 4726. 12105. |
| 1. April | 1861 | " | D. Nr. 5309. |
| | | " | E. Nr. 6303. 12,024. |
| 1. October | 1861 | " | B. Nr. 4032. 4392. 11565. 11,731. |
| 1. April | 1862 | " | C. Nr. 2612. |
| | | " | E. Nr. 5000. 6105. 7929. 8635. 10,936. 12,104. |
| 1. October | 1862 | " | E. Nr. 1672. 4343. 6134. 7226. 8887. 11,449. 12,586. 12,587. 12,625. |
| 1. April | 1863 | " | E. Nr. 1729. 5835. 10635. 11,441. 12,585. 12,853. |
| 1. October | 1863 | " | E. Nr. 13,232. |
| 1. April | 1864 | " | D. Nr. 5333. |
| 1. October | 1864 | " | C. Nr. 11,435. |
| | | " | D. Nr. 616. 8544. |
| 1. April | 1865 | " | C. Nr. 11,696. |
| 1. April | 1866 | " | D. Nr. 4745. |

Digitized by Google

1. October 1866 Littera A. Nr. 2416.
1. April 1867 „ B. Nr. 24. 959. 1380.
„ C. Nr. 2485. 5209. 5784. 6813. 7046. 8237. 8645. 9680. 11,545.
1. April 1867 „ D. Nr. 124. 135. 234. 3452. 3643. 3949. 4036. 4501. 6411. 6630. 9110. 10,212.

Münster, den 4. Mai 1869.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.
Rasch.

Auslooſung von Schuldverſchreibungen der Paderborner Tilgungskaſſe betreffend.

**346.** In der am 4. d. Mts. öffentlich bewirkten Auslooſung von Schuldverſchreibungen der mit der hieſigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungskaſſe ſind folgende Nummern gezogen worden:

1) Neunzehn Stück über 500 Thlr. jede.
285. 656. 806. 888. 892. 923. 1188. 1293. 1332. 1844. 1686. 1698. 2499. 4868. 6075. 6219. 6287. 6796. 8272.

2) Achtzehn Stück über 400 Thlr. jede.
868. 1928. 2157. 2158. 2160. 2164. 2215. 2842. 3181. 3557. 3745. 4040. 5151. 5292. 5591. 6101. 6604. 9169.

3) Fünfzehn Stück über 300 Thlr. jede.
1980. 2755. 2847. 3021. 3077. 3569. 4199. 4639. 5060. 5732. 6832. 8653. 8840. 8912. 9027.

4) Neunzehn Stück über 200 Thlr. jede.
1586. 1885. 2759. 3081. 3148. 3428. 4166. 4775. 5005. 5108. 6586. 7292. 7627. 7809. 7857. 8174. 8624. 8993. 9006.

5) Neun und Zwanzig Stück über 100 Thlr. jede.
60. 145. 240. 360. 1269. 1714. 2251. 2619. 2985. 3318. 3415. 3673. 3771. 4222. 4525. 4530. 4806. 5263. 6329. 6339. 6446. 6455. 6583. 7086. 7444. 8055. 8257. 8301. 8566.

6) Einhundert Stück über 50 Thlr. jede.
7. 317. 363. 512. 859. 1252. 1354. 1463. 2039. 2266. 2284. 2447. 2490. 2720. 2769. 2914. 2986. 2991. 2993. 3009. 3219. 3431. 3677. 3908. 3937. 3949. 4049. 4169. 4670. 4674. 4715. 5027. 5030. 5129. 5130. 5219. 5458. 5576. 5624. 5634. 5661. 5861. 5983. 6459. 6474. 6479. 6490. 6578. 6967. 6980. 6993. 7015. 7048. 7142. 7166. 7188. 7245. 7343. 7359. 7365. 7496. 7513. 7518. 7590. 7669. 7671. 7730. 7931. 7932. 7937. 7951. 7953. 8187. 8188. 8242. 8364. 8403. 8440. 8528. 8563. 8573. 8601. 8687. 8692. 8719. 8745. 8761. 8784. 8808. 8918. 8971. 9010. 9012. 9018. 9036. 9041. 9069. 9077. 9091. 9144.

Dieſelben werden den Beſitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verſchriebenen Kapitalbeträge vom 1. Januar 1870 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a. bei der Rentenbank-Kaſſe hierſelbſt in den Vormittagsſtunden von 9 — 12 Uhr ſofort gegen Aushändigung der Schuldverſchreibungen in courſmäßigem Zuſtande, oder
b. bei der Königlichen Steuer-Kaſſe in Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuldverſchreibungen in courſfähigem Zuſtande gegen Rückgabe der von jener Kaſſe einſtweilen darüber ausgefertigten Empfangsbeſcheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Kapital-Valuta eine beſondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kaſſen zu erhalten ſind.

Mit dem 31. December 1869 hört die Verzinſung der obenbezeichneten Schuldverſchreibungen auf und müſſen daher die Zins-Coupons Serie IX. Nro. 2 — 4. nebſt Talon zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag vom Kapitale gekürzt wird.

Nachſtehende Schuldverſchreibungen der Paderborner Tilgungs-Kaſſe ſind durch die frühern Verloſungen gekündigt, bis jetzt aber nicht realiſirt:

I. Aus dem Verloſungstermine vom 17. November 1864
Nro. 2608 à 300 Thlr.
Nro. 5622, 8422 à 100 Thlr.

II. Aus dem Verloſungstermine vom 8. Mai 1866
Nro. 861 à 400 Thlr. Nro. 7033 à 300 Thlr.
Nro. 590 à 100 Thlr. Nro. 7234 à 50 Thlr.

III. Aus dem Verloſungstermine vom 15. November 1866
Nro. 790 à 500 Thlr. Nro. 8872 à 300 Thlr.
Nro. 2793 à 200 Thlr. Nro. 306, 7232 à 100 Thlr.

IV. Aus dem Verloſungstermine vom 3. Mai 1867
Nro. 775, 5694, 6291 à 500 Thlr.
Nro. 3129 à 400 Thlr. Nro. 1806 à 100 Thlr.
Nro. 3006, 8077 à 50 Thlr.

Die Inhaber dieſer nicht mehr verzinslichen Schuldverſchreibungen werden zur Vermeidung weiterer Zins-Verluſte an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Münſter, den 14. Mai 1869.

Königliche Direktion der Rentenbank.
Rasch.

## VI. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

**347.** Unter Verweiſung auf die §§. 35 und 36 des Berggeſetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Geſellſchaftszeche“ bei Wildewieſe mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Geſetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeiſter Emmerich zu Arnsberg, zur Einſicht offen liegt.

Bonn, den 15. Mai 1869.

Königliches Oberbergamt.

Digitized by Google

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Muthung vom 26. September 1867 wird dem Steiger Clemens Schulte zu Endorf bei Sundern, dem Peter Krengel zu Körenspring bei Allendorf, dem Franz Lanner zu Wildewiese bei Allendorf unter dem Namen **„Gesellschaftszeche"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wildewiese, Schönholthausen, Fretter, Hagen und Endorf, im Kreise Arnsberg, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert zwei und neunzig Tausend neunhundert vier und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. b. a. d. c. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze, Kupfererze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. Mai 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

## VII. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

**348.** Bei dem Post-Amte in Olpe sind die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum an den nicht auf einen Sonntag fallenden gesetzlichen Festtagen auf die Zeit von

im Sommer 7 } bis 10 Uhr Vormittags,
im Winter 8 }

von 11 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags,
und 4 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends

festgesetzt worden.

Arnsberg, den 26. Mai 1869.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung. Hufadel.

## VIII. Patent-Verleihung.

**349.** Dem Berg-Ingenieur Adolph Schmitt zu Biebrich a. Rh. ist unter dem 14. Mai 1869 ein Patent auf einen Erzklassir-Apparat mit aufsteigendem Trubestrome für Mehle und röschere Kornsorten, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

## IX. Patent-Zurücknahme.

**350.** Das dem Eugéne Germain Rafer und dem Ernest Edmond Rafer zu Paris unter dem 6. Februar 1868 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Flechten von Schnüren, Bändern ꝛc. in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Das dem Steuer-Aufseher Carl Wilhelm Lange zu Stettin unter dem 1. April 1868 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Schlitten-Draisine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

## X. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

**351.** Der bisherige dritte Lehrer an der evangelischen Elementar-Schule des Stadttheils Freiheit zu Altena, Meyer, ist zum zweiten Lehrer an derselben Schule definitiv ernannt worden.

Dem bisherigen zweiten Lehrer zu Silschede, Louis Hoeft aus Wistedt, ist die dritte Lehrerstelle bei der evangelischen Schule des Stadttheils Rette zu Altena definitiv verliehen worden.

# Zur Nachricht.

Die für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

**„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts zu Arnsberg"**

einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigennamen, deutlich geschrieben seyn und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens** am Mittwoch Abend eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind zu frankiren oder mit einer erlaubten und genügenden herrschaftlichen Rubrik zu versehen, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Bei zahlungspflichtigen Bekanntmachungen werden für die gespaltene Zeile oder deren Raum an Insertionsgebühren 2 Sgr berechnet. Die Versendung geschieht durch die Spedition des Amtsblattes, die Erhebung der Abonnements-Gelder und der Insertionsgebühren (abgesehen von den gerichtlichen Bekanntmachungen) durch die Amtsblatts-Kasse. Nachbestellungen auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger sind bei der Redaktion anzubringen.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 23. Arnsberg, den 5. Juni 1869.


**352.** Das 38. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin, den 21. Mai 1869, enthält:

(Nro. 7411.) Gesetz, betreffend einen Zusatz zu §. 25. des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. Vom 3. Mai 1869.

(Nro. 7412.) Statut für die Deichverbände des Ober- und Nieder-Oderbruchs, einschließlich des Zehdener Bruchs. Vom 19. April 1869.

(Nro. 7413.) Konzessions-Urkunde für die Oberhessische Eisenbahngesellschaft zum Bau und Betriebe der Bahnen von Gießen nach Fulda und von Gießen nach Gelnhausen innerhalb des Preußischen Staatsgebiets. Vom 3. Mai 1869.

### I. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

**353.** Nach §. 3. des Gesetzes vom 26. Mai 1868 (Bundes-Gesetzblatt Nro. 18. Seite 319) hat jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten steuerpflichtigen Grundfläche von 6 und mehr Quadratruthen der betreffenden Steuerstelle seines Bezirks vor Ablauf des Monates Juli die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe im Landesmaaße genau und wahrhaft schriftlich anzugeben, worüber ihm von der gedachten Steuerstelle eine Bescheinigung ertheilt wird.

Das betheiligte Publikum wird hierdurch auf die Beachtung dieser Vorschrift zur Vermeidung der im §. 10. des allegirten Gesetzes bestimmten Strafen aufmerksam gemacht.

Münster, den 23. Mai 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Göring.

### II. Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

**354.** An dem Evangelischen Gymnasium zu Gütersloh ist der erste ordentliche Lehrer August Scholz auf seinen Antrag entlassen worden und dafür der bisherige 2te ordentliche Lehrer Zander in die erste Lehrerstelle aufgerückt.

Münster, den 22. Mai 1869.

### III. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1853 und 1857.

**355.** Die neuen Coupons zur Staatsanleihe von 1853 Serie V. Nrn. 1 bis 8 und zur Staatsanleihe von 1857 Serie IV. Nro. 1 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1869 bis 31. März 1873 nebst Talons werden vom 15. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 10. beziehungsweise 8. November 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staats-Papiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen, unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldver-



Digitized by Google

schreibungen an die Provinzial-Kassen und der Schuld-Verschreibungen in dem eben erwähnten Falle an die Kontrolle erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons. Werth .... Thlr.

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Uebersendung der neuen Coupons nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 24. Februar 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

* * *

Obige Bekanntmachung wird mit folgenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung fraglicher Coupons und Talons durch Vermittelung der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse bewirken wollen, müssen die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse übergeben. Die Formulare können sowohl bei der Regierungs-Haupt-Kasse als auch bei sämmtlichen Steuer-Kassen in Empfang genommen werden.
2) Die Schuldverschreibungen, von denen die zugehörigen Talons noch im Besitze der Interessenten sind, dürfen nicht mit übergeben werden. Zuwiderhandlungen würden eine portopflichtige Rücksendung der Dokumente zur Folge haben.
3) Sind dagegen die Talons abhanden gekommen, so ist mit den Schuldverschreibungen nach Maßgabe obiger Bekanntmachung zu verfahren.

Arnsberg, den 3. März 1869.

**336.** Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat der kleinern evangelischen (lutherischen) Gemeinde zu Camen im Kreise Hamm zur Befriedigung ihrer kirchlichen Bedürfnisse für den Umfang des hiesigen Verwaltungs-Bezirks eine Kirchen-Collekte bewilligt und soll dieselbe nach Anordnung des Königlichen Consistoriums in Münster am 4. Sonntag p. trinit. als den 28. Juni curr. event. bei etwaigem örtlichem Hinderniß am nächstfolgenden Sonntag abgehalten werden.

Die Presbyterien sind seitens des Königlichen Consistoriums angewiesen, die aufgekommenen Erträge bis zum 15. Juli curr. an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern, welche dieselben in vorgeschriebener Weise an unsere Hauptkasse zu befördern und bis zum 15. August d. Js. die üblichen Nachweisen an uns einzureichen haben.

Arnsberg, den 24. Mai 1869.

**337.** In Verfolg der Bekanntmachung vom 18. d. Mts. (Amtsblatt Stück 21; Nro. 327) bringen wir weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß das diesjährige Ersatzaushebungsgeschäft in dem zum Bereiche der 42. Infanterie-Brigade gehörenden Theile unseres Bezirks an nachstehenden Orten und Tagen stattfinden wird:

zu Siegen am 19., 20. und 21. Juli d. J. für den Kreis Siegen;
zu Olpe am 23. und 24. Juli d. J. für den Kreis Olpe;
zu Lüdenscheid am 26. und 27. Juli d. J. für den Kreis Altena;
zu Altena am 28. Juli d. J.
zu Arnsberg am 30. und 31. Juli d. J. für den Kreis Arnsberg;
zu Meschede am 2. und 3. August d. J. für den Kreis Meschede;
zu Brilon am 5. und 6. August d. J. für den Kreis
zu Winterberg am 7. August d. J. Brilon;
zu Berleburg am 9. und 10. August d. J. für den Kreis Wittgenstein.

Arnsberg, den 24. Mai 1869.

Haus-Collekte bei den katholischen Eingesessenen mehrerer landräthlichen Kreise zum Besten des Reparaturbaues der Kirche rc. in Jacobsberg, Kreises Höxter, betreffend.

**338.** In der katholischen, 320 Einwohner zählenden Gemeinde Jacobsberg, im Kreise Höxter, ist das unabweisbare Bedürfniß zur umfangreichen Reparatur der Kirche, des Pfarrhauses und des Schulhauses hervorgetreten. Die Reparaturkosten betragen circa 2080 Thlr. Zur Aufbringung dieser Summe ist die genannte Gemeinde, welche zu den ärmsten des Regierungsbezirks Minden gehört, nicht im Stande, es kann von derselben nur ein geringer Betrag von etwa 400 bis 500 Thlrn. beigebracht werden, sodaß immerhin noch circa 1530 Thlr. zur Bestreitung der Reparatur-Kosten fehlen.

In Anbetracht dieser Verhältnisse, namentlich auch weil durch den Ertrag der im Regierungsbezirk Minden abgehaltenen Collekte die Reparaturkosten bei Weitem nicht gedeckt worden, hat der Herr Ober-Präsident von Westfalen der gedachten Gemeinde eine Haus-Collekte auch bei den katholischen Eingesessenen der Kreise Lippstadt, Meschede, Arnsberg und Brilon genehmigt, die in den Monaten Juli und August d. J. durch Deputirte, welche Seitens der Königl. Regierung zu Minden mit Legitimation versehen, abgehalten werden wird.

Arnsberg, den 1. Juni 1869.

**339.** Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mittelst Rescripts vom 24. d. Mts. bestimmt, daß die von ihm unterm 6. Juni 1867 erlassene, im diesseitigen Amtsblatte pro 1867 Stück 26. Nro. 625. abgedruckte allgemeine Verfügung über die Befugniß der inländischen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte zur Ausübung ihrer Praxis auch auf die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont und für die denselben angehörigen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte Anwendung finden soll.

Arnsberg, den 29. Mai 1869.

**360.** Die Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Patria zu Berlin hat unter dem 26. September v. J. die landesherrliche Genehmigung erhalten, und es ist das Statut derselben als Beilage zu Nro. 45. des

Digitized by Google

Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin pro 1868 veröffentlicht worden.

Arnsberg, den 28. Mai 1869.

Haus-Collekte zum Neubau einer katholischen Kirche zu Eppe, im Fürstenthum Waldeck, betreffend.

**361.** Der katholische Pfarrbezirk Eppe, im Fürstenthum Waldeck, ungefähr 800 Einwohner umfassend, entbehrt seit 1865 einer Kirche, da im genannten Jahre die alte Simultankirche wegen Baufälligkeit polizeilich geschlossen und theilweise abgebrochen werden mußte. Die Katholiken sind dadurch genöthigt worden, sich in der Pfarrschene eine kaum die Hälfte der Kirchenbesucher fassende Nothkirche einzurichten. Da die alte Kirche nie wieder benutzt werden kann, und die Nothkirche ein durchaus unzulängliches und unwürdiges gottesdienstliches Lokal abgibt, so ist der Neubau einer Kirche ein nicht länger aufzuschiebendes Bedürfniß. Die Baukosten der Kirche, welche für 4—500 Kirchenbesucher eingerichtet werden muß, belaufen sich, obwohl die Kirche in sehr bescheidenen Verhältnissen aufgeführt wird, auf 7,900 Thaler, ohne Altar, Kanzel, Bänke und dergl. Von der Bausumme sind ungefähr 3000 Thaler disponibel und muß das Fehlende durch milde Beiträge herbeigeschafft werden, da die Gemeinde sehr arm ist. Dieselbe besteht aus einigen kleinen Ackerwirthen und Tagelöhnern, welche in günstigen Jahren dem unfruchtbaren und rauhen Boden kaum so viel abzugewinnen vermögen, um die nothwendigsten Lebensbedürfnisse zu bestreiten. Das geringe Privateigenthum ist daher mit Schulden sehr belastet, welche in den letzten Jahren durch den Neubau eines Pfarrhauses, welches bei einem großen Brande mit vernichtet wurde, durch Abtragung von Schulden, welche auf dem Pfarrgütchen noch ruheten und verschiedene Ablösungen noch vermehrt wurden. Die Kirchspielsgenossen sind daher nicht im Stande, das fehlende Geld aus eigenen Mitteln aufzubringen.

Mit Rücksicht hierauf hat der Herr Ober-Präsident von Westfalen die Abhaltung einer Haus-Collekte bei den katholischen Eingesessenen der Regierungsbezirke Minden und Arnsberg zum Zwecke des Neubaues einer katholischen Kirche zu Eppe, im Fürstenthum Waldeck, während des viermonatlichen Zeitraumes vom 1. Juli bis 31. October d. J. genehmigt, welche durch amtlich legitimirte Deputirte abgehalten werden wird.

In denjenigen Ortschaften unseres Verwaltungs-Bezirkes, wo die Deputirten bis Ende October d. J. nicht eintreffen, ist die Collekte nach Maaßgabe unserer Circular-Verfügung vom 25. November 1857 AI b. 4781, bis zum 15. November d. J. in gewöhnlicher Art durch die Ortsbehörden abzuhalten.

Arnsberg, den 1. Juni 1869.

## IV. Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Münster.

**362.** Die Auseinandersetzung zwischen der Stadt Meschede und den sogenannten alten Sohlstättenbesitzern bezüglich den s. g. Bürgerberechtigten zu Meschede wird mit Bezug auf §§. 11. bis 15. des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821, §§. 25. bis 27. der Verordnung vom 30. Juni 1834, §§. 109. bis 111. des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 und Artikel 15. des Ergänzungsgesetzes vom 2. März 1850, hierdurch bekannt gemacht, und es werden alle noch nicht zugezogenen, mittelbar oder unmittelbar Betheiligten aufgefordert, in 6 Wochen entweder beim Commissar der Sache, Herrn Regierungs-Assessor Rintelen zu Arnsberg, oder bei uns, spätestens aber in dem auf

den 19. Juli curr., Vormittags 11 Uhr,

an unserer Geschäftsstelle hierselbst vor dem Herrn Regierungs-Rath Meyerhoff anstehenden Termine mit ihren Ansprüchen sich zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen.

Es handelt sich um die Verwendung resp. Freigebung von Kapital-Abfindungen.

Münster, den 21. Mai 1869.

Königliche General-Commission.

Rasch.

## V. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

**363.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für die Bergwerke „Trinacria," „Minerva" und „Wildermann" bei Halberbracht mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 24. Mai 1869.

Königliches Oberbergamt.

### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. December 1867 wird der Actien-Gesellschaft Sigena sulphur mining Company limited zu London unter dem Namen **„Trinacria"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert fünf und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. Mai 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. December 1867 wird der Actien-Gesellschaft Sigena sulphur mining Company limited zu London unter dem Namen **„Minerva"** das Bergwerkseigenthum in

dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben M. N. O. Q. L. B. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. Mai 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Muthung vom 31. Januar 1868 wird der Actien-Gesellschaft Sigeua sulphur mining Company limited zu London unter dem Namen **„Wildermann"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend achthundert und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben G. H. K. L. Q. O. N. M. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. Mai 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

## VI. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

**364.** Vom 1. Juni curr. ab, werden bis auf Weiteres die Züge III., V. und VI. des Fahrplans der Westfälischen Eisenbahn auf der Strecke Höxter-Warburg-Soest wie folgt befördert werden:

A. In der Richtung von Höxter und Warburg nach Soest.

| | | Zug III. | Zug V. |
|---|---|---|---|
| | | | Nachmittags |
| Höxter | Abfahrt | | 3. 27. |
| Brakel | " | | |
| Drieburg | " | | 4. 8. |
| Altenbeken | Ankunft | | 4. 22. |
| | | Vormittags | |
| Warburg | Abfahrt | 7. 35. | 3. 20. |
| Bonenburg | " | 7. 52. | 3. 38. |
| Willebadessen | " | 8. 5. | 3. 52. |
| Buke | " | 8. 25. | 4. 12. |
| Altenbeken | " | 8. 40. | 4. 27. |
| Paderborn | " | 9. 3. | 4. 48. |
| Salzkotten | " | 9. 19. | |
| Gesecke | " | 9. 29. | 5. 9. |
| Lippstadt | " | 9. 45. | 5. 24. |
| Benninghausen | " | 9. 56. | |
| Sassendorf | " | 10. 9. | |
| Soest | Ankunft | 10. 16. | 5. 45. |
| | | Vormittags. | Nachmittags. |

B. In der Richtung von Soest nach Warburg und Höxter.

| | | Zug VI. |
|---|---|---|
| | | Vormittags. |
| Soest | Abfahrt | 10. 37. |
| Sassendorf | " | |
| Benninghausen | " | |
| Lippstadt | " | 11. 1. |
| Gesecke | " | 11. 16. |
| Salzkotten | " | |
| Paderborn | " | 11. 40. |
| Altenbeken | " | 12. 11. |
| Buke | " | |
| Willebadessen | " | 12. 36. |
| Bonenburg | " | 12. 49. |
| Warburg | Ankunft | 1. 4. |
| Altenbeken | Abfahrt | 12. 8. |
| Driburg | " | 12. 23. |
| Brakel | " | |
| Höxter | Ankunft | 1. |
| | | Nachmittags. |

Münster, den 28. Mai 1869.

## VII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

**365.** Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten August Schulte aus Herreshagen, ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Eyringhausen, Kreises Altena, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Clemens Krumme aus Boeckenfoerde ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Werdohl, Kreises Altena, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Joseph Nolte aus Reiste ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Heid, Kreises Olpe, commissarisch übertragen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Maria Buxselbroer aus Lippstadt ist die neu errichtete dritte Lehrerinstelle bei der katholischen Schule zu Westenfeldmark bei Hamm commissarisch übertragen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 24. Arnsberg, den 12. Juni 1869.


**366.** Das 15. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 25. Mai 1869, enthält:

(Nro. 282.) Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 9. November 1867, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung. Vom 20. Mai 1869.

(Nro. 283.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Zollparlaments. Vom 23. Mai 1869.

(Nro. 284.) Auf Grund der Bestimmung im Artikel 20. des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundesgesetzbl. S. 81.) sind von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Vereinskontroleure beigeordnet worden, und zwar:

A. im Königreich Preußen:

dem Hauptamte zu Elbing der den Hauptämtern zu Danzig und Thorn als Vereinskontroleur beigeordnete Großherzoglich Oldenburgische Hauptamtskontroleur Dunkhase, unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Danzig;

B. im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin:

dem Hauptamte zu Güstrow der Königlich Preußische Steuerinspektor Souchon, an Stelle des Königlich Preußischen Steuerinspektors Bensch, mit dem Wohnsitz in Güstrow;

C. im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz:

dem Hauptamte zu Neubrandenburg der Königlich Preußische Steuerinspektor Souchon, an Stelle des Königlich Preußischen Steuerinspektors Bensch, mit dem Wohnsitz in Güstrow.

(Nro. 285.) Beglaubigung des Königlich Sächsischen Legationsraths Rudolph Friedrich Le Maistre als Ministerresidenten des Norddeutschen Bundes bei den Regierungen des Argentinischen Bundes und der Republik Uruguay. Derselbe hat seine Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 5. März d. J. dem Herrn Präsidenten des Argentinischen Bundes und am 22. März d. J. dem Herrn Präsidenten des Freistaates Uruguay überreicht.

(Nro. 286.) Ernennung des Kaufmanns Jacob Rauers zu Savannah zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 287.) Ertheilung des Exequaturs als Kaiserlich und Königlich Oesterreichisch-Ungarischer Generalkonsul in Danzig an den Carl Dragoritsch Namens des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 288.) Ertheilung des Exequaturs als Königlich Niederländischer Konsul an den C. F. J. Roessingh in Bremen Namens des Norddeutschen Bundes.

**367.** Das 39. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 26. Mai 1869, enthält:

(Nro. 7414.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Gubener Kreises bis zum Betrage von 9,600 Thalern. Vom 12. April 1869.

(Nro. 7415.) Statut für den Wubiser Entwässerungsverband (Königsberger Kreises der Neumark). Vom 26. April 1869.

**368. Bekanntmachung.**

Im Hinblick auf das Gesetz vom 26. Mai vor. Js., betreffend die Besteuerung des Tabacks (Bd. G. Bl. S. 319) hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes in seiner Sitzung vom 1. Mai dies. Js. beschlossen, die Erhebung der Uebergangs-Abgabe von den aus den Süddeutschen Vereinsstaaten eingehenden Tabacken und Tabacksfabrikaten vom 1. Juli dies. Js. ab einzustellen. Die gedachte Uebergangsabgabe, welche bisher mit 20 Sgr. für den Centner zu entrichten gewesen ist, wird demnach in dem Bereich des Norddeutschen Bundes von dem bezeichneten Tage ab nicht mehr erhoben werden und es tritt mit diesem Zeitpunkte zwischen den Nord- und Süddeutschen Staaten ein völlig freier Verkehr mit Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten ein.

Ferner wird nach Art. 1. und 4. des Vertrags zwischen dem Norddeutschen Bunde und Hessen vom 9. April 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins und Biers in dem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen (B. G. Bl. S. 466) und nach §. 70. des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen (B. G. Bl. S. 384) ebenfalls vom 1. Juli dies. Js. ab zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und den verschiedenen Theilen des Großherzogthums Hessen volle Ver-



Digitized by Google

kehrsfreiheit mit Branntwein zugelassen werden. Auch hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes in seiner Sitzung vom 11. Juli 1868 beschlossen, mit demselben Termine die Verkehrsfreiheit mit Bier zwischen den Norddeutschen Staaten und dem Großherzogthum Hessen eintreten zu lassen. Es hört demnach von dem gedachten Zeitpunkte ab für diesen Zwischenverkehr mit Branntwein und Bier, sowohl die Erhebung der Uebergangs-Abgabe als auch die Gewährung der Ausfuhrvergütung auf.

In Folge dieser Anordnungen werden die Uebergangsstraßen an den Grenzen zwischen Preußen und den verschiedenen Theilen des Großherzogthums Hessen für den bisher übergangsabgabenpflichtigen Verkehr mit Taback, Branntwein und Bier vom 1. Juli dies. Js. ab aufgehoben. Dagegen bleibt vorbehalten, ein neues Verzeichniß der Uebergangsstraßen und der an denselben befindlichen Abfertigungsstellen für den übergangsabgabenpflichtigen Verkehr zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Hessen einerseits und Bayern und Baden andererseits zu veröffentlichen.

Berlin, den 28. Mai 1869.

Der Finanz-Minister.

gez. von der Heydt.

## I. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten von Westfalen.

Die Prüfung der im Hufbeschlage ausgebildeten Lehrlinge und Gesellen betreffend.

**369.** Die zufolge meiner Amtsblatts-Bekanntmachung vom 18. August v. J. am 2. October v. J. zu Warendorf und am 8. desselben Monats zu Iserlohn abgehaltenen Prüfungen der im Hufbeschlage ausgebildeten Lehrlinge und Gesellen haben folgendes Ergebniß geliefert:

Zu der Prüfung in Warendorf hatten sich im Ganzen 20 Lehrlinge resp. Gesellen gemeldet. Von diesen haben nebst dem Fähigkeits-Zeugnisse zur Ausübung des Hufbeschlags an Prämien erhalten:

1) Friedrich Strubbe zu Harsewinkel . . 5½ Thlr.
2) Wilhelm Klar zu Beckum . . . . . 5½ „
3) Hermann Kloster zu Warendorf . . . 5½ „
4) Joseph Jürling zu Ostenfelde . . . . 5½ „
5) Heinrich Westermann zu Westkirchen 5½ „
6) Friedrich Horstmann zu Herzfeld . . 5½ „
7) Adam Krampe zu Beckum . . . . . 5½ „
8) Friedrich Landwehr zu Warendorf . . 5½ „
9) Heinrich Feldbrügge zu Kinderhaus 5½ „
10) Christoph Feuerstraker zu Beelen . 3 „
11) Joseph Krampe zu Beckum . . . . 3 „
12) Theodor Niehues zu Warendorf . . 3 „
13) Eduard Brohne zu Warendorf . . . 3 „
14) Caspar Jasper zu Warendorf . . . 3 „
15) Bernhard Lohmann zu Westkirchen . 3 „
16) Bernhard Kipp zu Kinderhaus . . . 3 „

Von den gleichfalls geprüften Concurrenten, welche die Prüfung bestanden, und das Prädikat = sehr gut = erhalten haben:

1) Rudolph Martin aus Mansfeld in der Provinz Sachsen, 2) Franz Berkenkopf zu Meschede, erhält der erstere das Fähigkeits-Zeugniß zur Ausübung des Hufbeschlags, und wird dem landwirthschaftlichen Haupt-Vereine seiner Heimath zur Bewilligung einer Prämie von 3 Thlrn., wie solche den Gleichberechtigten aus dem Regierungsbezirke Münster zu Theil geworden ist, empfohlen werden. Der ꝛc. Berkenkopf erhält ebenfalls das Fähigkeits-Zeugniß, und die ihm wie den gleichstehenden Concurrenten bei der Prüfung zu Iserlohn zuerkannte Prämie von 5 Thlrn.

Von den Schmiedemeistern, welche mit der Ausbildung der Geprüften beschäftigt gewesen sind, haben nach dem Ergebnisse der Prüfung an Prämien erhalten:

1) Thierarzt Kersting zu Warendorf 6⅔ Thlr.,
2) Anton Kalthoff zu Beckum 5⅓ Thlr.,
3) Buck zu Warendorf 3⅓ Thlr., 4) Lohmann zu Westkirchen 3⅓ Thlr., 5) Kipp zu Kinderhaus 3⅓ Thlr., 6) Drüe zu Warendorf 2⅔ Thlr., 7) Tigges zu Ostenfelde 2⅔ Thlr., 8) Horstmann zu Herzfeld 2⅔ Thlr.

Zur Prüfung in Iserlohn hatten sich im Ganzen 13 Lehrlinge resp. Gesellen gemeldet.

Von diesen haben nebst dem Fähigkeits-Zeugnisse zur Ausübung des Hufbeschlags an Prämien erhalten:

1) Friedrich Sassenscheid zu Elsey . . 7⅓ Thlr.
2) Johann Kastrop in der Grüne . . . 7⅓ „
3) Johann Keßler zu Holthausen bei Limburg 7⅓ „
4) Joseph Allerup zu Soest . . . . . 5 „
5) Philipp Reinhardt zu Iserlohn . . . 5 „
6) Johann Bieren zu Iserlohn . . . . 5 „
7) Joseph Kreuger zu Soest . . . . . 5 „
8) Friedrich Ewald zu Soest . . . . . 5 „
9) August Knapp zu Ostbühren . . . . 5 „
10) Friedrich Eberz zu Brockhausen . . 5 „
11) Bernhard Schulte in der Grüne . . 5 „
12) Wilhelm Osterberg zu Schwerte . . 5 „

Von den Schmiedemeistern, welche mit der Ausbildung der Geprüften beschäftigt gewesen sind, haben nach dem Ergebnisse der Prüfung an Prämien erhalten:

1) Thierarzt Kersting zu Soest 8 Thlr., 2) Wiegarth zu Iserlohn 5 Thlr., 3) Sassenscheidt zu Elsey 5 Thlr., 4) Balkenohl zu Olsberg 5 Thlr., 5) Schulte zu Remlinghausen 5 Thlr.

Münster, den 28. Mai 1869.

Der Ober-Präsident von Westfalen.

gez. von Düesberg.

## II. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

**370.** Die zufolge Staatsvertrages vom 19. October 1841 — Gesetzsammlung S. 378 — auf die Herzoglich Braunschweig'sche Regierung übergegangene Erhebung und Verwaltung der Zölle und der indirecten Steuern bezüglich der Dorfschaft Lüchtringen

fällt vom 15. d. Mts. ab wiederum der Königlich Preußischen Staats-Regierung anheim, wird dem Haupt-Steuer-Amte zu Lemgo unterstellt und von dem Königlichen Steuer-Amte zu Höxter bewirkt werden.

Dies bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Münster, den 3. Juni 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Göring.

## III. Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

**371.** Von dem Curatorium des Gymnasiums zu Brilon ist der bisherige ordentliche Lehrer Friedrich Wilhelm Ferrari zum Oberlehrer ernannt und von uns bestätigt.

Münster, den 25. Mai 1869.

**372.** Diejenigen Jünglinge, welche sich im nächsten Herbsttermin bei einem Gymnasium oder einer Realschule der Provinz Westfalen der Maturitätsprüfung unterziehen wollen, werden hierdurch angewiesen, sich bis zum 20. Juni curr. unter Einreichung ihres Lebenslaufes und der erforderlichen Atteste über ihre wissenschaftliche Bildung und sittliche Führung, sowie des Einwilligungs-Scheines ihrer Eltern oder Vormünder bei uns anzumelden.

Münster, den 22. Mai 1869.

## IV. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**373.** Da die Lungenseuche unter dem Rindvieh in der Ortschaft Haiuchen, Kreises Siegen, als erloschen zu betrachten ist, so werden die durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 27. Januar d. Js. (Amtsblatt Stück 5. Nro. 68) zur Verhütung dieser Seuche von uns angeordneten Sperr- und Aufsichtsmaaßregeln hierdurch wieder aufgehoben.

Arnsberg, den 4. Juni 1869.

Die Chausseegeld-Erhebung auf der Ritterohausen-Beyenburger Gemeinde-Chaussee betreffend.

**374.** Nachdem durch Rescript des Herrn Finanz-Ministers und des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 27. v. Mts. genehmigt worden ist, daß die zu Nro. 9. der Bestimmungen über die Befreiungen im Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 den Fuhrwerken, auf welchen Chausseebau-Materialien verfahren werden, eingeräumte gänzliche Befreiung vom Chausseegelde auf der Rittershausen-Beyenburger Gemeinde-Chaussee ausnahmsweise außer Anwendung gesetzt werde, und daß fortan auf genannter Gemeinde-Chaussee, an Stelle der bisherigen Ermäßigungen, von allen Fuhrwerken, auch von den Chausseebaumaterialienfuhren

bei der Barriere Rauenthal

von Rummerstein 0,00 bis 0,25 für ¼ Meile,
" " 0,00 " 0,50 " ½ "

bei der Barriere Beyenburg

von Rummerstein 0,93 bis 0,69 für ¼ Meile,
" " 0,93 " 0,59 " ½ "

das Chausseegeld nach dem durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. Mai 1862 (s. G. S. Jahrg. 1862 Nro. 19. S. 159) genehmigten Tarife, jedoch mit Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, erhoben werde, wird dieses hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Chausseegeld-Erhebung in oben bezeichneter Weise vom 20. d. Mts. ab statt finden wird, daß jedoch bezüglich etwaiger auf besondern Rechtstiteln beruhender Befreiungen resp. Ermäßigungen keine Aenderung eintritt.

Arnsberg, den 3. Juni 1869.

**375.** Im Jahre 1823 wurde zu Hattingen eine katholische Schule errichtet und neben der katholischen Kirche ein einstöckiges Schulgebäude, was etwa 80 Kinder fassen kann, erbauet. Bis zum Jahre 1859 hatte sich die Zahl der Katholiken in der Stadt durch Zuzug von Fabrikarbeitern so vermehrt, daß die Anzahl der Schulkinder auf 200 gestiegen war und daher die Errichtung einer zweiten Schule (Mädchen-Klasse) ein unabweisbares Bedürfniß wurde; da es aber der armen Gemeinde durchaus an Mitteln zum Bau eines Schullokales gebrach, mußte ein größeres Zimmer in einem Bürgerhause als Schule angemiethet werden. Jetzt jedoch, wo die Schülerzahl auf 277 gestiegen ist, ist die Errichtung eines hinreichenden Schulgebäudes zur dringendsten Nothwendigkeit geworden und hat die Gemeinde den Bau desselben beschlossen. Die Kosten für dasselbe stellen sich auf 6,500 Thlr. ohne Bauplatz.

Die arme, zum allergrößten Theile aus Fabrikarbeitern und kleinen Handwerkern bestehende städtische Schulgemeinde ist nicht im Stande, diese Summe aufzubringen, zumal sie jetzt noch als Bestandtheil der katholischen Pfarrei Hattingen, welche circa 3000 Seelen zählt, von denen über 1,400 in der Stadt wohnen, zu den Lasten des Neubaues einer Kirche sehr stark beisteuern muß. Die in der Stadt wohnenden Katholiken zahlen an direkten Staatssteuern 1,249 Thlr. 12 Sgr., an Communalsteuern 1,781 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., an Schulsteuer 722 Thlr. 26 Sgr. und an Kirchensteuer 673 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf. Hieraus ergibt sich zur Genüge, daß die städtische katholische Schulgemeinde der Beihülfe durchaus bedarf.

In Anerkennung dieses Nothstandes hat das Königliche Ober-Präsidium zu Münster der gedachten Schulgemeinde zum Neubau einer Schule eine Haus-Collekte bei den katholischen Einwohnern des Regierungsbezirkes Arnsberg bewilligt, welche in dem Zeitraume vom 1. Juli bis 30. September 1869 durch Deputirte abgehalten werden soll.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, sehen wir uns in Anbetracht der Hülfsbedürftigkeit der katholischen Schulgemeinde zu Hattingen gedrungen, die Collekte auf das Angelegentlichste zu empfehlen.

Arnsberg, den 3. Juni 1869.

**376.** Durch das am 28. Mai curr. erfolgte Ableben des Kreisthierarztes Friedr. Wilh. Schumann

zu Hamm ist die Kreisthierarztstelle des Kreises Hamm erledigt. Bewerbungen um diese Stelle sind unter Einreichung sämmtlicher Zeugnisse und eines curriculum vitae binnen 6 Wochen an uns zu richten.

Arnsberg, den 7. Juni 1869.

**377.** Nach einer Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 24. v. Mts. wird am 1. October d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven in der Königlichen Central-Turnanstalt zu Berlin beginnen, zu welchem sowohl Schulmänner, denen der gymnastische Unterricht an Gymnasial- und Real-Lehranstalten, sowie an Seminarien übertragen werden soll, als auch solche Schulmänner zugelassen werden, deren zweckmäßige Verwendung für das Turnwesen in einigermaßen sichere Aussicht genommen werden kann.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt.

Sämmtliche anderen durch die Theilnahme am Cursus entstehenden Kosten sollen von den Lehrern selbst oder von den betreffenden Anstalten bestritten werden.

In geeigneten Fällen kann jedoch einzelnen Eleven Unterstützung aus Centralfonds gewährt werden, indeß lediglich für den Unterhalt zu Berlin, welcher mindestens 30 Thlr. monatlich kostet, während Beihülfen zu den Kosten der Hin- und Herreise, der Vertretung im Amte u. s. w. von vornherein ausgeschlossen bleiben.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Attest darüber vorzulegen, daß der Körperzustand und die Gesundheitsbeschaffenheit des Bewerbers die Ausbildung im Turnen gestattet.

Zugleich bleibt anzugeben, wie alt der Bewerber und ob er unverheirathet ist.

Die Anmeldungen zum Eintritte sind durch die Herren Schul-Inspectoren unfehlbar vor dem 15. l. Mts. hier einzureichen.

Arnsberg, den 9. Juni 1869.

## V. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank.

Auslooſung von Rentenbriefen.

**378.** Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse a. aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieſes auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloos'ten Rentenbriefe dieſelben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Koupons Serie III. Nro. 7 bis 16 und Talons vom 1. October dieſes Jahres ab bei der Rentenbank-Kaſſe in Münſter in Empfang zu nehmen.

Auch iſt es geſtattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Poſt, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf beſonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kaſſe einzuſenden, und die Ueberſendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Koſten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October dieſes Jahres ab hört die Verzinſung dieſer Rentenbriefe auf. Dieſe ſelbſt verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anſtalt.

Wir machen hierbei noch beſonders darauf aufmerkſam, daß nunmehr ſämmtliche Rentenbriefe Littera E. à 10 Thlr. ausgeloos't und gekündigt ſind.

Zugleich ſind in dem Verzeichniſſe b. die Nummern der ſeit zwei Jahren noch rückſtändigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derſelben zur Vermeidung weiteren Zeitverluſtes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a.

Verzeichniß der am 4. Mai 1869 ausgeloos'ten, am 1. October 1869 zur Realiſation kommenden Rentenbriefe der Provinz Weſtfalen und der Rheinprovinz.

33 Stück Littera A. von 1000 Thlrn.

Nro. 315. 548. 605. 1217. 1516. 1647. 1654. 1755. 1763. 1814. 1873. 2124. 2360. 2715. 2803. 2915. 3021. 3055. 3095. 3207. 3224. 3490. 3508. 3647. 3655. 3759. 4034. 4529. 4698. 4704. 4741. 5250. 5419.

12 Stück Littera B. von 500 Thlrn.

Nro. 89. 173. 308. 707. 763. 1019. 1205. 1266. 1296. 1577. 1968. 2075.

70 Stück Littera C. von 100 Thlrn.

Nro. 356. 398. 856. 979. 1028. 1032. 1194. 1495. 1657. 1785. 1816. 1891. 1981. 1996. 2060. 2161. 2186. 3000. 3422. 3571. 3572. 3648. 3756. 3783. 3870. 4255. 4443. 4444. 4461. 4554. 4567. 4568. 4750. 4780. 4845. 4867. 5077. 5135. 5530. 5543. 5591. 5652. 5717. 6040. 6085. 6140. 6257. 6428. 6436. 6782. 6859. 6945. 7091. 7261. 7312. 7451. 8331. 8600. 8737. 9259. 9448. 9716. 10,027. 10,029. 11,017. 11,281. 11,762. 12,091. 12,093. 12,139.

76 Stück Littera D. von 25 Thlrn.

Nro. 34. 57. 61. 105. 111. 121. 139. 353. 473. 550. 592. 593. 673. 690. 949. 1008. 1038. 1123. 1187. 1280. 1301. 1347. 1626. 1804. 2007. 2177. 2232. 2348. 2367. 2432. 2479. 2530. 2783. 2833. 2854. 2921. 2976. 3140. 3141. 3831. 4000. 4079. 4465. 4657. 4663. 4698. 4767. 5004. 5018. 5048. 5426. 5603. 5681. 5771. 5802. 6515. 6573. 6580. 6637. 6685. 6937. 6983. 6984. 7380. 7626. 7872. 8360. 8766. 8947. 9093. 9589. 10,092. 10,116. 10,221. 10,318. 10,518.

b.

Verzeichniß der bereits früher ausgeloos'ten und ſeit zwei Jahren rückſtändigen Rentenbriefe der Provinz Weſtfalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

Digitized by Google

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. October | 1859 | Littera | E. Nr. 1487. |
| 1. April | 1860 | " | E. Nr. 3729. 7941. 11019. |
| 1. October | 1860 | " | E. Nr. 4155. 4726. 12105. |
| 1. April | 1861 | " | D. Nr. 5309. |
| | | | E. Nr. 6303. 12,024. |
| 1. October | 1861 | " | E. Nr. 4032. 4392. 11565. 11,731. |
| 1. April | 1862 | " | C. Nr. 2612. |
| | | " | E. Nr. 5000. 6105. 7929. 8635. 10,936. 12,104. |
| 1. October | 1862 | " | E. Nr. 1672. 4343. 6134. 7226. 8887. 11,449. 12,586. 12,587. 12,625. |
| 1. April | 1863 | " | E. Nr. 1729. 5835. 10635. 11,441. 12,585. 12,853. |
| 1. October | 1863 | " | E. Nr. 13,232. |
| 1. April | 1864 | " | D. Nr. 5333. |
| 1. October | 1864 | " | C. Nr. 11,435. |
| | | " | D. Nr. 616. 3544. |
| 1. April | 1865 | " | C. Nr. 11,695. |
| 1. April | 1866 | " | D. Nr. 4745. |
| 1. October | 1866 | " | A. Nr. 2416. |
| 1. April | 1867 | " | B. Nr. 24. 959. 1380. |
| | | | C. Nr. 2485. 5209. 5784. 6813. 7046. 8237. 8645. 9630. 11,545. |
| 1. April | 1867 | " | D. Nr. 124. 135. 234. 3452. 3643. 3949. 4036. 4501. 6411. 6630. 9110. 10,212. |

Münster, den 4. Mai 1869.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

Rasch.

## VI. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

**379.** 1) Der Kreisrichter Giese zu Siegen ist gestorben.

2) Der Gerichts-Assessor Neukirch und der Auskultator Hasse sind aus dem Departement des Appellations-Gerichts zu Münster in das hiesige Departement versetzt.

3) Der Kreisgerichts-Secretair Kayser in Medebach ist zum 1. September d. J. mit Pension in den Ruhestand versetzt.

4) Der Hülfsbote Quadflieg zu Fredeburg ist zum Gefangenwärter bei dem Kreisgericht zu Olpe mit der Beschäftigung als Gerichtsbote und Executor bei den Gerichts-Commissionen zu Fredeburg ernannt.

Arnsberg, den 1. Juni 1869.

Königliches Appellations-Gericht.

Freusberg.

## VII. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

Personal-Chronik für den Monat Mai 1869.

**380.** Ernannt sind:

1) Der Kreisgerichts-Rath Caspari in Emmerich und der Stadt- und Kreisgerichts-Rath Kurlbaum in Magdeburg zu Appellationsgerichts-Räthen bei dem hiesigen Appellationsgericht;

2) der Büreau-Assistent Funcke zu Essen zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgericht zu Bochum.

Die Rechtskandidaten Albert Hennecke aus Soest, Ernst Loeb aus Caldenhof und Ernst Freyse aus Essen sind als Auskultatoren angenommen.

Der Militair-Invalide Ruhrmann zu Hattingen ist als Kreisgerichtsbote und Executor bei dem Kreisgericht zu Bochum mit der Function an der Deputation zu Hattingen definitiv angestellt.

Der Kreisgerichtsbote und Executor invalide Musketier Sandfort zu Broich und der Kreisgerichtsbote und Executor invalide Husar Bähle daselbst sind zu Kreisgerichtsboten und Executoren bei dem Kreisgericht zu Duisburg mit der Function an der Deputation zu Broich definitiv ernannt.

Die Ernennung des Büreau-Diätars Kumpmann zu Plettenberg zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Hagen ist zurückgenommen und ist derselbe zum Büreau-Assistenten bei dem hiesigen Kreisgericht mit der Function an der Deputation zu Unna ernannt.

Versetzt sind:

1) Der Gerichts-Assessor Müller aus dem hiesigen Departement in den Bezirk des Justiz-Senats in Ehrenbreitstein.

2) Der Gerichts-Assessor Hueck aus dem Departement des Kammergerichts in das hiesige.

3) Der Referendar Lueg zu Hagen aus dem hiesigen Bezirk in das Departement des Kammergerichts.

4) Der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Romberg zu Unna in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht zu Hagen.

Der Kreisgerichts-Rath Jagemann zu Wesel ist vom 1. September d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Rechtsanwalt und Notar Justizrath Geecke zu Duisburg und der Kreisgerichts-Kanzlist Buchmann zu Wesel sind gestorben.

Der Kreisgerichts-Sekretair Bockholt zu Bochum ist seines Amts verlustig geworden.

Hamm, den 1. Juni 1869.

Königliches Appellationsgericht.

Hartmann.

## VIII. Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

**381.** Während der Monate April und Mai d. J. sind im Bezirk der hiesigen Ober-Post-Direction folgende Personal-Veränderungen vorgekommen.

Es sind:

1) angestellt: Der Post-Expedienten-Anwärter Cremer und der Post-Expeditions-Gehülfe Hoff-



Digitized by Google

meister als Post-Expediteure resp. in Castrop und Rüggeberg, der Post-Assistent Roer und der Post-Assistent Carl Friedrich Hoppe als Post-Secretaire resp. in Witten und Hagen, sowie die Landbriefträger Beckmann in Freienohl und Dietz in Herne und die Post-Packetträger Hellwig in Siegen und Hasse in Hamm i./W.;

2) angenommen: Die Post-Expeditions-Gehülfen August Joseph Gustav David in Siegen und Carl Wilhelm Hoynck in Arnsberg zu Post-Eleven;

3) versetzt: Der Post-Commissarius Althoff von Dortmund nach Münster, der Ober-Post-Secretair Seemann von Einbeck nach Siegen, die Post-Secretaire Habermann von Hagen nach Berlin, Hoppe von Witten nach Hagen, Roer von Dresden nach Witten, die Post-Expedienten Hönke und Quade vom Eisenbahn-Post-Amt Nro. 9. in Soest zum Post-Amte resp. in Soest und Hamm, der Briefträger Benning von Halver nach Dortmund, der Wagenmeister Müller gnt. Halfmann von Limburg a. d./Lenne als Postbüreaudiener nach Hagen i./W., der Briefträger Schaepers von Limburg a. d./Lenne als Postbüreaudiener nach Hamm i./W., der Packetbesteller Jürgens von Berlin als Post-Conducteur nach Arnsberg, und der Wagenmeister Lattmann von Berleburg als Briefträger nach Schwelm;

4) freiwillig ausgeschieden: Der Post-Expedient Senger in Plettenberg;

5) gestorben: Der Post-Secretair Eichler in Arnsberg, der Post-Expedient Hüser in Hamm, die Post-Expediteure Stakemeyer und Gosebruch resp. in Erwitte und Bönen, der Postbüreaudiener Niggemann in Hamm i./W. und der Wagenmeister Hauke in Arnsberg.

Arnsberg, den 4. Juni 1869.

Der Ober-Post-Director.

Breithaupt.

**382.** Bei der Post-Expedition in Holzwickede sind die Nachmittags-Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum, wie folgt, festgesetzt worden:

a. an den Wochentagen von 3 bis 6 Uhr;
b. an den Sonntagen von 5 bis 6 Uhr;
c. an den nicht auf einen Sonntag fallenden gesetzlichen Festtagen von 3 bis 6 Uhr.

Arnsberg, den 7. Juni 1869.

Der Ober-Post-Director.

Breithaupt.

## IX. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

**383.** Die am 1. Juli d. J. fällig werdenden Zinsen der Stamm-Actien und Prioritäts-Obligationen der früheren Münster-Hammer Eisenbahn sind vom gedachten Tage ab, gegen Einreichung der Zins-Coupons bei folgenden Zahlungs-Stellen zu erheben:

a. bei unserer Hauptkasse in Münster in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr,
b. bei unserer Stations-Kasse zu Hamm und
c. bei dem Bankier A. Paderstein in Berlin.

Mehrere zur Einlösung präsentirte Coupons sind mit einem Verzeichnisse, nach der Nummerfolge geordnet, einzureichen.

Münster, den 2. Juni 1869.

**384.** Am 1. Juni curr. tritt für den Hessisch-Rheinisch-Westfälischen Verbands-Güter-Verkehr, an welchem betheiligt sind:

die Main-Weser Bahn einerseits und
die Köln-Mindener, Bergisch-Märkische und
Westfälische Bahn andererseits,

ein Güter- ꝛc. ꝛc. Tarif in Kraft, welcher bei unseren Güter-Expeditionen eingesehen werden kann, bei denselben auch käuflich zu haben ist.

Münster, den 2. Juni 1869.

## X. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

**385.** Der praktische Arzt Dr. Binhold ist unter Belassung seines Wohnsitzes in Neheim zum Kreiswundarzt des Kreises Arnsberg ernannt worden.

Der Apotheker Oswald Arndt hat die Concession zum selbstständigen Betriebe der von ihm neu errichteten Apotheke zu Eiserfeld, Kreises Siegen, erhalten.

Der mit der commissarischen Verwaltung der Amtmannsstelle des Amtes Herne, im Kreise Bochum, beauftragte Bezirksfeldwebel Uhlenbusch aus Recklinghausen ist am 3. d. Mts. in sein Amt eingeführt worden.

Der Schulamts-Kandidatin Maria Goedde aus Bielefeld ist die neu errichtete Schulstelle bei der katholischen Schule zu Siegen commissarisch übertragen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 25. Arnsberg, den 19. Juni 1869.


**386.** Das 40. und 41. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 1. und 5. Juni 1869, enthalten:

(Nro. 7416.) Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Oberrod über Wiedersbach, Regierungsbezirk Erfurt, bis zur Sachsen-Meiningenschen Landesgrenze in der Richtung auf Hildburghausen und im Anschlusse an die Ratscher-Schönauer Chaussee.

(Nro. 7417.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Neustadt-Eberswalde, Regierungsbezirks Potsdam, zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 12. April 1869.

(Nro. 7418.) Allerhöchster Erlaß vom 19. April 1869, betreffend die Emission auf den Inhaber lautender Obligationen der Rheinprovinz durch Vermittelung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.

(Nro. 7419.) Allerhöchster Erlaß vom 26. April 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Brudnia über Groß-Murzyno nach der Stadt Gniewkowo an der zu erbauenden Posen-Thorner Eisenbahn, unter Abänderung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 19. October 1860 (Gesetz-Samml. S. 504) genehmigten Richtung dieser Chaussee nach dem Nummerstein 18,33 der Posen-Thorner Staatsstraße.

(Nro. 7420.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Privat-Chaussee von Wiesenburg, im Zauch-Belziger Kreise, Regierungsbezirks Potsdam, im Anschlusse an die Belzig-Reetzer Kreis-Chaussee in der Richtung auf Coswig.

(Nro. 7421.) Statut für den Meliorationsverband des westlichen Omulef-Gebietes im Kreise Ortelsburg. Vom 10. Mai 1869.

(Nro. 7422.) Gesetz, betreffend die Errichtung von Marksteinen. Vom 7. April 1869.

(Nro. 7423.) Gesetz, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Finnentrop über Olpe nach Rothe-Mühle im Biggethal. Vom 20. April 1869.

(Nro. 7424.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Rössel, im Regierungsbezirk Königsberg, zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 26. April 1869.

### I. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten von Westfalen.

**387.** Bei der vorschriftsmäßig bewirkten Ergänzungs-Wahl von Mitgliedern und Stellvertretern der Handelskammer zu Dortmund sind für die ausgeschiedenen Mitglieder

Louis Brügmann zu Dortmund,
Albert Kötgen " "
Dr. Drevermann " Hörde und
Louis Beckhaus " Schwerte,

sowie für die ausgeschiedenen Stellvertreter

Libeau zu Hörde,
A. Davidis " Westhofen,
E. Crone " Lünen,
Dr. Jasper " Dortmund,
G. Arndt " "

gewählt resp. wiedergewählt:

A. als Mitglieder:

1) der Kaufmann Louis Brügmann zu Dortmund,
2) " " Albert Kötgen " "
3) " Chemiker Dr. Drevermann " Hörde,
4) " Kaufmann Louis Beckhaus " Schwerte;

B. als Stellvertreter:

1) der Kaufmann August Wulff zu Dortmund,
2) " " Arnold Wenker " "
3) " " G. Thieme " Hörde,
4) " " A. Davidis " Westhofen,
5) " " Nathan Meyer junior zu Lünen.

Münster, den 11. Juni 1869.

Der Ober-Präsident von Westfalen.
von Düesberg.

### II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**388.** Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheinen, der Staatsanleihen von 1856, 1859, 1867 (C.) und 1868 (A.), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, schon vom 21. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen — auch in Wiesbaden, Cassel und Schleswig — der Kreiskasse in Frankfurt a./M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg werden diese Coupons ebenfalls vom 21. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schulden-Gattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 9. December v. J. zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 21. d. Mts. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 7. Juni 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

* * *

Obige Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß außer der Regierungs-Haupt-Kasse auch die sämmtlichen Steuer- und Domainen-Kassen des diesseitigen Bezirks zur Annahme der fraglichen Zins-Coupons vom 21. d. Mts. an befugt und verpflichtet sind.

Arnsberg, den 10. Juni 1869.

**389.** Auf einem im Hafen zu Altona liegenden mit Palmkernmehl beladenen Schiffe hat vor einiger Zeit eine Explosion Statt gefunden, welche, wie die eingeleitete Untersuchung als wahrscheinlich ergeben hat, dadurch verursacht worden ist, daß aus den mit Petroleumaether entfetteten und von diesem Extractionsmittel nicht völlig wieder befreieten Palmkernrückständen, explosive Dünste sich entwickelt, im verschlossenen Raume sich angesammelt und in Folge einer Unvorsichtigkeit entzündet haben.

In Anlaß dieses Vorfalles wird höherer Weisung gemäß das Publikum auf die Gefahren aufmerksam gemacht, welche eine nicht sorgsame Behandlung von Stoffen, in denen Reste von flüchtigen entzündlichen Flüssigkeiten enthalten sind, herbeiführen kann. Daneben bemerken wir schließlich noch, daß ähnlich wie die mit flüchtigen Oelen entfetteten Palmkernrückstände und mit Schwefelkohlenstoff extrahirte Oelsaatmehl, die mit flüchtigen Stoffen behandelte Wolle, sowie überhaupt jeder lockere Körper sich verhält, welcher Behufs Reinigung oder Entfettung mit entzündlichen Flüssigkeiten, Terpentinoel, Naphta, Benzin ꝛc. behandelt worden ist.

Arnsberg, den 9. Juni 1869.

**390.** Nach §. 13. des Oberpräsidial-Erlasses vom 4. Januar d. Js. (Amtsblatt Stück 6 Nro. 76.) sollen diejenigen, der hiesigen Provinz angehörigen Geisteskranken der dritten Verpflegungsklasse, welche künftig in die Provinzial-Anstalten zu Marsberg oder Lengerich eingeliefert werden, für das erste Jahr von der Zahlung des Pflegegeldes frei bleiben, wenn nach Anerkennung des betreffenden Anstalts-Directors die Einlieferung des Kranken in die Anstalt innerhalb der ersten sechs Monate nach dem Ausbruch der Geisteskrankheit erfolgt ꝛc. Aus Veranlassung eines vorgekommenen Specialfalles machen wir die Ortsbehörden darauf aufmerksam, daß zufolge Beschlusses bei der vorigjährigen General-Revision des St. Johannes-Hospitals in Marsberg die Begünstigung des Freijahres sich nur auf den ersten Erkrankungsfall oder auf den Fall der ersten Einlieferung des Geisteskranken in die Provinzial-Anstalten, soweit die vorgeschriebenen Bedingungen zutreffen, beschränkt.

Arnsberg, den 8. Juni 1869.

Haus-Collekte zum Bau einer katholischen Kirche zu Homberg, Kreises Moers.

**391.** Der Gottesdienst für die inmitten einer fast rein evangelischen Gegend belegene katholische Gemeinde zu Homberg, Kreises Moers, Regierungsbezirks Düsseldorf, welche nach der letzten Volkszählung über 500 Seelen zählt und von Jahr zu Jahr anwächst, wird bisher in einer kaum 100 Seelen fassenden kleinen Kapelle abgehalten, welche so baufällig ist, daß sie den Einsturz droht, und kaum noch durch Reparaturen erhalten werden kann. Der Neubau einer Kirche ist ein dringendes Bedürfniß und wird nach dem knapp bemessenen Anschlage 14,000 Thaler kosten, von denen durch frühere, Jahre lange Sammlungen erst ein geringer Betrag gedeckt ist. Die geistliche Behörde zu Münster hat der Gemeinde einen Bauplatz geschenkt, doch fehlen noch etwa 8000 Thlr., um mit dem Bau der Kirche vorgehen zu können, die Gemeinde besteht fast nur aus armen Tagelöhnern und Schiffer-Familien und kann aus eigenen Mitteln zu den Kosten des Neubaues sehr wenig beitragen.

Mit Rücksicht hierauf hat der Herr Ober-Präsident zu Münster bei den katholischen Eingesessenen der Provinz Westfalen zum Bau einer katholischen Kirche in Homberg eine Haus-Collekte bewilligt, welche innerhalb unseres Verwaltungsbezirkes in dem sechsmonatlichen Zeitraume vom 1. Juli bis Ende December 1869 durch gehörig legitimirte und den Herren Landräthen namhaft gemachte Deputirte abgehalten werden wird.

In denjenigen Orten, wo die Deputirten nicht bis zum 31. December d. J. eingetroffen sind, ist die Collekte bis zum 15. Januar k. J. in gewöhnlicher Weise durch die Ortsbehörden abzuhalten.

Im Uebrigen bleibt unsere Verfügung vom 25. November 1857 A I. b. 4781. maßgebend.

Arnsberg, den 10. Juni 1869.

Digitized by Google

## III. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

**392.** Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für den ersten Bezirk Nieder-Sprockhövel, im Kreise Hagen, an Stelle des verstorbenen Schiedsmanns Amtmanns Stock, der Dr. med. Friedrich Lemmer zu Nieder-Sprockhövel bis Ende 1870 zum Schiedsmann gewählt und bestätigt worden ist.

Hamm, den 6. Juni 1869.

Königliches Appellationsgericht.

## IV. Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

**393. Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.**

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assecuranz-Gebühr für den deklarirten Werth erhoben.

Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

| | unter und bis 50 Thlr. | über 50 bis 100 Thlr. |
|---|---|---|
| für Entfernungen bis 15 Meilen | ½ Sgr. | 1 Sgr. |
| für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen | 1 Sgr. | 2 Sgr. |
| für größere Entfernungen | 2 Sgr. | 3 Sgr. |

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebiets des **Norddeutschen Postbezirks**, als auch im Verkehre mit **Bayern, Württemberg, Baden** und **Luxemburg** zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Arnsberg, den 6. November 1868.

**394.** Die versuchsweise in Berghofen und Lüttgendortmund, Kreis Dortmund, eingerichteten Post-Briefsammlungen sind mit dem 31. Mai curr. aufgehoben, und die Post-Briefsammlung in Rahmede (zum Hohle) ist nach Mühlen-Rahmede in das Haus der Wittwe Rahmede verlegt worden.

In Oeckinghausen, Kreis Altena, ist vom 1. Juni curr. ab versuchsweise eine Post-Briefsammlung in Wirksamkeit getreten, deren Verwaltung dem Wirth Johann Gogarten übertragen worden ist.

Die im Regierungsbezirke Arnsberg bestehenden Post-Briefsammlungen nehmen fortan Post-Anweisungen im Einzelbetrage bis zu 25 Thlr. einschließlich an.

Arnsberg, den 16. Juni 1869.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung. Husadel.

---

**395.** Bei dem Königlichen pomologischen Institute zu Proskau beginnt der im Statut §. 3. III. b. bezeichnete Cursus für Elementarlehrer, Adjuvanten und Seminaristen am 1. August und dauert bis zum 20. desselben Monats.

Schriftliche Anmeldungen zu diesem Cursus nimmt der Unterzeichnete bis zum 20. Juli entgegen, auch ist derselbe bereit, nähere Auskunft auf portofreie Anfragen zu ertheilen.

Proskau im Juni 1869.

Stoll,
Director des Königlichen pomologischen Instituts.

## V. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

**396.** Die am 1. Juli d. J. fällig werdenden Zinsen der Stamm-Actien und Prioritäts-Obligationen der früheren Münster-Hammer Eisenbahn sind vom gedachten Tage ab, gegen Einreichung der Zins-Coupons bei folgenden Zahlungs-Stellen zu erheben:

a. bei unserer Hauptkasse in Münster in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr,
b. bei unserer Stations-Kasse zu Hamm und
c. bei dem Bankier A. Paderstein in Berlin.

Mehrere zur Einlösung präsentirte Coupons sind mit einem Verzeichnisse, nach der Nummerfolge geordnet, einzureichen.

Münster, den 2. Juni 1869.

**397. Fahr-Plan**

der Westfälischen Eisenbahn gültig vom 15. Juni 1869 ab bis auf Weiteres.



Digitized by Google

| Stationen. | | I. Personen-Zug. | III. Local-Personen-Zug. | V. Personen Zug von Holzminden nach Soest Eilzug. | VII. Local-Personen-Zug. | IX. Personen-Zug von Holzminden nach Soest Schnellzug. | XI. Local-Pers. Zug. XXV. Gemischter Zug von Warburg nach Altenbeken | Gemischte Züge XIX. | XXIII. | XXVII. | XXXVII. | Hannoverscher Schnellzug. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Nachts | | Morgens | | Nachmittags. | Nachmittags. | | Nachm. | | | |
| Holzminden | Abf. | 12.20 | — | 7.13 | — | 3.17 | 5.10 | — | 12.15 | — | — | — |
| Höxter | „ | 12.33 | — | 7.26 | — | 3.29 | 5.22 | — | 12.56 | — | — | — |
| Godelheim | „ | — | — | 7.37 | — | — | 5.32 | — | 1.15 | — | — | — |
| Brakel | „ | 1.3 | — | 7.58 | — | — | 5.53 | — | 2.7 | — | — | — |
| Driburg | „ | 1.22 | — | 8.17 | — | 4.8 | 6.12 | — | 2.53 | — | — | — |
| Altenbeken | Ank. | 1.37 | — | 8.32 | — | 4.22 | 6.27 | — | 3.25 | — | — | — |
| | | | | | | | | | Nachm. | | | |
| Warburg | Abf. | 12.30 | — | 7.35 | — | 3.20 | 3.45 | — | — | — | — | — |
| Bonenburg | „ | 12.49 | — | 7.52 | — | 3.38 | 4.45 | — | — | — | — | — |
| Willebadessen | „ | 1.3 | — | 8.5 | — | 3.52 | 5.16 | — | — | — | — | — |
| Buke | „ | 1.26 | — | 8.25 | — | 4.12 | 6.2 | — | — | — | — | — |
| Altenbeken | Ank. | 1.35 | — | 8.32 | — | 4.19 | 6.15 | — | — | — | — | — |
| | Abf. | 1.48 | — | 8.40 | — | 4.27 | 6.30 | Nm. | — | — | — | — |
| Paderborn | „ | 2.19 | — | 9.3 | — | 4.48 | 7.20 | 2.25 | — | — | — | — |
| Salzkotten | „ | 2.39 | — | 9.19 | — | — | 7.43 | 3.1 | — | — | — | — |
| Geseke | „ | 2.52 | — | 9.29 | — | 5.9 | 7.59 | 3.27 | — | — | — | — |
| Lippstadt | „ | 3.13 | — | 9.45 | — | 5.24 | 8.23 | 4.15 | — | — | — | — |
| Benninghausen | „ | 3.26 | — | 9.56 | — | — | 8.37 | 4.34 | — | — | — | — |
| Sassendorf | „ | 3.41 | — | 10.9 | — | — | 8.56 | 4.58 | — | — | — | — |
| Soest | Ank. | 3.50 | — | 10.16 | — | 5.45 | 9.6 | 5.10 | — | — | — | — |
| | Abf. | 4.25 | — | 10.28 | — | 5.51 | 9.18 | — | — | — | — | — |
| Welver | „ | 4.44 | — | 10.45 | — | 6.4 | 9.38 | — | — | — | — | — |
| Hamm | Ank. | 5.5 | Morgens. | 11.2 | Nachmitt. | 6.17 | 10. | — | — | — | — | — |
| | Abf. | 5.15 | 7.32 | 11.7 | 2.45 | 6.23 | 10.16 | — | — | — | — | — |
| Ermelinghoff | „ | — | 7.40 | — | 2.53 | — | 10.24 | — | — | — | — | — |
| Drensteinfurt | „ | 5.36 | 7.57 | 11.29 | 3.13 | 6.43 | 10.40 | — | — | — | — | — |
| Rinkerode | „ | — | 8.8 | — | 3.24 | 6.53 | — | — | — | — | — | — |
| Hiltrup | „ | — | 8.20 | — | 3.36 | 7.5 | — | — | — | — | — | — |
| Münster | Ank. | 6 | 8.30 | 11.55 | 3.46 | 7.15 | 11.4 | — | — | — | — | — |
| | Abf. | 6.5 | Morgens. | 12. | Nachmitt. | 7.20 | Abends. | — | — | — | — | — |
| Greven | „ | 6.24 | — | 12.22 | — | 7.40 | — | — | — | — | — | — |
| Emsdetten | „ | 6.39 | — | 12.38 | — | 7.55 | — | — | — | — | — | — |
| Mesum | „ | 6.50 | — | 12.49 | — | 8.5 | — | — | — | Nm. | — | Morg. |
| Rheine | Abf. | 7.10 | — | 1.33 | — | 8.20 | — | — | — | 2.40 | — | 5.43 |
| Salzbergen | Ank. | 7.20 | — | 1.45 | — | 8.30 | — | — | — | 2.57 | — | 5.53 |
| | Abf. | 7.26 | — | 1.54 | — | 8.35 | — | — | — | 3.12 | — | — |
| Lefchede | „ | 7.38 | — | 2.9 | — | 8.49 | — | — | — | 3.36 | — | — |
| Lingen | Ank. | 7.54 | — | 2.29 | — | 9.7 | — | — | — | 4.5 | — | — |
| | Abf. | 7.57 | — | 2.35 | — | Abends. | — | — | — | 4.35 | — | — |
| Meppen | „ | 8.22 | — | 3.7 | — | — | — | — | — | 5.30 | — | — |
| Kellerberg | „ | 8.35 | — | 3.23 | — | — | — | — | — | 5.56 | — | — |
| Lathen | „ | 8.47 | — | 3.41 | — | — | — | — | — | 6.24 | — | — |
| Cluse-Dörpen | „ | 8.58 | — | 3.55 | — | — | — | — | — | 6.46 | Morg. | — |
| Aschendorf | „ | 9.14 | — | 4.15 | — | — | — | — | — | 7.24 | 6.28 | |
| Papenburg | „ | 9.25 | — | 4.30 | — | — | — | — | — | 8. | 6.55 | — |
| Ihrhove | „ | 9.37 | — | 4.45 | — | — | — | — | — | 8.24 | 7.17 | — |
| Leer | Ank. | 9.47 | — | 4.57 | — | — | — | — | — | 8.40 | 7.32 | — |
| | Abf. | 9.55 | — | 5.5 | — | — | — | — | — | 9.10 | 7.50 | — |
| Neermoor | „ | 10.7 | — | 5.17 | — | — | — | — | — | 9.30 | 8.11 | — |
| Oldersum | „ | 10.19 | — | 5.28 | — | — | — | — | — | 9.48 | 8.32 | — |
| Emden | „ | 10.30 | — | 5.40 | — | — | — | — | — | 10.5 | 8.50 | — |
| | | Vorm. | | Nachmittags | | | | | | Abends | Vormitt. | |

Digitized by Google

| Stationen. | | II. Personenzug; von Soest nach Holzminden. Eilzug. | IV. Local-Personen-Zug XVII. Gemischt. Zug von Altenbeken nach Warburg. | VI. Personenzug; von Soest nach Holzminden Schnellzug. | VIII. Personenzug. | X. Local-Personen-Zug. | XII. Local-Personen-Zug. | Gemischte Züge. XX. | XXII. | XXXII. | XXXVIII. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Nachmittag. | | | Vorm. | | | | | Morgens. | Nachmitt. |
| Emden | Abf. | 4.23 | — | — | 8.55 | — | — | — | — | 5. | 1.15 |
| Oldersum | „ | 4.37 | — | — | 9.11 | — | — | — | — | 5.22 | 1.38 |
| Neermoor | „ | 4.50 | — | — | 9.25 | — | — | — | — | 5.40 | 1.59 |
| Leer | Ank. | 5.2 | — | — | 9.38 | — | — | — | — | 5.55 | 2.15 |
| | Abf. | 5.9 | — | — | 9.47 | — | — | — | — | 6.12 | 2.45 |
| Ihrhove | „ | 5.21 | — | — | 10.1 | — | — | — | — | 6.33 | 3.7 |
| Papenburg | „ | 5.39 | — | — | 10.23 | — | — | — | — | 7.7 | 3.53 |
| Aschendorf | „ | 5.49 | — | — | 10.33 | — | — | — | — | 7.24 | Ankunft. |
| Cluse-Dörpen | „ | 6.7 | — | — | 10.54 | — | — | — | — | 7.54 | 4.6 |
| Lathen | „ | 6.21 | — | — | 11.12 | — | — | — | — | 8.16 | Nachmittg. |
| Kellerberg | „ | 6.34 | — | — | 11.26 | — | — | — | — | 8.42 | — |
| Meppen | „ | 6.51 | — | — | 11.47 | — | — | — | — | 9.20 | — |
| Lingen | Ank. | 7.16 | — | Morgens. | 12.15 | — | — | — | — | 10. | — |
| | Abf. | 7.21 | — | 6.43 | 12.21 | — | — | — | — | 10.30 | — |
| Leschede | „ | 7.40 | — | 7.2 | 12.44 | — | — | — | — | 11.4 | — |
| Salzbergen | Ank. | 7.52 | — | 7.15 | 12.58 | — | — | — | — | 11.23 | — |
| | Abf. | 8. | — | 7.20 | 1.4 | — | — | — | — | 11.38 | — |
| Rheine | „ | 8.22 | — | 7.45 | 1.45 | — | — | — | — | Ankunft. | — |
| Mesum | „ | — | — | 7.58 | 1.56 | — | — | — | — | 11.55 | — |
| Emsdetten | „ | 8.39 | — | 8.10 | 2.7 | — | — | — | — | Vormittags | — |
| Greven | „ | 8.54 | — | 8.28 | 2.22 | — | — | — | — | — | — |
| Münster | Ank. | 9.13 | Morgens. | 8.50 | 2.41 | Nachm. | Nachm. | — | — | — | — |
| | Abf. | 9.18 | 4.30 | 8.55 | 2.46 | 12.52 | 4.52 | — | — | — | — |
| Hiltrup | „ | — | — | 9.6 | — | 1.3 | 5.3 | — | — | — | — |
| Rinkerode | „ | — | — | 9.18 | — | 1.15 | 5.15 | — | — | — | — |
| Drensteinfurt | „ | 9.43 | 4.51 | 9.29 | 3.12 | 1.26 | 5.26 | — | — | — | — |
| Ermelinghof | „ | — | — | — | — | 1.43 | 5.43 | — | — | — | — |
| Hamm | Ank. | 10.2 | 5.6 | 9.50 | 3.33 | 1.50 | 5.50 | — | — | — | — |
| | Abf. | 10.15 | 5.35 | 9.55 | 3.38 | Nachm | Nachm. | — | — | — | — |
| Welver | „ | 10.33 | 5.56 | 10.13 | 3.56 | — | — | — | — | — | — |
| Soest | Ank. | 10.48 | 6.14 | 10.27 | 4.11 | — | — | — | Vormittgs. | — | — |
| | Abf. | 12.57 | 6.22 | 10.37 | 4.26 | — | — | — | 10.45 | — | — |
| Sassendorf | „ | 1.6 | 6.33 | — | 4.35 | — | — | — | 10.58 | — | — |
| Benninghausen | „ | 1.20 | 6.50 | — | 4.49 | — | — | — | 11.22 | — | — |
| Lippstadt | „ | 1.34 | 7.7 | 11.1 | 5.3 | — | — | — | 12.10 | — | — |
| Geseke | „ | 1.51 | 7.27 | 11.16 | 5.20 | — | — | — | 12.52 | — | — |
| Salzkotten | „ | 2.3 | 7.41 | — | 5.32 | — | — | — | 1.16 | — | — |
| Paderborn | „ | 2.25 | 8.13 | 11.40 | 5.54 | — | — | — | Ankunft. | — | — |
| Altenbeken | Ank. | 2.57 | 8.43 | 12.3 | 6.24 | — | — | — | 1.16 | — | — |
| | Abf. | 3.20 | 8.51 | 12.11 | 6.35 | — | — | — | Nachmittg | — | — |
| Buke | „ | 3.31 | 9.10 | — | 6.46 | — | — | — | — | — | — |
| Willebadessen | „ | 3.55 | 10. | 12.36 | 7.7 | — | — | — | — | — | — |
| Bonenburg | „ | 4.11 | 10.41 | 12.49 | 7.20 | — | — | — | — | — | — |
| Warburg | Ank. | 4.30 | 11.10 | 1 4 | 7.35 | — | — | — | — | — | — |
| Altenbeken | Abf. | 3.10 | 8.48 | 12.8 | 6.39 | — | — | Nachm. 1.17 | — | — | — |
| Driburg | „ | 3.25 | 9.2 | 12.23 | 6.56 | — | — | 2. | — | — | — |
| Brakel | „ | 3.42 | 9.19 | — | 7.17 | — | — | 2.51 | — | — | — |
| Godelheim | „ | — | 9.38 | — | 7.40 | — | — | 3.31 | — | — | — |
| Höxter | „ | 4.9 | 9.49 | 1.1 | 7.53 | — | — | 4.15 | — | — | — |
| Holzminden | „ | 4.20 | 10. | 1.10 | 8 5 | — | — | 4.35 | — | — | — |
| | | Morgens. | Vormittags. | Nachmittags. | Abends. | | | Nachm. | | | |

Gegen den bestehenden Fahrplan treten hiernach im Wesentlichen folgende Aenderungen ein:

1) Zug VIII. wird 45 Minuten später als jetzt aus Emden abgefertigt, damit derselbe bei der bevorstehenden Eröffnung des Betriebes der Leer-Oldenburger Bahn in Leer directen Anschluß an die Züge dieser Bahn erhält.
2) Bei den Gemischten-Zügen Nro. XXXVII. und XXXVIII. des neuen Fahrplans ist die bisherige Personenbeförderung über Papenburg hinaus bis Aschendorf ausgedehnt.
3) Statt der zwischen Lingen und Rheine bisher verkehrenden Gemischtenzüge sind reine Personenzüge mit der Abänderung eingelegt, daß der Morgenzug aus Lingen 6 Uhr 43 Min. abgelassen wird.
4) Ebenso sind auf der Strecke Münster-Hamm die bisherigen Gemischtenzüge sämmtlich ausgefallen und in deren Stelle reine Personenzüge eingeführt, die auch auf den Haltestellen dieser Strecke anhalten, wenn dort Passagiere ein- oder aussteigen wollen. Auf der Strecke Hamm-Soest mußte dagegen die Personenbeförderung bei den Güterzügen XXI. und XXVIII. ausfallen.
5) Zug I. fährt aus Warburg und Holzminden um 10 Minuten früher ab und trifft in Soest so frühzeitig ein, daß er dort den Anschluß an den von Soest nach Mülheim a./Rh. verkehrenden Frühzug der Bergisch-Märkischen Eisenbahn erreicht, welcher auf letzterer Station an den Norddeutschen Courierzug nach Cöln anschließt.
6) Der von Altenbeken nach Holzminden verkehrende Gemischtezug fährt 57 Minuten später als bisher aus Altenbeken ab.

Abdrücke des neuen Fahrplans können bei allen Stationskassen der Westfälischen Bahn pro Stück zu 1 Sgr. käuflich bezogen werden.

Münster, den 7. Juni 1869.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

## VI. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

**398.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Heinrichsruhe" bei Niederschelden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschlaeger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 24. Mai 1869.

Königliches Oberbergamt.

### Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 26. März 1866 wird der Gewerkschaft des Kobalterz-Bergwerks „Heinrichsruhe" bei Niederschelden, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 27. Juli 1840 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen **„Heinrichsruhe"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Mudersbach und Niederschelden, in den Kreisen Altenkirchen und Siegen, in den Regierungsbezirken Coblenz und Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Ein und zwanzig Tausend zweihundert neun Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. N. O. P. Q. R. S. T. U. V. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kobalterze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. Mai 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**399.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Heimbachszeche II." bei Siegen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Jung zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 31. Mai 1869.

Königliches Oberbergamt.

### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. März 1869 wird dem Kaufmann Heinrich Schneider zu Ferndorf, dem Schneidermeister Peter Meier zu Bühl und dem Leineweber Heinrich Heimbürger zu Meiswinkel unter dem Namen **„Heimbachszeche II."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Siegen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 31. Mai 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**400.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Friedensfürst" bei Altenseelbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Pieler zu Burbach, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 1. Juni 1869.

Königliches Oberbergamt.

### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. Februar 1869 wird der Gewerkschaft des Blei-, Silber-, Zink-, Kupfer- und Eisenerz-Bergwerks „Gutehoff-

Digitized by Google

nung III." bei Altenseelbach unter dem Namen „Friedensfürst" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Altenseelbach, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat, jedoch durch das zu dem consolidirten Bergwerk „Große Burg" gehörige Längenfeld „Alte Burg" einen Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 1. Juni 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**401.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Gloria" bei Schwarzbruch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 8. Juni 1869.

Königliches Oberbergamt.

## Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 25. November 1868 wird dem Bauunternehmer Friedrich Schmidt zu Haspe unter dem Namen „Gloria" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Römershagen und Wiehl, in den Kreisen Olpe und Waldbroel, Regierungsbezirken Arnsberg und Cöln und in dem Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 8. Juni 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**402.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs- und Declarations-Urkunden für die Bergwerke „Schönholthausen" und „Constantin II." bei Schönholthausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 31. Mai 1869.

Königliches Oberbergamt.

## Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. August 1868 wird der Gewerkschaft des Eisenerz- und Manganerz-Bergwerks „Schönholthausen" bei Schönholthausen, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Schönholthausen, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, des durch die angeheftete Urkunde vom 14. August 1866 verliehenen Eisenerz- und Manganerz-Bergwerks „Schönholthausen," dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 31. Mai 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

## Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. August 1868 wird der Gewerkschaft des Eisen- und Manganerz-Bergwerks „Constantin II." bei Schönholthausen, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Schönholthausen, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, des durch die angeheftete Verleihungs- und Erweiterungs-Urkunde vom 14. August 1866 verliehenen Eisen- und Manganerz-Bergwerks „Constantin II." dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. bezeichnet sind, zur Mit-Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 31. Mai 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**403.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Conradszeche" bei Gilsbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Pieler zu Burbach, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 1. Juni 1869.

Königliches Oberbergamt.

## Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungs-Antrages vom 10. Februar 1869 wird der Gewerkschaft des Blei-, Blende-, Kupfer- und Eisenerz-Bergwerks „Conradszeche" bei Gilsbach, an Stelle des in der in Abschrift angehefteten Urkunde vom 29. December 1852 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen „Conradszeche" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Gilsbach, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, siebenhundert zwei und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen

Digitized by Google

auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Zink-, Kupfer- und Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 1. Juni 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**404.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Reinhardsbrunn" und „Liebenstein" bei Kruberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen G. Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 7. Juni 1869.

Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Muthung vom 3. Mai 1869 wird der Gewerkschaft des Kupfererz-Bergwerks „Neue Setternicke" bei Kruberg unter dem Namen **„Reinhardsbrunn"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rahrbach, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend fünfhundert sieben und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben K. L. M. A. V. B. N. O. P. Q. R. S. T. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 7. Juni 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Muthung vom 21. December 1868 wird der Gewerkschaft des Kupfererz-Bergwerks „Neue Setternicke" bei Kruberg unter dem Namen **„Liebenstein"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rahrbach, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert fünf und sechzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. V. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 7. Juni 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**405.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Eleonore" bei Littfeld mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Müsen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 9. Juni 1869.

Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Muthung vom 3. April 1869 wird dem Bergmann Hermann Haas I. und dem Schneidermeister Johannes Birkelbach, beide zu Littfeld, unter dem Namen **„Eleonore"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Littfeld, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert acht und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer-, Zinkerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. Juni 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

## VII. Bekanntmachung der Fürstlichen Domainen-Kammer zu Pyrmont.

**406.** Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

**Wir Moritz Casimir,**

regierender Fürst zu Bentheim, Tecklenburg und Steinfurt, Graf zu Limburg ꝛc. ꝛc.

fügen hiemit zu wissen:

daß auf den Grund der Muthung vom 23. Januar 1856, in welcher eine in der Gemeinde Letmathe im Kreise Iserlohn, Regierungsbezirk Arnsberg, Oberbergamtsbezirk Dortmund, im Bergfreien entdeckte Kupfererz-Lagerstätte besprochen wird, und in Gemäßheit der Feldesfeststellungs-Verhandlungen vom 30. December 1862 und 18. December 1867 Wir

1) dem Gustav Teubner zu Hagen, 2) der verwittweten Frau Bürgermeister Franz, Bertha geborne Grote zu Iserlohn, 3) der Wittwe des Lohgerbers Ludwig Geßler, Elisette geborne Franz zu Westhofen und deren Kindern Friedrich, Emma, Eduard und Julie Geßler daselbst das Bergeigenthum des Kupferbergwerks **„Franz"** mit einem Felde von Dreihundert drei und siebenzig Tausend vier und fünfzig Quadratlachtern, wie dieses Feld auf dem hierzu gehörigen und unterm heutigen Tage von Unserer Domainen-Kammer beglaubigten Situationsrisse angegeben und mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet ist, zur Gewinnung des darin vorkommenden Kupfererzes unter Vorbehalt der überdeckten Eisensteinbergwerke hierdurch verliehen.

Digitized by Google

Urkundlich unter Unserer Eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem fürstlichem Insiegel.

Gegeben auf Unserm Schlosse Rheda, 31. März 1869.

(L. S.) Fürst zu Bentheim.

Bergeigenthums-Verleihungs-Urkunde über das Kupferbergwerk „Franz" in der Gemeinde Letmathe im Oberbergamtsbezirk Dortmund.

**Im Namen des Königs.**

Die hierneben geheftete Bergeigenthums-Verleihungs-Urkunde über das Kupfererz-Bergwerk **„Franz"** in der Grafschaft Hohen-Limburg vom 31. März 1869 wird hierdurch bestätigt.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

Dortmund, den 14. Mai 1869.

(L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

(gez.) P. Schönaich. (gez.) Wiesner.

Bestätigungs-Urkunde Nro. 4351b.

wird hierdurch mit Bezug auf die §§. 35. und 36. des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rheda, den 9. Juni 1869.

Fürstliche Domainen-Kammer.

Queuse.

## VIII. Bekanntmachung der Königlichen Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

**407.** Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Militairdienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu, mit Aufgabe des Rechtes, an der Loosung Theil zu nehmen, bei der unterzeichneten Commission, soweit sie in deren Bezirke gestellungspflichtig sind nachzusuchen.

Die Anmeldung dazu darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre und muß, bei Verlust des Anrechts, spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Mit dieser Einschränkung kann die Anmeldung derjenigen jungen Leute, welche sich im Besitze genügender Schulzeugnisse befinden, jederzeit bei uns erfolgen und es wird ihnen der Berechtigungs-Schein zum einjährigen freiwilligen Militairdienste ohne persönliche Gestellung ertheilt und zugefertigt werden.

In Bezug auf die Abgangs-Zeugnisse für die aus der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1ter Ordnung abgehenden Schüler, welche mindestens 1 Jahr der Klasse angehört haben müssen, machen wir darauf aufmerksam, daß solche, von der Lehrer-Conferenz festgestellt, ausdrücklich darzuthun haben, ob der Schüler sich das Pensum der Untersekunda gut angeeignet und sich gut betragen hat, und daß Abgangs-Zeugnisse, welche sich über den Stand der erworbenen Kenntnisse, sowie über Fleiß und Betragen ungünstig aussprechen, nicht als genügend werden angesehen werden, deren Inhaber vielmehr der wissenschaftlichen Prüfung sich zu unterwerfen haben.

Für diejenigen jungen Leute, welche bis zum 1. October 1868 die Schule verlassen haben, ist nachgelassen, daß denselben bis zu dem vorschriftsmäßigen Termin des Kalenderjahres, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollenden, der Berechtigungs-Schein zum einjährigen freiwilligen Militairdienste noch auf Grund der den Anforderungen des §. 131. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 entsprechenden Schulzeugnisse ertheilt werden darf, den Schülern der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung also, wenn sie mindestens ein halbes Jahr dieser Klasse angehört und ihre Leistungen dem Standpunkte derselben entsprochen haben.

Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der zu Prüfende denjenigen Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher durch Vorlegung von Schulzeugnissen nachzuweisen ist.

In dieser Beziehung bemerken wir, daß die Examinanden den nachfolgenden Anforderungen genügen müssen:

a. Lateinische Sprache. In derselben muß Kenntniß der Formenlehre und der elementaren Syntax, sowie die Fähigkeit, einen leichten Historiker, z. B. Caesar, in's Deutsche zu übertragen, als Minimum gefordert werden.

b. Griechische oder englische Sprache. Mit Rücksicht auf Gymnasial- und Real-Schulbildung ist es dem Examinanden freigestellt, in welcher von diesen beiden Sprachen er sich der Prüfung unterwerfen will.

Er hat in einer von beiden die Bekanntschaft mit der gesammten Formenlehre und den gangbarsten syntaktischen Regeln nachzuweisen, auch muß er im Stande sein, leichtere historische Prosa zu übersetzen.

c. Französische Sprache. Es hat der Examinand nachzuweisen, daß er in der Formenlehre und in den gewöhnlichen Erscheinungen der Syntax sicher, sowie in der Uebersetzung historischer Prosa hinlänglich geübt ist.

d. Geschichte. Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf die griechische, römische, deutsche und preußische Geschichte.

e. Geographie. Außer der politischen Geographie, namentlich von Europa, Deutschland und Preußen, sind aus der mathematischen Geographie nur die Fundamentalsätze, sowie die topische Geographie, Gegenstand der Prüfung.

f. Mathematik. Die Planimetrie, die Buchstaben-Rechnung, die Lehre von den Potenzen und Wurzeln müssen dem Examinanden theoretisch und praktisch geläufig sein.

g. Deutsche Sprache. Die hinlängliche Fertigkeit im Gebrauche derselben ist durch schriftliche Clausurarbeiten nachzuweisen.

Diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, haben ihre desfallsigen, entweder selbst oder durch die Eltern oder Vormünder bei uns anzubringenden schriftlichen Gesuche mit folgenden Zeugnissen zu belegen:

1) dem Geburts-Zeugnisse (Taufschein), welches, wie wir nachrichtlich bemerken, stempel- und gebührenfrei zu ertheilen ist,
2) Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise Vormundes,
3) dem Schulzeugnisse,
4) einem Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Director, der betreffenden Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

Auch muß aus den Gesuchen oder deren Beilagen der Lebensberuf ersichtlich sein, welchem die Aspiranten, die keine Schule mehr besuchen, sich gewidmet haben. Die Gesuche derjenigen Bewerber, welche nicht im Besitze genügender Schulzeugnisse sich befinden, müssen bis spätestens am 1. September curr. bei uns eingehen, worauf dieselben eine besondere schriftliche Vorladung zum Erscheinen in dem auf Montag den 20. September curr., Morgens 8 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termine, behufs Feststellung ihrer wissenschaftlichen Qualification durch abzuhaltende Prüfung, zu gewärtigen haben.

Die nach dem 1. September bei uns eingehenden derartigen Gesuche und solche, welche nach Vorstehendem nicht gehörig belegt sind, können keine Berücksichtigung finden.

Den dem Regierungsbezirke Arnsberg angehörenden und innerhalb desselben wohnhaften jungen Leuten bleibt es freigestellt, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster und Minden bestehenden Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste anzumelden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die nach Obigem einzureichenden Schriftstücke bei unseren Acten verbleiben müssen und, daß Anträge um Rückgabe derselben zurückgewiesen werden.

Es ist aber unbenommen, von den Schulzeugnissen, wenn diese nicht lediglich zu dem in Rede stehenden Zwecke ausgestellt sind, beglaubigte Abschriften einzureichen.

Minden, den 4. Juni 1869.

Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

| v. Pannewitz. | Klingholz. |
|---|---|
| Major und Bataillons-Commandeur. | Geheimer Regierungs- und Militair-Departements-Rath. |

## IX. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

**408.** An Stelle des verstorbenen Schul-Inspektors Hermanni zu Soest ist der Pfarrer Winckler zu Neuengesecke zum Schul-Inspektor für den evangelischen Schul-Aufsichtskreis Lohne ernannt.

Dem zum Königlichen Landbaumeister ernannten bisherigen Baumeister Schmitz ist die technische Hülfsarbeiterstelle bei der hiesigen Königlichen Regierung verliehen und ist derselbe am 11. d. Mts. in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Dem Apotheker Ernst Crevecoeur zu Siegen ist die Concession zur Fortführung der von seinem verstorbenen Vater auf ihn übergegangenen sog. Löwen-Apotheke zu Siegen ertheilt worden.

Der Privat-Forstverwalter A. Berger zu Dortmund ist zum außergerichtlichen Auctionator für Holzversteigerungen innerhalb des Kreises Dortmund ernannt worden.

Dem bisherigen Lehrer an der katholischen Elementar-Schule der Landgemeinde Schwelm, Franz Lellermann, ist die dritte Lehrerstelle bei der katholischen Elementar-Schule zu Dortmund verliehen worden.

Der bisherige israelitische Lehrer zu Camen, Bernhard Alsbach, ist zum ersten Lehrer bei der jüdischen Elementar-Schule zu Dortmund definitiv ernannt worden.

Dem bisherigen dritten Lehrer zu Ferndorf-Ernsdorf, Fried. Debberstein, ist die erste Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Hammerhütte, Kreises Siegen, definitiv verliehen worden.

Der bisherige Lehrer zu Warstein, Wilh. Hacker, ist zum Lehrer der neu errichteten Stelle für die Oberklasse bei der evangelischen Elementar-Schule zu Kirchende, Kreises Hagen, definitiv ernannt worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 26. Arnsberg, den 26. Juni 1869.


**409.** Das 16., 17., 18., 19., 20., 21. und 22. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 8., 9., 12., 14., 17. und 18. Juni 1869, enthalten:

(Nro. 289.) Gesetz, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes. Vom 5. Juni 1869.

(Nro. 290.) Ernennung des Königlich Preußischen Legationsrathes Hermann Carl Wilke zum Generalkonsul des Norddeutschen Bundes für Großbritannien und Irland in London.

(Nro. 291.) Ernennung des Kaufmanns G. Dentzelmann zu d'Urban (Kolonie Natal in Afrika) zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 292.) Ernennung des Kaufmanns Arthur James Waller Arnott zu Port Louis (Insel Mauritius) zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 293.) Ernennung des bisherigen Preußischen Konsuls R. Lindau in Nagasaki, des bisherigen Preußischen Vizekonsuls C. Gaertner in Hakodade, des Kaufmanns Adolph Leysner in Niegata, und des Kaufmanns Adolph Reis zu Yokohama zu Konsuln des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 294.) Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Sonneberg (Herzogthum Sachsen-Meiningen) an den Henry J. Winser Namens des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 295.) Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Barmen an den Emil Hoechster Namens des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 296.) Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich Russischer Vizekonsul an den Willibald Oskar Alexis Helm zu Emden Namens des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 297.) Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes. Vom 31. Mai 1869.

(Nro. 298.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Mai 1869, betreffend die Genehmigung der Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 7. April 1869, Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

(Nro. 299.) Gesetz, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten. Vom 2. Juni 1869.

(Nro. 300.) Gesetz, betreffend eine anderweitige Feststellung der Matrikularbeiträge zur Deckung der Gesammtausgaben für das Jahr 1868. Vom 9. Juni 1869.

(Nro. 301.) Beglaubigung des Herrn Juan Antonio Rascon durch ein Schreiben des gegenwärtigen Präsidenten der vollziehenden Gewalt in Spanien als Spanischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister beim Norddeutschen Bunde.

(Nro. 302.) Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und dem Kirchenstaate andererseits. Vom 22. April 1869.

(No. 302.) Trattato postale fra la Confederazione della Germania del Nord di una parte e lo Stato Pontificio dall' altra. Di 22. Aprile 1869.

(Nro. 303.) Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde. Vom 10. Juni 1869.

(Nro. 304.) Gesetz, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen. Vom 12. Juni 1869.

**410.** Das 42. und 43. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 8. und 11. Juni 1869, enthalten:

(Nro. 7425.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Mai 1869, betreffend die Genehmigung des Statuts der Ostpreußischen landschaftlichen Darlehnskasse, sowie des Beschlusses des Generallandtages der Ostpreußischen Landschaft wegen Erhebung eines Quittungsgroschens.

(Nro. 7426.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Mai 1869, betreffend die landesherrliche Genehmigung zu mehreren Eisenbahn-Neubauten in der Provinz Schlesien.

(Nro. 7427.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Hückerkreutz über Spenge nach Jöllenbeck, im Kreise Herford, Regierungsbezirk Minden.

(Nro. 7428.) Bekanntmachung, betreffend die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der bisherigen Landesmaaße und Gewichte in die durch die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund festgestellten neuen Maaße und Gewichte. Vom 13. Mai 1869.

(Nro. 7429.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Mai 1869, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Revidirten Reglement für die Land-Feuer-



Digitized by Google

sozietät der Kurmark und der Niederlausitz vom 15. Januar 1855.

(Nro. 7430.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Chemische Fabrik Buckau, Aktiengesellschaft in Magdeburg," mit dem Sitze zu Magdeburg errichteten Aktiengesellschaft. Vom 4. Juni 1869.

## 411. Bekanntmachung.

Durch die Bekanntmachung vom 24. October v. J. ist die Errichtung eines vereinsländischen Hauptzollamts zu Hamburg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß von diesem Amte einstweilen Abfertigungen für den Verkehr auf der Elbe nicht ertheilt werden.

Nachdem nunmehr die Einrichtungen, welche zur Ausführung der ebengedachten Abfertigungen erforderlich waren, vollendet sind, werden vom 1. Juli d. J. ab auch die elbaufwärts von Hamburg nach dem Zollvereine gehenden Waaren beim Haupt-Zollamte zu Hamburg als dem Grenzeingangsamte des Zollvereins die Zollabfertigung erhalten, dagegen wird das Haupt-Zollamt zu Wittenberge in Folge dessen als Grenzeingangsamt des Zollvereins außer Wirksamkeit treten.

Die Führer derjenigen Schiffsgefäße, welche zur Zeit der Eröffnung der Zollabfertigung für den Elbverkehr in Hamburg mit Waarensendungen von dort elbaufwärts gegangen sein möchten und die Zollabfertigung am Bestimmungsorte noch nicht empfangen haben, bleiben verpflichtet, nach den bisherigen Vorschriften die Zollabfertigung nachzusuchen und haben ihre Ladungen am Bestimmungsorte, spätestens in Wittenberge zur Abfertigung zu stellen.

Berlin, den 18. Juni 1869.

Der Finanz-Minister.
gez. von der Heydt.

## I. Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die 13. Verloosung der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 betreffend.

**412.** In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die **in der Anlage** verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloos'ten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 3. Januar 1870 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassenrevisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 3. Januar 1870 fälligen Zinscoupons Serie III. Nro. 6 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a./M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 9. December v. J. stattgehabten der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 9. December v. J. ausgeloos'ten und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 9. Juni 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

## II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Quittungen über eingezahlte Domainen-Ablösungsgelder für das 1te Vierteljahr d. J. betreffend.

**413.** Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bestätigten Quittungen über die an unsere Haupt-Kasse im ersten Vierteljahre d. J. eingezahlten Domainen-Ablösekapitalien sind den betreffenden Domainen-Kassen zur Aushändigung an die Betheiligten übersandt worden und daher bei diesen Kassen gegen Rückgabe der Interims-Quittungen in Empfang zu nehmen.

Dagegen werden die Quittungen über abgelöste Domainen-Amortisations-Renten den betreffenden Pflichtigen, nach erfolgter kostenfreier Löschung des Rentenpflichtigkeits-Vermerkes, von den Gerichtsbehörden ausgehändigt werden.

Arnsberg, den 21. Juni 1869.

Digitized by Google

Schenkungen und Vermächtnisse an Kirchen und Schulen, sowie Armen-Anstalten im Jahre 1868.

**414.** Die **Nachweisung** über die in dem diesseitigen Regierungsbezirke während des Jahres 1868 zu kirchlichen, Schul- und Armen-Zwecken erfolgten Schenkungen und Vermächtnisse wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

| Nro. | Namen und Wohnort der Geber. | Benennung der Anstalt, welcher das Vermächtniß resp. Schenkung zugewendet worden. | Betrag des Vermächtnisses oder Schenkung. Rtl. | Sgr. | Pf. | Bemerkungen insbesondere über den Zweck. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | A. An Kirchen und Schulen. | | | | | |
| 1 | Eheleute Fabrikbesitzer Franz Heinrich Möhling zu Altena | Evang. Schule im Mühlendorf zu Altena | 3000 | — | — | Die Zinsen sollen zur Verbesserung der Lehrer-Gehälter verwendet werden. |
| 2 | Dieselben | Dieselbe | 1000 | — | — | Die Zinsen sollen zur Unterhaltung des Schul-Gebäudes verwendet werden. |
| 3 | Arme Seelen-Verein zu Bruchhausen | Kathol. Vicarie zu Bruchhausen | 125 | — | — | Zur Stiftung von Seelen-Messen. |
| 4 | Joseph Vollmer, Müller zu Bruchhausen | Dieselbe | 40 | — | — | Zur Stiftung von zwei Seelen-Messen. |
| 5 | Heinrich Peters das. | Dieselbe | 25 | — | — | Zur Stiftung von einer Seelen-Messe. |
| 6 | Wittwe Heinrich Wiegers zu Erlinghausen | Kapelle zu Erlinghausen | 80 | — | — | Zur Stiftung von zwei Hochämtern. |
| 7 | Wilhelm Aßauer zu Erlinghausen | Dieselbe | 40 | — | — | Zur Stiftung eines Hochamtes. |
| 8 | Eheleute Anton Wegener zu Niedermarsberg | Kathol. Kirche zu Heddinghausen | 20 | — | — | Zur Stiftung einer Messe. |
| 9 | Von einem Ungenannten | Kathol. Pfarrkirche zu Niedermarsberg | 20 | — | — | Desgl. |
| 10 | Desgl. | Dieselbe | 40 | — | — | Zur Stiftung einer Seelen-Messe. |
| 11 | Desgl. | Dieselbe | 20 | — | — | Zur Stiftung eines Jahrgebetes. |
| 12 | Desgl. | Dieselbe | 40 | — | — | Zur Stiftung von zwei Messen. |
| 13 | Desgl. | Dieselbe | 20 | — | — | Zur Stiftung von einer Messe. |
| 14 | Joh. Jod. Gladen zu Winterberg | Kathol. Pfarrkirche zu Winterberg | 100 | — | — | Die Zinsen sollen zur Ausschmückung der Kirche verwendet werden. |
| 15 | Ferdinand Hammann | Johannes-Hospital resp. kath. Kirche zu Dortmund | 1000 | — | — | Verwendung für das Johanneshospital. |
| 16 | Derselbe | Elisabeth-Stiftung resp. kath. Kirche zu Dortmund | 1000 | — | — | Verwendung für das Waisenhaus: Elisabeth Stiftung. |
| 17 | Derselbe | Katholische Kirche zu Dortmund | 1500 | — | — | Die Zinsen sollen jährlich zur Hälfte 2 Tage vor dem h. Osterfeste und die andere Hälfte 2 Tage vor dem h. Weihnachtsfeste an die ältesten armen Gemeindeglieder vertheilt werden, daß jeder mindestens 1½ Thlr. erhält. |
| 18 | Derselbe | Desgl. | 1500 | — | — | Die Zinsen sollen jährlich zur Anschaffung von Kleidungsstücken für arme katholische Kinder beider Geschlechts, welche zur ersten h. Communion gehen, verwendet werden. |
| 19 | Derselbe | Desgl. | 150 | — | — | Die aufkommenden Zinsen sollen verwendet werden, um beim Anniversarium des Begräbnisses des ꝛc. Hammann eine h. Messe zu lesen und das Monument, welches auf dem Begräbnißplatze gesetzt werden wird, stets in gehörigem Stande zu erhalten. |
| 20 | Rittergutsbesitzer Hauptmann Schulze-Dellwig zu Sölde | Evang. Kirche zu Aplerbeck | 400 | — | — | Zur Anschaffung einer Kanzel in der neuen Kirche. |
| 21 | Freiherr v. Elverfeldt zu Villigst | Desgl. | 450 | — | — | Zur Anschaffung eines Altars. |
| 22 | Pfarrer Pröbsting zu Camen | Ev. kirchl. Armenfonds der Pröbstings Stiftung zu Camen | 55 | — | — | — |

| Nro. | Namen und Wohnort der Geber. | Benennung der Anstalt, welcher das Vermächtniß resp. Schenkung zugewendet worden. | Betrag des Vermächtnisses oder Schenkung. Rf Sgr Pf | Bemerkungen insbesondere über den Zweck. |
|---|---|---|---|---|
| 23 | Von Ungenannten in Mecklenberg durch Pfarrer v. Bodelschwingh zu Dellwig | Kleinere Evang. Gemeinde Camen | 25 — — | Zur Verbesserung des Pfarrfonds. |
| 24 | Von Ungenannten | Kleinere evangel. Kirchen-Gemeinde zu Camen | 215 — — | Zur Anschaffung einer Kirchenglocke. |
| 25 | Von einer Ungenannten | Dieselbe | 4 Goldgeschmeide im Werthe von 50 Thlr. | Desgl. |
| 26 | Pfarrer Kieferling zu Poserna b. Weißenfels | Dieselbe | 2 Altarkerzen im Werthe von 2 Thlr. | — |
| 27 | Freifräulein v. B. | Ev. kirchl. Armenfonds zu Methler | 8 — — | Zur Vertheilung an Bedürftige. |
| 28 | Von Ungenannte | Ev. Kirche zu Opherdicke | 50 — — | Zum Kirchenbau zu Opherdicke. |
| 29 | Freiherr v. Elverfeldt zu Villigst | Dieselbe | 500 — — | Desgl. |
| 30 | Landwirth Diedrich Wilhelm Bals zu Drüpplingsen | Evangelische Schulgemeinde Drüpplingsen | 100 — — | Von den Zinsen soll der auf dem Schulgrundstück haftende Kanon berichtigt und bei Ablösung desselben das Kapital Verwendung finden. |
| 31 | Caspar Terstesse zu Rüthen | Kathol. Vicarie zu Calle | 100 — — und 5 Morgen 118 Ruthen 88 Fuß Ackerland. | Die Vicarie hat jährlich 54 stille Messen nach bestimmter Angabe des Testators zu lesen. |
| 32 | Gustav Sachsenroeden zu Meggen | Evang. Schule zu Altenhundem | 45 20 — | Zur Verbesserung des Schulfonds. |
| 33 | Peter Kaufmann zu Brün | Kath. Schulfonds zu Brün | 25 — — | Die Zinsen werden so lange zum Kapital geschlagen, wie es der Schulvorstand für gut befindet, demnächst aber dem Lehrer außer seinem etatsmäßigen Gehalte gezahlt werden. |
| 34 | Franz Joseph Lackner zu Olpe | Kath. Pfarrkirche zu Olpe | 50 — — | Zur Stiftung eines Universars für den verstorbenen Vicar Lackner. |
| 35 | Eheleute Heinrich Köster und Elisabeth geb. Nölle | Dieselbe | 50 — — | Desgl. für die verstorbenen Geschenkgeber. |
| 36 | Andreas Heukel | Dieselbe | 50 — — | Desgl. |
| 37 | Gewerke Tillmann Daub I. zu Eiserfeld | Evang. Kirche zu Eiserfeld | 500 — — u. 1 Kuxe von der Eisenstein-grube Eisenzeche. | — |
| 38 | Erben Friedrich Wilhelm Kraemer zu Freudenberg | Evangl. Kirchen-Gemeinde zu Freudenberg | 200 — — | Die Zinsen sollen jährlich an die Armen der Gemeinde vertheilt werden. |
| 39 | Witwe Gerling zu Soest | Kathol. St. Patrocli-Kirche zu Soest | 50 — — | Zur Stiftung eines Anniversariums. |
| 40 | Dieselbe | Dieselbe | 110 — — | Zur Anschaffung einer Orgel in der Tochterkirche zu Sassendorf. |
| | B. An Armen-Anstalten. | | | |
| 41 | Auctions-Commissar u. Rendant Friedrich Lausberg zu Halver | Gemeinde Halver zur Stiftung ein. Krankenhauses in Halver | 50 — — | — |
| 42 | Von einem Ungenannten | Armenfonds zu Warstein | 35 — — | Der Betrag ist bei der Sparkasse zu Warstein rentbar angelegt. |
| 43 | Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahlfabrication zu Bochum | Elisabeth-Kranken-Anstalt zu Bochum | 500 — — | |
| 44 | Zeche Friderica zu Altenbochum | Dieselbe | 50 — — | |
| 45 | Director Mayer zu Bochum | Dieselbe | 100 — — | |

Digitized by Google

| Nro. | Namen und Wohnort des Gebers. | Benennung der Anstalt, welcher das Vermächtniß resp. Schenkung zugewendet worden. | Betrag des Vermächtnisses oder Schenkung. Rl. | Sgr. | Pf. | Bemerkungen insbesondere über den Zweck. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 46 | Zeche General | Augusta-Kranken-Anstalt zu Bochum | 60 | — | — | |
| 47 | Knappschafts-Verein zu Bochum | Dieselbe | 500 | — | — | |
| 48 | Geheimräthin v. Unzer | Dieselbe | 50 | — | — | |
| 49 | Polizei-Präsident Pilgrim zu Königsberg | Dieselbe | 100 | — | — | |
| 50 | Zeche Hasenwinkel | Dieselbe | 100 | — | — | |
| 51 | Rechnungsrath Walther zu Bochum | Dieselbe | 50 | — | — | |
| 52 | Geheimräthin v. Unzer | Dieselbe | 2016 | 20 | — | |
| 53 | Von einem Unbekannten | Dieselbe | 100 | — | — | |
| 54 | Verstorbene Eheleute Landwirth P. Küper u. Anna Christine geb. Küper zu Haßlinghausen | Armenkasse der politischen Gemeinde in Haßlinghausen | 200 | — | — | Die Zinsen sollen den Armen der Gemeinde Haßlinghausen zufließen. |
| 55 | Kaufmann Heinrich Fischer zu Iserlohn | Städtisches Krankenhaus zu Iserlohn | 200 | — | — | |
| 56 | Bertha Maste zu Iserlohn z. Z. in Ravensberg | Dieselbe | 500 | — | — | |
| 57 | Kaufmann Joseph Emanuel zu Iserlohn | Dieselbe | 200 | — | — | |
| 58 | Derselbe | Für die Armen der Stadt Iserlohn zur Anschaffung von Kohlen | 200 | — | — | |
| 59 | Stadt Menden | Kathol. kirchl. Krankenhaus zu Menden | 900 | — | — | Zur Aufnahme von armen Kranken der Stadt Menden für Rechnung der Stadt resp. Armenkasse, und zwar für einen Kostensatz, welcher 20% unter der Taxe für andere Kranke bleibt. |
| 60 | Josephine Köller zu Oestereiden | Kirchspiels-Armenfonds zu Houthausen | 500 | — | — | Die Zinsen sollen an Arme, namentlich Hausarme, vertheilt werden. |
| 61 | Caspar Terstesse zu Rüthen | Armenfonds zu Calle | 130 | 5 | — | |
| 62 | Von Ungenannten | Hospital-Armenfonds zu Attendorn | 20 | — | — | Zur Verbesserung des Armenfonds. |
| 63 | Geschwister v. O. | v. Vincke'sche Provinzial-Blindenanstalt zu Soest | 50 | — | — | |
| 64 | Wittwe Gerling zu Soest | Dieselbe | 10 | — | — | |
| 65 | Dieselbe | Kath. Gesellen-Hospitum zu Soest | 100 | — | — | Zur Abtragung der Bauschulden. |
| 66 | Dieselbe | St. Marienhospital zu Soest | 100 | — | — | |
| 67 | Anna Maria Buse zu Willingheppen | Armenfonds zu Weslarn | 5 | — | — | |
| 68 | Ehefrau Landwirth Jacob zu Epsingsen | Armenfonds zu Meiningsen | 100 | — | — | |
| 69 | Von einem Ungenannten | Waisenhauskasse zu Soest | 333 | 10 | — | |
| 70 | Wittwe Loer gt. Jürgens zu Cörbecke | St. Elisabethen-Hospital | 20 | — | — | |
| 71 | Kaufmann Löb Blumenthal zu Frankfurt a. M. | Armen-Anstalt zu Laasphe | 50 | — | — | |

Arnsberg, den 31. Mai 1869.

Prämie für Ermittelung des Thäters eines Raubmordes.

**415.** Am 20. März d. J. ist an dem Schneiderlehrling Ludwig Bals aus Langschede in der Nähe der Stadt Unna ein Raubmord verübt worden. Der Thäter dieses Verbrechens hat bisher nicht ermittelt werden können. Es wird daher Demjenigen, dessen der nächsten Polizeibehörde oder der Königlichen Staatsanwaltschaft in Hamm zu gebenden Aufschlüsse

zur Entdeckung des Thäters führen, eine Belohnung von 100 Thalern hiermit zugesichert.

Arnsberg, den 21. Juni 1869.

Belobung.

**416.** Am 28. Mai d. J. hat der 14jährige Reckoratschüler Anton Witte, Sohn des Rentners A. Witte zu Meschede, das 4jährige Kind des Tagelöhners F. Peters daselbst, durch rasch entschlossenes Handeln von der Gefahr des Ertrinkens im Mühlen-Graben zu Meschede gerettet.

Diese mit opfermuthiger Entschlossenheit ausgeführte Handlung wird unter belobender Anerkennung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 21. Juni 1869.

## III. Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

**417.** Die Gerichtsferien während der Erndtezeit sind bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte und bei sämmtlichen Gerichten des Departements auf den Zeitraum vom 21. Juli bis incl. 31. August dieses Jahres bestimmt.

Während derselben ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen. Die Partheien und Rechtsanwalte haben sich während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge bei den Gerichten zu enthalten und diese auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen, solche auch ausdrücklich als Feriensache zu bezeichnen.

Hamm, den 12. Juni 1869.

Königliches Appellationsgericht.

**418.** Mit Bezug auf das Publikandum vom 10. März curr. — Stück 13. des Amtsblatts —, betreffend die Schiedsmänner und deren Stellvertreter im Kreise Iserlohn für die Wahlperiode 1869 bis 1871, wird hierdurch ferner zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

I. für den Bezirk Frönsberg-Ihmert:
der Wirth Ludwig auf dem Brancke zu Ihmert als Schiedsmann und der Drahtzieher Hermann Diedrich Graumann daselbst als Stellvertreter,

II. für den Bezirk Niederhemer:
der Kaufmann Carl Niederstadt zu Niederhemer als Schiedsmann und der Schmiedemeister Arnold Ebbinghaus daselbst als Stellvertreter

für genannte Periode gewählt resp. wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet sind.

Hamm, den 11. Juni 1869.

Königliches Appellationsgericht.

## IV. Bekanntmachungen der Königlichen General-Commission zu Münster.

**419.** Die Auseinandersetzung zwischen der Stadt Meschede und den sogenannten alten Sohlstättenbesitzern bezüglich den s. g. Bürgerberechtigten zu Meschede wird mit Bezug auf §§. 11. bis 15. des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821, §§. 25. bis 27. der Verordnung vom 30. Juni 1834, §§. 109. bis 111. des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 und Artikel 15. des Ergänzungsgesetzes vom 2. März 1850, hierdurch bekannt gemacht, und es werden alle noch nicht zugezogenen, mittelbar oder unmittelbar Betheiligten aufgefordert, in 6 Wochen entweder beim Commissar der Sache, Herrn Regierungs-Assessor Rintelen zu Arnsberg, oder bei uns, spätestens aber in dem auf

den 19. Juli curr., Vormittags 11 Uhr,

an unserer Geschäftsstelle hierselbst vor dem Herrn Regierungs-Rath Meyerhoff anstehenden Termine mit ihren Ansprüchen sich zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen.

Es handelt sich um die Verwendung resp. Freigebung von Kapital-Abfindungen.

Münster, den 21. Mai 1869.

Königliche General-Commission.
Rasch.

Personal-Chronik der Königlichen General-Commission zu Münster.

**420.** Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Special-Commissarius, bisherigen Regierungs-Assessor Hermann Arndts zu Deutz zum Regierungs-Rath zu ernennen.

Münster, den 8. Juni 1869.

## V. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank.

Auslosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse betreffend.

**421.** In der am 4. d. Mts. öffentlich bewirkten Auslosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungskasse sind folgende Nummern gezogen worden:

1) Neunzehn Stück über 500 Thlr. jede.
285. 656. 806. 888. 892. 923. 1188. 1293. 1332. 1344. 1686. 1698. 2499. 4868. 6075. 6219. 6287. 6796. 8272.

2) Achtzehn Stück über 400 Thlr. jede.
868. 1928. 2157. 2158. 2160. 2164. 2215. 2842. 3181. 3557. 3745. 4040. 5151. 5292. 5591. 6101. 6604. 9169.

3) Fünfzehn Stück über 300 Thlr. jede.
1980. 2755. 2847. 3021. 3077. 3569. 4199. 4639. 5060. 5732. 6832. 8653. 8840. 8912. 9027.

4) Neunzehn Stück über 200 Thlr. jede.
1586. 1885. 2759. 3081. 3148. 3428. 4166. 4775. 5005. 5108. 6586. 7292. 7627. 7809. 7857. 8174. 8624. 8993. 9006.

5) Neun und Zwanzig Stück über 100 Thlr. jede.
60. 145. 240. 360. 1269. 1714. 2251. 2619. 2985. 3318. 3415. 3673. 3771. 4222. 4525. 4530.

Digitized by Google

4806. 5263. 6329. 6339. 6446. 6455. 6583. 7086. 7444. 8055. 8257. 8301. 8566.

6) Einhundert Stück über 50 Thlr. jede.

7. 317. 363. 512. 859. 1252. 1354. 1463. 2039. 2266. 2284. 2447. 2490. 2720. 2769. 2914. 2986. 2991. 2993. 3009. 3219. 3431. 3677. 3908. 3937. 3949. 4049. 4169. 4670. 4674. 4715. 5027. 5030. 5129. 5130. 5219. 5458. 5576. 5624. 5634. 5661. 5861. 5983. 6459. 6474. 6479. 6490. 6578. 6967. 6980. 6993. 7015. 7048. 7142. 7166. 7188. 7245. 7343. 7359. 7365. 7496. 7513. 7518. 7590. 7669. 7671. 7730. 7931. 7932. 7937. 7951. 7953. 8187. 8188. 8242. 8364. 8403. 8440. 8528. 8563. 8573. 8601. 8687. 8692. 8719. 8745. 8761. 8784. 8808. 8918. 8971. 9010. 9012. 9018. 9036. 9041. 9069. 9077. 9091. 9144.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Januar 1870 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a. bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 — 12 Uhr sofort gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder

b. bei der Königlichen Steuer-Kasse in Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuldverschreibungen in courssähigem Zustande gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangsbescheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Kapital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 31. December 1869 hört die Verzinsung der obenbezeichneten Schuldverschreibungen auf und müssen daher die Zins-Coupons Serie IX. Nro. 2 — 4. nebst Talon zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag vom Kapitale gekürzt wird.

Nachstehende Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse sind durch die frühern Verloosungen gekündigt, bis jetzt aber nicht realisirt:

I. Aus dem Verloosungstermine vom 17. November 1864
Nro. 2608 à 300 Thlr.
Nro. 5622, 8422 à 100 Thlr.

II. Aus dem Verloosungstermine vom 8. Mai 1866
Nro. 861 à 400 Thlr. Nro. 7033 à 300 Thlr.
Nro. 590 à 100 Thlr. Nro. 7234 à 50 Thlr.

III. Aus dem Verloosungstermine vom 15. November 1866
Nro. 790 à 500 Thlr. Nro. 8872 à 300 Thlr.
Nro. 2793 à 200 Thlr. Nro. 306, 7232 à 100 Thlr.

IV. Aus dem Verloosungstermine vom 3. Mai 1867
Nro. 775, 5694, 6291 à 500 Thlr.
Nro. 3129 à 400 Thlr. Nro. 1806 à 100 Thlr.
Nro. 3006, 8077 à 50 Thlr.

Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen werden zur Vermeidung weiterer Zins-Verluste an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Münster, den 14. Mai 1869.

Königliche Direktion der Rentenbank.
Rasch.

## VI. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

**422.** Die Besitzer des unterm 12. März d. Js. verliehenen Steinkohlen-Bergwerks

**„Urbanus III."**

in den Gemeinden Langendreer, Querenburg und Laer des Kreises Bochum theilten durch den Theilungs-Act vom 2. Juni d. Js. das Feld dieses Bergwerks in zwei selbstständige Felder, von welchen das westliche 188,087 Quadratlachter umfassende Feld den Namen „Urbanus A." und das östliche 310,274 Quadratlachter enthaltende Feld den Namen „Erstling & Egide A." erhält.

Diese reale Theilung wird in Gemäßheit der Bestimmung im §. 51. und 45. des allgemeinen Berg-Gesetzes unter Verweisung auf diese Paragraphen und die §. 46. und 47. des Berg-Gesetzes hierdurch bekannt gemacht.

Dortmund, den 12. Juni 1869.

Königliches Ober-Berg-Amt.

## VII. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

**423.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Neue Hoffnung" bei Siegen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Jung zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. Juni 1869.

Königliches Oberbergamt.

### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. September 1868 wird dem Bergwerksbesitzer Heinrich Holzklau zu Siegen unter dem Namen **„Neue Hoffnung"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Siegen und Achenbach, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. Juni 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**424.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir

hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Liegendes Röllchen" bei Eiserfeld mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Jung zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 15. Juni 1869.

Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Muthung vom 7. April 1868 wird dem Bergwerksbesitzer Heinrich Adolf Dresler zu Siegen unter dem Namen **„Liegendes Röllchen"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Eiserfeld, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Zweitausend fünf und dreißig Quadratlachtern hat, jedoch durch das zu dem consolidirten Bergwerke „Eisenzeche" gehörige Längenfeld „Altes Röllchen" Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. H. J. K. L. M. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. Juni 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**425.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Eisenberg II." bei Obersdorf, Kreis Siegen, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. Juni 1869.

Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Muthung vom 3. April 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenstein-Bergwerks „Eisenberg" unter dem Namen **„Eisenberg II."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Obersdorf, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Sechszehn Tausend dreihundert und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. Juni 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**426.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Brüderschaft" bei Obersdorf, Kreis Siegen, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. Juni 1869.

Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Muthung vom 28. October 1865 wird dem Jan Daniel Cornelius Wilhelm Baron d'Ablaing van Gießenburg zu Siegen, Johannes Stein zu Wilnsdorf, Christian Jung und Wilhelm Scholl zu Obersdorf, Hermann Graf zu Rinsdorf, Hermann Schütz, Franz Schütz, Johs. Heupel I., Thomas Müller, Jacob Stahl und Christian Hellmann zu Obersdorf, Johs. Heinrich Müller zu Wilnsdorf, Johs. Heimel, Heinrich Büdenbender und Hermann Schutte zu Obersdorf, Hermann Lersch und Johs. Lersch zu Niederdielfen, Johs. Fröhlich, Johs. Heupel III. und Engel Heupel zu Obersdorf, Johann Heinrich Schneider zu Wilnsdorf unter dem Namen **„Brüderschaft"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Obersdorf, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. Juni 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

## VIII. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

**427.** Im Rheinisch-Thüringischen Verbands-Verkehr treten am 1. August curr. mehrere Frachterhöhungen ein, indem namentlich ein Theil derjenigen Güter, welche seither in kleineren Quantitäten als ganze Wagenladungen in Klasse A. tarifirt wurden, für die Folge in der Klasse II. tarifirt werden wird. Unsere Güter-Expeditionen sind angewiesen, auf Erfordern nähere Auskunft zu geben.

Münster, den 14. Juni 1869.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 27. Arnsberg, den 3. Juli 1869.


**428.** Das 23. und 24. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 23. und 19. Juni 1869, enthalten:

(Nro. 305.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 13. Juni 1869.

(Nro. 306.) Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militairverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 13. Juni 1869.

(Nro. 307.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Mai 1869, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867 genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen im Betrage von 4,248,900 Thalern.

(Nro. 308.) Ernennung des Königlich Preußischen Legationsrathes Dr. von Schlözer zum Generalkonsul des Norddeutschen Bundes für die Vereinigten Staaten von Mexiko. Derselbe ist zugleich als Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes bei der Mexikanischen Regierung beglaubigt worden und hat sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 4. Mai d. J. übergeben.

(Nro. 309.) Ertheilung des Exequaturs als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Hamburg und diejenigen Gebietstheile der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, welche näher an Hamburg als an einem anderen Sitze eines Konsulats der Vereinigten Staaten belegen sind, mit dem Wohnsitze in Hamburg an den Herrn Edward Robinson, Namens des Norddeutschen Bundes.

**429.** Das 44. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 22. Juni 1869, enthält:

(Nro. 7431.) Allerhöchster Erlaß vom 26. April 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung folgender Chausseen im Kreise Johannisburg des Regierungsbezirks Gumbinnen: 1) von Groß-Rosinsko nach Rakowen, an der Drygallen-Lycker Kreis-Chaussee, 2) von Kumilsko nach Bialla.

(Nro. 7432.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Johannisburger Kreises im Betrage von 40,000 Thalern, III. Emission. Vom 26. April 1869.

(Nro. 7433.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Saganer Kreises im Betrage von 55,000 Thalern. Vom 3. Mai 1869.

(Nro. 7434.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Juni 1869, betreffend die Abgabe für das Befahren des Schleswig-Holsteinischen Kanals und der Eider zwischen Holtenau und Rendsburg.

(Nro. 7435.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Juni 1869, betreffend die Erhebung der Hafenabgaben in Glückstadt, im Kreise Steinburg, Regierungsbezirks Schleswig.

(Nro. 7436.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des neuen Statuts für den Aktienverein des zoologischen Gartens zu Berlin. Vom 15. Juni 1869.

**430. Bekanntmachung.**

Nachdem der Bundesrath des Zollvereins auf Grund des Art. 6. des Vertrages vom 8. Juli 1867 wegen Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereins beschlossen hat, daß die Art. 3. bis 5. und 10. bis 20. des gedachten Vertrages wie in der Hamburgischen Vogtei Moorwärder, so auch in demjenigen Theile der zur Preußischen Monarchie gehörigen Elbinsel Wilhelmsburg, welcher östlich und südlich zwischen dem Deiche und Ufer gelegen ist, in Wirksamkeit treten sollen, und nachdem der Zeitpunkt hierzu durch Allerhöchste Bestimmung des Präsidiums auf den 1. Juli d. Js. festgesetzt worden ist, werden die bezeichneten Landestheile von diesem Zeitpunkte an in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen werden, in der Art, daß hinsichtlich der Zölle und der innern indirecten Steuern die Führung der Verwaltung daselbst dem Provinzial-Steuer-Director zu Hannover unter der oberen Leitung des Finanz-Ministeriums übertragen wird.

Das Vorstehende wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Grenzbesetzung gegen die vorgedachten Gebietstheile wegen der zu erhebenden Nachsteuer einstweilen fortdauert und die Bekanntmachung des Zeitpunktes, mit welchem der vollständige freie Verkehr eintritt, noch vorbehalten bleibt.

In Absicht der einer innern indirekten Steuer unterliegenden Erzeugnisse — Branntwein und Bier — findet zwischen Preußen und den dieserhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes einer Seits und den vorgedachten Landestheilen anderer Seits künftig ein völlig freier Verkehr Statt, so daß beim Uebergange der gedachten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben noch erstattet wird. Vor



Digitized by Google

dem Zeitpunkte des Eintritts der vollen Verkehrsfreiheit findet jedoch der abgabenfreie Uebergang von Branntwein und Bier aus den neu angeschlossenen Landestheilen nicht Statt.

Berlin, den 18. Juni 1869.

Der Finanz-Minister.
gez. von der Heydt.

## I. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten von Westfalen.

**431.** Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem mit der Bearbeitung der Landes-Meliorationen in der Provinz Westfalen beauftragten Wasserbau-Inspector Michaelis zu Münster den Charakter als Baurath zu verleihen.

Münster, den 23. Juni 1869.

Der Ober-Präsident von Westfalen.
von Düesberg.

## II. Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

**432.** Die Wahlen des bisherigen zweiten Pfarrers Friedrich Schetter zum ersten Pfarrer, und des Pfarramts-Candidaten Heinrich Hugo Frahne aus Brechten zum zweiten Pfarrer an der evangelischen St. Petri-Gemeinde zu Soest in der Diöcese Soest sind von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 26. Mai 1869.

**433.** Anstatt des bisherigen Pfarrvikars Gerling ist der Candidat Georg Wischnath aus Soest zum Pfarrvikar des Präses der Westfälischen Provinzial-Synode berufen worden.

Münster, den 29. Mai 1869.

## III. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**434.** **Nachweisung**
über den Zustand der Sparkassen im Regierungs-Bezirk Arnsberg pro 1868.

| Nro. | der Sparkasse zu | Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1867. Thlr. | Sgr. | Pf. | Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1868. Thlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Altena | 93,060 | 22 | 10 | 92,438 | 23 | 1 |
| 2 | Halver | 31,675 | 26 | 3 | 32,623 | 13 | 5 |
| 3 | Lüdenscheid | 113,972 | 23 | 8 | 122,879 | 19 | 9 |
| 4 | Meinerzhagen | 17,037 | 12 | 6 | 19,516 | 4 | 11 |
| 5 | Neuenrade | 16,602 | 16 | 8 | 16,249 | 23 | 11 |
| 6 | Plettenberg | 25,141 | 24 | 11 | 40,828 | 4 | 8 |
| 7 | Arnsberg | 471,931 | 9 | 8 | 484,046 | — | 8 |
| 8 | Neheim | 305,980 | 13 | 5 | 315,651 | 3 | — |
| 9 | Warstein | 278,934 | 24 | 8 | 274,051 | 27 | 10 |
| 10 | Bochum | 1,081,376 | 24 | 6 | 1,220,389 | 16 | 7 |
| 11 | Hattingen | 122,529 | 3 | 5 | 132,463 | 13 | 5 |
| 12 | Herne | 83,652 | 15 | 9 | 163,984 | 6 | 5 |
| 13 | Langendreer | 81,935 | 10 | 11 | 128,801 | 16 | 10 |
| 14 | Wattenscheid | 163,862 | 7 | 1 | 172,203 | 12 | 8 |
| 15 | Witten | 1,244,004 | 6 | 8 | 1,181,487 | 20 | 7 |
| 16 | Brilon | 274,326 | 4 | — | 295,132 | 23 | 7 |
| 17 | Marsberg | 142,904 | 13 | 8 | 161,149 | 2 | 9 |
| 18 | Winterberg | 173,012 | 16 | 11 | 196,450 | 24 | 8 |
| 19 | Aplerbeck | 369,831 | 1 | 8 | 412,946 | 22 | 9 |
| 20 | Dortmund | 2,169,364 | 21 | 5 | 2,384,225 | 3 | 3 |
| 21 | Hoerde | 155,156 | 7 | 10 | 157,125 | 12 | 11 |
| 22 | Lünen | 212,491 | 27 | 1 | 251,032 | 22 | 7 |
| 23 | Schwerte | 618,896 | 8 | — | 676,362 | 20 | 6 |
| 24 | Böhle-Hagen | 146,271 | 28 | 3 | 174,975 | 12 | 4 |
| 25 | Enneperstraße | 3,834 | 4 | 11 | 4,294 | 10 | 8 |
| 26 | Gevelsberg | 80,151 | 29 | 9 | 90,731 | 2 | 4 |
| 27 | Hagen | 511,759 | 20 | 3 | 557,224 | — | 7 |
| 28 | Schwelm | 444,244 | 24 | 5 | 485,870 | — | 10 |
| 29 | Wetter | 44,495 | 6 | 5 | 73,434 | 19 | 4 |
| 30 | Camen | 189,694 | 16 | 8 | 229,495 | 7 | 3 |
| 31 | Fröndenberg | 221,023 | 25 | 7 | 245,067 | 7 | 1 |
| 32 | Hamm | 632,177 | — | 7 | 805,065 | 10 | 3 |
| 33 | Unna | 700,138 | 12 | 8 | 733,552 | 9 | 5 |
| 34 | Unna-Camen | 107,241 | 2 | 3 | 173,046 | 11 | 3 |
| 35 | Rhynern*) | — | — | — | 37,565 | 5 | 3 |
| 36 | Ergste | 3,638 | 17 | 3 | 13,772 | 14 | 5 |
| 37 | Iserlohn | 387,942 | 20 | 6 | 408,903 | 12 | 6 |
| 38 | Limburg | 67,256 | 23 | 7 | 73,695 | 24 | 10 |
| 39 | Menden | 153,614 | 26 | 3 | 172,088 | 1 | 5 |
| 40 | Hemer**) | — | — | — | 13,657 | 18 | 4 |
| 41 | Erwitte-Anröchte | 111,645 | 28 | 3 | 146,197 | 20 | 2 |
| 42 | Geseke | 246,392 | 2 | 5 | 281,458 | 14 | 4 |
| 43 | Lippstadt | 652,608 | 18 | 3 | 718,099 | 13 | 6 |
| 44 | Rüthen | 52,201 | 11 | 4 | 60,225 | 29 | 5 |
| 45 | Boedefeld | 26,874 | 15 | 4 | 33,490 | 3 | 10 |
| 46 | Fredeburg | 61,506 | 17 | 4 | 96,172 | 8 | 5 |
| 47 | Meschede Kreis | 194,142 | 22 | 4 | 237,921 | 6 | 7 |
| 48 | Meschede Stadt | 13,550 | 25 | 4 | 19,789 | 27 | 3 |
| 49 | Schmallenberg | 92,213 | 27 | 4 | 97,285 | 2 | 5 |
| 50 | Attendorn | 134,857 | 9 | 11 | 152,378 | 7 | 10 |
| 51 | Bilstein | 29,557 | 15 | 3 | 39,268 | 13 | 5 |
| 52 | Kirchhundem | 182,741 | 17 | 4 | 206,158 | 2 | 6 |
| 53 | Olpe | 202,469 | 26 | 7 | 218,180 | 2 | 4 |
| 54 | Burbach | 4,905 | 9 | 8 | 7,958 | 22 | 2 |
| 55 | Ferndorf | 17,150 | 21 | — | 17,355 | 20 | 10 |
| 56 | Hilchenbach | 35,794 | 28 | 3 | 35,828 | 17 | 10 |
| 57 | Müsen | 5,883 | 8 | 6 | 6,967 | 29 | 10 |
| 58 | Siegen | 350,314 | 2 | 10 | 371,563 | 1 | 1 |
| 59 | Hovestadt | 32,640 | 29 | 7 | 66,373 | 9 | 3 |
| 60 | Soest | 1,126,006 | 11 | — | 1,240,711 | 9 | 10 |
| 61 | Werl | 431,893 | 5 | 2 | 487,953 | 11 | — |
| 62 | Laasphe | 42,218 | 23 | 4 | 47,556 | 9 | 6 |
| 63 | Berleburg | 52,956 | 29 | 8 | 60,338 | 16 | 6 |
| | Summa | 16,041,694 | 18 | 10 | 17,873,710 | 28 | 8 |

*) Am 1. Februar 1868 errichtet.
**) Am 1. März 1868 errichtet.

Arnsberg, den 24. Juni 1869.

Digitized by Google

**435.** Auf Grund der Vorschriften in §§. 6. und 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 bestimmen wir hierdurch, unter Aufhebung der von uns erlassenen, denselben Gegenstand betreffenden Verordnungen vom 3. Mai 1861 und 9. Februar 1866, für den ganzen Umfang unseres Bezirkes:

**1.** Das Schießen, Fangen und Tödten nachbenannter Vögel, als der:

„Nachtigallen, Blaukehlchen, Rothkehlchen, Rothschwänze, Grasmücken, Steinschmätzer, Wiesenschmätzer, Bachstelzen, Pieper, Zaunkönige, Pirole, Drosseln, Amseln, Goldhähnchen, Meisen, Lerchen, Ammern, Dompfaffen, Finken, Hänflinge, Zeisige, Stieglitze, Baumläufer, Wiederhopfe, Schwalben, Staare, Dohlen, Krähen, Fliegenschnäpper, Würger, Kukuke, Spechte, Wendehälse, Eulen, mit Ausnahme des Uhu und der Bustarde (Mauser oder Mäusefalken), ist verboten.

**2.** Es sind untersagt alle Vorbereitungen zum Fangen der genannten Vögel, namentlich das Ausstellen von Leimruthen, Vogelnetzen, Schlingen, Dohnen, Sprenkeln und Fangkäfigen.

**3.** Es ist untersagt das Feilhalten der genannten Vögel, respective der Handel mit denselben.

**4.** Es ist untersagt das Ausnehmen der Eier oder der Brut, sowie das Zerstören der Nester dieser Vogelarten.

**5.** Diejenigen, welche dieser Polizeiverordnung entgegenhandeln, trifft, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen schärfere Strafen zur Anwendung kommen — confer. Amtsblatts-Bekanntmachung vom 18. April 1850, Straf-Gesetz-Buch §. 347. Nro. 12. — eine Geldstrafe bis zu zehn Thaler.

**6.** Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung:

a. bezüglich des jagdgerechten Fanges (cfr. Allgem. Land-Recht Thl. II. Tit. 16. §. 61.) derjenigen der vorgenannten Vögel, welche Gegenstand der niederen Jagd sind, Seitens der zu dieser Jagd Berechtigten, soweit denselben nicht etwa aus besonderen Gründen die Befugniß zur Ausübung der Jagd durch Vogelfang fehlt, in der Zeit, während welcher die niedere Jagd geöffnet ist;

b. bezüglich des Feilhaltens und des Verkaufes der sub a. bezeichneten getödteten Vögel während gleicher Zeit; der jagdgerechte Fang (sub a.), sowie das Feilhalten und der Verkauf der Krammetsvögel mit Einschluß der Drosseln und Amseln darf jedoch nur in den Monaten October und November Statt finden;

c. bezüglich des Zerstörens der Vogelnester Seitens der Eigenthümer resp. Nutznießer der Grundstücke oder Gebäude, auf oder an welchen die Vogelnester sich befinden.

Arnsberg, den 25. Juni 1869.

## IV. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

**436.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Schöne Aussicht," „Schöne Aussicht II. bis V.," „Theresienzeche," „Plock," „Neu-Saalhausen," „Prinz von Wales," „Prinz Friedrich," „Gustav Adolph," „Hercules," „Neu-Lenne" und „Augustenzeche," sämmtlich bei Arnsberg resp. Olpe gelegen, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die zugehörigen Situationsrisse gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 17. Juni 1869.

Königliches Oberbergamt.

### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 2. November 1868 wird dem Königlichen Standesherrn Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte mit ihren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen und dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen **„Schöne Aussicht"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Uentrop, Hüsten und Arnsberg, im Kreise Arnsberg, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Zweihundert vier Tausend einhundert und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. Juni 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 4. November 1868 wird dem Königlichen Standesherrn Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte mit ihren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen und dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen **„Schöne Aussicht II."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde, Kreis und Regierungsbezirk Arnsberg und im Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert sieben und fünfzig Tausend achthundert zwei und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. N.

Digitized by Google

O. P. Q. R. S. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. Juni 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Muthung vom 4. November 1868 wird dem Königlichen Standesherrn Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte mit ihren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen und dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen **„Schöne Aussicht III."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde, Kreis und Regierungsbezirk Arnsberg und im Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert neun und neunzig Tausend dreihundert acht und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. Juni 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Muthung vom 24. November 1868 wird dem Königlichen Standesherrn Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte und ihren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen und dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen **„Schöne Aussicht IV."** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Arnsberg, Uentrop und Rumbeck, im Kreise Arnsberg, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert neun und neunzig Tausend achthundert drei und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. Juni 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Muthung vom 24. November 1868 wird dem Königlichen Standesherrn Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte mit ihren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen und dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen **„Schöne Aussicht V."** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Arnsberg, Uentrop und Rumbeck, im Kreise Arnsberg, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert acht und sechszig Tausend siebenhundert acht und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. Juni 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Muthung vom 9. November 1868 wird dem Königlichen Standesherrn Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte mit ihren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen und dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen **„Theresienzeche"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Arnsberg, Uentrop und Rumbeck, im Kreise Arnsberg, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert acht und sechszig Tausend vierhundert und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. Juni 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Muthung vom 18. October 1868 und 22. Mai 1869 wird dem Königlichen Standesherrn Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte mit ihren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen und dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen **„Plock"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Altenhundem und Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt

Digitized by Google

von Vier und zwanzig Tausend neunhundert und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. N. P. Q. R. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Bleierze, sowie Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. Juni 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Muthung vom 6. October 1868 wird dem Königlichen Standesherrn Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte mit ihren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen und dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen **„Neu-Saalhausen"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Altenhundem, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert sechs und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D. E. F. G. H. J. K. L. M. N. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. Juni 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Muthung vom 20. September 1868 wird dem Königlichen Standesherrn Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte mit ihren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen und dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen **„Prinz von Wales"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Altenhundem und Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E. F. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. Juni 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Muthung vom 21. September 1868 wird dem Königlichen Standesherrn Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, der Rentnerin Wittwe August Schulte und ihren Kindern zu Siegen, dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen **„Prinz Friedrich"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Altenhundem, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. Juni 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Muthung vom 20. September 1868 wird dem Königlichen Standesherrn Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte mit ihren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen und dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen **„Gustav Adolph"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Altenhundem und Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben J. E. H. G. N. M. L. K. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. Juni 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Muthung vom 20. September 1868 wird dem Königlichen Standesherrn Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte mit ihren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen und dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen **„Hercules"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Altenhundem



Digitized by Google

und Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert neun und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben K. L. M. N. O. P. Q. R. S. T. U. V. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. Juni 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Muthung vom 6. October 1868 wird dem Königlichen Standesherrn Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte mit ihren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen und dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen **„Neu-Lenne"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Altenhundem und Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert vier und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. Juni 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Muthung vom 9. November 1868 wird dem Königlichen Standesherrn Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte mit ihren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen und dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen **„Augustenzeche"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Arnsberg, im Kreise Arnsberg, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert neun und neunzig Tausend fünfhundert und acht Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. Juni 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

## V. Patent-Verleihung.

**437.** Dem Herrn Richard Hartmann zu Chemnitz ist unter dem 13. Juni 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Schnellschützen, zur selbstthätigen Herbeiführung des Stillstandes eines mechanischen Webestuhls, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

## VI. Patent-Zurücknahme.

**438.** Das dem Civil-Ingenieur Ewald Bellingrath aus Barmen unter dem 30. April 1868 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Mähmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

## VII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

**439.** Die in der Stadtverordneten-Versammlung zu Laasphe am 20. Mai curr. getroffene Wahl des Klempners Friedrich Dürbeck daselbst zum Beigeordneten der Stadt Laasphe für die nächste gesetzliche Wahlperiode ist bestätigt worden.

Die bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Friedr. Wilh. Bubenzer aus Bellingroth und August Carl Hermann Bömelburg aus Höxter sind zu Lehrern bei der evangelischen Elementar-Schule zu Dortmund definitiv ernannt worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Heinrich Temme aus Langenstraße ist die zweite Lehrerstelle bei der katholischen Knabenschule zu Letmathe commissarisch verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Wilhelm Hoelscher aus Mark ist die erste Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Niederwenigern, Kreises Bochum, mit welcher die Organistenstelle verbunden ist, commissarisch übertragen worden.

Die Verwaltung der untern (zweiten) Schulklasse der katholischen Elementarschule zu Reiste ist der Schulamts-Kandidatin Franziska Bedder aus Mellen commissarisch übertragen.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 28. Arnsberg, den 10 Juli 1869.


**440.** Das 25. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 25. Juni 1869, enthält:

(Nro. 310.) Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes vom 4. Juli 1868 (Bundesgesetzbl. S. 375) und des Gesetzes, betr ffend die Besteuerung des Branntweins vom 8. Juli 1868 (Bundesgesetzbl. S. 384) in der Hamburgischen Voigtei Moorwärder und in einem Theile der Preußischen Insel Wilhelmsburg. Vom 5. Juni 1869.

(Nro. 311.) Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes. Vom 21. Juni 1869.

**441.** Das 45. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 25. Juni 1869, enthält:

(Nro. 7437.) Verordnung wegen Ausdehnung der Verordnung vom 1. October 1868, die Einführung des Zollgesetzes u. s. w. auf den Elbinseln Overhacken, Finkenwerder-Blumensand u. s. w. betreffend, auf den in die Zollgrenze gezogenen Theil der Elbinsel Wilhelmsburg. Vom 26. April 1869.

(Nro. 7438.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Juni 1869, betreffend die Berufung außerordentlicher Provinzial-Synoden in den sechs östlichen Provinzen des Staats.

### 442. Bekanntmachung.

Nach §. 15. der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereines ꝛc. von 1868 hat der Aufgeber einer Depesche das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig kollationirt und die Bestimmungs-Station sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist.

Die Einführung der recommandirten Depeschen hatte den Zweck, dem correspondirenden Publikum ein Mittel zu bieten, die Wahrscheinlichkeit einer correcten Uebermittelung seiner Depeschen an den Adressaten, so weit dies bei der Natur der telegraphischen Betriebs-Mittel überhaupt zu erreichen ist, zu vermehren. Erfahrungsmäßig werden recommandirte Depeschen jedoch nur in sehr geringer Zahl aufgegeben, muthmaßlich weil die Taxe für die Recommandation gleich derjenigen für die eigentliche Depesche ist.

Um nun dem correspondirenden Publikum ein ferneres Hülfsmittel zu bieten, sich eine correcte Uebermittelung seiner Depesche, — so weit es thunlich und nöthig ist, — zu sichern, soll vom 1. Juli curr. an versuchsweise im internen Verkehr das Recht der Recommandirung, wie solches durch §. 15. der Telegraphen-Ordnung gewährt ist und auch noch fernerhin in Geltung bleiben wird, dahin erweitert werden, daß der Aufgeber einer Depesche, welche nach einem Orte innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gerichtet ist, die Vortheile der Recommandation auf einzelne Theile seiner Depesche beschränken kann, ohne verpflichtet zu sein, gleich das Doppelte der Gesammt-Taxe zu bezahlen.

Zu diesem Zweck hat der Aufgeber diejenigen Worte, Zahlen, einzeln stehenden Buchstaben oder Buchstaben-Gruppen (cfr. §. 14, 6 der Telegraphen-Ordnung), deren correcte Uebermittelung er vorzugsweise für nothwendig hält, damit die Depesche ihren Zweck erfüllen könne, zu unterstreichen. Jedes unterstrichene Wort ꝛc. wird bei der Ermittelung der Wortzahl, abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des §. 14, 7 der Telegraphen-Ordnung, doppelt gezählt, dafür jedoch von allen bei der Beförderung resp. Aufnahme der Depesche betheiligten Stationen kollationirt werden.

Gelangt trotzdem ein solches unterstrichenes Wort ꝛc. entstellt in die Hände des Adressaten, so daß die Depesche nachweislich ihren Zweck nicht hat erfüllen können, so werden dem Aufgeber auf desfallsige rechtzeitige Reclamation die für die Depesche gezahlten Gebühren zurückgezahlt werden.

Im Falle der Verstümmelung nicht unterstrichener Worte ꝛc. bei unrecommandirten Depeschen werden fortan die Gebühren nicht zurückerstattet.

Berlin, den 13. Juni 1869.

Der Bundeskanzler.
Im Auftrage: Delbrück.

### 443. Zusatzbestimmungen

vom 16. Juni 1869 zu der vorläufigen Anweisung (III.) vom 17. Januar 1865 für das Verfahren bei der Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen und der



Digitized by Google

vorläufigen Anweisung (IV.) von demselben Tage für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer in den beiden westlichen Provinzen.

In Abänderung beziehungsweise Ergänzung

a. der vorläufigen Anweisung (III.) vom 17. Januar 1865 für das Verfahren bei der Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen,*)
b. der vorläufigen Anweisung (IV.) von demselben Tage für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und der Gebäudesteuer*)

in den beiden westlichen Provinzen wird Folgendes bestimmt:

Art. 1. Die im §. 16. der Anweisung III. vom 17. Januar 1865 bezeichneten Verhandlungen sind in denjenigen Fällen, in welchen die Anmeldung bei dem Bürgermeister (Amtmann) erfolgt, von diesem aufzunehmen und alsdann dem Katasterkontroleur zur weiteren Veranlassung zu übersenden.

Die Regierung hat darüber Bestimmung zu treffen, ob und inwieweit die Aufnahme dieser Verhandlungen seitens des Bürgermeisters (Amtmanns) bei Gelegenheit der dem Gebäudeeigenthümer in polizeilicher Beziehung obliegenden Anmeldung von Veränderungen ꝛc. an den Gebäuden jedesmal sofort zu bewirken ist.

Statt des im §. 16. a. a. O. vorgeschriebenen Musters III. ist hinfort das nachstehende Muster A. anzuwenden.

Muster A.

Art. 2. An Stelle der unter a. im §. 22. der Anweisung III. vom 17. Januar 1865 bezeichneten Abschriften der Veränderungsnachweisungen B. können — insoweit solches nach der dieserhalb von der Regierung mit Berücksichtigung der maßgebenden Verhältnisse zu treffenden Entscheidung für angänglich zu erachten ist — die Originalexemplare der erwähnten Nachweisungen seitens des Katasterkontroleurs dem Landrathe übergeben und kann von der Anfertigung der Abschriften ganz Abstand genommen werden.

Art. 3. Die Besichtigung der einzuschätzenden Gebäude an Ort und Stelle (§. 29. der Anweisung III.) hat der Katasterkontroleur, soweit irgend möglich, stets vorzunehmen.

Derselbe hat ferner den Sitzungen der Veranlagungskommission behufs Ertheilung der etwa erforderlichen Auskunft beziehungsweise zur näheren Begründung des von ihm über die zu bewirkende Einschätzung der Gebäude abgegebenen Gutachtens beizuwohnen, insoweit dies im Interesse des Einschätzungsgeschäfts nothwendig erscheint. (Nr. 7. des Circularerlasses vom 9. Mai 1866, IV a. 1136.)

Die Regierung hat in den vorbezeichneten Beziehungen mit Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse die erforderlichen allgemeinen Weisungen zu ertheilen.

Art. 4. Die Reklamationen gegen die Veranlagung, welche nach der Vorschrift im §. 10. des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung für 1861, Seite 317) bei dem Landrathe anzubringen sind, hat Letzterer zunächst dem Katasterkontroleur zu überweisen, um die erforderlichen Ermittelungen, und zwar soweit nöthig an Ort und Stelle, vorzunehmen, die Reklamationsnachweisung nach Muster VI. zu §. 51. der Anweisung vom 14. October 1862 bezüglich der Spalten 1. bis 8. aufzustellen und dieselbe unter Rückgabe der Reklamationen mit seinem Gutachten über Letztere dem Landrathe vorzulegen.

Nachdem dies geschehen, hat der Landrath in Gemäßheit der Bestimmungen im §. 51. der Anweisung vom 14. October 1862 und im §. 32. der Anweisung III. das Weitere zu veranlassen.

In ähnlicher Weise sind die Rekurse gegen die Entscheidungen der Regierung zu behandeln (§. 53. der Anweisung vom 14. October 1862).

Art. 5. Die im §. 24. der Anweisung III. und im §. 24. der Anweisung IV. vorgesehene vorläufige Absetzung der Gebäudesteuer beziehungsweise die Zurückweisung unbegründeter diesfälliger Anträge der Gebäudeeigenthümer ist hinfort ohne Mitwirkung oder vorherige Anordnung des Landraths, im Uebrigen aber mit Beachtung der erwähnten Vorschriften allein seitens des Katasterkontroleurs herbeizuführen.

Berlin, den 16. Juni 1869.

Der Finanz-Minister.
Freiherr von der Heydt.

*) Anmerkung: Amtsblatt S. 111. von 1865.

Beleg Nro. . . . zur Veränderungsnachweisung . . . Muster A.

**Gebäudesteuerverwaltung.**

Kreis . . . . . .
Bürgermeisterei (Amt) . . . . . Steuerjahr 18 . .
Gemeinde . . . . . .

Verhandelt . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

| | |
|---|---|
| Uebernommen in die Veränderungsnachweisung . . . Seite . . . Zeile . . . für das Steuerjahr 18 . . | Des Anmeldenden<br>Name: . . . . . .<br>Vornamen: . . . . . .<br>Stand: . . . . . Wohnort: . . . . . |

Digitized by Google

Die Anmeldung betrifft das Gebäude, eingetragen in der Gebäudesteuerrolle:

| | unter | | Bezeichnung nach der Grundsteuermutterrolle. | | | Gattung des Gebäudes. | Jahresbetrag der Gebäudesteuer | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Nro. | Litt. | Artikel. | Flur. | Parzelle. | | zu 4 pCt. Thlr. | Sgr. | zu 2 pCt. Thlr. | Sgr. | |
| | 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | | 8. | | |
| 1. | | | | | | | | | | | 1. |
| 2. | | | | | | | | | | | 2. |
| 3. | | | | | | | | | | | 3. |
| 4. | | | | | | | | | | | 4. |
| 5. | | | | | | | | | | | 5. |

Bezeichnung der eingetretenen Veränderungen und Antrag des Anmeldenden:

Unterschrift des Anmeldenden als Anerkenntniß der vorstehend aufgenommenen Veränderungen:

. . . . . .

Beglaubigt, **der Bürgermeister**
(Amtmann, Katasterkontroleur).

. . . . . .

Eingegangen am . . . . . .

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Es ist hiernach die Gebäudesteuer von jährlich . . . Thlr. . . Sgr. für die Zeit vom 1. . . . . ab, mithin für . . . . . Monate mit . . . Thlr. . . Sgr. . . . Pf. nebst Beischlägen vorläufig abzusetzen.

Hiervon ist die Steuerkasse und der Steuerpflichtige heute benachrichtigt worden.

**Der Katasterkontroleur.**

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Mit der Bescheinigung, daß:

der Brand stattgefunden hat am:

. . . . . .

die umstehend bezeichneten neu erbauten, vom Grunde aus wieder aufgebauten Gebäude bewohnbar beziehungsweise nutzbar geworden sind im Jahre 18 . .

die umstehend bezeichneten Veränderungen eingetreten sind im Monat . . . . . .

nebst . . . Anlagen an den Königlichen Katasterkontroleur Herrn . . . . . .

zu

. . . . . .

abzugeben.

**Der Bürgermeister** (Amtmann).

## I. Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betreffend.

**444.** Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92. oder an eine der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen einzureichen.

Da dessen ungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

## II. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

**445.** Nach dem Rescripte des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 25. Juni curr. III. 12,490 ist auf Grund des §. 1. des Gesetzes vom 8. Februar 1819 und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. Januar 1824 sowie in Ergänzung des Regulativs zur Hebung und Controle der Steuer von der Branntwein-Fabrikation aus Obst, Beeren, Wein und den Abfällen davon vom 21. August 1825 die Branntweinsteuer

1) für die Verarbeitung von Wachholderbeeren auf 8 Sgr. für den Eimer eingestampfter (nicht gemahlener) Wachholderbeeren;
2) für die Verarbeitung von ungeschlagenen Bier nach der Wahl der Steuerpflichtigen auf entweder 6 Sgr. für den Eimer oder auf 1⅔ Sgr. für jedes gewonnene Quart Branntwein zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles;
3) für Verarbeitung von Glattwasser und anderen Braueireirückständen auf 4 Sgr. für den Eimer festgesetzt worden,

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Münster, den 2. Juli 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Göring.

## III. Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

**446.** In Folge Versetzung des Kreisthierarztes Rauch zu Berleburg in den kreisthierärztlichen Bezirk Waldbroel-Gummersbach kommt die Kreisthierarzt-Stelle für die Kreise Siegen und Wittgenstein im Laufe dieses Monats zur Erledigung.

Bewerbungen um diese Stelle sind unter Einreichung der entsprechenden Zeugnisse und eines curriculi vitae binnen 6 Wochen an uns zu richten.

Arnsberg, den 3. Juli 1869.

## IV. Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

Personal-Chronik.

**447.** 1) Der Kreisgerichts-Rath Sievert zu Siegen, der Rechtsanwalt und Notar Hüser zu Fredeburg, der Kreisgerichts-Kanzlist Marburg zu Lippstadt und der Kreisgerichtsbote Vormhals hier sind gestorben.

2) Dem Kreisgerichts-Rath Diez zu Siegen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension zum 1. Juli d. J. ertheilt.

3) Die bisherigen Appellationsgerichts-Referendare Wermuth und Hellmann sind zu Gerichts-Assessoren ernannt.

4) Der Auskultator Theodor von Ditfurth ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

5) Der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Groeninger zu Lippstadt ist vom 1. September 1869 ab zum Kreisgerichts-Secretair bei dem Kreisgericht zu Brilon, und

6) der Büreau-Diätar Mönnig in Erwitte ist von demselben Tage ab zum Kreisgerichts-Büreau-Assistenten ernannt.

7) Dem Kreisgerichts-Boten Kirchberg hier ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste zum 1. Juli d. J. ertheilt.

Arnsberg, den 1. Juli 1869.

Königliches Appellationsgericht.
Zweigert.

Zahlungen an die Deposital-Kassen der Gerichte betreffend.

**448.** Das Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß jede an die Gerichts-Deposital-Kassen zu bewirkende Geldzahlung, sowie jede Deposition von Kostbarkeiten, Staatspapieren und andern, auf den Inhaber lautenden Documenten in Gegenwart der drei zur Deposital-Verwaltung gehörigen Gerichts-Personen, welche aus einer, in jedem Gerichtslokale aushängenden Bekanntmachung zu ersehen sind, geleistet werden muß. Auch müssen die Quittungen über die zum Depositum erfolgten Zahlungen und Ablieferungen immer von diesen drei Beamten ausgestellt werden.

Arnsberg, den 1. Juli 1869.

Königliches Appellationsgericht.
Zweigert.

Digitized by Google

## V. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

Personal-Chronik für den Monat Juni 1869.

**449.** Ernannt sind:

1) Der Gerichts-Assessor Sprickmann-Kerkering zu Essen zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Wesel mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Emmerich.
2) Der Bureau-Diätar Temme zu Breich zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Bochum mit der Funktion an der Gerichts-Kommission in Witten.
3) De: Militair-Invalide Theodor Barthel zu Essen zum Kreisgerichtsboten und Exekutor bei dem Kreisgericht daselbst

Versetzt sind:

1) Der Kammergerichts-Referendar Max August Ludwig Hartmann bei gleichzeitiger Ernennung zum Gerichts-Assessor, aus dem Bezirk des Kammergerichts in das hiesige Departement.
2) Der Appellationsgerichts-Referendar Dr. juris Göring bei gleichzeitiger Ernennung zum Gerichts-Assessor aus dem hiesigen Departement in den Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein.
3) Der Auskultator Haniel aus dem Departement des Kammergerichts in das hiesige.
4) Der Bureau-Assistent Köster zu Witten in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Essen.

Der Kreisgerichts-Rath Westermann zu Duisburg ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Kreisgerichts-Sekretair Mertin zu Hagen ist gestorben.

Hamm, den 1. Juli 1869.

Königliches Appellationsgericht.
Hartmann.

## VI. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

**450.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Hugo" bei Buschgotthardtshütten mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Jung zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 28. Juni 1869.

Königliches Oberbergamt.

### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 21. November 1868 wird dem Verwalter Johann Heinrich Wurmbach zu Siegen unter dem Namen **„Hugo"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Buschgotthardtshütten, Weidenau und Klafeld, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 28. Juni 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**451.** Die Gewerkschaft:

1) des consolidirten Eisen-, Blei- und Kupfererz-Bergwerks „St. Georgius,"
2) des Eisenerz-Bergwerks „Zeus" und
3) des Eisenerz-Bergwerks „Amor"

hat die Consolidation der vorgenannten, bei Neunkleusheim gelegenen Bergwerke unter dem Namen „St. Georgius" beschlossen.

Unter Verweisung auf die §§. 45., 46. und 47. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir diesen Beschluß mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in das in 128 Kuxe eingetheilte consolidirte Bergwerk „St. Georgius"

das Einzel-Bergwerk „St. Georgius" mit $^3/_4$ oder 96 Kuxen,

das Bergwerk „Zeus" mit $^1/_8$ oder 16 Kuxen und

das Bergwerk „Amor" mit $^1/_8$ oder 16 Kuxen

eintreten soll.

Bonn, den 2. Juli 1869.

Königliches Oberbergamt.

## VII. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

**452.** Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

### Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 9./10ten October 1867 wird der Gewerkschaft des Steinkohlen- und Schwefelkies-Bergwerks „Johann Friedrich" zu Baak das Eigenthum des Bergwerks **„Zufälliger Fund"** in den Gemeinden Baak, Weitmar und Linden, im Kreise Bochum, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von Fünfmalhundert Tausend Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E. F. G. und H. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Bleierze, älteren Rechten unbeschadet, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 13. Juni 1869.

(L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 13. Juni 1869.

Königliches Ober-Berg-Amt.



Digitized by Google

## VIII. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

**453.** In dem Orte Wilnsdorf, im Kreise Siegen, ist vom 1. Juli curr. ab versuchsweise eine Post-Briefsammlung in Wirksamkeit getreten, deren Verwaltung dem Gastwirth Bitt übertragen worden ist.

Arnsberg, den 1. Juli 1869.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung. Husadel.

## IX. Patent-Verleihungen.

**454.** Dem Königlichen Fabriken-Kommissarius J. G. Hofmann zu Breslau ist unter dem 17. Juni 1869 ein Patent auf eine Expansionsvorrichtung an Dampfmaschinen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Pastini Cyrus in Bonn ist unter dem 26. Juni 1869 ein Patent auf eine Maschine zum Anfertigen von Knöpfen und ähnlichen kleinen Gegenständen aus Porzellan, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

## X. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

**455.** Der zur hiesigen Königlichen Regierung versetzte Regierungs-Assessor Winzer ist heute in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Die durch Versetzung des bisherigen Verwalters, Oberförsters Lamarche, erledigte Revierförsterstelle zu Bilstein ist vom 1. d. Mts. ab dem Oberförster-Candidaten Müller übertragen worden.

Der mit der einstweiligen commissarischen Verwaltung der Bürgermeisterstelle zu Laasphe und der Amtmannsstelle des Amtes Baufe, Kreises Wittgenstein, beauftragte Premier-Lieutenant a. D. von Bock ist am 21. d. Mts. in sein Amt eingeführt worden.

Der Regierungs-Secretariats-Assistent Bald ist mit der einstweiligen Verwaltung der Steuer-Kasse Dorstfeld, deren Sitz vorläufig nach Dortmund verlegt worden ist, vom 16. d. Mts. ab beauftragt worden.

Der Posthalter Theodor Schaeffer zu Meschede ist zum zweiten Beigeordneten des Amtes Meschede, Kreises gleichen Namens, ernannt worden.

Die in der Stadtverordneten-Versammlung zu Menden am 22. d. Mts. getroffene Wahl eines Beigeordneten für die dasige Stadtgemeinde in der Person des Gastwirths und Posthalters Heinrich Beiderlinden zu Menden ist bestätigt worden.

An Stelle des ausgeschiedenen Beigeordneten, Gutsbesitzers August Hiby zu Blumenhausen, ist der Landwirth Friedrich Nelken zu Scheven zum zweiten Beigeordneten des Amtes Haßlinghausen, Kreises Hagen, ernannt worden.

Der bisherige Lehrer zu Delitzsch, Theodor Bader, ist zum Lehrer bei der evangelischen Elementar-Schule zu Hoerde, Kreises Dortmund, definitiv ernannt worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Otto Wesemann, ist die vierte Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Wehringhausen, Kreises Hagen, definitiv verliehen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 29. Arnsberg, den 17. Juli 1869.


**456.** Das 26. und 27. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 1. Juli und 30. Juni 1869, enthalten:

(Nro. 312.) Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 21. Juni 1869.

(Nro. 313.) Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend. Vom 26. Juni 1869.

(Nro. 314.) Verordnung, betreffend die Kautionen der bei den Verwaltungen der Post, der Telegraphen und des Eichungswesens angestellten Beamten. Vom 29. Juni 1869.

(Nro. 315.) Ernennung des bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers des Norddeutschen Bundes in Constantinopel, Königlich Preußischen Wirklichen Geheimen Raths und Kammerherrn Grafen v. Brassier de St. Simon zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes am Königlich Italienischen Hofe.

(Nro. 316.) Ernennung des Kaufmanns Francis Machell Cartwright zu Madras zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(Nro. 317.) Ertheilung des Exequaturs als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Braunschweig und diejenigen Gebietstheile der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, welche näher an seinem Wohnsitz Braunschweig als an einem anderen Sitze eines Konsulats der Vereinigten Staaten belegen sind, an den Herrn de Witt C. Sprague, Namens des Norddeutschen Bundes.

**457.** Das 46. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 1. Juli 1869, enthält:

(Nro. 7439.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Mai 1869, betreffend die Ausdehnung des Bezirks der Handelskammer in Mülheim an der Ruhr auf den Bezirk der Gemeinde Oberhausen und die Vermehrung der Mitgliederzahl bei dieser Handelskammer.

(Nro. 7440.) Revidirte Rheinschiffahrts-Akte zwischen Preußen, Baden, Bayern, Frankreich, Hessen und den Niederlanden. Vom 17. October 1868.

(Nro. 7441.) Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 20. Littr. d. der vorläufigen Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen vom 1. Juni 1833 und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 24. Juni 1844. Vom 24. Mai 1869.

(Nro. 7442.) Allerhöchste Urkunde, betreffend die Konzessionirung der Halle-Kasseler Eisenbahn innerhalb des vormals Hannoverschen Gebiets. Vom 24. Mai 1869.

(Nro. 7443.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Posener Kreises im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 24. Mai 1869.

(Nro. 7444.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft für Fabrikation von Eisenbahn-Material" zu Görlitz mit dem Sitze zu Görlitz errichteten Aktiengesellschaft. Vom 24. Juni 1869.

## I. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten von Westfalen.

**458.** Nachdem der Herr Bischof von Paderborn mittelst Urkunde vom 12. März d. J. kirchlich verordnet hat, daß das Dorf Meggen, Kreises Olpe, mit seiner Feldmark von der Pfarrgemeinde Elspe abgetrennt und zu einem selbstständigen Pfarrbezirke mit der Pfarrkirche in Meggen erhoben werde, ist von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 21. Juni d. J. hierzu die staatliche Anerkennung ertheilt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Münster, den 5. Juli 1869.

Der Ober-Präsident von Westfalen.
von Düesberg.

## II. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

**459.** Am 15. d. Mts. tritt ein directer Tarif für Steinkohlen-, Coaks- und Briquets-Sendungen bei Aufgabe von mindestens 200 Centnern mit einem Frachtbriefe im Verkehre zwischen Stationen der Bergisch-Märkischen und der Oldenburgischen Bahn via Hamm-Leer in Kraft, welcher bei unseren sämmtlichen Güterexpeditionen eingesehen werden kann, auf portofreie Anträge von unserer Ober-Güterverwaltung auch kostenfrei verabfolgt wird.

Münster, den 6. Juli 1869.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

**460.** **Fahrplan**
für die Westfälische Eisenbahn
gültig vom 15. Juli 1869 ab.

| Stationen. | | I. | III. | V. | VII. | IX. | XI. | XXV. | XXIX. | XV. | XXXI. | XXXVII. | Schnell-Zug. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Mrgs. | Morgs. | Vormit. | Nachm. | Nachm. | | | | | | |
| Holzminden | Abf. | — | 4.18 | 7.13 | 10.20 | 3.22 | 5.10 | — | 12.50 | — | — | | |
| Altenbeken | Ank. | — | 5. 9 | 8.32 | 11.43 | 4.18 | 6.27 | — | 4.— | — | — | | |
| | | | | | | | | | | Abends | | | |
| Warburg | Abf. | — | — | 7.35 | 10.38 | 3.17 | — | — | — | 8. | — | | |
| Altenbeken | Ank. | — | — | 8.33 | 11.38 | 4.14 | — | — | — | 10.25 | — | | |
| " | Abf. | — | 5.12 | 8.40 | 11.48 | 4.23 | 6.40 | — | — | 10.35 | — | | |
| | | | | | | | | Nachm. | | Ankft. | | | |
| Paderborn | " | — | 5.34 | 9. 3 | 12.18 | 4.43 | 7.20 | 2.25 | — | 11.20 | — | | |
| Lippstadt | " | — | 6. 7 | 9.45 | 1.13 | 5.17 | 8.25 | 4.15 | — | Abends. | — | | |
| Soest | Ank. | — | 6.30 | 10.16 | 1.50 | 5.38 | 9. 6 | 5.10 | — | — | — | | |
| " | Abf. | — | 6.45 | 10.42 | 2. 7 | 5.44 | 9.20 | Nachm. | — | — | — | | |
| Hamm | Ank. | Mrgs. | 7.20 | 11.15 | 2.40 | 6.16 | 10. 5 | — | — | — | — | | |
| " | Abf. | 5. 15 | 7.35 | 11.20 | 2.45 | 6.23 | 10.35 | — | — | — | — | | |
| Münster | Ank. | 6. | 8.35 | 12. 5 | 3.46 | 7.15 | 11.25 | — | — | — | — | | |
| " | Abf. | 6. 5 | — | 12.10 | Nachm. | 7.20 | Abends. | — | — | — | Nachm. | | |
| Rheine | Abf. | 7.10 | — | 1.33 | — | 8.20 | — | — | — | — | 2.40 | | 5.43 |
| | | | | | | | | | | | | | Ankft. |
| Salzbergen | " | 7.26 | — | 1.54 | — | 8.35 | — | — | — | — | 3.12 | | 5.53 |
| | | | | | | Ankft. | | | | | | | |
| Lingen | " | 7.57 | — | 2.35 | — | 9. 7 | — | — | — | — | 4.35 | Morgens. | Mrgs. |
| Aschendorf | " | 9.14 | — | 4.15 | — | Abends. | — | — | — | — | 7.24 | 6.48 | |
| Leer | " | 9.55 | — | 5. 5 | — | — | — | — | — | — | 9.20 | 8. 4 | |
| Emden | Ank. | 10.30 | — | 5.40 | — | — | — | — | — | — | 10.15 | 8.53 | |
| | | Vorm. | | Nachm. | | | | | | | Abends. | Morgens. | |

Hiernach treten im Wesentlichen gegen den bestehenden Fahrplan folgende Abänderungen ein:

1) Die jetzigen zwischen Holzminden, Warburg und Hamm verkehrenden Nacht-Personenzüge fallen aus und werden in deren Stelle die Züge Nro. II. und III. befördert, welche auf der Strecke Holzminden-Soest als Courier-Züge gefahren und zwischen Cöln und Berlin ohne Wagen-Wechsel durchgehen.
2) Zug VIII. fährt aus Münster um 46 Minuten früher als bisher ab.
3) Auf der Strecke Münster-Emden bleibt der jetzige Fahrplan bestehen, nur ist Zug XXXVII. von Aschendorf nach Emden und Zug XXXI. von Leer nach Emden um einige Minuten später gelegt.
4) Das Nähere ergeben die auf den Stationen ausgehängten Fahrpläne.

Münster, den 12. Juli 1869.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

## III. Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

**461.** Die Wahlen des bisherigen zweiten Pfarrers Nathanael Carl Gustav Wilhelm Brockhaus zum ersten Pfarrer und des bisherigen Hulfspredigers an der St. Simeons-Gemeinde in Minden, Carl Heinrich Vieregge, zum zweiten Pfarrer an der evangelischen St. Petri-Nicolai-Gemeinde zu Dortmund, Diöcese Dortmund, sind von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 17. Juni 1869.

**462.** Die Wahl des bisherigen Pfarrverwesers August Diedrich Bernhard Lange in Dülmen zum zweiten Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Dellwig, Diöcese Unna, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 24. Juni 1869.

**463.** Die Wahl des Pfarramts-Candidaten Friedrich Eduard Hasemann in Bielefeld zum zweiten Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Enneperstraße, Diöcese Hagen, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 26. Juni 1869.

## IV. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Aufhebung einer Polizei-Verordnung.

**464.** Auf Anordnung der Herren Minister für Handel ꝛc. und der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird hierdurch unsere Polizei-Verordnung vom 17. November v. J., betr. das Verbot der Verwendung grüner Anilinfarben an Drahtgeweben, aufgehoben.

Arnsberg, den 9. Juli 1869.

Warnung.

**465.** Unter Bezugnahme auf unsere wiederholt in diesem Blatte veröffentlichten Warnungen vor ge-

| Stationen. | | II. | IV. | VI. | VIII. | X. | XII. | XIV. | XXII. | XXIV. | XVI. | XXXX. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | Vorm. | | Nachm. | | | Morgens. | Nachm. |
| Emden | Abf. | — | — | — | — | 8.55 | — | 4.23 | — | — | 5. | 1.15 |
| Leer | " | — | — | — | — | 9.47 | — | 5. 9 | — | — | 6.12 | 2.45 |
| Aschendorf | " | — | — | Mrgs. | — | 10.33 | — | 5.49 | — | — | 7.24 | 4. 6 |
| Lingen | " | — | — | 6.43 | — | 12.21 | — | 7.21 | — | — | 10.30 | Nachm. |
| Salzbergen | " | — | — | 7.20 | — | 1. 4 | — | 8. | — | — | 11.38 | — |
| | | | | | | | | | | | Ankunft. | |
| Rheine | " | — | — | 7.45 | — | 1.45 | — | 8.22 | — | — | 11.55 | — |
| Münster | Ank. | — | Mrgs. | 8.50 | Mittgs. | 2.41 | Nachm. | 9.17 | — | — | Mittags. | — |
| " | Abf. | — | 4.30 | 8.55 | 12. 6 | 2.46 | 5. 7 | 9.22 | — | — | — | — |
| Hamm | Ank. | — | 5. 6 | 9.49 | 1. 3 | 3.33 | 6. 5 | 10.10 | — | — | — | — |
| " | Abf. | — | 5.35 | 9.54 | 1. 8 | 3.38 | 8. | Abends. | — | — | — | — |
| Soest | Ank. | Morg. | 6.14 | 10.27 | 1.41 | 4.11 | 8.33 | — | — | — | — | — |
| " | Abf. | 2.45 | 6.22 | 10.55 | Nachm | 4.26 | 8.50 | — | — | 11. | — | — |
| Lippstadt | " | 3. 9 | 7. 7 | 11.19 | — | 5. 3 | 9.26 | — | — | 12.10 | — | — |
| | | | | | | | | | | Ankunft. | | |
| Paderborn | " | 3.44 | 8. 9 | 11.57 | — | 5.54 | 10.16 | — | — | 1.47 | — | — |
| Altenbeken | Ank. | 4. 8 | 8.38 | 12.20 | — | 6.24 | 10.47 | — | — | Nachm. | — | — |
| " | Abf. | 4.20 | 8.51 | 12.28 | — | 6.35 | — | — | — | — | — | — |
| Warburg | Ank. | 5.35 | 11.24 | 1.23 | — | 7.35 | — | — | — | — | — | — |
| Altenbeken | Abf. | 4.13 | 8.40 | 12.25 | — | 6.39 | 10.52 | — | 1.17 | — | — | — |
| Holzminden | Ank. | 5.25 | 9.52 | 1.20 | — | 8. 5 | 12. | — | 4.15 | — | — | — |
| | | Morgs. | Vorm. | Nachm. | | Abends. | Nachts. | | Nachm. | | | |

fundheitsgefährlichen Farben, machen wir das Publikum darauf aufmerksam, daß insbesondere die grünen Drahtgewebe (Drahtstramine) fast immer mit dem arsenhaltigen sogen. Schweinfurter Grün gefärbt sind. Die Fabrikanten selbst bestreiten dies nicht, sie behaupten aber, das Publikum verlange grade diese Farbe, weil sie der Waare eine schöneres Aussehen gebe, als das unschädliche Grün. Wir ermahnen daher zur Vorsicht bei Verwendung grüner Drahtgewebe namentlich für solche Gegenstände, welche wie z. B. Kinderwiegen, Fenstervorsätze, Schlüsselkörbe, Speiseglocken, Obstteller und dergl. häufig in unmittelbare Berührung mit Menschen oder deren Nahrungsmitteln kommen.

Arnsberg, den 9. Juli 1869.

**466.** Nachdem die Lungenseuche unter dem Rindvieh in der Ortschaft Overhagen, Kreises Lippstadt, als gänzlich erloschen zu betrachten ist, werden die durch unsere Bekanntmachung vom 9. Mai d. Js. (Amtsblatt Stück 20 Nro. 311) zur Verhütung dieser Seuche von uns angeordneten Sperr- und Aufsichtsmaaßregeln hierdurch wieder aufgehoben.

Arnsberg, den 12. Juli 1869.

**467.** Die kleine evangelische Kirchen-Gemeinde Camen, Kreis Hamm, welche vor 150 Jahren gegründet worden ist, war wegen ihrer Mittellosigkeit lange Jahre in ihrer Existenz bedroht. Bei dem Tode ihres letzten Pfarrers im Jahre 1850 zählte sie gegen 1100 Seelen. Von diesem Zeitpunkte ab blieb diese Gemeinde 18 Jahre lang unbesetzt, da man hoffte, daß dadurch einestheils eine anderweitige Einpfarrung der Gemeindeglieder sich ermöglichen ließe, andererseits aber die Pfarreinkünfte sich verbessern würden. Während der langjährigen Vacanz sank die Seelenzahl auf 600 herab, wodurch naturgemäß die Steuerkraft der Gemeinde außerordentlich abnahm. Die Westfälische Provinzial-Synode hat derselben öfter ihre Fürsorge zugewandt und ihr verschiedentlich nicht unbedeutende Gaben bewilligt. Nachdem sich dadurch das Gemeinde-Vermögen vergrößert und die Verhältnisse der Gemeinde sich gebessert hatten, wurde im vorigen Jahre die Pfarrstelle in der Voraussicht auf eine künftig sich vermehrende Population wieder definitiv besetzt. Die Gemeinde ist jedoch noch sehr der Hülfe bedürftig. Denn da die meisten der jetzigen Gemeindeglieder arm sind, ²/₃ derselben unter 3 Thlr. jährlicher Staatssteuer entrichten, so wird es ihnen, obwohl über 50% der Staatssteuern an Kirchensteuer erhoben werden, außerordentlich schwer, die Mittel zur Bestreitung der nothwendigsten kirchlichen Bedürfnisse aufzubringen, und unmöglich, das sehr geringe Pfarrgehalt zu erhöhen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Die Gesammt-Klassensteuer beträgt | 283 | Thlr. | — — |
| Grund- und Gebäudesteuer . . | 209 | „ | 20. 5. |
| Gesammtsumme aller Steuern | 492 | Thlr. | 20. 5. |
| An Kirchensteuer werden erhoben . | 246 | „ | 11. 2. |

In Anbetracht dieser Verhältnisse hat der Herr Oberpräsident der Provinz Westfalen dieser armen Gemeinde eine Hauscollecte bei den evangelischen Eingesessenen im Regierungs-Bezirk Arnsberg bewilligt, welche in den 3 Monaten September, October und November durch Deputirte abgehalten werden wird.

Arnsberg, den 8. Juli 1869.

Verloren gegangener Gewerbeschein.

**468.** Der Handelsmann Hugo Balkenhol zu Warstein hat den, ihm für das laufende Jahr unter der Nummer 1814. von uns ertheilten, Gewerbeschein angeblich verloren.

Derselbe wird daher hierdurch für ungültig erklärt, und der Finder aufgefordert, ihn an die nächste Polizeibehörde zur Absendung an uns abzugeben.

Arnsberg, den 9. Juli 1869.

## V. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

**469.** Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Lippstadt für den Bezirk Effeln an Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmannes Rüther zu Menzel der Gutsbesitzer Theodor Lentze zu Effeln zum Schiedsmanne gewählt, als solcher bestätigt und für eine dreijährige Amtsdauer vom 25. Juni d. J. ab verpflichtet worden ist.

Arnsberg, den 3. Juli 1869.

Königliches Appellationsgericht.
Zweigert.

## VI. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

**470.** Die Gewerkschaften der Steinkohlen-Zechen
1) „Janus," verliehen unterm 2. Februar 1856,
2) „Nelson," verliehen unterm 13. Juni 1856 und
3) „Monte-Negro," verliehen unterm 24. August 1858,

sämmtlich in den Gemeinden Gerthe, Oestrich und Hiltrop, Kreis Bochum, gelegen, haben durch den Konsolidations-Vertrag vom 15. Juni 1869 diese Zechen zu einem einheitlichen Ganzen unter dem Namen

**„Sadowa"**

vereinigt und dabei bestimmt, daß jede Einzelzeche an dem durch diese Vereinigung gebildeten Werke zu einem Drittheil betheiligt sein soll.

Der Inhalt dieses Konsolidations-Akts wird gemäß der Bestimmung im §. 45. und unter Hinweisung auf die §§. 45., 46. und 47. des allgemeinen Berggesetzes hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Dortmund, den 6. Juli 1869.

Königliches Ober-Berg-Amt.

## VII. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

**471.** In dem Bereiche der unterzeichneten Behörde sind seit dem 1. Januar d. J. folgende Personal-Veränderungen eingetreten.

Bei dem Oberbergamte wurde dem Oberbergrath Fabricius der Rothe Adler-Orden IV Klasse Allerhöchst verliehen.

Bei den Revierbeamten wurde dem Bergmeister Freiherrn von Huene zu Bonn der Rothe Adler-Orden IV. Klasse und den Berggeschworenen Roth zu Saarbrücken und Liste zu Deutz der Charakter als Bergmeister verliehen, sowie der Bergmeisterei-Accessist Ulrich zum Berggeschwornen des Reviers Diez ernannt. Der Bergmeister Sinning zu Bonn ist gestorben.

Außerdem sind die Berg-Referendarien Dirges, Hammer und Zix, sowie die Bergmeisterei-Accessisten Kauth, Selbach und Seebold zu Berg-Assessoren, die Berg-Eleven Hermanni und Gilbert zu Berg-Referendarien ernannt worden. Der Berg-Referendar Albert Bender ist auf seinen Antrag ausgeschieden und der concessionirte Markscheider Dreher zu Diez gestorben.

Bonn, den 3. Juli 1869.

Königliches Oberbergamt.

## VIII. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

**472.** Während des Monats Juni d. J. sind im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction folgende Personal-Veränderungen vorgekommen. Es sind
1) angestellt: der ehemalige Post-Expediteur Macht als Post-Expediteur in Erwitte, der Post-Expediteur Gerbracht in Sundwig;
2) ernannt: die Post-Expedienten Grabe, Fischer und Schrauff in resp. Soest, Meschede und Dortmund zu Post-Assistenten;
3) freiwillig ausgeschieden: der Post-Eleve Wiethoff in Gevelsberg;
4) gestorben: der Post-Expedient Pape bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nro. 9. in Soest, der Briefträger Schaefer in Haspe.

Arnsberg, den 10. Juli 1869.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung. Husadel.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 30. Arnsberg, den 24. Juli 1869.


**473.** Das 28. und 29. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 9. und 10. Juli 1869, enthalten:

(Nro. 318.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 29. Juni 1869.

(Nro. 319.) Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung. Vom 3. Juli 1869.

(Nr. 320.) Convention entre la Confédération de l'Allemagne du Nord et l'Italie pour la garantie réciproque de la propriété des oeuvres d'esprit et d'art. Du 12. Mai 1869.

(Nro. 320.) (Uebersetzung.) Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 12. Mai 1869.

(Nro. 321.) Ertheilung des Exequaturs als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Bremen und diejenigen Gebietstheile der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, welche näher an seinem Wohnsitz Bremen, als an einem andern Sitze eines Konsulats der Vereinigten Staaten belegen sind, an den Herrn Robert M. Hanson, Namens des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 322.) Ertheilung des Exequaturs als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Altona und diejenigen Gebietstheile der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, welche näher an seinem Wohnsitz Altona, als an einem anderen Sitze eines Konsulats der Vereinigten Staaten belegen sind, an den Herrn Gustav Jarecki, Namens des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 323.) Gesetz, betreffend die Gewährung der Rechtshülfe. Vom 21. Juni 1869.

### I. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

**474.** Nach einem Beschlusse des Bundesraths des Zollvereins sollen bezüglich der Gewährung der Steuervergütung für ausgeführten Rübenzucker folgende Bestimmungen mit der am Schlusse dieser Bekanntmachung bezeichneten Maßgabe zur Anwendung gebracht werden:

1) Diejenigen, welche Rohzucker zur Abfertigung mit dem Anspruche auf Steuervergütung anmelden, haben jedesmal die Versicherung abzugeben, daß derselbe einen Gehalt von nicht unter 86 Prozent krystallinischen Zuckers habe.

2) Wenn bei der Revision des dergestalt angemeldeten Zuckers die Feuchtigkeit und der Geschmack desselben die Annahme begründen, daß in demselben ein erheblicher Gehalt von Syrup und Salzen vorhanden sei, und daß deshalb der Gehalt an Zucker weniger als 86 Prozent betrage, so ist die Abfertigung des Zuckers zur Ausfuhr mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung einstweilen zu versagen und unter Einsendung von Proben meine Entscheidung einzuholen.

Vorstehende Bestimmungen finden nur bis zum 1. September d. J. Anwendung, von welchem Tage ab das Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend (Bundes-Gesetzblatt pro 1869 Seite 282) in Kraft tritt.

Münster, den 13. Juli 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Göring.

### II. Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

**475.** Der bisherige Professor an der Theodorianischen Lehranstalt in Paderborn, Dr. Kayser, ist zum Director des Schullehrer-Seminars zu Büren ernannt worden.

Münster, den 9. Juli 1869.

### III. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Remonte-Ankaufs-Märkte pro 1869 betreffend.

**476.** Im laufenden Jahre werden in der Provinz Westfalen folgende Remonte-Ankaufs-Märkte abgehalten werden:

am 6. August in Warendorf,
am 7. August in Beckum,
am 9. August in Warburg,
und am 10. August in Brackel.

Arnsberg, den 19. März 1869.

**477.** Nachdem von der Normal-Eichungs-Kommission des Norddeutschen Bundes in Gemäßheit des Art. 18. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August v. J. die näheren Verschriften über das Material, die Gestalt, die Bezeichnung und die sonstige Beschaffenheit der vom 1. Januar 1872 ab im öffentlichen Verkehr geltenden und bereits vom 1. Januar 1870 ab zur Eichung zuzulassenden neuen Maaße und



Digitized by Google

Gewichte festgestellt worden sind, ist von denselben vorbehaltlich demnächstiger förmlicher Publikation in einer „Anweisung für die Eichungsstellen im Norddeutschen Bunde" ein vorläufiger Abdruck veranstaltet worden.

Das gewerbetreibende Publikum wird hierdurch davon in Kenntniß gesetzt, daß diese Anweisung bei den betreffenden Eichungsstellen zu Jedermanns Einsicht offen gelegt ist.

Arnsberg, den 16. Juli 1869.

**478.** Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das die Freiheit der Eheschließung aus polizeilichen Gründen beschränkende Erforderniß eines politischen (polizeilichen) Ehekonsenses (Ehemeldezettels) und die hierauf bezügliche Gesetzgebung zur Zeit nur noch für diejenigen Oesterreichischen Staatsbürger besteht, welche in einem der Länder Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Krain heimathberechtigt sind, wogegen der gedachte Ehekonsens in den übrigen Gebietstheilen der Oesterreich-Ungarischen Monarchie nicht erforderlich ist.

Dem entsprechend haben die Königlichen Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, des Innern und der Justiz in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 13. März 1854 für die Vornahme von Trauungen solcher Oesterreichischen Staatsbürger, welche nicht in einem der Länder: Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Krain heimathberechtigt sind, eine generelle Dispensation von Beibringung des im §. 1. l. c. bezeichneten Attestes der Heimathsobrigkeit über das Nichtvorhandensein eines polizeilichen Ehehindernisses ertheilt.

In Betreff der in einem der Länder Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Krain heimathberechtigten Personen behält es bei den Bestimmungen des §. 1. l. c. auch ferner sein Bewenden.

Arnsberg, den 17. Juli 1869.

---

**479.** Wenngleich ich es mir pflichtmäßig angelegen sein lasse, alle mit Namens-Unterschrift versehenen, an mich eingehenden Gesuche und Beschwerden nach bestem Ermessen gewissenhaft zu prüfen und zu erledigen, so ist es doch mein Grundsatz, Beschwerden ꝛc. ꝛc., welche den Stempel der Anonymität an sich tragen, und deren Verfassern es an Muth gebricht, mit ihrem Namen und ihrer Person für die möglichen Folgen ihrer Anzeigen einzutreten, vollständig unberücksichtigt zu lassen.

Dies allen denen zur Nachricht, welche beabsichtigen sollten, mir auch noch fernerhin anonym Klageschriften zugehen zu lassen.

Münster, den 2. Juli 1869.

Der General der Infanterie und kommandirende General des 7. Armee-Corps.

(gez.) von Zastrow.

## IV. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

**480.** Die Gewerkschaften

a. des Steinkohlen-Bergwerks „Association I. und II." in den Gemeinden Brambauerschaft und Heßler, bestehend aus den früheren Einzelzechen „Association I." mit dem zu derselben hinzuverliehenen Felde und „Association II.," und

b. des Steinkohlen-Bergwerks „Cöln-Essen" in der Standesherrschaft Recklinghausen, bestehend aus den früheren Einzelzechen „Ausdauer I. und II.," „Alaaf-Cöln I. und II." und „Ludmilla II., III. und IV.," deren Erweiterung beantragt ist,

haben in dem Konsolidations-Akte vom 2. December 1868 diese Werke zu einem einheitlichen Ganzen mit dem Namen **„Graf Bismark"** vereinigt und bestimmt, daß an dem konsolidirten Werke die Gewerkschaft von „Cöln-Essen" mit 99$^{3}/_{4}$tel Kux und die Gewerkschaft von „Association I. und II." mit 28$^{1}/_{4}$tel Kux betheiligt werden solle.

Gemäß der Vorschrift im §. 45. und unter Verweisung auf diesen und die §§. 46. und 47. des Allgemeinen Berggesetzes wird diese Bestimmung hierdurch bekannt gemacht.

Dortmund, den 16. Juli 1869.

Königliches Ober-Berg-Amt.

## V. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank.

Auslosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse betreffend.

**481.** In der am 4. d. Mts. öffentlich bewirkten Auslosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungskasse sind folgende Nummern gezogen worden:

1) Neunzehn Stück über 500 Thlr. jede.

285. 656. 806. 888. 892. 923. 1188. 1293. 1332. 1344. 1686. 1698. 2499. 4868. 6075. 6219. 6287. 6796. 8272.

2) Achtzehn Stück über 400 Thlr. jede.

868. 1928. 2157. 2158. 2160. 2164. 2215. 2842. 3181. 3557. 3745. 4040. 5151. 5292. 5591. 6101. 6604. 9169.

3) Fünfzehn Stück über 300 Thlr. jede.

1980. 2755. 2847. 3021. 3077. 3569. 4199. 4639. 5060. 5732. 6832. 8653. 8840. 8912. 9027.

4) Neunzehn Stück über 200 Thlr. jede.

1586. 1885. 2759. 3081. 3148. 3428. 4166. 4775. 5005. 5108. 6586. 7292. 7627. 7809. 7857. 8174. 8624. 8993. 9006.

5) Neun und Zwanzig Stück über 100 Thlr. jede.

60. 145. 240. 360. 1269. 1714. 2251. 2619. 2985. 3318. 3415. 3673. 3771. 4222. 4525. 4530. 4806. 5263. 6329. 6339. 6446. 6455. 6583. 7086. 7444. 8055. 8257. 8301. 8566.

6) Einhundert Stück über 50 Thlr. jede.

7. 317. 363. 512. 859. 1252. 1354. 1463. 2039. 2266. 2284. 2447. 2490. 2720. 2769. 2914. 2986. 2991. 2993. 3009. 3219. 3431. 3677.

Digitized by Google

3908. 3937. 3949. 4049. 4169. 4670. 4674.
4715. 5027. 5030. 5129. 5130. 5219. 5458.
5576. 5624. 5634. 5661. 5861. 5983. 6459.
6474. 6479. 6490. 6578. 6967. 6980. 6993.
7015. 7048. 7142. 7166. 7188. 7245. 7343.
7359. 7365. 7496. 7513. 7518. 7590. 7669.
7671. 7730. 7931. 7932. 7937. 7951. 7953.
8187. 8188. 8242. 8364. 8403. 8440. 8528.
8563. 8573. 8601. 8687. 8692. 8719. 8745.
8761. 8784. 8808. 8918. 8971. 9010. 9012.
9018. 9036. 9041. 9069. 9077. 9091. 9144.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Januar 1870 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a. bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 — 12 Uhr sofort gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder
b. bei der Königlichen Steuer-Kasse in Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuldverschreibungen in coursfähigem Zustande gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangsbescheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Kapital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 31. December 1869 hört die Verzinsung der obenbezeichneten Schuldverschreibungen auf und müssen daher die Zins-Coupons Serie IX. Nro. 2 — 4. nebst Talon zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag vom Kapitale gekürzt wird.

Nachstehende Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse sind durch die frühern Verloosungen gekündigt, bis jetzt aber nicht realisirt:

I. Aus dem Verloosungstermine vom 17. November 1864
Nro. 2608 à 300 Thlr.
Nro. 5622, 8422 à 100 Thlr.

II. Aus dem Verloosungstermine vom 8. Mai 1866
Nro. 861 à 400 Thlr. Nro. 7033 à 300 Thlr.
Nro. 590 à 100 Thlr. Nro. 7234 à 50 Thlr.

III. Aus dem Verloosungstermine vom 15. November 1866
Nro. 790 à 500 Thlr. Nro. 8872 à 300 Thlr.
Nro. 2793 à 200 Thlr. Nro. 306, 7232 à 100 Thlr.

IV. Aus dem Verloosungstermine vom 3. Mai 1867
Nro. 775, 5694, 6291 à 500 Thlr.
Nro. 3129 à 400 Thlr. Nro. 1806 à 100 Thlr.
Nro. 3006, 8077 à 50 Thlr.

Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen werden zur Vermeidung weiterer Zins-Verluste an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Münster, den 14. Mai 1869.

Königliche Direktion der Rentenbank.
Rasch.

## VI. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

### 482. Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assecuranz-Gebühr für den deklarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

| | unter und bis 50 Thlr. | über 50 bis 100 Thlr. |
|---|---|---|
| für Entfernungen bis 15 Meilen | ½ Sgr. | 1 Sgr. |
| für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen | 1 Sgr. | 2 Sgr. |
| für größere Entfernungen | 2 Sgr. | 3 Sgr. |

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . 2 Sgr.
über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt . 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuerte Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Arnsberg, den 16. Juli 1869.

Digitized by Google

## VII. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

**483.** Die Stationen der Bebra-Hanauer Eisenbahn Hersfeld und Fulda scheiden mit dem 1. September curr. aus dem Deutsch-Holländischen Verbands-Güter-Verkehre. Ein directer Verkehr zwischen genannten Stationen und den Stationen der Niederländischen Staats-Eisenbahn via Sulzbergen findet daher von diesem Tage ab nicht mehr statt.

Münster, den 15. Juli 1869.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

## 484. Bergschule zu Siegen.

Das neue Schuljahr 1869/70 beginnt am 30. September curr. mit der Aufnahme-Prüfung. Die im Bergschulbezirke arbeitenden jungen Leute, welche alsdann die Schule besuchen wollen, und die nach §. 2. des Bergschul-Statuts erforderlichen Zeugnisse beibringen können, werden daher aufgefordert, sich vorher, entweder zeitig bei den betreffenden Königlichen Revier-Beamten oder spätestens bis zum **15. September curr.** bei dem Bergschul-Director, Bergmeister Jung zu Siegen, anzumelden.

Siegen, am 16. Juli 1869.

Das Curatorium der Bergschule.

## VIII. Patent-Verleihungen.

**485.** Dem Fabrikanten Bruno Rudolph zu Berlin ist unter dem 10. Juli 1869 ein Patent auf eine Nähmaschine für Lederhandschuhe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Schlossern Carl Ludwig Ebel und Carl Koßle in Berlin ist unter dem 10. Juli 1869 ein Patent auf ein Sicherheitsschloß in der durch Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

## IX. Patent-Zurücknahme.

**486.** Das dem Fabrikanten Bruno Rudolph, früher in Limbach bei Chemnitz, unter dem 16. October 1868 ertheilte Patent auf eine Nähmaschine für Lederhandschuhe, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

## X. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

**487.** Der zum Bürgermeister der Stadt Lüdenscheid, im Kreise Altena, für die nächste zwölfjährige Wahlperiode gewählte und bestätigte Amtmann Wiesmann zu Gevelsberg ist am 10. d. Mts. in sein neues Amt eingeführt worden.

Die Verwaltung der Steuerkasse Dorstfeld ist dem Regierungs-Secretariats-Assistenten Bald und die Verwaltung der Steuerkasse zu Fredeburg dem Militair-Anwärter Lange definitiv übertragen worden.

Der Militair-Anwärter Trebsdorf ist zum Regierungs-Sekretariats-Assistenten ernannt worden.

Der seitherige II. Beigeordnete Gastwirth Schmiemann zu Westhofen ist zum I. Beigeordneten und der Oekonom Christian Gockel zum II. Beigeordneten des Amtes Westhofen, im Kreise Dortmund, ernannt worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Friedr. Wunderlich aus Schwerte, ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Lünen, Kreises Dortmund, definitiv verliehen worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Wilh. Nordhoff aus Kirchderne, ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Wambeln, Kreises Dortmund, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Heinrich Lange aus Wülfte ist die zweite Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Anröchte, Kreises Lippstadt, commissarisch übertragen worden.

Die bisherige zweite Lehrerin an der evangelischen Elementar-Schule zu Herne im Kreise Bochum, Molly Rinne, ist als Lehrerin der ersten Mädchenklasse an dieser Schule definitiv angestellt worden.

Die Schulverwalterinnen, Schulamts-Kandidatinnen Caroline Koch und Bertha Böttcher, sind zu Lehrerinnen an der ersten resp. zweiten Klasse der evangelischen Elementar-Mädchen-Schule zu Camen, Kreises Hamm, definitiv ernannt worden.

Dem Barbier Hermann Geyer zu Letmathe ist die Erlaubniß zur Ausübung kleiner chirurgischer Verrichtungen unter Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 31. Arnsberg, den 31. Juli 1869.


**188.** Das 30. und 31. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 16. und 15. Juli 1869, enthalten:

(Nro. 324.) Vereinszollgesetz. Vom 1. Juli 1869.

(Nro. 325.) Gesetz, betreffend die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen. Vom 1. Juli 1869.

(Nro. 326.) Bekanntmachung, betreffend die Benennung der innerhalb des Preußischen Jadegebiets in der Gründung begriffenen Stadt, zu deren Bezirk der Kriegshafen an der Jade gehört.

(Nro. 327.) Ernennung des Kanzlers beim früheren Preußischen Generalkonsulate in Bukarest, Walter Georg Alfred Annecke, zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Shanghai.

(Nro. 328.) Ernennung des bisherigen Vizekonsuls des Norddeutschen Bundes, A. Haemmerlé zu Taganrog, zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(Nro. 329.) Ertheilung des Exequaturs als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Geestemünde und diejenigen Gebietstheile der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, welche näher an seinem Wohnsitz Geestemünde, als an einem anderen Sitze eines Konsulats der Vereinigten Staaten belegen sind, an den Herrn W. Colvin Brown, Namens des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 330.) Ertheilung des Exequaturs als Kaiserlich Französischer Konsul in Danzig an den Herrn Eugen Louis Alexander Bure, Namens des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 331.) Gesetz, betreffend die Einführung von Telegraphen-Freimarken. Vom 16. Mai 1869.

**189. Bekanntmachung.**

In Verfolg der Bekanntmachung vom 18. Juni d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem die Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren in denjenigen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen beendigt ist, welche nach der vorgedachten Bekanntmachung in den Verband des Gesammt-Zoll-Vereins aufgenommen worden sind, vom 18. Juli an zwischen diesen Gebietstheilen und den übrigen Theilen des Zollvereins der den Zollvereins-Verträgen entsprechende freie Verkehr eintreten wird.

Berlin, den 15. Juli 1869.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: gez. Hasselbach.

### I. Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten von Westfalen.

**190.** Die vorjährige Kirchen- und Haus-Collekte für die Taubstummen-Anstalten der Provinz hat eingetragen:

| Nro. | Bezeichnung der Kreise. | Betrag pro 1868. Thlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| | I. Regierungs-Bezirk Münster. | | | |
| 1 | Stadt Münster | 83 | 20 | 9 |
| 2 | Kreis Münster | 122 | 6 | 5 |
| 3 | " Warendorf | 81 | 22 | 11 |
| 4 | " Recklinghausen | 149 | 15 | — |
| 5 | " Tecklenburg | 132 | 23 | — |
| 6 | " Lüdinghausen | 174 | 2 | 3 |
| 7 | " Beckum | 98 | 23 | 5 |
| 8 | " Coesfeld | 81 | 11 | 2 |
| 9 | " Ahaus | 90 | 8 | 3 |
| 10 | " Steinfurt | 146 | — | 4 |
| 11 | " Borken | 58 | 12 | 10 |
| | Summa I. | 1218 | 26 | 4 |
| | II. Regierungs-Bezirk Minden. | | | |
| 1 | Kreis Minden | 198 | 6 | — |
| 2 | " Bielefeld | 146 | 2 | 3 |
| 3 | " Halle | 104 | 9 | 5 |
| 4 | " Warburg | 53 | 25 | 1 |
| 5 | " Paderborn | 95 | 23 | 9 |
| 6 | " Herford | 235 | 4 | 10 |
| 7 | " Wiedenbrück | 74 | — | 9 |
| 8 | " Lübbecke | 133 | 26 | 4 |
| 9 | " Büren | 75 | 6 | 4 |
| 10 | " Höxter | 85 | 14 | 5 |
| | Summa II. | 1201 | 29 | 2 |



Digitized by Google

| Nro. | Bezeichnung der Kreise. | Betrag pro 1868. Thlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| | III. Regierungs-Bezirk Arnsberg. | | | |
| 1 | Kreis Arnsberg . . . | 113 | 9 | 9 |
| 2 | „ Altena . . . | 265 | 10 | — |
| 3 | „ Bochum . . . | 338 | 5 | 9 |
| 4 | „ Brilon . . . | 87 | 2 | 7 |
| 5 | „ Dortmund . . . | 489 | 15 | 6 |
| 6 | „ Hagen . . . | 325 | 8 | 9 |
| 7 | „ Hamm . . . | 292 | 6 | 11 |
| 8 | „ Iserlohn . . . | 214 | 28 | 3 |
| 9 | Kreis Lippstadt . . . | 139 | — | 1 |
| 10 | „ Meschede . . . | 137 | 17 | 2 |
| 11 | „ Olpe . . . | 100 | 12 | 2 |
| 12 | „ Siegen . . . | 259 | 7 | 11 |
| 13 | „ Soest . . . | 249 | 15 | 2 |
| 14 | „ Wittgenstein . . | 29 | 29 | 4 |
| | Summa III. | 2991 | 19 | 4 |
| | Hierzu „ II. | 1201 | 29 | 2 |
| | „ „ I. | 1218 | 26 | 4 |
| | Summa Summarum | 5412 | 14 | 10 |

und zwar im Einzelnen für den Regierungs-Bezirk:

| | Münster. Thlr. | Sgr. | Pf. | Minden. Thlr. | Sgr. | Pf. | Arnsberg. Thlr. | Sgr. | Pf. | Summa. Thlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1) Die Haus-Collekte . . . | 946 | 5 | 1 | 835 | 18 | 4 | 2366 | 25 | — | 4148 | 18 | 5 |
| 2) Die Kirchen-Collekten: | | | | | | | | | | | | |
| a. der katholischen Gemeinden | 183 | 4 | 8 | 53 | 2 | 5 | 210 | 5 | 3 | 446 | 12 | 4 |
| b. der evangelischen Gemeinden | 57 | 7 | 9 | 243 | 22 | 2 | 366 | 23 | 7 | 667 | 23 | 6 |
| c. der jüdischen Gemeinden . | 32 | 8 | 10 | 69 | 16 | 3 | 47 | 25 | 6 | 149 | 20 | 7 |
| | 1218 | 26 | 4 | 1201 | 29 | 2 | 2991 | 19 | 4 | 5412 | 14 | 10 |

Im Vergleiche mit dem Vorjahre 1867 ist sonach eingegangen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| in dem Regierungsbezirke Münster mehr | 46 Thlr. | 8 Sgr. | 1 Pf. |
| in dem Regierungsbezirke Minden mehr | 66 „ | 10 „ | 3 „ |
| in dem Regierungsbezirke Arnsberg mehr | 291 „ | 12 „ | — „ |

Im Ganzen also 404 Thlr. — Sgr. 5 Pf. mehr als in dem Vorjahre, und ich finde dadurch gern die in meiner Amtsblatts-Bekanntmachung vom 19. Juli v. J. ausgesprochenen Erwartungen erfüllt, nach welchen von dem stets bewährten menschenfreundlichen Sinn der Bewohner unserer Provinz dem Provinzial-Taubstummenfonds wenigstens ein Theil des Ausfalls ersetzt worden ist, welcher in dessen Einnahme durch die in meiner früheren Bekanntmachung vom 19. Juli v. J. berührten Beschlüsse des letzten Provinzial-Landtages entstanden war.

Zu diesen erfreulichen Ergebnissen haben fast alle Kreise der Provinz in einem mehr oder minder erheblichen Maaße beigetragen; zurückgeblieben sind außer der Stadt Münster, nur die Kreise Coesfeld, Borken, Paderborn, Wiedenbrück, Warburg, Altena und (um eine Kleinigkeit) Wittgenstein, während andererseits die Gaben aus fast dem ganzen Regierungs-Bezirke Arnsberg, sowie aus den Kreisen Recklinghausen, Bielefeld, Herford und Büren um so reichlicher geflossen sind. Ich darf deshalb auch der wohlbegründeten Hoffnung Raum geben, daß das gleiche Interesse für die in ihrer wohlthätigen Wirksamkeit allen Kreisen der Provinz zu Gute kommenden Taubstummen-Anstalten sich auch ferner bewähren und es dadurch unnöthig machen werde, eine noch weitere Beschränkung in der Zahl der Zöglinge eintreten zu lassen, als sie bis jetzt schon in Folge der berührten Landtags-Beschlüsse nothwendig geworden ist.

Die Leistungen der vier mit den älteren Lehrer-Seminarien der Provinz verbundenen Taubstummen-Anstalten dürfen nach den Beobachtungen der Departements-Räthe und dem Ergebnisse einer im vorigen Sommer durch den General-Inspector des Taubstummen-Unterrichtswesens, Geheimen Regierungs-Rath Saegert im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten abgehaltenen Revision derselben als allseitig befriedigend angesehen werden, und auch ihre äußere Einrichtung hat den letzten noch übrigen Schritt dadurch gethan, daß für die einzige noch eines eigenen Anstalts-Gebäudes entbehrende Anstalt zu Büren ein solches, im Laufe des vorigen Jahres erworben ist, und nach dessen vollendeter inneren Einrichtung die Uebersiedelung der Anstalt in dasselbe im Laufe des nächsten Monats erfolgen wird. Dieselbe Anstalt hat in den ersten Tagen d. J. den Verlust ihres vieljährigen verdienten Hauptlehrers Wirfel durch den Tod zu beklagen gehabt; es ist jedoch durch die aufopfernde Thätigkeit seiner Amtsgenossen möglich geworden, den Unterricht in der Anstalt ohne Störung bis zur Wiederergänzung ihres Lehrer-Personals fortzuführen.

Die Gesammt-Zahl der am 31. December v. J. in den vier Anstalten befindlichen der Provinz angehörenden Zöglinge, belief sich auf 123, sonach 14 weniger als im Vorjahre; davon befanden sich in Büren 44, in Soest 37, in Langenhorst 22 und in Petershagen 20, worunter 75 Knaben und 48 Mädchen; davon waren 63 katholischer, 56 evan-

gelischer Confession, 5 jüdischer Religion, von welchen letzteren drei in Büren und je einer in Soest und Petershagen untergebracht. Außerdem sind gegen Zahlung der vollen Unterhaltungs-Kosten und eines angemessenen Schulgeldes vier der Provinz nicht angehörende Kinder zugelassen worden, nämlich je ein Knabe aus Waldeck in Büren und Soest, ein solcher aus dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe in Petershagen und ein Mädchen aus der Rheinprovinz in Soest. Die einheimischen Kinder aber vertheilten sich auf die Regierungs-Bezirke der Provinz so, daß

dem Reg.-Bezirke Münster 19,
" " Minden 44,
" " Arnsberg 60,
} zusammen 123, wie oben,

angehört haben. Als ausgebildet haben nach vorgängiger Confirmation bezüglich Zulassung zum heiligen Abendmahl im Sommer 1868 entlassen werden können 25 Kinder, nämlich aus Büren 9 (darunter 4 jüdische), aus Soest 8, aus Petershagen 8, von Langenhorst hat im Jahre 1868 keine Entlassung stattgefunden. Außerdem ist in Petershagen ein Kind gestorben, und ein anderes hat seit längerer Zeit wegen Krankheit zu seinen Eltern beurlaubt werden müssen. Für das Unterkommen der Entlassenen ist überall in bisheriger bewährter Weise Sorge getragen worden, und ebenso sind über die Führung und Fortbildung dieser entlassenen Zöglinge den Anstalts-Vorstehern durchweg nur erfreuliche Mittheilungen zugegangen.

Ich nehme deshalb gern diese Veranlassung wahr, diese wohlthätigen Anstalten der schon seit Jahrzehnten für sie bethätigten mildthätigen Theilnahme auch für die Zukunft auf das Angelegentlichste zu empfehlen, indem ich zugleich allen denen, welche für die Erweckung dieser Theilnahme, für die Förderung des Gedeihens der Anstalten, wie für die Unterstützung und Leitung der aus den Anstalten entlassenen und in bürgerliche Berufszweige übergetretenen Zöglinge ihre hülfreiche Unterstützung geboten haben, meine dankbare Anerkennung ausspreche.

Münster, den 7. Juli 1869.

Der Ober-Präsident von Westfalen.

**491.** Indem ich wegen des gegenwärtigen Zustandes der Provinzial-Taubstummen-Anstalten auf meine diesjährige Amtsblatt-Bekanntmachung vom 7. d. Mts. Bezug nehme, finde ich mich durch die dort näher angedeuteten Verhältnisse bei dem Herannahen des Termins für die diesjährige Kirchen- und Haus-Collekte zum Besten der genannten Anstalten auch jetzt wieder veranlaßt, die Förderung derselben allen Denen, welche bisher dem Gedeihen und der weiteren Entwickelung dieser wichtigen Anstalten mit wohlwollender Theilnahme gefolgt sind, insbesondere den Herren Landräthen, Bürgermeistern, Amtmännern und Geistlichen auf das Angelegentlichste zu empfehlen.

Die in den letzten Jahren erheblich gestiegenen Preise der ersten Lebensbedürfnisse haben an den einzelnen Anstalten eine nicht minder erhebliche Steigerung der Unterhaltungskosten für die überwiegend aus unbemittelten Familienkreisen herstammenden taubstummen Zöglinge herbeigeführt, während, den dadurch nothwendig gewordenen Mehrausgaben gegenüber, die Einnahmen des Provinzial-Taubstummenfonds durch die von mir bereits anderweit berührten Beschlüsse des vorjährigen Provinzial-Landtags eine sehr bedeutende Verringerung erlitten haben, und dadurch bereits eine Verringerung der Zöglingszahl um 14 Kinder unvermeidlich geworden ist. Ob es vermieden werden könne, dieser Verminderung noch eine weitere Ausdehnung zu geben, wird wesentlich von dem Ertrage der diesjährigen Collekte abhängen, und ich darf deshalb mit vollem Vertrauen einer Fortdauer der diesen Anstalten bisher von der menschenfreundlichen Theilnahme der Bewohner unserer Provinz so reichlich zu Theil gewordenen Wohlthaten auch für dieses Jahr entgegen sehen.

Münster, den 21. Juli 1869.

Der Ober-Präsident von Westfalen.
von Düesberg.

## II. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

**492.** Mit Bezug auf die Amtsblattbekanntmachung vom 2. d. Mts. wird hierdurch berichtlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Branntweinsteuer für die Verarbeitung von Wachholderbeeren nicht für den Eimer eingestampfter, sondern für den Eimer ungestampfter (nicht gemahlener) Wachholderbeeren auf 8 Sgr. festgesetzt worden ist.

Münster, den 20. Juli 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Göring.

## III. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Kirchen-Collekte zum Besten des Kirchenbaues der evangelischen Gemeinde Braubach im Rheingau, Reg.-Bezirkes Wiesbaden, betreffend.

**493.** Mit höherer Genehmigung hat das Königliche Consistorium zu Münster zum Besten des Kirchenbaues der evangelischen Gemeinde Braubach im Rheingau, eine in den sämmtlichen evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen am 29. August d. J. abzuhaltende Kirchen-Collekte ausgeschrieben und den Geistlichen Auftrag gegeben, die Erträge derselben bis längstens zur Mitte des Monats September auf dem gewöhnlichen Wege abzuführen.

Die Steuerkassen unseres Verwaltungs-Bezirks werden hierdurch angewiesen, die eingehenden Collektengelder von den betreffenden Geistlichen in Empfang zu nehmen und an die Steuerkassen der Kreisorte einzusenden, welche diese Gelder demnächst bis zum 1. October d. J. an unsere Hauptkasse abzuliefern und die Ertrags-Nachweisung darüber gleichzeitig an uns einzureichen haben.

Arnsberg, den 24. Juli 1869.

**494. Uebersicht** der ausgeführten Forst-Kulturen und Verbesserungen in den zum

| Lfde. Nro. | Namen der Communal-Oberförsterei-Bezirke resp. Kreise. | Ungefährer Betrag der Forst-Grundstücke. | Im Jahre 1868 | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | 1) Saaten | | | | | | 2) Pflan- | | |
| | | | Laubholz. | | Nadelholz. | | Summa. | | Laubholz | | |
| | | | | | | | | | Pflanzen. | Fläche. | |
| | | Morgen. | Mg. | Ruth. | Mg. | Ruth. | Mg. | Ruth. | Stück | Mg. | Ruth. |
| | A. In den unter der Verwaltung der Communal- | | | | | | | | | | |
| 1 | Arnsberg | 18,426 | — | — | — | — | — | — | 26,212 | 70 | 65 |
| 2 | Brilon | 24,514 | — | 20 | — | 75 | — | 95 | 41,600 | 66 | — |
| 3 | Marsberg | 7,820 | — | 18 | — | 142 | — | 160 | 29,700 | 28 | 45 |
| 4 | Meschede | 24,226 | — | 129 | 1 | 72 | 2 | 21 | 68,200 | 62 | — |
| 5 | Olpe | 2,424 | — | — | — | 62 | — | 62 | 1,200 | 4 | — |
| 6 | Siegen-Siegen | 4,717 | 9 | 71 | 11 | 33 | 20 | 104 | 11,874 | 21 | 45 |
| 7 | Siegen-Hainchen | 2,796 | — | — | — | 52 | — | 52 | 3,880 | 11 | — |
| 8 | Siegen-Hilchenbach | 5,418 | — | — | 3 | 20 | 3 | 20 | 740 | 1 | 45 |
| 9 | Warstein | 35,175 | 41 | 140 | 22 | — | 63 | 140 | 239,210 | 253 | 70 |
| 10 | Winterberg | 31,564 | — | — | — | — | — | — | 80,990 | 51 | 66 |
| | Summa A. | 157,080 | 52 | 18 | 39 | 96 | 91 | 114 | 503,606 | 568 | 156 |
| | B. In den übrigen Gemeinde- | | | | | | | | | | |
| 1 | Altena | 1,148 | 2 | — | — | 45 | 2 | 45 | 200 | — | 52 |
| 2 | Bochum | 316 | — | — | 18 | — | 18 | — | — | — | — |
| 3 | Dortmund | 1,133 | — | — | — | — | — | — | 17,630 | 29 | 60 |
| 4 | Iserlohn | 3,832 | — | — | 78 | — | 78 | — | — | — | — |
| 5 | Wittgenstein | 7,008 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | Summa B. | 13,437 | 2 | — | 96 | 45 | 98 | 45 | 17,830 | 29 | 112 |
| | C. In den unter Aufsicht stehenden | | | | | | | | | | |
| 1 | Olpe | 50,039 | — | — | 116 | 56 | 116 | 56 | 247,656 | 304 | 45 |
| 2 | Siegen-Siegen | 50,154 | — | 16 | 19 | 45 | 19 | 61 | 206,210 | 566 | 12 |
| 3 | Siegen-Hainchen | 29,937 | — | — | 10 | — | 10 | — | 37,750 | 43 | — |
| 4 | Siegen-Hilchenbach | 33,997 | — | — | 19 | — | 19 | — | 83,040 | 463 | 45 |
| | Summa C. | 164,127 | — | 16 | 164 | 101 | 184 | 117 | 574,656 | 1376 | 102 |
| | Wieder- | | | | | | | | | | |
| | Summa A. | 157,080 | 52 | 18 | 39 | 96 | 91 | 114 | 503,606 | 568 | 156 |
| | " B. | 13,437 | 2 | — | 96 | 45 | 98 | 45 | 17,830 | 29 | 112 |
| | " C. | 164,127 | — | 16 | 164 | 101 | 164 | 117 | 574,656 | 1376 | 102 |
| | Summa totalis | 334,644 | 54 | 34 | 300 | 62 | 354 | 96 | 1,096,092 | 1975 | 10 |

**Arnsberg, den 15. Juli 1869.**

Remonte-Ankaufs-Märkte pro 1869 betreffend.

**495.** Im laufenden Jahre werden in der Provinz Westfalen folgende Remonte-Ankaufs-Märkte abgehalten werden:

am 6. August in **Warendorf**,
am 7. August in **Beckum**,
am 9. August in **Warburg**,
und am 10. August in **Brackel**.

**Arnsberg, den 19. März 1869.**

**496.** Indem wir nachstehend die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der in unserem Verwaltungsbezirke auf Grund der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 bestehenden Landesmaaße und Gewichte in die durch die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund festgestellten neuen Maaße und Gewichte publiciren, bemerken wir, daß in der von Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei zu Berlin Tabellen erschienen sind, welche diese Verhältnißzahlen für sämmtliche innerhalb des Preußischen Staatsgebietes bisher gültigen Landes-Maaße und Gewichte enthalten und daß an Behörden, welche sich dieserhalb an die ꝛc. von Decker'sche Druckerei wenden, jene Tabellen zu 3 Sgr. das Exemplar abgegeben werden.

**Arnsberg, den 22. Juli 1869.**

## Bisherige Maaße und Gewichte.

### A. Längenmaaße.

Ein preußischer Fuß ist gleich 139,13 pariser Linien.

Digitized by Google

Regierungsbezirk Arnsberg gehörenden Kommunal-Waldungen und Haubergen für das Jahr 1868.

sind ausgeführt worden.

| zungen | | | | | | Summa aller Kulturen | | | 3) Schonungs- u. Abzugs-Gräben | Betrag der 1, 2 und 3 verausgabten Kosten | | | Die noch zu cultivirenden Blößen betragen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Nadelholz | | | Summa. | | | | | | | | | | |
| Pflanzen | Fläche. | | Pflanzen | Fläche. | | Anzahl der Pflanzen | Fläche. | | | | | | |
| Stück. | Mg. | Ruth. | Stück. | Mg. | Ruth. | Stück. | Mg. | Ruth. | Ruth. | ℳ | Sgr. | ₰ | Morgen. |
| Oberförster stehenden Waldungen. | | | | | | | | | | | | | |
| 161,701 | 160 | — | 187,913 | 230 | 65 | 187,913 | 230 | 65 | 2442½ | 1023 | 28 | 3 | 846 |
| 96,342 | 94 | — | 137,942 | 160 | — | 137,942 | 160 | 95 | 170 | 726 | 14 | 1 | 1761 |
| 70,060 | 73 | 45 | 99,760 | 101 | 90 | 99,760 | 102 | 70 | 377½ | 449 | 23 | 9 | 141½ |
| 193,250 | 166 | — | 261,450 | 228 | — | 261,450 | 230 | 21 | 2755 | 1496 | 10 | 4 | 2912 |
| 68,860 | 36 | 127 | 70,060 | 40 | 127 | 70,060 | 41 | 9 | — | 294 | 7 | 5 | 100 |
| 28,718 | 28 | 15 | 40,592 | 49 | 60 | 40,592 | 69 | 164 | 291 | 288 | 15 | 6 | 1740 |
| 18,600 | 17 | 90 | 22,480 | 28 | 90 | 22,480 | 28 | 142 | 80 | 155 | 10 | — | 145 |
| 3,400 | 2 | 150 | 4,140 | 4 | 15 | 4,140 | 7 | 35 | — | 17 | 12 | 4 | 26 |
| 330,630 | 307 | — | 569,840 | 560 | 70 | 569,840 | 624 | 30 | 4491 | 5297 | 4 | 7 | 2940 |
| 48,150 | 50 | 47 | 129,140 | 101 | 113 | 129,140 | 101 | 113 | 232½ | 1339 | 19 | 11 | 3111 |
| 1,019,711 | 935 | 114 | 1,523,317 | 1504 | 90 | 1,523,317 | 1596 | 24 | 10839½ | 11,088 | 26 | 2 | 13,722½ |
| Waldungen und Haubergen. | | | | | | | | | | | | | |
| 54,900 | 22 | 12 | 55,100 | 22 | 64 | 55,100 | 24 | 109 | — | 221 | 18 | — | 441 |
| — | — | — | — | — | — | — | 18 | — | — | 88 | 25 | — | — |
| — | — | — | 17,630 | 29 | 60 | 17,630 | 29 | 60 | 628 | 427 | 7 | 3 | — |
| 68,000 | 58 | 157 | 68,000 | 58 | 157 | 68,000 | 136 | 157 | 412 | 480 | 1 | — | 1207 |
| 102,000 | 59 | 23 | 102,000 | 59 | 23 | 102,000 | 59 | 23 | — | 138 | 18 | 9 | — |
| 224,900 | 140 | 12 | 242,730 | 169 | 124 | 242,730 | 267 | 169 | 1040 | 1356 | 10 | — | 1648 |
| Privat-Haubergen- und Interessenten-Waldungen. | | | | | | | | | | | | | |
| 131,260 | 126 | 40 | 378,916 | 430 | 85 | 378,916 | 546 | 141 | 178 | 680 | 21 | — | 1388 |
| 34,000 | 52 | 90 | 240,210 | 618 | 102 | 240,210 | 637 | 163 | — | 652 | 24 | 10 | 881 |
| 14,000 | 13 | — | 51,750 | 56 | — | 51,750 | 66 | — | — | 235 | 17 | — | 170 |
| 24,953 | 25 | — | 107,993 | 488 | 45 | 107,993 | 507 | 45 | — | 290 | 6 | 6 | 391 |
| 204,213 | 216 | 130 | 778,869 | 1593 | 52 | 778,869 | 1757 | 169 | 178 | 1859 | 9 | 4 | 2830 |
| holung. | | | | | | | | | | | | | |
| 1,019,711 | 935 | 114 | 1,523,317 | 1504 | 90 | 1,523,317 | 1596 | 24 | 10839½ | 11088 | 26 | 2 | 13,722½ |
| 224,900 | 140 | 12 | 242,730 | 169 | 124 | 242,730 | 267 | 169 | 1040 | 1356 | 10 | — | 1,648 |
| 204,213 | 216 | 130 | 778,869 | 1593 | 52 | 778,869 | 1757 | 169 | 178 | 1859 | 9 | 4 | 2,830 |
| 1,448,824 | 1292 | 76 | 2,544,916 | 3267 | 86 | 2,544,916 | 3622 | 2 | 12057½ | 14304 | 15 | 6 | 18,200½ |

1 Fuß = 12 Zoll; 1 Zoll = 12 Linien.
1 Ruthe = 12 Fuß; 1 Meile = 2000 Ruthen.
1 Elle = 25½ Zoll; 1 Lachter = 80 Zoll;
1 Faden = 6 Fuß.

### B. Flächenmaaße.

Ein Morgen ist gleich 180 Quadrat-Ruthen.

### C. Körpermaaße.

Ein Scheffel ist gleich 3072 Kubik-Zoll.
1 Wispel = 24 Scheffel; 1 Scheffel = 16 Metzen.
1 Tonne Leinsaat = 37½ Metzen.
Ein Quart ist gleich 64 Kubik-Zoll.
1 Anker = 30 Quart; 1 Eimer = 2 Anker.
1 Ohm = 2 Eimer; 1 Oxhoft = 3 Eimer.
1 Fuder = 4 Oxhoft.
1 Viertonne = 100 Quart.
1 Klafter Holz = 108 Kubik-Fuß; 1 Tonne (Salz, Kohlen ꝛc.) = 4 Scheffel.
1 Schachtruthe = 144 Kubik-Fuß; 1 Kummt Torf = 138,36 Kubik-Fuß.

### D. Gewichte.

Ein Pfund ist gleich 500 Gramm.
1 Pfund = 30 Loth; 1 Loth = 10 Quentchen;
1 Quentchen = 10 Cent.
1 Cent = 10 Korn; 1 Centner = 100 Pfund.
1 Schiffslast = 40 Centner.

Digitized by Google

# Verhältniß-Zahlen.

| Altes Maaß. | | Neues Maaß. | Neues Maaß. | | Altes Maaß. |
|---|---|---|---|---|---|
| **A. Längenmaaße.** | | | | | |
| 1 Fuß | = 0,31385 | Meter. | 1 Meter | = 3,1862 | Fuß. |
| 1 Zoll | = 2,615 | Centimeter. | 1 Centimeter | = 0,3823 | Zoll. |
| 1 Linie | = 2,18 | Millimeter. | 1 Millimeter | = 0,459 | Linie. |
| 1 Ruthe | = 3,7662 | Meter. | 1 Meter | = 0,26552 | Ruthe. |
| 1 Meile | = 7,5325 | Kilometer. | 1 Kilometer | = 0,13276 | Meile. |
| 1 Meile | = 1,0043 | Meilen. | 1 Meile | = 0,99569 | Meile. |
| 1 Elle | = 0,66694 | Meter. | 1 Meter | = 1,4994 | Ellen. |
| 1 Lachter | = 2,0924 | Meter. | 1 Meter | = 0,47793 | Lachter |
| 1 Faden | = 1,8831 | Meter. | 1 Meter | = 0,53103 | Faden. |
| **B. Flächenmaaße.** | | | | | |
| 1 Quadr.-Fuß | = 0,098504 | Quadr.-Meter | 1 Quadr.-Meter | = 10,152 | Quadr.-Fuß. |
| 1 Quadr.-Zoll | = 6,8406 | Qu.-Centimet. | 1 Quadr.-Centimet. | = 0,14619 | Quadr.-Zoll. |
| 1 Quadr.-Linie | = 4,7504 | Qu.-Millimet. | 1 Quadr.-Millimet. | = 0,21051 | Quadr.-Linie. |
| 1 Quadr.-Ruthe | = 14,185 | Quadr.-Meter. | 1 Ar | = 7,0499 | Qu.-Ruthen. |
| 1 Morgen | = 25,532 | Are. | 1 Hektar | = 3,9166 | Morgen. |
| 1 Quadr.-Meile | = 5673,8 | Hektare. | 10000 Hektare | = 1,7625 | Qu.-Meilen. |
| 1 Quadr.-Meile | = 1,0087 | Qu.-Meilen. | 1 Quadr.-Meile | = 0,99139 | Qu.-Meile. |
| 10000 Morgen | = 0,45391 | Qu.-Meile. | 1 Quadr.-Meile | = 22031 | Morgen. |
| 1 Quadr.-Lachter | = 4,3780 | Quadr.-Meter. | 1 Ar | = 22,842 | Qu.-Lachter. |
| **C. Körpermaaße.** | | | | | |
| 1 Kubik-Fuß | = 0,030916 | K.-Meter. | 1 K.-Meter | = 32,346 | Kubik-Fuß. |
| 1 Kubik-Zoll | = 17,891 | K.-Centim. | 1 K.-Centim. | = 0,055894 | Kubik-Zoll. |
| 1 Klafter Holz | = 3,3389 | K.-Meter. | 1 K.-Meter | = 0,29950 | Klafter Holz. |
| 1 Schachtruthe | = 4,4519 | K.-Meter. | 1 K.-Meter | = 0,22462 | Schachtruthe. |
| 1 Tonne Salz, Kohlen | = 2,1985 | Hektoliter. | 1 Hektoliter | = 0,45486 | Tonne Salz, Kohlen. |
| 1 Tonne Salz, Kohlen | = 4,3969 | Scheffel. | 1 Scheffel | = 0,22743 | Tonne Salz, Kohlen. |
| 1 Kummt Torf | = 4,2775 | K.-Meter. | 1 K.-Meter | = 0,23378 | Kummt Torf. |
| 1 Wispel | = 13,191 | Hektoliter. | 1 Hektoliter | = 0,075811 | Wispel. |
| 1 Wispel | = 26,382 | Scheffel. | 1 Scheffel | = 0,037905 | Wispel. |
| 1 Scheffel | = 54,961 | Liter. | 1 Hektoliter | = 1,8195 | Scheffel. |
| 1 Scheffel | = 1,0992 | Scheffel. | 1 Scheffel | = 0,90973 | Scheffel. |
| 1 Metze | = 3,4351 | Liter. | 1 Liter | = 0,29111 | Metze. |
| | | | 1 Scheffel | = 14,556 | Metzen. |
| 1 Tonne Leinsaat | = 1,2939 | Hektoliter. | 1 Hektoliter | = 0,77287 | Tonne Leinsaat. |
| 1 Tonne Leinsaat | = 2,5878 | Scheffel. | 1 Scheffel | = 0,38643 | Tonne Leinsaat. |
| 1 Fuder | = 8,2442 | Hektoliter. | 1 Hektoliter | = 0,12130 | Fuder. |
| 1 Oxhoft | = 2,0611 | Hektoliter. | 1 Hektoliter | = 0,48519 | Oxhoft. |
| 1 Ohm | = 1,3740 | Hektoliter. | 1 Hektoliter | = 0,72778 | Ohm. |
| 1 Eimer | = 68,702 | Liter. | 1 Hektoliter | = 1,4556 | Eimer. |
| 1 Anker | = 34,351 | Liter. | 1 Hektoliter | = 2,9111 | Anker. |
| 1 Quart | = 1,1450 | Liter. | 1 Liter | = 0,87334 | Quart. |
| 1 Quart | = 2,2901 | Schoppen. | 1 Schoppen | = 0,43667 | Quart. |
| 1 Biertonne | = 1,1450 | Hektoliter. | 1 Hektoliter | = 0,87334 | Biertonne. |
| **D. Gewichte.** | | | | | |
| 1 Pfund | = 0,5 | Kilogramm. | 1 Kilogramm | = 2 | Pfund. |
| 1 Pfund | = 500 | Gramm. | 1 Kilogramm | = 60 | Loth. |
| 1 Loth | = 16,667 | (16⅔) Gramm. | 1 Gramm | = 0,6 | Quentchen. |
| 1 Quentchen | = 1,6667 | (1⅔) Gramm. | 1 Gramm | = 6 | Cent. |
| 1 Cent | = 1,6667 | (1⅔) Decigramm. | 1 Decigramm | = 6 | Korn. |
| 1 Korn | = 1,6667 | (1⅔) Centigramm. | 1 Centigramm | = 0,6 | Korn. |
| 1 Centner | = 50 | Kilogramm. | 1 Tonne | = 20 | Centner. |
| 1 Schiffslast | = 2000 | Kilogramm. | 1 Tonne | = 2000 | Pfund. |
| 1 Schiffslast | = 2 | Tonnen. | 1 Tonne | = 0,5 | Schiffslast. |

Digitized by Google

Haus-Collekte zum Bau einer evangelischen Kirche der Gemeinde Mariemmünster-Nieheim-Steinheim, Regierungsbezirks Minden, betreffend.

**497.** Die evangelische Diasporagemeinde Mariemmünster-Nieheim-Steinheim ist auf ein Gebiet von 5 □ Meilen zerstreut. Dieser Umstand macht die Unterhaltung von 3 kirchlichen Lokalen nothwendig, da selbst bei deren Vorhandensein eine beträchtliche Anzahl von Gemeindeangehörigen einen Kirchweg von 2 Stunden und darüber haben.

In Mariemmünster befindet sich eine von einem Gemeindegliede geschenkte Kapelle, in Steinheim eine kleine vor etwa 10 Jahren aus Backsteinen erbaute Kirche. In Nieheim benutzt die Gemeinde gegenwärtig einen gemietheten Betsaal, welcher jederzeit gekündigt werden kann. Deshalb und weil die Lage dieses Ortes innerhalb der Gemeinde für die meisten Mitglieder zum Kirchenbesuche die bequemste ist, hat die Gemeinde zu dem Neubaue einer eigentlichen Kirche übergehen müssen, deren Kosten, einschließlich des Inventars, der Glocken, des Altars, der Sitzbänke ꝛc. ꝛc. etwa 8,950 Thaler betragen werden.

Die Gemeinde verfügt zur Zeit über ein Baukapital von 5,000 Thalern, welches aus milden Gaben herstammt und fehlt also noch eine erhebliche Summe, zu deren Aufbringung die eigene Leistungsfähigkeit der Gemeindeglieder nicht ausreicht.

Der Herr Ober-Präsident von Westfalen hat daher auch die Abhaltung einer Haus-Collekte bei den evangelischen Bewohnern unseres Verwaltungsbezirkes zum Neubau einer Kirche für die genannte Gemeinde bewilligt, welche in dem dreimonatlichen Zeitraume vom 1. August bis 31. October d. J. durch legitimirte Gemeinde-Deputirte vorgenommen werden wird.

In denjenigen Ortschaften unseres Verwaltungs-Bezirkes, wo die Deputirten bis Ende October d. J. nicht eintreffen, ist die Collekte nach Maaßgabe unserer Circular-Verfügung vom 25. November 1857 A. I b. 4781. bis zum 15. November d. J. durch die Ortsbehörden abzuhalten.

Arnsberg, den 23. Juli 1869.

**498.** Am 16. Mai d. J. hat der Schiffer Hermann Bitter zu Lünen mit eigener Lebensgefahr den fünfjährigen Knaben Heinrich Kobusch vom Tode des Ertrinkens aus dem Lippeflusse gerettet.

Der Herr Minister des Innern hat dem ꝛc. Bitter als Anerkennung dieser lobenswerthen That die Erinnerungs-Medaille verliehen.

Arnsberg, den 24. Juli 1869.

## IV. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

**499.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Röschen" bei Hengsbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. Juli 1869.

Königliches Oberbergamt.

### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. Juli 1868 wird dem Bergwerksbesitzer Alexander Werdenbach zu Eiserfeld unter dem Namen **„Röschen"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Hengsbach und Eiserfeld, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Dreizehn Tausend fünfhundert sechs und vierzig Quadraflachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke „Alte Rosa" und „Alter Flußberg" Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. F.¹ G. H. J. K. L. M. N. N.¹ O. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. Juli 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

## V. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

Einrichtung einer Post-Expedition in Benninghausen.

**500.** In dem Stations-Gebäude der Westphälischen Eisenbahn zu **Benninghausen** wird vom 1. August curr. ab eine Post-Expedition II. Klasse eingerichtet.

Die Dienststunden dieser Post-Anstalt für den Verkehr mit dem Publikum sind, wie folgt, festgesetzt:

a. an den gewöhnlichen Wochentagen:

im Sommer (vom 1. April bis Ende September) von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 3 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends,

im Winter (vom 1. October bis Ende März) von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 3 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends;

b. an Sonntagen:

im Sommer von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr, im Winter von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr | Vormittags und von 5 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends;

c. an den gesetzlichen Festtagen, welche nicht zugleich Sonntage sind und am Geburtstage Sr. Majestät des Königs:

im Sommer von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr, im Winter von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr | 10 bis 12 Uhr Vormittags und von 4 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends.

Arnsberg, den 26. Juli 1869.

Der Ober-Post-Director.

In Vertretung. Husadel.

## VI. Patent-Verleihungen.

**501.** Dem Heinrich Raetke in Berlin ist unter dem 16. Juli 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Erzeugung von Schraubengewinden, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Carl Max Unger zu Johann-Georgenstadt in Sachsen ist unter dem 20. Juli 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zum Anfertigen von Zackenbandspitzen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn G. Sebold in Durlach im Großherzogthum Baden ist unter dem 20. Juli 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zum Auslegen von Zündhölzern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Carl Fischbach zu Trier ist unter dem 22. Juli 1869 ein Patent auf eine Zwirnmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

## VII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

**502.** An Stelle des abgegangenen Schulinspectors Krupp zu Gelsenkirchen ist der Pfarrer Meisner in Crange zum Schul-Inspector über den evangelischen Schulaufsichtskreis Eickel ernannt.

Dem Apotheker Max Groschuff aus Limburg ist die Concession zur Uebernahme und zum selbstständigen Betriebe der von ihm käuflich erworbenen Wrede'schen Apotheke zu Siegen ertheilt worden.

Dem Apotheker Johann Karl Otto Siegling ist die Concession zur Uebernahme und zum selbstständigen Betriebe der von ihm käuflich erworbenen Apotheke des Apothekers Theodor Fels zu Linden, Kreises Bochum, ertheilt worden.

Der Amtmann Ebbecke in Langerfeld ist zum Amtmanne des Amtes Ennepe, Kreises Hagen, ernannt worden.

Der bisherige zweite Lehrer zu Hemmerde, Carl Bohwinkel, ist zum Lehrer bei der kleinen evangelischen Schule zu Camen, Kreises Hamm, und unter Zustimmung des Superintendenten, zum Organisten und Küster bei der kleinern evangelischen Kirchengemeinde zu Camen definitiv ernannt worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Christian Schuß aus Siegen, ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Eisern, Kreises Siegen, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten, Schul-Verwalter Victor Simon aus Linz, ist die commissarische Verwaltung der Lehrerstelle bei der jüdischen Schule zu Camen, Kreises Hamm, übertragen worden.

# Zur Nachricht.

Die für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

**„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts zu Arnsberg"**

einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigennamen, deutlich geschrieben seyn und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens** am Mittwoch Abend eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind zu frankiren oder mit einer erlaubten und genügenden herrschaftlichen Rubrik zu versehen, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Bei zahlungspflichtigen Bekanntmachungen werden für die gespaltene Zeile oder deren Raum an Insertionsgebühren 2 Sgr berechnet. Die Versendung geschieht durch die Spedition des Amtsblatts, die Erhebung der Abonnements-Gelder und der Insertionsgebühren (abgesehen von den gerichtlichen Bekanntmachungen) durch die Amtsblatts-Kasse. Nachbestellungen auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger sind bei der Redaktion anzubringen.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 32. Arnsberg, den 7. August 1869.


[illegible]. Auf Ihren Bericht vom 18. Juni d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma „Hannover'sche Bergwerks-Aktien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Bochum, sowie deren zurückfolgendes Statut vom 6. Juni 1869.

Berlin, den 26. Juni 1869.

gez. Wilhelm.

ggez. Für den Handels-Minister. von Selchow.

ggez. Für den Justiz-Minister. Graf zu Eulenburg.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

### Statut der Hannoverschen Bergwerks-Actien-Gesellschaft.

#### I. Abschnitt.

#### Allgemeine Bestimmungen.

1. Firma, Sitz, Zweck, Dauer.

§. 1. Die unter der Firma:

„Hannoversche Bergwerks-Actien-Gesellschaft"

begründete Actien-Gesellschaft hat ihren Sitz in Bochum.

§. 2. Dieselbe bezweckt:

1) die Erwerbung und Betreibung von Bergwerken und Bergwerks-Antheilen, namentlich der, der Commandit-Gesellschaft Hannover'sche Bergwerks-Gesellschaft Börstinghaus und Compagnie in liquidatione gehörenden, im Bezirke des Kreisgerichts Bochum belegenen Kohlenzechen und Steinkohlenfelder mit Maschinen, Inventarien aller Art und sonstigem Zubehör,

2) die Errichtung neuer oder Erwerbung bestehender Hüttenanlagen und deren Betreibung,

3) die Verwerthung der gewonnenen Produkte in rohem Zustande, sowie die Verarbeitung derselben für den Handel und Consum.

§. 3. Die Dauer der Gesellschaft wird auf 50 Jahre, vom Tage der Genehmigung des Statuts an gerechnet, bestimmt.

2. Bekanntmachungen.

Alle in diesem Statut vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen, Ladungen und Aufforderungen und alle sonstigen Mittheilungen, welche der Vorstand und der Aufsichtsrath an die Aktionäre zu erlassen haben, gelten als gehörig geschehen, wenn sie einmal im Staatsanzeiger, der Berliner Börsenzeitung und der in Hannover erscheinenden Zeitung für Norddeutschland veröffentlicht sind.

Durch dieselben Blätter sind die Namen des jeweiligen Vorstandes und der Mitglieder des Aufsichtsraths, beziehungsweise des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bekannt zu machen.

Beim etwaigen Eingehen einer dieser Zeitungen bestimmt der Vorstand mittelst einmaliger Bekanntmachung in den übrigen, welche Zeitung an die Stelle der eingegangenen treten soll.

Auch außer diesem Falle kann der Aufsichtsrath beschließen, daß zu den Veröffentlichungen andere als die bisherigen Blätter zu benutzen sind. Er hat jedoch diesen Beschluß durch sämmtliche Blätter, in denen bis dahin die Bekanntmachungen erlassen werden mußten, soweit dieselben noch zugänglich sind, zu veröffentlichen.

#### II. Abschnitt.

#### Grundcapital. Actionäre.

##### Capitel I.

##### Grundcapital.

§. 4. Das Grundcapital der Gesellschaft wird zunächst auf die Summe von 800,000 Thalern festgestellt.

Spätere Erhöhungen bis zur Sume von 1,000,000 Thaler können auf Beschluß des Aufsichtsrathes geschehen, falls die Einzahlungen auf die zuvor emittirten Actien vollständig geleistet sind, und dies der Aufsichtsbehörde nachgewiesen ist. Ueber die wirklich erfolgte Emmission ist der Aufsichtsbehörde Anzeige zu machen.

Eine Erhöhung des Grundcapitals über 1,000,000 Thaler hinaus, kann dagegen nur auf Beschluß der Generalversammlung mit landesherrlicher Genehmigung Statt finden.

Bei der Erhöhung des Grundcapitals auf eine Million Thaler und darüber hinaus, haben die dann vorhandenen Actionäre, ein Jeder nach Verhältniß seines Actienbesitzes, ein Vorrecht auf Uebernahme der neu zu emittirenden Actien zum Emissionscourse, welcher vom Aufsichtsrathe jedoch nicht unter pari festgesetzt wird.

Das Nähere darüber bestimmt der Aufsichts-Rath.

##### Capitel II.

Einzahlung der Actienbeträge. Interimsscheine; Actien.

§. 5. Die Actien, deren jede über 200 Thaler lautet, werden auf den Inhaber gestellt.

§. 6. Die Einzahlung auf die Actien erfolgt



Digitized by Google

bei dem Vorstande der Gesellschaft oder bei denjenigen Stellen, welche sonst zu diesem Zwecke vom Aufsichtsrathe bekannt gemacht werden.

§. 7. Die Actionäre haben nach näherer Bestimmung des Aufsichtsrathes die Einzahlungen in Raten zu leisten, von welchen die erste 40 Prozent und jede folgende 30 Prozent des Nominalbetrages der Actie beträgt.

Die erste Rate ist sofort nach landesherrlicher Genehmigung des Statuts einzuzahlen; hiernach muß die Aufforderung zur Einzahlung der folgenden Raten mindestens vier Wochen vor dem Zahlungstermine erfolgen.

Vollzahlung des Actienbetrages ist jeder Zeit zulässig.

§. 8. Ueber die Einzahlungen wird auf besonderen, auf den Namen des Zeichners lautenden Interimsscheinen quittirt, welche nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Actien ausgewechselt werden.

Die Actien werden von einem Mitgliede des Vorstandes und zweien Mitgliedern des Aufsichtsrathes, die Interimsscheine von dem Vorstande oder den vom Aufsichtsrathe mit der Empfangnahme der Einzahlungen Beauftragten unterzeichnet.

Formulare oder Interimsscheine, der Actien, Dividendenscheine und Talons sind diesem Statute beigegeben.

§. 9. Wenn fällige Ratenzahlungen nicht geleistet werden, so sind die Verpflichteten vermittelst Bekanntmachung des Vorstandes unter Angabe der Nummern derjenigen Quittungsbogen, auf welche die Zahlung rückständig geblieben ist, aufzufordern, dieselbe nebst den Zinsen zu 5 Prozent innerhalb einer nicht unter 4 Wochen zu bestimmenden Frist zu entrichten. Erfolgt die Einzahlung der Actienbeträge nebst Zinsen nach fruchtlosem Ablaufe der obenbezeichneten Frist nicht, so sind die säumigen Actionäre im Rechtswege in Anspruch zu nehmen.

Statt dessen können aber auch die säumigen Actionäre nach dreimaliger Aufforderung zur Leistung der rückständigen Theilzahlungen gemäß den Bestimmungen des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, durch Beschluß des Aufsichtsrathes ihrer Anrechte aus der Zeichnung und der geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig und die betreffenden Interimsscheine für ungültig erklärt werden.

Ueber die solchergestalt frei werdenden Actien hat der Vorstand im Interesse der Gesellschaft anderweit zu verfügen.

## Capitel III.

### Rechte und Pflichten der Actionäre. Dividenden.

§. 10. Jeder Inhaber einer Actie oder eines Interimsscheines ist Mitglied der Gesellschaft mit allen durch das Handelsgesetzbuch begründeten Rechten und Pflichten.

§. 11. Jeder Aktionär ist dem Statut der Gesellschaft unbedingt unterworfen.

§. 12. Die Actionäre haben während des Bestehens der Gesellschaft nur Anspruch auf die nach §. 58 zu berechnende Dividende vom Reingewinne.

§. 13. Mit den Actien werden Dividendenscheine auf je 5 Jahre nebst Talons ausgefertigt, welche nur vom Vorstande unterzeichnet zu werden zu brauchen.

§. 14. Dividenden, welche binnen 4 Jahren vom Ablaufe desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden sind, ab, gerechnet, nicht erhoben werden, verfallen zum Reservefond der Gesellschaft.

## Capitel IV.

### Mortification.

§. 15. Die Mortification als abhanden gekommen oder vernichtet bezeichneter Interimsscheine und Actien auf gerichtlichem Wege ist zulässig.

Nach erfolgter Mortification sollen demjenigen, zu dessen Gunsten sie erfolgte, die abhanden gekommenen Dokumente auf seine Kosten durch neue ersetzt werden.

Dividendenscheine und Talons können nicht mortifizirt werden.

Ist ein Dividendenschein verloren gegangen und der Verlust innerhalb der im §. 14 bestimmten Frist angezeigt, so wird der Betrag des Dividendenscheines noch innerhalb einer ferneren, vom Ablaufe der 4 Jahre zu berechnenden präclusivischen Frist von einem Jahre nachgezahlt, insofern nicht etwa der Dividendenschein inmittelst von einem Dritten eingereicht und realisirt ist.

Die Gesellschaft wird durch Annahme der Anzeige von dem Verluste eines Dividendenscheines nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präsentanten desselben zu prüfen oder die Realisation des Scheines zu vertagen.

Dem Verlierer und dem Inhaber des Scheins bleibt vielmehr die Ausführung ihrer Ansprüche auf den Betrag desselben gegen einander lediglich überlassen.

Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht eingereicht werden kann, an den Präsentanten der betreffenden Actie. Ist aber vorher der Verlust des Talons dem Vorstande angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so werden dieselben zurückgehalten, bis die streitigen Ansprüche gütlich oder im Wege des Prozesses erledigt sind.

Sind Actien, Talons oder Dividendenscheine zwar nicht verloren, aber beschädigt, jedoch in ihrem wesentlichen Theile noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Vorstand ermächtigt, gegen Einlieferung der beschädigten Papiere, gleichartige neue Papiere auf Kosten des Inhabers auszufertigen und auszureichen.

## III. Abschnitt.

### Verwaltungs-Ordnung.

#### Einleitung.

§. 16. Die Organe, durch welche die Gesellschaft beschließt und handelt, sind:

Digitized by Google

1) die Generalversammlung,
2) der Aufsichtsrath,
3) der Vorstand.

## Titel I.

## Die General-Versammlung.

### 1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 17. Die Rechte, welche den Actionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft zustehen, werden von der Gesammtheit der Actionaire in der Generalversammlung ausgeübt.

Statutenmäßig gefaßte Beschlüsse der General-Versammlung sind für jeden Actionär bindend.

### 2. Theilnahme. Stimmberechtigung. Stellvertretung.

§. 18. Berechtigt zur Theilnahme an einer Generalversammlung ist jeder stimmberechtigte Actionair.

§. 19. Stimmberechtigt sind nur diejenigen, welche sich als Inhaber einer oder mehrerer Actien oder Interimsscheine innerhalb der letzten drei Werktage vor dem Zusammentritte der Generalversammlung durch Vorzeigung der Actien, bezw. der Interimsscheine oder durch Vorlegung eines gerichtlichen oder notariellen, die Nummern jener Dokumente enthaltenden Zeugnisses, bei dem Aufsichtsrathe ausweisen.

Die solchergestalt angemeldeten Actien sind zu verzeichnen, und es ist darüber eine Bescheinigung auszustellen, welche zugleich als Einlaßkarte zur General-Versammlung dient.

Der Aufsichtsrath kann mit Erledigung dieser Geschäfte eines seiner Mitglieder, welches bei Berufung der Generalversammlung namhaft zu machen ist, beauftragen.

Bei der Berufung der Generalversammlung ist zugleich bekannt zu machen, an welchen Stunden und in welchem Locale die Nachweise zu erbringen sind.

§. 20. Jede Actie, beziehungsweise jeder Interimsschein, auf welchen, den bestehenden Anordnungen gemäß, die erforderlichen Einzahlungen geleistet sind, gewährt dem stimmberechtigten Inhaber eine Stimme.

§. 21. Abwesende stimmberechtigte Actionaire können ihr Stimmrecht durch andere mit schriftlicher Vollmacht versehene stimmberechtigte Actionäre ausüben lassen. Die Vollmachten sind dem Aufsichtsrathe zur Prüfung zu überreichen.

§. 22. Handelsgesellschaften, juristische Personen oder Debitmassen, können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Vormünder für ihre Pflegebefohlenen, Ehemänner für ihre Ehefrauen, großjährige Söhne für ihre verwittweten Mütter, an der Generalversammlung theilnehmen und das Stimmrecht ausüben, auch wenn sie selbst nicht stimmberechtigt sind.

Bei der Notorietät oder dem urkundlichen Nachweise jenes Verhältnisses, bedarf es einer schriftlichen Vollmacht nicht.

§. 23. Ueber die Berechtigung zur Theilnahme an einer Generalversammlung, sowie über Gültigkeit der Vollmachten, entscheidet bei vorkommender Beanstandung die General-Versammlung selbst, unter einstweiligem Ausschluß der vom Verwaltungsrathe beanstandeten Theilnehmer.

Gerichtliche oder notarielle Vollmachten sind in formeller Beziehung als unbedingt gültig anzunehmen.

### 3. Berufung, Zeit, Ort.

§. 24. Die General-Versammlungen werden regelmäßig vom Vorstande berufen. Es kann jedoch auch der Aufsichtsrath eine General-Versammlung berufen, wenn er es im Interesse der Gesellschaft für erforderlich erachtet.

Die General-Versammlungen finden in Bochum oder Hannover oder nach Ermessen des Aufsichtsrathes in geeigneten Fällen auf der Zeche Hannover statt.

§. 25. Alljährlich nach erfolgter Rechnungsablegung in der ersten Hälfte des Rechnungsjahres findet eine ordentliche General-Versammlung statt.

§. 26. Außerordentliche General-Versammlungen werden berufen, wenn der Aufsichtsrath oder der Vorstand es für erforderlich erachtet, oder wenn Besitzer von wenigstens dem vierten Theile des Grundcapitals, unter schriftlicher Einreichung der zur Beschlußfassung zu verstellenden Anträge die Berufung beim Aufsichtsrathe oder Vorstande beantragt haben.

§. 27. Die Berufung der Generalversammlungen erfolgt durch Bekanntmachung in den im §. 3 benannten Zeitungen.

Die Frist zwischen dem Tage der Berufung und dem Tage der Versammlung darf nicht weniger als eine Woche und soll in der Regel nicht mehr als 4 Wochen betragen.

§. 28. Der Zweck der General-Versammlung muß bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden, hiervon ist jedoch der Beschluß über den in der General-Versammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung ausgenommen.

### 4. Vorsitz, Büreau.

§. 29. Der Vorsitzende des Aufsichtsrathes beziehungsweise dessen Stellvertreter führt den Vorsitz in der General-Versammlung und ernennt das Büreau.

Derselbe kann behuf Erledigung der vorliegenden Geschäfte den Wiederzusammentritt der General-Versammlung an einem der nächsten Tage selbstständig anordnen.

Ueber die Verhandlungen in der General-Versammlung ist ein gerichtliches oder Notariats-Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und zweien von der General-Versammlung zu bestimmenden Actionären zu vollziehen. Die Mitunterschrift steht auch jedem anwesenden Actionär zu, ist aber nicht erforderlich.

### 5. Wirkungskreis.

§. 30. In der ordentlichen Generalversamm-

lung ist die Bilanz des verflossenen Jahres nebst Inventarium vorzulegen.

Es sind sodann folgende Geschäfte zu erledigen:

1) Bericht des Vorstandes über die Lage des Geschäftes im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere.
2) Bericht des Aufsichtsrathes, insbesondere über die Finanzlage und Begründung der wegen der Gewinn-Vertheilung zu stellenden Anträge. (§. 57.)
3) Bericht der Revisions-Commission über das Resultat der Revision und Begründung der zur Jahres-Rechnung etwa zu stellenden Anträge. (§. 56.)
4) Beschlußfassung der General-Versammlung über die unter Nummer 2 und 3 gedachten Anträge.
5) Wahl einer aus 3 Mitgliedern bestehenden Revisionskommission aus solchen Actionären, welche in keiner Weise an der Geschäftsführung Theil nehmen.
6) Neuwahl für die ausscheidenden Mitglieder des Aufsichtsrathes.

Wenn in Folge außergewöhnlicher Verhinderung die vorgedachten Geschäfte nicht in einer ordentlichen Generalversammlung erledigt werden sind, können dieselben ausnahmsweise in einer deshalb berufenen außerordentlichen Generalversammlung behandelt werden.

§. 31. Außerdem hat die General-Versammlung über alle Anträge des Vorstandes, des Aufsichtsrathes und einzelner Actionäre, welche auf die bei der Berufung der Generalversammlung bekannt gemachte Tagesordnung gesetzt sind, Beschluß zu fassen.

§. 32. Alle vor Berufung der General-Versammlung dem Vorstande oder Aufsichtsrathe überreichten Anträge, welche von mindestens 10 Actionären unterschrieben sind, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§. 33. Zum ausschließlichen Wirkungskreise der General-Versammlung gehören, abgesehen von den im §. 30 bezeichneten Geschäften:

1) Beschlüsse über Abänderung, Ergänzung und Erläuterung des Statuts.
2) Beschlüsse über Vergrößerung des Grundcapitals über den Betrag von 1,000,000 Thaler hinaus. (vergl. §. 4.)
3) Beschlüsse über Aufnahme von Anleihen.
   Ausgenommen sind solche Anleihen, welche lediglich zur Deckung laufender Ausgaben dienen. Keinesfalls darf der Gesammtbetrag solcher, von der Generalversammlung nicht beschlossener Anleihen zu irgend einer Zeit 5 Procent des eingezahlten Grundcapitals übersteigen.
4) Beschlüsse über Entfernung von Mitgliedern des Aufsichtsrathes wider ihren Willen.
5) Beschlüsse über Verwendung des Reservefonds.
6) Beschlüsse über Verlängerung der Dauer der Gesellschaft.
7) Beschlüsse über Auflösung der Gesellschaft und die Art und Weise der Liquidation.

### 6. Abstimmungen und Wahlen.

§. 34. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet in der Regel absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse über Abänderung und Ergänzung des Statuts, über Vergrößerung des Grundcapitals, sowie über Verlängerung der Dauer und Auflösung der Gesellschaft können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

Wenn jedoch das Geschäft in fünf auf einander folgenden Jahren und zwar in jedem derselben weniger als fünf Procent Dividende verdient hat, so genügt zum Beschlusse wegen Auflösung der Gesellschaft die absolute Stimmenmehrheit.

§. 35. Wahlen, sowie Beschlußfassungen über Entlassung von Mitgliedern des Aufsichtsrathes erfolgen durch Stimmzettel, wenn die Generalversammlung nicht mit einer Mehrheit von $^2/_3$ der anwesenden Stimmen einen anderen Abstimmungsmodus beschließt.

Auf der Rückseite des Stimmzettels hat jeder Stimmgeber die Anzahl der abzugebenden Stimmen zu bemerken und die Uebereinstimmung dieser Bemerkung mit der auf der Einlaßkarte vermerkten Zahl der von ihm vertretenen Actien den mit der Empfangnahme der Stimmzettel vom Vorsitzenden Beauftragten nachzuweisen.

§. 36. Bei Stimmengleichheit entscheidet in der Regel der Vorsitzende, bei Wahlen das Loos.

§. 37. Wenn bei Wahlen die absolute Stimmenmehrheit sich nicht sofort ergiebt, so ist die Wahl in der Art zu wiederholen, daß nur die bei der vorhergehenden Abstimmung Benannten ferner wählbar sind, von diesen aber derjenige ausscheidet, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat.

## Titel II.

## Aufsichtsrath.

### 1. Mitglieder.

§. 38. Der Aufsichtsrath besteht aus 7 Mitgliedern.

§. 39. Jedes Mitglied muß mindestens 10 Actien besitzen oder vor Annahme der Wahl erwerben und für die Amtsdauer nach näherer Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrathes deponiren.

§. 40. Alljährlich auf der ordentlichen Generalversammlung scheiden zwei und in jedem dritten Jahre drei Mitglieder, zunächst nach Bestimmung des Looses, sodann nach der Reihenfolge des Eintritts, aus.

Die Ausscheidenden können sofort wieder gewählt werden.

§. 41. Die vor Ablauf der regelmäßigen Dienstzeit ausscheidenden Mitglieder werden für die noch laufende Dienstzeit durch Wahl des Aufsichtsrathes ersetzt.

Für die regelmäßig ausscheidenden Mitglieder

Digitized by Google

findet die Neuwahl in der ordentlichen General-Versammlung der Actionäre statt. (§. 30. Nr. 6.)

Alle solche Wahlen müssen zu gerichtlichem oder notariellen Protokolle erfolgen.

§. 42. Die Mitglieder des Aufsichtsraths erhalten für ihre Mühwaltung insgesammt eine Vergütung von 1000 Thaler pro anno und außerdem eine Tantième von fünf Prozent des Reingewinnes.

Ueber die Art der Vertheilung hat der Aufsichtsrath zu entscheiden.

Außerdem werden den Mitgliedern die durch ihre Dienstführung erwachsenen baaren Auslagen ersetzt.

Eine Abänderung dieser Bestimmungen kann von der General-Versammlung beschlossen werden.

### 2. Geschäftsführung.

§. 43. Der Aufsichtsrath erwählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Die Wahl muß zu gerichtlichem oder notariellem Protocolle erfolgen.

§. 44. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter beruft die Sitzungen mittelst schriftlicher Einladung, leitet die Verhandlungen, eröffnet die an den Aufsichtsrath eingehenden Schreiben und unterschreibt Namens desselben alle Correspondenzen und Ausfertigungen.

§. 45. Die Sitzungen des Aufsichtsrathes finden in Bochum oder Hannover oder auf der Zeche Hannover statt.

§. 46. Der Aufsichtsrath ist beschlußfähig, bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern.

Zur Beschlußfassung ist in jedem Falle die Uebereinstimmung von mindestens vier Mitgliedern nothwendig.

Im Uebrigen entscheidet absolute Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit der Vorsitzende. Bei Wahlen, welche von dem Aufsichtsrathe ausgehen, ist eintretenden Falls nach den Bestimmungen in den §§. 36 und 37 zu verfahren.

In minder wichtigen und eiligen Fällen kann ein Beschluß auch durch Circular-Abstimmung gefaßt werden. Außerdem kann der Aufsichtsrath zur Erledigung solcher Sachen einen engeren Ausschuß erwählen, und dessen Geschäftsbefugnisse feststellen.

§. 47. Nach Ermessen des Vorsitzenden oder nach Beschluß des Aufsichtsrathes kann auch der Vorstand oder dessen Stellvertreter zu den Sitzungen eingeladen werden.

Denselben steht jedoch lediglich eine berathende Stimme zu.

### 3. Wirkungskreis.

§. 48. Der Aufsichtsrath hat die Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen oder deren Ausführung anzuordnen.

Er vertritt die Gesellschaft dem Vorstande gegenüber.

Er ist berechtigt, unbeschadet der Zuständigkeiten der Generalversammlung und des Vorstandes, innerhalb der Grenzen des Statuts nach eigenem Ermessen Alles zu beschließen und anzuordnen, was er zur Förderung der Gesellschaftszwecke für nothwendig oder nützlich erachtet.

§. 49. Der Aufsichtsrath hat die Mitglieder des Vorstandes anzustellen, beziehungsweise zu entlassen und die Dienstverträge mit denselben abzuschließen, auch denselben und den sonst etwa zeitweilig bestellten Vertretern derselben ein notariell oder gerichtlich beglaubigtes Legitimations-Atteſt auszufertigen.

Diese Vollmachten können, vorbehältlich der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen, vom Aufsichtsrathe jederzeit widerrufen werden.

§. 50. Außerdem hat der Aufsichtsrath die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen, von Zeit zu Zeit Cassenrevisionen anzuordnen, über alle Anträge des Vorstandes Beschluß zu fassen und in den besonders vorbehaltenen Fällen den Vorschlägen des Vorstandes die Genehmigung zu ertheilen oder zu versagen.

Wegen seiner Mitwirkung bei Feststellung der Bilanz und des Gewinn-Vertheilungsplanes, vergl. §§. 56 und 57.

Die Legitimation des Aufsichtsrathes, seines Vorsitzenden und des Stellvertreters desselben erfolgt durch die über den Wahlact aufgenommenen Protokolle oder beglaubigte Abschriften beziehungsweise Extracte derselben.

## Titel III.

## Vorstand.

§. 51. Der Vorstand besteht nach Ermessen des Aufsichtsraths aus einer Person oder aus 2 Mitgliedern, deren Amtsdauer und Besoldung vertragsmäßig festgesetzt wird. Die Ernennung erfolgt durch den Aufsichtsrath.

Den Mitgliedern des Vorstandes kann neben dem Gehalte auch eine Tantième zugesichert werden.

Die Vorstandsmitglieder legitimiren sich durch das im §. 49 bezeichnete Atteſt.

Der Aufsichtsrath ordnet eine etwa erforderliche Stellvertretung im Vorstande an.

§. 52. Der Aufsichtsrath setzt durch ein Reglement die Vertheilung der Geschäfte und Funktionen unter den Mitgliedern des Vorstandes, ihre gegenseitigen Verhältnisse zu einander, sowie die Normen für ihre gemeinsamen Berathungen und Beschlußfassungen fest.

Alle Urkunden und Erklärungen des Vorstandes sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie mit der Firma der Gesellschaft unterzeichnet und die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes beigeordnet ist.

Die Handlungen des Vorstandes verpflichten die Gesellschaft unbedingt.

§. 53. Die Beschlüsse des Aufsichtsrathes sind für den Vorstand unbedingt maßgebend, so weit es sich

Digitized by Google

nicht um Erfüllung von Verpflichtungen handelt, welche gesetzlich dem Vorstande bei eigener Verantwortlichkeit obliegen.

§. 54. Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrathes:

1) Bei Erwerb und Veräußerung von Immobilien;
2) bei Anordnung von baulichen Veränderungen, sowie bei An- und Verkäufen von Maschinen, wenn der Betrag 1000 Thaler übersteigt;
3) bei Bestellung und Löschung von Hypotheken;
4) bei Erhebung von Prozessen, mit Ausnahme der Einklagung liquider Schuldposten und bei Vergleichen und Verzichten;
5) bei Anstellung von Beamten auf festen Jahresgehalt;
6) bei Berufung einer Generalversammlung und Feststellung der Tagesordnung, sowie bei allen die Actionäre betreffenden Aufforderungen und Bekanntmachungen (§§. 7, 9, 24, 32, 58).

Bei Berufung der durch Art. 240 des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches vorgeschriebenen Generalversammlung ist jedoch die Genehmigung des Aufsichtsrathes nicht erforderlich.

7) Bei Stellung von Anträgen an die Generalversammlung;
8) bei allgemeinen Anordnungen, die Arbeiterverhältnisse insonderheit Dienstordnungen, Kranken- und Unterstützungskassen und die Beiträge der Gesellschaft zu denselben betreffend.

Die vorstehenden Beschränkungen des Vorstandes bei Vertretung der Gesellschaft haben in Gemäßheit des Art. 231 des Handelsgesetzbuches gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

§. 55. Der Vorstand hat für getreue Geschäftsführung dem Aufsichtsrathe Caution zu bestellen.

Die Höhe derselben zu bestimmen, bleibt dem Aufsichtsrathe überlassen.

## IV. Abschnitt.

### Rechnungsablage. Bilanz.

§. 56. Am 1. Juli eines jeden Jahres muß vom Vorstande die Rechnung abgeschlossen und unter Berücksichtigung der vom Aufsichtsrathe festzustellenden Grundsätze über das Abschreibungsverfahren ein den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechendes Inventarium über das Vermögen der Gesellschaft aufgestellt werden.

Dabei sollen von dem Betrage der Mobilien jährlich mindestens 5 Procent abgeschrieben werden.

Sodann ist vom Vorstande eine das Verhältniß der Activa und Passiva darstellenden Bilanz anzufertigen und nebst dem Inventarium dem Aufsichtsrathe spätestens am 1. October desselben Jahres zu überreichen.

Dieser hat die Rechnung zu prüfen und zu moniren, die Erledigung seiner Erinnerungen zu veranlassen und die danach etwa berichtigte Bilanz der Revisionscommission (§. 30 Nr. 5) spätestens am 1. November desselben Jahres zu überreichen.

Letztere hat ihren Revisionsbefund nebst etwaigen Erinnerungen dem Aufsichtsrathe innerhalb 4 Wochen wiederum zuzustellen, welcher nach Erledigung sämmtlicher gestellter Erinnerungen dem Vorstande Decharge ertheilt.

Ueber die nicht erledigten Erinnerungen hat die Generalversammlung zu entscheiden.

§. 57. Der aus der Bilanz sich ergebende Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

Der Aufsichtsrath hat den Gewinn-Vertheilungsplan aufzustellen und der General-Versammlung vorzulegen (§. 30 sub Nr. 4).

§. 58. Vom Reingewinne sind zunächst abzusetzen:

1) mindestens 10 Prozent des Reingewinnes zur Bildung eines Reservefonds;
2) die Tantième des Aufsichtsrathes §. 42 und des Vorstandes (§. 51);
3) etwaige Bewilligungen für Wohlthätigkeitszwecke, abgesehen von den regelmäßigen Beiträgen zu Kranken- und Unterstützungskassen der Arbeiter.

Der Rest wird nach Maßgabe des Actienbesitzes als Dividende unter die Actionäre vertheilt. Die Zeit und der Ort der Auszahlung wird vom Vorstande bekannt gemacht.

§. 59. Die Bilanz und der Gewinn-Vertheilungsplan sind nach erfolgter Feststellung vom Vorstande zu veröffentlichen und der Aufsichtsbehörde mitzutheilen.

## V. Abschnitt.

### Reservefond.

§. 60. Der Reservefond dient zur Bestreitung unvorhergesehener größerer Ausgaben und zur Deckung etwaiger Ausfälle.

Hat der Reservefond die Höhe von 10 Prozent des Grundkapitals erreicht, so fällt für die Dauer derselben der jährliche Beitrag aus.

Ueber die Verwendung der Mittel des Reservefonds hat nur die General-Versammlung zu entscheiden. (§. 33 Nr. 5.)

## VI. Abschnitt.

### Transitorische Bestimmungen.

§. 61. Bis zur ersten, sofort nach Genehmigung des Statuts zu berufenden General-Versammlung bilden den Aufsichtsrath folgende Herren:

1) Geheimerath Dr. Hartmann, Excellenz, in Moritzberg bei Hildesheim,
2) Banquieur Alexander Cohen in Hannover,
3) Gutsbesitzer Gotthelf Jacobson auf Gut Kronsberg bei Hannover,
4) Kaufmann Cornelsen in Paris,
5) Grubendirector Hilgenstock in Hörde,

6) Kaufmann Julius Glaeser in Hannover,
7) Obergerichts-Anwalt Dr. Wüstenfeld in Hannover.

Sämmtliche Actienzeichner sind zur Theilnahme an der vorerwähnten ersten General-Versammlung berechtigt.

Die Stimmberechtigung richtet sich nach der Anzahl der gezeichneten Actien.

Erst mit der im Jahre 1872 stattfindenden Generalversammlung scheiden zwei Mitglieder nach Bestimmung des Looses aus dem Aufsichtsrathe aus, und es tritt erst dann der §. 40 dieser Statuten in Kraft.

§. 62. Der Aufsichtsrath bildet bis zur Anstellung des Vorstandes (§. 51) den Vorstand der Gesellschaft.

Er handelt auch in den Fällen des §. 54 Pos. 2 bis 8, lediglich nach eigenem Ermessen.

Bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1872 sind der Aufsichtsrath und der Vorstand, sofern ihnen nicht eine entsprechende Befugniß durch besonderen Beschluß der Generalversammlung übertragen wird, nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Generalversammlung Immobilien irgend welcher Art im Namen der Actiengesellschaft zu erwerben.

## VII. Abschnitt.

## Staatliche Aufsicht.

§. 63. Die Königliche Regierung ist befugt, zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes über die Gesellschaft für beständig oder für einzelne Fälle einen Commissair zu bestellen. Derselbe hat das Recht, den Aufsichtsrath und die General-Versammlung gültig zu berufen, ihren Berathungen beizuwohnen und jederzeit von den Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft, sowie ihren Cassen und Anstalten Einsicht zu nehmen.

Anlage Nr. I.

### Interimsschein

zur Actie Nr. _____

der Actien-Gesellschaft

Hannoversche Bergwerks-Actien-Gesellschaft

über

**Thaler Zweihundert Courant**

ausgegeben in Gemäßheit des unter dem _____ landesherrlich genehmigten Statuts.

Herr _____

hat die erste Rate von vierzig Prozent des Nominalbetrages der Actie mit

Achtzig Thalern Courant

geleistet.

Ueber die weiteren Einzahlungen wird hierunter quittirt und nach voller Einzahlung des Nominalbetrages der Actie von Zweihundert Thalern dieser Interimsschein gegen die betreffende Actie ausgewechselt.

Die Mortification vernichteter oder abhanden gekommener Interimsscheine ist gestattet.

Wegen des Verfahrens beim Verluste oder bei Beschädigung von Interimsscheinen vergl. §. 15 des Statuts.

Bochum, am

Actien-Gesellschaft: Hannoversche Bergwerks-Actien-Gesellschaft.

(folgt Unterschrift.)

2. Einzahlung.

Die zweite Einzahlung von _____ Prozent ist mit _____ Thalern Courant geleistet worden.

Hannover, am

(Unterschrift.)

Anlage Nr. II.

### Actie Nr. _____

der Actien-Gesellschaft

Hannoversche Bergwerks-Actien-Gesellschaft

über

**Thaler Zweihundert Courant**

ausgegeben in Gemäßheit des unter dem _____ landesherrlich genehmigten Statuts.

Für gegenwärtige, auf jeden Inhaber lautende Actie ist die statutenmäßige Einzahlung von Zweihundert Thalern Courant erfolgt.

Die Mortification abhanden gekommener oder vernichteter Actien ist gestattet.

Wegen des Verfahrens beim Verluste oder bei Beschädigung von Actien, Dividendenscheinen oder Talons vergl. §. 15 des Statuts.

Bochum, am

Actien-Gesellschaft: Hannoversche Bergwerks-Actien-Gesellschaft.

Der Aufsichtsrath. (Unterschrift zweier Mitglieder.)

Der Vorstand. (Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes.

Anlage Nr. III.

Nr. (der Actie.) _____ (Jahr.) _____

**Dividendenschein.**

Gegen diesen Dividendenschein empfängt dessen Inhaber die Dividende der Actien-Gesellschaft Hannoversche Bergwerks-Actien-Gesellschaft für das Rechnungsjahr

Wegen des Verfahrens beim Verluste oder bei Beschädigung des Dividendenscheines vergleiche §. 15 des Statuts.

Bochum, am

Actien-Gesellschaft: Hannoversche Bergwerks-Actien-Gesellschaft.

Der Vorstand.

(Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes oder dessen Stellvertreters.)

Digitized by Google

Anlage Nr. IV.

**Dividendenschein-Talon**

zur Actie Nr. ———

der Actien-Gesellschaft

Hannoversche Bergwerks-Actien-Gesellschaft.

Gegen diesen Dividendenschein-Talon empfängt dessen Inhaber fernere Dividendenscheine für die fünf Jahre bis incl. nebst Talon.

Wegen des Verfahrens beim Verluste oder bei Beschädigung des Talons vergleiche §. 15 des Statuts.

Bochum, am

Actien-Gesellschaft: Hannoversche Bergwerks-Actien-Gesellschaft.

Der Vorstand.

(Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes oder dessen Stellvertreters.)

Vorstehender Abdruck des Statuts und dessen vier Anlagen ist den Originalen gleichlautend.

Hannover, den sechsten Juni achtzehnhundert neun und sechszig.

(L. S.) Eduard Lüders, Königlich Preußischer Notar.

Geschehen Hannover am sechsten Juni achtzehnhundert neun und sechszig. (6. Juni 1869.)

Vor mir, dem Königlich Preußischen Notar Eduard Lüders zu Hannover, und den beiden zugezogenen Zeugen:

Schuhmachermeister Friedrich Knüttel und

Lohndiener Heinrich Bodenstab,

beide von hier, erschien

Herr Justizrath und Notar Dr. Heinrich Wüstenfeld hierselbst,

und ersuchte mich das nachstehende zu Protokoll zu nehmen. Dem stand nichts entgegen, da, so viel mir auf meine Erkundigung bekannt geworden, weder in der Person der beiden Zeugen, noch in meiner eigenen irgend einer der in den §. 27 bis 30 der Hannoverschen Notariatsordnung bezeichneten Mängel Statt findet.

Herr Justizrath Dr. Wüstenfeld erklärte sodann: Die verwittwete Frau Charlotte Cecile Heine, geborne Furtado, in Paris und Herr Banquier Alexander Cohen hierselbst seien die Gründer der „Hannoverschen Bergwerks-Actien-Gesellschaft zu Bochum" und hätten ihn zu ihrem Vertreter ernannt. Seine Legitimation sei in dieser Beziehung beschafft laut des von mir, dem Notar Lüders, am zweiten November achtzehnhundert acht und sechszig (2. November 1868) aufgenommenen Protocolls, namentlich durch die den letztern angefügte Vollmacht, beziehungsweise die zu jenem Protokolle von Herrn Alexander Cohen abgegebene Erklärung.

Er überreiche in Vertretung der Frau Heine und des Herrn Cohen damit das Statut der von diesen beiden gegründeten Hannoverschen Bergwerks-Actiengesellschaft zu Bochum, um dasselbe zur Verlautbarung zu diesem Protokolle zu einer öffentlichen Urkunde zu machen.

Das erwähnte gedruckte Statut mit seinen Anlagen ist im Beisein der beiden zugezogenen Zeugen dem Herrn Justizrath Dr. Wüstenfeld vorgelesen, von ihm in allen Punkten genehmigt und um Ausfertigung dieses Acts gebeten.

Das Protokoll ist in Gegenwart der beiden Zeugen dem Herrn Comparenten vorgelesen, von ihm genehmigt und wie folgt:

Heinrich Wüstenfeld.

Friedrich Knüttel als Zeuge.

Heinrich Bodenstab als Zeuge eigenhändig unterschrieben.

(L. S.) Eduard Lüders, Königl. Preuß. Notar.

## 604. Bekanntmachung.

Die Erweiterungen des Gebiets des Zollvereins im Laufe der letzten Jahre und die Einführung der gleichen Branntweinbesteuerung in verschiedenen bisher nicht der Branntweinsteuer-Gemeinschaft angehörigen Vereinsstaaten, haben die Anfertigung eines neuen Verzeichnisses derjenigen Steuerstellen nöthig gemacht, welche zur Zeit in den Staaten des Norddeutschen Bundes und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, resp. zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Dieses Verzeichniß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 1. Juli 1869.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage. Hasselbach.

**Verzeichniß**

derjenigen Steuerstellen, welche in den Staaten des Norddeutschen Bundes und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

| Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung auszugebenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: | | | | Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung auszugebenden inländischen Branntweins befugt: | | Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt: | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| an der Grenze gegen das Zollvereinsausland. | | an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten. | | | | | | |
| Benennung der Aemter. | Ort derselben. | Benennung der Aemter. | Ort derselben. | Benennung der Aemter. | Ort derselben. | Benennung der Aemter. | Ort derselben. | |
| 1. | | 2. | | 3. | | 4. | | 5. |
| I. Königreich Preußen. | | | | | | | | |
| 1) Provinz Ostpreußen. | | | | | | | | |
| Haupt-Zollamt Pillau. | | | | Haupt-Steueramt | Braunsberg | | | |
| " | Memel | | | | Königsberg | | | |
| " | Tilsit | | | " | Gumbinnen | | | |
| " | Schmalleningken | | | | | | | |
| " | Eydtkuhnen | | | | | | | |
| " | Johannisburg | | | | | | | |
| " | Neidenburg | | | | | | | |
| 2) Provinz Westpreußen. | | | | | | | | |
| Haupt-Zollamt Danzig | | | | Haupt-Steueramt | Elbing | | | |
| " | Thorn | | | | | | | |
| 3) Provinz Posen. | | | | | | | | |
| Haupt-Zollamt Podjamcze | | | | Haupt-Steueramt | Posen | | | |
| " | Pogorzelice | | | | | | | |
| " | Skalmierzyce | | | | | | | |
| " | Strzalkowo | | | | | | | |
| 4) Provinz Pommern. | | | | | | | | |
| Haupt-Zollamt Stolpmünde | | | | Haupt-Steueramt und Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe | Stettin | Haupt-Steueramt und Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe | Stettin | |
| " | Rügenwalde | | | | | | | |
| " | Colberger-münde | | | | | | | |
| " | Swinemünde | | | | | | | |
| " | Wolgast | | | | | | | |
| " | Stralsund | | | Haupt-Steueramt | Anklam | | | |

*) 1. Die in Spalte 3 genannten Steuerstellen dürfen die Abfertigung des Branntweins nur dann vornehmen, wenn für die gewählte Ausfuhrstraße die Einrichtung besteht, daß nach erfolgter und bescheinigter Revision die Gebinde unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und letztere Transportmittel nach angelegtem Raumverschlusse ohne Umladung demnächst in dem angegebenen Eisenbahn- oder Wasserstraße gelegenen Ausgangsamte zugeführt werden. Letzteres Amt hat alsdann die Ausgangsbescheinigung auf der Raumbranntweinbegleitung zu ertheilen.

2. Wenn die in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Abfertigungsämter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Branntweins über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe von Begleitungsbeamten bescheinigen können, so haben sie den abgefertigten Branntwein auf die an der Grenze gelegenen Aemter abzulassen, und übernehmen die letzteren alsdann die Ertheilung der Ausgangsbescheinigung

| Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: | | | | Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt: | | Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt: | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| an der Grenze gegen das Zollvereinsausland. | | an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten. | | | | | | |
| Benennung der Aemter. | Ort derselben. | Benennung der Aemter. | Ort derselben. | Benennung der Aemter. | Ort derselben. | Benennung der Aemter. | Ort derselben. | |
| 1. | | 2. | | 3. | | 4. | | 5. |
| 5) Provinz Schlesien. | | | | | | | | *) Siehe zu Anfang. |
| Haupt-Zollamt | Landsberg O./S. | | | Haupt-Steueramt | Ratibor | Neben-Zollamt I. | Oswieçim | |
| Neben-Zollamt I. | Bodzanowitz. | | | „ | Breslau | „ | Oestr. Oderberg | |
| „ | Lissau. | | | „ | Görlitz | | | |
| Haupt-Zollamt | Myslowitz. | | | | | | | |
| Neben-Zollamt I. | Kattowitz. | | | | | | | |
| „ | Klingebeutel. | | | | | | | |
| Haupt-Zollamt | Neustadt O./S. | | | | | | | |
| „ | Mittelwalde. | | | | | | | |
| „ | Liebau. | | | | | | | |
| Neben-Zollamt I. | Seidenberg. | | | | | | | |
| 6) Provinz Brandenburg. | | | | | | | | |
| | | | | Haupt-Steueramt für ausl. Gegenstände u.: Zoll-Expeditionen auf dem Hamburger und auf dem Niederschlesisch-Märkischen Bahnhofe | Berlin | | | |
| 7) Provinz Sachsen. | | | | | | | | |
| | | | | Haupt-Steueramt | Halberstadt | | | |

| Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: | | | | Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt: | | Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt: | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| an der Grenze gegen das Zollvereinsausland. | | an der Binnengrenze gegen Zollvereins-Staaten. | | | | | | |
| Benennung der Aemter. | Ort derselben. | Benennung der Aemter. | Ort derselben. | Benennung der Aemter. | Ort derselben. | Benennung der Aemter. | Ort derselben. | |
| 1. | | 2. | | 3. | | 4. | | 5. |
| | | | | Haupt-Steueramt und Zoll-Expedition am Bahnhofe | Halle | | | *) Siehe zu Anfang. |
| | | | | Haupt-Steueramt | Magdeburg | | | |
| | | | | " | Naumburg | | | |
| | | | | " | Nordhausen | | | |
| | | | | " | Dessau[1]) | | | [1]) im Herzogthum Anhalt. |
| | | | | Steueramt | Oschersleben | | | |
| | | | | Zoll-Expedition | Wallwitzhafen bei Dessau[1]) | | | |
| | | | | Steueramt | Zeitz | | | |
| | | | | " | Wolmirstedt[2]) | | | [2]) Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Versendung von künstlichem Rum). |
| 8) Provinz Westphalen. | | | | | | | | |
| Haupt-Zollamt | Vreden | | | Steueramt | Arolsen[3]) | | | [3]) Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Versendung von Liqueur). |
| Neben-Zollamt I. | Gronau | | | | | | | |
| 9) Provinz Rhein. | | | | | | | | |
| Haupt-Zollamt | Aachen | Haupt-Steueramt | Creuznach | Haupt-Steueramt | Coblenz | Neben-Zollamt I. | Herbrothal | |
| " | Cleve | | | Haupt-Steueramt für ausl. Gegenstände | Cöln | " | Elten | |
| " | Emmerich | | | Haupt-Steueramt | Düsseldorf | | | |
| " | Kaldenkirchen | | | " | Duisburg | | | |
| " | Malmedy | | | " | Neuß | | | |

| Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: | | | | Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt: | | Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1. u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt: | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| an der Grenze gegen das Zollvereinsausland. | | in der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten. | | | | | | |
| Benennung der Aemter. | Ort derselben. | Benennung der Aemter. | Ort derselben. | Benennung der Aemter. | Ort derselben. | Benennung der Aemter. | Ort derselben. | |
| 1. | | 2. | | 3. | | 4. | | 5. |
| Haupt-Zollamt | Saarbrücken. | | | Haupt-Steueramt | Ruhepert | | | *) Siehe zu Anfang. |
| " | Wassenberg. | | | " | Uerdingen | | | |
| Haupt-Steueramt. | Trier. | | | " | Wesel | | | |
| | | | | Haupt-Steueramt für inl. Gegenstände | Cöln [1]) | | | [1]) Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Versendung v. künstlichem Rum. |
| | | | | Steueramt | Rheinberg [2]) | | | [2]) Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Versendung von Liqueur.) |
| | | | | Steuer-Receptur | Neveläer [2]) | | | |
| 10) Provinz Hannover. | | | | | | | | |
| Haupt-Zollamt | Nordhorn | | | Haupt-Steueramt | Hannover | | | |
| " | Leer | | | " | Hildesheim | | | |
| " | Emden | | | " | Celle | | | |
| " | Sebaldsbrück | | | " | Lüneburg | | | |
| " | Geestemünde | | | " | Münden | | | |
| " | Stade | | | " | Osnabrück | | | |
| " | Harburg | | | " | Hoyacker | | | |
| vereinel. | | | | | | | | |
| Haupt Zollamt | Bremen | | | Steueramt | Peine [3]) | | | [3]) Beschränkte Abfertigungsbefugniß für lokalen Verkehr. |
| Neben Zollamt I. | Geestelb | | | | | | | |
| " | Bentheim | | | | | | | " |
| " | Weener | | | | | | | |
| " | Norden | | | | | | | |
| " | Carolinensiel | | | | | | | |
| " | Jeinkum | | | | | | | |
| " | Grohn a. T. | | | | | | | |
| " | Burgdamm | | | | | | | " |
| " | Rönnebeck | | | | | | | " |

| Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: | | | | Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt: | | Im Fall der Verabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) mit der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt: | | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| an der Grenze gegen das Zollvereinsausland: | | an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten: | | | | | | |
| Benennung der Aemter. | Ort derselben. | Benennung der Aemter. | Ort derselben. | Benennung der Aemter. | Ort derselben. | Benennung der Aemter. | Ort derselben. | |
| 1. | | 2. | | 3. | | 4. | | 5. |
| Neben-Zollamt I. | Otterdamm | | | | | | | *) Siehe zu Anfang. |
| " | Löhe | | | | | | | |
| " | Neuhaus a. d. Oste | | | | | | | |
| " | Freiburg | | | | | | | |
| " | Brunshausen | | | | | | | |
| " | Löhe | | | | | | | |
| " | Cranz | | | | | | | |
| 11) Provinz Hessen-Nassau. | | | | | | | | |
| | | Haupt-Steueramt | Hanau | Haupt-Steueramt | Cassel | | | |
| | | | | " | Frankfurt a. M. | | | |
| | | | | " | Biebrich | | | |
| | | | | " | Oberlahnstein | | | |
| 12) Provinz Schleswig-Holstein. | | | | | | | | |
| Haupt-Zollamt | Hadersleben | | | Haupt-Steueramt | Flensburg | Neben-Zollamt I. | Maasbelm | |
| Neb.-Zollamt I. | Tyrstrup | | | " | Schleswig | | Holnis | |
| " | Woyens | | | " | Tondern | " | Travemünde [1]) | |
| Haupt-Zollamt | Tönning | | | " | Kiel | | | [1]) im Gebiet von Lübeck. |
| Neb.-Zollamt I. | Husum | | | " | Rendsburg | | | |
| " | Sonderburg | | | " | Lauenburg [2]) | | | [2]) im Herzogthum Lauenburg. |
| " | Eckernförde | | | | | | | |
| " | Cappeln | | | | | | | |
| " | Apenrade | | | | | | | |
| " | Hoyer | | | | | | | |
| Haupt-Zollamt | Itzehoe | | | | | | | |
| Neb.-Zollamt I. | Brunsbüttel | | | | | | | |
| " | Elmshorn | | | | | | | |
| " | Glückstadt | | | | | | | |
| " | Uetersen | | | | | | | |
| " | Wevelsfleth | | | | | | | |

| Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: | | | | Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt: | | Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1. u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt: | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| an der Grenze gegen das Zollvereinsausland. | | an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten. | | | | | | |
| Benennung der Aemter. | Ort derselben. | Benennung der Aemter. | Ort derselben. | Benennung der Aemter. | Ort derselben. | Benennung der Aemter. | Ort derselben. | |
| 1. | | 2. | | 3. | | 4. | | 5. |
| Haupt-Zollamt | Neustadt | | | | | | | *) Siehe zu Anfang. |
| Neb. Zollamt I. | Burg auf Fehmarn | | | | | | | |
| " | Heiligenhafen | | | | | | | |
| " | Hohewacht | | | | | | | |
| Haupt-Zollamt | Ottensen | | | | | | | |
| Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe | Altona | | | | | | | |
| Neb.-Zollamt I. | Langenfelde | | | | | | | |
| Haupt-Zollamt | Wandsbeck | | | | | | | |
| Neb.-Zollamt I. | Wöhrden | | | | | | | |
| " | Holtenau | | | | | | | |
| " | Schiffbeck | | | | | | | |
| " | Eppendorf | | | | | | | |
| " | Hoheluft | | | | | | | |
| " | Barmbeck | | | | | | | |
| vereinsl. | | | | | | | | |
| Haupt-Zollamt | Lübeck | | | | | | | |
| " | | | | | | | | |
| (Abfertigungsstellen auf dem Berliner und Lübecker Bahnhof und an der Elbe | Hamburg | | | | | | | |
| II. Königreich Sachsen. | | | | | | | | |
| Haupt-Zollamt | Zittau | Uebergangs-Steueramt | Hof (in Bayern) | Haupt-Steueramt | Löbau | Neben-Zollamt I. | Reichenberg | |
| " | Schandau | | | " | Bautzen | " | Bodenbach | |
| " | Marienberg | | | " | Dresden | | | |
| " | Annaberg | | | " | Meißen | | | |
| " | Eibenstock | | | " | Riesa | | | |
| Haupt-Steueramt | Pirna | | | " | Freiberg | | | |
| Neb.-Zollamt I. | Bitterfeld | | | " | Chemnitz | | | |
| | | | | " | Glauchau | | | |
| | | | | " | Zwickau | | | |
| | | | | " | Plauen | | | |
| | | | | " | Grimma | | | |
| | | | | Haupt-Zollamt | Leipzig | | | |

| Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung *) sind befugt: | | | | Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung *) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt: | | Zur Zeit der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und vor Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt: | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| an der Grenze gegen das Zollvereinsausland. | | an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten. | | | | | | |
| Benennung der Aemter. | Ort derselben. | Benennung der Aemter. | Ort derselben. | Benennung der Aemter. | Ort derselben. | Benennung der Aemter. | Ort derselben. | |
| 1. | | 2. | | 3. | | 4. | | 5. |
| III. Großherzogthum Hessen. | | | | | | | | *) Siehe zu Anfang. |
| | | Haupt-Zollamt | Worms. | Haupt-Zollamt. | Darmstadt. | Ortseinnehmerei II. | Heppenheim. | |
| | | Ortseinnehmerei II. | Dieburg. | " | Offenbach. | " | Babenhausen. | |
| | | " | Alzey. | " | Gießen. | | | |
| | | " | Bronsheim. | " | Bingen. | | | |
| | | " | Wimpfen. | " | Mainz. | | | |
| | | | | Neben-Zollamt I. | Bensheim. | | | |
| IV. Großherzogthum Mecklenburg. | | | | | | | | |
| Haupt-Steueramt. | Rostock. | | | Haupt-Steueramt | Schwerin. | | | |
| Nebenzollamt I. | Wismar. | | | | | | | |
| V. Thüringischer Zoll- und Handelsverein. | | | | | | | | |
| | | Steueramt | Gefell. | | | | | |
| | | | Lobenstein | | | | | |
| | | Uebergangs-Steueramt | Lichtenfels (i. Bayern.) | | | | | |
| | | Haupt-Steueramt | Coburg | | | | | |
| | | Steueramt | Römhild | | | | | |
| | | " | Meiningen. | | | | | |
| VI. Herzogth. Braunschweig. | | | | | | | | |
| | | | | Haupt-Steueramt | Braunschweig. | | | |
| | | | | Steueramt | Wolfenbüttel. | | | |
| | | | | " | Holzminden. | | | |
| | | | | " | Helmstedt. | | | |
| VII. Herzogthum Oldenburg. | | | | | | | | |
| Haupt-Zollamt | Bacel. | | | | | | | |
| " | Brake. | | | | | | | |
| " | Delmenhorst. | | | | | | | |
| Nebenzollamt I. | Wahrhuem. | | | Haupt-Steueramt | Oldenburg. | Ansage-posten. | Hunte-wachtschiff. | |
| | Ellenserdamm. | | | | | | | |
| | Hooksiel. | | | | | | | |
| | Großensiel. | | | | | | | |
| | Strohhausen. | | | | | | | |
| | Elsfleth. | | | | | | | |
| | Berne. | | | | | | | |
| | im Jahdegebiet. | | | | | | | |

Digitized by Google

505. **Bekanntmachung.**

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 28. Mai d. Js., betreffend die Aufhebung der Uebergangs-Abgabe von Taback und die Herstellung des freien Verkehrs mit Branntwein und Bier zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und Hessen, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche beim Verkehr mit den einer Uebergangs-, beziehungsweise einer inneren, indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen

bei Ueberschreitung der Grenzen zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen einerseits und Bayern, Württemberg und Baden andererseits

innegehalten werden müssen.

Dabei wird bemerkt, daß in Bezug auf die Ein- und Ausfuhr von Wein und Obstwein die Uebergangsstellen im Großherzogthum Hessen an den Grenzen gegen Preußen beibehalten sind.

Berlin, den 1. Juli 1869.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: gez. Hasselbach.

## Verzeichniß

der Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen für den Verkehr mit den einer Uebergangs-, beziehungsweise einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen

an den Grenzen der Staaten des Norddeutschen Bundes und des nicht zu dem Letzteren gehörigen Theils des Großherzogthums Hessen einerseits gegen Bayern, Württemberg und Baden andererseits.

| Bezeichnung der Uebergangsstraßen. | Hebe- und Abfertigungsstellen in | Ort | in | Ort | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|
| I. Grenzlinie zwischen Preußen und Bayern. Links des Rheins. | | | | | |
| Zwischen Saarbrücken u. Bliescastel, sowie St. Ingbert | Preußen. | Reutrisch. | Bayern. | Bliescastel. St. Ingbert. | |
| Zwischen Neunkirchen und St. Ingbert | " | Spiesen. | " | St. Ingbert. | |
| Zwischen Saarbrücken und Bexbach auf der Eisenbahn | " | Neunkirchen. | " | [1]) | [1]) In den Rheinbayerischen Grenzorten befinden sich an den bezüglichen Uebergangsstraßen in der Regel keine Abfertigungsstellen. |
| Zwischen St. Wendel und Ohmberg, sowie Herschweiler | " | St. Wendel. | " | [1]) | |
| Zwischen Ruthweiler und Kusel über Diebekopf | " | Ruthweiler. | " | [1]) | |
| Zwischen Grumbach und Kaiserslautern über Lauterecken und Wolfstein | " | Grumbach. | " | [1]) | Die bayerische Controlestelle zu Lauterecken stellt Uebergangsscheine auf Preußische Aemter aus. |
| Zwischen Meisenheim und Kaiserslautern über Lauterecken u. Wolfstein | " | Meisenheim. | " | [1]) | |
| Zwischen Meisenheim und Ober-Moschel über Callbach | " | " | " | [1]) | |
| Zwischen Meisenheim u. Odernheim über Rehborn | " | " | " | [1]) | Die bayerische Controlestelle zu Odernheim stellt Uebergangsscheine auf Preußische Aemter aus. |
| Zwischen Sobernheim und Callbach, Rehborn, Odernheim | " | Sobernheim. | " | [1]) | |
| Zwischen Creuznach und Alsenz über Münster a. Stein, Ebernburg | " | Creuznach.[2]) | " | [1]) | [2]) Anmeldestelle Münster am Stein. |

| Bezeichnung der Uebergangsstraßen. | Hebe- und Abfertigungsstellen in | Ort | in | Ort |
|---|---|---|---|---|
| **II. Grenzlinie zwischen Hessen und Bayern.**[3]) Links des Rheins und rheinwärts.[4]) | | | | |
| Auf der Ludwigsbahn[5]) | Hessen. | *Worms.[6]) | Bayern. | |
| Auf dem Rhein[5]) | " | " | " | |
| Zwischen Furfeld und Hochstetten | " | *Fürfeld. | " | |
| " " " Winterborn | " | " | " | |
| " " " Niederhausen | " | " | " | |
| " Alzey u. Kirchheimbolanden | " | *Alzey. | " | |
| " Osthofen und Kirchheimbolanden | " | *Flomborn. | " | |
| Zwischen Mölsheim und Zell | " | Mölsheim. | " | |
| " Wachenheim u. Marnheim | " | *Wachenheim. | " | |
| " Monsheim u. Klein-Bockenheim | " | *Monsheim. | " | |
| Zwischen Offstein und Obrigheim | " | Offstein. | " | Obrigheim. |
| " " " Groß-Niedesheim | " | | Bayern. | Groß-Niedesheim. |
| Zwischen Pfeddersheim und Groß-Niedesheim | " | Pfeddersheim. | " | " |
| Zwischen Worms und Frankenthal | " | *Worms.[7]) | " | |
| **III. Grenzlinie zwischen Hessen und Baden.** | | | | |
| Auf den Eisenbahnen[5]) | " | | Baden. | |
| Auf dem Rhein | " | *Worms.[6]) | " | Mannheim. |
| Auf dem Neckar[6]) | " | | " | |
| Zwischen Lampertheim u. Mannheim | " | Lampertheim. | " | Sandhofen. |
| " Viernheim " " | " | *Viernheim. | " | Käferthal. |
| " " " Heidelberg | " | " | " | Heddesheim. |
| " " " Weinheim | " | " | " | Weinheim. |
| " Lampertheim u. Hemsbach | " | Hüttenfeld. | " | Hemsbach. |
| " Heppenheim und Weinheim | " | *Heppenheim. | " | Unterlaudenbach. |
| " Birkenau und Weinheim | " | Birkenau. | " | Weinheim. |
| " Gorxheim " " | " | Gorxheim. | " | " |
| " Neckar-Steinach u. Neckar-Gemünd | " | Neckar-Steinach | " | Neckar-Gemünd |
| Zwischen Neckar-Steinach und Oberabt-Steinach | | " Oberabt-Steinach. | " | Schönau. Heiligenkreuz-Steinach. |
| Zwischen Hirschhorn und Wald-Michelbach | " | *Hirschhorn. Unter-Schönmattenwaag. | " | Heddesbach. " |
| Zwischen Hirschhorn und Brombach | " | *Hirschhorn. | " | Brombach. |
| " " " Eberbach | " | | " | Eberbach. |
| " Beerfelden " | " | Gammelsbach. | " | " |
| " Schöllenbach " | " | Schöllenbach. | " | |
| " " " Schlossau | " | " | " | Schlossau. |
| " " " Ernstthal | " | " | " | Ernstthal. |

**Bemerkungen.**

[3]) Als Uebergangsstellen fungiren Großherzoglich Hessischer Seits, wenn in den Bemerkungen keine andere Stelle genannt ist, die in den betreffenden Orten errichteten Ortseinnehmereien. Zur Revision und Abfertigung von eingehendem Branntwein sind in Hessen nur die mit * bezeichneten Uebergangsstellen ermächtigt. Auf den Uebergangsstraßen, an welchen solche Uebergangsstellen nicht gelegen sind, kann die Einfuhr von Branntwein nach Hessen nur unter Uebergangsscheinkontrolle stattfinden.

[4]) Bayerischer Seits erfolgen die Abfertigungen durch d. Zollstellen u. in Ermangelung von solchen durch die Ortsvorsteher der Eintrittsresp. Ausgangsorte bei der Versendung von Getränken.

[5]) Uebergangsstraßen für Versendungen mit Uebergangsscheinen oder bei Versendungen von Wein, Obstwein oder Bier mit Großherz. Hessischen Trankstenerscheinen.

[6]) Hauptzollamt.

[7]) Anmeldestelle des Hauptzollamts am Speyerer Thor.

[8]) Die Versendungen müssen mit Uebergangsscheinen, oder, nach den deßhalb bestehenden besonderen Verabredungen mit Badischen Transportscheinen beziehungsweise Hessischen Trankstenerscheinen versehen sein.

[9]) Uebergangsstraßen für Versendungen unter Uebergangsscheinkontrolle.



Digitized by Google

| Bezeichnung der Uebergangsstraßen. | Hebe- und Abfertigungsstellen | | | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|
| | in | Ort | in | Ort | |
| Zwischen Michelstadt und Ernstthal[9]) über Würzburg . . . | Hessen. | Michelstadt. | " | Ernstthal. | |
| Zwischen Wimpfen und Rappenau . | " | *Wimpfen.[10]) | " | Rappenau. | [illegible] Brauntwein [illegible] |
| IV. Grenzlinie zwischen Hessen und Württemberg. | | | | | |
| Zwischen Wimpfen und Gundelsheim auf dem Neckar . . . | " | *Wimpfen.[10]) | Württembrg. | Gundelsheim. | |
| Zwischen Wimpfen u. Jaxtfeld . | " | " | " | Jaxtfeld. | |
| " " " Unter-Eisesheim | " | " | " | Unter-Eisesheim. | |
| " " " Bieberach . | " | " | " | Bieberach. | |
| " " " Bonfeld . | " | " | " | Bonfeld. | |
| V. Grenzlinie zwischen Hessen und Bayern. Rechts des Rheins. | | | | | |
| Auf der Main-Rheinbahn[5]) . . | " | Babenhausen. | Bayern. | Aschaffenburg. | |
| Auf dem Main[9]) . . . | " | " | " | " | |
| Zwischen Erbach und Boxbrunn . | " | Erbach. | " | Boxbrunn. | |
| " Michelstadt " " | " | *Michelstadt. | " | " | |
| " Vielbrunn " Amorbach . | " | Vielbrunn. | " | Amorbach. Ohrenbach. | |
| " " " Lauterbach | " | " | " | Lauterbach. | |
| " Seckmauern " Wörth . | " | Seckmauern. | " | Wörth. | |
| " Neustadt " " | " | *Hainstadt. | " | " | |
| " " " Obernburg | " | " | " | Obernburg. | |
| " Mosbach " Groß-Ostheim | " | Mosbach. | " | Groß-Ostheim. | |
| Zwischen Schaafheim u. Groß Ostheim | " | Schaafheim. | " | " | |
| " " " Aschaffenburg | " | " | " | Aschaffenburg. | |
| " Babenhausen und Aschaffenburg . . . . . | " | Babenhausen. | " | " | |
| Zwischen Mainflingen und Stockstadt | " | Mainflingen. | " | Stockstadt. | |
| " " " Groß-Welzheim . . . . | " | " | " | Groß-Welzheim | |
| Zwischen Seligenstadt und Aschaffenburg . . . . . | " | Seligenstadt. | " | Stockstadt. Groß-Welzheim. | |
| Zwischen Seligenstadt und Alzenau | " | " | " | Alzenau. | |
| VI. Grenzlinie zwischen Preußen und Bayern. Rechts des Rheins. | | | | | |
| Zwischen Hanau und Aschaffenburg auf der Eisenbahn . . . | Preußen. | Hanau. | " | Aschaffenburg. | |
| Zwischen Hanau und Aschaffenburg auf der Landstraße . . | " | Neuwirthshaus. | " | " | |
| Zwischen Neuwirthshaus u. Alzenau | " | " | " | Alzenau. | |
| " Gelnhausen und Geiselbach | " | Gelnhausen. | " | Geiselbach. | |
| " Kempfenbrunn und Frammersbach . . . . | " | Kempfenbrunn. | " | Frammersbach. | |

| Bezeichnung der Uebergangsstraßen. | Hebe- und Abfertigungsstellen in | Ort | in | Ort | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|
| Zwischen Orb und Gemünden über Burgjoß und Aura | Preußen. | Burgjoß. | Bayern. | Burgsinn. Gemünden. | |
| Zwischen Altengronau und Zeitlofs | " | Altengronau. | " | Zeitlofs. | |
| " Schlüchtern " Oberfinn | " | " | " | Gemünden. Burgsinn. | |
| Zwischen Schlüchtern und Zeitlofs | " | Mottgers. | " | Zeitlofs. | |
| " Zünters bach " Brückenau | " | Zünters bach. | " | Brückenau. | |
| " Fulda " | " | Döllbach. | " | Motten. | |
| " Altenhof " Motten | " | Altenhof. | " | " | |
| " Wüstensachsen u. Bischofsheim | " | Wüstensachsen. | " | Bischofsheim. | |
| Zwischen Gersfeld und Bischofsheim | " | Gersfeld. | " | " | |
| VII. Grenzlinie zwischen Thüringen und Bayern. | | | | | |
| Zwischen Melpers und Fladungen | S.-Weimar. | Melpers. | " | Fladungen. | [11]) Großherz. Sächs. Uebergangsstelle. |
| " Meiningen " Ostheim | Sachsen-Meiningen. | Meiningen. | " | Ostheim.[11]) | |
| " " " Melrichstadt | " | " | " | Melrichstadt. | |
| " Römhild " Trappstadt | " | Römhild. | " | Trappstadt. | |
| " Heldburg " Ermershausen | " | Heldburg. | " | Ermershausen. | |
| Zwischen Heldburg und Seßlach | " | " | " | Seßlach. | |
| " Koburg " " | S.-Koburg. | Koburg. | " | " | |
| " " " Tambach | " | " | " | Tambach. | |
| " " " Lahm | " | " | " | Gleußen. | |
| " " " Lichtenfels auf der Eisenbahn | Bayern. | Lichtenfels.[27]) | " | Lichtenfels. | [27]) S.-Koburgisch. Uebergangssteueramt in Bayern. |
| Zwischen Koburg und Lichtenfels auf dem Landwege | S.-Koburg. | Koburg. | " | " | |
| Zwischen Sonneberg und Kronach | Sachsen-Meiningen. | Sonneberg. | " | Kronach. | |
| " Gräfenthal " Tettau | " | Gräfenthal. | " | Tettau. | |
| " Probstzella " Ludwigstadt | " | Probstzella. | " | Ludwigstadt. | [12]) Königl. Sächs. Uebergangssteueramt auf dem Bahnhofe der Sächsisch-Bayerischen Staatsbahn. Dasselbe fertigt auch mit Anmeldeschein und Ladungsverzeichniß auf andere competente Aemter im Innern ab. |
| " Lehesten " " | " | Lehesten. | " | " | |
| " Lobenstein " Nordhalben | Reuß j. L. | Lobenstein. | " | Nordhalben. | |
| " " " Lichtenberg | " | " | " | Lichtenberg. | |
| " Hirschberg " Hof | " | Hirschberg. | " | Hof. | |
| " Gefell " " | Preußen. | Gefell. | " | Hof. | |
| VIII. Grenzlinie zwischen Sachsen und Bayern. | | | | | |
| Zwischen Hof und Plauen (sowohl auf der Eisenbahn wie auf gewöhnlicher Landstraße) | Bayern. | Hof.[13]) | " | Hof.[13]) | [13]) Für die Versendung von Gegenständen, welche mit Uebergangsscheinen oder mit Quittungen über die bereits beim Königlich Sächsischen Uebergangsamt Hof erlegte Uebergangsabgaben versehen sind. |
| Zwischen Hof und Oelsnitz | Sachsen. | Gassenreuth. | " | " | |
| " " " Plauen[14]) (auf der gewöhnlichen Landstraße) | " | Ullitz. | " | " | |

## 506. Kriegs-Stamm-Listen der Bundes-Kriegs-Marine pro 1864 und 1866.

| Nro. | Marine-Theil | Für den Feldzug gegen Dänemark. | Für den Feldzug gegen Oesterreich. | wird aufbewahrt bei |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Stab Sr. Königlichen Hoheit des Oberbefehlhabers der in Dienst gestellt gewesenen See-Streitkräfte. | 1864 | vacat | dem Königlichen Ober-Commando der Marine in Berlin. |
| 2 | Flotten-Stamm-Division. | 1864 | 1866 | dem Commando der Flotten-Stamm-Division in Kiel. |
| 3 | Werft-Division. | 1864 | 1866 | dem Commando der Werft-Division in Kiel. |
| 4 | See-Bataillon. | 1864 | 1866 | dem Commando des See-Bataillons in Kiel. |
| 5 | See-Artillerie. | 1864 | vacat | dem Commando der See-Artillerie in Kiel. |
| 6 | Marine-Intendantur. a. der am 3. April 1864 eröffneten und am 7. August 1864 aufgelösten Kriegs-Intendantur | 1864 | vacat | der Marine-Intendantur in Berlin. |
| | b. des am 8. Januar 1864 eröffneten und am 6. September 1864 aufgelösten Cantonnements (Feld-Lazareths) der Marine zu Osternshafen bei Swinemünde. | 1864 | vacat | |

Diese Uebersicht der Kriegs-Stamm-Listen der Bundes-Kriegs-Marine wird hiermit in Folge Allerhöchster Cabinets-Ordre laut §. 18. des Kriegsministerial-Erlasses vom 3. April 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle Rückfragen über einzelne Personen ꝛc., in Zukunft ohne Umwege an die betreffenden Stellen zu richten sind.

Berlin, den 15. Juni 1869.

Marine-Ministerium.

gez. Jachmann.

## 507. Bekanntmachung,

die Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen betreffend.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Mai d. J. (Bundes-Gesetzblatt Nro. 31) wird wegen Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Vom 1. August d. J. ab kann die Frankirung aller telegraphischen Depeschen, welche bei einer Bundes-Telegraphen-Station aufgegeben werden, gleichviel ob dieselben nach Telegraphen-Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets oder nach Stationen des Telegraphen-Vereins (Oesterreich und Ungarn, Bayern, Württemberg, Baden und Niederland) oder nach Stationen des Auslandes bestimmt sind, mittelst Freimarken bewirkt werden.

Bei der Frankirung durch Marken sind außer den Gebühren für die telegraphische Beförderung auch die sonstigen von dem Aufgeber zu entrichtenden fixirten Gebühren, z. B. für Weiterbeförderung per Post, durch Freimarken zu berichtigen.

Die Frankirung durch Freimarken ist dagegen vorläufig nicht zulässig bei allen Depeschen, welche bei Eisenbahn-Telegraphen-Stationen aufgegeben werden.

2) Die Telegraphen-Freimarken enthalten, auf blau und weiß guillochirtem Grunde innerhalb eines mit einem Perlstabe eingefaßten Kreises die Umschrift: „Norddeutsche Bundes-Telegraphie.“ Die außerhalb des Perlstabes liegenden vier Ecken sind mit einem durch einen Ring gesteckten Pfeil ausgefüllt. Unterhalb des so gebildeten Quadrats befindet sich auf einem schmalen blauen Streifen mit weißer Schrift die Bezeichnung „Groschen.“ Die Werthzahlen sind innerhalb des obengedachten Kreises mit schwarzer Farbe hergestellt. Solche Marken sind vorläufig zu den Werthbeträgen von ½, 1½, 2½, 4, 5, 8, 10 und 30 Silbergroschen angefertigt worden. Die Marken zu ½, 2½, 4, 5, 8 und 10 Sgr. sind gegen Erlegung des Werthbetrages vom 1. August d. J. ab bei jeder Bundes-Telegraphen-Station zu erhalten. Die Marken zu ½ Sgr. sollen vorläufig nur bei den Bundes-Telegraphen-Stationen im Bezirk der Telegraphen-Direction

Berlin, die Marken zu 30 Sgr. nur bei den größeren Bundes-Telegraphen-Stationen verkauft werden.

3) Das Frankiren der telegraphischen Depeschen mittelst Freimarken geschieht in der Art, daß auf der Depesche selbst oder auf dem zum Niederschreiben der Depesche benutzten Formular und zwar in der oberen Ecke rechts oder an der rechten Seite eine oder so viele Marken als zur Deckung der tarifmäßigen Gebühren erforderlich sind, aufgeklebt werden. Es ist wünschenswerth, daß die Marken von den Aufgebern selbst auf den Depeschen befestigt werden.

4) Die Bundes-Telegraphen-Stationen sind verpflichtet, bei der Aufgabe von durch Freimarken frankirten Depeschen genau zu prüfen, ob die Frankatur richtig ist, d. h. ob der Werth der verwendeten Telegraphen-Freimarken dem tarifmäßigen Gebührenbetrage entspricht. Ergiebt sich die Frankatur bei dieser Prüfung als ungenügend, so muß der fehlende Betrag gleich bei Aufgabe der Depesche eingezogen werden. Ist solches nicht ausführbar und der Station die Person des Absenders der Depesche nicht so bekannt, daß die nachträgliche Einziehung des fehlenden Betrages gesichert erscheint, so bleibt die Depesche, event. bis nach erfolgter Nachzahlung des fehlenden Gebührenbetrages, unbefördert.

Ist von dem Aufgeber ein höherer Betrag in Freimarken verwendet worden, als die tarifmäßigen Gebühren erfordern, so wird demselben der Mehrbetrag gegen Quittung baar erstattet.

5) Damit einmal verwendete Marken nicht wiederholt benutzt werden können, werden dieselben mittelst eines Tintenstrichs entwerthet.

Depeschen, auf denen sich bei der Auflieferung Marken befinden, welche irgend ein Merkmal der Entwerthung an sich tragen, werden nicht eher abtelegraphirt, als bis der Aufgeber über die Beschaffenheit der Marken gehört worden ist.

6) Da durch die Einführung von Telegraphen-Freimarken den Aufgebern telegraphischer Depeschen das Mittel geboten ist, die aufzugebenden Depeschen zu frankiren, so wird vom 1. August d. J. ab das bisher gestattet gewesene Verfahren, wonach von denjenigen Aufgebern, welche den Telegraphen häufiger benutzten, Vorauszahlungen zur Berichtigung der Gebühren für Depeschen-Beförderung angenommen werden durften, aufhören.

Berlin, den 10. Juli 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung: Delbrück.

## I. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**308.** Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat, im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten, der evangelischen Kirchengemeinde zu Linden im Kreise Bochum zur Ausführung eines Kirchen-Neubaues eine Collekte in den evangelischen Kirchen der Provinz Westfalen bewilligt und soll dieselbe nach Anordnung des Königlichen Consistoriums zu Münster am 12. September d. Js. abgehalten werden.

Die Herren Geistlichen sind angewiesen worden, die aufgekommenen Erträge an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern, welche dieselben in vorgeschriebener Weise an unsere Hauptkasse zu befördern und bis zum 15. November d. Js. die üblichen Nachweisungen an uns einzureichen haben.

Arnsberg, den 29. Juli 1869.

**309.** Der auf den 17. August angesetzte Kram- und Viehmarkt zu Wenden, Kreises Olpe, wird für das laufende Jahr hiermit auf Dienstag den **31.** August verlegt.

Arnsberg, den 30. Juli 1869.

**310.** Auf den Antrag des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung zu Iserlohn wird der daselbst alljährlich am ersten Montag und Dienstag des Monats Juli abgehaltene Jahrmarkt hierdurch aufgehoben.

Arnsberg, den 28. Juli 1869.

Haus-Collekte für die Rettungs-Anstalt zu Schildesche betreffend.

**311.** Die von dem Herrn Ober-Präsidenten von Westfalen für die Rettungs-Anstalt zu Schildesche, Kreises Bielefeld, auf die drei Jahre 1869/71, einschließlich bewilligte Haus-Collekte wird für das laufende Jahr, innerhalb unseres Verwaltungsbezirkes, in der Zeit vom 1. August bis 31. December d. J. und in den beiden folgenden Jahren jedesmal vom 1. Juni bis 31. December durch, von der Königlichen Regierung in Minden mit Legitimation versehene Deputirte abgehalten werden.

Arnsberg, den 3. August 1869.

## II. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

Personal-Chronik.

**312.** 1) Die Kreisrichter Schmale zu Lippstadt und Oppermann zu Arnsberg sind zu Kreisgerichts-Räthen ernannt.

2) Dem Kreisgerichts-Secretair Boetz zu Arnsberg ist der Charakter als Kanzlei-Rath verliehen.

3) Die Kreisrichter Buchholtz in Warstein und Schlüter in Bilstein sind vom 1. September d. J. ab in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Siegen versetzt.

4) Der Gerichts-Assessor Strewe zu Münster ist vom 1. September d. J. ab zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu [illegible] ernannt.

5) Der Kreisgerichts-Kanzlist Küstermeyer zu Arnsberg ist vom 1. October d. J. ab in glei-

Digitized by Google

cher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Lippstadt versetzt.

6) Der Appellationsgerichts-Kanzlei-Diätar Bell zu Arnsberg ist vom 1. October d. J. ab zum Kreisgerichts-Kanzlisten bei dem hiesigen Kreisgerichte ernannt.

7) Der Kreisgerichtsbote Franke zu Warstein ist vom 1. October d. J. ab an das Kreisgericht zu Arnsberg versetzt.

Arnsberg, den 2. August 1869.

Königliches Appellationsgericht.
Zweigert.

## III. Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

**513.** Für die Gemeinde Berchum ist an Stelle des verstorbenen Schiedsmanns-Stellvertreters Vorstehers Gälzer, der Landwirth J. H. Gerdsmann zu Berchum und anstatt des Schiedsmanns-Stellvertreters für die Gemeinde Ergste Lehrers Bille, welcher seinen Wohnsitz vertegt hat, der Elementarlehrer Th. Esser zu Bährenbruch als Schiedsmanns-Stellvertreter bis Ende 1871 gewählt und bestätigt worden.

Hamm, den 31. Juli 1869.

Königliches Appellationsgericht.

Personal-Chronik für den Monat Juli 1869

**514.** Ernannt sind:

1) Die Kreisrichter Rechell in Hagen, Böhmer in Soest, Nelten und Ruhfus in Dortmund, Börstinghaus und Schulz in Bochum, Veltmann in Essen, Diez in Hattingen und Bardeleben in Unna zu Kreisgerichts-Räthen.

2) Der Referendar Wilhelm Zeidenstücker zum Gerichts-Assessor.

3) Die Auskultatoren Hermann Carl Justus Fuhrmann, Otto Rademacher und Gustav Carl Köhler zu Appellationsgerichts-Referendarien.

Der Rechtskandidat Otto Gerstein aus Hagen ist als Auskultator zugelassen.

Den Rechts-Anwalten und Notaren Ballot in Iserlohn und Rumpff in Unna ist der Charakter als Justizrath und den Kreisgerichts Secretairen Berghaus in Wesel und Baltz in Dortmund der Charakter als Kanzleirath verliehen.

Der Kreisrichter Kreisgerichts-Rath von Münz hierselbst ist in gleicher Amtseigenschaft vom 1. September d. J. ab an das Kreisgericht in Wesel, und

der Kammergerichts-Referendar Gottlieb Theodor Schmieding aus dem Bezirk des Kammergerichts in das hiesige Departement versetzt.

Der Kreisgerichtsbote Wagner in Dortmund ist seines Amts verlustig geworden.

Hamm, den 1. August 1869.

Königliches Appellationsgericht.

## 515. Bekanntmachung.

Das Studienjahr auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin beginnt am 4. October c.

Die Meldungen zur Aufnahme in diese Anstalt müssen unter Beifügung der Nachweise, welche über die Befähigung zur Aufnahme nach den §§. 7. bis 9. der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 3. September 1868 gefordert werden, bis spätestens zum 2. October curr. schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen.

Die Vorschriften sind in dem Büreau der Bau-Akademie käuflich zu haben.

Berlin, den 1. August 1869.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königlichen Bau-Akademie.
Grund.

## IV. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

**516.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs- und Declarations-Urkunde für das Bergwerk „Hoffnungsstern" bei Zeppenfeld mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Bieler zu Burbach, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 23. Juni 1869.

Königliches Oberbergamt.

### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 9. Juli 1869 wird der Gewerkschaft des Blei- und Eisenstein-Bergwerks **„Hoffnungsstern"** bei Zeppenfeld das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Zeppenfeld, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde des Blei- und Eisenerz-Bergwerks „Hoffnungsstern," dessen Grenzen auf dem zu der angehefteten Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde vom 16. October 1866 gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse näher bezeichnet sind, zur Mit-Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Zinterze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 23. Juli 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**517.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Schwarzenberg" bei Niederholzklau mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Jung zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 21. Juli 1869.

Königliches Oberbergamt.

Digitized by Google

## Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 25. Juni 1867 wird dem Landmann Heinrich Schwarz I. zu Aachen unter dem Namen **„Schwarzenberg"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Niederholzklau, Langenholdinghausen und Aachen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21. Juli 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

## VI. Bekanntmachung der Königlichen Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

**518.** Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjähriger freiwilligen Militairdienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu, mit Aufgabe des Rechtes, an der Loosung Theil zu nehmen, bei der unterzeichneten Commission, soweit sie in deren Bezirke gestellungspflichtig sind nachzusuchen.

Die Anmeldung dazu darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre und muß, bei Verlust des Anrechts, spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Mit dieser Einschränkung kann die Anmeldung derjenigen jungen Leute, welche sich im Besitze genügender Schulzeugnisse befinden, jederzeit bei uns erfolgen und es wird ihnen der Berechtigungs-Schein zum einjährigen freiwilligen Militairdienste ohne persönliche Gestellung ertheilt und zugefertigt werden.

In Bezug auf die Abgangs-Zeugnisse für die aus der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1ter Ordnung abgehenden Schüler, welche mindestens 1 Jahr der Klasse angehört haben müssen, machen wir darauf aufmerksam, daß solche, von der Lehrer-Conferenz festgestellt, ausdrücklich darzuthun haben, ob der Schüler sich das Pensum der Untersekunda gut angeeignet und sich gut betragen hat, und daß Abgangs-Zeugnisse, welche sich über den Stand der erworbenen Kenntnisse, sowie über Fleiß und Betragen ungünstig aussprechen, nicht als genügend werden angesehen werden, deren Inhaber vielmehr der wissenschaftlichen Prüfung sich zu unterwerfen haben.

Für diejenigen jungen Leute, welche bis zum 1. October 1868 die Schule verlassen haben, ist nachgelassen, daß denselben bis zu dem vorschriftsmäßigen Termin des Kalenderjahres, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollenden, der Berechtigungs-Schein zum einjährigen freiwilligen Militairdienste noch auf Grund der den Anforderungen des §. 131. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 entsprechenden Schulzeugnisse ertheilt werden darf, den Schülern der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung also, wenn sie mindestens ein halbes Jahr dieser Klasse angehört und ihre Leistungen dem Standpunkte derselben entsprochen haben.

Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der zu Prüfende denjenigen Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher durch Vorlegung von Schulzeugnissen nachzuweisen ist.

In dieser Beziehung bemerken wir, daß die Examinanden den nachfolgenden Anforderungen genügen müssen:

a. Lateinische Sprache. In derselben muß Kenntniß der Formenlehre und der elementaren Syntax, sowie die Fähigkeit, einen leichten Historiker, z. B. Caesar, in's Deutsche zu übertragen, als Minimum gefordert werden.

b. Griechische oder englische Sprache. Mit Rücksicht auf Gymnasial- und Real-Schulbildung ist es dem Examinanden freigestellt, in welcher von diesen beiden Sprachen er sich der Prüfung unterwerfen will.

Er hat in einer von beiden die Bekanntschaft mit der gesammten Formenlehre und den gangbarsten syntaktischen Regeln nachzuweisen, auch muß er im Stande sein, leichtere historische Prosa zu übersetzen.

c. Französische Sprache. Es hat der Examinand nachzuweisen, daß er in der Formenlehre und in den gewöhnlichen Erscheinungen der Syntax sicher, sowie in der Uebersetzung historischer Prosa hinlänglich geübt ist.

d. Geschichte. Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf die griechische, römische, deutsche und preußische Geschichte.

e. Geographie. Außer der politischen Geographie, namentlich von Europa, Deutschland und Preußen, sind aus der mathematischen Geographie nur die Fundamentalsätze, sowie die topische Geographie, Gegenstand der Prüfung.

f. Mathematik. Die Planimetrie, die Buchstaben-Rechnung, die Lehre von den Potenzen und Wurzeln müssen dem Examinanden theoretisch und praktisch geläufig sein.

g. Deutsche Sprache. Die hinlängliche Fertigkeit im Gebrauche derselben ist durch schriftliche Clausurarbeiten nachzuweisen.

Diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, haben ihre desfallsigen, entweder selbst oder durch die Eltern oder Vormünder bei uns anzubringenden schriftlichen Gesuche mit folgenden Zeugnissen zu belegen:

1) dem Geburts-Zeugnisse (Taufschein), welches, wie

Digitized by Google

wir nachrichtlich bemerken, stempel- und gebührenfrei zu ertheilen ist,

2) Einwilligungs-Atteſt des Vaters, beziehungsweise Vormundes;

3) dem Schulzeugniſſe,

4) einem Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Director, der betreffenden Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

Auch muß aus den Gesuchen oder deren Beilagen der Lebensberuf ersichtlich sein, welchem die Aspiranten, die keine Schule mehr besuchen, sich gewidmet haben. Die Gesuche derjenigen Bewerber, welche nicht im Besitze genügender Schulzeugnisse sich befinden, müssen bis spätestens am 1. September curr. bei uns eingehen, worauf dieselben eine besondere schriftliche Vorladung zum Erscheinen in dem auf Montag den 20. September curr., Morgens 8 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termine, behufs Feststellung ihrer wissenschaftlichen Qualification durch abzuhaltende Prüfung, zu gewärtigen haben.

Die nach dem 1. September bei uns eingehenden derartigen Gesuche und solche, welche nach Vorstehendem nicht gehörig belegt sind, können keine Berücksichtigung finden.

Den dem Regierungsbezirke Arnsberg angehörenden und innerhalb desselben wohnhaften jungen Leuten bleibt es freigestellt, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster und Minden bestehenden Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste anzumelden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die nach Obigem einzureichenden Schriftstücke bei unseren Acten verbleiben müssen und, daß Anträge um Rückgabe derselben zurückgewiesen werden.

Es ist aber unbenommen, von den Schulzeugnissen, wenn diese nicht lediglich zu dem in Rede stehenden Zwecke ausgestellt sind, beglaubigte Abschriften einzureichen.

Minden, den 4. Juni 1869.

Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

| | |
|---|---|
| v. Pannewitz. | Klingholz. |
| Major und Bataillons-Commandeur. | Geheimer Regierungs- und Militair-Departements-Rath. |

## VI. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

**519.** Am 1. August 1869 tritt ein Nachtrag zum Deutsch-Holländischen Verbands-Tarif vom 1. November 1868, enthaltend: directe Tarifsätze im Verkehr zwischen den Oldenburgischen Stationen Bremen und Oldenburg einerseits und Stationen der Niederländischen Staats-Eisenbahnen via Salzbergen-Leer andererseits in Kraft, welcher bei unseren Güterexpeditionen eingesehen werden kann, von denselben auch, soweit der Vorrath ausreicht, kostenfrei verabfolgt wird.

Münster, den 27. Juli 1869.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

**520.** Am 1. August curr. tritt ein directer Tarif für Steinkohlen-, Coaks- und Briquets-Sendungen bei Aufgabe von mindestens 200 Centnern mit einem Frachtbriefe im Verkehre zwischen Stationen der Köln-Mindener und der Oldenburgischen Bahn via Hamm-Leer in Kraft, welcher bei unseren sämmtlichen Güterexpeditionen eingesehen werden kann, auf portofreie Anträge von unserer Ober-Güterverwaltung auch kostenfrei verabfolgt wird.

Münster, den 29. Juli 1869.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

**521.** Vom 5. August curr. ab werden die zwischen Cöln und Berlin verkehrenden Courierzüge auch in Driburg anhalten, wenn dort Passagiere ein- oder aussteigen wollen. In solchen Fällen wird daselbst der in der Richtung nach Berlin fahrende Zug 4 Uhr 25 Minuten Morgens und der in der Richtung nach Cöln fahrende Zug 4 Uhr 58 Minuten Morgens abgefertigt werden.

Münster, den 31. Juli 1869.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

## VII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

**522.** Der seitherige commissarische Verwalter des Amtes Velsenkirchen, im Kreise Bochum, Nolte daselbst, ist definitiv zum Amtmann dieses Amtes ernannt worden.

Die Wiederwahl des Oeconomen Rudolph Hillenkamp zu Geseke zum Beigeordneten dieser Stadt für die nächste gesetzliche Amtsdauer ist bestätigt worden.

Die Wiederwahl des Rechtsanwalts Carl Rumpff zu Unna zum Beigeordneten dieser Stadt für die nächste gesetzliche Amtsdauer ist bestätigt worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 33. Arnsberg, den 14. August 1869.


523. Das 47., 48., 49., 50. und 51. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 3., 17., 21. und 27. Juli resp. 2. August 1869, enthalten:

(Nro. 7445.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Recklinghausen für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Marl über Polsum nach Scholven zum Anschluß an die Essen-Dorstener Chaussee.

(Nro. 7446.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Nottuln, im Kreise Münster, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Nottuln bis zur Kreisgrenze zum Anschluß an die von Billerbeck, im Kreise Coesfeld, dorthin geführte Chaussee.

(Nro. 7447.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender vier einhalbprozentiger Görlitzer Stadt-Obligationen zum Betrage von 1,600,000 Thalern. Vom 29. Mai 1869.

(Nro. 7448.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Versicherungsgesellschaft Thuringia zu Erfurt. Vom 23. Juni 1869.

(Nro. 7449.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Norddeutsche See- und Fluß-Versicherungs-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Stettin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 26. Juni 1869.

(Nro. 7450.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rybniker Kreises, im Regierungsbezirk Oppeln, im Betrage von 42,000 Thalern. Vom 24. Mai 1869.

(Nro. 7451.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Breslauer Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 31. Mai 1869.

(Nro. 7452.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Mogilno im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 5. Juni 1869.

(Nro. 7453.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Inowraclaw im Betrage von 300,000 Thalern. Vom 5. Juni 1869.

(Nro. 7454.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Juni 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Ohlau für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) vom städtischen Pflaster bei Ohlau bis an die Ohlau-Oelser Kreisgrenze bei Wilhelminenort; 2) vom städtischen Pflaster bei Wansen bis zur Ohlau-Strehlener Chaussee bei Gusten; 3) von der Ohlau-Strehlener Chaussee bei Peltschütz bis Haltauf an der Breslau-Strehlener Chaussee.

(Nro. 7455.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Hagen nach Brügge bei Lüdenscheid durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 26. Juni 1869.

(Nro. 7456.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Gladbacher Aktien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu M. Gladbach errichteten Aktiengesellschaft. Vom 29. Juni 1869.

(Nro. 7457.) Statut der Genossenschaft für die Melioration der Niederung oberhalb der Mühle zu Ryzin, Kreis Birnbaum. Vom 28. Juni 1869.

(Nro. 7458.) Statut der Genossenschaft für die Melioration der Niederung oberhalb der Mühle zu Lukom, Kreis Birnbaum. Vom 28. Juni 1869.

(Nro. 7459.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Stolper Stallbau-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Stolp errichteten Aktiengesellschaft. Vom 10. Juli 1869.

(Nro. 7460.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Hannoversche Bergwerks-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Bochum errichteten Aktiengesellschaft. Vom 10. Juli 1869.

(Nro. 7461.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von dem Rhein-Ruhr-Kanal-Aktienvereine zu Duisburg gefaßten Beschlusses wegen Abänderung des §. 25. des Gesellschaftsstatuts. Vom 12. Juli 1869.

(Nro. 7462.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Jerichow I., im Regierungsbezirk Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ziesar über Post-Brücke, Glienicke, Puff-Mühle, Grüningen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf die Stadt Brandenburg.



Digitized by Google

(Nro. 7463.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des I. Jerichowschen Kreises im Betrage von 22,000 Thalern. Vom 29. Mai 1869.

(Nro. 7464.) Statut der Genossenschaft zur Melioration des Thales am Masselbache im Kröbener Kreise. Vom 28. Juni 1869.

(Nro. 7465.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Juli 1869, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts für die Zweigbahn von dem bei Neunkirchen belegenen Bahnhofe der Saarbrücker Eisenbahn nach den Wilhelm-Schächten der fiskalischen Steinkohlengrube König-Wellesweiler.

(Nro. 7466.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Juli 1869, betreffend die Erhebung der Hafenabgaben zu Husum, im Regierungsbezirk Schleswig.

(Nro. 7467.) Statut für die Genossenschaft zur Regulirung der kleinen Elster in den Kreisen Luckau und Liebenwerda. Vom 21. Juni 1869.

(Nro. 7468.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen zweiter Emission über eine Anleihe der Stadt Burg, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 80,000 Thalern. Vom 21. Juni 1869.

(Nro. 7469.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Ellrich, im Kreise Nordhausen, Regierungsbezirk Erfurt, bis zur vormaligen Landesgrenze zum Anschlusse an die von der Gräflich Stolbergschen Rentkammer in Wernigerode vom Jägerfleck bei Rothehütte, Amts Hohnstein, Provinz Hannover, über Salzhain in der Richtung auf Ellrich zu erbauende Chaussee.

(Nro. 7470.) Statut für den Verband zur Regulirung des Ressener Mühlenfließes unterhalb Sykadel, Kreises Lübben. Vom 26. Juni 1869.

(Nro. 7471.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Juli 1869, betreffend die Uebertragung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1852 dem Aktienverein für die Peterswaldau-Steinkunzendorfer Chaussee im Regierungsbezirk Breslau verliehenen Rechte auf die Dominien und Gemeinden Steinkunzendorf und Peterswaldau.

(Nro. 7472.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Juli 1869, betreffend die landesherrliche Genehmigung zur Anlage des von der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft auszuführenden, im Preußischen Staatsgebiete belegenen Theiles einer Eisenbahn von Aachen über Gemmenich und Bleiberg nach Welkenrädt, der Grenzstation der Belgischen Staatsbahn bei Herbesthal.

## I. Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

**324.** Die Wahl des Hülfs-Geistlichen Heinrich Dörmer in Siegen zum Hülfs-Geistlichen für die zur Kirchengemeinde Siegen gehörenden beiden Ortschaften Eisenfeld und Niederschelden, in der Diöcese Siegen, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 30. Juni 1869.

**325.** Die Wahl des Pfarramts-Candidaten Carl Hermann Friedrich Wilhelm Schmidt aus Sölde zum Hülfsgeistlichen an der evangelischen Gemeinde zu St. Marien in Minden, Diöcese Minden, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 20. Juli 1869.

## II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**326.** Nachstehend bringen wir das Resultat der in dem vorigen Jahre stattgehabten Verbesserungen des Einkommens der Elementar-Schullehrerstellen in unserem Verwaltungsbezirke zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind aus Gemeinde-Mitteln verbessert worden:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| a. | 152 evangelische Lehrerstellen um | 5925 Thlr. | 17 Sgr. | 6 Pf. |
| b. | 237 katholische Lehrerstellen um | 7900 „ | 9 „ | 6 „ |
| | in Summa = 389 Lehrerstellen um | 13,825 Thlr. | 27 Sgr. | — Pf. |

Außerdem sind an einmaligen außerordentlichen Unterstützungen gewährt worden

A. aus Gemeinde-Mitteln:

| | | |
|---|---|---|
| a. | dem evangelischen Lehrerpersonal | 2668 Thlr. |
| b. | „ katholischen „ | 676 „ |
| | in Summa | 3074 Thlr. |

B. aus Staatsfonds:

| | | |
|---|---|---|
| a. | dem evangelischen Lehrerpersonal | 1565 Thlr. |
| b. | „ katholischen „ | 1536 „ |
| | in Summa | 3101 Thlr. |

Es sind somit vom Jahre 1852 bis Ende 1868 überhaupt für 2341 Lehrerstellen = 84,279 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf. an Gehalts-Verbesserungen gewährt worden, wovon

| | | | |
|---|---|---|---|
| auf 1347 evangelische Lehrerstellen | 51,971 Thlr. | 6 Sgr. | 7 Pf. |
| auf 994 katholische Lehrerstellen | 32,308 „ | 16 „ | 7 „ |

fallen. Hierzu wurden

| | | | |
|---|---|---|---|
| aus Gemeindemitteln | 73,512 Thlr. | 24 Sgr. | 2 Pf. |
| „ Staatsfonds | 10,765 „ | 29 „ | — „ |
| in Summe | 84,279 Thlr. | 23 Sgr. | 2 Pf. |

bewilligt.

Wir nehmen hierbei wiederholt Veranlassung, den betreffenden Schulgemeinden für die gezeigten Bestrebungen zur Verbesserung der äußeren Lage der Elementar-Schullehrer unsere Anerkennung auszusprechen.

Arnsberg, den 29. Juli 1869.

Wahlfähigkeits-Erklärung der am Lehrer-Seminar zu Büren geprüften katholischen Candidaten.

**327.** Auf Grund der am Lehrer-Seminar zu Büren im Juli c. J. abgelegten Prüfung hat die unterzeichnete Königliche Regierung für befähigt zur

Uebernahme eines Elementar-Schulamts erklärt die Seminar-Zöglinge:

1) Joseph Berg aus Cörbecke,
2) Peter Böhmer aus Eslohe,
3) Robert Drepper aus Mellrich,
4) Wilhelm Duhme aus Echelmeten,
5) Egon Funke aus Scharfenberg,
6) Eberhard Großlohmann aus Oftlünen,
7) Eberhard Koerdt aus Stockum,
8) Joseph Limper aus Nehden,
9) Joseph Lubeley aus Lenhausen,
10) Conrad Schulte aus Grevenstein,
11) Eduard Schulte aus Velmede,
12) Diedrich Teinert aus Dorfwelwer,
13) Fritz Tuschhoff aus Winterberg,
14) Philipp Wiegers aus Rüthen.

Arnsberg, den 8. August 1869.

Prüfung der Rectorats-Kandidaten.

**528.** Es ist bei der am Seminar zu Büren im Juli d. J. abgehaltenen Prüfung den katholischen Geistlichen:

1) Büsse zu Niederweningern, 2) Hoffmann zu Bochum, 3) Sondermann zu Hagen, 4) Wrede zu Meschede

die Befähigung zur Leitung einer Rectorat- oder höhern Stadtschule zuerkannt worden.

Arnsberg, den 8. August 1869.

## III. Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Münster.

**529.** Der bisherige Spezial-Kommissarius Regierungs-Rath Wettendorf zu Brilon ist nach Deutz versetzt und an dessen Stelle der Regierungs-Assessor Rintelen II. zum Spezial-Kommissarius in Brilon ernannt worden.

Der Regierungs-Assessor Rintelen II. bearbeitet ausschließlich die im Kreise Brilon vorkommenden Auseinandersetzungs-Sachen und der Spezial-Kommissarius, Regierungs-Assessor Rintelen I. zu Arnsberg die in den Kreisen Arnsberg, Iserlohn, und einem Theile der Kreise Soest und Meschede anhängigen Auseinandersetzungssachen, was dem betreffenden Publikum hiermit bekannt gemacht wird.

Münster, den 27. Juli 1869.

Königliche General-Commission.
Rasch.

## IV. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank.

**530.** Auf Grund des §. 19. des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbank vom 2. März 1850 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Versicherung rentenpflichtiger Gebäude in Westfalen und der Rheinprovinz außer bei den von uns durch die Verfügungen vom 1. Mai 1854, 25. Februar, 1. Mai, 3. August und 26. August 1867 und 9. März 1868 concessionirten Gesellschaften auch bei der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft zu Oldenburg erfolgen darf.

Münster, den 30. Juli 1869.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.
Rasch.

## V. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

**531.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Königsborn" bei Förde mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen E. Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 23. Juli 1869.

Königliches Oberbergamt.

### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. Mai 1869 wird dem Königlichen Standesherrn Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer Wilhelm Ziervogel zu Staßfurt, der Wittwe Schulte zu Siegen nebst ihren Kindern Eduard, Agnese Sophie Auguste, Friedrich Ferdinand Ernst, Louise Elise, Ernst August Rudolph, Ludwig und Henriette Auguste Sophie, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen und dem Berg- und Fabrik-Director Wilhelm Brackelmann zu Wocklum unter dem Namen **„Königsborn"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Förde, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend vierhundert neun und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 23. Juli 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

## VI. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

**532.** Die Stationen der Hessischen Nordbahn: Bebra und Gerstungen scheiden mit dem 1. October curr. aus dem Deutsch-Holländischen Verbands-Güter-Verkehr. Ein directer Verkehr zwischen genannten Stationen und den Stationen der Niederländischen Staats-Eisenbahn via Salzbergen findet daher vom genannten Tage ab nicht mehr statt.

Münster, den 31. Juli 1869.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

## 333. Verzeichniß der Vorlesungen,

welche auf der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn

im Winterhalbjahr

vom 15. October 1869 bis zum 2. April 1870

gehalten werden.

### Katholische Theologie.

Encyklopädie der Theologie: Floß. — Einleitung in das Alte Test.: Reusch. — Einleitung in das Neue Test.: Langen. — Der mosaische Schöpfungsbericht; Das Buch der Weisheit; Exegetische Uebungen; Reusch. — Psalmen; Hebräische Uebungen: Dr. Kaulen. — Ueber des h. Augustinus Schrift von der Uebereinstimmung der Evangelisten; Evangelium Marcus': Langen. — Brief an die Hebräer; Hilgers. — Kirchengeschichte I. Theil; Neueste Kirchengeschichte: Floß. — Dogmatik I. Theil; Lehre von der Kirche: Dieringer. — Repetitorium der Dogmatik: Simar. — Symbolik: Hilgers. — Moraltheologie I. Theil: Aldenkirchen. — Moraltheologie I. Theil: Simar. — Pastoraltheologie I. Theil; Beruf u. Vorbereitung zum geistlichen Stande; Katechetik: Roth. — Homiletik; Homiletische Uebungen: Dieringer.

(Prof. Achterfeldt hält keine Vorlesungen.)

### Evangelische Theologie.

Encyklopädie der Theologie: Lange. — Hebräische Uebungen; Jesaias; Evangelium Lucae: Kamphausen. — Philipperbrief: Hundeshagen. — Erster Timotheusbrief: Christlieb. — Leben Jesu: Krafft.

Kirchengeschichte I. Theil: Hundeshagen. — Neueste Kirchengeschichte: Krafft. — Biblische Theologie; Dogmatik: Lange. — Homiletik; Pastoraltheologie: Christlieb. — Uebungen des Theologischen Seminars, Alttestamentliche Abthl.: Kamphausen; Neutestamentliche Abthl.: Lange; Kirchenhistorische Abthl.: Krafft. — Uebungen des homiletisch-katechetischen Seminars: Christlieb.

(Prof. Held hält wegen Krankheit keine Vorlesungen.)

### Rechtswissenschaft.

Juristische Encyklopädie: Walter. — Naturrecht oder Rechtsphilosophie: Hälschner. — Institutionen und Quellenkunde des römischen Rechts; Exegese der Institutionen Justinians: Sell. — Institutionen des römischen Rechts; Interpretation ausgewählter Titel der Institutionen Justinians: Schmidt. — Römische Rechtsgeschichte: Walter. — Pandekten mit Ausschluß des Erbrechts; Ausgewählte Stellen der Pandekten: Böcking. — Erbrecht als zweiter Theil der Pandekten: Schmidt. — Uebungen im Pandektenrechte: Sell. — Deutsche Rechtsgeschichte; Sachsenspiegel: Dr. Förtsch. — Verfassungsgeschichte Deutschlands im XIX. Jahrh.: Aegidi. — Ausgewählte Lehren des deutschen Rechts: Walter. — Heutiges deutsches Privat- und Lehnrecht; Wechselrecht: Schröder. — Lehre von den Handelsgesellschaften: Bauerband. — Deutschrechtliche Uebungen: Schröder. — Preußisches Civilrecht: Dr. Klostermann. — Rheinisches Civilrecht: Bauerband. — Die gesetzlichen Eigenthumsbeschränkungen des rheinischen Civilrechts: Dr. Förtsch. — Interconfessionelles Kirchen- u. Eherecht: Bluhme. — Kirchenrecht: Aegidi. — Kathol. und evangel. Kirchenrecht; Eherecht: Hüffer. — Deutsches Staatsrecht: Aegidi. — Gemeines und preuß. Strafrecht; Strafrechtliche Uebungen: Hälschner. — Gemeiner deutscher und preuß. Civilprozeß: Sell. — Gemeiner deutscher und preuß. Civilprozeß: Schmidt. — Gemeiner preuß. u. rhein. Criminalprozeß: Bluhme. — Gemeiner deutscher Criminalprozeß mit Berücksichtigung des preuß. u. rhein.: Sell. — Bergrecht: Dr. Klostermann. — Völkerrecht: Aegidi.

### Heilkunde.

Encyklopädie und Methodologie der Medicin: Schaaffhausen. — Geschichte der Medicin: Naumann. — Anatomie des Menschen; Eingeweidelehre: Schultze. — Lage der Eingeweide; Gefäßlehre: von la Valette. — Präparirübungen: Schultze, Welcker und von la Valette. — Vergleichende Anatomie: Schultze. — Medicinische Zoologie; Parasiten, besonders des Menschen: Dr. Greeff. — Urgeschichte des Menschen: Schaaffhausen. — Physiologie, II. Thl.; Physiologie der Sinnesorgane; Physiologisches Seminar: Pflüger. — Anthropologie: Schaaffhausen. — Pathologische Anatomie; Knochenkrankheiten; Obductionscursus; Pathologisches Seminar für eigene Arbeiten: Rindfleisch. — Experimentelle Arzneimittellehre nebst dem Formulare: Binz. — Specielle Pathologie und Therapie; Die Krankheiten des Nervensystems: Rühle. — Syphilitische Krankheiten; Verbandlehre: Doutrelepont. — Luxationen: Busch. — Physikalische und chemische Diagnostik mit prakt. Uebungen; Electrotherapie: Dr. Obernier. — Functionsstörungen des Auges; Augenspiegel-Cursus: Sämisch. — Geburtshülfe; Gynäkologie: Veit. — Medicinische Klinik und Poliklinik: Rühle. — Chirurgische Klinik: Busch. — Geburtshülfliche Klinik u. Poliklinik: Veit. — Augenärztliche Klinik: Sämisch. — Poliklinik für Kinderkrankheiten: Binz. — Gerichtliche Medicin; Psychiatrie: Dr. Finkelnburg.

### Philosophie.

Logik und Encyklopädie der Philosophie: Schaarschmidt. — Logik: Neuhäuser. — Psychologie und Anthropologie (ihre Theorie und ihre praktische Bedeutung für Pädagogik, gerichtliche Psychologie u. Psychiatrie): Meyer. — Psychologie: Dr. von Hertling. — Metaphysik: Knoodt. — Ethik: van Calker. — Kritik der platonischen Philosophie: Knoodt. — Die Philosophie des Aristoteles: Dr. von Hertling. — Aristoteles' Schrift: „de interpretatione“ und philosophische Uebungen: Neuhäuser. — Geschichte der neuesten Philosophie: Schaarschmidt. — Entwicklungsgeschichte des deutschen Universitätswesens: Meyer. — Unterredungen u. philosophische Uebungen zur Ethik: van Calker.

Digitized by Google

## Philologie.

### Orientalische Philologie.

Elemente des Arabischen; Zamakhsharis Mufaccal; Fortsetzung des Sanskrit-Kursus: Gildemeister. — Elemente des Sanskrit: Dr. Schmidt. — Vergleichende Grammatik der Indogermanischen Sprachen; Neu-Persisch; Arabische, Indische, Persische u. a. Schriftsteller nach Bedürfniß der Zuhörer: Gildemeister.

### Klassische Philologie.

Ueber die griechische Sprache: Heimsoeth. — Griechische Alterthümer: Dr. Hiller. — Römische Alterthümer: Dr. Klein. — Metrik der Griechen und Römer außer Plautus u. Terenz; Metrik des Plautus und Terenz: Dr. Müller. — Homers Ilias u. kritische Geschichte der homerischen Epen: Usener. — Das Bühnenwesen u. Geschichte der dramatischen Poesie der Griechen: Jahn. — Aeschylus' Eumeniden: Heimsoeth. — Plato's Apologie: Ritter. — Theophrast's Charaktere im philologischen Seminar: Usener. — Römische Litteraturgeschichte: Ritter. — Cicero's Rede für Milo im philologischen Seminar: Jahn. — Catull's ausgewählte Gedichte in der philologischen Gesellschaft: Dr. Klein. — Tibull: Dr. Hiller. — Culturgeschichte der römischen Kaiserzeit und Erklärung von Sueton's Lebensbeschreibung des Augustus: Bernays. — Erklärung des 1. Kapitels im X. Buch des Quintilian: Dr. Müller. — Geschichte der Philologie im 16. u. 17. Jahrh.: Bernays. — Disputirübungen im Königl. philologischen Seminar: Jahn u. Usener. — Metrische Uebungen: Dr. Müller. — Disputir-Uebungen in der philologischen Gesellschaft: Dr. Klein. — Philologische Uebungen: Dr. Hiller.

### Altdeutsche und neuere Philologie.

Gothische Grammatik und Erklärung des Marcus-Evangeliums: Diez. — Vergleichende Grammatik der gothischen und althochdeutschen Sprache: Dr. Schmidt. — Mittelhochdeutsche Grammatik; Deutsche Urkundensprache: Dr. Birlinger. — Geschichte der deutschen Litteratur und Sprache; Erklärung altdeutscher Gedichte: Simrock. — Dante's Inferno: Diez. — Geschichte der französischen Litteratur; Shakspere's Coriolanus: Delius.

## Kunst.

Deutsche Kunstgeschichte; Geschichte des Holzschnittes und Kupferstiches: Springer. — Ueber Structur, Geschichte und Behandlung der Orgel; Unterricht im Orgelspiel, verbunden mit Gesangübungen: Breidenstein.

## Geschichte und geschichtliche Hülfswissenschaften.

Alte Geschichte mit Ausschluß der römischen: Schaefer. — Deutsche Geschichte: Kampschulte. — Geschichte des Mittelalters seit dem 10. Jahrh.: Dr. Varrentrapp. — Geschichte Europa's seit 1789: von Sybel. — Geschichte des 19. Jahrh.: Dr. Bernhardi. — Geschichte der Jahre 1814 und 1815: Dr. Varrentrapp. — Uebungen des historischen Seminars: von Sybel, Schaefer und Kampschulte.

## Staats- und Kameralwissenschaften.

Theorie der Statistik: Held. — Nationalökonomie; Nasse. — Finanzwissenschaft: Held. — Geschichte der preuß. Verwaltungsorganisation: Nasse. — Bergwerksverwaltung: Röggerath. — Staatswirthschaftliche Uebungen: Held.

(Prof. Kaufmann hält wegen Krankh. keine Vorlesungen.)

## Mathematik.

Neuere synthetische Geometrie: Kortum. — Elemente der höheren Algebra: Lipschitz. — Differential- und Integralrechnung: Dr. Gehring. — Differentialrechnung; Variationsrechnung: Radicke. — Methode der kleinsten Quadrate: Argelander. — Determinanten-Theorie und ihre Anwendung (speciell auf Geometrie): Dr. Güßfeldt. — Ueber krumme Oberflächen: Dr. Gehring. — Analytische Mechanik: Lipschitz. — Elemente der Astronomie: Argelander. — Mathematisches Seminar: Lipschitz u. Kortum. — Praktisch-astronomische Uebungen: Argelander.

## Naturwissenschaften.

Experimentalphysik: Clausius. — Elemente der theoretischen Optik: Dr. Ketteler. — Die Lehre vom Lichte in mathematischer u. experimenteller Behandlung: Dr. Herwig. — Theorie der Interferenz-Erscheinungen: Dr. Ketteler. — Electrodynamik; Repetitorium der Physik: Dr. Herwig. — Praktische Uebungen im physikalischen Laboratorium: Clausius. — Meteorologie: Radicke. — Analytische Experimentalchemie: Bischof. — Experimentalchemie, I. Thl.: Unorganische Chemie; Organische Chemie (elementare); Die jetzigen Ansichten über die Molecular-Constitution der chemischen Verbindungen: Kekulé. — Die experimentelle Feststellung der Atomgewichte u. das Proutsche Gesetz: Dr. Glaser. — Titrirmethode; Repetitorium der Chemie: Dr. Rieth. — Repetitorium der organischen Chemie: Dr. Glaser. — Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium: Kekulé. — Praktische Uebungen im Titriren: Dr. Rieth. — Technologie: Bischof. — Toxicologie: Mohr. — Einleitung in die Geologie: Dr. Schlüter. — Geologie: Röggerath. — Geologie: Dr. von Lasaulx. — Geologie II. Thl.: Mohr. — Ausgewählte Kapitel aus der Geologie: Bischof. — Ueber die Erdbildungsperioden: Dr. Andrä. — Ueber Leitmuscheln und Leitfossilien: Dr. Weiß. — Geognosie der Rheinprovinz: Dr. von Lasaulx. — Mineralogie: vom Rath. — Mineralogische Uebungen: Dr. Weiß. — Ausgewählte Theile der Krystallographie u. Mineralogie: vom Rath. — Naturgeschichte der Echinodermen: Troschel. — Naturgeschichte der Echinodermen mit Rücksicht auf Zoologie und Geologie: Dr. Schlüter. — Pharmaceutische Zoologie: Troschel. — Specielle Botanik (mit Berücksichtigung der Nutz- und Arzneipflanzen); Pflanzenphysiologie: Haustein. — Anatomie der Pflanzen: Dr. Pfitzer. — Grundzüge der Phytomorphologie: Haustein. — Ueber die auf Pflanzen parasitischen Pilze und die durch dieselben verursachten Pflanzenkrankheiten: Dr. Pfitzer. — Botanische Pharmakognosie; Botanisch-mikroskopische Uebun-

Digitized by Google

gen: Hanstein. — Uebungen im naturwissenschaftlichen Seminar: Nöggerath, Bischof, Troschel, Clausius und Hanstein.

**Gymnastische Fertigkeiten.**

Fechtkunst: Akademischer Fechtmeister Ehrich.

## 534. Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf

in Verbindung mit der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Wintersemester beginnt am 15. October d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

I. Fachwissenschaften.

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Allgemeiner Ackerbau. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Landwirthschaftliches Seminar: Director Dr. Hartstein.

Rindviehzucht. Landwirthschaftliche Buchführung. Zootomische Uebungen: Administrator Dr. Freytag.

Ueber das landwirthschaftliche Meliorationswesen. Geschichte und Literatur der Landwirthschaft. Das Fleischschaf: Dr. Schumacher.

Anatomie und Physiologie der Hausthiere. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Dep.-Thierarzt Schell.

Obstbaumzucht: Garten-Inspector Sinning.

Forstbenutzung, Forstschutz u. Taxation: Oberförster Herf.

II. Grund- und Hülfswissenschaften.

Experimental-Physik. Physikalisches Practikum: Dr. Herwig.

Unorganische Experimental-Chemie. Landwirthschaftliche Technologie. Chemisches Practikum: Prof. Dr. Freytag.

Mineralogie: Dr. Andrä.

Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Pflanzenphysiologische und mikroskopische Uebungen: Prof. Dr. Körnicke.

Ueber Pflanzen-Ernährung und Düngung: Prof. Dr. Ritthausen.

Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Troschel.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held.

Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Schroeder.

Landwirthschaftl. Baukunde. Landwirthschaftl. Mechanik. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Dr. Schubert.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch andere für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören; darunter auf dem Gebiete

der Naturwissenschaften: Experimentalphysik Prof. Clausius; unorganische Chemie, organische Chemie Prof. Kekulé; Geologie Prof. Nöggerath u. Dr. von Lasaulx; Mineralogie Prof. vom Rath; Pflanzenphysiologie, specielle Botanik Prof. Hanstein; Anatomie der Pflanzen, über parasitische Pilze und Pflanzenkrankheiten Dr. Pfitzer; Urgeschichte des Menschen Prof. Schaaffhausen; Uebungen im naturwissenschaftlichen Seminar u. s. w.

der Rechtswissenschaft: Naturrecht oder Rechtsphilosophie Prof. Hälschner; Völkerrecht, deutsches Staatsrecht Prof. Aegidi; heutiges deutsches Privat- und Lehnrecht Prof. Schroeder; Verfassungsgeschichte Deutschlands im 19. Jahrhundert Prof. Aegidi; Lehre von den Handelsgesellschaften Prof. Bauerband u. s. w.

der Staatswissenschaften: Theorie der Statistik, Finanzwissenschaft Prof. Held; Geschichte der preuß. Verwaltungsorganisation Prof. Nasse u. s. w.

der Geschichte: deutsche Geschichte Prof. Kunzschulte; Geschichte Europas seit 1789 Prof. von Sybel; Geschichte des 19. Jahrhunderts Dr. Bernhardt; Geschichte der Jahre 1814 und 1815 Dr. Barrentrapp; deutsche Kunstgeschichte Prof. Springer u. s. w.

der Philosophie: Logik und Encyklopädie der Philosophie Prof. Schaarschmidt; Metaphysik Prof. Knoodt; Psychologie und Anthropologie, Entwickelungsgeschichte des deutschen Universitätswesens Prof. Meyer u. s. w.

Nähere Nachrichten über die Einrichtung der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf," sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1869.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie
Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

## 535. Königliche Universität Greifswald.

Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Wintersemester 1869—70.

Das Semester beginnt am 15. October.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark.
2) Volkswirthschaftslehre, II. Theil, derselbe.
3) Encyklopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin.
4) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, I. Theil, Prof. Dr. Segnitz.
5) Landwirthschaftliche Betriebslehre, derselbe.

Digitized by Google

6) Landwirthschaftliches Praktikum und Conversatorium, derselbe.
7) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, L. d. L. Pietrusky.
8) Uebungen im Entwerfen von Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen, derselbe.
9) Rindviehzucht, Oeconomie-Rath Dr. Rohde.
10) Schafzucht, derselbe.
11) Schweinezucht, derselbe.
12) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe.
13) Landschaftsgärtnerei, akademischer Gärtner Fintelmann.
14) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese.
15) Landwirthschaftliche Technologie, Professor Dr. Trommer.
16) Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, derselbe.
17) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Prof. Dr. Fürstenberg.
18) Anorganische Experimental-Chemie, Professor Dr. Trommer.
19) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz.
20) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Prof. Dr. Jessen.
21) Pflanzengeographie und Klimatologie, derselbe.
22) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe.
23) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, derselbe.
24) Geognosie, Dr. Scholz.
25) Analytische Chemie, derselbe.
26) Düngerlehre, derselbe.
27) Repetitorium der organischen Chemie, derselbe.
28) Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil, akademischer Baumeister Müller.
29) Praktische Geometrie, Prof. Dr. Fuchs.
30) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe.

Sonstige Vorlesungen bei Professoren an der Universität.

## 536. Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Wintersemester 1869/70 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28.) stattfinden werden.

1) Professor Dr. Thaer:
   a. Kritische Encyklopädie der Landbauwissenschaft.
   b. Ausgewählte Abschnitte aus den Lehren vom Ackerbau und der Thierzucht.
2) Professor Dr. Eichhorn:
   a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht.
   b. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente.
   c. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium.
3) Professor Dr. Karl Koch:
   a. Allgemeine Botanik und die Lehre vom Bau und dem Leben der Pflanze.
   b. Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Demonstrationen im landwirthschaftlichen Museum.
4) Dr. Kny:
   a. Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen.
   b. Anleitung im Gebrauche des Mikroskops.
5) Dr. Gerstäcker:
   Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten.
6) Lehrer der Thierheilkunde Müller:
   Allgemeine Physiologie mit besonderer Berücksichtigung der Ernährung der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen.
7) Dr. Hartmann:
   a. Schafzucht.
   b. Wollkunde, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen im Bonitiren der Schafe.
   c. Die Prinzipien der Thierzüchtung.
8) Professor Dr. Spinola:
   Exterieur und äußerliche Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonstrationen am lebenden Pferde.
9) Professor Dr. Großmann:
   Arithmetik, Algebra und Geometrie mit besonderer Berücksichtigung praktischer Aufgaben.
10) Professor Manger:
    Landwirthschaftliche Baukunde.
11) Ingenieur Petzold:
    Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik.
12) Dr. Stahlschmidt:
    Die landwirthschaftlichen Gewerbe.
13) Garten-Inspektor Bouché:
    Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern.
14) Stadtgerichtsrath Keyßner:
    Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft befliſſenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, Nationalökonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den

Vorlesungen an der königlichen Universität am 15. October 1869. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Prof. Dr. Eichhorn, Behrenstraße Nro. 28., entgegengenommen.

## VII. Patent-Verleihungen.

537. Dem Herrn Constantin Schwarz zu Berlin ist unter dem 23. Juli 1869 ein Patent auf eine Sohlen-Nahmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Königlichen Kommissions-Rath F. Kaselowsky zu Bielefeld, im Regierungsbezirk Minden, ist unter dem 29. Juli 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Brechen und Reinigen von Flachs und Hanf, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

## VIII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

538. Der Geometer Lortzing zu Alten-Bochum bei Bochum ist als solcher auf den Grund vorgelegten Qualifications-Attestes unterm 31. v. Mts. vereidigt worden.

Der bisherige Lehrer zu Brechten, Ludwig Albrecht, ist zum Lehrer bei der evangelischen Schule zu Opherdecke, Kreises Dortmund, und unter Zustimmung des Superintendenten, zum Küster und Kantor bei der evangelischen Kirche zu Opherdecke definitiv ernannt worden.

Der bisherige Lehrer zu Kundert, Gottfried Pfeiffer, ist zum Lehrer bei der evangelischen Schule zu Oberholzklau, Kreises Siegen, und unter Zustimmung des Superintendenten, zum Küster und Organisten bei der evangelischen Kirche zu Oberholzklau definitiv ernannt worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Mathias Winkler aus Dinker, ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Herscheid, Kreises Altena, definitiv verliehen worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Gustav Stoffel aus Witten, ist die dritte Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Herbede, Kreises Bochum, definitiv verliehen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Martha Giese aus Osterburg ist die commissarische Verwaltung der zweiten, und der Schulamts-Kandidatin Emilie Gauermann aus Hattingen die Verwaltung der dritten Lehrerinstelle bei der evangelischen Schule zu Herne, Kreises Bochum, übertragen worden.

Nachbenannte Personen sind als Hebammen approbirt und vereidigt worden:

1) Ehefrau Susanne Eisenhuth für den Bezirk Rüdinghausen, im Kreise Dortmund;
2) Ehefrau Wilhelmine Schulte für den Stadtbezirk Hörde;
3) Ehefrau Elisabeth Schaefer desgl.;
4) Ehefrau Philippine Staupendahl für den Bezirk Bodelschwingh, im Kreise Dortmund;
5) Ehefrau Henriette Kötter für den Stadtbezirk Camen;
6) Ehefrau Mathilde Ecke für den Bezirk Heringhausen-Ramsbeck, im Kreise Meschede,
7) Ehefrau Lisette Scheffers für den Bezirk Dorlar, im Kreise Meschede.

Druck der H. B. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 34. Arnsberg, den 21. August 1869.


## I. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**539.** Um den hin und wieder entstandenen Zweifeln wegen der Preisbestimmungen der in öffentlichen Apotheken nach homoeopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel und Arzneiformen zu begegnen, und um in dieser Beziehung eine Gleichmäßigkeit in allen Theilen des Landes herbeizuführen, hat der Herr Minister der geistlichen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten auf den Antrag der technischen Commission für die pharmaceutischen Angelegenheiten eine Taxe für homoeopathische Arznei-Verordnungen ausarbeiten lassen, welche vom Tage der Verkündigung an in Kraft treten soll.

Im Auftrage des Herrn Ministers bringen wir die desfl. Taxbestimmungen nachstehend zur Kenntniß der Herren Apotheker unseres Verwaltungsbezirks.

Arnsberg, den 16. August 1869.

* * *

### Taxe

für homoeopathische Arznei-Verordnungen.

1) Urtincturen oder Essenzen zum äußerlichen Gebrauch aus wild wachsenden oder angebauten Pflanzen bereitet, als:

Arnica, Calendula, Helianthus, Symphytum, Thuja, Urtica ꝛc. ꝛc.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 30 | Gramm | (30,0) | 4 Sgr. |
| 60 | „ | (60,0) | 7 Sgr. 6 Pf. |
| 90 | „ | (90,0) | 10 Sgr. |

2) Urtincturen zum innerlichen Gebrauch, mit Ausnahme der aus besonders theuren Droguen, z. B. Ambra, Castoreum, Moschus ꝛc. ꝛc. bereiteten:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 5 | Gramm | (5,0) | 1 Sgr. 8 Pf. |
| 15 | „ | (15,0) | 5 Sgr. |
| 30 | „ | (30,0) | 8 Sgr. |

3) Verdünnungen, ohne Rücksicht auf die Potenzirung derselben, mit Ausnahme der aus theueren Droguen bereiteten:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| bis incl. | 4 | Gramm | (4,0) | 2 Sgr. 6 Pf. |
| „ „ | 6 | „ | (6,0) | 3 Sgr. |
| „ „ | 10 | „ | (10,0) | 4 Sgr. |
| „ „ | 15 | „ | (15,0) | 5 Sgr. |
| „ „ | 30 | „ | (30,0) | 7 Sgr. 6 Pf. |
| „ „ | 60 | „ | (60,0) | 10 Sgr. |

4) Verreibungen, ohne Rücksicht auf die Potenzirung derselben, mit Ausnahme der aus theuern Droguen bereiteten:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| bis incl. | 2 | Gramm | (2,0) | 1 Sgr. 6 Pf. |
| „ „ | 4 | „ | (4,0) | 3 Sgr. |
| „ „ | 6 | „ | (6,0) | 4 Sgr. |
| „ „ | 8 | „ | (8,0) | 5 Sgr. |
| „ „ | 15 | „ | (15,0) | 7 Sgr. 6 Pf. |
| „ „ | 30 | „ | (30,0) | 10 Sgr. |
| „ „ | 60 | „ | (60,0) | 17 Sgr. 6 Pf. |

5) Streukügelchen werden wie Verreibungen berechnet.

Anmerkung. Wenn zur Anfertigung der Arzneiformen ad 2 bis 5 Rohstoffe angewendet werden sollen, deren Einkaufspreis pro Gramm 5 Silbergroschen überschreitet, so werden die betreffenden Taxe-Positionen, bei den Verdünnungen und Verreibungen jedoch nur bis zur 3 Potenzirung incl., um die Hälfte höher angesetzt.

6) Solutionen, aus Urtincturen oder Verdünnungen und einem Vehikel bereitet:

| | | | |
|---|---|---|---|
| bis | 30,0 | „ | 3 Sgr. 6 Pf. |
| „ | 120,0 | „ | 5 Sgr. |
| „ | 180,0 | „ | 6 Sgr. |

7) Gemengte, nicht dividirte oder dispensirte Pulver werden auf die Weise taxirt, daß die dazu verwendeten Pulverpotenzen nach den oben genannten Preisen, der Milchzucker und das Mengen nach den weiter unten bestimmten Preisen berechnet wird.

8) Dispensirte oder dividirte Pulver.

| | | |
|---|---|---|
| 1 | Pulver | 1 Sgr. |
| 2 | „ | 1½ Sgr. |
| 3 | „ | 2 Sgr. |

u. s. w. jedes Stück um 6 Pf. mehr.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 9) | Aqua destillata, methodo homöopathica parata | | 30 Gramm | 8 Pf. |
| | Saccharum | „ „ praeparatum | 30 „ | 4 Sgr. |
| | Spiritus Vini | „ „ paratus | 30 „ | 2 Sgr. |

10) Arbeiten: Mengen von nicht dividirten oder dispensirten Pulvern.

Bei Quantitäten bis 30 Gramm „ „ 8 Pf.
für jede weitere 30 Gramm „ „ 4 Pf.

Dispensiren von einzelnen Pulvern (sogenannte Scheinpulver)

für jedes Pulver incl. Papiercapsel „ „ 6 Pf.

11) Gefäße:



Digitized by Google

a. Convolute
bis zu 12 Stück incl. " " 1 Sgr.
über 12 Stück bis 24 Stück incl. " " 1½ Sgr.
über 24 Stück " " " " 2½ Sgr.

b. starke weiße Gläser
bis zu einem Inhalt von 15 Gramm incl. " 1 Sgr. 6 Pf.
" " dito 100 dito " " 1 Sgr. 9 Pf.
" " dito 200 dito " " 2 Sgr. 3 Pf.
" " dito 300 dito " " 3 Sgr.

c. Cylindergläschen pro Stück 2½ Sgr.

Hauscollekte für die Synagogen-Untergemeinde zu Limburg.

**340.** Das Königliche Ober-Präsidium zu Münster hat unterm 5. d. Mts. der Synagogen-Untergemeinde zu Limburg, im Kreise Iserlohn, Behufs Erbauung einer neuen Synagoge, wozu die Vermögenskräfte der Gemeinde-Mitglieder nicht ausreichen, eine während des sechsmonatlichen Zeitraums vom 1. October d. J. bis Ende März k. J. bei den jüdischen Eingesessenen der Provinz Westphalen abzuhaltende Hauscollekte bewilligt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Arnsberg, den 12. August 1869.

**341.** Das 29. Märkische Lehrer-Gesangfest wird am 30. September lfd. Js. in der evangelischen Kirche zu Enneperstraße abgehalten werden.

Arnsberg, den 16. August 1869.

## II. Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

**342.** Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für den Bezirk Eckesey an Stelle des Schiedsmanns, Bauunternehmers H. W. Schulz, welcher seinen Wohnsitz verlegt hat, der Fabrikbesitzer Otto Asbeck zu Altenhagen zum Schiedsmann und anstatt des nach Haßlinghausen verzogenen Schiedsmanns für den Bezirk der Gemeinde Obersprockhövel und Hiddinghausen II., Arnold Temsfeld, der Betriebsführer August Levringhaus zu Hiddinghausen II. zum Schiedsmann für die laufende Periode bis ultimo 1870 gewählt und bestätigt worden sind.

Hamm, den 10. August 1869.

Königliches Appellationsgericht.

**343.** Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für den Bezirk Mühlhausen-Uelzen, an Stelle des verstorbenen Schiedsmanns Landwirths Eduard Bisplinghoff, der Landwirth Heinrich Brand zu Mühlhausen zum Schiedsmann und zugleich zum Substituten des für den Bezirk Lünern angestellten Schiedsmanns Friedrich Voigt bis Ende 1870 gewählt und bestätigt worden ist.

Hamm, den 14. August 1869.

Königliches Appellationsgericht.

## III. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

**344.** Gemäß §. 9. des Reglements für die Markscheider in den mit dem Oberbergamtsbezirke zu Bonn vereinigten, vormals nassauischen und hessen-darmstädtischen Gebieten vom 8. April 1867 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Markscheider Bimler seinen Wohnsitz von Wiesbaden nach Diez verlegt hat.

Bonn, den 10. August 1869.

Königliches Oberbergamt.

## IV. Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

**345.** Während des Monats Juli d. J. sind im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Es sind

1) ernannt: der Post-Expedienten-Anwärter Kesting in Lippstadt zum Post-Expedienten;
2) versetzt: der Ober-Post-Director Breithaupt von Arnsberg nach Münster i./W., der Post-Commissarius Scholz von Iserlohn als commissarischer Ober-Post-Kassen-Buchhalter nach Cöln, die Post-Expedienten Reuschel von Lippstadt nach Konitz in Westpr., Hubitsch von Soest nach Kohlfurt, Wutzdorff von Creuzthal nach Herne, der Briefträger Müller von Brilon als Wagenmeister nach Soest, der Wagenmeister Hesse von Soest nach Arnsberg;
3) angenommen: der Post-Expedienten-Anwärter Wieneke in Lippstadt.

Arnsberg, den 11. August 1869.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung, Husadel.

**346.** Die bisher auf die Zeit von 1 bis 2 Uhr Nachmittags festgesetzte Schlußzeit für den Schalter der Post-Expedition in Grevenbrück an den gewöhnlichen Wochentagen ist auf die Stunde von 12 bis 1 Uhr Nachmittags verlegt worden.

Arnsberg, den 12. August 1869.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung, Husadel.

## 347. Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Wintersemester 1869/70 beginnt am 15. October.

Von den für das Wintersemester 1869/70 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Allgemeine Ackerbaulehre: Prof. Dr. Kühn.
Allgemeine und spezielle Thierzuchtlehre: Derselbe.
Encyklopädie, Methodologie und Geschichte der Landwirthschaft: Derselbe.
Landwirthschaftliche Maschinen- und Gerätheknde: Lector Dr. Perels.
Agrikulturchemie, erster Theil: Naturgesetze des Feldbaues: Prof. Dr. Stohmann.
Epizootische und ansteckende Krankheiten der Hausthiere: Prof. Dr. Rolloff.

Digitized by Google

Sporadische Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.
Ausgewählte Kapitel der Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Derselbe.
Privatforstwirthschaftslehre, (die Cultur der deutschen Waldbäume): Dr. Ewald.
Landwirthschaftliche Baukunde: Lector Bauinspector Steinbeck.
Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz.
Nationalökonomie, allgemeiner oder erster Theil: Prof. Dr. Schmoller.
Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch.
Allgemeine Maschinenlehre: Lector Dr. Perels.
Ueber Messen und Wägen: Derselbe.
Grundlehren der theoretischen Physik: Dr. Cornelius.
Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe.
Repetitorium der Physik: Dr. Rathke.
Experimentalchemie: Prof. Dr. Heintz.
Organische und Agrikulturchemie: Dr. Siewert.
Technische Chemie, mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe: Derselbe.
Chemische Technologie: die landwirthschaftlichen Gewerbe: Prof. Dr. Stohmann.
Ueber die volumetrische Analyse: Derselbe.
Repetitorium der Chemie: Dr. Engler.
Geschichte der Chemie: Derselbe.
Physiologische Chemie: Dr. Nasse.
Physikalische Chemie: Dr. Rathke.
Mineralogie: Prof. Dr. Girard.
Grundlagen der Bodenkunde: Derselbe.
Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Prof. Dr. de Bary.
Ueber die Myxomyceten und verwandte Organismen: Derselbe.
Ueber Schmarotzerpilze: Dr. Reeß.
Ueber die höheren Kryptogamen, speziell die Moose und Farrenkräuter: Dr. Graf zu Solms-Laubach.
Zoologie u. vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel.
Ornithologie: Derselbe.
Paläontologie: Derselbe.
Ueber die Nahrungsmittel des Menschen: Dr. Nasse.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Geschichte der Verfassung und Verwaltung des preußischen Staates: Prof. Dr. Schmoller.
Geschichte der Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart.
Finanzwissenschaft: Derselbe.
Geschichte des englischen Parlamentarismus: Prof. Dr. Schmoller.
Handelsrecht: Prof. Dr. Anschütz.
Wechselrecht: Derselbe.
Deutsche Rechtsgeschichte: Prof. Dr. E. Meier.
Preußisches Landrecht: Prof. Dr. Dernburg.
Logik: Prof. Dr. Erdmann und Prof. Dr. Haym.
Geschichte der Philosophie: Dieselben.
Geschichte der neueren Philosophie seit Kant: Prof. Dr. Ulrici.
Ueber Leben und Schriften Lessings: Prof. Dr. Haym.
Ueber Friedrich Rückert: Prof. Dr. Gosche.
Dantes Leben und Schriften: Prof. Dr. Böhmer.
Geschichte der griechischen und römischen Kunst: Prof. Dr. Schöne.
Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeit unter Benutzung des Königl. Kupferstichkabinets: Prof. Dr. Ulrici.
Geschichte des Mittelalters: G. R.-R. Prof. Dr. Leo.
Deutsche Geschichte: Prof. Dr. Dümmler.
Geschichte des preußischen Staates von den ältesten Zeiten bis auf Friedrich den Großen: Prof. Dr. Hertzberg.
Brandenburgische Geschichte und Quellenkunde im 15. Jahrhundert: Dr. Ewald.
Politische Geschichte Europas seit 1848: Derselbe.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert.
Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn.
Phytotomisches Praktikum: Prof. Dr. de Bary.
Uebungen im zoologischen Institut: Prof. Dr. Giebel.
Geologische u. pedologische Uebungen: Prof. Dr. Girard.
Praktische Demonstrationen und Excursionen: Prof. Dr. Kühn.
Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Prof. Dr. Roloff.
Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, Girard, de Bary, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André. — Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. — Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt der Unterzeichnete.

Halle a./S., im Juli 1869.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

**548.** Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

## Verzeichniß der Vorlesungen,

praktischen Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester 1869/70.

Das Semester beginnt am 18. October.

I. Philosophische Propädeutik (Psychologie): Prof. Dr. Heinzel.
II. Wirthschaftslehre:
1) National-Oekonomie: Dr. von Scheel.
2) Verfassung und Verwaltung des norddeutschen Bundes: Derselbe.
3) Ländliche Polizei: Derselbe.
III. Landwirthschaftliche Disciplinen:

Digitized by Google

A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre.

1) Landwirthschaftliche Betriebs- und Taxationslehre: Geh. Reg.-Rath Settegast.
2) Landwirthschaftliche Buchführung: Rechnungsrath Schneider.
3) Anleitung zur Verschönerung der Landgüter: Garten-Insp. Hannemann.
4) Aufstellung von Ertragsanschlägen: Dr. Werner.

B. Aus dem Gebiete der Productionslehre.

5) Schafzucht und Wollkunde: Geh. Reg.-Rath Settegast.
6) Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: Derselbe.
7) Landwirthschaftliche Fütterungslehre: Derselbe.
8) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau incl. Geräthekunde: Dr. Werner.
9) Spezieller Pflanzenbau: Administrator Schnorrenpfeil.
10) Gemüse-, Hopfen- und Weinbau: Garten-Insp. Hannemann.
11) Obstbenutzung: Derselbe.
12) Pferdezucht und Pferdehandel: Professor Dr. Dammann.
13) Rindviehzucht: Dr. Werner.
14) Schweinezucht: Prof. Dr. Dammann.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen:
Forsttaxation und Forstbenutzung: Oberförster von Ernst.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen:
1) Unorganische Experimental-Chemie: Professor Dr. Krocker.
2) Thier-Chemie: Derselbe.
3) Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Derselbe.
4) Experimental-Physik, (Mechanik, Wärmelehre) und Meteorologie: Dr. Pape.
5) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen: Prof. Dr. Heinzel.
6) Physiologie der Hausthiere: Dr. Hensel.
7) Spezielle Geognosie u. Bodenkunde: Dr. Gruner.
8) Chemie der Ernährung: Dr. Weiske.
9) Allgemeine Zoologie: Dr. Hensel.
10) Secirübungen: Derselbe.

VI. Oekonomisch-technische Disciplinen:
Technologie: Dr. Friedländer.

VII. Thierheilkunde:
1) Anatomie der Hausthiere: Prof. Dr. Dammann.
2) Geburtshülfe mit Uebungen am Phantom: Derselbe.
3) Veterinär-klinische Demonstrationen: Derselbe.
4) Hufbeschlagkunde: Derselbe.

VIII. Aus der Baukunde:
Landwirthschaftliche Baukunde: Baurath Engel.

IX. Mathematik: Dr. Pape.

## V. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

**519.** Dem praktischen Arzte Dr. Ernst Groos zu Laasphe ist in Folge Ermächtigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Erlaubniß zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneien nach den Vorschriften des Regulativs vom 20. Juni 1843 von uns ertheilt worden.

Der bisherige commissarische Verwalter des Amtes Hilchenbach, Kreises Siegen, Julius Kocher in Keppel ist definitiv zum Amtmann dieses Amtes ernannt worden.

Der bisherige dritte Lehrer zu Langerfeld, Fried. Müller, ist zum ersten Lehrer, der bisherige vierte Lehrer daselbst, Fried. Brinkmann, zum zweiten Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Beiröde, und der bisherige zweite Lehrer zu Steinhauserberg, Heinr. Mandel, zum zweiten Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Oede, Kreises Hagen, definitiv ernannt worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Heinrich Hohmann aus Frömern, ist die dritte Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Gelsenkirchen, Kreises Bochum, definitiv verliehen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Alwine Kuhlmann aus Bochum ist die commissarische Verwaltung der Mädchen-Lehrerinnenstelle bei der evangelischen Bruch-Schule zu Witten, Kreises Bochum, übertragen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

# Extra-Blatt

zum 34. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 23. August 1869.

## Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Eröffnung der niedern Jagd.

**550.** Der Termin zur Eröffnung der niederen Jagd in unserem Verwaltungs-Bezirke wird für das laufende Jahr:

1) für die Kreise Bochum, Dortmund, Hamm, Soest mit Ausschluß des Amtes Cörbecke, und Lippstadt mit Ausschluß des Stadtbezirks Rüthen und des Amtsbezirks Altenrüthen

auf den ersten September d. Js.;

2) für die Kreise Altena, Arnsberg, Brilon, Hagen, Iserlohn, Meschede, Olpe, Siegen, Wittgenstein, sowie für das Amt Cörbecke des Kreises Soest und für den Stadtbezirk Rüthen und den Amtsbezirk Altenrüthen des Kreises Lippstadt,

auf den achten September d. Js.

festgesetzt.

Arnsberg, den 13. August 1869.

* * *

Aus Veranlassung der bevorstehenden Eröffnung der niederen Jagd werden folgende Polizei-Verordnungen wiederholt bekannt gemacht:

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hierdurch für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirkes:

Jagdberechtigte, welche bei Ausübung der Jagd, nach erfolgter Eröffnung derselben, ohne Erlaubniß des Eigenthümers die noch in der Reife befindlichen, nicht eingeerndteten Halm- oder Oelfrüchte beschädigen, verfallen, insofern nicht der Thatbestand einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Vermögensbeschädigung (§. 281 des Strafgesetzbuches) vorliegt, in eine Geldstrafe bis zu zwei Thaler.

Arnsberg, den 23. August 1854.

Da das Fangen der Krammetsvögel als eine Ausübung des Jagdrechts anzusehen ist, darf dieser Fang nur von solchen Personen ausgeführt werden, welche mit einem Jagdscheine versehen und zugleich zur Ausübung der Jagd berechtigt sind.

Die Polizeibehörden werden angewiesen, die Bestrafung derjenigen, welche unbefugter Weise und ohne im Besitze eines Jagdscheines zu sein, den Krammetsvögelfang ausüben, herbeizuführen.

Arnsberg, den 13. October 1865.

Unter Aufhebung unserer Verordnung vom 2. Mai pr., das Jagen mit Bracken betreffend, verordnen wir zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und zur Schonung der Feldfrüchte auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirkes:

§. 1. Das Jagen mit Bracken ist nur denjenigen Jagdeigenthümern und Jagdpächtern gestattet, welche zur Ausübung des Jagdrechtes auf einem eigenthümlichen oder angepachteten im Zusammenhange belegenen Jagdbezirke von mindestens 5000 Morgen Flächen-Inhalt berechtigt sind. Als zu einem solchen Jagdbezirke gehörig, sind solche Flächen nicht anzusehen, welche nicht kraft eigenen Rechtes, sondern nur auf Grund eines Erlaubnißscheines des Jagdeigenthümers oder Jagdpächters bejagd werden. Die Trennung, welche Wege und Gewässer bilden, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhanges nicht angesehen. Insofern dergleichen Jagdberechtigten das Jagen mit Bracken vermöge speziellen Rechtstitels, insbesondere auf Grund von Verträgen, untersagt sein sollte, behält es dabei sein Bewenden.

§. 2. Das Jagen mit Bracken ist den zu 1. genannten Jagdberechtigten nur erlaubt in der Zeit vom 15. October bis zum 1. Februar.

§. 3. Bracken, welche innerhalb der Zeit vom 15. October bis 1. Februar auf fremden Revieren betroffen werden, sind einzufangen. Der Besitzer des Hundes hat bei Wiederaushändigung desselben neben den Futter- und sonstigen Kosten Zehn Silbergroschen Pfandgeld für jeden aufgekoppelten Hund an den Jagdberechtigten desjenigen Reviers, auf welchem die Bracken betroffen worden, zu entrichten.

§. 4. Die Besitzer von Bracken, welche außerhalb

der Zeit vom 15. October bis zum 1. Februar auf fremden Revieren betroffen werden, verfallen in eine Geldstrafe von 2 bis 5 Thaler und sind außerdem im Falle des Einfangens der Hunde zur Entrichtung des Pfandgeldes ꝛc. (§. 3) verpflichtet. Bezüglich der Befugniß, während der geschlossenen Jagdzeit überlaufende Bracken zu tödten, behält es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

§. 5. Wer den Bestimmungen der §§. 1 und 2 zuwider handelt, verfällt in eine Geldstrafe von 10 Thalern.

§. 6. Die Strafgelder (§§. 4 und 5) fließen zur Armenkasse derjenigen Gemeinde, zu deren Feldmark das Revier, auf welchem die Bracke betroffen resp. die Contravention begangen wurde, gehört.

Arnsberg, den 12. October 1866.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 35. Arnsberg, den 28. August 1869.


551. Das 32. und 33. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 12. und 10. August 1869, enthalten:

(Nro. 332.) Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung, der Nürnberger Wechsel-Novellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches als Bundesgesetze. Vom 5. Juni 1869.

(Nro. 333.) Handels- und Zollvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitgliedern des Zollvereins einerseits und der Schweiz andererseits. Vom 13. Mai 1869.

(Nro. 334.) Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 13. Mai 1869.

(Nro. 335.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. Vom 5. August 1869.

(Nro. 336.) Ernennung des Generalkonsuls der Vereinigten Staaten von Columbien in Amsterdam, Herrn A. Goldberg, zugleich zum Generalkonsul der genannten Republik für den Norddeutschen Bund. Der genannte Generalkonsul, zu dessen Ernennung Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur ertheilt ist, wird während eines großen Theils des Jahres seinen Wohnsitz in Berlin nehmen.

(Nro. 337.) Ernennung des Preußischen Konsuls José da Costa Pedreira zu St. Thomé (Portugiesische Besitzung an der Westküste von Afrika), zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 338.) Ernennung nachbenannter Personen zu Konsuln, resp. Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes:

A. zu Konsuln:

1) des Kaufmanns Maximilian Krieger zu Cardiff,
2) des Kaufmanns Otto Trechmann zu Hartlepool,
3) des Preußischen Vizekonsuls Heinrich Bollow zu Middlesbro,
4) des Lübeckischen, Hamburgischen und Bremischen Vizekonsuls Thomas Were Fox zu Plymouth,
5) des Kaufmanns Martin Wiener zu Sunderland,
6) des Preußischen Vizekonsuls Gustav Schmalz zu New-Castle,
7) des Preußischen und Mecklenburgischen Vizekonsuls Georg Fawcus zu Shields,
8) des Kaufmanns Johann Heinrich Runge zu Belfast,
9) des Preußischen und Mecklenburgischen Vizekonsuls R. Martin zu Dublin,
10) des Kaufmanns Carl Ludwig zu Aberdeen,
11) des Mecklenburgischen Vizekonsuls Johann Otto Lietke zu Glasgow,
12) des Mecklenburgischen und Oldenburgischen Vizekonsuls Hermann Quosbarth zu Dundee,
13) des Hamburgischen, Bremischen und Lübeckischen Vizekonsuls Adolph Robinow zu Leith;

B. zu Vizekonsuln:

1) des Kaufmanns Francis Keller zu Southampton,
2) des Lübeckischen Vizekonsuls Samuel Metcalfe Latham zu Dover,
3) des Preußischen Vizekonsuls W. Marshall zu Great Grimsby,
4) des Preußischen Vizekonsuls R. Miller zu Bristol,
5) des Preußischen Vizekonsuls W. Roberts zu Weymouth,
6) des Oldenburgischen und Mecklenburgischen Vizekonsuls Th. Roberts zu Milford,
7) des Preußischen Vizekonsuls Philipp de St. Croix zu Jersey,
8) des Hamburgischen und Bremischen Vizekonsuls Richard Hingston zu Dartmouth,
9) des Hüttendirectors Bernhard Gustav Herrmann zu Swansea,
10) des Preußischen Vizekonsuls John Brown zu Shoreham,
11) des Kaufmanns A. F. Blanck zu Gloucester,
12) des Preußischen, Oldenburgischen und Mecklenburgischen Vizekonsuls W. D. Mathews zu Penzance,
13) des Preußischen, Mecklenburgischen, Oldenburgischen, Lübeckischen, Hamburgischen und Bremischen Vizekonsuls Oliver John William zu Harwich,
14) des Preußischen, Hamburgischen, Bremischen und Lübeckischen Vizekonsuls H. Blyth Hammond zu Ramsgate,
15) des Preußischen Vizekonsuls Ed. Liebert zu Manchester,
16) des Preußischen Vizekonsuls J. Weir zu Arbroath,
17) des Preußischen, Oldenburgischen, Hamburgischen, Lübeckischen und Bremischen Vizekonsuls R. W. Stonehouse zu Newport.

(Nro. 339.) Ernennung

1) des Preußischen Vizekonsuls J. Cathie Scarth zu Kirkwall,



Digitized by Google

2) des Kaufmanns J. S. Benson zu Birmingham,
3) des Preußischen Vizekonsuls Fr. Barrfield auf den Scilly-Inseln,
4) des Preußischen Vizekonsuls W. W. Harvey zu Cork,
5) des Preußischen Vizekonsuls A. Stewart zu Londonderry

zu Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 340.) Ertheilung des Exequaturs als Konsul des Freistaates Uruguay für Memel an den Schiffsrheder H. W. Baake, Namens des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 341.) Ertheilung des Exequaturs als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Stettin an den Herrn William M. Coleman, Namens des Norddeutschen Bundes.

**552.** Das 52. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 14. August 1869, enthält:

(Nro. 7473.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Juli 1869, betreffend die Vereinigung des Bezirks des Amtsgerichts in Vöhl mit dem Bezirke des Kreisgerichts in Marburg und mit dem Departement des Appellationsgerichts in Kassel.

(Nro. 7474.) Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1869, betreffend die Berufung einer außerordentlichen Synode für die Evangelischen Gemeinden des Regierungsbezirks Kassel.

(Nro. 7475.) Verordnung, betreffend die Zusammensetzung und Zuständigkeit der für die Evangelischen Gemeinden des Regierungsbezirks Kassel zu berufenden außerordentlichen Synode. Vom 9. August 1869.

## I. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**553.** Die zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 12. Mai d. Js. abgeschlossene Uebereinkunft (Bundes-Gesetzblatt für d. J. 1869 Nro. 28 S. 293. ff.) wird mit dem 28. August d. Js. in Kraft treten.

Auf Grund der Artikel 3 und 6 der gedachten Uebereinkunft wird bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die kostenfreie Eintragung derjenigen zum ersten Mal im Königreich Italien erschienenen und noch nicht zum Gemeingut gewordenen Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien und musikalischen Werke bewirkt werden, welche zu diesem Zweck rechtzeitig von den Italienischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern entweder bei dem Ministerium selbst oder bei der Königlichen Gesandtschaft in Florenz schriftlich angemeldet werden. Die betreffende Anmeldung muß enthalten:

bei Büchern und musikalischen Werken:

den Titel des Werks mit Angabe des Urhebers, beziehungsweise des Uebersetzers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, der Anzahl der Bände und der Bogen, der etwa beigegebenen Tafeln, des Formats, eventuell auch des an der Spitze des Werks vermerkten Vorbehalts des Uebersetzungsrechts;

bei Karten, Kupferstichen, Stichen anderer Art und Lithographien:

die Bezeichnung des Gegenstandes der Darstellung und die Bezeichnung der Reproductionsart mit Angabe des Urhebers des Originalwerks, des Urhebers der Reproduction, des Druckers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens sowie der Dimensionen des Formats.

Bei der Angabe der Namen ist die vollkommenste Deutlichkeit zu beobachten.

Den Betheiligten wird auf ihr Verlangen eine urkundliche Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ertheilt werden, wofür die gesetzliche Stempelabgabe im Betrag von 15 Silbergroschen zu entrichten ist.

Die von Italienischen Urhebern, ihren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern hier angemeldeten und eingetragenen Werke werden im Leipziger Buchhändler-Börsenblatt regelmäßig bekannt gemacht werden.

Den Preußischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche Italienische noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken, Uebersetzungen, Nachbildungen ꝛc. ꝛc. veröffentlicht oder letztere zum Vertrieb übernommen oder mit der Veröffentlichung oder Herstellung solcher Werke begonnen haben, wird auf Grund der im Artikel 12 der Uebereinkunft vom 12. Mai d. Js. getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit der betreffenden Publikationen anheimgegeben, bis zum 28. November d. Js. diese Vervielfältigungen ꝛc. ꝛc. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden. Dieselbe wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken auf Verlangen mit einem Stempel versehen.

Den Verlegern bleibt es überlassen, ob sie statt sofortiger Stempelung der gesammten Auflage es vorziehen, daß bei der Ortspolizeibehörde ein Conto über die nachweislich noch auf ihrem Lager befindlichen Exemplare eines jeden von ihnen vervielfältigten zuerst in Italien erschienenen Werks angelegt und die nach Bedürfniß auf ihren Antrag allmählich abgestempelte Zahl von Exemplaren auf dem Conto gelöscht werde.

Den Inhabern von Cliche's, Holzstöcken und gestochenen Platten aller Art, sowie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen Italienischer Werke wird anheimgegeben, dieselben bis zum 28. November d. Js. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden, welche sie einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen wird. Die von den einregistrirten Cliche's ꝛc. ꝛc. genommenen

Digitized by Google

Abdrücke können bis zum 28. August 1873 eine Stempelung erhalten.

Berlin, den 16. August 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

* * *

Vorstehender Erlaß wird zur Kenntniß und Nachachtung der betheiligten Behörden und des Publikums gebracht.

Arnsberg, den 21. August 1869.

**354.** Unter Hinweisung auf das 31. Stück unseres Amtsblatts vom Jahre 1861, durch welches in der Beilage die Konzession und die Statuten der Lebens- und Renten-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Impériale in Paris veröffentlicht worden sind, bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß diese Gesellschaft:

1) ihre Hauptniederlassung mit dem Geschäftslokale von Berlin nach Paderborn verlegt hat, und daß der General-Inspector und Bevollmächtigte Dr. Eikerling künftig von Paderborn aus den gesammten Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gegenüber der Königlichen Staats-Regierung vertreten wird;
2) die nach Vorschrift der Konzessionsbedingungen bestellte Kaution bereits im Jahre 1862 zurückerhalten hat.

Arnsberg, den 19. August 1869.

**355.** Der auf Donnerstag, den 23. September angesetzte Kram- und Viehmarkt zu Hüsten wird für das laufende Jahr auf Montag, den **13.** September verlegt.

Arnsberg, den 20. August 1869.

Erledigte Kreis-Wundarztstelle.

**356.** Die Kreiswundarztstelle des Kreises Meschede ist erledigt.

Bewerbungen um diese Stelle sind unter Einreichung sämmtlicher Zeugnisse und eines curriculum vitae binnen 6 Wochen an uns zu richten.

Arnsberg, den 17. August 1869.

Haus-Collekte zum Zwecke der Erwerbung eines Gebäudes für das von der Genossenschaft der Franziskanessen in Salzkotten gegründete Waisen-Institut betreffend.

**357.** Die der Krankenpflege und Waisen-Erziehung sich widmende, katholisch-geistliche Genossenschaft der Franziskanessen zu Salzkotten, Kreises Büren, Provinz Westfalen, welche wegen der Gemeinnützigkeit und Wohlthätigkeit ihrer Zwecke und Wirksamkeit große und allgemeine Anerkennung genießt und namentlich durch ihre hervorragenden Leistungen in der Pflege verwundeter und erkrankter Soldaten während des Krieges des Jahres 1866 rühmlichst bekannt geworden ist, hat vor mehreren Jahren in einem ihr leihweise überlassenen Hause in Salzkotten ein Waisen-Institut errichtet, in welchem zur Zeit bereits 40 Waisenkinder unentgeltliche Pflege und Erziehung finden.

Nachdem die Benutzung des dem Institute eingeräumten Hauses demselben nunmehr entzogen worden, ist das unabweisliche Bedürfniß hervorgetreten, ein für die Waisenanstalts-Zwecke geeignetes Gebäude zu erwerben. Zur Beschaffung der hierzu erforderlichen, der Genossenschaft nicht zur Verfügung stehenden, Geldmittel wünscht dieselbe eine allgemeine Haus-Collekte im Bereiche der Monarchie abzuhalten, und in Berücksichtigung der segensreichen Wirksamkeit der Genossenschaft überhaupt, sowie insbesondere des gemeinnützigen Zweckes, zu welchem die Bewilligung der Sammlungen nachgesucht worden ist, hat der Herr Minister des Innern die erforderliche Genehmigung zu der beabsichtigten Collekte ertheilt.

Dieselbe wird in dem Zeitraume von 1½ Jahren, mit dem 1. September d. Js. beginnend, von Schwestern der Genossenschaft, welche von der Königlichen Regierung in Minden mit Legitimation versehen worden sind, abgehalten werden.

In denjenigen Ortschaften unseres Verwaltungs-Bezirkes, wo die Schwestern bis Ende des Monats Februar 1871 nicht erschienen sind, ist die Sammlung, gemäß unserer Verfügung vom 25. November 1857 *A* I b. 4781, bis zum 15. März 1871 in gewöhnlicher Weise durch die Ortsbehörden abzuhalten und sind die eingehenden Beträge durch die Steuerkassen an unsere Haupt-Kasse abzuführen.

Arnsberg, den 25. August 1869.

## II. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

**358.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Franz" bei Thieringhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. August 1869.

Königliches Oberbergamt.

### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 5. Mai 1869 wird dem Landwirth Franz Becker zu Günsen unter dem Namen **„Franz"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Bauerschaft Olpe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend siebenhundert neun und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. August 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Digitized by Google

**559.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Goldkorn" bei Gerlingen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 11. August 1869.

Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Muthung vom 12. Mai 1869 wird dem Landwirth Ignatz Kaufmann zu Hillmicke unter dem Namen **„Goldkorn"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Hünsborn und Wenden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 11. August 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

## III. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

**560.** Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem Kreise Wittgenstein die nachstehend benannten Personen für die daneben bezeichneten Bezirke zu Schiedsmännern wieder, beziehungsweise neu gewählt, als solche bestätigt und verpflichtet worden sind und zwar für eine dreijährige Periode, nämlich:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung des Schiedsmanns-Bezirks. | Bezeichnung des Schiedsmanns. | Beginn der Funktionszeit resp. der anderweiten Funktionszeit. |
|---|---|---|---|
| 1 | Bettelhausen | Wirth Johann Georg Weyand zu Bettelhausen | 20. November 1869. |
| 2 | Weidenhausen | Gastwirth Georg Spies zu Weidenhausen | desgl. |
| 3 | Schameder | Förster Friedrich Horchler zu Immergrün | 28. November 1869. |
| 4 | Feudingen | Gemeinde-Rendant Heinrich Weber zu Feudingen | 20. November 1869. |
| 5 | Erndtebrück | Amtsverwalter Adolph Eichholz zu Erndtebrück | 28. November 1869. |
| 6 | Banse | Gastwirth Kraft Roth zu Banse | 20. November 1869. |
| 7 | Hesselbach | Lehrer Christian Eichert zu Hesselbach | desgl. |
| 8 | Saßmannshausen | Gastwirth Heinrich Schaefer zu Saßmannshausen | 4. Januar 1870. |
| 9 | Niederlaasphe | Ackerwirth Georg Schaefer I. zu Puderbach | 8. December 1869. |
| 10 | Neuastenberg | Lehrer Clemens Fischer zu Neuastenberg | 19. September 1869. |
| 11 | Wunderthausen | Lehrer Conrad Steinmeyer zu Wunderthausen | 5. Mai 1869. |
| 12 | Schüllar | Communal-Rendant Johann Georg Kroh zu Wemlinghausen | 29. December 1869. |
| 13 | Girkhausen | Oeconom und Wirth Ludwig Florin zu Girkhausen | 19. September 1869. |
| 14 | Berleburg | Rentmeister Pfeifer zu Berleburg | 1. Juni 1869. |
| 15 | Dotzlar | Amtsverordneter Philipp Grebe zu Dotzlar | 24. September 1869. |
| 16 | Hemschlar | Oeconom Heinrich Bald (Schreiners) zu Rinthe | 26. Juni 1869. |
| 17 | Birkelbach | Oeconom Johann Jost Lange zu Birkenfehl | 24. September 1869. |
| 18 | Elsoff | Amtsbeigeordneter Ludwig Braun zu Elsoff | desgl. |
| 19 | Arfeld | Oeconom Carl Standinger zu Schwarzenau | desgl. |

Arnsberg, den 13. August 1869.

Königliches Appellationsgericht.

Zweigert.

## IV. Patent-Verleihung.

**561.** Dem Maschinen- und Schiffbau-Ingenieur Walter C. Bergius in Glasgow und dem Königlichen Regierungs-Rathe und Professor a. D. Dr. Carl Julius Bergius in Berlin ist unter dem 12. August curr. ein Patent auf ein pneumatisches Senkblei in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

## V. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

**562.** Der bisherige commissarische Verwalter des Amtes Breckerfeld, Kreises Hagen, Heinrich Roelle in Breckerfeld ist definitiv zum Amtmann dieses Amtes ernannt worden.

Dem Apotheker Wilhelm Röttger ist die Concession zur Uebernahme und zum selbstständigen Betriebe der von ihm käuflich erworbenen, bisher Overhoff'schen Apotheke zu Iserlohn ertheilt worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 36. Arnsberg, den 4. September 1869.


563. **Bekanntmachung,**

**die Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen betreffend.**

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Mai d. J. (Bundes-Gesetzblatt Nro. 31) wird wegen Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Vom 1. August d. J. ab kann die Frankirung aller telegraphischen Depeschen, welche bei einer Bundes-Telegraphen-Station aufgegeben werden, gleichviel ob dieselben nach Telegraphen-Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets oder nach Stationen des Telegraphen-Vereins (Oesterreich und Ungarn, Bayern, Württemberg, Baden und Niederland) oder nach Stationen des Auslandes bestimmt sind, mittelst Freimarken bewirkt werden.

   Bei der Frankirung durch Marken sind außer den Gebühren für die telegraphische Beförderung auch die sonstigen von dem Aufgeber zu entrichtenden fixirten Gebühren, z. B. für Weiterbeförderung per Post, durch Freimarken zu berichtigen.

   **Die Frankirung durch Freimarken ist dagegen vorläufig nicht zulässig bei allen Depeschen, welche bei Eisenbahn-Telegraphen-Stationen aufgegeben werden.**

2) Die Telegraphen-Freimarken enthalten auf blau und weiß guillochirtem Grunde innerhalb eines mit einem Perlstabe eingefaßten Kreises die Umschrift: „Norddeutsche Bundes-Telegraphie.“ Die außerhalb des Perlstabes liegenden vier Ecken sind mit einem durch einen Ring gesteckten Pfeil ausgefüllt. Unterhalb des so gebildeten Quadrats befindet sich auf einem schmalen blauen Streifen mit weißer Schrift die Bezeichnung „Groschen.“ Die Werthzahlen sind innerhalb des obengedachten Kreises mit schwarzer Farbe hergestellt. Solche Marken sind vorläufig zu den Werthbeträgen von ½, 1¼, 2½, 4, 5, 8, 10 und 30 Silbergroschen angefertigt worden. Die Marken zu ½, 2½, 4, 5, 8 und 10 Sgr. sind gegen Erlegung des Werthbetrages vom 1. August d. J. ab bei jeder Bundes-Telegraphen-Station zu erhalten. Die Marken zu 1¼ Sgr. sollen vorläufig nur bei den Bundes-Telegraphen-Stationen im Bezirk der Telegraphen-Direction Berlin, die Marken zu 30 Sgr. nur bei den größeren Bundes-Telegraphen-Stationen verkauft werden.

3) Das Frankiren der telegraphischen Depeschen mittelst Freimarken geschieht in der Art, daß auf der Depesche selbst oder auf dem zum Niederschreiben der Depesche benutzten Formular und zwar in der oberen Ecke rechts oder an der rechten Seite eine oder so viele Marken als zur Deckung der tarifmäßigen Gebühren erforderlich sind, aufgeklebt werden. Es ist wünschenswerth, daß die Marken von den Aufgebern selbst auf den Depeschen befestigt werden.

4) Die Bundes-Telegraphen-Stationen sind verpflichtet, bei der Aufgabe von durch Freimarken frankirten Depeschen genau zu prüfen, ob die Frankatur richtig ist, d. h. ob der Werth der verwendeten Telegraphen-Freimarken dem tarifmäßigen Gebührenbetrage entspricht. Ergiebt sich die Frankatur bei dieser Prüfung als ungenügend, so muß der fehlende Betrag gleich bei Aufgabe der Depesche eingezogen werden. Ist solches nicht ausführbar und der Station die Person des Absenders der Depesche nicht so bekannt, daß die nachträgliche Einziehung des fehlenden Betrages gesichert erscheint, so **bleibt die Depesche, event. bis nach erfolgter Nachzahlung des fehlenden Gebührenbetrages, unbefördert.**

   Ist von dem Aufgeber ein höherer Betrag in Freimarken verwendet worden, als die tarifmäßigen Gebühren erfordern, so wird demselben der Mehrbetrag gegen Quittung baar erstattet.

5) Damit einmal verwendete Marken nicht wiederholt benutzt werden können, werden dieselben mittelst eines Tintenstrichs entwerthet.

   Depeschen, auf denen sich bei der Auflieferung Marken befinden, welche irgend ein Merkmal der Entwerthung an sich tragen, werden nicht eher abtelegraphirt, als bis der Aufgeber über die Beschaffenheit der Marken gehört worden ist.

6) Da durch die Einführung von Telegraphen-Freimarken den Aufgebern telegraphischer Depeschen das Mittel geboten ist, die aufzugebenden Depeschen zu frankiren, so wird vom 1. August d. J. ab das bisher gestattet gewesene Verfahren, wonach von denjenigen Aufgebern, welche den Telegraphen häufiger benutzen, Vorauszahlungen zur



Digitized by Google

Berichtigung der Gebühren für Depeschen-Beförderung angenommen werden, durften, aufhören.

Berlin, den 10. Juli 1869.

Der Kanzler des Nordbeutschen Bundes.
In Vertretung: Delbrück.

## 664. Bekanntmachung.

Zur Ausführung des Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 26. Juni d. J. (Bundesgesetzblatt Nro. 26) werden auf Grund des Beschlusses des Bundesraths des deutschen Zollvereins folgende Vorschriften ertheilt:

1. Zu §. 2 des Gesetzes:

Rohzucker, für welchen der Zollsatz von 5 Thlr. für den Zentner durch Zusätze zur Angabe der Waarengattung, wie „Nro. 19 oder darüber" oder „über Nro. 19" oder bei geringerer Güte durch besondern Antrag in der Eingangsdeclaration ausdrücklich angeboten wird, darf über alle Zollstellen, nach Maßgabe der denselben allgemein beigelegten Hebebefugniß, eingeführt werden.

Wird aber für Rohzucker die Zulassung zu dem niederen Zollsatze von 4 Thlr. für den Centner beansprucht, so darf seine Einfuhr bis auf weitere Bestimmung des Bundesraths des Zollvereins, nur über die nachstehend bezeichneten Aemter, bei welchen Muster niedergelegt worden sind, erfolgen:

A. Preußen.

Hauptsteuer-Amt Königsberg.
Haupt-Zoll-Amt Danzig.
Haupt-Steuer-Amt Stettin.
Haupt-Zoll-Amt Stralsund.
Haupt-Steuer-Amt Breslau.
" " " Magdeburg.
" " " für ausländische Gegenstände Berlin.
" " " Potsdam.
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Hamburg.
" " " Lübeck.
Haupt-Zoll-Amt Itzehoe.
" " " Flensburg.
" " " Ottensen.
" " " Kiel.
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Bremen.
Haupt-Zoll-Amt Harburg.
" " " Emden.
" " " Leer.
Neben-Zollamt I. Bentheim.
" " I. Neuhaus, a. d. Oste.
Haupt-Steuer-Amt Hannover.
" " " für ausländische Gegenstände Cöln.
" " " Uerdingen.
" " " Wesel.
" " " Duisburg.

außerdem:

im Großherzogthum Luxemburg.
das Haupt-Zoll-Amt Luxemberg.

B. Bayern.

Haupt-Zoll-Amt Fürth a. W.
" " " Passau.
Neben-Zoll-Amt I. B. Salzburg.
" " " I. B. Kufstein.
Haupt-Zoll-Amt Lindau.
Neben-Zollamt-Amt I. Schaidt.
Haupt-Zoll-Amt München.
" " " Nürnberg.

C. Sachsen.

Haupt-Zoll-Amt Zittau.
" " " Leipzig.
Haupt-Steuer-Amt Dresden.

D. Württemberg.

Haupt-Zoll-Amt Stuttgart.

E. Baden.

Haupt-Zoll-Amt Mannheim.
" " " Kehl.
" " " Schusterinsel.
" " " Carlsruhe.

F. Großherzogthum Hessen.

Haupt-Zoll-Amt Mainz.
" " " Bingen.

G. Mecklenburg-Schwerin.

Haupt-Steuer-Amt Schwerin.
" " " Rostock.
Neben-Zoll-Amt I. Wismar.

H. Oldenburg.

Haupt-Zoll-Amt Varel.
" " " Brake.
" " " Delmenhorst.
Haupt-Steuer-Amt Oldenburg.

J. Braunschweig.

Haupt-Steuer-Amt Braunschweig.
Steuer-Amt Wolfenbüttel.
" " Holzminden.

K. Thüringische Staaten.

Haupt-Steuer-Amt Coburg.

L. Anhalt.

Haupt-Steuer-Amt Dessau.
Zollabfertigungsstelle Wallwitz bei Dessau.

Geht Rohzucker, für welchen der Zollpflichtige den Zollsatz von 5 Thlr. für den Centner nicht entrichten will, bei einer anderen Zollstelle, als den oben bezeichneten ein, so ist, falls die Abfertigung unter Begleitschein-Controlle auf eine competente Zollstelle nicht beantragt wird oder dem Eingangsamte die Befugniß zur Begleitschein-Ausfertigung mangelt, der eingeführte Zucker auf dem kürzesten Wege unter Zoll-Controlle in das Ausland zurückzuschaffen.

Betheiligte Gewerbebetreibende können die niedergelegten Muster im Amtslocale besehen.

In Betreff der Controlle der Verwendung zollfreieinzulassender Melasse zur Branntweinbereitung kommen die in der Anlage A enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Digitized by Google

2. Zu §. 3. des Gesetzes:

Die Ausfuhr von Zucker mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuer-Vergütung darf, sofern es sich um Zucker handelt, für welche eine Vergütung von 3 Thlr. 4 Sgr. beziehungsweise 3 Thlr. 18 Sgr. für den Centner gewährt wird bis auf Weiteres nur über die nachstehend bezeichneten Aemter stattfinden.

A. Preußen.

Haupt-Steuer-Amt Stettin.
„ Zollamt Stralsund.
Haupt-Steuer-Amt Breslau.
„ „ Görlitz.
„ „ Halle.
„ „ Magdeburg.
„ „ für ausländische Gegenstände Berlin.
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Hamburg.
Haupt-Zoll-Amt Kiehl.
„ „ Flensburg.
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Bremen.
Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände Cöln.

B. Bayern.

Haupt-Zoll-Amt Regensburg.
„ „ Ludwigshafen a. Rh.

C. Sachsen.

Haupt-Zoll-Amt Zittau.
„ „ „ Leipzig.
Haupt-Steuer-Amt Dresden.

D. Württemberg.

Haupt-Zoll-Amt Friedrichshafen.

E. Baden.

Haupt-Zoll-Amt Mannheim.

F. Großherzogthum Hessen.

Haupt-Zoll-Amt Mainz.

G. Mecklenburg-Schwerin.

Haupt-Steuer-Amt Rostock.
Neben-Zoll-Amt I. Wismar.

H. Anhalt.

Haupt-Steuer-Amt Dessau.
Zollabfertigungsstelle Wallwitzhafen bei Dessau.

Der mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung auszuführende Zucker ist mittelst einem nach beiliegendem Schema in einfacher Ausfertigung abzugebenden Declaration anzumelden, in welcher in Betreff des nicht als Kandis oder in weißen harten vollen Broden zur Versendung kommenden Zucker, der Gehalt an reinem Zucker in Prozenten anzugeben, oder aus welcher doch mit Sicherheit zu entnehmen ist, für welche Klasse die Vergütigung in Anspruch genommen wird, also z. B.

„weißer Stampfmelis über 98 Procent Zuckergehalt"

oder „blonder Rohzucker über 88 Procent"

oder „blonder Rohzucker unter 98 Procent und über 88 Procent Zuckergehalt".

Alle Ausfuhranmeldungen, welche über den in Anspruch genommenen Vergütigungssatz (3 Thlr. 25 Sgr., 3 Thlr. 18 Sgr. oder 3 Thlr. 4 Sgr.) Zweifel lassen, werden zur Vervollständigung oder Umschreibung zurückgegeben.

Im Uebrigen bleiben hinsichtlich der Abfertigung von Zucker zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung die bisherigen Bestimmungen, soweit sie nicht durch das Gesetz abgeändert sind, in Kraft.

Berlin, den 23. August 1869.

Der Finanz-Minister.
gez. v. d. Heydt.

* * *

Anlage A.

## Bestimmungen
über
die Kontrole, unter welcher Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei zuzulassen ist.

1) Wer Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei einführen will, hat, unter Angabe der zu beziehenden Menge, bei der Zolldirectiv-Behörde die Ertheilung eines Erlaubnißscheins zu beantragen.

Der Erlaubnißschein wird für die Daner eines Kalenderjahres ausgestellt.

2) Die zollfreie Ablassung der zur Branntweinbereitung eingehenden Melasse erfolgt nach vorheriger Denaturirung Seitens des Abfertigungsamtes durch einen Zusatz von 1 und ½ Prezent Englischer Schwefelsäure, welche mit der drei- bis vierfachen Menge von Wasser verdünnt worden ist.

Die zur Denaturirung erforderliche Schwefelsäure haben die Betheiligten zu liefern.

3) Die Abfertigung kann bei dem Grenzzollamte oder bei einem Amte im Innern stattfinden, wohin auf den Antrag der Betheiligten die Melasse im Anfageverfahren oder mit Begleitschein I. abzulassen ist.

4) Der ertheilte Erlaubnißschein ist dem Abfertigungsamte vorzulegen. Dasselbe hat die abgefertigte Menge auf dem Erlaubnißschein zu vermerken.

5) Der Zollverwaltung bleibt vorbehalten, von der wirklichen Verwendung der Melasse zur Branntweinbereitung auch in anderer Weise namentlich durch spezielle Ueberwachung des Brennereibetriebes, Ueberzeugung zu nehmen.



Digitized by Google

Nro. 5 (des Abfertigungs-Registers). Anlage B.

Unterzeichnete Zuckersiederei-Compagnie meldet hiermit dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte für ausländische Gegenstände zu Berlin, daß sie beabsichtigt, den nach Gattung, Menge und Kollizahl nachstehend deklarirten Zucker über das / bei dem . . . . . Amt zu . . . . . mittelst der Berlin-Hamburger Eisenbahn nach Hamburg auszuführen / niederzulegen und trägt darauf an, ihr nach erfolgter Ausfuhr / Niederlegung und auf Grund der desfallsigen Bescheinigung die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

| Laufende Nummer. | Angabe der Versender: der einzelnen Kolli: Zahl und Art der Verpackung. | Marke und Nummer. | Gewicht: Brutto. Ctr. | Pfd. | Netto. Ctr. | Pfd. | Gattung des Zuckers, beziehentlich Zuckergehalt desselben. | Revisionsbefund des Abfertigungs-Amtes: der einzelnen Kolli: Zahl und Art. | Gewicht: Brutto. Ctr. | Pfd. | Netto. Ctr. | Pfd. | Gattung des Zuckers. | Bemerkungen, namentlich über 1) die Anwendung des Tarasatzes von 2½ pCt. für die unmittelbare Umschließung 2) Anlegung des Verschlusses. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | 1. Beispiel. | | | | | | | |
| 1 | 2 Fässer | △ 1 | 14 | — | 12 | 4 | Zucker in weißen vollen harten Broden. | 2 Fässer | 14 | — | 12 | — | Zucker in weißen vollen harten Broden. | 1. Der Zucker in den Fässern zu 1 befand sich in Umschließung von Papier und Bindfaden. |
| | | △ 2 | 13 | 50 | 11 | 74 | | | 13 | 50 | 11 | 68 | | |
| | | | Summe | | 23 | 78 | | | Summe | | 23 | 68 | | |
| | | | | | (ab 2½ pCt. | | | | | | (ab 2½ pCt. | | | |
| | | | | | 23 | 18 5/10 | | | | | 23 | 8 8/10 | | |
| 2 | 1 Kiste | △ 3 | 12 | 50 | 11 | — | gestoßener Brodzucker über 98 pCt. Polarisation. | 1 Kiste (3) drei Kolli. | 12 | 50 | 11 | — | ganz trockener u. ganz weißer gestoßener Brodzucker nicht polarisirt. | 2. Der Güterwagen ist verschlossen. |
| | | | Ueberhaupt | | 34 | 18 5/10 | | | Ueberhaupt | | 34 | 8 8/10 | | |
| | | | | | | | | | (Vier und dreißig Centner acht acht/zehntel Pfund. | | | | | |
| | | | | | | | 2. Beispiel. | | | | | | | |
| 1 | 100 Säcke | R A V 1/100 1 | 2 | 2 | 2 | — | Rübenrohrzucker unter 98 und über 88 pCt. Polarisation. | 100 Säcke 1 | 2 | 2 | — | — | hellblonder Rübenrohrzucker, nicht polarisirt. | |
| | | 2 | 2 | 2 etc. | 2 | — | | 2 | 2 | 2 etc. | 2 | 0,5 | | |

Berlin, den 18. Februar 1870.

Die Zuckersiederei-Compagnie.

(Unterschrift des Ausstellers.)

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen.

Berlin, den 18. Februar 1870.

Die Revisions-Beamten.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen.

. . . . . den . . ten . . . . . 18

(Unterschriften.)

Daß die oben bezeichneten . . . . Ctr. . . . . Pfund Zucker in . . . . . über die Grenze ausgeführt worden, wird hiermit bescheinigt.

. . . . . , den . . ten . . . . . 18

(Stempel.)

(Benennung des Grenzamts.)

(Unterschriften.)

Digitized by Google

Ober-

Die vorstehend bezeichneten Vier und dreissig Ctr. acht $\frac{\text{acht}}{\text{zehntel}}$ Pfd. Zucker in zwei Fässern und einer Kiste sind in den Güterwagen Nro. 811. der Berlin-Hamburger Eisenbahn verladen, welcher heut Nachmittag fünf Uhr mit zwei Schlössern Ser. fünf und neunzig verschlossen, der Eisenbahn-Verwaltung zur Beförderung bei dem Zollvereinsländischen Haupt-Zollamt zu Hamburg übergeben worden ist.

Berlin, den 18. Februar 1870.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Der oben bezeichnete Güterwagen ist am neunzehnten Februar 1870, Nachmittags ein Uhr, hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses gleichzeitig über die Grenze ausgegangen.

Hamburg, den 19. Februar 1870.

Zollvereinsländisches Haupt-Zollamt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Auf Grund vorstehenden Ausgangs-Attestes wird nunmehr bescheinigt, daß die umstehend bezeichneten Vier und dreissig Ctr. acht $\frac{\text{acht}}{\text{zehntel}}$ Pfd. Zucker über die Grenze in das Ausland geführt worden sind.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

(Die Bescheinigungen über die Ausfuhr und Niederlegung sind nach den Umständen zu ertheilen und nur für einzelne Fälle beispielsweise vorstehend angedeutet.)

**365. Bekanntmachung.**

Von dem Großpriorat des ehemaligen Johanniter-Maltheser-Ordens sind in den Jahren 1800 bis 1804 bei den Bankhäusern Lindenkampf & Olfers in Münster und M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a./M. nachbezeichnete Anleihen aufgenommen worden:

1) die in den Jahren 1800 und 1801 zur Bestreitung der Kriegsrequisitionen durch Vermittelung des Handlungshauses Lindenkampf und Olfers zu Münster, gegen Ausstellung von Partial-Obligationen in verschiedenen Beträgen kontrahirte Anleihe von 59,550 Gulden Kapital,
2) das in den Jahren 1803 und 1804 von demselben Hause gegen Partial-Obligationen in verschiedenen Beträgen negotiirte sogenannte Indemnisations-Anlehen von 122,494 Gulden Kapital,
3) die im Jahre 1803 bei dem Wechselhause M. A. von Rothschild & Söhne zu Frankfurt a./M. gegen Partial-Obligationen auf den Ueberbringer eröffnete Anleihe von 20,000 Gulden Kapital.

Die Regierungen derjenigen deutschen Staaten, welche an dem Besitze der für die vorgenannten Schulden verpfändeten Ordensgüter betheiligt sind, beabsichtigen gegenwärtig die Regulirung dieses Schuldenwesens, und es werden daher die Inhaber von Partial-Obligationen sowie Alle, welche als Gläubiger, Cessionarien, Rechtsnachfolger, Pfandinhaber oder in irgend einer Art Ansprüche aus den gedachten Anleihen erheben zu können vermeinen hiervon mit der Aufforderung benachrichtigt, ihre Forderungen unter Vorlegung der Dokumente binnen drei Monaten bei einer der Königlichen Regierungen zu Münster, Wiesbaden und Cassel resp. bei dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Hannover anzumelden.

Berlin, den 12. August 1869.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: Guenther.

**366.** Nachdem in Gemäßheit des §. 11. der Beilage A. zum Quartier-Leistungs-Gesetz vom 25. Juni pr. die bisher besonders geleisteten Entschädigungen für Lagerstroh, Heizung und Beleuchtung zu den nach §. 7. genannter Beilage Seitens der Kommunen zu stellenden Wacht- und Arrestlokale in Wegfall gekommen sind, erklärt sich das Departement damit einverstanden, daß der Servis für jene Lokale künftighin nicht mehr beim Titel 28. sondern beim Titel 32. zur Verausgabung gelangt.

Die qu. Lokale werden daher Seitens der Truppen in die auszustellenden Quartierbescheinigungen, und die Vergütigungen dafür Seitens der Kommunen in die auf Grund jener Bescheinigungen aufzustellenden Servisliquidationen aufzunehmen sein. Eine Trennung der Liquidationen über Servis für Unterbringung der Mannschaften und für Wacht- und Arrestlokale ist nicht mehr nothwendig.

Berlin, den 5. August 1869.

Kriegs-Ministerium,

Militair-Oekonomie-Departement.

gez. v. Storch.

## I. Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

**367.** Die Wahl des Candidaten Hermann Cremer zu Bracke zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Annen-Wullen, Diöcese Bochum, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 4. August 1869.

Digitized by Google

**368.** Anstatt des bisherigen Pfarrverwesers Lange, der einem anderweiten Rufe gefolgt ist, ist der bisherige Hülfsgeistliche Kluck in Halle zum Pfarrverweser bei der evangelischen Gemeinde Dülmen-Haltern, Diöcese Tecklenburg, berufen worden.

Münster, den 5. August 1869.

## II. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

**369.** Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, den Hauptamts-Rendanten Friedrich Overenberger zu Dortmund durch Patent vom 12. d. Mts. zum Rechnungs-Rathe zu ernennen.

Münster, den 28. August 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Göring.

## III. Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

**370.** Der Schulamts-Candidat und bisherige provisorische Lehrer Carl Gallien an dem Gymnasium zu Recklinghausen ist als ordentlicher Lehrer an dieser Anstalt angestellt.

Münster, den 23. August 1869.

## IV. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**371.** Die zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 13. Mai d. Js. abgeschlossene Uebereinkunft (Bundes-Gesetzblatt Nro. 33. S. 624. ff.) wird am 1. September d. Js. in Kraft treten.

Die in Gemäßheit des Art. 6. dieser Uebereinkunft von Schweizerischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern zum Schutz des Uebersetzungsrechts hier rechtzeitig angemeldeten und eingetragenen Werke werden in dem Leipziger Buchhändler-Börsenblatt regelmäßig bekannt gemacht werden.

Den Preußischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche Schweizerische noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken, Uebersetzungen, Nachbildungen ꝛc. ꝛc. veröffentlicht oder letztere zum Vertrieb übernommen oder mit der Veröffentlichung oder Herstellung solcher Werke begonnen haben, wird auf Grund der im Art. 10. der Uebereinkunft vom 13. Mai d. Js. getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit der betreffenden Publikationen anheimgegeben, bis zum 1. December d. Js. diese Vervielfältigungen bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden. Dieselbe wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken auf Verlangen mit einem Stempel versehen.

Den Verlegern bleibt es überlassen, ob sie statt sofortiger Stempelung der gesammten Auflage es vorziehen, daß bei der Ortspolizeibehörde ein Conto über die nachweislich noch auf ihrem Lager befindlichen Exemplare eines jeden von ihnen vervielfältigten zuerst in der Schweiz erschienenen Werks angelegt und die nach Bedürfniß auf ihren Antrag allmählich abgestempelte Zahl von Exemplaren auf dem Conto gelöscht werde.

Den Inhabern von Cliche's, Holzstöcken und gestochenen Platten aller Art, sowie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen Schweizerischer Originale wird anheim gegeben, dieselben bis zum 1. December d. Js. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden, welche sie einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen wird. Die von den einregistrirten Cliche's ꝛc. ꝛc. genommenen Abdrücke können bis zum 1. September 1873 eine Stempelung erhalten.

Berlin, den 19. August 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und haben die betheiligten Behörden, sowie das bei dem Gegenstande interessirte Publikum, sich nach demselben zu achten.

Arnsberg, den 23. August 1869.

Hengste-Körung.

**372.** Die Pferdezüchter des hiesigen Regierungs-Bezirkes werden davon in Kenntniß gesetzt, daß die Termine zur Körung der Privatbeschäler für das laufende Jahr in nachstehender Weise werden abgehalten werden:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1) | für die Kreise Soest und Lippstadt in | Erwitte | den 15. | September, | Vormittags 9 bis 11 Uhr, |
| 2) | " den Kreis Brilon in | Brilon | " 16. | dito | dito dito |
| 3) | " " " | Meschede in Reiste | " 17. | dito | dito dito |
| 4) | " " " | Arnsberg in Arnsberg | " 18. | dito | dito dito |
| 5) | " die Kreise Hagen und Iserlohn in | Iserlohn | " 21. | dito | dito dito |
| 6) | " den Kreis Bochum in | Bochum | " 23. | dito | dito dito |
| 7) | " " " | Dortmund in Dortmund | " 24. | dito | dito dito |
| 8) | " " " | Hamm in Hamm | " 25. | dito | dito dito. |

Während des Termins werden gleichzeitig die Fohlen, welche von den Beschälern des Königlichen Westfälischen Landgestüts abstammen, mit dem Königlichen Brennzeichen versehen werden, wenn die Besitzer solcher Fohlen dieselben unter Vorzeigung der Deckscheine vorführen.

Arnsberg, den 26. August 1869.

Digitized by Google

**373. Uebersicht**
über den Stand der Handwerker-Fortbildungsschulen im Regierungsbezirk Arnsberg für das Jahr 1868.

| Nro. | Kreis. | Namen der Schulorte. | Zahl der Lehrer | Zahl der Schüler. |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Altena | Altena | 5 | 60 |
| | | Lüdenscheid | 7 | 222 |
| | | Kierspe | 1 | 13 |
| | | Hüttenbräucker-Rahmede | 1 | 13 |
| | | | 14 | 308 |
| 2 | Arnsberg | Arnsberg | 2 | 57 |
| | | Neheim | 2 | 21 |
| | | Warstein | 1 | 2 |
| | | Belecke | 1 | 7 |
| | | | 6 | 87 |
| 3 | Bochum | Bochum | 3 | 85 |
| | | Hattingen | 2 | 67 |
| | | Witten | 2 | 95 |
| | | | 7 | 247 |
| 4 | Brilon | Niedermarsberg | 3 | 39 |
| | | | 3 | 39 |
| 5 | Dortmund | Dortmund | 10 | 400 |
| | | Hörde | 1 | 13 |
| | | Schwerte | 1 | 28 |
| | | Lünen | 3 | 69 |
| | | Renninghausen | 2 | 33 |
| | | Derne | 1 | 13 |
| | | | 18 | 556 |
| 6 | Hagen | Hagen | 1 | 103 |
| | | Herdecke | 1 | 42 |
| | | Schwelm | 1 | 32 |
| | | Eilpe | 1 | 7 |
| | | Wehringhausen | 1 | 11 |
| | | Gevelsberg | 1 | 25 |
| | | Friedenshöhe | 1 | 8 |
| | | Hasperbruch | 1 | 60 |
| | | Wetter | 1 | 13 |
| | | Wengen | 1 | 12 |
| | | Loh | 1 | 20 |
| | | Berge | 1 | 19 |
| | | | 12 | 352 |
| 7 | Hamm | Hamm | 5 | 121 |
| | | Unna | 2 | 31 |
| | | Methler | 1 | 13 |
| | | | 8 | 165 |
| 8 | Iserlohn | Iserlohn | 4 | 168 |
| | | Meuden | 2 | 81 |
| | | Limburg | 1 | 5 |
| | | Hemer | 1 | 31 |
| | | | 8 | 285 |
| 9 | Lippstadt | Lippstadt | 4 | 135 |
| | | Gesecke | 3 | 40 |
| | | Erwitte | 2 | 7 |
| | | | 9 | 182 |
| 10 | Meschede | Meschede | 3 | 73 |
| | | Fredeburg | 1 | 10 |
| | | Schmallenberg | 1 | 13 |
| | | | 5 | 96 |
| 11 | Olpe | Olpe | 3 | 33 |
| | | Attendorn | 3 | 34 |
| | | | 6 | 67 |
| 12 | Siegen | Siegen | 5 | 210 |
| | | Burbach | 2 | 16 |
| | | Holzhausen | 2 | 7 |
| | | Crombach | 2 | 28 |
| | | Eichen | 1 | 8 |
| | | Littfeld | 1 | 14 |
| | | Ferndorf | 3 | 19 |
| | | Hilchenbach | 2 | 47 |
| | | Müsen | 1 | 26 |
| | | Freudenberg | 1 | 39 |
| | | Netphen | 1 | 26 |
| | | | 21 | 440 |
| 13 | Soest | Soest | 2 | 50 |
| | | Werl | 3 | 82 |
| | | Hovestadt | 1 | 15 |
| | | Hultrop | 1 | 4 |
| | | Ostinghausen | 1 | 10 |
| | | Oestinghausen | 1 | 11 |
| | | Borgeln | 1 | 24 |
| | | Dinker | 1 | 23 |
| | | Weslarn | 1 | 3 |
| | | | 12 | 222 |
| 14 | Wittgenstein | Berlebnrg | 4 | 23 |
| | | Laasphe | 3 | 18 |
| | | Erndtebrück | 1 | 22 |
| | | | 8 | 63 |
| | | Summa Summarum | 137 | 3109 |

## V. Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Münster.

Personal-Chronik der Königlichen General-Commission zu Münster.

**371.** Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Spezial-Commissarius, Oekonomie-Commissarius Otto zu Warburg den Charakter als Oeconomie-Commissions-Rath zu verleihen.

Münster, den 10. August 1869.

Königliche General-Commission.
Reiche.

## VI. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

**575.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für die Bergwerke „Pfeifersfreude" und „Klappertshoffnung" bei Siegen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 20. August 1869.

Königliches Oberbergamt.

### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. März 1869 wird dem C. H. Schuchard zu Siegen unter dem Namen **„Pfeifersfreude"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Siegen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend fünfhundert drei und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. N. O. X. Y. Z. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. August 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. März 1869 wird dem C. H. Schuchard zu Siegen unter dem Namen **„Klappertshoffnung"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Siegen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, vierhundert und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben O. P. Q. R. S. T. U. V. W. X. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei- und erze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. August 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

## VII. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

**576.** Die zu Viehtransporten benutzten Wagen sollen höherer Anordnung gemäß bis auf Weiteres nach jedesmaligem Gebrauche auf den Stationen der Westfälischen Eisenbahn einem Desinfections-Verfahren unterworfen werden. Indem wir solches zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die hierdurch erwachsenen Kosten mit 10 Sgr. pro Wagen von den Viehversendern bei Aufgabe des Transportes eingezogen werden sollen.

Außerdem sollen den Versendern von Vieh, welche dies ausdrücklich beantragen, die betreffenden Wagen Behufs Desinficirung vor dem Transporte zur Disposition gestellt werden. Die Desinfection der Wagen muß alsdann jedoch unter Aufsicht des Stations-Vorstehers geschehen, welcher darüber wachen wird, daß nicht Mittel in Anwendung gebracht werden, welche die zum Transporte bestimmten Wagen beschädigen; auch darf durch die Desinfection eine Ueberschreitung der Auflade-fristen nicht herbeigeführt werden.

Münster, den 23. August 1869.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

## VIII. Patent-Verleihung.

**577.** Den Kaufleuten Wirth et Co. zu Frankfurt a. M. ist unter dem 23. August 1869 ein Patent auf einen mehrgängigen Webestuhl für elastische Gewebe, soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

## IX. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

**578.** Der bisherige commissarische Verwalter des Amtes Hemer, Kreises Iserlohn, Heinrich Thomas zu Westwig ist definitiv zum Amtmann dieses Amtes ernannt worden.

Der Landwirth Diedrich Pütter zu Hennen ist zum außergerichtlichen Auctionator für den Amtsbezirk Ergste ernannt worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 37. Arnsberg, den 11. September 1869.


579. Das 53., 54. und 55. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 18. und 30. August resp. 1. September 1869, enthalten:

(Nro. 7476.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Homburg, Regierungsbezirks Wiesbaden, zum Betrage von 30,000 Thalern. Vom 21. Juni 1869.

(Nro. 7477.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1869, betreffend die nachträgliche Genehmigung der erfolgten Emission auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Strasburg, Regierungsbezirks Marienwerder, im Betrage von 1,225 Thalern und 6,550 Thalern.

(Nro. 7478.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Sechszehnten Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft. Vom 7. Juli 1869.

(Nro. 7479.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 13,395,900 Thalern. Vom 7. Juli 1869.

(Nro. 7480.) Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt Osnabrück im Betrage von 500,000 Thalern. Vom 16. Juli 1869.

(Nro. 7481.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Gostyn, Aktiengesellschaft für Garnison-Bauten" mit dem Sitze zu Gostyn errichteten Aktiengesellschaft. Vom 30. Juli 1869.

(Nro. 7482.) Allerhöchster Erlaß vom 8. October 1868, betreffend den Rang der Räthe der Ober-Rechnungskammer.

(Nro. 7483.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes des Amts Neuhaus a. der Oste, Provinz Hannover, im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 21. Juli 1869.

(Nro. 7484.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes des Amts Aurich, Provinz Hannover, im Betrage von 75,000 Thalern. Vom 21. Juli 1869.

(Nro. 7485.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend mehrere von der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft beschlossene Neubauten und einen Nachtrag zum Statut der Gesellschaft. Vom 26. Juli 1869.

(Nro. 7486.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Görlitzer Aktienbrauerei" mit dem Sitze zu Görlitz errichteten Aktiengesellschaft. Vom 3. August 1869.

(Nro. 7487.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft für Holzarbeit" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 14. August 1869.

(Nro. 7488.) Allerhöchster Erlaß vom 16. August 1869, betreffend die Gemeinde-Ordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Provinz Schleswig-Holstein.

(Nro. 7489.) Gemeinde-Ordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 16. August 1869.

(Nro. 7490.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Juli 1869, betreffend die Aufhebung der von der Holzflößerei auf der Werra zu Wanfried ꝛc. und auf der Sinn und Jossa zu Altengronau, sowie der von der Schifffahrt zu Wanfried zu entrichtenden Wasserzölle vom 1. October 1869 ab.

(Nro. 7491.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Vom 16. August 1869.

### 580. Bekanntmachung.

In Folge der auf Grund eines Beschlusses des Bundesraths des Norddeutschen Bundes vom 3. v. Mts. ergangenen Bestimmung, nach welcher die längste Frist zur Berichtigung gestundeter Branntweinsteuer vom 1. September d. J. an bis auf Weiteres auf sechs Monate festgesetzt worden ist, wird die wegen der baaren Auszahlung der Anerkenntnisse über Branntweinsteuer-Vergütung im §. 8. c. der Bekanntmachung vom 3. Juli 1867 ertheilte Anordnung in Betreff derjenigen Anerkenntnisse aufgehoben, welche für die nach dem 31. d. Mts. erfolgenden Branntweinausfuhren werden ausgefertigt werden. Wegen Realisirung der letztgedachten Anerkenntnisse wird dagegen Folgendes angeordnet:

Der Inhaber eines Anerkenntnisses über Steuervergütung für Branntwein, welcher vom 1. September d. J. ab zur Ausfuhr gelangt, kann, wenn er von dem Anerkenntniß in der unter a. und b. des §. 8. der Bekanntmachung vom 3. Juli 1867 angegebenen Weise als Zahlungsmittel keinen Gebrauch macht, den Betrag der anerkannten Steuer-



Digitized by Google

vergütung bei demjenigen Hauptamte baar gezahlt erhalten, auf dessen Antrag das Anerkenntniß ertheilt ist. Eine solche baare Zahlung wird aber nur für Branntwein geleistet, nach dessen Ausfuhr ein Zeitraum von mindestens sieben Monaten verflossen ist.

Die betreffenden Anerkenntnisse werden eine Fassung erhalten, aus der der Anfangstermin für die Baarzahlung und die nähere Bezeichnung des auszahlenden Hauptamts ersichtlich wird.

In der Zeit vom 1. November bis zum Schlusse d. J. kann die Baarzahlung der Steuervergütung nur noch für Branntwein erfolgen, welcher nach Ausweis des Anerkenntnisses bis Ende August d. J. ausgeführt worden ist.

Berlin, den 27. August 1869.

Der Finanz-Minister.
gez. von der Heydt.

## I. Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

**381.** Am Gymnasium zu Warendorf ist der bisherige ordentliche Lehrer Dr. Erdtmann zum Oberlehrer befördert.

Münster, den 24. August 1869.

## II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**382.** Des Königs Majestät haben auf Antrag des Herrn Ministers des Innern mittelst Allerhöchster Ordre vom 18. v. Mts. zu der von dem Comité der in diesem Jahre in München stattfindenden internationalen Kunstausstellung nachgesuchten Zulassung des Debits von Loosen innerhalb der Preußischen Monarchie für die mit der gedachten Ausstellung nach Maßgabe des eingereichten Verloosungs-Planes zu verbindende Ausspielung von Kunstgegenständen Allerhöchstderen Genehmigung zu ertheilen geruht.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Vertriebe der Loose, deren Preis auf 30 Xr. festgesetzt worden, Seitens der Polizei-Behörden überall kein Hinderniß entgegen zu stellen ist.

Arnsberg, den 1. September 1869.

**383. Uebersicht**
der Einnahme und Ausgabe bei der Kasse der Schul-Lehrer-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt im Regierungs-Bezirke Arnsberg für das Jahr 1868.

| | | Thlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| | **Einnahme.** | | | |
| 1 | An Rechnungsbestand aus dem vorhergehenden Jahre | 1485 | 11 | — |
| 2 | „ Resten | 52 | 1 | 6 |
| 3 | „ Zinsen von ausstehenden Kapitalien | 2975 | 24 | 6 |
| 4 | „ jährlichen ordentlichen Beiträgen | 2146 | — | — |
| 5 | „ Kirchen-Collekten | 334 | 13 | 3 |
| 6 | „ Antrittsgeldern | 98 | — | — |
| 7 | „ außerordentlichen Beiträgen bei Beförderung auf bessere Stellen à 2 Thlr. | 56 | — | — |
| 8 | „ Strafgeldern | — | 15 | — |
| 9 | „ außerordentlichen Einnahmen | — | — | — |
| | Summa der ganzen Einnahme | 7148 | 5 | 3 |
| | **Ausgabe.** | | | |
| 1 | An Pensionen à 24 Thlr. | 4072 | — | — |
| 2 | „ Verwaltungskosten und sonstigen verschiedenen Ausgaben | 241 | 20 | — |
| 3 | „ belegten Kapitalien | 1382 | 1 | 8 |
| 4 | „ zurückgezahlten Beiträgen | — | — | — |
| | Summa der ganzen Ausgabe | 5695 | 21 | 8 |
| | Verglichen, bleibt Bestand | 1452 | 13 | 7 |

Anmerkung. Der Kapitalbestand der Anstalt beläuft sich zur Zeit auf 78,350 Thaler, wobei jedoch die Werthpapiere, insbesondere die Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft Ser. III. zum Nominal-Werthe angegeben sind.

Arnsberg, den 24. August 1869.

## III. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

Personal-Chronik für den Monat August 1869.

**384.** Ernannt sind:

1) Der Gerichts-Assessor von der Recke in Bochum zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Duisburg.
2) Der Gerichts-Assessor Schrader in Bochum zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Lüdenscheid mit der Funktion an der Gerichts-Commission in Plettenberg.
3) Der invalide Unterofficier Franz Kraemer zu Altena zum Kreisgerichts-Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Lüdenscheid mit der Funktion an der Gerichts-Commission zu Altena.

Versetzt sind:

1) Der Kreisrichter Kayser in Plettenberg in gleicher Amts-Eigenschaft an das Kreisgericht zu Borken.

2) Der Kreisrichter Holle zu Lüdinghausen vom 1. October d. J. ab in gleicher Amts-Eigenschaft an das hiesige Kreisgericht.

3) Der Rechts-Anwalt und Notar Delius in Unna vom 1. October dieses Jahres ab, unter Beibehaltung des Notariats im diesseitigen Departement, als Rechts-Anwalt an das Kreisgericht zu Duisburg mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst.

4) Der Appellationsgerichts-Referendar Dr. jur. von Borries aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt in das hiesige Departement.

Der Gerichts-Assessor Bäumer zu Duisburg und der Kreisgerichts-Sekretair Sachse zu Schwelm sind gestorben.

Hamm, den 1. September 1869.

Königliches Appellationsgericht.
Hartmann.

## IV. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

**385.** Die Gewerkschaften der Steinkohlenbergwerke

a. „ver. Rosenthal" in den Gemeinden Querenburg und Heven,

b. „Heinrich", in den Gemeinden Heven und Langendreer und

c. „Helena" in den Gemeinden Heven, Witten und Langendreer,

im Kreise Bochum, haben durch den Consolidations-Akt vom 2. Juni d. J. die genannten Bergwerke unter dem Namen **„Helena Tiefbau"** zu einem einheitlichen Ganzen vereinigt und bestimmt, daß an dem vereinigten Werke

a. die Zeche „ver. Rosenthal" mit 34 Kuxen,

b. die Zeche „Heinrich" mit 30 Kuxen und

c. die Zeche „Helena" mit 64 Kuxen

betheiligt werden solle.

Gemäß der Bestimmung im §. 45. und unter Verweisung auf diesen und die §§. 46. und 47. des allgemeinen Berggesetzes wird diese Consolidirung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 28. August 1869.

Königliches Ober-Berg-Amt.

## V. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

**386.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Henriette" bei Niederschelden und „Gartenlaube" bei Oberschelden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Jung zu Siegen, zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 25. August 1869.

Königliches Oberbergamt.

### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 25. Mai 1869 wird dem Bergwerks-Repräsentanten Adolph Kreutz zu Siegen unter dem Namen **„Henriette"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Niederschelden und Oberschelden, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend achthundert und zwölf Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. C.¹ D. E. F. G. H. J. K. L. M. N. O. P. Q. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. August 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. April 1869 wird dem Bergwerks-Repräsentanten Adolph Kreutz zu Siegen unter dem Namen **„Gartenlaube"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Oberschelden und Niederschelden, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend siebenhundert und fünf Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. N. O. P. Q. R. S. T. U. V. W. X. Y. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. August 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

## VI. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

**387.** Am 1. September curr. tritt für den Westfälisch-Oldenburgischen Verbands-Verkehr, an welchem betheiligt sind die Westfälische Bahn einerseits und die Oldenburgische Bahn andererseits ein Personen- und Güter- ꝛc. ꝛc. Tarif in Kraft, welcher bei unseren Güter-Expeditionen eingesehen werden kann, bei denselben auch käuflich zu haben ist.

Münster, den 1. September 1869.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

**388.** Am 1. September 1869 tritt ein Nachtrag zum Westfälischen Verbands-Tarif vom 1. April 1868, enthaltend:

directe Tarifsätze von und nach den Oldenburgischen Stationen via Leer in Kraft, welcher bei unseren Güter-Expeditionen eingesehen werden kann, auch bei denselben zu dem Preise von 1½ Sgr. käuflich zu haben ist.



Digitized by Google

Die am 15. Juli und 1. August curr. in Kraft getretenen beiden Special-Tarife für Steinkohlen, Coaks und Briquets im Verkehr zwischen Stationen der Bergisch-Märkischen resp. Köln-Mindener Bahn einerseits und Stationen der Oldenburgischen Bahn via Hamm-Leer andererseits treten vom genannten Tage ab außer Kraft.

Münster, den 31. August 1869.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

## 389. Rechenschafts-Bericht

über die Verwaltung

des Stipendienfonds auf der Königlichen Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn während der Jahre 1866, 1867 und 1868.

Seitdem ich unterm 29. Juni 1866 den Rechenschaftsbericht über den Zustand des Stipendienwesens auf der hiesigen Königlichen Universität für die Jahre 1863, 1864 und 1865 erstattet, hat der Stipendienfonds der Hochschule im verwichenen Jahre 1868 in Veranlassung des Semisäcular-Jubiläums derselben von verschiedenen Seiten einen sehr erfreulichen Zuwachs erhalten. Es wird fortan möglich sein, einer Anzahl von ausgezeichneteren Studirenden Stipendien von einem Betrage zufließen zu lassen, welcher, wenn er auch nicht die nothwendigen Studienkosten deckt, doch einen erheblichen Theil derselben darbietet. Bedenkt man jedoch, daß die Zahl der Stipendienempfänger während des letzten Triennium 1866, 1867 und 1868 von 994 auf 1248 gestiegen ist, daß der Durchschnittsbetrag eines Stipendiums sich auf die Summe von 16 Thlr. stellte, daß die akademische Behörde sich in vielen Fällen entschließen mußte, unter diesen Betrag herabzugehen, um möglichst viele würdige und dürftige Jünglinge der Wohlthat eines Stipendiums theilhaftig zu machen, daß aber nichtsdestoweniger in jedem Semester eine nicht geringe Anzahl von Bewerbern wegen Mangels an Mitteln zurückgewiesen werden mußte: so wird man sich überzeugen, daß die Universität an den Wohlthätigkeitssinn, durch welchen sich die Bewohner der gesegneten Provinzen Rheinland und Westfalen auszeichnen, sich auf's Neue mit der dringenden Bitte wenden muß, in der Darbringung von Spenden für ihre unbemittelten Studirenden nicht zu ermüden. Zwar ist in dem letztverflossenen dreijährigen Zeitraum gegen den vorausgegangenen eine kleine Erhöhung der Collektengelder eingetreten, nämlich um 504 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf.; indessen entspricht dieselbe nicht entfernt dem gesteigerten Bedürfniß. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß in den folgenden Jahren die für unsere armen Studirenden gesammelten Collekten den thatsächlichen Beweis liefern werden, daß unsere Hochschule von Jahr zu Jahr festere Wurzeln in dem Herzen Rheinlands und Westfalens geschlagen hat, daß ihr von den Bewohnern dieser Lande die Anerkennung nicht versagt wird, unermüdlich nach dem Ruhme der Erfüllung der ihr von des hochseligen Stifters Königs Friedrich Wilhelm III. Majestät gestellten Aufgabe zu streben „wahre Frömmigkeit, gründliche Wissenschaft und gute Sitte bei der studirenden Jugend zu fördern und dadurch die Anhänglichkeit der westlichen Provinzen an den preußischen Staat je länger je mehr zu befestigen."

Ueber die Summen, welche in dem Triennium von 1866 bis 1868 an Studirende vertheilt werden konnten, sowie über den Ertrag der Kirchen-Collekten, lasse ich die speziellen Nachweisungen folgen.

Die Gesammtsumme der vertheilten Beneficien beträgt 23,819 Thlr. 13 Sgr. 10 Pf. Hiervon kommen:

| | | Thlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| I. | auf Geldstipendien und Freitisch-Vergütungen | 14561 | 17 | 11 |
| II. | auf außerordentl. Unterstützungen | 3010 | — | — |
| III. | auf Stipendien aus Stiftungen | 2647 | 25 | 11 |
| IV. | auf den etatsmäßigen Zuschuß zur Unterhaltung des Convictoriums für die Studirenden der katholischen Theologie | 3600 | | |
| | Summa wie oben | 23819 | 13 | 10 |

Die vertheilten Beneficien sind überhaupt 1248 Studirenden zu Gute gekommen, nämlich:

| | | |
|---|---|---|
| im Jahre | 1866 | 367 |
| " " | 1867 | 443 |
| " " | 1868 | 438 |

Summa wie vor 1248 und zwar

I. nach dem Religionsbekenntniß:

| | | Thlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| 998 | katholischen Studirenden mit einem Antheile von | 16129 | 9 | 3 |
| 230 | evangelischen mit | 6784 | 28 | 7 |
| 20 | jüdischen mit | 905 | 6 | — |
| 1248 | Summa | 23819 | 13 | 10 |

II. nach dem Studienfach:

| | | Thlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| 829 | Studirenden der katholischen Theologie mit incl. 3600 Thlr. für das Convictorium. | 11161 | 3 | 6 |
| 153 | Studirenden der evangelischen Theologie mit | 5233 | 11 | 9 |
| 23 | Studirenden der Rechtswissenschaft mit | 1046 | 22 | 9 |
| 77 | Studirenden der Medicin mit | 2385 | 17 | 2 |
| 166 | Studirenden der Philosophie mit | 3618 | 19 | 9 |
| 1248 | Summa | 23819 | 13 | 10 |

III. nach dem Heimaths-Verhältniß:

| | aus dem Regierungs-Bezirk | Thlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| 479 | Studirenden Cöln mit | 6073 | 3 | 4 |
| 308 | " Düsseldorf " | 5282 | 3 | — |
| 281 | " Aachen " | 4326 | 1 | 3 |
| 85 | " Coblenz " | 3268 | 29 | 4 |
| 46 | " Arnsberg " | 1377 | 5 | — |
| 16 | " Münster " | 609 | 13 | 9 |
| 13 | " Trier " | 425 | 18 | 2 |
| 7 | " Minden " | 199 | 15 | — |
| 13 | " aus den übrigen Theilen des preußischen Staats | 257 | 15 | — |
| 1248 | Summa | 23819 | 13 | 10 |

Digitized by Google

Zu der Gesammt-Summe der vertheilten Unterstützungen haben die für diesen Zweck bestimmten kirchlichen Sammlungen einen Beitrag von 11748 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf. geliefert und zwar im

| | Thlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Jahre 1866 die Summe von | 3831 | 10 | 7 |
| " 1867 " " " | 3807 | 18 | 5 |
| " 1868 " " " | 3839 | 16 | 10 |
| überhaupt | 11748 | 15 | 10 |

Hiervon kommen auf die Beiträge

| | Thlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| der katholischen Gemeinden | 5680 | 11 | 6 |
| der evangelischen " | 5097 | 20 | 10 |
| und der jüdischen " | 700 | 13 | 6 |
| Gleiche Summe von | 11748 | 15 | 10 |

Diese Summe ist aufgekommen:

| Nr. | Benennung der Landestheile, aus welchen die Collekten-Gelder herrühren. | in den katholischen Gemeinden. Thlr. | Sgr. | Pf. | in den evangelischen Gemeinden. Thlr. | Sgr. | Pf. | in den jüdischen Gemeinden. Thlr. | Sgr. | Pf. | Haupt-Summe. Thlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Regierungs-Bezirk Düsseldorf | 511 | 18 | — | 1826 | 17 | 5 | 69 | 6 | 2 | 2407 | 11 | 7 |
| 2 | " " Arnsberg | 471 | 22 | 3 | 1121 | 20 | 3 | 97 | 2 | 1 | 1690 | 14 | 7 |
| 3 | " " Minden | 191 | 9 | 3 | 513 | 6 | 3 | 92 | 5 | 10 | 796 | 21 | 4 |
| 4 | " " Coblenz | 149 | 16 | 3 | 580 | 25 | 10 | 16 | 21 | 6 | 747 | 3 | 7 |
| 5 | " " Cöln | — | — | — | 399 | 27 | 2 | 311 | 26 | 8 | 711 | 23 | 10 |
| 6 | " " Münster | 403 | 6 | 7 | 161 | 19 | 6 | 19 | 12 | — | 584 | 8 | 1 |
| 7 | " " Trier | 150 | 22 | 2 | 235 | 11 | 2 | 56 | 27 | 2 | 443 | — | 6 |
| 8 | " " Aachen | — | — | — | 237 | 3 | 9 | 37 | 2 | 1 | 274 | 5 | 10 |
| 9 | Erzdiöcese Cöln | 3744 | 21 | 1 | — | — | — | — | — | — | 3744 | 21 | 1 |
| 10 | Hohenzollern'sche Lande | — | — | — | 21 | 9 | 6 | — | — | — | 21 | 9 | 6 |
| 11 | Provinz Sachsen | 57 | 15 | 11 | — | — | — | — | — | — | 57 | 15 | 11 |
| | Total-Summe | 5680 | 11 | 6 | 5097 | 20 | 10 | 700 | 13 | 6 | 11478 | 15 | 10 |

Zu dieser Nachweisung wird bemerkt, daß

I. aus den katholischen Kirchen-Collekten zunächst ein jährlicher Zuschuß von 1200 Thlr. für die Unterhaltung des katholisch-theologischen Convictoriums und jährlich 80 Thlr. zu Prämien für Mitglieder des katholischen homiletisch-katechetischen Seminars entnommen werden. Der dann bleibende Rest wird zu Stipendien für die Studirenden katholischer Confession sämmtlicher Facultäten verwandt.

II. Die in den evangelischen Gemeinden aufkommenden Kirchen-Collekten werden der Allerhöchsten Verordnung vom 14. April 1855 gemäß ausschließlich zur Unterstützung der evangelische Theologie Studirenden verwandt, nachdem daraus jährlich 80 Thlr. zu Prämien für Mitglieder des evangelisch-homiletisch-katechetischen Seminars entnommen worden.

III. Die in den Synagogen gesammelten Beiträge gehören ausschließlich den dürftigen und würdigen Studirenden jüdischen Bekenntnisses.

In der abgelaufenen dreijährigen Periode sind sehr dankenswerthe Beweise wohlwollender Theilnahme an dem Schicksal der dürftigen Studirenden hiesiger Universität geliefert.

Die Direction der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hat dem Stipendienfonds im Jahre 1867 ein erneutes Geschenk im Betrage von 300 Thlr. zugewandt, wofür unter Zuhülfenahme eines Theils der Revenuen des den der genannten Gesellschaft hierselbst gestifteten Capitals 400 Thlr. Staatsschuldscheine à 3½ pCt. angekauft sind.

Im Jahre 1867 hat die verwittwete Frau Isabella Fulda geb. Herz in Coblenz, jüdischen Glaubens, an hiesiger Universität die „Fulda-Herz-Stiftung" mit einem Capital von 2000 Thlr. in's Leben gerufen; das Capital verwaltet die Stifterin bisher selbst und zahlt halbjährlich die Revenüen mit 50 Thlr. zur Bildung von zwei Stipendien à 25 Thlr. pro Semester für arme Studirende ihres Glaubens an die Universitäts-Kasse.

In speziellem Anlaß des im Jahre 1868 Statt gehabten Jubiläums der Universität sind an derselben folgende Stipendien-Stiftungen gegründet worden.

I. Die Hohenzollern-Stiftung in Folge eines Aufrufs des Fürsten zu Hohenzollern-Sigmaringen Königliche Hoheit, mit einem statutenmäßigen Capital von 24,231 Thlr., wozu noch aus dem Kreise Bielefeld 150 Thlr. und von einem ehemaligen Studirenden auf der hiesigen Hochschule 50 Thlr. kommen, so daß das Gesammt-Capital 24,431 Thlr. beträgt; hiervon sind 10,000 Thlr. gegen hypothekarische Sicherheit zu 5 pCt., und der Rest in 15,550 Thlr. Staats-Obligationen à 4½ pCt. Zinsen zinsbar angelegt worden. Aus den Revenüen werden halbjährlich sechs Stipendien à 100 Thlr. verliehen.

II. Von den Gebrüdern Herren Albert und Geh. Medizinal-Rath Hugo Cohn in Bonn ist ein Capital von 2000 Thlr. gezahlt, und der jährlichen Zinsen von 100 Thlr. als Stipendium einem talentvollen, sich durch wissenschaftliches Streben und Sittenreinheit aus-

zeichneten Studirenden, ohne Unterschied der Confession, zu verleihen. Letzterer muß entweder der juristischen, der medicinischen oder der philosophischen Facultät angehören. Damit im Jahre 1868 schon ein Stipendium verliehen werden konnte, zahlten die Stifter außer dem Stiftungscapital die Summe von 100 Thlr. Letzteres ist hypothekarisch zu 5 pCt. Zinsen rentbar gemacht.

III. Von Bewohnern der Stadt Crefeld ist ein Capital von 2000 Thlr. gestiftet, welches in 4½ procentigen Staats-Obligationen ad 2100 Thlr. angelegt ist. Die Revenüen dieses Capitals werden vorzugsweise für dürftige und würdige Aspiranten der Stadt Crefeld zur Verwendung kommen.

IV. Aus der Stadt Eupen sind an die Universitäts-Kasse eingezahlt 51 Thlr.

V. Aus der Stadt Stromberg 50 Thlr.

VI. Aus dem Kreise Neuwied 50 Thlr.

VII. Aus der Stadt Erkelenz 10 Thlr.

Die sub IV — VII. eingegangenen Beiträge von zusammen 161 Thlr. zum Besten des Unterstützungsfonds sind zum Ankauf von 200 Thlr. Staatsschuldscheinen à 3½ pCt. verwandt.

VIII. Endlich ist von einer ungenannten Gesellschaft an die Universitäts-Kasse gezahlt die Summe von 300 Thlr., welche nach Bestimmung der Geber in den nächsten vier Semestern mit jedesmal 75 Thlr. an dürftige und würdige Studirende verliehen werden.

Bei nachstehend verzeichneten Stiftungen sind die Capitalien nicht in die Universitäts-Kasse geflossen:

I. Stiftung der Stadt Cöln mit einem Capital von 6700 Thlr. zur Fundirung von höchstens zwei jährlichen Stipendien für Studirende der Mathematik und Naturwissenschaften;

II. Stiftung des Herrn Joseph Mahlberg in Cöln mit einem Capital von 6000 Thlr. zu einem jährlichen Stipendium von 300 Thlr.;

III. Stiftung der Stadt Bonn mit zwei jährlichen Stipendien von je 50 Thlr.;

IV. Stiftung der Stadt Aachen, und

V. Stiftung des Landkreises Aachen, jede von einem jährlichen Stipendium von 50 Thlr.

Die bei Gelegenheit und aus Veranlassung des Jubiläums der Universität derselben sonst noch zugewandten Geschenke kommen hier nicht in Betracht, da sie nicht dem Unterstützungsfonds zugeflossen sind.

Das fundirte Capital-Vermögen des Unterstützungsfonds hat im Laufe des zuletzt verflossenen dreijährigen Zeitraums eine Vermehrung zum Betrage von 32,230 Thlr. erhalten und ist dadurch auf die Summe von 65,308 Thlr. 10 Sgr. angewachsen. Nach dem letzten Rechenschaftsbericht betrug das fundirte Capital-Vermögen 33,678 Thlr. 10 Sgr.

Bei der hiesigen Universität werden jetzt folgende Stipendien-Capitalien verwaltet:

| | | Vermehrung während des letzten Triennii. | Ganzer Bestand. |
|---|---|---|---|
| | | Thlr. | Thlr. Sgr. |
| 1) | Aus den Geschenken der Direction der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft | 400 | 2900 — |
| 2) | Aus den Ersparnissen des Stipendienfonds | 600 | 6350 — |
| 3) | Stiftung der Stadt Coblenz | 525 | 3675 — |
| 4) | Stiftung der Landgemeinden der Bürgermeisterei Andernach | 175 | 1550 — |
| 5) | dito der Landgemeinden Coblenz, Dieblich, Güls | 75 | 3675 — |
| 6) | dito aus den Collekten für Studirende jüdischer Confession | 330 | 1350 — |
| 7) | Rheinisch-Westphäl. Neander-Stiftung | 75 | 850 — |
| 8) | Welcker-Stiftung | 175 | 2525 — |
| 9) | Stiftung zum Andenken an den verst. Geh. Hofrath Prof. Dr. Harleß | 25 | 575 — |
| 10) | Hohenzollern-Stiftung | 25550 | 25550 — |
| 11) | Stiftung der Gebrüder Cahn | 2000 | 2000 — |
| 12) | dito von Einwohn. der Stadt Crefeld | 2100 | 2100 — |
| 13) | dito aus Beiträgen der Städte Eupen, Stromberg, Erkelenz und des Kreises Neuwied | 200 | 200 — |
| | Summa der Vermehrung | 32230 | |
| | Zu übertragen | | 53,300 — |
| 14) | Roggerath-Stiftung | | 225 — |
| 15) | Stiftung der Gemeinde Sinzig | | 4325 — |
| 16) | Desgl. der Stadt Andernach | | 5100 — |
| 17) | Vermächtniß des Landgerichts-Raths Schippers zu Aachen | | 1000 — |
| 18) | Desgl. des Taubstummen-Lehrers Heinicke zu Crefeld | | 400 — |
| 19) | Desgl. des katholischen Pfarrers Rheidt zu Miel | | 100 — |
| 20) | Desgl. der Klosterfrau Gerhards in Bonn | | 125 — |
| 21) | Stiftung der Gemeinde Cranenburg | | 208 10 |
| 22) | Schenkung des Kreis-Sekretairs Haas in Adenau | | 200 — |
| 23) | Desgl. des vormaligen Griechen-Vereins in Elberfeld | | 100 — |
| 24) | Vermächtniß des vormaligen Regierungs-Directors Keßler in Münster | | 50 — |
| 25) | Ergebniß einer dem Staate anerfallenen verheimlichten, durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 5. November 1825 dem Unterstützungs-Fonds überwiesene Erbschaft | | 175 — |
| | Summa wie oben angegeben | | 65,308 10 |

Digitized by Google

Die in dem letzten Bericht sub Nro. 11. aufgeführte Küpper-Stiftung im Betrage von 600 Thlr. ist im Jahre 1867 auf Grund eines Rescripts des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 16. August 1867 — Nro. 18424 — mit dem Fonds der rheinischen evangelischen Provinzial-Studienstiftung vereinigt und an die rheinische Provinzial-Synode abgeliefert worden. Das gedachte Capital war im Jahre 1866 durch Rentbarmachung der disponiblen Revenüen auf 650 Thlr. erhöht worden.

Bonn, den 29. Juni 1869.

Der Königliche Curator der Universität.
Beseler.

**390.** Auf den Antrag des Rectors und des Senats der hiesigen Universität hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten durch Verfügung vom 30. v. Mts. bestimmt:

„Jeder Studirende, der sich um Stundung der Honorare bewirbt, ist künftighin mit seinem Gesuche zurückzuweisen, wenn demselben nicht außer den im §. 26. des Honorarien-Reglements vom 31. December 1847 specificirten Zeugnissen noch ein der Unterschrift nach gehörig beglaubigtes Attest des noch lebenden Vaters resp. der noch lebenden verwittweten Mutter des Bittstellers folgenden Inhalts beigefügt ist:

daß der Sohn mit des Vaters (der Mutter) Zustimmung die Universität besuche, und um Stundung der Honorarien bitte, und daß der Vater (die Mutter) sich verpflichte, für den Fall, daß von dem Sohne zu der Zeit, wo er nach den gesetzlichen Bestimmungen seine Honorarschuld abzutragen verpflichtet ist, aus irgend welchem Grunde Zahlung nicht zu erlangen ist, seinerseits (ihrerseits) die Honorarschuld des Sohnes abzutragen, wofern sich bis dahin seine (ihre) Vermögens-Verhältnisse insoweit günstiger als zur Zeit der bewilligten Stundung gestaltet haben sollten, daß er (sie) hierzu im Stande ist."

Nach der obigen Verfügung ist ferner darauf zu halten, daß von den Studirenden und zwar nicht bloß in Stundungs- sondern auch in Stipendien-Angelegenheiten die einzureichenden Paupertäts-Zeugnisse in derjenigen Form beigebracht werden, welche dem anliegenden Schema entspricht.

Bonn, den 1. September 1869.

Der Königliche Curator der Universität.
Beseler.

* * *

Schema.

**Dürftigkeits-Zeugniß**
für den
Studiosus .....

A. Verhältnisse des Studirenden.

a. Vor- und Zunamen und Alter des Studirenden;
b. besitzt derselbe bereits eigenthümliches Vermögen?
c. Worin besteht dasselbe und wie hoch ist der Ertrag?
d. Genießt der Studirende bereits Unterstützungen aus Stiftungen öffentlicher Anstalten oder Familien-Fundationen, und welche?

B. Verhältnisse der Eltern der Studirenden.

a. Namen, Alter und Stand oder Gewerbe der Eltern?
b. Haben dieselben außer den Studirenden noch mehrere Kinder und wie viele?
c. Wie viele befinden sich noch in elterlicher Pflege?
d. Worin besteht das Vermögen der Eltern?
e. Wieviel bezahlen dieselben an Steuern und zwar:
1) An Grund- oder Gebäudesteuer,
2) an Gewerbesteuer,
3) an Klassensteuer oder klassificirter Einkommensteuer,
4) an directer Communal- resp. Communal-Einkommensteuer?

C. Angabe der Unterstützungen, welche dem Studirenden seitens dessen Eltern oder Vormünder jährlich zugesichert werden.

Die Richtigkeit des vorstehenden Zeugnisses, und daß nach den hier genau bekannten Vermögens-Verhältnissen d . . . . . dem studirenden . . . . . nicht mehr als die unter C. angegebene Unterstützung gewähren k . . . bescheinigt.

. . . . . , den . . . . . 18 . .

Ortsbehörde des Wohnsitzes der Eltern.
(Siegel.) (Namen.)

## VII. Patent-Verleihungen.

**391.** Dem Maschinenmeister des Eschweiler Bergwerks-Vereins Osterkamp zu Eschweiler-Pumpe ist unter dem 1. September 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Steuerung für Gesteinbohrmaschinen, welche durch komprimirte Luft betrieben werden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Civil-Ingenieuren Nagel und Kaemp zu Hamburg ist unter dem 3. September 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur nutzbaren Verwendung der Hochwasserüberschüsse bei Turbinen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur William Randel Harris zu Paris ist unter dem 2. September 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Herstellung von Litzen für Webestühle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

## VIII. Patent-Verlängerung.

**592.** Das dem Maschinenfabrikanten C. Schlickeysen zu Berlin auf eine in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete mechanische Vorrichtung zum Graben, Heben und Abführen von Torf oder Thon, ohne Beschränkung Anderer in der Benutzung bekannter Theile, unter dem 27. August 1864 auf die Dauer von fünf Jahren, für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent ist auf fernere drei Jahre, also bis zum 27. August 1872 verlängert worden.

## IX. Patent-Zurücknahme.

**593.** Das den Civil-Ingenieuren Nagel und Kaemp zu Hamburg unter dem 30. Mai 1868 ertheilte Patent auf einen Schaufelregulator zum selbstthätigen Abschützen für Turbinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Das dem Baumeister Friedrich Hoffmann zu Berlin unter dem 22. Juni 1868 ertheilte Patent auf eine von dem Ingenieur H. Dueberg in New-York durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Preßvorrichtung an Ziegelmaschinen, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

## X. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

**594.** Der Hauptmann a. D. Rinteln zu Cleve ist mit der commissarischen Verwaltung der erledigten Amtmannsstelle des Amtes Sprockhövel, im Kreise Hagen, beauftragt worden.

Dem Apotheker Kley zu Blankenstein ist die Concession zum Betriebe der von ihm neu angelegten Filial-Apotheke zu Herbede, Kreises Bochum, und zwar vorläufig auf die Dauer von drei Jahren ertheilt worden.

Der Apotheker Carl Flügel hat die Concession zum selbstständigen Betriebe der neu errichteten vierten Apotheke in Dortmund erhalten.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Heinrich Uhe aus Soest, ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Altenhausen, Kreises Wittgenstein, definitiv verliehen worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten August Bandloh aus Radlenbeck, ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Ickern, Kreises Dortmund, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Wilhelm Platte aus Lütgendortmund ist die Lehrerstelle bei der katholischen Land-Schule zu Schwelm, Kreises Hagen, commissarisch übertragen worden.

## Zur Nachricht.

Die für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse

**„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts zu Arnsberg"**

einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigennamen, deutlich geschrieben seyn und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens** am Mittwoch Abend eingehen. Die an die Redaktion gerichteten Schreiben sind zu frankiren oder mit einer erlaubten und genügenden herrschaftlichen Rubrik zu versehen, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Bei zahlungspflichtigen Bekanntmachungen werden für die gewöhnliche Zeile oder deren Raum an Insertionsgebühren 2 Sgr berechnet. Die Versendung geschieht durch die Expedition des Amtsblatts, die Erhebung der Abonnements-Gelder und der Insertionsgebühren (abgesehen von den gerichtlichen Bekanntmachungen) durch die Amtsblatts-Kasse. Reklamationen auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger sind bei der Redaktion anzubringen.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 38. Arnsberg, den 18. September 1869.


**595.** Das 38. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 9. September 1869, enthält:

(Nro. 7492.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee im Kreise Marienwerder von Groß-Bantken, an der Marienwerder-Graudenzer Chaussee, bis zur Rosenberger Kreisgrenze in der Richtung auf Freystadt.

(Nro. 7493.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber laufender Kreis-Obligationen des Marienwerder Kreises im Betrage von 80,000 Thalern, III. Emission. Vom 21. Juli 1869.

(Nro. 7494.) Statut der Wiesengenossenschaft zu Mettendorf, im Kreise Bitburg des Regierungsbezirks Trier. Vom 12. August 1869.

(Nro. 7495.) Statut des Meliorationsverbandes für das Squitrawener Bruch im Kreise Berent. Vom 18. August 1869.

### I. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten von Westfalen.

Prüfungen im Hufbeschlage betreffend.

**596.** Der hiesige landwirthschaftliche Haupt-Verein und die Landes-Cultur-Gesellschaft zu Arnsberg haben für das laufende Jahr, wie früher, zur Prämiirung sowohl der im Hufbeschlage ausgebildeten tüchtigsten Lehrlinge und Gesellen, insbesondere derjenigen aus den Regierungs-Bezirken Münster und Arnsberg, als auch der Meister, welche sich mit der Ausbildung der ersteren beschäftigt, und der Zahl und Geschicklichkeit nach die meisten und besten Lehrlinge, resp. Gesellen, zur Prüfung gestellt haben, eine Summe zur Verfügung gestellt.

Zur Abhaltung dieser Prüfungen wird eine nach §. 5. der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11. Juni 1841 gebildete Commission am Mittwoch, den 22. September curr., Morgens 8 Uhr zu Recklinghausen, und am Freitag, den 15. October curr., ebenfalls Morgens 8 Uhr zu Dortmund zusammentreten. Diejenigen, welche an der Prämienbewerbung theilnehmen wollen, haben sich vor Beginn der Prüfung bei der Commission zu melden. Hinsichtlich der Zuerkennung der Preise sind die Bestimmungen ad 1. und 2. der obigen Bekanntmachung maaßgebend.

Münster, den 6. September 1869.

Der Ober-Präsident von Westfalen.
von Düesberg.

### II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**597.** Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 30. v. Mts. dem für den Zuchtmarkt für edlere Pferde zu Neubrandenburg, im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz, zusammengetretenen Comité den Verkauf von Loosen zu einer im nächsten Jahre in Verbindung mit dem Zuchtmarkte zu veranstaltenden Ausspielung von Pferden, Wagen ꝛc. ꝛc. innerhalb des Preußischen Staates zu gestatten geruht.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Polizei-Behörden zugleich an, dem Vertriebe der in Rede stehenden Loose, deren Preis auf 1 Thaler pro Stück festgesetzt ist, überall kein Hinderniß entgegen zu stellen.

Arnsberg, den 14. September 1869.

**598.** Die am 1. October d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94. unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a./M. werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schulden-Gattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 10. März d. J. zur Auszahlung am 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 statt. Bei den Regierungs-Hauptkassen und den übrigen, oben genannten Kassen können die Schuldverschreibungen von 1848 ebenfalls vom 20. d. Mts. ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Aus-

zahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Berlin, den 9. September 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Ed.

* * *

Obige Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß außer der Regierungs-Haupt-Kasse auch die sämmtlichen Steuer- und Domainen-Kassen des diesseitigen Bezirks zur Annahme der fraglichen Zins-Coupons vom 20. d. Mts. an befugt und verpflichtet sind.

Arnsberg, den 14. September 1869.

## III. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

**599.** 1) Der Kreisrichter von Kleinsorgen zu Meschede ist vom 1. September d. J. ab an das Kreisgericht zu Hechingen versetzt.

2) Der Gerichts-Assessor Schultz aus Münster ist von demselben Tage ab zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Olpe und zugleich zum Notar im diesseitigen Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Freudenberg ernannt.

3) Der Kreisgerichtsbote Nisse zu Arnsberg ist gestorben.

4) Vom 1. October d. J. ab sind versetzt: der Kreisgerichtsbote Born in Attendorn an das Kreisgericht zu Siegen mit der Beschäftigung bei den Gerichts-Commissionen zu Bersenburg und der Kreisgerichtsbote Mertens zu Berleburg an das Kreisgericht zu Olpe mit der Beschäftigung bei der Gerichts-Commission zu Attendorn.

Arnsberg, den 8. September 1869.

Königliches Appellationsgericht.
Freusberg.

## IV. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

**600.** Die Gewerkschaften der Steinkohlen-Bergwerke „Prinz Regent," „Altemann," „Backwinkler-Erbstolln" und „Bonifacius" in der Gemeinde Weitmar des Kreises Bochum vereinigten durch den Konsolidations-Vertrag vom 10. März d. J. diese Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen unter dem Namen

**„Prinz Regent"**

und bestimmten zugleich, daß an dem so gebildeten gemeinschaftlichen Werke die Gewerkschaft

a. der Zeche „Prinz Regent" mit 11 Kuxen,
b. der Zeche „Altemann" mit 35½ Kuxen,
c. der Zeche „Backwinkler-Erbstolln" mit 48 Kuxen und
d. der Zeche „Bonifacius" mit 33½ Kuxen

betheiligt werden sollen.

Gemäß der Bestimmung im §. 45. des Allgemeinen Berg-Gesetzes und unter Verweisung auf diesen und die beiden folgenden Paragraphen dieses Gesetzes wird der Inhalt des Konsolidations-Vertrages hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Dortmund, den 11. September 1869.

Königliches Ober-Berg-Amt.

## V. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

**601.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Einfassung" und „Einfassung II." bei Ottfingen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 8. September 1869.

Königliches Oberbergamt.

### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. Juli 1869 wird dem Bank-Direktor P. J. Poswick zu Huy unter dem Namen **„Einfassung"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wenden und Hünsborn, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert drei und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. N. O. P. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 8. September 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. August 1869 wird dem Bank-Direktor P. J. Poswick zu Huy unter dem Namen **„Einfassung II."** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wenden und Hünsborn, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. H. G. F. E. D. C. B. K. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 8. September 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**602.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Junkernberg II." und „Junkernberg III." bei Ottfingen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem

Digitized by Google

Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 8. September 1869.

Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Muthung vom 4. Juni 1869 wird dem Bank-Direktor P. J. Poswick zu Huy unter dem Namen **„Junkernberg II.“** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Hünsborn und Wenden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Drei und zwanzig Tausend einhundert drei und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E. F. G. H. J. K. L. M. N. O. D. T. S. R. P. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 8. September 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Muthung vom 17. Juni 1869 wird dem Bank-Direktor P. J. Poswick zu Huy unter dem Namen **„Junkernberg III.“** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Hünsborn und Wenden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend siebenhundert neunzehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. P. V. X. T. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 8. September 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**603.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Schoeneberg“ bei Heid mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 9. September 1869.

Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Muthung vom 18. Mai 1869 wird dem Bergmann Johannes Noeh zu Freudenberg unter dem Namen **„Schoeneberg“** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Römershagen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Zwei und zwanzig Tausend ein und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. September 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**607.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Martinszeche“ bei Heinsberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 8. September 1869.

Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 17. Juni 1869 wird der Firma Gabriel, Bergenthal et Cp. zu Germaniahütte, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 8. November 1833 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen **„Martinszeche“** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Oberhundem und Heinsberg, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, einhundert sechs und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C. D. A. L. K. J. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 8. September 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

## VI. Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

**605. Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.**

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assecuranz-Gebühr für den deklarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach

Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

| | unter und bis 50 Thlr. | über 50 bis 100 Thlr. |
|---|---|---|
| für Entfernungen bis 15 Meilen | ½ Sgr. | 1 Sgr. |
| für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen | 1 Sgr. | 2 Sgr. |
| für größere Entfernungen | 2 Sgr. | 3 Sgr. |

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . 2 Sgr.
über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt . 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuerte Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Arnsberg, den 16. Juli 1869.

**606.** Während des Monats August dieses Jahres sind im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Es sind;

angestellt: der Post-Expedient Nicolowitz bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nro. 9. in Soest und der Landbriefträger Lahmann in Aunen;

versetzt: der Briefträger Wenzel von Witten nach Haspe, der Wagenmeister Gürtzgen von Halver als Briefträger nach Witten;

freiwillig ausgeschieden: der Briefträger Eggers in Dortmund und der Eisenbahn-Post-Conducteur Franke vom Eisenbahn-Post-Amte Nro. 9. in Soest;

gestorben: der Post-Expedienten-Anwärter Bathe in Welschenennest, der Post-Expediteur Sternberg in Elspe.

Arnsberg, den 8. September 1869.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung: Husadel.

## VII. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

**607.** Am 15. September curr. tritt ein neuer Tarif für den Verkehr zwischen Stationen des Rheinisch-Thüringischen Eisenbahn-Verbandes einerseits und Stationen der K. K. priv. Oesterreichischen Staats-Eisenbahn-Gesellschaft und der a. p. Kaiser Ferdinands-Nordbahn andererseits in Kraft, welcher mehrere Frachterleichterungen enthält.

Bei unseren sämmtlichen Güter-Expeditionen ist derselbe einzusehen auch käuflich zu haben.

Der Tarif vom 1. Mai 1868 tritt vom genannten Tage ab außer Kraft.

Münster, den 6. September 1869.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

**608.** Die General-Versammlung der Landes-Kultur-Gesellschaft für den Regierungs-Bezirk Arnsberg wird

am Samstag, den 25. d. Mts., Vormittags 9 Uhr, zu Dortmund im Kühne'schen Lokale in Verbindung mit der an demselben Tage Statt findenden Vieh-, Produkten- und Maschinen-Ausstellung des landwirthschaftlichen Kreis-Vereines Dortmund abgehalten werden.

Tages-Ordnung:

Vortrag des Jahresberichtes und daran sich anschließende Mittheilungen (§. 11. der neuen Statuten).

Die Mitglieder unserer Gesellschaft und der mit derselben in Verbindung stehenden landwirthschaftlichen Kreis- und Lokal-Vereine werden zur Theilnahme an dieser Versammlung ergebenst eingeladen.

Der Verwaltungs-Ausschuß der Landes-Kultur-Gesellschaft (§§. 14. und 15. der neuen Statuten) wird durch besondere an die Mitglieder desselben ergehende Schreiben zu einer Konferenz am 24. d. Mts. Nachmittags 5 Uhr in Dortmund eingeladen.

Arnsberg, den 10. September 1869.

Der Vorstand der Landes-Kultur-Gesellschaft.
Liebrecht.

---

Hierzu **ein Extrablatt**, welches nachträglich ausgegeben wird. Dasselbe betrifft die „Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869."

---

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

# Extra-Blatt

## zum 38. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 18. September 1869.


### 609. Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869.

Mit der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. ist die durch das Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe, vom 8 Juli v. J. eingeleitete Regelung des Gewerbewesens für die Staaten des Norddeutschen Bundes nunmehr im Sinne und in der Richtung der Gewerbefreiheit zur Durchführung gebracht. Von dem Tage ab, mit welchem die Gewerbe-Ordnung in Wirksamkeit tritt, werden die Bestimmungen derselben für die Ordnung des Gewerbewesens in erster Reihe maßgebend; soweit die Vorschriften des bestehenden Rechtes damit nicht vereinbar sind, verlieren sie ihre Kraft; nur soweit, als sie neben der Gewerbe-Ordnung bestehen können, bleiben sie in Geltung.

Die Gewerbe-Ordnung hat an verschiedenen Stellen, wenngleich nicht überall in gleicher Form, auf die in Kraft bleibenden Theile der Landesgesetzgebung hingewiesen; sie nimmt bald auf die bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich Bezug, bald hat sie der Landesgesetzgebung nur die Regelung gewisser gewerblicher Verhältnisse vorbehalten oder auch die Befugniß zu einer solchen Regelung zugesprochen. Es wird nach der Absicht des Gesetzes davon auszugehen sein, daß in allen diesen Fällen diejenigen Bestimmungen der Landesgesetzgebung, die zur Zeit bereits bestehen, in Wirksamkeit verbleiben sollen. Es ist außerdem zu beachten, daß die Gewerbe-Ordnung, indem sie die Berechtigung zum Gewerbebetrieb grundsätzlich keinen anderen, als den von ihr ausdrücklich hervorgehobenen Beschränkungen unterwirft, nicht beabsichtigt, die Gewerbetreibenden von der Beachtung derjenigen Beschränkungen zu entbinden, welche sich aus allgemeinen polizeilichen, theils in Gesetzen, theils in Verordnungen der Behörden enthaltenen Vorschriften ergeben und die für Jedermann, er mag ein Gewerbe betreiben oder nicht, Anwendung finden. Die in den einzelnen Landestheilen bestehenden allgemeinen polizeilichen Vorschriften, insbesondere der Bau-, Feuer-, Gesundheits-, Sicherheits- und Sittenpolizei, werden daher bei dem Betriebe eines Gewerbes auch ferner noch zu beachten sein.

Ein großer Theil der Bestimmungen ist in die Gewerbe-Ordnung aus der bestehenden Preußischen Gesetzgebung unverändert übernommen. Das Preußische Gewerberecht hat insofern eine sachliche Veränderung nicht erfahren. Soweit daher zu diesen Bestimmungen im Laufe der Zeit erläuternde Verfügungen ergangen sind, ist es unbedenklich, dieselben auch bei der Anwendung des neuen Gesetzes zur Richtschnur zu nehmen.

Nach §. 156. der Gewerbe-Ordnung werden die allgemeinen Bestimmungen und die Bestimmungen über den stehenden Gewerbebetrieb bereits mit dem 1. Oktober d. J., die Bestimmungen des dritten Titels über die Hausirgewerbe dagegen erst mit dem 1 Januar k. J. in Kraft treten. Unter Vorbehalt der zur Ausführung der letzteren nothwendigen Anordnungen werden für den stehenden Gewerbebetrieb die folgenden Ausführungsbestimmungen erlassen:

I.

1. Als allgemeines Erforderniß für den selbstständigen Betrieb eines jeden Gewerbes hat §. 14. der Gewerbe-Ordnung die Anzeige vom Beginn desselben aufgestellt. Die Anzeige hat den Zweck, die Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes nach Maßgabe der Gewerbe-Ordnung, und die Handhabung der sonstigen, mit den Gewerben in Beziehung tretenden Gesetze, insbesondere der Steuergesetze, zu ermöglichen.

Die Anzeige ist von dem Gewerbetreibenden an die Gemeindebehörde des Ortes, wo er das Gewerbe betreibt, zu erstatten; sie ist stets erforderlich, auch wenn es für den Betrieb des Gewerbes einer besonderen Genehmigung bedürfen und diese bereits ertheilt sein sollte.

Die besonderen Anmeldungen, welche nach §. 14. des Gesetzes außerdem für die Agenturen der Feuerversicherungs-Anstalten und für die Preßgewerbe vorgeschrieben sind, müssen an die dafür zuständige Polizeibehörde und zwar an die des Wohnortes des Gewerbetreibenden gerichtet werden.

Die Gemeindebehörden haben über die an sie erstatteten Anzeigen fortlaufende Verzeichnisse zu führen.

2. Soweit die Verwaltung der Gewerbepolizei zur Zeit den Gemeindebehörden zusteht, hat es dabei, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, sein Bewenden.

Wenn die Verwaltung der Gewerbepolizei der Gemeindebehörde nicht zusteht, so hat dieselbe bei Ge-



Digitized by Google

theilung der Bescheinigung über den Empfang der Anzeige vom Beginn eines Gewerbes zugleich der Polizeibehörde des Orts von deren Inhalt Mittheilung zu machen.

Die Polizeibehörde prüft, ob von dem Gewerbetreibenden den gesetzlichen Anforderungen Genüge geleistet ist.

Mangeln demselben für den begonnenen Gewerbebetrieb der vorgeschriebene Befähigungsnachweis (§§. 30. 31. 34.), oder die erforderliche Approbation, Konzession, Bestallung, Erlaubniß oder Genehmigung (§§. 29. 30. 32. 33. 34. 42. 43.), erscheint ferner mit Rücksicht auf eine erfolgte Bestrafung sein Gewerbebetrieb im polizeilichen Interesse bedenklich (§. 35.), oder entspricht der Gewerbetreibende sonst den polizeilichen Anforderungen nicht (§. 37.), so ist ihm der Gewerbebetrieb zu untersagen und, falls die Untersagung nicht beachtet wird, der zuständigen Gerichtsbehörde zur strafgerichtlichen Verfolgung Anzeige zu machen.

In denjenigen Fällen, in welchen es zu dem Betriebe einer vorherigen Approbation, Konzession, Bestallung, Erlaubniß oder Genehmigung bedurft hätte, kann der Fortbetrieb des Gewerbes im Exekutionswege verhindert werden, falls dies das polizeiliche Interesse erfordert.

Die Einlegung des Rekurses hebt die Exekution nicht auf; jedoch ist die letztere nur in Fällen, wo das öffentliche Interesse dieses erheischt, zu vollstrecken, bevor die untersagende Verfügung rechtskräftig geworden ist.

3. Wo die im §. 16. der Gewerbeordnung aufgeführten gewerblichen Anlagen, zu deren Errichtung eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, bisher einer solchen Genehmigung nicht bedurften, ist dieselbe für jede derartige Anlage nachzusuchen, welche zu dem Zeitpunkte, mit dem die Gewerbe-Ordnung in Kraft tritt, noch nicht vollendet ist.

Zur Ertheilung der Genehmigung ist die Bezirksregierung (Landdrostei), innerhalb des Polizeibezirks von Berlin das Polizeipräsidium zuständig.

Für die Stauanlagen der zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmten Wassertriebwerke wird die Genehmigung von der Regierung und dem Oberbergamt gemeinschaftlich ertheilt.

Auch für die Dampfkesselanlagen (§. 24.) steht die Genehmigung den bezeichneten Behörden zu, mit Ausnahme der Dampfkessel, die zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmt sind, und der für den Gebrauch auf den Eisenbahnen bestimmten Lokomotiven. Für jene ertheilt sie das Oberbergamt; die Genehmigung dieser erfolgt nach Maßgabe der für die Eisenbahn-Verwaltung ertheilten Vorschriften.

4. Alle Anlagen, zu deren Errichtung es nach der Gewerbe-Ordnung einer besonderen Genehmigung bedarf, sind bezüglich ihres Betriebes auch für die Zukunft derjenigen polizeilichen Aufsicht unterworfen, welche besondere Gesetze oder polizeiliche Verordnungen eingeführt haben.

Demgemäß bleiben die in einzelnen Landestheilen bestehenden Bestimmungen, wonach die im Betriebe befindlichen Dampfkessel einer regelmäßig wiederkehrenden Revision unterworfen sind, insbesondere das Gesetz, betreffend den Betrieb der Dampfkessel, vom 7. Mai 1856 nebst dem dazu erlassenen Regulativ vom 23. August 1856 (Minist. Blatt für die innere Verw. S. 210) nach wie vor in Kraft. Ebenso behalten die auf Grund des Circular-Erlasses, betreffend die Aufstellung und den Gebrauch von Lokomobilen, vom 13. März 1855 (Minist. Blatt für die innere Verw. S. 49) ergangenen Polizei-Verordnungen insoweit ihre Geltung, als sie den Betrieb der beweglichen Dampfkessel unter die besondere Aufsicht der Ortspolizeibehörden gestellt und ihre wechselnde örtliche Aufstellung an die Beachtung gewisser Vorsichtsmaßregeln gebunden haben. Auf Grund der nach §. 24. der Gewerbe-Ordnung ertheilten Genehmigung können die beweglichen Dampfkessel zwar an jedem beliebigen Orte aufgestellt und in Betrieb gesetzt werden, ohne daß es einer wiederholten Genehmigung bedarf; es sind aber die für den Gebrauch derselben an den einzelnen Orten erlassenen Vorschriften nach wie vor zu beachten.

Anträge auf Genehmigung des Befahrens der Chausseen mit sogenannten Straßen-Lokomotiven sind nach Maßgabe der Cirkular-Verfügung vom 18. Februar 1864 (Minist. Blatt für die innere Verw. S. 53) und der späteren ergänzenden Vorschriften zu behandeln.

5. Bis die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Errichtung von Dampfkessel-Anlagen, deren Erlaß dem Bundesrathe vorbehalten ist, ergangen sein werden, kommen für die Prüfung der Zulässigkeit dieser Anlagen in den einzelnen Landestheilen diejenigen Vorschriften zur Anwendung, welche zur Zeit bestehen. In denjenigen Landestheilen, wo es bisher an derartigen Bestimmungen überhaupt noch fehlte, haben bei der Prüfung neuer Kesselanlagen die Bestimmungen des Regulativs, betreffend die Anlage von Dampfkesseln, vom 31. August 1861 (Minist. Blatt für die innere Verw. S. 177) und für bewegliche Dampfkessel der Erlaß vom 13. März 1855 (Minist. Blatt für die innere Verw. S. 49) zur Richtschnur zu dienen.

So lange für das ganze Bundesgebiet gültige polizeiliche Vorschriften nicht erlassen sind, können, insoweit nicht für besondere Verhältnisse abweichende Anordnungen getroffen sind, nur solche Dampfkessel in Betrieb gesetzt werden, welche innerhalb des Preußischen Staatsgebiets geprüft worden sind.

6. Die Polizeibehörde ist befugt, vor dem Beginn des Betriebes einer jeden gewerblichen Anlage, die der Genehmigung bedarf, sich durch eine Untersuchung zu überzeugen, daß die Ausführung den Bedingungen der ertheilten Genehmigung entspricht.

Digitized by Google

Bei Dampfkessel-Anlagen ist eine solche vorgängige Untersuchung nothwendig. Sie hat sich auf die vorschriftsmäßige Konstruktion des Dampfkessels und die gehörige Ausführung der sonstigen, für die Anlage maßgebenden, allgemeinen oder besonderen Bestimmungen zu richten.

Die Untersuchung des Kessels in Betreff der vorschriftsmäßigen Konstruktion muß vor dessen Aufstellung erfolgen und kann in der Fabrik, wo derselbe verfertigt ist, oder an dem Orte geschehen, wo er aufgestellt werden soll. Zur Ausführung derselben ist jeder Königliche Baubeamte und Revierbeamte, sowie jeder Königliche Eisenbahn-Maschinenmeister befugt. Soweit außer dieser Untersuchung noch eine besondere Prüfung des Dampfkessels mittelst Wasserdruckes vorgeschrieben ist, bleiben die darüber erlassenen Bestimmungen in Kraft.

Die weitere Untersuchung — deren es bei Lokomobilen nicht bedarf — wird nach der Aufstellung des Dampfkessels vorgenommen. Die Ausführung dieser Untersuchung liegt, soweit nicht besondere Beamte dafür berufen sind, dem für den Ort der Anlage zuständigen Baubeamten, bei Dampfkesseln, die der Genehmigung des Oberbergamts bedürfen, dem zuständigen Revierbeamten ob. Die Untersuchung hat spätestens 3 Tage nach Empfang der Anzeige zu erfolgen, daß die Dampfkessel-Anlage zur Untersuchung fertig und bereit gestellt sei. Ueber ihren Ausfall ist binnen 3 Tagen eine schriftliche Bescheinigung zu ertheilen.

Für jede Untersuchung hat der Besitzer des Kessels dem Beamten eine Gebühr von drei Thalern und, wenn die Untersuchung außerhalb des Wohnorts des Beamten erfolgt, die demselben zukommenden Reisekosten zu entrichten.

Die Untersuchung der Dampfkessel auf den Rhein- und Moselschiffen richtet sich bis auf Weiteres auch fernerhin nach den darüber erlassenen besonderen Vorschriften. Die Untersuchung der Dampfkessel auf den für den Gebrauch der Eisenbahnen bestimmten Lokomotiven erfolgt ausschließlich durch die dazu bezeichneten Beamten der Eisenbahnverwaltung und nach den dafür gegebenen besonderen Bestimmungen.

7. Das Befähigungs-Zeugniß der Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen (§. 31.) ist auf Grund der von ihnen nachgewiesenen Befähigung durch die Bezirksregierungen (Landdrosteien) zu ertheilen. Bis zum Erlaß der dem Bundesrath vorbehaltenen Vorschriften über den Nachweis der Befähigung verbleibt es bei den in den einzelnen Landestheilen gegenwärtig geltenden Prüfungs-Vorschriften. Soweit daselbst bisher eine Prüfung dieser Gewerbetreibenden noch nicht bestanden hat, kann der Betrieb des Gewerbes bis zum Erlaß der Bundes-Vorschriften von dem Nachweis einer Befähigung überhaupt nicht abhängig gemacht werden.

8. Andere als die in §§. 29. 30. 31. vorgesehenen gewerblichen Prüfungen kennt die Bundesgesetzgebung nicht. Den in den Landesgesetzen für andere Gewerbe etwa noch begründeten Befähigungsnachweis hat sie für fernerhin zulässig nicht erklärt; es fallen also insbesondere die Prüfungen der Abdecker, welche das Bundesgesetz vom 8. Juli v. J. noch aufrecht erhalten hatte, künftig ebenfalls fort.

Dagegen hat die Gewerbe-Ordnung im §. 34. es bei den Landesgesetzen insofern belassen, als diese den Handel mit Giften, den Betrieb des Lootsengewerbes und der Markscheidekunst von einer besonderen Genehmigung oder Konzession abhängig machen; da nach dem gegenwärtig in allen Landestheilen geltenden Berggesetze vom 24 Juni 1865 die Konzessionirung der Markscheider durch eine besondere Prüfung bedingt ist, bleibt auch diese bestehen. In Betreff der Voraussetzungen, unter welchen die Gewerbetreibenden dieser Art zugelassen werden, der Behörden, welche über ihre Zulassung zu entscheiden haben, der Bedingungen, welchen ihr Geschäftsbetrieb unterliegt, insbesondere auch in Betreff der Prüfungen, welchen sich die Markscheider vor ihrer Konzessionirung zu unterwerfen haben, bewendet es daher bis auf Weiteres bei den in den einzelnen Landestheilen bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

9. Bei den bestehenden Vorschriften bewendet es ferner in Betreff derjenigen Gewerbetreibenden, welche nach §. 36. auf Grund ihrer Vereidigung und Anstellung oder Konzession eine besondere Glaubwürdigkeit in ihrem Gewerbebetriebe erhalten. In den Bedingungen, unter welchen ihre Anstellung, und die dieser vorhergehende Prüfung, sofern eine solche vorgeschrieben ist, erfolgt, in den Verpflichtungen, die sie in ihrem Geschäftsbetriebe zu beobachten haben, in den Rechten endlich, die ihnen die Anstellung verleiht, tritt eine Aenderung vorläufig nicht ein.

Dagegen sind diejenigen dieser Gewerbetreibenden, welche ihr Gewerbe auf Grund des §. 36 ohne Vereidigung und ohne eine besondere Anstellung oder Konzession frei betreiben, bei Ausübung ihres Gewerbes an jene Vorschriften ferner nicht gebunden.

10. In Betreff der Preßgewerbe treten folgende Veränderungen der Gesetzgebung in Kraft.

Die im §. 1. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 vorgeschriebene Genehmigung der Bezirksregierung zum Gewerbebetriebe der Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lese-Kabinetten, Verkäufer von Zeitungen, Flugschriften und Bildern, sowie die für diese Genehmigung vorgeschriebenen Bedingungen fallen hinfort weg.

Die Prüfung der Buchhändler und Buchdrucker findet auch fernerhin nicht mehr statt.

Durch die Aufhebung der Erfordernisse für die Genehmigung zum Betriebe der Preßgewerbe werden auch die Vorschriften beseitigt, welche in den §§. 3. und 4. des Preßgesetzes vom 12 Mai 1851 in Bezug auf die Ausübung der Preßgewerbe durch Stellvertreter enthalten sind; diese Ausübung ist in Gemäß-

heit der §§. 45. und 46. der Gewerbe-Ordnung für die Preßgewerbe unbedingt und ohne besondere Genehmigung gestattet. Dagegen bedarf es zum Betriebe des Preßgewerbes nach §. 14. der Gewerbe-Ordnung der bereits unter Nr. 1. erwähnten Anzeige über das Betriebslokal und jeden späteren Wechsel desselben bei der Ortspolizeibehörde. Die Zuwiderhandlung ist im §. 148 Nr. 3. mit Strafe bedroht.

Nach §. 10. des Preßgesetzes durfte bisher Niemand ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen ꝛc. Druckschriften ausrufen, verkaufen vertheilen, anheften oder anschlagen; — die betreffende Erlaubniß konnte jederzeit zurückgenommen werden.

Nach §. 43. der Gewerbe-Ordnung ist die Erlaubniß fortan nur für diejenigen erforderlich, welche gewerbsmäßig die erwähnte Thätigkeit ausüben wollen, und die Erlaubniß darf nur unter den Bedingungen und nach Maaßgabe des §. 57. versagt werden. Die Erlaubniß darf dem entsprechend auch nicht zurückgezogen oder die Ernennung nicht versagt werden, so lange die im §. 57. bezeichneten Erfordernisse vorhanden sind.

Wer den Vorschriften des §. 43. zuwider handelt, unterliegt nach §. 148. Nr. 5. der dort vorgesehenen Strafe.

Abgesehen von den vorbezeichneten Punkten bleiben die im Preßgesetze enthaltenen Bestimmungen über die Ordnung der Presse durchweg in Kraft. Insbesondere bewendet es nach §. 143. der Gewerbe-Ordnung bei den bestehenden Vorschriften über die Entziehung der Befugniß zum Betriebe der Preßgewerbe durch richterliches Erkenntniß (§ 54. des Preßgesetzes).

11. Schauspiel-Unternehmer bedürfen nach §. 32. zum Betriebe ihres Gewerbes auch ferner einer Erlaubniß. Diese wird durch die Bezirksregierungen (Landdrosteien) ertheilt. Sie muß ertheilt werden, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun. Anderweitige Erwägungen der persönlichen Befähigung, sowie eine Prüfung des Bedürfnisses sind fernerhin nicht mehr zulässig, ebensowenig Beschränkungen auf bestimmte Kategorien theatralischer Darstellungen.

12. Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über den Gast- und Schankwirthschaftsbetrieb und den Kleinhandel mit Getränken erleiden mehrfache wesentliche Abänderungen.

Nach den allgemeinen Grundsätzen der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund ist:

1) der gleichzeitige Betrieb dieser Gewerbe in mehreren Betriebs- und Verkaufsstätten zulässig (§. 3). Es muß aber jedes einzelne derjenigen Lokale, in welchem ein solcher Betrieb stattfinden soll, nach seiner Beschaffenheit und Lage den polizeilichen Anforderungen genügen (§. 33. Nr 2.).
2) Es können die Befugnisse zum Betriebe vorgenannter Gewerbe fortan durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für diese Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen ebenfalls genügen (§. 45.).
3) Die Erlaubniß zum Gewerbebetrieb, welche bisher für die Dauer eines Kalenderjahres in einzelnen Landestheilen auf Widerruf ertheilt worden ist, darf nunmehr weder auf Zeit ertheilt, noch vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 53. und 143. widerrufen werden (§. 40.).
4) Die einmal zugelassenen Gewerbe können, nach dem Tode des Gewerbetreibenden, für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, ferner der minderjährigen Erben und während einer Kuratel oder Nachlaßregulirung durch qualifizirte Stellvertreter betrieben werden (§. 46.).

Auch bezüglich der besonderen Bestimmungen über die Zulassung zu den im §. 33. erwähnten Gewerben sind mehrere Abänderungen eingetreten.

1) Die Errichtung von bloßen Speisewirthschaften ist überall nicht mehr an eine polizeiliche Erlaubniß gebunden. Dagegen bedarf fortan
2) der Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, auch wenn er in Verbindung mit einem kaufmännischen Geschäfte betrieben wird, der polizeilichen Erlaubniß.
3) Für die Zulassung zu diesen Gewerben kommen die Vermögensverhältnisse des Nachsuchenden nicht weiter in Betracht.
4) An Stelle der bisher erforderlich gewesenen Prüfung:
   ob die Persönlichkeit und die Führung des Nachsuchenden die Bürgschaft eines ordnungsmäßigen Gewerbebetriebes gewähre?
   tritt die besondere Feststellung darüber:
   ob gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde (§. 33. zu 1.).
5) Das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal muß seiner Beschaffenheit und Lage nach den polizeilichen Anforderungen genügen (§. 33. zu 2.); daher in dieser Beziehung die Prüfung der Polizeibehörde nach wie vor stattfindet.
6) Nach dem Schlußsatz des §. 33. können die Landesregierungen, so weit die Landesgesetze nicht entgegenstehen, die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus auch von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig machen.

Die Erörterung der Bedürfnißfrage ist hiernach für alle Fälle ausgeschlossen:
bei der Gastwirthschaft;
beim Bier- und Weinschank;

Digitized by Google

bei der gewerbsmäßigen Verabreichung von Kaffee, Thee, Mineralwasser ꝛc.

In Beziehung auf die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und zum Betriebe des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus soll es dagegen im Preußischen Staate bei dem bisherigen, den Landesgesetzen entsprechenden Verfahren bewenden, nach welchem zunächst der Nachweis des Bedürfnisses, als die Bedingung der Zulassung zum Gewerbebetrieb, geführt werden muß.

13. Personen, welche eines der im §. 35. des Gesetzes bezeichneten Gewerbe beginnen, haben die am Schlusse dieser Bestimmung ihnen zur Pflicht gemachte Anzeige an die Gemeindebehörde ihres Wohnortes zu erstatten, die, falls ihr die Verwaltung der Gewerbepolizei nicht zusteht, an die Polizeibehörde des Orts eine Mittheilung gelangen läßt.

Die Polizeibehörde hat festzustellen, ob der Gewerbetreibende wegen eines der im §. 35. genannten Verbrechen oder Vergehen schon bestraft ist, und zu prüfen, ob mit Rücksicht hierauf der Geschäftsbetrieb desselben im polizeilichen Interesse Bedenken erregt.

Die gleiche Prüfung hat sie vorzunehmen, wenn späterhin eine Bestrafung des Gewerbetreibenden wegen eines der bezeichneten Verbrechen oder Vergehen erfolgt.

Fällt die Prüfung zu Ungunsten des Gewerbetreibenden aus, so ist nach Nr. 2. dieser Anweisung zu verfahren.

Nach §. 35. ist der Beginn des Gewerbebetriebes der Trödler, Pfandleiher und der Gesindevermiether von einer polizeilichen Vorprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit oder des Bedürfnisses fernerhin nicht mehr abhängig. Mit Rücksicht auf die wichtigen polizeilichen Interessen, welche sich an den Betrieb dieser Gewerbe knüpfen, werden die Polizeibehörden fortan einer sorgfältigen Kontrole desselben ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden haben.

In Betreff der Buchführung dieser Gewerbetreibenden und der Aufsicht der Polizeibehörden über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes werden auf Grund des §. 38. bis auf weitere Verfügung die zur Zeit in Geltung befindlichen Verordnungen aufrecht erhalten.

14. Die durch die Verkehrsinteressen gebotene Regelung der im §. 37. bezeichneten Straßengewerbe ist fortan lediglich in das Ermessen der Ortspolizeibehörden gestellt, und zwar nach der Absicht des Gesetzes ohne diejenigen Einschränkungen, welche durch die Landesgesetzgebung, namentlich auch durch §. 49. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 vorgeschrieben waren. Die polizeilichen Anordnungen werden sich demgemäß nicht nur auf die Art der Ausübung dieser Gewerbe selbst, sondern auch auf die Bedingungen der Zulassung zu denselben zu erstrecken haben. Sie sind lediglich von den lokalen Bedürfnissen eines jeden Ortes abhängig, müssen indessen jedenfalls in genereller Weise, d. h. in der Form von Polizeiverordnungen, getroffen werden.

Handelt es sich um die Aufstellung von Taxen für diese Gewerbe, so hat sich die Polizeibehörde nach §. 76. des Gesetzes zuvor des Einverständnisses der Gemeindebehörde zu vergewissern.

15. Nach §. 59. wird es vom Beginn des nächsten Jahres ab für Musikaufführungen, Schaustellungen u. s. w. auf den Straßen, falls diese Produktionen von umherziehenden Gewerbetreibenden ausgehen, an einem jeden Orte einer besonderen Erlaubniß bedürfen. Durch §. 42. ist vorgeschrieben, daß die gleiche Erlaubniß auch für den stehenden Betrieb jener Gewerbe erforderlich sein soll. Für den stehenden Betrieb tritt die Anordnung indessen nicht erst mit dem Beginn des nächsten Jahres, sondern, gleich den sonstigen Bestimmungen über den stehenden Gewerbebetrieb, bereits am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Ueber die Ertheilung der Erlaubniß hat die Ortspolizeibehörde nach ihrem Ermessen zu entscheiden.

16. Die Vermittelung von Geschäften außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung hat die Gewerbeordnung als einen Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes behandelt.

Bezüglich der steuerlichen Seite dieses Gewerbebetriebes im Umherziehen hat dagegen die bestehende Landesgesetzgebung durch die Gewerbeordnung keine Aenderung erfahren. Versicherungs- und andere Agenten, Mäkler, Kommissionaire und Auktionatoren, sowie alle Personen, welche aus der Vermittelung von Geschäften ein Gewerbe machen, bedürfen daher, abgesehen von der für das stehende Gewerbe zu entrichtenden Steuer, sobald sie ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, eines steuerpflichtigen Gewerbescheins, welcher von der Bezirks-Regierung, in Hannover von der Finanz-Direktion auszustellen ist.

Die Steuer für jeden Gewerbeschein beträgt nach §. 20. Absatz 1. des Gesetzes vom 19. Juli 1861 (G. S. S. 697) 16 Thaler.

Durch die Erhebung dieser Steuer ist die Steuerpflicht für den Umfang der ganzen Monarchie erfüllt; der Inhaber des Gewerbescheins hat danach bei seinem Uebertritte in einen anderen Regierungsbezirk weder die Ausdehnung des Gewerbescheins nachzusuchen, noch eine Nachsteuer zu erlegen.

Ueber die Form und Anfertigung der Gewerbescheine bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

17. Durch §. 44. ist in der Anwendung auf das Gewerbe der Handlungsreisenden, die Grenze zwischen dem stehenden Gewerbebetrieb und dem Hausirgewerbe gezogen. Die polizeiliche Zulässigkeit des Gewerbes der Handlungsreisenden, das im Sinne der Gewerbe-Ordnung, abweichend von der Steuergesetzgebung, als ein Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes betrachtet wird, hat sich fortan lediglich nach dieser Bestimmung zu richten. Es unterliegt den weitergehenden Beschränkungen der Landesgesetzgebung nicht

Digitized by Google

mehr. Der Betrieb desselben ist daher insbesondere von einem bestimmten Alter nicht weiter abhängig; der Handlungsreisende ist in seinem Geschäftsverkehre auf den Besuch von Gewerbetreibenden nicht mehr beschränkt und es ist ihm freigestellt, für mehrere Geschäftsherren zu gleicher Zeit zu reisen.

Dagegen wird die steuerliche Seite dieses Gewerbebetriebes durch die Gewerbe-Ordnung nicht berührt; die Steuer, welcher derselbe nach der Landesgesetzgebung unterliegt, ist fernerhin noch zu entrichten und es ist zu beachten, daß die Preußische Gesetzgebung den Betrieb nur unter gewissen Voraussetzungen steuerfrei gestattet, im Uebrigen zur Hausirgewerbesteuer heranzieht, in allen Fällen aber die Lösung eines Gewerbescheines verlangt.

Die Legitimationsscheine, deren die Handlungsreisenden nach §. 44. zu ihrem Geschäftsbetriebe bedürfen, sind ihnen von den Behörden demgemäß erst dann auszuhändigen, wenn die gesetzliche Steuer für das Gewerbe entrichtet worden ist.

Bis zu dem Ende des laufenden Jahres sind Kaufleute, Fabrikanten und andere, ein stehendes Gewerbe betreibende Personen, welche persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Waaren aufkaufen oder Bestellungen auf Waaren suchen, und diesen Gewerbebetrieb bereits vor dem 1. Oktober d. J. begonnen haben, für das Inland durch die ihnen zu dem Behufe ertheilten Gewerbescheine und für das übrige Gebiet des Norddeutschen Bundes durch die auf Grund der Zollvereinsbestimmungen ausgefertigten Legitimationskarten legitimirt; sie bedürfen daher eines weiteren Legitimationsscheins für das Jahr 1869 nicht.

Wer noch in dem laufenden Jahre, aber erst nach dem 1. Oktober d. J. einen derartigen Geschäftsbetrieb beginnen will, sowie ein Jeder, welcher nach Ablauf dieses Jahres einen solchen Geschäftsbetrieb unternimmt, hat zu dem Behufe auf Grund des §. 44. der Gewerbeordnung und nach Maßgabe der weiterhin folgenden Bestimmungen einen Legitimationsschein nachzusuchen. Dieser Schein legitimirt für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes. Ein damit versehener Reisender bedarf daher für das Inland eines besonderen Gewerbescheins der bisherigen Art, und für das übrige Gebiet des Norddeutschen Bundes einer Legitimationskarte nach Maßgabe der Zollvereinsbestimmungen nicht mehr.

Nach §. 44. berechtigt der Legitimationsschein den Inhaber nur zum Mitführen aufgekaufter Waaren Behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte, zum Mitführen von Waaren anderer Art oder zu anderen Zwecken dagegen nicht. Reisende, welche bei ihrem Geschäftsbetriebe Waaren mit sich zu führen beabsichtigen, haben daher nicht einen Legitimationsschein nach §. 44. des Gesetzes, sondern bis zum Ende des laufenden Jahres einen Hausirgewerbeschein bisheriger Art und vom Beginn des nächsten Jahres ab einen Legitimationsschein für den Gewerbebetrieb im Umherziehen nach §. 58. des Gesetzes nachzusuchen.

Reisenden, welche ihr Gewerbe nicht innerhalb des Preußischen Staates, sondern nur in dem übrigen Gebiete des Norddeutschen Bundes betreiben wollen, ist zu dem Behufe nicht ein Legitimationsschein nach §. 44. der Gewerbeordnung, sondern eine Legitimationskarte nach Maßgabe der Zollvereinsbestimmungen zu ertheilen. Angehörige der übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes sind vom 1. Oktober d. J. ab zu dem Aufkauf von Waaren und dem Aufsuchen von Waarenbestellungen nach Maßgabe des §. 44. der Gewerbeordnung innerhalb des diesseitigen Staatsgebiets für befugt zu erachten, wenn sie entweder einen auf Grund des §. 44. ausgefertigten Legitimationsschein besitzen oder auf Grund der Zollvereinsbestimmungen mit einer Legitimationskarte versehen sind.

Zu dem Betriebe des hier in Frage stehenden Gewerbes in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten, ferner in Oesterreich und in der Schweiz, ist auch in Zukunft noch der Besitz der bisher ertheilten Legitimationskarten nothwendig.

18. Die bisher den diesseitigen Geschäftstreibenden für Reisen im Inlande ertheilten Gewerbescheine werden für die Zukunft in veränderter Form mit den nach §. 44. der Gewerbe-Ordnung zu ertheilenden Legitimationsscheinen der Art verbunden werden, daß der Gewerbetreibende sich durch den Besitz eines Legitimationsscheins jeder Zeit auch über die Erfüllung der gesetzlichen Steuerverpflichtung auszuweisen vermag. Die Formulare der Legitimationsscheine werden den zu ihrer Ausfertigung ermächtigten Behörden durch die Bezirksregierungen (Landdrosteien) übersandt werden. Ueber ihre Form und Anfertigung bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

Der Antrag auf Ertheilung eines Legitimationsscheins ist an den Landrath (Amtshauptmann, Oberamtmann), oder an die zuständige Polizeibehörde (Nr. 25. der Anweisung) zu richten.

Wenn dem Antrage Bedenken nicht entgegenstehen, so fertigt diese Behörde den Legitimationsschein aus, berechnet sodann — erforderlichenfalls nach eingezogener Erkundigung bei der Steuerbehörde — den Steuerbetrag und trägt diesen in das dem Legitimationsschein angeschlossene Formular des Gewerbescheins ein. Der Schein ist demnächst auf kürzestem Wege und mit Vermeidung besonderer Anschreiben der zur Einziehung der Gewerbesteuer bestimmten Königlichen Kasse zu übersenden und gleichzeitig der Antragsteller zu benachrichtigen, daß er dort den Schein gegen Zahlung der veranlagten Steuer in Empfang nehmen könne.

Ist für den Gewerbebetrieb eine besondere Steuer nicht zu entrichten, so vermerkt die Behörde dieses an der für die Eintragung der Steuer bestimmten Stelle und fertigt den Schein unmittelbar dem Antragsteller zu.

Ueber die ausgestellten Scheine ist von der aus-

stellenden Behörde für jedes Kalenderjahr eine Nachweisung zu führen, welche außer der fortlaufenden Nummer des Scheines den Tag der Ausstellung, den Namen und Wohnort des Empfängers, die Bezeichnung der Geschäftsherren desselben und den für steuerpflichtige Gewerbescheine entrichteten Steuersatz enthält.

Den Regierungen bleibt es überlassen, die etwa sonst noch geeigneten Anordnungen zur Wahrung des fiskalischen Interesses zu treffen.

Die Berechnung der Steuer hat nach folgenden Grundsätzen zu geschehen:

1) Für solche Reisende, welche ausschließlich im Dienste eines einzigen, zur Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe in der Handelsklasse A. I. oder A. II. veranlagten Geschäftsherren reisen, ist die Steuer nach den Bestimmungen im §. 20. Absatz 2. des Gesetzes vom 19. Juli 1861 zu berechnen.

2) Reisende, welche im Dienste von in der Handelsklasse A. I. oder A. II. zur Steuer vom stehenden Gewerbe veranlagten Kaufleuten und Fabrikanten reisen, aber gleichzeitig für mehrere Geschäftsherren thätig sind, haben den vollen Steuersatz von 16 Thalern (§. 20. Absatz 1. des Gesetzes vom 19. Juli 1861) zu entrichten.

3) Nach derselben Bestimmung sind diejenigen Reisenden zu veranlagen, welche im Dienste solcher Personen reisen, die ein stehendes Gewerbe betreiben, aber nicht in der Handelsklasse A. I. oder A. II. veranlagt sind.

4) Wer zunächst nur für einen einzigen in der Handelsklasse A. I oder A. II. veranlagten Geschäftsherrn gereist ist, im Laufe des Jahres aber auch Aufträge für andere Geschäftsherren übernehmen will, hat ohne Rücksicht auf die etwa für den bisherigen Gewerbebetrieb bezahlte Steuer den vollen Steuersatz von 16 Thalern (§. 20. Absatz 1. des Gesetzes vom 19. Juli 1861) und zwar vor der Ausführung der ihm anderweit ertheilten Aufträge zu entrichten.

5) Kaufleute und Fabrikanten, welche in einer der Handelsklasse A. I. oder A. II. zur Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbe veranlagt sind, und lediglich für eigene Rechnung in Gemäßheit des §. 44. der Gewerbe-Ordnung außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung Waaren aufkaufen oder Waarenbestellungen aufsuchen wollen, haben wegen dieses Gewerbebetriebes die Steuer nach Maßgabe der Vorschrift des §. 20. Absatz 2. des Gesetzes vom 19. Juli 1861 zu entrichten. Für Kaufleute und Fabrikanten, welche nicht in der Handelsklasse A. I. oder A. II. veranlagt sind, sowie für andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, beträgt, wenn sie für eigene Rechnung in Gemäßheit des §. 44. der Gewerbe-Ordnung außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung Waaren aufkaufen oder Waarenbestellungen aufsuchen wollen, der Steuersatz 16 Thaler (§. 20. Absatz 1. des Gesetzes vom 19. Juli 1861).

Bezüglich der Steuerfreiheit derjenigen Inländer, welche ein stehendes Gewerbe betreiben und zu dessen Behufe umherreisen, um die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, oder durch ihre umherreisenden Gewerbsgehülfen und Angehörigen aufkaufen zu lassen, behält es bei den Bestimmungen des §. 5. des Regulativs vom 28. April 1824. (G. S. S. 125) und der Allh. Kabinets-Ordre vom 27. März 1828 (G. S. S. 49) sein Bewenden.

19. Die im §. 65. der Gewerbe-Ordnung vorgesehene Festsetzung der Zeit, Zahl und Dauer der Märkte erfolgt auch ferner durch diejenigen Behörden, in deren Befugniß dieselbe nach den Gesetzen der einzelnen Landestheile bisher gelegen hat. Auch haben diese Behörden die im §. 66. vorbehaltene Bestimmung zu treffen, welche Gegenstände ausnahmsweise nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß auf Wochenmärkten sollen verkauft werden dürfen. Ebenso verbleibt die Entscheidung über Erweiterungen des Verkehrs auf solchen Märkten, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen stattfinden, nach §. 70. den bisher dazu berufenen Verwaltungs-Instanzen.

20. Das Bundesgesetz v. 8. Juli v. J. hat die Gesellen- und Meisterprüfungen nur soweit bestehen lassen, als dieselben nach den landesgesetzlichen Bestimmungen einen Bestandtheil der Innungsverfassung bilden, oder einen nur fakultativen Charakter an sich tragen.

In dem Geltungsgebiete der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 sind in Folge dessen, wenngleich mit beschränkten Befugnissen, die amtlichen Innungs-Prüfungskommissionen und Kreis-Prüfungskommissionen bisher in Wirksamkeit verblieben.

Durch die Gewerbe-Ordnung ist nunmehr auch dieser Theil des Prüfungswesens beseitigt worden. Den Innungen ist zwar die Befugniß gelassen, den Beitritt von der Ablegung einer Prüfung abhängig zu machen. Soweit statutenmäßig bisher eine solche Prüfung stattfand, bleibt dieselbe daher bis zur Abänderung der Statuten auch ferner noch bestehen. Aber die Voraussetzungen dieser Prüfungen bestimmt nicht mehr das Gesetz; ihre Leitung erfolgt nicht mehr unter amtlicher Mitwirkung. Es ist lediglich Sache der Innungen geworden, die Prüfungsbedingungen zu regeln und die Prüfungskommissionen zu bilden.

In dem Bereiche der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 treten in Folge dessen die Innungs-Prüfungskommissionen und Kreis-Prüfungskommissionen außer Thätigkeit. Alle vor diesen Prüfungsbehörden schwebenden Prüfungen sind demgemäß einzustellen, die sonstigen Geschäfte abzuschließen, die Akten und öffentlichen Siegel an die Gemeindebehörden zur Aufbewahrung abzugeben.

In entsprechender Weise ist auch in den übrigen

Theilen des Staates die Auflösung derartiger Prüfungsbehörden herbeizuführen.

Die Neubildung eigener Prüfungsbehörden bleibt den einzelnen Innungen überlassen.

21. Die Stellung der Innungen ist durch die Gewerbe-Ordnung eine wesentlich veränderte geworden. Nur in einigen ausdrücklich hervorgehobenen Beziehungen steht den Staatsbehörden noch eine Einwirkung auf dieselben zu; im Uebrigen ist ihre Beaufsichtigung den Gemeindebehörden übertragen. Die besonderen Behörden, welche in einzelnen Landestheilen bisher die Aufsicht über sie und eine Mitwirkung bei ihrer Verwaltung übten, treten in Folge dessen außer Thätigkeit und sind aufzulösen. In Zweifelsfällen hat die Bezirksregierung diejenige Gemeindebehörde zu bestimmen, welche die gesetzlichen Aufsichtsrechte wahrnehmen soll.

Trotz dieser veränderten Stellung der Innungen ist ihre statutarische Verfassung gleichwohl insoweit in Kraft erhalten, als sie mit dem Bundesgesetz nicht in Widerspruch steht. Soweit die Landesgesetze die Verfassung der Innungen an Stelle der Statuten geregelt haben, erscheinen die gesetzlichen Bestimmungen als Theil der statutarischen Verfassung, und sind demgemäß so lange noch ferner als maßgebend anzusehen, als auf dem durch §. 92. gegebenen Wege nicht eine Abänderung der Innungsverfassung erfolgt.

Die Abänderung der Statuten bestehender Innungen ist nur einer beschränkten Staatsgenehmigung unterworfen (§. 92.). Die Genehmigung der Statuten neuer Innungen ist dagegen unbeschränkt vorgeschrieben (§. 99.). Soweit solche Statuten mit den Gesetzen nicht in Widerspruch stehen — worauf die Prüfung derselben zu beschränken ist — wird ihre Genehmigung nicht zu beanstanden sein.

Durch §. 94. erhalten die Bezirksregierungen (Landdrosteien) die Befugniß, bei der Auflösung einer Innung den bis dahin mit derselben verbundenen Unterrichtsanstalten, Hülfskassen oder anderen Instituten Korporationsrechte zu ertheilen. Inwieweit die Ertheilung derselben angezeigt ist oder nicht, wird in jedem einzelnen Fall zu erwägen sein. Die Behörden haben indessen überall darauf zu halten, daß zunächst für derartige Institute ein ihre Verfassung ausreichend ordnendes Statut festgestellt wird, auf Grund dessen die Korporationsrechte verliehen werden können. Für spätere Abänderungen ist in den Statuten die Genehmigung der Bezirksregierungen ausdrücklich vorzubehalten.

22. Das Lehrlingsverhältniß unterliegt fortan nur noch in wenigen Beziehungen einer obrigkeitlichen Einwirkung. Bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge tritt in Zukunft eine Mitwirkung der Behörden nicht mehr ein; damit hört gleichzeitig auch die Führung von Verzeichnissen über die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge auf, welche durch einzelne Landesgesetze, so namentlich durch die Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 §. 158., angeordnet war.

Die Exekutionsmaßregeln, welche nach §. 117. des Bundesgesetzes im Falle der unbefugten Annahme oder Beibehaltung von Lehrlingen wie bisher, so auch fernerhin noch gestattet sind, werden durch diejenigen Behörden verhängt, von welchen dieselben nach der zeitigen Gesetzgebung ausgegangen sind. Wo diese Behörden in Folge der Gewerbe-Ordnung außer Thätigkeit treten, sind die gesetzlichen Exekutivbefugnisse durch die Ortspolizeibehörden auszuüben. Das Gleiche gilt da, wo entsprechende Vorschriften bisher überhaupt nicht bestanden haben.

23. Die Vorschriften der Gewerbe-Ordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken und Bergwerken (§§. 128—134., § 154.) haben ihrem Inhalte nach schon bisher in allen Landestheilen zu Recht bestanden. Soweit es sich um die Beschäftigung dieser Arbeiter in den Bergwerken und Aufbereitungsanstalten handelt, ist aber ihre Ausführung nicht überall gleichmäßig geregelt gewesen. Für die Zukunft wird hiermit bestimmt, daß für den Bereich der Bergwerke und Aufbereitungsanstalten die Aufsicht über die Ausführung jener Vorschriften überall von den Bergbehörden geführt werden soll und daß insbesondere die durch das Gesetz den Ortspolizeibehörden zugewiesenen Obliegenheiten nach Maßgabe der bereits früher darüber erlassenen näheren Anweisungen durch die Revierbeamten wahrzunehmen sind.

Nach §. 131. des Gesetzes sollen den Arbeitsbüchern, welche vor der Annahme jugendlicher Arbeiter zu regelmäßiger Beschäftigung auszustellen sind, die über deren Beschäftigung handelnden Bestimmungen des Gesetzes vorgedruckt werden. Die Bezirksregierungen (Landdrosteien, Oberbergämter) werden Sorge zu tragen haben, daß sich die Unterbehörden mit dem 1. October d. J. sämmtlich im Besitze von Arbeitsbüchern befinden, welche in ihrer Einrichtung dieser gesetzlichen Vorschrift entsprechen. Arbeitsbücher, deren Anfertigung auf Grund der bisherigen Gesetzgebung geschehen ist, dürfen nach dem 1. October d. J. von den Behörden nicht mehr ausgegeben werden.

24. Die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, einer bestimmten Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse beizutreten, ist durch §. 141. der Gewerbe-Ordnung für diejenigen aufgehoben, welche nachweisen, daß sie einer anderen Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse angehören. Die bezeichneten Gewerbetreibenden sind demgemäß dort, wo statutarische oder administrative Anordnungen darüber bestehen, zwar auch fernerhin noch gehalten, derartigen Kassen beizutreten; sie sind aber in der Wahl der Kasse, der sie beitreten wollen, nicht mehr beschränkt.

Nicht nur im Interesse der bestehenden Kranken-, Hülfs- und Sterbekassen, sondern auch im Interesse der Gemeinden liegt es, auf die Erfüllung dieser Verpflichtung sorgfältig zu achten. Sowohl die Vorstände der Kassen als auch die Gemeindebehörden sind befugt,

Digitized by Google

von den Betheiligten jederzeit den Nachweis zu verlangen, welcher Kasse dieselben angehören. Sie werden deshalb nach den Verhältnissen eines jeden Ortes solche Maßregeln zu treffen haben, welche eine zuverlässige Kontrole in dieser Beziehung möglich machen.

25. Unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörden sind die Regierungen, die Landdrosteien und das Polizei-Präsidium in Berlin, unter der Bezeichnung: untere Verwaltungsbehörden die Landräthe, die Amtshauptleute und Ober-Amtmänner, ferner in den deren Aufsicht nicht unterworfenen Städten die städtischen Polizeibehörden, oder die an Stelle dieser Behörden fungirenden Königlichen Polizeibehörden (Polizei-Direktionen und Polizei-Präsidien) zu verstehen.

Als Gemeindebehörden im Sinne der Gewerbe-Ordnung sind endlich diejenigen Behörden zu betrachten, welche nach der in den einzelnen Landestheilen geltenden Gemeindeverfassung den Vorstand der Gemeinden bilden.

## II.

26. In Uebereinstimmung mit der bisherigen Gewerbe-Gesetzgebung hat die Gewerbe-Ordnung den Verwaltungsbehörden unter bestimmten Voraussetzungen die Befugniß ertheilt, über die Zulässigkeit eines Gewerbebetriebes zu befinden und demgemäß den Beginn überhaupt nicht zu gestatten oder dessen Fortsetzung zu untersagen. Sie weicht aber von der bisherigen Gesetzgebung darin ab, daß sie die Ausübung dieser Befugniß fast durchweg an die Einhaltung eines bestimmten Verfahrens knüpft.

In denjenigen Fällen, in welchen über den Nachweis der Befähigung zum Betriebe eines Gewerbes, insbesondere im Wege einer Prüfung (§§. 29. 30. 31. 34.), oder über die öffentliche Anstellung eines Gewerbetreibenden durch eine Behörde oder Korporation (§. 36.) zu befinden oder über die Statthaftigkeit solcher Anlagen zu entscheiden ist, deren Betrieb ungewöhnliches Geräusch erregt (§. 27.), oder in welchen es sich um die Zulassung von Musikaufführungen, Schaustellungen u. s. w. auf den Straßen handelt (§. 42.), hat das Gesetz von einem solchen Verfahren abgesehen. Ebenso hat es auch die Ausübung der polizeilichen Exekutivbefugnisse gegenüber einer gewerblichen Anlage, welche der nach dem Gesetz erforderlichen Genehmigung entbehrt oder den Bedingungen derselben in ihrer Einrichtung nicht entspricht (§. 147.), an bestimmte Formen nicht gebunden.

Die Verfügungen der Behörden in diesen Fällen folgen dem durch die Sache gegebenen Instanzenzuge; den Betheiligten steht gegen dieselben der gewöhnliche Beschwerdeweg offen.

Dagegen soll

die Prüfung der Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung unterliegen (§§. 16. 24. 25.), —

die Untersagung der ferneren Benutzung einer im Betriebe befindlichen gewerblichen Anlage (§. 51.), —

die Prüfung der Gesuche um die Konzession, Erlaubniß oder Genehmigung zum Betriebe gewisser Gewerbe, welche derselben nach dem Bundesgesetz (§§. 30. 32. 33. 43.) oder nach den Landesgesetzen (§. 34.) bedürfen, —

die Untersagung eines Gewerbebetriebes, für welchen entweder die durch Gesetz vorgeschriebene Erlaubniß (§§. 30. 32. 33. 34.), oder die persönlichen Eigenschaften (§. 35.) dem Gewerbetreibenden fehlen, oder für welchen die polizeilichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind (§. 37.), —

endlich die Entziehung einer ertheilten Approbation, Konzession, Erlaubniß, Genehmigung oder Bestallung (§§. 29. 30. 32. 33. 34. 36),

stets in einem förmlichen Verfahren mit beschränktem Instanzenzuge erfolgen.

27. Soweit die Entscheidung in diesem Verfahren den Regierungen zusteht, erfolgt dieselbe regelmäßig durch die Abtheilungen des Innern. Für den Bereich der Provinz Hannover nehmen die Landdrosteien die Obliegenheiten der Regierungen wahr. Soweit für den Polizeibezirk von Berlin das Polizei-Präsidium die Stelle der Regierungen vertritt, ergehen die Entscheidungen von der I. Abtheilung desselben, welche die landespolizeilichen Geschäfte wahrzunehmen hat.

Wo die Verhandlung vor den Regierungen oder den ihnen gleichstehenden Behörden nach der Vorschrift des Gesetzes eine mündliche ist, finden zu dem Behufe öffentliche Sitzungen statt, an welchen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder Theil nehmen müssen. Der Verlauf dieser Sitzungen ist durch ein Protokoll, welches die Namen der Anwesenden, sowie die wesentlichen Momente der Verhandlung enthält und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird, festzustellen.

Zur Ausführung der Bestimmungen, welche die Gewerbe-Ordnung in Betreff des Verfahrens enthält, werden im Uebrigen folgende Vorschriften erlassen:

### A. Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen (§§. 16. und 25.).

#### 1. Antrag des Unternehmers.

28. Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist bei dem Landrath,

wo Landräthe nicht bestehen, bei dem Amte (Ober-Amte),

wenn die Anlage innerhalb eines Stadtbezirks errichtet werden soll, bei dessen Polizeibehörde anzubringen.

Handelt es sich um die Genehmigung der Stauanlage für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wasserbetriebwerk, so ist der Antrag an den Revierbeamten zu richten.

Aus dem Antrage muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind in zwei Exemplaren eine Be-

schreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage beizufügen.

29. Aus diesen Vorlagen muß hervorgehen:

a. die Größe des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Hypothekenbuche oder im Kataster führt, und der etwaige besondere Name;

b. die genaue Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben, und die Namen der Eigenthümer;

c. die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke, darauf befindlichen Gebäuden, sowie öffentlichen Wegen [illegible] und den selben zu [illegible] von den nächstgelegenen kommen sollen;

d. die Höhe und B[illegible] [illegible]art der benachbarten Gebäude, der Betriebsstätte [illegible] Feuerungsanlagen [illegible]ren;

e. die Lage, Anordnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume mit deren Einrichtung, soweit diese [illegible] nicht beweglich ist;

f. der Gegenstand der Fabrikation, soweit diese innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Anordnung, sowie die Art und der Gang des Betriebes, bei chemischen Fabriken insbesondere die genaue Bezeichnung des Fabrikats und des Herganges seiner Gewinnung.

30. Bei Stauanlagen ist eine Zeichnung der gesammten Einrichtungen einschließlich der Gerinne und Wasserräder beizubringen. Außerdem ist ein Nivellement erforderlich, in welchem darzustellen sein muß:

a. das längenprofil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufes und des Mühlenbaches;

b. eine Anzahl von Querprofilen des letzteren, um welches so weit aufzudrehen ist, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke reichen. Die Profile sind auf eine und dieselbe Horizontale zu beziehen, die letztere ist an einen unverrückbaren Festpunkt anzuschließen.

Es bedarf ferner der Angabe über die Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes und über die Wassermengen, welche der Wasserlauf in der Regel führt, sowie der Ermittelung, welche Stauweite über und innerhalb der projektirten Anlage zunächst derselben sich erstrecken.

In dem Situationsplane sind die Grundstücke, welche an den Wasserlauf stoßen, soweit der Rückstau reicht, mit der Nummer, welche sie im Hypothekenbuche oder Kataster führen, und mit dem Namen des zeitigen Eigenthümers zu bezeichnen.

31. Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Maßstab ist stets auf die Zeichnungen einzutragen.

Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern oder Baubeamten zu fertigen. Alle sonstigen Zeichnungen können von den mit der Anfertigung vertrauten Technikern und Werkmeistern aufgenommen werden.

Beschreibungen, Zeichnungen und Nivellements sind von demjenigen, welcher sie gefertigt hat, und von dem Unternehmer zu vollziehen.

32. Die Behörden, bei welchen der Antrag eingereicht wird, haben zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlagen etwas zu erinnern ist. Zeichnungen und Nivellements sind durch die zuständigen Baubeamten [illegible] Die Baulichkeiten, Anlagen, welche [illegible] zu dem Behufe dem [illegible] dem zuständigen [illegible] die Beschreibungen solcher [illegible] schädliche Ausdünstungen verbreiten, [illegible]igen Medizinalbeamten vorzulegen. Diese [illegible] die erfolgte Prüfung auf den Vorlagen zu bescheinigen. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu veranlassen.

### 2. Bekanntmachung des Unternehmens.

33. Die Bekanntmachung des Unternehmens erfolgt durch die Behörde, bei welcher der Antrag eingebracht ist. Sie muß enthalten:

a. Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens und die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe ausgeführt werden soll;

b. die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erläßt, anzubringen;

c. die Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können;

d. den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen.

34. Die Bekanntmachung ist nur einmal und zwar durch das Amtsblatt zu veröffentlichen. Dafür, daß von den Vorlagen bis zum Ablauf der Frist innerhalb der Dienststunden an geeigneter Stelle Einsicht genommen werden kann, ist von der Behörde Sorge zu tragen. Ein Belagblatt über die Bekanntmachung ist zu den Akten zu bringen.

35. Wird bei Veränderungen bestehender Anlagen (§. 25.) der Antrag gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen, so ist derselbe, nachdem darüber die Aeußerung des zuständigen Baubeamten und, erforderlichen Falls, auch die des Medizinalbeamten eingeholt ist, nebst den übrigen Verhandlungen der Regierung vorzulegen. Diese entscheidet darüber durch Verfügung.

### 3. Vorverfahren.

36. Der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, liegt auch die Erörterung erhobener Einwendungen ob; bei ihr sind die Einwendungen anzubringen; dieselben können schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden.

Der Landrath (Amtshauptmann, Ober-Amtmann) ist befugt, die Erörterung der Einwendungen der Orts-Polizeibehörde oder einer sonstigen geeigneten Unterbehörde zu übertragen. Ist der Beamte, welcher die Verhandlungen zu leiten hat, selbst bei dem Unternehmen betheiligt, so hat die Regierung einen anderen Beamten mit der Verhandlung der Sache zu beauftragen.

37. Zur Verhandlung ist alsbald nach Ablauf

Digitized by Google

der Frist ein naher Termin anzusetzen, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden vorgeladen werden. Ausführliche Einwendungen sind dem Unternehmer mit der Vorladung in Abschrift mitzutheilen; befindet er sich an demselben Orte, so genügt es, ihm zu eröffnen, daß und wo er von den Einwendungen Kenntniß nehmen könne.

Die Vorladung erfolgt schriftlich, gegen Behändigungsschein, unter der Eröffnung, daß im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen werde vorgegangen werden und daß nach dem Abschluß der Erörterung neue thatsächliche Behauptungen zur Rechtfertigung oder Widerlegung der Einwendungen nicht mehr zugelassen werden können.

38. Erscheinen beide Theile, so ist zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt der Versuch nicht, so werden die Erklärungen über die gegenseitigen Behauptungen zu Protokoll genommen.

Auf die Erörterung von Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln (wie Vertrag, Privilegium, letztwillige Verfügung) beruhen, ist nicht einzugehen. Einwendungen, die sich auf allgemeine privatrechtliche Titel (z. B. Eigenthum) gründen, sind dagegen mit dem Bemerken zu erörtern, daß dadurch die Verfolgung derselben auf dem Rechtswege nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften nicht ausgeschlossen sei.

Ueber diejenigen Behauptungen, welche von den Parteien mit Beweis unterstützt werden und dem Beamten erheblich erscheinen, ist entweder alsbald in dem Erörterungstermin oder in einem neuen, mit kurzer Frist anzuberaumenden Termine Beweis zu erheben. Die Gestellung von Zeugen und Sachverständigen, welche vernommen werden sollen, ist Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt.

Macht der Verlauf der Verhandlungen die Ansetzung weiterer Termine nöthig, so sind dieselben unverzüglich anzuberaumen und den Parteien mündlich bekannt zu machen.

39. Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleichartiges Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf Bedacht zu nehmen, daß sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, welcher sie bei den weiteren Verhandlungen zu vertreten hat. Soll derselbe zur Empfangnahme der Bescheide, zur Einlegung des Rekurses oder zur vergleichsweisen Einigung mit dem Unternehmer nicht ermächtigt sein, so ist dies ausdrücklich zu erklären.

40. Nach dem Abschluß der Erörterung sind die Verhandlungen, wo dies erforderlich erscheint, dem zuständigen Baubeamten und Medizinalbeamten zum Gutachten mitzutheilen. Bei Stauanlagen sind sie dem Baubeamten stets vorzulegen.

Demnächst werden die Verhandlungen mit einer Aeußerung über die Zulässigkeit der Anlage und die etwa erhobenen Einwendungen von der Behörde in dem vorgeschriebenen Wege der Regierung eingereicht. Wenn es sich um die Genehmigung der Stauanlage für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wasserkraftwerk handelt, sind die Verhandlungen zunächst dem Oberbergamt vorzulegen und von diesem mit seiner Aeußerung an die Regierung zu befördern.

### 4. Schlußverhandlung.

41. Sind Einwendungen gegen die Anlage nicht erhoben, so erfolgt die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung.

Wird dabei die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Verfügungen oder Einschränkungen ertheilt, so bedarf es eines besonderen Bescheides nicht, sondern die Behörde fertigt alsbald die Genehmigungs-Urkunde (Nr. 48) aus.

Wird die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt, so erläßt die Regierung zunächst einen schriftlichen Bescheid an den Unternehmer. Bei Stauanlagen, deren Zulässigkeit auch durch das Oberbergamt zu prüfen ist, ergeht der Bescheid von der Regierung und dem Oberbergamt gemeinschaftlich.

Der Unternehmer kann innerhalb 14 Tagen nach Empfang des Bescheides den Rekurs einlegen. Er kann aber auch zunächst auf mündliche Verhandlung der Sache antragen. Der Antrag hierauf ist stets an die Regierung zu richten; auf Grund desselben findet das mündliche Verfahren statt.

42. Sind Einwendungen gegen die Anlage erhoben, so ist das mündliche Verfahren stets ohne Weiteres nach Eingang der Verhandlungen einzuleiten.

Das Verfahren erfolgt in allen Fällen vor der Regierung.

Der Unternehmer sowie diejenigen, welche Einwendungen erhoben und diese in dem Vorverfahren nicht zurückgenommen haben, sind demgemäß zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Ladung derselben erfolgt schriftlich gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, daß im Falle des Ausbleibens dennoch in der Sache werde verfahren werden. In der mündlichen Verhandlung können sie im Falle ihres Erscheinens einen Beistand zuziehen oder sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Die Verhandlung ist mit einer Darstellung der Sache durch eines der Mitglieder des Kollegiums zu eröffnen. Demnächst werden die Betheiligten zum Worte verstattet. Auf neue thatsächliche Anführungen, welche in dem Vorverfahren nicht geltend gemacht worden sind, wird bei der Entscheidung keine Rücksicht genommen. Die Berufung auf neue Beweismittel ist dagegen zulässig.

Die Einreichung schriftlicher Ausführungen ist in der mündlichen Verhandlung nicht mehr gestattet.

Das Kollegium kann, bevor es die Entscheidung fällt, die Aufnahme von Beweisen beschließen. Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erfolgt entweder in dem Termine selbst oder auch durch eine Unterbehörde oder einen damit beauftragten Kommissar. Die Bestellung der Zeugen und Sachverständigen bleibt Sache der Partei, welche die Vernehmung

beantragt hat. Wenn die vernommenen Zeugen und Sachverständigen vereidet werden sollen, so ist dieses unter Anwendung der gerichtlichen Eidesformen zu bewirken.

Die Entscheidung ist den Betheiligten in dem Termine zu eröffnen. Erscheint die Aussetzung derselben nothwendig, so erfolgt die Eröffnung in einer weiteren Sitzung, welche sofort anberaumt und den Parteien bekannt gemacht werden muß. Die Entscheidung ist demnächst schriftlich abzufassen.

43. In dem zu erlassenden Bescheide sind der Unternehmer, sowie die Widersprechenden namentlich zu bezeichnen. Der Tenor, welcher von den Gründen zu sondern ist, muß aussprechen, welche Einwendungen für begründet zu erachten oder zum Rechtswege zu verweisen gewesen, wie über den Antrag des Unternehmers entschieden ist und wie die Kosten zu vertheilen. Außerdem ist in den Bescheid eine Belehrung über das zuständige Rechtsmittel und, falls die Anlage für zulässig erachtet wird, die Bedeutung aufzunehmen, daß der Unternehmer erst mit der Rechtskraft der Entscheidung die Befugniß zur Ausführung der Anlage erhält.

44. Der Bescheid ist einmal für den Unternehmer, und einmal für die Widersprechenden auszufertigen. Die Ausfertigung für die letzteren wird dem gemeinschaftlichen Bevollmächtigten, oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, einem der Widersprechenden zugestellt; die übrigen erhalten in diesem Falle Abschrift des Tenors der Entscheidung und zugleich Nachricht, wem die Ausfertigung übersandt worden ist. Behörden, welche gegen die Anlage Einspruch erhoben haben, ist stets vollständige Abschrift des Bescheides zuzustellen. Die Uebersendung erfolgt in allen Fällen gegen Behändigungsschein.

b. Rekursverfahren.

45. Der Rekurs gegen die Entscheidung kann der Behörde, welche dieselbe getroffen hat, oder den betheiligten Ministerien eingereicht werden. Die Rekursfrist läuft von dem Tage, an welchem den Betheiligten die Entscheidung der Regierung, sei es vollständig oder nur dem Tenor nach, zugestellt worden ist. Der Rekurs ist in der gesetzlichen Frist nicht nur anzumelden, sondern auch zu rechtfertigen. Die Rekursschrift ist stets in zwei Exemplaren einzureichen.

46. Das eine Exemplar der Rekursschrift wird von der Regierung der Gegenpartei zur Beantwortung binnen einer vierzehntägigen Frist mitgetheilt; die Zustellung erfolgt gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist eine Erklärung auf die Rekursschrift nicht mehr werde angenommen werden. Wenn mehrere Parteigenossen vorhanden sind, so erhält jeder eine vollständige Abschrift der Rekursschrift.

47. Neue Einwendungen oder neue thatsächliche Anführungen zur Begründung und Widerlegung der erhobenen Einwendungen sind in dem Rekursverfahren nicht zulässig.

Die Regierung überreicht die Verhandlungen mit ihrer gutachtlichen Aeußerung den zuständigen Ministerien zur Entscheidung.

Der Rekursbescheid wird der Regierung zugefertigt. Diese theilt ihn in beglaubigter Abschrift dem Unternehmer und denjenigen Gegnern mit, welche an dem Rekursverfahren Theil genommen haben; sind mehrere Gegner vorhanden, so wird mit der Mittheilung an sie wie bei der ersten Entscheidung verfahren.

6. Genehmigungs-Urkunde.

48. Sind gegen die Anlage Einwendungen nicht erhoben worden und soll die Genehmigung zur Ausführung ohne weitere Bedingungen nach dem Antrage des Unternehmers ertheilt werden, so fertigt die Regierung alsbald die Genehmigungs-Urkunde aus. In allen anderen Fällen erfolgt deren Ausfertigung nach Abschluß des Verfahrens, sobald die Entscheidung der Regierung rechtskräftig geworden oder der Rekursbescheid ergangen ist. Zu Stauanlagen für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wasserkraftwerk wird die Genehmigungs-Urkunde von der Regierung und dem Oberbergamt gemeinschaftlich ausgefertigt.

In der Urkunde sind sämmtliche Bedingungen, unter welchen die Anlage genehmigt worden ist, aufzuführen und die von dem Unternehmer eingereichten, dem Verfahren zu Grunde gelegten Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne ausführlich zu bezeichnen, auch, soweit angänglich, durch Schnur und Siegel damit zu verbinden. Auf Karten und Zeichnungen, welche in dieser Art mit der Urkunde nicht verbunden werden können, ist die Zugehörigkeit zu derselben zu vermerken.

Eine Ausfertigung der Genehmigungs-Urkunde ist dem Unternehmer, eine zweite mit den Verhandlungen der zuständigen Polizeibehörde zu übersenden.

Vor Ertheilung der Genehmigungs-Urkunde ist die Ausführung der Anlage nicht gestattet.

B. Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung von Dampfkessel-Anlagen (§§. 24. 25.).

49. Das Gesuch um Ertheilung der Genehmigung ist bei den in Nr. 28. bezeichneten Behörden anzubringen. Handelt es sich um die Genehmigung eines zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmten Dampfkessels, so ist dasselbe an den Revierbeamten zu richten.

Aus dem Gesuche muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind

eine Beschreibung und eine Zeichnung des Kessels in einfachen Linien,

außerdem, wenn die Anlage eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird,

eine Situationszeichnung und ein Bauriß

in zwei Exemplaren beizufügen.

50. In der Beschreibung sind die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Gattung des Materials,

Digitized by Google

die Art der Zusammensetzung, die Dimensionen der Ventile und deren Belastung, die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung, sowie die Kraft und Art der Dampfmaschine anzugeben.

Aus der Zeichnung muß die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen, und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen sein; auf die Einrichtung der Dampfmaschine braucht sie sich nicht zu erstrecken. Die Situationszeichnung hat die an den Ort der Aufstellung des Kessels stoßenden Grundstücke zu umfassen.

Aus dem Bauriß muß sich der Standpunkt der Maschine und des Kessels, der Standpunkt und die Höhe des Schornsteins, sowie die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich ergeben; den Umständen nach kann ein einfacher Grundriß und eine Längenansicht oder ein Durchschnitt genügen.

Die Zeichnungen müssen den unter Nr. 31. aufgestellten Anforderungen entsprechen.

51. Die Vorlagen sind von den Behörden nach den unter Nr. 32. gegebenen Vorschriften zu prüfen und demnächst mit einer gutachtlichen Aeußerung in dem vorgeschriebenen Wege der Regierung, von dem Revierbeamten dem Oberbergamt, welches dann für das weitere Verfahren an die Stelle der Regierung tritt, einzureichen.

Die Prüfung des Antrages und die Entscheidung erfolgen bei diesen Behörden in dem gewöhnlichen Geschäftsgange.

Wird die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Einschränkungen und Bedingungen ertheilt, so ist ohne Weiteres die Genehmigungs-Urkunde auszufertigen.

Wird dagegen die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen und Einschränkungen ertheilt, so richtet sich das weitere Verfahren nach den unter Nr. 41. ff. gegebenen Vorschriften.

Für das Rekursverfahren sind die Bestimmungen unter Nr. 45. und 47. anzuwenden.

Für die Ausfertigung der Genehmigungs-Urkunde gelten die unter Nr. 48. gegebenen Bestimmungen. Wo das Oberbergamt über die Zulässigkeit einer Anlage entscheidet, fertigt dasselbe auch die Genehmigungs-Urkunde dafür aus.

C. Verfahren behufs Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage (§. 51.).

52. Der auf Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage gerichtete Antrag ist an die Regierung einzurichten. Auf Grund desselben hat diese Behörde zunächst eine Erörterung der Sache zu veranlassen.

Diese Erörterung erfolgt in einem Termine, zu welchem der Besitzer der Anlage, diejenigen, welche den Antrag gestellt haben und der Vorstand der Gemeinde, in deren Bezirk die Anlage sich befindet, vorzuladen sind.

Der Zweck der Verhandlung ist, festzustellen, ob und in welchem Umfange durch den Betrieb der Anlage Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl entstehen. Bei der Beweisaufnahme ist die Behörde an die Anträge der Betheiligten nicht gebunden.

53. Nach dem Abschluß der Verhandlung hat die Regierung das mündliche Verfahren einzuleiten.

Zu dem Verhandlungstermine sind die Antragsteller, der Besitzer der Anlage und der Vorstand der Gemeinde zu laden. Für die Vorladung, das mündliche Verfahren und die Entscheidung sind die unter Nr. 42. ertheilten Vorschriften anzuwenden.

54. Der Rekurs gegen die Entscheidung der Regierung geht an die in der Sache betheiligten Ministerien. Für die Einlegung desselben und das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen unter Nr. 45. ff.

Nachdem die Entscheidung, durch welche die fernere Benutzung der Anlage untersagt wird, rechtskräftig geworden ist, kann die Einstellung des Betriebes polizeilich erzwungen werden.

D. Verfahren bei Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines Gewerbes (§§. 30. 32. 33. 34. 43.), sowie bei Untersagung eines Gewerbebetriebes (§§. 15. 35.).

55. Wird die Genehmigung zum Betriebe eines der Gewerbe, welche einer solchen nach dem Gesetz bedürfen, versagt, so ist die versagende Verfügung schriftlich zu erlassen, mit Gründen und einer Belehrung über das zuständige Rechtsmittel zu versehen und dem Betheiligten gegen Behändigungsschein zuzustellen.

56. Ist die Verfügung von einer unteren Behörde (Landrath, Ober-Amt, Amt, Ortspolizei- oder Gemeindebehörde) erlassen, so ist der dagegen zulässige Rekurs an die Regierung, für den Polizeibezirk von Berlin an die I. Abtheilung des Polizei-Präsidiums zu richten.

Diese Behörden entscheiden auf Grund einer mündlichen Verhandlung, zu welcher der Rekurrent geladen wird. Sie sind befugt, zuvor diejenigen Erhebungen anstellen zu lassen, welche für die Beurtheilung der Sache nothwendig erscheinen. Im Uebrigen gelten für die Vorladung und das mündliche Verfahren die unter Nr. 42. ertheilten Vorschriften.

Ueber den Beschluß des Kollegiums ist, sofern er nicht auf Beweiserhebung lautet, ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen.

57. Ist die Verfügung von einer oberen Behörde (Regierung, Landdrostei, Oberbergamt) ergangen, so kann entweder auf mündliche Verhandlung der Sache angetragen oder auch alsbald der Rekurs gegen die Verfügung eingelegt werden.

Der Antrag auf mündliche Verhandlung ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Verfügung an die Behörde zu richten, welche die Verfügung erlassen hat.

Digitized by Google

Die Vorladung des Rekurrenten und das mündliche Verfahren erfolgen in der unter Nr. 42. bezeichneten Weise.

Wird auf Grund der mündlichen Verhandlung dahin entschieden, daß die nachgesuchte Genehmigung zu ertheilen sei, so fertigt die Behörde ohne weiteren schriftlichen Bescheid die Genehmigung aus. Wird dagegen die erste Verfügung, durch welche die Genehmigung versagt wurde, nicht aufgehoben, so ist ein förmlicher Bescheid zu erlassen, der diesen Beschluß näher begründet und auf das dagegen zulässige Rechtsmittel verweist. Die Zustellung des Bescheides hat gegen Behändigungsschein zu erfolgen.

Gegen diesen Bescheid ist, wenn es sich um die Genehmigung zum Betriebe des Schauspielergewerbes handelt (§. 32.), der Rekurs an den Oberpräsidenten, in allen anderen Fällen der Rekurs an die in der Sache betheiligten Ministerien gestattet.

58. Der Rekurs gegen die erste Entscheidung, sei es der unteren oder der oberen Behörde, ist innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung einzulegen und zu rechtfertigen. Er kann bei der ersten oder bei der zweiten Instanz eingereicht werden.

Wird durch den Rekursbescheid die angefochtene Verfügung bestätigt, so ist zugleich ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß eine weitere Beschwerde durch das Gesetz nicht zugelassen sei. Der Bescheid wird der Behörde, die in erster Instanz entschieden hat, in Ausfertigung übersendet. Ist darin der Rekurs zurückgewiesen, so stellt diese ihn dem Rekurrenten zu; ist der Rekurs für begründet erachtet, so fertigt sie auf Grund des Bescheides die von dem Rekurrenten nachgesuchte Genehmigung aus.

59. Die Untersagung des Betriebes eines Gewerbes (§§. 15. 35.) hat gleichfalls in dem vorstehenden Verfahren zu erfolgen. Doch ist hier der Rekursbescheid dem Rekurrenten stets in Ausfertigung gegen Behändigungsschein zuzustellen.

8. Verfahren bei Entziehung einer ertheilten Approbation, Konzession, Erlaubniß, Genehmigung oder Bestallung (§§. 29. 30. 32. 33. 34. 36.).

60. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch die Regierung oder die sonstige Behörde, welche in erster Instanz entscheidet.

Die Regierung ernennt einen Kommissar, welcher den Sachverhalt zu erörtern, den Gewerbetreibenden, unter Mittheilung der gegen ihn zur Sprache gebrachten Thatsachen, zu hören, Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeizuschaffen hat.

Die Vorladung des Gewerbetreibenden erfolgt schriftlich gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Sache werde vorgegangen werden. Bei seiner Vernehmung und bei dem Verhör der Zeugen und Sachverständigen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

61. Je nach dem Ausfall dieses Vorverfahrens beschließt die Regierung entweder die Einstellung des Verfahrens oder die weitere Verfolgung der Sache. Ersteres geschieht im Wege der einfachen Verfügung. Im letzteren Falle bezeichnet sie einen Beamten, der in Vertretung der Staatsanwaltschaft die geeigneten Anträge zu stellen und aus dem Inhalte der Verhandlungen zu rechtfertigen hat.

62. Demnächst ist die mündliche Verhandlung anzuberaumen, zu welcher der Gewerbetreibende, unter abschriftlicher Mittheilung der Seitens der Staatsanwaltschaft gestellten Anträge zu laden ist. Derselbe kann in der Verhandlung einen Rechtsverständigen als Beistand zuziehen oder auf Grund schriftlicher Vollmacht sich durch einen solchen vertreten lassen. Der Regierung steht indessen jederzeit zu, sein persönliches Erscheinen unter dem Eröffnen zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden. Die Vorladung erfolgt gegen Behändigungsschein und stets unter der Warnung, daß im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Verhandlung der Sache werde vorgegangen werden.

63. Das mündliche Verfahren ist mit einer Darstellung der Sache, wie sie aus den Verhandlungen hervorgeht, durch ein Mitglied des Kollegiums einzuleiten. Der Gewerbetreibende wird vernommen und, nachdem der Beamte der Staatsanwaltschaft seine Anträge gestellt hat, zu seiner Vertheidigung gehört; ihm steht das letzte Wort zu.

Das Kollegium kann, bevor es die Entscheidung fällt, die Aufnahme weiterer Beweise beschließen. Die Aufnahme derselben erfolgt entweder in der mündlichen Verhandlung selbst oder auch durch eine Unterbehörde oder einen besonderen Kommissar. Der Beschluß hierüber, sowie der Termin, an welchem die Fortsetzung des mündlichen Verfahrens erfolgen soll, sind alsbald zu eröffnen.

64. Die Entscheidung kann nur auf Zurücknahme der ertheilten Approbation u. s. w. oder auf Einstellung des Verfahrens lauten. Doch wird die auf besonderen Gesetzen beruhende Befugniß der Behörden, gegen den Gewerbetreibenden Ordnungsstrafen festzusetzen, hierdurch nicht berührt.

Die Entscheidung ist vor dem Schluß der Verhandlung zu eröffnen. Erscheint die Aussetzung des Beschlusses nothwendig, so erfolgt die Eröffnung in einer weiteren Sitzung, die sofort anzuberaumen ist.

Ueber den Beschluß ist, wenn er nicht auf Beweiserhebung lautet, ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen, in welchem auf das dagegen zulässige Rechtsmittel verwiesen wird. Eine Ausfertigung desselben ist gegen Behändigungsschein dem Gewerbetreibenden zuzustellen.

65. Der Rekurs dagegen geht an das in der Sache zuständige Ministerium. Er muß binnen 14 Tagen nach der Zustellung des Bescheides entweder unmittelbar bei dem Ministerium oder bei der Regierung eingereicht und gerechtfertigt werden. Die

Digitized by Google

Rekursschrift wird dem Beamten der Staatsanwaltschaft zur Erklärung binnen einer vierzehntägigen Frist zugestellt. Demnächst sind die Verhandlungen von der Regierung zur Rekursentscheidung einzureichen.

Von dem Rekursbescheide erhält der Gewerbetreibende gegen Behändigungsschein eine Ausfertigung. Eine Abschrift wird der Polizeibehörde des Orts, wo der Gewerbetreibende wohnt, und derjenigen Behörde oder Korporation mitgetheilt, welche die Approbation u. s. w. ausgestellt hat.

66. Das Verfahren, welches hiernach für die gewerbepolizeilichen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in Zukunft maßgebend sein wird, tritt gleichzeitig mit der Gewerbe-Ordnung in Wirksamkeit; es wird daher auf alle diejenigen Fälle, welche nach dem 1. Oktober d. J. zur Beurtheilung der Behörden gelangen, in Anwendung zu bringen sein.

Wenn zu diesem Zeitpunkte Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zum Betriebe eines Gewerbes oder zur Errichtung einer gewerblichen Anlage, welche auch nach Erlaß der Gewerbe-Ordnung von einer besonderen Genehmigung abhängig bleiben, bei den Behörden bereits schweben und entweder in erster oder in zweiter Instanz der Beurtheilung noch unterliegen, so ist über dieselben in dem durch die neue Gesetzgebung für die betreffende Instanz eingeführten Verfahren und vor den danach zuständigen Behörden weiter zu verhandeln. Die Anträge sind zu diesem Behufe alsbald an die zuständigen Behörden zur weiteren Prüfung abzugeben. In solchen Fällen, in denen über derartige Anträge bereits in zwei Instanzen entschieden, nach den zur Zeit maßgebenden Vorschriften aber noch eine weitere Entscheidung zu treffen ist, wird die Sache in dem bisherigen Verfahren bis zur endgültigen Erledigung weitergeführt.

* * *

Die vorstehende Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869, welche unter dem 4. September d. J. seitens der Herren Minister der Finanzen, für Handel, für Kultus und des Innern erlassen worden ist, bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Behörden und des Publikums.

Arnsberg, den 10. September 1869.

Königliche Regierung.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 39. Arnsberg, den 25 September 1869.


**610.** Ich habe den mit Ihrem Berichte vom 21. August d. J. eingereichten Tarif, nach welchem die Abgaben in dem Rhenhafen zu Ruhrort im Kreise Duisburg, Regierungsbezirks Düsseldorf, erhoben werden sollen, vorbehaltlich einer Revision von fünf zu fünf Jahren genehmigt und sende Ihnen denselben hierbei vollzogen zur weiteren Veranlassung zurück.

Der neue Tarif tritt vom 1. October d. J. ab an die Stelle des bisherigen Tarifs vom 14. Mai 1855. Die Erhebung der nach §§. 1., 2., 72. und 9. des neuen Tarifs zu entrichtenden Abgaben und eines Pfennigs der nach §. 4. daselbst zu zahlenden Krahnengebühr erfolgt für Rechnung der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft, die Erhebung sämmtlicher anderer Abgaben für Rechnung der Stadt Ruhrort.

Wilhelmshöhe, den 23. August 1869.

gez. **Wilhelm.**

gegz. von der Heydt. Graf von Itzenplitz.

An den Finanz-Minister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

* * *

## Tarif,

nach welchem das Werft-, Krahnen-, Arbeits-, Lager- und Hafenschutz-Geld im Rheinhafen zu Ruhrort im Kreise Duisburg, Regierungsbezirks Düsseldorf, zu erheben ist.

§. 1. Von allen Gegenständen, welche im Bereiche des von der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft angelegten Rhe hafens bei Ruhrort ein- oder ausgeladen werden, sei es vom Ufer in das Schiff, beziehungsweise vom Schiff auf das Ufer, oder unmittelbar von Schiff zu Schiff, in letzterem Falle jedoch nur, wenn eins der Schiffe an das Werft oder Ufer angelegt hat, wird ein Werftgeld erhoben, welches, insofern nicht im §. 2. Ausnahmen gemacht sind, einen Pfennig für den Centner beträgt.

§. 2. Als Ausnahme von dem im §. 1. gedachten Satze ist jedoch an Werftgeld für den Centner zu entrichten:

a. von Roheisen, altem Eisen mit Einschluß alter Eisenbahn-Schienen, Cement und Dachschiefer . . . . . ½ Pfg.
b. von Abfällen des Gewerbes und der Fabriken, Lein- und Rübkuchen, Mehl, Sämereien, Salz, Salpeter und Schwefel 2 Pfg.
c. von Colonial-Waaren, einschließlich des inländischen Tabacks und Zuckers, getrockneten und gesalzenen Fischen . 4 Pfg.
d. von Baumwolle, Garn, Oel, Harz, Pech, Thran, Theer, — auch Steinkohlen-Theer — Salzsäure, Schwefelsäure, Chlorkalk, Soda, Farbholz . . 3 Pfg.

§. 3. Werftgeld (§§. 1. und 2.) kommt nicht zur Erhebung,

a. wenn die Ein- und Ausladung zur Ueberführung der Gegenstände von einer der am Rheine mündenden Eisenbahnen zur anderen erfolgt;
b. wenn Schiffer, die mit Ladung eingelaufen sind, in Folge zwischenzeitlich eingetretenen niedrigen Wasserstandes, dort zu leichtern genöthigt sind.

§. 4. Erfolgt die Einladung oder Ausladung mittelst des Krahnens oder einer Wippe, so ist dafür einschließlich der Arbeitskraft ein Krahnengeld von zwei Pfennigen für den Centner zu entrichten, welches sich für die 100 Centner und mehr wiegenden Eisenstücke auf drei Pfennige für den Centner erhöht.

§. 5. Zur weitern Behandlung derjenigen ausgebrachten Gegenstände, welche einer steuerlichen Abfertigung unterliegen, werden besondere Arbeiter angestellt, bei deren Verwendung ein Arbeitsgeld zu entrichten ist, und zwar:

a. für den Transport der Güter in den Revisionsschuppen, sowie zu und von der Waage bis auf die Eisenbahnwagen oder sonstigen Fuhrwerke und für das Decken der im Freien lagernden Güter für den Centner . . . . . 4 Pfg.
b. falls die Güter zur Niederlage kommen, für den Transport aus dem Revisions-Schuppen in die Niederlage und aus dieser zur Ausladestelle für den Centner noch . . . . . 4 Pfg.

Den Schiffern, Waaren-Versendern und Waaren-Empfängern steht es frei, die Arbeiter selbst zu stellen.

§. 6. Der Abgabe §. 5a. unterliegen auch die Güter, welche mittelst der Bahn angebracht und nach der steuerlichen Abfertigung weiter befördert werden.

§. 7. An Lagergeld wird erhoben:

1) von dem Centner der zur öffentlichen Niederlage gelangenden Güter im ersten Monat ein Drittel Pfennig, in dem folgenden Monat ein Sechstel Pfennig für den Tag, wobei jedoch der Tag der Aufnahme in die Niederlage und der Tag



Digitized by Google

der Abnahme von derselben außer Berechnung bleiben;

2) von den auf dem Ufer des Hafens niedergelegten Gegenständen des freien Verkehrs für jeden Quadratfuß Lagerraum ein Pfennig für den Tag, wobei inzwischen die ersten sechs Tage lagergeldfrei bleiben.

§. 8. Bei der Berechnung der vorerwähnten Abgaben werden überschießende Bruchtheile eines Centners, wenn sie die Hälfte desselben oder mehr betragen, für voll gerechnet, sonst aber außer Ansatz gelassen. Beträgt das Gewicht der zu einem Frachtbriefe oder einer Deklaration gehörigen Gegenstände weniger als 1 Centner, so werden die Abgaben nach dem vollen Centner berechnet.

§. 9. Von denjenigen Schiffen, welche in den Hafen eingelaufen sind, um Schutz in demselben zum Winteraufenthalt oder zu einem anderen Zwecke zu finden, wird ein Hafen-Schutzgeld entrichtet.

Dasselbe beträgt:

A. für die Segelschiffe und Schleppkähne bei einer Tragfähigkeit bis zu 2 Lasten (von je 4000 Pfund) einschließlich . . . 10 Sgr.
von mehr als 2 bis zu 5 Lasten einschließlich . . . . . 20 „
von mehr als 5 bis zu 10 Lasten einschließlich . . . 1 Thlr. — „
von mehr als 10 bis zu 20 Lasten einschließlich . 2 „ — „

u. s. w. je 1 Thaler mehr für jede ferneren 10 Lasten Tragfähigkeit.

Der zu einem größeren Schiffe gehörige, demselben leer anhängende Prieger ist schutzgeldfrei;

B. für Dampfschiffe bei einer Länge (von Steven zu Steven) bis zu 120 Fuß rheinisch . . . 18 Thlr. — Sgr.
von mehr als 120 bis zu 130 Fuß rheinisch einschließlich . 19 „ 15 „
von mehr als 130 bis zu 140 Fuß rheinisch einschließlich . 21 „ — „
von mehr als 140 bis zu 150 Fuß rheinisch einschließlich . 22 „ 15 „

u. s. w. je 1½ Thaler mehr für jede ferneren 10 Fuß Länge.

Dampfschiffe, deren größte Breite, einschließlich der Burghölzer, weniger als ⅔ ihrer Länge beträgt, genießen eine Ermäßigung von 10%, und solche, welche nach Abnahme ihrer Radkasten und Räder keine über die Seiten des Schiffes hervorragenden Theile haben, eine Ermäßigung von ⅓ der vorstehenden Beträge;

C. für Baggerschiffe und ähnliche Fahrzeuge (z. B. Bagger-Nachen und Maschinen, Bruckenpontons, Fähren, Schalden ꝛc. ꝛc.) werden 20 Sgr. für die Quadratruthe der von ihnen benutzten oder der Benutzung durch andere Fahrzeuge entzogenen Fläche entrichtet.

Für den Winteraufenthalt in der Zeit vom November bis Ende März wird, und zwar ohne Rücksicht auf die Dauer des Winterlagers, stets das volle Schutzgeld erhoben, und berechtigt dessen Zahlung zum Aufenthalte während eines Zeitraums von 12 Monaten. Für die Benutzung des Hafens zum Schutze in den übrigen Monaten des Jahres wird bei einem Aufenthalte in demselben von länger als zwei Monaten die Hälfte, bei einem kürzeren Aufenthalte aber nur der vierte Theil des Schutzgeldes entrichtet.

Wenn bei offener Schifffahrt leer einlaufende Schiffe nicht innerhalb 14 Tagen, und beladene Schiffe, falls sie im Hafen löschen oder beiladen, nicht binnen 10 Tagen nach erfolgter Aus- oder Beiladung, sonst aber nicht innerhalb derselben Zeit nach dem Einlaufen den Hafen wieder verlassen, so ist davon das Schutzgeld zu entrichten.

Wilhelmshöhe, den 23. August 1869.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

Frhr. von der Heydt. Graf von Itzenplitz.

## I. Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

**611.** Bei der heute öffentlich bewirkten 15ten Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 24 Serien 99. 177. 201. 343. 413. 415. 578. 585. 713. 720. 733. 760. 791. 819. 842. 877. 886. 1020. 1037. 1056. 1166. 1181. 1411. 1482. gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2400 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 17. Januar k. J. ausgelooset werden.

Berlin, den 15. September 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Eck.

## II. Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

**612.** Am Gymnasium zu Warendorf ist der bisherige commissarische Lehrer Dr. de Weldige-Cremer zum ordentlichen Lehrer ernannt und von uns bestätigt.

Münster, den 9. September 1869.

## III. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**613.** Das Königliche Ober-Präsidium zu Münster hat die Errichtung eines in der Stadt Soest am ersten Montage des Monats Juni abzuhaltenden Viehmarktes genehmigt.

Arnsberg, den 14. September 1869.

Quittungen über eingezahlte Domainen-Ablösungsgelder für das 2te Vierteljahr d. J. betreffend.

**614.** Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bestätigten Quittungen über die an unsere Haupt-Kasse im zweiten Vierteljahre d. J. eingezahlten Domainen-Ablösekapitalien sind den betreffenden Domainen-Kassen zur Aushändigung an

Digitized by Google

die Betheiligten übersandt worden und daher bei diesen Kassen gegen Rückgabe der Interims-Quittungen in Empfang zu nehmen.

Dagegen werden die Quittungen über abgelöste Domainen-Amortisations-Renten den betreffenden Pflichtigen, nach erfolgter kostenfreier Löschung des Rentenpflichtigkeits-Vermerkes, von den Gerichtsbehörden ausgehändigt werden.

Arnsberg, den 18. September 1869.

**615.** Der auf Freitag den 15. October angesetzte Kram- und Viehmarkt zu Camen wird hiermit für das laufende Jahr auf Donnerstag den 7. October verlegt.

Arnsberg, den 21. September 1869.

**616.** Das Küster- und Schulhaus zu Cobbenrode im Kreise Meschede ist ganz baufällig und das darin befindliche Schulzimmer zum Schulhalten unbrauchbar geworden.

Die Gemeinde ist daher in die Nothwendigkeit versetzt, ein neues Küster- und Schulhaus zu bauen.

Die Kosten des Neubaues betragen nach dem bereits vorgenommenen Verdinge 4,150 Thlr., wovon

a. die katholische Schulgemeinde Cobbenrode, welche aus den Ortschaften Cobbenrode, Obermarpe und Henninghausen, sowie aus den Ortschaften Landenbeck, Bodheim, Sterthof und Niedermarpe besteht, $^3/_4$ mit 3,112 Thlr. 15 Sgr. und
b. die katholische Kirchengemeinde Cobbenrode, welche aus den Ortschaften Cobbenrode, Obermarpe und Henninghausen besteht, $^1/_4$ mit 1,037 Thlr. 15 Sgr. zu tragen hat.

Da die Kirchengemeinde Cobbenrode zugleich einen Theil der Schulgemeinde Cobbenrode bildet, so fallen auf sie auch von dem Baukosten-Antheil der Schul-Gemeinde noch 1,532 Thlr. 23 Sgr. Neben diesem Betrage kann dieselbe aus eigenen Mitteln ihren Beitrag ad 1,037 Thlr. 15 Sgr. nicht aufbringen. Die Kirchengemeinde zählt 510 Einwohner, meist Tagelöhner, welche an Grund-, Klassen- und Gebäudesteuer jährlich 330 Thlr. 8 Sgr. entrichten. Gemeinde- oder Corporations-Vermögen ist nicht vorhanden und das Grundvermögen jedes Einzelnen ist, mit geringer Ausnahme, mit Hypothekschulden belastet.

Alle drei Ortschaften, aus welchen die Kirchen-Gemeinde Cobbenrode besteht, liegen in einer hohen, rauhen und sterilen Gegend.

Unerachtet dieser ungünstigen Verhältnisse hat die Gemeinde beschlossen, zur Bestreitung ihres Baukosten-Antheils demnächst ein Kapital von 150 Thalern auf Amortisation anzuleihen; es bleibt dann aber noch immer ein Kostenbetrag von 887 Thalern 15 Sgr. zu decken.

In Berücksichtigung dieser Verhältnisse hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Westfalen der genannten Gemeinde behufs Beschaffung der ihr noch fehlenden Bausumme eine Haus-Collekte bei den katholischen Bewohnern der Kreise Meschede, Arnsberg und Olpe bewilligt, welche während des 2monatlichen Zeitraums vom 1. October bis 30. November curr. durch Deputirte abgehalten werden wird.

Arnsberg, den 21. September 1869.

## IV. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

**617.** Für den Bezirk Niederhemer ist an Stelle des verstorbenen Schiedsmanns Kaufmanns Carl Niederstadt daselbst der bisherige Stellvertreter Schmiedemeister Arnold Ebbinghaus zu Niederhemer zum Schiedsmann und zu dessen Stellvertreter der Zimmermeister Heinrich Ruberg daselbst für den Rest der Funktionsperiode bis Ende 1871 gewählt und bestätigt worden.

Hamm, den 14. September 1869.

Königliches Appellationsgericht.

---

**618.** Die Truppen des mir untergebenen VII. Armee-Corps haben auch in diesem Jahre in den Regierungsbezirken Arnsberg und Düsseldorf, und im Besonderen in den Kreisen Hamm, Dortmund, Bochum und Essen, welche von den Herbstübungen hauptsächlich berührt wurden, die freundlichste Aufnahme Seitens der Bewohner gefunden.

Ich kann nicht umhin, es für meine Pflicht anzusehen, öffentlich hierfür meinen Dank auszusprechen, und hierbei den großen Eifer und das freundliche Entgegenkommen der Herren Landräthe, Amtmänner, Bürgermeister und Ortsvorsteher, welche das überall stattgehabte gute Einvernehmen zwischen Civil und Militair wesentlich gefördert haben, besonders hervorzuheben und dankend anzuerkennen.

Münster, den 13. September 1869.

Der kommandirende General.
von Zastrow.

## V. Patent-Verleihungen.

**619.** Dem Fabrikanten Hans Heinrich Thielesen zu Apenrade ist unter dem 8. September 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Straßenreinigungs-Maschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Anton Mirecki zu Paris ist unter dem 13. September 1869 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Bewegungsmechanismus an Heupressen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer William Betts in London ist unter dem 11. September 1869 ein Patent auf eine Maschine zum Auflegen von Metallkapseln auf Flaschen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Heinrich Raetke in Berlin ist unter dem 16. September 1869 ein Patent auf eine durch ein Modell nachgewiesene Strickmaschine, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

## VI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

**620.** Durch Allerhöchste Ordre vom 30. v. Mts. ist die von der Stadtverordneten-Versammlung zu Soest getroffene Wiederwahl des Bürgermeisters Coester als Bürgermeister der Stadt Soest für eine fernere 12jährige Amtsdauer bestätigt worden.

Der bisherige commissarische Verwalter des Amtes Voerde, im Kreise Hagen, Premier-Lieutenant a. D. Carl Gutjahr zu Voerde, ist definitiv zum Amtmann dieses Amtes ernannt worden.

Der bisher an der Realschule zu Crefeld beschäftigte Hülfslehrer Dr. Georg Matthes aus Offenbach, ist zum Lehrer einer Paralell-Klasse der Sexta an der höheren Bürger-Schule zu Witten, Kreises Bochum, ernannt worden.

Dem jetzt zu Vormholz beschäftigten Lehrer Ludwig Huyer aus Soest ist die commissarische Verwaltung der 5ten Lehrerstelle bei der evangelischen Elementarschule zu Wehringhausen, Kreises Hagen, übertragen worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Wilhelm Wilcke, ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Elementarschule zu Menden, Kreises Iserlohn, und, unter Zustimmung des Superintendenten, die Organistenstelle in der evangelischen Kirche zu Menden, definitiv verliehen worden.

Dem früheren Lazareth-Gehülfen und Barbier August Höper zu Annen, Kreises Dortmund, ist die Erlaubniß zur Ausübung kleiner chirurgischer Verrichtungen unter Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

# Zur Nachricht.

Die für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

**„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts zu Arnsberg"**

einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigennamen, deutlich geschrieben seyn und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens** am **Mittwoch** Abend eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind zu frankiren oder mit einer erlaubten und genügenden herrschaftlichen Rubrik zu versehen, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Bei zahlungspflichtigen Bekanntmachungen werden für die gespaltene Zeile oder deren Raum an Insertionsgebühren 2 Sgr berechnet. Die Versendung geschieht durch die Spedition des Amtsblattes, die Erhebung der Abonnements-Gelder und der Insertionsgebühren (abgesehen von den gerichtlichen Bekanntmachungen) durch die Amtsblatts-Kasse. Nachbestellungen auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger sind bei der Redaktion anzubringen.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

# Extra-Blatt

## zum 39. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 25. September 1869.


**621.** Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 21. September d. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 6. October d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 5. October in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 6. October in den Morgenstunden offen liegen wird.

Zu diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 22. September 1869.

Der Minister des Innern.
gez. **Graf Eulenburg.**

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 40. Arnsberg, den 2. October 1869.


622. Auf Grund des §. 28. des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps vom 1. December 1864 werden wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Marienwerder, Posen, Stettin, Stralsund, Breslau, Potsdam und Magdeburg, sowie bei der Königlichen Hofkammer bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Classe A. 1. insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen, sowie bei der Königlichen Hofkammer nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltender Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welchen sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger nur bei den vorstehend nicht genannten Königlichen Regierungen und bei der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover angenommen werden.

Berlin, den 24. September 1869.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: Hagen.

623. **Bekanntmachung,**

**die Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen betreffend.**

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Mai d. J. (Bundes-Gesetzblatt Nro. 31) wird wegen Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Vom 1. August d. J. ab kann die Frankirung aller telegraphischen Depeschen, welche bei einer Bundes-Telegraphen-Station aufgegeben werden, gleichviel ob dieselben nach Telegraphen-Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets oder nach Stationen des Telegraphen-Vereins (Oesterreich und Ungarn, Bayern, Württemberg, Baden und Niederland) oder nach Stationen des Auslandes bestimmt sind, mittelst Freimarken bewirkt werden.

Bei der Frankirung durch Marken sind außer den Gebühren für die telegraphische Beförderung auch die sonstigen von dem Aufgeber zu entrichtenden fixirten Gebühren, z. B. für Weiterbeförderung per Post, durch Freimarken zu berichtigen.

Die Frankirung durch Freimarken ist dagegen vorläufig nicht zulässig bei allen Depeschen, welche bei Eisenbahn-Telegraphen-Stationen aufgegeben werden.

2) Die Telegraphen-Freimarken enthalten auf blau und weiß guillochirtem Grunde innerhalb eines mit einem Perlstabe eingefaßten Kreises die Umschrift: „Norddeutsche Bundes-Telegraphie.“ Die außerhalb des Perlstabes liegenden vier Ecken sind mit einem durch einen Ring gesteckten Pfeil ausgefüllt. Unterhalb des so gebildeten Quadrats befindet sich auf einem schmalen blauen Streifen mit weißer Schrift die Bezeichnung „Groschen.“ Die Werthzahlen sind innerhalb des obengedachten Kreises mit schwarzer Farbe hergestellt. Solche Marken sind vorläufig zu den Werthbeträgen von ½, 1½, 2½, 4, 5, 8, 10 und 30 Silbergroschen angefertigt worden. Die Marken zu ½, 2½, 4, 5, 8 und 10 Sgr. sind gegen Erlegung des Werthbetrages vom 1. August d. J. ab bei jeder Bundes-Telegraphen-Station zu erhalten. Die Marken zu [illegible] Sgr. sollen vorläufig nur bei den Bundes-Telegraphen-Stationen im Bezirk der Telegraphen-Direction Berlin, die Marken zu 30 Sgr. nur bei den größeren Bundes-Telegraphen-Stationen verkauft werden.

3) Das Frankiren der telegraphischen Depeschen mittelst Freimarken geschieht in der Art, daß auf der Depesche selbst oder auf dem zum Niederschreiben der Depesche benutzten Formular und zwar in der oberen Ecke rechts oder an der rechten Seite eine oder so viele Marken als zur Deckung der tarifmäßigen Gebühren erforderlich sind, aufgeklebt werden. Es ist wünschenswerth, daß die Marken von den Aufgebern selbst auf den Depeschen befestigt werden.

4) Die Bundes-Telegraphen-Stationen sind verpflichtet, bei der Aufgabe von durch Freimarken frankirten Depeschen genau zu prüfen, ob die



Digitized by Google

Frankatur richtig ist, d. h. ob der Werth der verwendeten Telegraphen-Freimarken dem tarifmäßigen Gebührenbetrage entspricht. Ergiebt sich die Frankatur bei dieser Prüfung als ungenügend, so muß der fehlende Betrag gleich bei Aufgabe der Depesche eingezogen werden. Ist solches nicht ausführbar und der Station die Person des Absenders der Depesche nicht so bekannt, daß die nachträgliche Einziehung des fehlenden Betrages gesichert erscheint, so bleibt die Depesche, event. bis nach erfolgter Nachzahlung des fehlenden Gebührenbetrages, unbefördert.

Ist von dem Aufgeber ein höherer Betrag in Freimarken verwendet worden, als die tarifmäßigen Gebühren erfordern, so wird demselben der Mehrbetrag gegen Quittung baar erstattet.

5) Damit einmal verwendete Marken nicht wiederholt benutzt werden können, werden dieselben mittelst eines Tintenstrichs entwerthet.

Depeschen, auf denen sich bei der Auflieferung Marken befinden, welche irgend ein Merkmal der Entwerthung an sich tragen, werden nicht eher abtelegraphirt, als bis der Aufgeber über die Beschaffenheit der Marken gehört worden ist.

6) Da durch die Einführung von Telegraphen-Freimarken den Aufgebern telegraphischer Depeschen das Mittel geboten ist, die aufzugebenden Depeschen zu frankiren, so wird vom 1. August d. J. ab das bisher gestattet gewesene Verfahren, wonach von denjenigen Aufgebern, welche den Telegraphen häufiger benutzten, Vorauszahlungen zur Berichtigung der Gebühren für Depeschen-Beförderung angenommen werden durften, aufhören.

Berlin, den 10. Juli 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung: Delbrück.

## 624. Abänderungen des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Das unterm 11. December 1867 erlassene Reglement zum Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 57. des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

1. Dem §. 5. des bezeichneten Reglements — Erfordernisse eines Begleitbriefes — tritt als neuer Absatz folgende Bestimmung hinzu:

„III. Ist der Verschluß des Packets vermittelst „Plombe hergestellt, so muß der auf dem Begleitbriefe befindliche Siegel- oder Stempel-„Abdruck ebenfalls dem Stempel-Abdrucke auf „der Plombe nach Form und Inhalt im Wesentlichen entsprechen."

2. Die Absätze III. und IV. des §. 10. — Verschluß — erhalten folgende veränderte Fassung:

„III. Bei Packeten mit declarirtem Werthe hat „die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden. Bei Packeten ohne Werths-„Declaration ist es gestattet, den Verschluß, statt „durch Versiegelung, in der Weise herzustellen, „daß die Enden des Bindfadens, welcher zum „Vernähen oder zur Verschnürung des betreffenden Packets dient, durch Anlegen einer oder „mehrerer Plomben vereinigt und solche Plomben „mit einem Stempel-Abdrucke versehen werden, „welcher dem Siegel- resp. dem Stempel-Abdrucke „auf dem Begleitbriefe nach Form und Inhalt „im Wesentlichen entspricht.

„IV. Wird eine Verschnürung angebracht, so „muß dieselbe so beschaffen und befestigt sein, „daß sie ohne Verletzung des Siegelverschlusses, „resp. Plombenverschlusses nicht abgestreift oder „geöffnet werden kann."

3. Im §. 14. — Drucksachen — erhalten die Absätze VII. und XI. folgende veränderte Fassung:

„VII. Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, „wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch „Druck u. s. w., irgend welche Zusätze, — mit „Ausnahme des Orts, Datums und der Namensunterschrift, beziehungsweise Firmazeichnung —, oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, „ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben „oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch „Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von „Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, „Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, „Ziffern oder Zeichen u. s. w. An- und Unterstreichungen sollen jedoch gestattet sein, soweit „dieselben nicht bestimmt sind, eine briefliche „Mittheilung zu ersetzen.

„XI. Den Correcturbogen können Aenderungen „und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, „auch kann denselben das Manuscript beigelegt „werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch „auf besonderen, den Correcturbogen beigefügten „Zetteln angebracht sein. Auch bei fertigen „Drucksachen soll die nachträgliche Correctur „bloßer Druckfehler gestattet sein."

Digitized by Google

4. Im §. 32. an wen die Bestellung geschehen muß — fällt im Absatz II. der Schlußsatz:

„Wegen der Bezeichnungen „zu Händen des" „und „abzugeben an" siehe am Schlusse des „Absatzes VI."

fort.

5. Der Absatz VI. desselben Paragraphen erhält folgende veränderte Fassung:

„VI. Die Behändigung an Dritte Personen ist „unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von

„1) recommandirten Sendungen (§. 16.),
„2) Post-Anweisungen (§. 17.),
„3) Depeschen-Anweisungen (§. 18.),
„4) Formularen zu Ablieferungsscheinen (§. 30. Abs. I.)

„handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets „an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden. Lautet die „Adresse:

„An A. zu erfragen bei B."
„An A. abzugeben bei B."
„An A. im Hause des B."
„An A. wohnhaft bei B."
„An A. logirt bei B."

} so muß die Bestellung jedesmal an den zuerst genannten Adressaten (A.) erfolgen.

„Lautet die Adresse:

„An A. zu Händen des B."
„An A. abzugeben an B."
„An A. aux soins de B."
„An A. care of B."

} so muß die Bestellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten (B.) erfolgen.

„Wenn die Adresse lautet: „An A. per adresse „des B." so darf die Bestellung sowohl an den „zuerst genannten Adressaten (A.), als auch an „den zuletzt genannten Adressaten (B.) stattfinden."

Berlin, den 16. September 1869.

Der Bundeskanzler.
Im Auftrage: v. Philipsborn.

## I. Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die 32. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848 betreffend.

**625.** In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1843 sind die **in der Anlage** verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooseten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April 1870 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April 1870 fälligen Zinscoupons Ser. VI. Nro. 4 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a./M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1857 und 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 10. März d. Js. stattgehabten der Staats-Anleihe von 1848) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 10. März d. Js. ausgelooseten und zum 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Schließlich wird noch bemerkt, daß von den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1848 die Appoints Lit. F. a. 10 Thlr. nunmehr sämmtlich ausgelooset und zur Rückzahlung der Kapitalien gekündigt sind. Die gekündigten Obligationen treten vom Tage des betreffenden, nach jeder Verloosung bekannt gemachten Kündigungstermines ab außer Verzinsung.

Berlin, den 13. September 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Eck.

## II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**626.** Der Herr Ober-Präsident hat unterm 3. d. Mts. genehmigt, daß der in der Stadt Hallenberg bisher am ersten Dienstage nach Ostern stattgehabte Kram- und Viehmarkt auf den Montag vor Palm-Sonntag verlegt werde.

Arnsberg, den 25. September 1869.

Digitized by Google

**627.** Auf Grund der in den Monaten Juli und August l. J. in den Königlichen Schullehrer-Seminarien zu Petershagen und Soest abgehaltenen Prüfungen, sind die Seminar-Zöglinge:

Jacob van Ekeris aus Elberfeld, Gustav Schulte aus Herzkamp, Friedrich Fromme aus Dortmund, Heinrich Stauff aus Wilnsdorf, Diedrich Höppe aus Berchum, Julius Fink aus Ueterlingsen, Friedrich Bäcker aus Linden, Wilhelm Becker aus Stockum, Wilhelm Bergmann aus Langendreer, Paul Deutelmoser aus Iserlohn, Goswin Dörmann aus Soest, Julius Fellermann aus Schwelm, August Große-Weischede aus Soest, Friedrich Heßmann aus Unna, Emil Kehrmann aus Langenberg, Heinrich Kötter aus Deiringsen, Carl Landskröner aus Kirchhörde, Wilhelm Lehnhoff aus Marck, Andreas Nagel aus Soest, Julius Rottmann aus Hattingen, Wilhelm Sawade aus Soest, Wilhelm Schmiemann aus Camen, Heinrich Schüfer aus Herringsen, Friedrich Schumacher aus Vornberg, Eberhard Sohlbach aus Dillnhütten, Hugo Stein aus Witten, Friedrich Teckhaus aus Deiringsen, Ludwig Wolff aus Geisecke und Wilhelm Ungemach aus Soest,

sowie die außerhalb eines Seminares vorgebildeten:

Heinrich Dieckmann aus Essen, Heinrich Hansmann aus Weidenhausen und Johannes Jung aus Herzhausen

für wählbar zu einer evangelischen Elementarlehrerstelle, endlich die in der Marks-Haindorf'schen Stiftung zu Münster vorgebildeten

Marcus Benjamin aus Horn und Isaac Rosenfeld aus Rüthen

für wählbar zu einer jüdischen Elementarlehrerstelle erklärt worden.

Zur Uebernahme eines Vorsängeramtes sind befähigt die Kandidaten:

van Ekeris, Schulte, Fromme, Stauff, Höppe, Fink, Bäcker, Becker, Bergmann, Große-Weischede, Heßmann, Kehrmann, Lehnhoff, Nagel, Rottmann, Sawade, Schmiemann, Schüfer, Sohlbach, Stein, Teckhaus, Wolff und Ungemach.

Zur Verwaltung eines Organistendienstes sind qualificirt bei mittlerem Orgelwerke:

van Ekeris, Bäcker, Dörmann, Große-Weischede, Kehrmann, Lehnhoff und Rottmann;

bei kleinem Orgelwerke:

Schulte, Fromme, Fink, Becker, Bergmann, Heßmann, Kötter, Sawade, Schüfer, Schumacher, Sohlbach, Stein, Teckhaus, Wolff und Ungemach;

bei Kapellen-Orgeln:

Stauff, Höppe, Deutelmoser, Landskröner, Nagel und Schmiemann.

Unterricht im Zeichnen können ertheilen:

van Ekeris, Schulte, Stauff, Fink, Bäcker, Dörmann, Große-Weischede, Nagel, Rottmann, Schumacher, Sohlbach, Stein und Wolff.

Vorbereitenden Taubstummen-Unterricht vermögen zu ertheilen:

van Ekeris, Schulte, Fromme, Stauff, Rottmann, Sohlbach, Stein und Wolff.

Zur Ertheilung des Turnunterrichtes sind befähigt:

van Ekeris, Schulte, Stauff, Höppe, Nagel, Rottmann, Sawade, Stein, Teckhaus und Wolff.

Arnsberg, den 25. September 1869.

Blutegel-Preis.

**628.** Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. October d. Js. bis ultimo März l. Js. auf 1 Sgr. 6 Pf. festgesetzt worden.

Arnsberg, den 27. September 1869.

**629.** Um etwaigen Zweifeln und daraus sich ergebenden Anfragen vorzubeugen, machen wir hierdurch bekannt, daß alle diesseitigen Anweisungen und Polizei-Verordnungen zur Ausführung der bisherigen Gewerbe-Gesetzgebung, soweit sie mit den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund nicht im Einklang stehen, auch ohne spezielle Aufhebung nach dem Inkrafttreten des vorgedachten neuen Gesetzes nicht mehr zur Anwendung zu bringen sind. Arnsberg, den 28 September 1869.

## III. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

**630.** Unter Hinweisung auf die in das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Arnsberg für 1867 Seite 361 aufgenommene Verleihungs-Urkunde über das Zinkerz-Bergwerk „**Aegidius**", bei Rönkhausen vom 9. Juli 1867 und auf die Bestimmung in §§. 35. und 36. des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird der nachstehende Nachtrag zu dieser Urkunde:

Derjenige Theil des in der vorstehenden Urkunde beschriebenen Feldes, welcher in der Gemeinde Eiringhausen belegen ist, liegt im Kreise Altena und im Oberbergamts-Bezirke Dortmund, was hierdurch unter Bestätigung des übrigen Inhaltes der vorstehenden Verleihungs-Urkunde, im Wege der Declaration beurkundet wird.

| | |
|---|---|
| Dortmund, der 11. September 1869. | Bonn, den 5. September 1869. |
| (Siegel.) | (Siegel.) |
| Königliches Oberbergamt. | Königliches Oberbergamt. |

* * *

mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verleihungs-Riß bei dem Königlichen Revierbeamten Bergrath Gallus in Witten zur Einsicht offen liegt.

Dortmund, den 27. September 1869.

Königliches Ober-Berg-Amt.

Digitized by Google

## IV. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

**631.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Molitor IV." bei Gerlingen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. September 1869.

Königliches Oberbergamt.

### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 13. Juli 1869 wird dem Bergwerksbesitzer Gustav Lehrkind zu Haspe unter dem Namen **„Molitor IV."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wenden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert siebenzehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. September 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**632.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Junge Gähbras" bei Siegen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 21. September 1869.

Königliches Oberbergamt.

### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. Juni 1869 wird den Mitgliedern der Gewerkschaft des consolidirten Bergwerks „Häuslingstiefe" bei Siegen unter dem Namen **„Junge Gähbras"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Siegen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem consolidirten Bergwerke „Häuslingstiefe" gehörigen Längenfelder „Mittelste Gähbras," „Alte Gähbras," „Häuslingstiefe," „Alte Kesselgrube," das Längenfeld des Bergwerks „Specht II." und „Treuer Gewerkengang" Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. N. O. P. Q. R. S. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21. September 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

## 633. Bekanntmachungen.

### I.

Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem **15. October** c. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 23. September 1869.

Rektor und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

### II.

Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 1. October curr. an bis zum 22. October curr. incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende

Legitimations-Papiere, 2) diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 36. des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 23. September 1869.

Die Immatriculations-Commission.

## V. Patent-Verlängerung.

**634.** Das dem Ingenieur Carl Kayser zu Breslau auf „eine mechanische Vorrichtung zur Erzeugung einer hin- und hergehenden Bewegung bei Pumpwerken, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken," unter dem 22. September 1864 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent ist auf fernere drei Jahre, also bis zum 22. September 1872, verlängert worden.

## VI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

**635.** An Stelle des ausgeschiedenen seitherigen Beigeordneten Lüscbrinck zu Wilkenberg ist der stellvertretende Gemeindevorsteher Breckerfeld in Valbert zum Beigeordneten für das Amt Meinerzhagen, im Kreise Altena, ernannt worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Heinrich Friedrich Wagener aus Camen, ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Kreuzthal, Kreises Siegen, definitiv verliehen worden.

Nachfolgend genannte im laufenden Jahre aus den Seminarien der Provinz hervorgegangenen evangelischen Elementar-Schulamts-Candidaten, sind mit der Verwaltung öffentlicher Lehrerstellen beauftragt worden:

Jacob van Eckeris aus Elberfeld zu Berlebrg, 3. Stelle;
Gustav Schulte aus Herzkamp zu Gevelsberg, 6. Stelle;
Friedrich Fromme aus Dortmund zu Meinerzhagen, 2. Stelle;
Heinrich Stauff aus Wilnsdorf zu Finnentrop;
Diedrich Höppe aus Berchum zu Altenhundem;
Julius Fink aus Uetterlingsen zu Rosmart;
Friedrich Bäcker aus Linden zu Langendreer, 2. Stelle;
Heinrich Becker aus Drüplingsen zu Oberndorf;
Wilhelm Bergmann aus Langendreer zu Dorstfeld, 3. Stelle;
Paul Deutelmoser aus Iserlohn zu Warstein;
Goswin Dörmann aus Soest zu Altena, 3. Stelle;
Julius Fellermann aus Schwelm zu Kaltenhöhe;
August Große-Weischede aus Soest zu Eickel, 2 Stelle;
Emil Kehrmann aus Langenberg zu Erntebrück, 2. Stelle;
Heinrich Kötter aus Deiringsen zu Höchsten, 2. Stelle;
Carl Landskröner aus Kirchhörde zu Herbertshausen;
Wilhelm Lehnhoff aus Marck zu Schwarzenau, 1. Stelle;
Andreas Nagel aus Soest zu Grießenbach;
Julius Rottmann aus Hattingen zu Königssteele, 3. Stelle;
Wilhelm Sawade aus Soest zu Langendreer, 3. Stelle;
Wilhelm Schmiemann aus Camen zu Brackel, 3. Stelle;
Heinrich Schilfer aus Herringsen zu Medebach;
Friedrich Schumacher aus Bornberg zu Iserlohn, 15. Stelle;
Eberhard Sohlbach aus Dillnhütten zu Soest, 9. Stelle;
Hugo Stein aus Witten zu Werne, 2. Stelle;
Friedrich Teckhaus aus Deiringsen zu Kluse;
Wilhelm Ungemach aus Soest zu Höckinghausen;
Ludwig Wolff aus Geisecke zu Schwerte, 4. Stelle.

Druck der H. J. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 41. Arnsberg, den 9. October 1869.


**636.** Das 57., 58. und 59. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 17., 18. und 24. September 1869, enthalten:

(Nro. 7496.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Staßfurth zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 6. August 1869.

(Nro. 7497.) Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Lötzen, Regierungsbezirks Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Lötzener Kreis-Chaussee von der Kreisstadt Lötzen über Spiergsten bis zur Angerburger Kreisgrenze in der Richtung auf Angerburg.

(Nro. 7498.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lötzener Kreises im Betrage von 23,000 Thalern, III. Emission. Vom 9. August 1869.

(Nro. 7499.) Allerhöchster Erlaß vom 27. August 1869, betreffend die Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinden im Bezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden.

(Nro. 7500.) Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinden im Bezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden. Vom 27. August 1869.

(Nro. 7501.) Allerhöchster Erlaß vom 27. August 1869, betreffend die Auflösung der Königlichen Kommission für den Bau der Schlesischen Gebirgsbahn.

(Nro. 7502.) Allerhöchster Erlaß vom 30. August 1869, betreffend die Auflösung der Königlichen Kommission für den Bau der Bebra-Hanauer Eisenbahn.

(Nro. 7503.) Allerhöchster Erlaß vom 30. August 1869, betreffend die Genehmigung des Statuts für das Neue Brandenburgische Kreditinstitut.

(Nro. 7504.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 21. September 1869.

(Nro. 7505.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf V. Serie im Betrage von 260,000 Thalern. Vom 12. August 1869.

(Nro. 7506.) Allerhöchster Erlaß vom 10. September 1869, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Eisenbahn von Sagan nach Sorau unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts.

(Nro. 7507.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktienbrauerei Friedrichshain" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 10. September 1869.

(Nro. 7508.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Dorstener Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung," mit dem Sitze zu Dorsten, errichteten Aktiengesellschaft. Vom 10. September 1869.

(Nro. 7509.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Magdeburger Lebensversicherungsgesellschaft beschlossenen Abänderung ihres revidirten Statuts. Vom 12. September 1869.

## I. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Versetzung der Stadt Nieder-Marsberg aus der vierten in die dritte Gewerbesteuer-Abtheilung.

**637.** Auf Grund des Absatzes 4. der Beilage B. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 ist mittelst Rescripts des Herrn Finanz-Ministers vom 13. d. Mts. die Stadt Nieder-Marsberg, im Kreise Brilon, vom 1. Januar 1870 ab, aus der vierten in die dritte Gewerbesteuer-Abtheilung versetzt worden.

Arnsberg, den 25. September 1869.

Verloren gegangener Gewerbeschein.

**638.** Der Handelsmann Edmund Behrens zu Hörde hat den, ihm für das laufende Jahr unter der Nummer 758 von uns ertheilten, Gewerbeschein angeblich verloren.

Derselbe wird daher hierdurch für ungültig erklärt und der Finder aufgefordert, ihn an die nächste Polizeibehörde, zur Einsendung an uns, abzugeben.

Arnsberg, den 2. October 1869.

## II. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

Personal-Chronik.

**639.** 1) Der Gerichts-Assessor Sachs zu Berlin ist vom 1. October d. J. ab zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Siegen und zugleich zum Notar im diesseitigen Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Berleburg ernannt.

2) Der Rechts-Candidat Friedrich von Schilgen hierselbst ist als Auskultator zugelassen.



Digitized by Google

3) Der Hülfsbote Franke zu Brilon ist zum Kreisgerichts-Boten und Executor ernannt.

Arnsberg, den 30. September 1869.

Königliches Appellationsgericht.
Zweigert.

## III. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

Personal-Chronik für den Monat September 1869.

**640.** Ernannt sind:

1) Der Kreisrichter Coppenrath zu Witten zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Lübbecke und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn;
2) der Gerichts-Assessor Spanken zu Bonn zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Bochum mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Witten;
3) die Büreau-Assistenten Kirchhoff zu Hagen und Albert Gröne zu Broich zu Kreisgerichts-Sekretairen, ersterer bei dem Kreisgericht zu Lüdenscheid, letzterer bei dem Kreisgericht zu Hagen mit der Funktion an der Deputation zu Schwelm;
4) der Büreau-Diätar Militair-Anwärter Stratmann zu Dortmund zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Hagen.

Der Appellationsgerichts-Rath Springmühl ist in gleicher Amtseigenschaft an das Appellationsgericht in Breslau versetzt.

Der Kreisgerichts-Rath Lorsbach zu Werl und der Kreisgerichts-Rath Simons zu Dortmund sind gestorben.

Hamm, den 1. October 1869.

Königliches Appellationsgericht.
Hartmann.

## IV. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

### 641. Bergpolizei-Verordnung.

Auf Grund der §§. 4., 196. und 197. des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 verordnet das unterzeichnete Königliche Oberbergamt zum Schutze des Schwelmer Gesundbrunnens gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues, was folgt:

§. 1. Innerhalb eines um den Schwelmer Gesundbrunnen belegenen Distrikts, welcher begrenzt ist:

gegen Westen und Norden durch die Chaussee von Schwelm nach Gevelsberg,

gegen Osten durch eine gerade Linie von der nordwestlichen Ecke des an dieser Chaussee dem Boemke'schen Wohnhause gegenüber gelegenen Hauses des ꝛc. Wuppermann, genannt Am untersten Schievelbusch, bis zu der nordwestlichen Ecke des neuen Wohnhauses des Wuppermanns-Hofes und durch eine zweite von dieser Hausecke nach Süden und nach demjenigen Eckpunkte gezogene gerade Linie, wo der an dem ꝛc. August Klein'schen Hause von der Chaussee von Schwelm nach Milspe sich abzweigende und zwischen den ꝛc. Wuppermann'schen Häusern, genannt An der Aufsicht und An der Lampfert, und dem Eisenbahn-Einschnitte durchführende Weg, genannt Alter Hellweg, gegenüber dem Hofe Hogelsiepen nach Nordwesten von der Eisenbahn sich abwendet,

gegen Süden durch den erwähnten Alten Hellweg bis zur Einmündung desselben in die Schwelm-Gevelsberger Chaussee bei dem Hause des ꝛc. Heinrich Hüttenhoff,

ist sowohl die Aufsuchung, als die Gewinnung der im §. 1. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bezeichneten Mineralien auf ihren natürlichen Lagerstätten untersagt, sofern nicht vorher die spezielle Genehmigung des unterzeichneten Oberbergamtes dazu eingeholt und ertheilt worden ist.

Ein Situationsriß des vorstehend festgestellten Distriktes mit genauer Angabe der bezeichneten Begrenzung liegt zu Jedermanns Einsicht bei dem Königlichen Berg-Revierbeamten zu Sprockhövel auf.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung unterliegen der Verfolgung und Bestrafung nach den §§. 207. und 208. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865.

Dortmund, den 18. September 1869.

Königliches Ober-Berg Amt.

## V. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

**642.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Helena" bei Buschgotthardtshütte mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Jung zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 24. September 1869.

Königliches Oberbergamt.

### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. Juli 1869 wird dem Bergmann Martin Weber zu Fickenhütte unter dem Namen **„Helena"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Buschgotthardtshütte, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde

Digitized by Google

vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. September 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**643.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Maibaum" bei Ferndorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Müsen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 24. September 1869.

Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Muthung vom 3. Mai 1869 wird dem Steiger Friedrich Müller in Ernsdorf und dem Steiger Jost Friedrich Franz in Müsen unter dem Namen **„Maibaum"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Ferndorf und Ernsdorf, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, einhundert ein und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. F. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei-, Kupfer- und Silbererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. September 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**644.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Neue Victoria II., III., IV., V., VI., VII., VIII. und IX." bei Burgholdinghausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Müsen zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 25. September 1869.

Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Muthung vom 9. Juli 1869 wird dem Hüttenverwalter Eberhard Hambloch zu Burgholdinghausen unter dem Namen **„Neue Victoria II."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Burgholdinghausen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. F.' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei-, Silber- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. September 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Muthung vom 10. Juni 1869 wird dem Hüttenverwalter Eberhard Hambloch zu Burgholdinghausen unter dem Namen **„Neue Victoria III."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Burgholdinghausen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert sieben und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben M. N. O. P. U. T. S. R. Q. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei-, Kupfer- und Fahlerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. September 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Muthung vom 7. August 1869 wird dem Hüttenverwalter Eberhard Hambloch zu Burgholdinghausen unter dem Namen **„Neue Victoria IV."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Burgholdinghausen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. D.' E.' G.' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei-, Silber- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. September 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Muthung vom 24. Juli 1869 wird dem Hüttenverwalter Eberhard Hambloch zu Burgholdinghausen unter dem Namen **„Neue Victoria V."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Burgholdinghausen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert vier und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. Q. R. S. X. W. V. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei-, Silber- und

Digitized by Google

Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. September 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Muthung vom 30. Juli 1869 wird dem Hüttenverwalter Eberhard Hambloch zu Burgholdinghausen unter dem Namen **„Neue Victoria VI."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Burgholdinghausen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, zweihundert zwei und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C. G. H. J. K. L. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei-, Fahl- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. September 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Muthung vom 5. August 1869 wird dem Hüttenverwalter Eberhard Hambloch zu Burgholdinghausen unter dem Namen **„Neue Victoria VII."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Burgholdinghausen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend achthundert vier und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A.' B.' C.' U. T. X. W. V. Y. Z. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei-, Silber-, Kupfererze und Schwefelkies nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. September 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Muthung vom 8. August 1869 wird dem Hüttenverwalter Eberhard Hambloch zu Burgholdinghausen unter dem Namen **„Neue Victoria VIII."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Burgholdinghausen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert neunzehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben M. G. H. J. K. P. O. N. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei-, Fahl- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. September 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Muthung vom 8. August 1869 wird dem Hüttenverwalter Eberhard Hambloch zu Burgholdinghausen unter dem Namen **„Neue Victoria IX."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Burgholdinghausen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert fünf und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A.' B.' D.' B. Y. Z. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei-, Silber-, Kupfererze und Schwefelkies nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. September 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

## VI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

**645.** Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, die von der Stadtverordneten-Versammlung zu Siegen getroffene Wiederwahl des seitherigen unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Siegen, Lederfabrikanten Holzklau, für die fernere sechsjährige Amtsdauer Allerhöchst zu bestätigen.

Den Steuer-Empfängern Dahl zu Erwitte, Wagner zu Hagen und Bormann zu Soest ist der Charakter als Rechnungsrath Allergnädigst verliehen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 42. Arnsberg, den 16. October 1869.


**646.** Das 34. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 30. September 1869, enthält:

(Nro. 342.) Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker. Vom 25. September 1869.

**647.** Das 60. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 30. September 1869, enthält:

(Nro. 7510.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft zum Gesammtbetrage von dreißig Millionen Thalern. Vom 4. September 1869.

(Nro. 7511.) Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Wiesen in den Bauerschaften Rieste, Alfhausen, Heeke und Wallen, Kreis Bersenbrück. Vom 4. September 1869.

(Nro. 7512.) Allerhöchster Erlaß vom 7. September 1869, betreffend die Ermäßigung der in den Gewässern zwischen Pommern und Rügen und auf den Binnengewässern zwischen Stettin und den Mündungen der Swine und Peene zu entrichtenden Lootsengebühren.

**648. Abänderungen**

des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Das unterm 11. December 1867 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt vom 15. October d. J. ab einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 57. des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Der Absatz II. des §. 22. — Ort der Einlieferung — erhält folgende veränderte Fassung:

II. In die Briefkasten können nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie dem Frankozwange nicht unterliegen, imgleichen solche gewöhnlichen Briefe, Drucksachen oder Waarenproben, für welche das Porto durch Postwerthzeichen entrichtet ist, gelegt werden. Es ist auch gestattet, dergleichen Sendungen den Conducteuren, Postillonen und Postfußboten (Beförderern der Botenposten), wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, zu übergeben.

III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Post-Anstalt ihres Stationsorts oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

Gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben,
recommandirte Sendungen,
Postanweisungen,
Sendungen mit Werthsdeclaration,
Postvorschußsendungen,

im Einzelnen bis zum Werth- beziehungsweise Postvorschußbetrage von 25 Thalern oder 43 3/7 Gulden.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

IV. Insofern in einzelnen Bezirken die Mitgabe von Postsendungen in einem weiteren Umfange als im Absatz II. und im Absatz III. angegeben, gestattet ist, bewendet es vorerst bei den desfallsigen besonderen Bestimmungen.

V. Die Ertheilung eines Einlieferungsscheins über die von Landbriefträgern angenommenen Sendungen mit declarirtem Werthe (§. 8. Absatz V.), recommandirten Sendungen (§. 16. Absatz II.) und Postanweisungen (§. 17. Absatz VII.) erfolgt erst durch den Beamten der Annahmestelle der Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Absender, wenn möglich beim nächsten Bestellungsgange, zu überbringen. Dieselben Grundsätze gelten auch in Betreff der bei Sendungen mit Postvorschuß nach §. 19. Absatz V. Anwendung findenden Bescheinigungen.

Am Schlusse des §. 25. — Einlieferungsschein — tritt hinzu:

In Betreff der Einlieferungsscheine über die von Landbriefträgern eingesammelten Sendungen gelten die Vorschriften im §. 22. Absatz V.

Berlin, den 30. September 1869.

Der Bundeskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

### I. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

**649.** In Stelle des Regierungs-Raths Freusberg, welcher zum Ober-Regierungs-Rathe bei der Provinzial-Steuer-Direction in Glückstadt ernannt worden, ist der Regierungs-Rath Mersmann aus Cöln



Digitized by Google

an die Provinzial-Steuer-Direction von Westfalen versetzt und heute bei derselben in den Dienst eingeführt.

Münster, den 5. October 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Göring.

## II. Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

**630.** Die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Jöllenbeck, Diöcese Bielefeld, ist dem seitherigen Pfarrer zu Schnathorst, Johann Gottlieb Heinrich, landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 4. September 1869.

**631.** Die Wahl des bisherigen Pfarrers in Kierspe, Immanuel Adolf Deutelmoser, zum ersten Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Gelsenkirchen, Diöcese Bochum, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 10. September 1869.

**632.** Die Wahl des bisherigen Hülfspredigers Samuel-Georg Balke aus Buchholz zum dritten Pfarrer an der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Schwelm, in der Diöcese Hagen, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 20. September 1869.

## III. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Hengste-Körung.

**633.** Die nachstehend näher bezeichneten Hengste sind von der Kör-Commission in den Terminen zu Erwitte, Brilon, Meiste, Arnsberg, Bochum, Dortmund und Hamm angekört worden und dürfen daher für die Periode 1869/70 als Beschäler benutzt werden:

| Nr. | Kreis. | Des Eigenthümers | | Beschreibung der Beschäler: | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Name. | Wohnort. | Farbe. | Abzeichen. | Alter Jahr. | Größe Fß. | Zll. | Race. |
| 1 | Soest | H. Jürgens | Flerke | Schwarzschimmel | beide Hinterfessel weiß | 6½ | 5 | 2 | Landschlag. |
| 2 | Brilon | Joh. Frese | Dittmaringhausen | Schwarzschimmel | | 6 | 5 | 2 | veredelt. |
| 3 | dito | Vogtland | Radlinghausen | schwarzbraun | linke Vorderkrone und Röthe weiß | 4½ | 5 | 1½ | desgl. |
| 4 | dito | Terburg | Altenbüren | Rothschimmel | brauner Kopf | 5 | 5 | 2 | desgl. |
| 5 | Meschede | Anton Vollpert gt. Kersting | Wallen | Dunkelfuchs | Bläße, rechter Hinterfuß linke Hinterfessel weiß | 5½ | 5 | 1 | desgl. |
| 6 | Arnsberg | Colon Wiesehoff gt. Sonntag | Müschede | Rothschimmel | durchgehende Bläße | 5 | 5 | 2 | desgl. |
| 7 | Bochum | Abdallah, Vereinshengst | | Grauschimmel | weiße Mähnen | 9 | 5 | 5 | Percheron. |
| 8 | Dortmund | Wilmsmann | Berghofen | Rappe | Flocke | 9 | 5 | 5 | Karrenschlag. |
| 9 | dito | C. Gockel | Geiseke | Rothschimmel | durchgehende Bläße | 5 | 5 | 1 | Landschlag. |
| 10 | dito | Fr. Schulte gt. Höppe | dito | Grauschimmel | | 9 | 5 | 3 | Karrenschlag. |
| 11 | dito | Gosselke | Braubauerschaft | dunkelbraun | Stern, beide Hinterfüße weiß | 7 | 5 | 4 | desgl. |
| 12 | Hamm | Speckenwirth | Bramey | Braunschimmel | rechter Hinterfuß weiß | 15 | 5 | 2 | veredelt. |
| 13 | dito | Schepper | Sandbochum | Grauschimmel | schwarzer Kopf | 5 | 5 | 5 | vom Landbeschäl. Bello veredelt. |
| 14 | dito | Schulte Ebberg | Runte | Rappe | | 3½ | 5 | 4½ | vom Landbeschäler Bello veredelt. |

Es wurden im Ganzen 29 Hengste vorgeführt.

| | |
|---|---|
| Davon angekört | 14 Stück, |
| zurückgesetzt | 7 " |
| abgekört | 8 " |
| Summa | 29 Stück. |

Arnsberg, den 7. October 1869.

**634.** Uebersicht

der im Jahre 1868 im Regierungs-Bezirke Arnsberg zu kirchlichen und Schul-Zwecken ꝛc. ꝛc. abgehaltenen Collekten.

| Nro. | Bezeichnung der Collekten. | Summa des Ertrages für 1868. Thlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| | **A. Ständige Collekten.** | | | |
| 1 | Allgemeine Kirchen-Collekte für die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt des Regierungsbezirks Arnsberg | 334 | 13 | 3 |
| 2 | Kirchen-Collekte für den evangelischen Schul-Verbesserungsfonds des Regierungsbezirks Arnsberg | 196 | 19 | 1 |
| 3 | Kirchen-Collekte für den katholischen Schul-Verbesserungsfonds des Regierungsbezirks Arnsberg | 82 | 23 | 1 |
| 4 | Allgem. Kirchen-Collekte für die dürftigen und würdigen Studirenden der Universität Bonn | 541 | 25 | 1 |
| 5 | Allgem. Kirchen-Collekte zur Verbreitung der Bibel | 366 | 19 | 7 |
| 6 | " " zum Besten des Schullehrerseminars zu Soest | 215 | 25 | 4 |
| 7 | Kirchen- und Haus-Collekte zum Besten der Rettungs-Anstalt zu Düsselthal | 1892 | 2 | 6 |
| 8 | " " " " " " Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth | 3124 | 24 | 7 |
| 9 | Haus-Collekte zum Besten des Rettungshauses zu Schildesche | 1450 | 5 | 3 |
| 10 | " zur Fortsetzung des Dombaues in Cöln | 117 | 10 | 9 |
| 11 | Allgemeine Kirchen- und Haus-Collekte zum Besten der Taubstummen-Anstalten der Provinz | 2990 | 12 | 8 |
| | Summa A. | 11,313 | 1 | 2 |
| | **B. Nichtständige Collekten.** | | | |
| 1 | Evang. Kirchen-Collekte zum Besten der Anstalt für blödsinnige Kinder zu München-Gladbach | 299 | 14 | 2 |
| 2 | Evang. Kirchen-Collekte zum Besten der Rheinisch-Westfälischen Gefängnißgesellschaft | 233 | 13 | 3 |
| 3 | Evang. Kirchen- und Haus-Collekte zum Besten der Soester Abtheilung der von Vincke'schen Prov.-Blinden-Anstalt | 1670 | 24 | 5 |
| 4 | Kathol. Haus-Collekte zum Besten der Paderborner Abtheilung der von Vincke'schen Prov.-Blinden-Anstalt | 798 | 11 | 2 |
| 5 | Evang. Kirchen- und Haus-Collekte zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der evang. Landeskirche | 4120 | 27 | 6 |
| 6 | Kathol. Haus-Collekte zum Besten der Knaben-Erziehungs-Anstalt zu Haus Hall | 567 | 23 | 6 |
| 7 | Evang. Kirchen-Collekte zum Besten der Diakonissen-Anstalt zu Duisburg | 262 | 29 | 1 |
| 8 | " " " " " Pastoral-Hülfs-Gesellschaft für Rheinland und Westfalen in Barmen | 228 | 22 | — |
| 9 | Kathol. Haus-Collekte zum Besten des Neubaues der kathol. Kirche zu Erle | 1167 | 26 | 2 |
| 10 | Evang. Kirchen-Collekte zur Deckung des Kirchen- und Schulbau-Deficits der evang. Gem. zu Lippspringe | 252 | 11 | 2 |
| 11 | Kathol. Haus-Collekte zum Besten des Neubaues seiner zweiten kathol. Kirche zu Duisburg | 1722 | 13 | 9 |
| 12 | Evang. Kirchen-Collekte zur Reparatur des Kirchendaches und des Schulhauses der evang. Gem. zu Bocholt | 244 | 10 | 6 |
| 13 | Evang. Kirchen-Collekte zum Besten des Neubaues der Kirche der evang. Gemeinde zu Niederwengern | 243 | 4 | 6 |
| 14 | Evang. Haus-Collekte zum Besten des Neubaues eines Pfarr- und Schulhauses der evang. Gemeinde zu Brilon | 1142 | 13 | 5 |
| 15 | Evang. Kirchen-Collekte zum Besten des Neubaues eines Pfarr- und Schulhauses der evang. Gemeinde zu Medebach | 240 | 20 | 5 |
| 16 | Evang. Kirchen-Collekte zum Besten des Neubaues einer Kirche der evang. Gemeinde zu Boehle | 355 | 3 | 3 |
| 17 | Kathol. Haus-Collekte zum Besten des Neubaues eines Schulhauses der kathol. Gemeinde zu Wetter | 1770 | 22 | 10 |
| 18 | Evang. Haus-Collekte zum Besten des Neubaues einer Kirche der evang. Gemeinde zu Königsteele | 1955 | 20 | 10 |
| | Summa B. | 17,277 | 11 | 11 |
| | Hierzu Summa A. | 11,313 | 1 | 2 |
| | Summa A. und B. | 28,590 | 13 | 1 |

Arnsberg, den 8. October 1869.

Digitized by Google

**655.** In manchen Getreidemahlmühlen wird das beim Schärfen der Mühlsteine benutzte Lineal (Richtscheit) auf seiner unteren Fläche mit einer Mischung von Mennige und Wasser bestrichen. Hierbei bleibt ein Theil der verwendeten Mennige nach Vollendung der Schärfungsarbeit auf dem Steine zurück, und geht dann in das nächste Mahlgut über. Da die Mennige eine giftige Farbe ist, ist die gedachte Verwendung derselben durchaus unzulässig. Unter Hinweisung auf §. 304. des Strafgesetzbuchs machen wir die Mühlenbesitzer unseres Verwaltungsbezirks hierauf mit dem Bemerken aufmerksam, daß an Stelle der Mennige zu dem gedachten Zwecke das unschädliche Eisenroth (Colcothar) oder Ultramarin Verwendung finden kann.

Hierbei wird auch vor dem Ausgießen von Bruchspalten in den Mühlsteinen mit Blei gewarnt, welches Verfahren schon Vergiftungen der Consumenten des betreffenden Mahlguts herbeigeführt hat.

Arnsberg, den 8. October 1869.

**656.** Die katholische Schulgemeinde Bleche, im Kreise Olpe, an den unfruchtbaren Ausläufen des Ebbe-Gebirges, besitzt ein zu kleines und wegen seiner Nässe für die Gesundheit der Kinder höchst gefährliches Schullokal ohne Lehrerwohnung. Der Bau eines geräumigen und gesunden Lehrsaales mit Lehrerwohnung war schon seit vielen Jahren dringendstes Bedürfniß. Da aber die Einsassen, welche der sterile Boden allein nicht ernähren kann, jährlich 223 Thaler 5 Sgr. 11 Pf. an directen, 572 Thaler 4 Sgr. 11 Pf. an Communal-, Kirchen- und Schulsteuern, außerdem noch 1078 Thlr. an Zinsen für Hypothekenschulden zahlen müssen, dazu im vorigen Jahre von einem Hagelschlage, wodurch die ganze Jahresernte im Werthe von circa 10,000 Thalern vernichtet wurde, heimgesucht sind: so ist es nicht möglich, außer den Hand- und Spanndiensten die auf 2,230 Thaler veranschlagten Schulhausbau-Kosten aufzubringen.

In Berücksichtigung dieser Umstände hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Westfalen der armen Schulgemeinde Bleche für den Neubau ihrer Schule eine Haus-Collekte bewilligt, welche während des dreimonatlichen Zeitraumes vom 1. November d. J. bis 1. Februar k. J. bei den katholischen Eingesessenen unseres Verwaltungsbezirkes abgehalten werden wird, und empfehlen wir dieselbe dem Wohlthätigkeits-Sinne der Eingesessenen um so mehr, da auch in diesem Jahre durch drei verschiedene starke Fröste die Gemeinde in ihrer Erndte beschädigt ist.

Arnsberg, den 9. October 1869.

## IV. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

**657.** Während des Monats September d. Js. sind im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction folgende Personal-Veränderungen vorgekommen.

Es sind:

angestellt: der Packetträger Gottfried Oerter in Creuzthal;

ernannt: die Post-Expedienten-Anwärter Jung und Hollweg in Gelsenkirchen und Töpler in Bochum zu Post-Expedienten, die Post-Expedienten Seitz in Soest und Solff in Hagen zu Post-Assistenten;

versetzt: die Post-Expedienten Winkler von Dortmund nach Goldberg in Schlesien, Altmann von Sagan nach Brilon, Knips von Menden nach Hörde und der Briefträger Happe von Werl nach Dortmund;

freiwillig ausgeschieden: der Post-Eleve Tischler in Soest;

entlassen: der Post-Expeditions-Gehülfe Jägers in Schwerte.

Arnsberg, den 10. October 1869.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung: Husadel.

## V. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

**658.** Die von der Stadtverordneten-Versammlung zu Werl, im Kreise Soest, am 4. Juni d. J. getroffene Wiederwahl des bisherigen Bürgermeisters Wilh. Fickermann zu Werl zum Bürgermeister dieser Stadt für die nächste 12jährige Wahlperiode ist bestätigt worden.

Die Wahl des Kaufmanns Hermann Gerdes zum Beigeordneten der Stadt Altena ist von uns bestätigt worden.

Dem bisherigen Lehrer zu Lindenberg, Gustav Kaiser, ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Hiddinghausen, Kreises Hagen, definitiv verliehen worden.

Dem Lehrer Anton Hüsten aus Esbeck ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Waltringen, Kreises Soest, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Philipp Wiegers aus Rüthen ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Wulmeringhausen, Kreises Brilon, commissarisch verliehen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 43. Arnsberg, den 23. October 1869.


659. Das 35. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 6. October 1869, enthält:

(Nro. 343.) Allerhöchster Erlaß vom 22. September 1869, betreffend die Aufhebung der Ober-Postdirektion in Bromberg und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Ober-Postdirektion in Posen.

(Nro. 344.) Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf Deutschen Kauffahrteischiffen. Vom 25. September 1869.

(Nro. 345.) Auf Grund der Bestimmung im Artikel 20. des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundesgesetzbl. S. 81.) sind von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Vereinskontroleure beigeordnet worden, und zwar:

A. im Königreich Preußen:

1) den Hauptämtern zu Magdeburg und Wittenberge an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich Sächsischen Zollinspektors Schmid der Königlich Sächsische Ober-Steuerkontroleur v. Wachsmann mit dem Wohnsitz in Magdeburg,

2) den Hauptämtern zu Biebrich und Oberlahnstein der den Hauptämtern zu Frankfurt a. M. und Hanau als Vereinskontroleur beigeordnete Königlich Bayerische Zollinspektor Ziebland unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Frankfurt a. M.;

B. im Großherzogthum Baden:

1) den Hauptämtern zu Stühlingen und Thiengen der den Hauptämtern zu Ueberlingen und Randegg mit dem Wohnsitz in Singen als Vereinskontroleur beigeordnete Königlich Preußische Ober-Steuerkontroleur Freytag unter Entbindung von der Kontrole des Hauptamtes zu Ueberlingen und unter Anweisung seines Wohnsitzes in Waldshut,

2) dem Hauptamte zu Ueberlingen der den Hauptämtern zu Friedrichshafen und Constanz als Vereinskontroleur beigeordnete Königlich Preußische Steuerinspektor Villaret unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Constanz;

C. im Großherzogthum Hessen:

den Hauptämtern zu Darmstadt und Offenbach an Stelle des von der Kontrole dieser Hauptämter entbundenen Vereinskontroleurs, Königlich Bayerischen Zollinspektors Ziebland zu Frankfurt a. M., der Königlich Preußische Steuerinspektor Klostermann unter gleichzeitiger Uebertragung der Kontrole des Hauptamtes zu Gießen und unter Anweisung seines Wohnsitzes in Darmstadt.

(Nro. 346.) Erneuerte Beglaubigung des Herrn Juan Antonio Rascon durch ein Schreiben des gegenwärtigen Regenten des Königreichs Spanien, Marschalls Serrano, als Spanischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister beim Norddeutschen Bunde.

(Nro. 347.) Ernennung des Geheimen Legationsraths v. Alten zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu Jerusalem unter gleichzeitiger Beilegung des Charakters als Generalkonsul.

(Nro. 348.) Ernennung des Kaufmanns und Verwesers des Preußischen Konsulats E. L. Wilhelms zu La Guayra, des Hamburgischen, Lübeckischen und Bremischen Konsuls Heinrich Krohn zu Ciudad Bolivar, des Preußischen Konsuls H. E. Breuer zu Maracaibo und des Kaufmanns A. W. Gruner zu Puerto Cabello zu Konsuln des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 349.) Ernennung des Kaufmanns und Verwesers des Preußischen Konsulats Carl Friedrich Wilhelm Hüttlinger zu Porto Plata (Dominikanische Republik) zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 350.) Ernennung des bisherigen Preußischen Konsuls Richard Julius v. Carlowitz zu Canton (China) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(Nro. 351.) Ernennung des Kaufmanns P. Jörgensen zu Korsör und des Kaufmanns C. W. Löhr zu Fridericia zu Konsuln des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 352.) Ernennung des Kaufmanns A. Elmbcke zu Honkong zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 353.) Ernennung des bisherigen Preußischen Konsuls Th. Williams zu Nassau (New Pro-



Digitized by Google

vidence) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(Nro. 354.) Ernennung des Kaufmanns Carl Johann Conrad Wilkens zu Papeete (Tahiti) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(Nro. 355.) Ernennung des Kaufmanns Theodor Kraemer zu Colombo (Ceylon) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(Nro. 356.) Ernennung

1) des bisherigen Preußischen Konsuls R. D. Picciotto zu Aleppo,
2) des bisherigen Preußischen Konsuls Dr. Kalisch zu Rustschuck und
3) des bisherigen Preußischen Vizekonsuls E. Reiser zu Varna

zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, sowie

4) des bisherigen Preußischen Vizekonsuls Barthelémi Badetti zu Adrianopel,
5) des bisherigen Hanseatischen Vizekonsuls E. Whitacker zu Gallipoli und
6) des Kaufmanns Carl Schwaab zu Brussa

zu Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 357.) Ernennung des bisherigen Preußischen Vizekonsuls Herrmann Francke zu Puerto-Montt (Chili) zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(Nro. 358.) Ernennung des bisherigen Preußischen Vizekonsuls John Lowe zu Perth zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes für Perth und Newburh.

(Nro. 359.) Ernennung des Kaufmanns Alexander Schmalz zu Onega zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 360.) Ernennung des bisherigen Konsularagenten Jonathan Wagner zu Honfleur zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(Nro. 361.) Ernennung des Kaufmanns James Roß Spence zu Lerwick zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(Nro. 362.) Ernennung des Kaufmanns Wilhelm P. Maal zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes zu Colon (Kolumbien).

(Nro. 363.) Ernennung des bisherigen Königlich Preußischen Konsularagenten Leopold Krug zu Mayagnez zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 364.) Ertheilung des Exequaturs als Königlich Italienischer Generalkonsul für Hamburg an den Chevalier Veroinois, Namens des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 365.) Ertheilung des Exequaturs als Königlich Dänischer Generalkonsul an den Kaufmann und bisherigen Königlich Dänischen Konsul Herrmann Mumm in Frankfurt a. M., Namens des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 366.) Ertheilung des Exequaturs als Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Nordamerika an den William P. Webster in Frankfurt a. M., Namens des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 367.) Ertheilung des Exequaturs als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Aachen an den Herrn James Park aus Indiana, Namens des Norddeutschen Bundes.

## I. Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

**660.** Von dem Curatorium des Gymnasiums zu Rheine ist der bisherige provisorische Lehrer Dr. Franz Darpe zum ordentlichen Lehrer an dieser Anstalt ernannt und von uns bestätigt.

Münster, den 5. October 1869.

**661.** Von der Realschule zu Hagen ist der erste ordentliche Lehrer Dr. Tehrs auf seinen Antrag entlassen und dafür der Dr. Hugo Franzky als erster ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Münster, den 13. October 1869.

## II. Bekanntmachung der Königlichen Intendantur des 7. Armee-Corps.

Personal-Veränderungen im Bereiche der Königlichen Intendantur des 7. Armee-Corps.

**662.** Verabschiedungen.

Radau, Garnison-Verwaltungs-Director, Rechnungs-Rath in Münster, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens 3. Klasse mit der Schleife, auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Versetzungen.

Borchert, Lazareth-Inspector in Stargard zur Wahrnehmung der Geschäfte als Ober-Lazareth-Inspector nach Münster,

Waschke, Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector von Jülich nach Münster,

Pauly, Intendantur-Secretair von der Intendantur des 7ten zu der des Garde-Corps.

Beförderungen.

Wülfing, Intendantur-Secretariats-Assistent zum etatsmäßigen Intendantur-Secretair.

Münster, den 12. October 1869.

Königliche Intendantur des 7. Armee-Corps.

## III. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

**663.** Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Lippstadt die nachstehend bezeichneten Personen für die daneben bemerkten Bezirke zu Schiedsmännern neu- beziehungsweise wiedergewählt, als solche bestätigt und für eine dreijährige Amtsdauer verpflichtet worden sind.

Digitized by Google

| Lfd. Nro. | Bezeichnung des Schiedsmanns-Bezirkes. | Bezeichnung des Schiedsmannes. | Beginn der Funktionszeit resp. der anderweiten Funktionszeit. |
|---|---|---|---|
| 1 | Altengesecke | Landwirth August Deimel zu Altengesecke | 22. September 1869. |
| 2 | Horn | Gemeinde-Vorsteher Victor Wessel zu Horn | dito. |
| 3 | Schmerlecke | Schmiedemeister Peter Anton Kleine zu Schmerlecke | dito. |
| 4 | Berenbrock | Landwirth Gottfried Kruse zu Berenbrock | dito. |
| 5 | Eikeloh | Gemeinde-Vorsteher Franz Sprinkmeyer gt. Schrop zu Eikeloh | dito. |
| 6 | Benninghausen | Gutsbesitzer Heinrich Schulte-Westhoff zu Benninghausen | dito. |
| 7 | Westernkotten | Gemeinde-Verordneter Heinrich Mönnig zu Westernkotten | dito. |
| 8 | Stirpe | Oeconom Anton Rickert genannt Schulte zu Weckinghausen | dito. |
| 9 | Deddinghausen | Landwirth Ignatz Schnittger zu Deddinghausen | 27. September 1869. |
| 10 | Lippstadt | Rentner Hermann von Drenkhahn zu Lippstadt | 22. September 1869. |
| 11 | Gesecke I. | Kaufmann und Agent Joseph Krohne zu Gesecke | 20. September 1869. |
| 12 | Gesecke II. | Kaufmann Albert Bredenoll zu Gesecke | dito. |
| 13 | Langeneicke | Landwirth Franz Uhlenküken zu Langeneicke | dito. |
| 14 | Mönninghausen | Landwirth Bernhard Jacob zu Mönninghausen | dito. |
| 15 | Ehringhausen | Landwirth Alexander Thiemann genannt Schulte zu Ehringhausen | dito. |
| 16 | Oestereiden | Oeconom und Gutsbesitzer Ferdinand Kersting zu Ehringerfeld | 8. September 1869. |
| 17 | Westereiden | Ortsvorsteher Friedrich Mollerus zu Hoinkhausen | 6. October 1869. |
| 18 | Erwitte | Rentmeister Stephan Buse zu Erwitte | dito. |
| 19 | Völlinghausen | Gutsbesitzer Wilhelm Adam Bömer zu Söbberinghof | 8. September 1869. |
| 20 | Rüthen I. | Gastwirth Friedrich Oberstadt zu Rüthen | 19. September 1869. |
| 21 | Rüthen II. | Bierbrauer Bernhard Graes junior zu Rüthen | 12. September 1869. |
| 22 | Callenhardt | Gemeinde-Vorsteher Friedrich Hellmig zu Callenhardt | 14. September 1869. |
| 23 | Suttrop | Landwirth Ferdinand Ehling zu Suttrop | 13. September 1869. |
| 24 | Altenrüthen | Schenk- und Landwirth Alexander Henne zu Altenrüthen | 12. September 1869. |
| 25 | Miste | Landwirth Lorenz Stallmeister zu Miste | 15. September 1869. |
| 26 | Langenstraße | Landwirth Ernst Schlüter genannt Rokrige zu Kellinghausen | dito. |

Arnsberg, den 11. October 1869.

Königliches Appellationsgericht. Freusberg.

## IV. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

**664.** Vom 20. d. Mts. ab, tritt ein Nachtrag zum Westfälisch-Oldenburgischen Verbands-Güter-Tarif vom 1. September 1869 enthaltend: Tarifsätze für die Westfälischen Stationen Ihrhove, Neermoor und Oldersum im Verkehr mit den Oldenburgischen Stationen Bremen und Oldenburg in Kraft, welcher bei unseren sämmtlichen Güterexpeditionen einzusehen ist.

Münster, den 14. October 1869.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

## V. Patent-Verlängerung.

**665.** Das dem Rittergutsbesitzer A. Nöhring, früher zu Kuraene, jetzt in Breslau, unter dem 6. December 1864 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Entfuselungsapparat, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist auf weitere drei Jahre, also bis zum 6. December 1872, verlängert worden.

## VI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

**666.** Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Adolf Oberwinter aus Lippstadt, ist die dritte Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule des Bezirks Mühlendorf in der Stadt Altena definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Wilhelm Rieland aus Oberbredenscheid ist die commissarische Verwaltung der zweiten Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Schee, Kreises Hagen, übertragen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 44. Arnsberg, den 30. October 1869.


**667.** Das 61. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 15. October 1869, enthält:

(Nro. 7513.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Danzig zum Betrage von 1,300,000 Thalern. Vom 23. August 1869.

(Nro. 7514.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Grünberger Kreises im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 23. August 1869.

(Nro. 7515.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender fünfprozentiger Berliner Stadt-Obligationen zum Betrage von 2,500,000 Thalern. Vom 30. August 1869.

(Nro. 7516.) Allerhöchster Erlaß vom 30. August 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Neustadt in O.-Schl., Regierungsbezirk Oppeln, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Neustadt in Oberschl. in der Richtung auf Ziegenhals bis zur Kreisgrenze bei Wackenau.

(Nro. 7517.) Allerhöchster Erlaß vom 7. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Tecklenburg und Ledde für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Kreisstadt Tecklenburg im Regierungsbezirk Münster nach der Station Velpe der Rheine-Osnabrücker Eisenbahn.

(Nro. 7518.) Allerhöchster Erlaß vom 6. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Wirschweiler, Allenbach und Sensweiler, sowie an den Kreis Bernkastel für den Bau und die Unterhaltung einer Kommunal-Chaussee zum Anschluß an die Idarstraße, im Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld, bei Katzenlocherhammer, durch das Idarthal über Allenbach bis zur Idarbrücke auf der Prüm-Birkenfelder Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Trier.

(Nro. 7519.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Posen II. Serie im Betrage von 1,000,000 Thalern. Vom 10. September 1869.

(Nro. 7520.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Dillenburg in das Scheldethal bis zur eisernen Hand mit einer Abzweigung in das Scheldethal bis zum Nikolaus-Stollen der Grube Königszug von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statute der letzteren. Vom 20. September 1869.

(Nro. 7521.) Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1869, betreffend die von dem Deichamte des Warthebruchs beantragte allgemeine Revision der der Deich-, Ufer-, Graben- und Schau-Ordnung vom 27. März 1802 angehängten Deichrolle.

(Nro. 7522.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Niederrheinischen Güter-Assekuranzgesellschaft zu Wesel beschlossenen Abänderungen des Gesellschaftsstatuts. Vom 20. September 1869.

### I. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten von Westfalen.

**668.** Die Stelle des Gärtners an dem botanischen Garten der hiesigen Königlichen Academie ist dem bisherigen Obergehülfen Bernhard Redermann hierselbst verliehen worden.

Münster, den 19. October 1869.

Der Curator der Königlichen Academie, Ober-Präsident von Westfalen.
von Düesberg.

### II. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westfälischen Provinzial-Hülfs-Kasse.

**669.** Nach Vorschrift des Statuts der Provinzial-Hülfs-Kasse bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten die Zins- und Amortisationssätze für das nächste Jahr in folgender Weise festgestellt sind:

§. 1. Für Einlagen von Sparkassen
auf 14tägige Kündigung zu 3½ pC.
„ 6monatliche „ „ 4%.
Für Kirchen- und Schulbaufonds, wie auch für sonstige Einlagen von öffentlichen Instituten, sofern sie angenommen werden können,
auf 3monatliche Kündigung zu . . . . . 3½ pC.
auf längere Kündigung wird für jeden einzelnen Fall die Vereinbarung über den Zinssatz vorbehalten.

§. 2. Darlehen Seitens der Hülfs-Kasse auf 6monatliche Kündigung und terminliche Abschlagszahlungen sind einschließlich der Verwaltungs-Kosten mit 5% zu verzinsen.

§. 3. Für Amortisations-Darlehen gelten folgende Sätze:



Digitized by Google

a. auf 11 Jahre zu 12%.
b. „ 14¼ „ „ 10%.
c. „ 16⅔ „ „ 9%.
d. „ 22½ „ „ 7½%.
e. „ 30 „ „ 6½%.

Die früher in Geltung gewesenen Fristen von 12, 15, 24 und 32 Jahren kommen künftig nicht mehr zur Anwendung.

Ueber die in Antrag gebrachten Amortisationsfristen bleibt die Entscheidung der Direction vorbehalten.

Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, daß Darlehens-Gesuche, welche auf Bedürfnisse in einer fern gelegenen Zeit sich gründen, nicht eher in Berücksichtigung genommen werden können, als die dispenibel werdenden Fonds sich näher übersehen lassen. — Bereits ertheilte Zusagen von Darlehen bleiben, wenn nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt wird, für die Direction nur 6 Monate verbindlich, so daß, wenn bei deren Ablauf die betreffende Urkunde nicht eingegangen ist, die Bewilligung als erloschen angesehen wird.

Münster, den 15. October 1869.

Die Direction der Westfälischen Provinzial-Hülfs-Kasse.

## III. Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

**670.** An der Realschule zu Siegen ist der dritte ordentliche Lehrer Dr. Krummacher auf seinen Antrag entlassen und dafür der Schulamts-Candidat Dr. Julius Trentler als dritter ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Münster, den 21. October 1869.

## IV. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

**671.** Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

### Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 1. März 1869 wird der Actien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stolberg und in Westphalen, bei Aachen, das Eigenthum des Bergwerks „Carl I.“ in der Gemeinde Langerfeld, im Kreise Hagen, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von Fünfhundert Tausend Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. n. o. P. Q. R. S. T. U. V. und W. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Schwefelkiese, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 5. October 1869.

(L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 5. October 1869.

Königliches Ober-Berg-Amt.

## V. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

**672.** Es ist im Kreise des correspondirenden Publikums die Nachricht verbreitet, daß die Beförderung von Packeten durch die Post mit dem 1. November d. Js. aufhören werde.

Diese Nachricht ist unbegründet.

In Folge zahlreicher an die Postbehörden gerichteten Anfragen bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die Beförderung von Packeten durch die Post nicht aufhört, vielmehr Packereien in der bisherigen Weise auch ferner durch die unverändert bestehenden Post-Einrichtungen befördert werden.

Arnsberg, den 25. October 1869.

Der Ober-Post-Director.
Schultze.

## VI. Patent-Verleihungen.

**673.** Dem Ingenieur Th. Henning in Bruchsal ist unter dem 10. October 1869 ein Patent auf eine Einrichtung zum Verstellen der Weichen und Signalvorrichtungen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Civil-Ingenieuren Nagel und Kaemp ist unter dem 11. October 1869 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Wasserdruckheber, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

## VII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

**674.** Dem Landrentmeister, Rechnungsrath Biermann ist bei seinem bevorstehenden Austritt aus dem Staatsdienst der Königliche Kronenorden 3. Klasse Allergnädigst verliehen worden.

Der bisherige Lehrer an der städtischen Bürger-Schule zu Delitzsch, Ferd. Christian Bernhard Breder aus Ermsleben, ist zum zweiten Lehrer an der Vorschule der höheren Bürger-Schule zu Witten, Kreises Bochum, definitiv ernannt worden.

Druck der H. B. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 45. Arnsberg, den 6. November 1869.


675. Das 62. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 22. October 1869, enthält:

(Nro. 7523.) Allerhöchster Erlaß vom 4. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Stralsund, im Kreise Franzburg des Regierungsbezirks Stralsund nach Prohn.

(Nro. 7524.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Mühlhausen, Regierungsbezirk Erfurt, im Betrage von 500,000 Thalern. Vom 10. September 1869.

(Nro. 7525.) Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1869, betreffend die Genehmigung des Statutnachtrages der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern vom 5. August 1869 wegen Verlängerung des Privilegiums zur Ausgabe von Noten bis zum 1. Januar 1880.

(Nro. 7526.) Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Lübbecke, Regierungsbezirk Minden, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Fiestel über Frotheim bis zur Grenze des Kreises Minden in der Richtung auf Hille.

(Nro. 7527.) Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Strehlen, Regierungsbezirk Breslau, für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Strehlen-Nimptscher Landstraße im Kreise Strehlen von der Kreisgrenze bei Kurschau bis zur Einmündung in die Reichenbach-Strehlener Chaussee in Niklasdorf.

### I. Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

676. Die bisherige Realschule zweiter Ordnung zu Iserlohn ist durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 21. d. Mts. in die erste Ordnung der Realschulen aufgenommen worden.

Münster, den 23. October 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

### II. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

Personal-Chronik.

677. 1) Der Rechts-Anwalt und Notar Neukirch in Olpe ist gestorben.

2) Der Gerichts-Assessor Sinz in Laasphe ist zum Kreisrichter ernannt.

3) Der Kreisrichter Hoffson zu Medebach ist seines Amtes entlassen.

4) Der Hülfsgefangenwärter Nagel in Arnsberg ist zum Gefangenwärter, und

5) der Hülfsbote Krick in Meschede ist zum Kreisgerichtsboten und Executor ernannt.

Arnsberg, den 2. November 1869.

Königliches Appellationsgericht.

Zweigert.

### 678. Bekanntmachung.

Mit Bezug auf §. 4. der diesseitigen Bekanntmachung vom 31. Mai 1867, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Steuerstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche in den Staaten des Norddeutschen Bundes und dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Berlin, den 11. October 1869.

Der Finanz-Minister.

von der Heydt.

* * *

### Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche in den Staaten des Norddeutschen Bundes und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.



Digitized by Google

| Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: | | | | Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt: | | Im Fall der Verabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1. u. 2. aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt: | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| an der Grenze gegen das Zollvereinsausland. | | an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten. | | | | | | |
| Benennung der Aemter. | Ort derselben. | Benennung der Aemter. | Ort derselben. | Benennung der Aemter. | Ort derselben. | Benennung der Aemter. | Ort derselben. | |
| 1. | | 2. | | 3. | | 4. | | 5. |
| I. Königreich Preußen. | | | | | | | | *) Wenn die in Spalte 1. u. 2. genannten Abfertigungsämter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Biers über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angaben von Begleitungsbeamten bescheinigen können, so haben dieselben das abgefertigte Bier auf die an der Grenze gelegenen Aemter abzulassen, welche letztere alsdann die Ertheilung der Ausgangsbescheinigung übernehmen. |
| 1. Provinz Preußen. | | | | | | | | |
| A. Ost-Preußen. | | | | | | | | |
| Haupt-Zollamt | Eydtkuhnen | | | Haupt-Steueramt | Braunsberg | Neben-Zollamt I. | Basohren | |
| " | Johannisburg | | | " | Friedland | " | Laugallen | |
| " | Memel | | | " | Gumbinnen | " | Nimmersatt | |
| " | Neidenburg | | | " | Guttstadt | | | |
| " | Pillau | | | " | Königsberg | | | |
| " | Schmaleningken | | | | | | | |
| " | Tilsit | | | Steueramt | Stallupönen | | | |
| Neb.-Zollamt I. | Mieuneken | | | " | Szittkehmen | | | |
| " | Laugszargen | | | " | Goldap | | | |
| " | Kolletzischken | | | " | Maeggeabowa | | | |
| | | | | " | Insterburg | | | |
| B. West-Preußen. | | | | | | | | |
| Haupt-Zollamt | Danzig | | | Haupt-Steueramt | Elbing | Haupt-Zollamt | Pillau | |
| " | Thorn | | | | | | | |
| Zollabfertigungsstelle am Hafen | Neufahrwasser [1]) | | | | | | | [1]) Beschränkte Befugniß für lokalen Verkehr. |
| 2. Provinz Brandenburg. | | | | | | | | |
| | | | | Haupt-Steueramt für ausl. Gegenstände u. Zoll-Expeditionen auf dem Hamburger u. dem Niederschlesisch-Märkischen Bahnhofe | Berlin | | | |
| | | | | Haupt-Steueramt | Brandenburg | | | |
| | | | | " | Neu-Ruppin | | | |
| | | | | " | Neustadt E. W. | | | |
| | | | | " | Potsdam | | | |
| | | | | " | Prenzlau | | | |
| | | | | " | Wittenberge | | | |
| | | | | " | Zossen | | | |
| | | | | Steueramt | Spandau | | | |

| Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: | | | | Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt: | | Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1. u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt: | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| an der Grenze gegen das Zollvereinsausland, | | an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten, | | | | | | |
| Benennung der Aemter. | Ort derselben. | Benennung der Aemter. | Ort derselben. | Benennung der Aemter. | Ort derselben. | Benennung der Aemter. | Ort derselben. | |
| 1. | | 2. | | 3. | | 4. | | 5. |
| 3. Provinz Pommern. | | | | | | | | |
| Haupt-Zollamt | Stolpmünde | | | Haupt-Steueramt u. Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe | Stettin | Haupt-Steueramt u. Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe | Stettin | *) Siehe zu Anfang. |
| " | Rügenwalde | | | | | | | |
| " | Colbergermünde | | | | | | | |
| " | Swinemünde | | | | | | | |
| " | Wolgast | | | | | | | |
| " | Stralsund | | | | | | | |
| Neb.-Zollamt I. | Greifswald | | | Haupt-Steueramt | Schievelbein | | | |
| " | | | | " | Stargard | | | |
| " | | | | " | Anclam | | | |
| 4. Provinz Posen. | | | | | | | | |
| Haupt-Zollamt | Podzamcze | | | Haupt-Steueramt | Bromberg | | | |
| " | Pogorzelice | | | | | | | |
| " | Skalmierzyce | | | " | Chodziesen | | | |
| " | Strzalkowo | | | " | Lissa | | | |
| | | | | " | Meseritz | | | |
| | | | | " | Posen | | | |
| 5. Provinz Schlesien. | | | | | | | | |
| Haupt-Zollamt | Landsberg OS. | Haupt-Steueramt | Görlitz | Haupt-Steueramt | Ratibor | Neben-Zollamt I. | Oswiecim | |
| " | Myslowitz | | | " | Breslau | " | Oestr. Oderberg | |
| " | Neustadt | | | " | Görlitz | | | |
| " | Mittelwalde | | | | | | | |
| " | Liebau | | | | | | | |
| 6. Provinz Sachsen. | | | | | | | | |
| | | | | Haupt-Steueramt | Magdeburg | | | |
| | | | | " | Halberstadt | | | |
| | | | | " | Oschersleben | | | |
| | | | | " | Mühlhausen | | | |
| 7. Provinz Schleswig-Holstein. | | | | | | | | |
| Haupt-Zollamt | Hadersleben | | | Haupt-Steueramt | Flensburg | Neben-Zollamt I. | Holtenau | |
| Neb.-Zollamt I. | Woyens | | | " | Schleswig | " | Maasholm | |
| Haupt-Zollamt | Tönning | | | " | Londern | | | |
| Neb.-Zollamt I. | Husum | | | " | Kiel | | | |
| " | Holnis | | | " | Rendsburg | | | |
| " | Sonderburg | | | | | | | |
| " | Eckernförde | | | | | | | |
| " | Cappeln | | | | | | | |
| " | Apenrade | | | | | | | |
| " | Hoyer | | | | | | | |
| " | Sylt | | | | | | | |



Digitized by Google

| Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: | | | | Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt: | | Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1. u. 2. aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt: | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| an der Grenze gegen das Zollvereinsausland. | | an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten. | | | | | | |
| Benennung der Aemter. | Ort derselben. | Benennung der Aemter. | Ort derselben. | Benennung der Aemter. | Ort derselben. | Benennung der Aemter. | Ort derselben. | |
| 1. | | 2. | | 3. | | 4. | | 5. |
| Haupt-Zollamt | Itzehoe | | | | | | | *) Siehe zu Anfang. |
| Neb.-Zollamt I. | Brunsbüttel | | | | | | | |
| " | Elmshorn | | | | | | | |
| " | Glückstadt | | | | | | | |
| " | Uetersen | | | | | | | |
| Haupt-Zollamt | Neustadt | | | | | | | |
| " | Ottensen | | | | | | | |
| Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe | Altona | | | | | | | |
| Neb.-Zollamt I. | Langenfelde | | | | | | | |
| Haupt-Zollamt. | Wandsbeck | | | | | | | |
| Neb.-Zollamt I. | Eppendorf | | | | | | | |
| " | Schiffbeck | | | | | | | |
| außerdem ressortiren von der Provinzial-Steuer-Direction für Schleswig-Holstein: | | | | | | | | |
| vereinsl. Haupt-Zollamt | Lübeck | | | Haupt-Steueramt | Lauenburg [2]) | Neben-Zollamt I. | Travemünde [4]) | [2]) im Herzgth. Lauenburg. |
| " | Hamburg | | | Unter-Steueramt | Bergedorf [3]) | | | [3]) im Gebiet von Hamburg. |
| Abfertigungsstellen an dem Berliner und Lübecker Bahnhof und an der Elbe | Hamburg | | | | | | | [4]) im Gebiet von Lübeck. |
| 8. Provinz | Hannover. | | | | | | | |
| Haupt-Zollamt | Nordhorn | | | Haupt-Steueramt | Hannover | | | |
| " | Leer | | | " | Hildesheim | | | |
| " | Emden | | | " | Celle | | | |
| " | Sebaldsbrück | | | " | Lüneburg | | | |
| " | Geestemünde | | | " | Münden | | | |
| " | Stade | | | " | Osnabrück | | | |
| " | Haeburg | | | " | Pfalzdorf | | | |
| Neb.-Zollamt I. | Bentheim | | | Unter-Steueramt | Bremervörde | | | |
| " | Weener | | | " | Breden | | | |
| " | Bunderneuland | | | " | Uelzen | | | |
| " | Lehe | | | " | Melle | | | |
| " | Geohn a. T. | | | " | Aurich | | | |
| " | Buegdamm | | | | | | | |
| außerdem ressortirt von der Provinzial-Steuer-Direction für Hannover: | | | | | | | | |

Digitized by Google

| Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland. | | an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten. | | Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt: | | Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1. u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt: | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Benennung der Aemter. | Ort derselben. | Benennung der Aemter. | Ort derselben. | Benennung der Aemter. | Ort derselben. | Benennung der Aemter. | Ort derselben. | |
| 1. | | 2. | | 3. | | 4. | | 5. |
| vereinsl. Haupt-Zollamt | Bremen | | | | | | | *) Siehe zu Anfang. |
| 9. Provinz Westphalen. | | | | | | | | |
| Haupt-Zollamt | Verden | | | Haupt-Steueramt | Dortmund | Neben-Zollamt I. | Kotten | |
| | | | | " | Münster | | | |
| | | | | Steueramt | Greven | | | |
| außerdem ressortirt von der Provinzial-Steuer-Direction für Westphalen: | | | | | | | | |
| | | | | Steueramt | Detmold *) | | | *) im Fürstenth. Lippe-Detmold. |
| 10. Provinz Hessen-Nassau. | | | | | | | | |
| | | Haupt-steueramt | Hanau | Haupt-Steueramt | Cassel | | | |
| | | | | " | Frankfurt a. M. | | | |
| | | | | " | Biebrich | | | |
| | | | | " | Oberlahnstein | | | |
| 11. Rhein-Provinz. | | | | | | | | |
| Haupt-Zollamt | Aachen | Haupt-steueramt | Creuznach | Haupt-Steueramt | Coblenz | Neben-Zollamt I. | Herbesthal | |
| " | Cleve | | | Haupt-Steueramt für ausl. Gegenstände | Cöln | Neben-Zollamt II. | Feloberg | |
| " | Emmerich | | | | | " | Folsterhöhe | |
| " | Kaldenkirchen | | | | | Neben-Zollamt I. | Güdingen | |
| " | Malmedy | | | Haupt-Steueramt | Düsseldorf | Steueramt | Neunkirchen | |
| " | Saarbrücken | | | " | Duisburg | Steuer-Receptur | Rentrisch | |
| " | Wassenberg | | | " | Neuß | Neben-Zollamt I. | Elten | |
| Haupt-Steueramt | Trier | | | " | Ruhrort | | | |
| Neben-Zollamt II. | St. Arnual | | | Haupt-Steueramt | Uerdingen | | | |
| | | | | " | Wesel | | | |
| | | | | Steueramt | Bonn | | | |
| II. Königreich Sachsen. | | | | | | | | |
| Haupt-Zollamt | Zittau | Haupt-steueramt | Plauen | Haupt-Steueramt | Löbau | Neben-Zollamt I. | Reichenberg | |
| " | Schandau | | | " | Bautzen | " | Bodenbach | |
| " | Marienberg | | | " | Dresden | " | Voitersreuth | |
| " | Annaberg | | | " | Meißen | Uebergangs-Steueramt | Hof | |
| " | Eibenstock | | | " | Riesa | | | |
| Haupt-Steueramt | Pirna | | | " | Freiberg | | | |
| | | | | " | Chemnitz | | | |
| | | | | " | Glauchau | | | |

Digitized by Google

| Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: | | | | Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt: | | Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1. u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt: | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| an der Grenze gegen das Zollvereinsausland. | | an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten. | | | | | | |
| Benennung der Aemter. | Ort derselben. | Benennung der Aemter. | Ort derselben. | Benennung der Aemter. | Ort derselben. | Benennung der Aemter. | Ort derselben. | |
| 1. | | 2. | | 3. | | 4. | | 5. |
| | | | | Hauptsteueramt | Zwickau | | | *) Siehe zu Anfang. |
| | | | | " | Leipzig | | | |
| | | | | " | Grimma | | | |
| III. Großherzogth. Hessen. | | | | | | | | |
| | | Haupt-Zollamt | Worms | Hauptzollamt | Darmstadt | | | |
| | | Ortseinnehmerei | Babenhausen | " | Offenbach | | | |
| | | " | | " | Gießen | | | |
| | | " | Mainflingen | " | Bingen | | | |
| | | " | Seligenstadt | " | Mainz | | | |
| | | " | Schöllenbach | Nebenzollamt I. | Bensheim | | | |
| | | " | Gammelsbach | " | Alsfeld | | | |
| | | " | Birkenau | u. sämmtliche Ortseinnehmereien. | | | | |
| | | " | Gorxheim | | | | | |
| | | " | Heppenheim a. d. B. | | | | | |
| | | " | Hirschhorn | | | | | |
| | | " | Neckar-Steinach | | | | | |
| | | " | Hüttenfeld | | | | | |
| | | " | Lampertheim | | | | | |
| | | " | Viernheim | | | | | |
| | | " | Oberabt-Steinach | | | | | |
| | | " | Wimpfen | | | | | |
| | | " | Hainstadt | | | | | |
| | | " | Seckmauern | | | | | |
| | | " | Vielbrunn | | | | | |
| | | " | Erbach | | | | | |
| | | " | Michelstadt | | | | | |
| | | " | Mosbach | | | | | |
| | | " | Schaafheim | | | | | |
| | | " | Alzey | | | | | |
| | | " | Flomborn | | | | | |
| | | " | Fürfeld | | | | | |
| | | " | vor Worms | | | | | |
| | | " | Mölsheim | | | | | |
| | | " | Monsheim | | | | | |
| | | " | Offstein | | | | | |
| | | " | Pfeddersheim | | | | | |
| | | " | Wachenheim | | | | | |

Digitized by Google

| Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: | | | | Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt: | | Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1. u. 2. aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt: | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| an der Grenze gegen das Zollvereinsausland. | | an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten. | | | | | | |
| Benennung der Aemter. | Ort derselben. | Benennung der Aemter. | Ort derselben. | Benennung der Aemter. | Ort derselben. | Benennung der Aemter. | Ort derselben. | |
| 1. | | 2. | | 3. | | 4. | | 5. |
| IV. Großherzogthümer Mecklenburg. | | | | | | | | *) Siehe zu Anfang. |
| Haupt-Steueramt | Rostock | | | Hauptsteueramt | Schwerin | | | |
| Neb.-Zollamt I. | Wismar | | | | | | | |
| V. Thüringischer Zoll- und Handels-Verein. | | | | | | | | |
| | | Steueramt | Gefell | | | | | |
| | | " | Lobenstein | | | | | |
| | | Uebergangs-Steueramt | Lichtenfels (in Bayern) | | | | | |
| | | Haupt-Steueramt | Coburg | | | | | |
| | | Steueramt | Römhild | | | | | |
| | | " | Meiningen | | | | | |
| VI. Herzogth. Braunschweig. | | | | | | | | |
| | | | | Hauptsteueramt | Braunschweig | | | |
| | | | | Steueramt | Wolfenbüttel | | | |
| | | | | " | Holzminden | | | |
| VII. Herzogth. Oldenburg. | | | | | | | | |
| Haupt-Zollamt | Vaeel | | | Hauptsteueramt | Oldenburg | Ansageposten | Hauptwachtschiff | |
| " | Brake | | | | | | | |
| " | Delmenhorst | | | | | | | |
| Nrb.-Zollamt I. | Hooksiel | | | | | | | |
| " | Ellenserdammersiel | | | | | | | |
| außerdem ressortirt von der Zoll-Direction in Oldenburg: | | | | | | | | |
| Nrb.-Zollamt I. | im Jahdegebiet | | | | | | | |

## III. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Allgemeine Haus- und Kirchen-Collekte zur Errichtung einer deutschen evangelischen Kirche zu Jerusalem.

**679.** Im Betracht, daß die zur Abhaltung des Gottesdienstes der evangelischen Gemeinde in Jerusalem vorhandenen und verfügbaren Räume dem Bedürfnisse in keiner Weise mehr entsprechen, und daß die Errichtung einer besonderen deutschen evangelischen Kirche für die Stärkung des deutschen evangelischen Lebens in Jerusalem unumgänglich nothwendig erscheint, haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 18. v. Mts. zu genehmigen geruhet, daß zum Zwecke der Errichtung einer deutschen evangelischen Kirche zu Jerusalem in den Provinzen der alten Landestheile im Laufe des Monats November d. J. eine Collekte in den evangelischen Haushaltungen, sowie eine allgemeine Collekte in den evangelischen Kirchen der alten Provinzen der Monarchie abgehalten werden dürfe.

Die Hauscollekte wird in gewöhnlicher Weise durch die Ortsbehörden im Laufe d. Mts., die Kirchen-Collekte am 14. d. Mts. event. an dem nächstfolgenden Sonntage in allen Kirchen Statt finden.

Die Steuerkassen unseres Verwaltungs-Bezirkes veranlassen wir hierdurch, die eingehenden Collektengelder von den betreffenden Ortsbehörden resp. Geistlichen in Empfang zu nehmen, welche letztere Seitens

des Königlichen Konsistoriums zu Münster angewiesen worden sind, die Collektengelder bis zum 1. December d. J. auf gewöhnliche Weise abzuführen und an die Steuerkassen der Kreisorte einzusenden. Die letzteren haben demnächst diese Gelder, nebst den von den Ortsbehörden, welche von uns mit entsprechender Anweisung versehen worden sind, einzuziehenden milden Gaben baldmöglichst, längstens aber bis zum 8. December d. J. an unsere Hauptkasse abzuliefern und die vorgeschriebene Ertrags-Nachweisung darüber, jedoch getrennt nach Kirchen- und Haus-Collecte, gleichzeitig an uns einzusenden.

Arnsberg, den 1. November 1869.

**680.** Zufolge Erlasses des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 23. d. Mts. haben die Auswanderer-Expedienten Baring Brothers & Comp. zu London und die Rheder und Schiffsmäkler Philipps Schaw & Lowther daselbst der ihnen durch Konzession ertheilten Befugniß, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern innerhalb der Preußischen Staaten zu betreiben, entsagt und sind daher in Gemäßheit des §. 9. des Gesetzes vom 7. Mai 1853 die Konzessionen ihrer Agenten erloschen.

Wir bringen dieses mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 3. April 1854 (Seite 154) zur öffentlichen Kenntniß.

Arnsberg, den 30. October 1869.

## IV. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

**681.** Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

### Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 17./19. Mai 1869 wird dem Märkisch-Westfälischen Bergwerks-Vereine zu Letmathe, das Eigenthum des Bergwerks **„Dorothea"** in den Gemeinden Calle und Hemer, im Kreise Iserlohn, Regierungsbezirke Arnsberg, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von Fünfhundert Tausend Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. und M. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Schwefelkiese, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 8. October 1869.

(L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 8. October 1869.

Königliches Ober-Berg-Amt.

**682.** Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

### Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 21ten April 1869 wird dem Berg-Invaliden Friedrich Wilhelm Poth zu Witten, das Eigenthum des Bergwerks **„Christina"** in den Gemeinden Herdecke, Volmarstein, Wengern und Grundschöttel, im Kreise Hagen, Regierungsbezirke Arnsberg, Oberbergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von Fünfhundert Tausend Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. und M. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 21. October 1869.

(L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 21. October 1869.

Königliches Ober-Berg-Amt.

## V. Patent-Verleihungen.

**683.** Dem Werkmeister Wilhelm Goelke in Elberfeld ist unter dem 18. October 1869 ein Patent auf eine Vorrichtung zur Anfertigung von Draht-Platinen für Jaquard-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mühlenbaumeister M. Martin zu Bitterfeld ist unter dem 19. October 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Graupengängen zur selbstthätigen Bedienung derselben, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

## VI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

**684.** Der Kreis-Thierarzt Hartmann zu Rybnick ist aus dem Kreise Rybnick, Regierungs-Bezirk Oppeln, in den Kreis Hamm versetzt worden.

Die commissarische Verwaltung der Amtmannsstelle zu Langerfeld ist dem Eisenbahn-Sekretair Wilhelm Fries zu Elberfeld übertragen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 46. Arnsberg, den 13. November 1869.


**685.** Das 36. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 30. October 1869, enthält:

(Nro. 368.) Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden, betreffend Einführung der gegenseitigen militairischen Freizügigkeit. Vom 25. Mai 1869.

(Nro. 369.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 25. October 1869.

(Nro. 370.) Ernennung

1) des bisherigen Oldenburgischen und Bremischen Konsuls Christian Kühling zu Hull zum Konsul des Norddeutschen Bundes, sowie
2) des bisherigen Preußischen Vizekonsuls Edward Millar zu Montrose,
3) des bisherigen Preußischen Vizekonsuls G. F. Wanhill zu Poole,
4) des bisherigen Preußischen Vizekonsuls A. B. Gowan zu Berwick,
5) des bisherigen Preußischen und Hamburgischen Vizekonsuls Alex. Robertson zu Peterhead,
6) des bisherigen Preußischen Vizekonsuls Norman Mc. Iver zu Stornaway und
7) des bisherigen Preußischen Vizekonsuls D. Coghill zu Wick zu Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes an den bezeichneten Plätzen, endlich
8) des bisherigen Preußischen Vizekonsuls Th. H. Bentham zu Sheerneß zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes für Sheerneß, Rochester und Fawersham.

(Nro. 371.) Ernennung

1) des bisherigen Bremischen Konsuls J. Cladera zu Campêche,
2) des bisherigen Preußischen Konsuls Adolph Oetling zu Colima,
3) des bisherigen Preußischen Konsuls Th. Kunhardt zu Guadalajara,
4) des bisherigen Preußischen Konsuls J. Eversmann zu Matamoros,
5) des bisherigen Hamburgischen Konsuls Otto Bartning zu Mazatlan,
6) des bisherigen Preußischen Vizekonsuls Georg Berkenbusch zu Puebla,
7) des bisherigen Hamburgischen Vizekonsuls J. H. Bahnsen zu San Louis Potosi,
8) des bisherigen Preußischen und Oldenburgischen Konsuls Ed. A. Clausen zu Tampiko,
9) des bisherigen Preußischen Konsuls Heinrich d'Oleire zu Vera Cruz zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, sowie
10) des bisherigen Preußischen Konsular-Agenten H. Finck zu Cordova,
11) des bisherigen Preußischen Vizekonsuls M. Damm zu Durango,
12) des bisherigen Preußischen Konsular-Agenten F. E. Söhle zu Guanajuato und
13) des bisherigen Preußischen Konsular-Agenten August Haase zu Huatusko zu Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes an den bezeichneten sämmtlich in Mexiko gelegenen Plätzen.

(Nro. 372.) Ernennung des Kommerzienraths Richard Kind zu Antwerpen zum Konsul des Norddeutschen Bundes an Stelle des auf seinen Antrag aus dem Amte geschiedenen Bundeskonsuls Otto Günther daselbst.

(Nro. 373.) Ernennung des bisherigen Hamburgischen Konsuls Baron de Partonneau zu Mentone zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(Nro. 374.) Ernennung des Vertreters der Falkland Islands Kompany und Lloyd-Agenten Frederick E. Cobb zu Port Stanley (Falklands-Inseln) zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 375.) Ertheilung des Exequaturs als Königlich Italienischer Konsul an den Kaufmann Leo Molinari in Breslau, Namens des Norddeutschen Bundes.

### I. Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

**686.** Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat der evangelischen Gemeinde zu Olpe, Diöcese Siegen, zum Besten ihres nothwendig gewordenen Kirchen-Neubaues eine Collekte in den evangelischen Kirchen der Provinz Westfalen bewilligt und soll dieselbe nach Anordnung des Königlichen Consistoriums zu Münster am Sonntag den 28. November d. J. abgehalten werden.

Die Herren Geistlichen sind angewiesen worden, die aufgekommenen Erträge an die betreffenden Steuerkassen bis zum 15. December d. J. abzuliefern, welche dieselben in vorgeschriebener Weise an unsere Hauptkasse zu befördern und bis zum 10. Januar k. J. die üblichen Nachweisungen an uns einzureichen haben.

Arnsberg, den 31. October 1869.



Digitized by Google

## II. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

**687.** Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Olpe die nachstehend bezeichneten Personen für die daneben bemerkten Bezirke für eine dreijährige Amtsdauer zu Schiedsmännern neu- beziehungsweise wiedergewählt, als solche bestätigt und verpflichtet worden sind:

| Lfd. Nro. | Bezeichnung des Schiedsmanns-Bezirkes. | Bezeichnung des Schiedsmannes. | Beginn der Funktionszeit resp. der anderweiten Funktionszeit. |
|---|---|---|---|
| 1 | Olpe, Stadt | Posthalter Rudolph Gerlach zu Olpe | 27. October 1869. |
| 2 | Olpe, Land | Gemeinde-Vorsteher Franz Anton Schulze zu Günsen | 24. September 1869. |
| 3 | Kleusheim | Lehrer Wilhelm Wacker zu Neuenkleusheim | 10. October 1869. |
| 4 | Drolshagen, Stadt | Wirth und Stadtverordneter Kasimir Bone zu Drolshagen | 10. October 1869. |
| 5 | Drolshagen, Land | Vorsteher Heinrich Bock zu Wegeringhausen | 27. October 1869. |
| 6 | Attendorn, Stadt | Gerbereibesitzer Wilhelm Kaufmann zu Attendorn | 17. October 1869. |
| 7 | Attendorn, Land | Lehrer Gustav Kaiser zu Ennest | 17. October 1869. |
| 8 | Helden | Gemeinde-Verordneter Joseph Struck zu Niederhelden | 17. October 1869. |
| 9 | Kirchveischede | Kaufmann Wilhelm Brill zu Kirchveischede | 1. October 1869. |
| 10 | Förde | Kaufmann Friedrich Ramm zu Bonzel | 10. November 1869. |
| 11 | Elspe | Schenkwirth und Gemeinde-Verordneter Franz Wulff zu Elspe | 8. October 1869. |
| 12 | Kirchhundem | Gastwirth Willibald Schmelzer zu Kirchhundem | 12. October 1869. |
| 13 | Oberhundem | Johann Eberhard Hauses zu Oberhundem | 26. October 1869. |
| 14 | Kohlhagen | Gutsbesitzer Anton Neuhaus zu Emlinghausen | 12. October 1869. |
| 15 | Heinsberg | Gutsbesitzer Christoph Höbelheinrich zu Heinsberg | 2. October 1869. |

Arnsberg, den 29. October 1869.

Königliches Appellationsgericht. Zweigert.

## III. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

Personal-Chronik für den Monat October 1869.

**688.** Ernannt sind:

1) Der Kreisrichter Derckmann zu Hagen zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Hamm und zugleich zum Notar im Departement des hiesigen Appellationsgerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Unna.
2) Der Kreisrichter Cremer zu Hagen zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Bochum und zugleich zum Notar im hiesigen Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Gelsenkirchen.
3) Der Büreau-Diätar Brune zu Lüdenscheid zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte daselbst.

Der Rechtskandidat Johann Schneider aus Unna ist als Auskultator zugelassen.

Der Militair-Anwärter Andreas Friedrich Henze zu Broich und der invalide Hautboist Barthel zu Essen sind als Kreisgerichtsboten und Executoren definitiv angestellt; ersterer bei dem Kreisgericht zu Duisburg mit der Function an der Deputation zu Broich, letzterer bei dem Kreisgericht zu Essen.

Versetzt sind:

1) Der Appellationsgerichts-Referendar Dr. jur. Bitter aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt in das hiesige Departement.
2) Der Büreau-Assistent Ressing zu Lüdenscheid in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Duisburg mit der Function an der Deputation zu Broich.

Der Gerichts-Assessor van Cleve ist wegen seiner Uebernahme in die Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen.

Der Kreisgerichts-Rath Struckmann, der Rechtsanwalt und Notar Schuchart, der Kreisgerichtsbote Beck, sämmtlich zu Iserlohn, und der Appellationsgerichts-Botenmeister Ziesche hierselbst sind gestorben.

Der Kreisgerichtsbote Schroeder zu Werl ist in Folge rechtskräftigen Strafurtheils seines Amtes verlustig geworden.

Hamm, den 6. November 1869.

Königliches Appellationsgericht. Hartmann.

## IV. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

**689.** Die Annahme der Gesuche um Verleihung des Bergwerks-Eigenthums in einem gewissen Felde — der Muthungen —, welche im Bergreviere Osnabrück dem Revierbeamten Bergrath Brassert in Osnabrück bereits übertragen ist, wird nunmehr auf den Grund der Bestimmung im §. 12. des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 auch für die übrigen Reviere unseres Oberbergamtsbezirks vom 1. Januar 1870 ab den betreffenden Revierbeamten überwiesen, und zwar:

Digitized by Google

1) für das Revier Oestlich-Dortmund dem Bergmeister Offenberg in Dortmund;
2) für das Revier Westlich-Dortmund dem Bergmeister von Renesse daselbst;
3) für das Revier Witten dem Bergrath Gallus in Witten;
4) für das Revier Sprockhövel dem Bergmeister Schmid in Sprockhövel;
5) für das Revier Dahlhausen dem Bergrath Hilgenstock in Bochum;
6) für das Revier Bochum dem Bergmeister Knibbe daselbst;
7) für das Revier Altendorf-Steele dem Bergmeister Hausmann in Essen;
8) für das Revier Essen dem Berggeschwornen Morsbach daselbst;
9) für das Revier Frohnhausen dem Bergmeister Schrader in Essen;
10) für das Revier Oberhausen dem Bergrath von Sparre zu Oberhausen,
11) für das Revier Werden dem Bergmeister Krummel in Werden.

Die Bestimmung, nach welcher die Muthungen nur im Dienstlokale des betreffenden Beamten und nur während der Dienststunden präsentirt werden, bleibt in Kraft.

Vom 1. Januar 1870 ab müssen auch die nach §§. 17. und 18. des allgemeinen Berggesetzes einzureichenden Situationsrisse bei dem zur Annahme der Muthungen befugten Revierbeamten eingereicht werden.

Dortmund, den 30. October 1869.

Königliches Ober-Berg-Amt.

## V. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

**690.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für das Bergwerk „Blankenberg" bei Hillmecke mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 21. October 1869.

Königliches Oberbergamt.

### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. September 1869 wird dem Bergwerksbesitzer Franz Hesse zu Olpe unter dem Namen **„Blankenberg"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hünsborn, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert ein und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. E. F. G. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21. October 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

## VI. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

### 691. Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assecuranz-Gebühr für den deklarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

| | unter und bis 50 Thlr. | über 50 bis 100 Thlr. |
|---|---|---|
| für Entfernungen bis 15 Meilen . . . . | ½ Sgr. | 1 Sgr. |
| für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen . | 1 Sgr. | 2 Sgr. |
| für größere Entfernungen | 2 Sgr. | 3 Sgr. |

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . 2 Sgr.
über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt . 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuerte Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-

Digitized by Google

angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Arnsberg, den 16. Juli 1869.

## VII. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

**692.** In dem direkten Güter-Verkehr zwischen Stationen des Rheinisch-Thüringischen Verbandes und den Stationen der Leipzig-Dresdener, sowie der Sächsischen Staatsbahnen treten vom 1. December curr. mehre Frachterhöhungen ein, indem namentlich ein Theil derjenigen Artikel, welche seither in kleineren Quantitäten, als ganze Wagenladungen in Classe A. tarifirt wurden, für die Folge in der Classe II. tarifirt werden wird.

Unsere Güterexpeditionen sind angewiesen, auf Erfordern weitere Auskunft zu geben.

Münster, den 31. October 1869.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

## VIII. Patent-Zurücknahme.

**693.** Das den Herren Hermann Moritz und Jakob Reinach zu Berlin unter dem 28. August 1868 ertheilte Patent auf eine Feilen-Hobelmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Das dem Civil-Ingenieur A. Eichenauer zu Lippine im Kreise Beuthen an der Oder unter dem 23. September 1868 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Fangvorrichtung an Förderungsmaschinen, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Das den Herren Joseph Antoine Brognin und Armand Lainé zu Paris unter dem 17. März 1868 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf einen Hahn für Wasserleitungen in drei durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführungen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist bezüglich zweier der patentirten Ausführungen aufgehoben.

## IX. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

**694.** Dem Thierarzt I. Klasse Philipp Meyer aus Neunkirchen ist die erledigte Kreisthierarzt-Stelle für die Kreise Siegen und Wittgenstein mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Berleburg übertragen worden.

Der Lehrer Friedrich Pranghe und die Lehrerinnen Dorothea Stuckenschneider und Theresia Schenuit zu Gesecke sind definitiv angestellt.

Dem Schulamts-Kandidaten Wilhelm Duhme aus Limburg ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Heid, Kreises Olpe, commissarisch übertragen worden.

# Zur Nachricht.

Die für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

**„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts zu Arnsberg"**

einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigennamen, deutlich geschrieben seyn und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens** am Mittwoch Abend eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind zu frankiren oder mit einer erlaubten und genügenden herrschaftlichen Rubrik zu versehen, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Bei zahlungspflichtigen Bekanntmachungen werden für die gespaltene Zeile oder deren Raum an Insertionsgebühren 2 Sgr berechnet. Die Versendung geschieht durch die Spedition des Amtsblattes, die Erhebung der Abonnements-Gelder und der Insertionsgebühren (abgesehen von den gerichtlichen Bekanntmachungen) durch die Amtsblatts-Kasse. Nachbestellungen auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger sind bei der Redaktion anzubringen.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 47. Arnsberg, den 20. November 1869.


695. Das 63. und 64. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 2. und 8. November 1869, enthalten:

(Nro. 7528.) Verordnung, betreffend den Zeitpunkt der Einführung der in dem Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen bestehenden direkten Steuern in dem Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen. Vom 14. October 1869.

(Nro. 7529.) Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Wiesen im Hasethale unterhalb Halle, Amts Osnabrück. Vom 27. September 1869.

(Nro. 7530.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von den Eisensteingruben und Kohlenzechen Neu-Essen II., Ludwig, Neu Essen IV. und Langenbrahm über Station Heissen nach den Werken und Bahnanlagen der Firma Jacobi, Haniel & Huyssen bei Oberhausen mit Anschlüssen an die Zechen Wolfsbank (neuer Schacht) und Prosper durch die Rheinische Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zu den Statuten der letzteren. Vom 14. October 1869.

(Nro. 7531.) Bekanntmachung, betreffend die Elberfeld-Barmer Seidentrocknungs-Aktiengesellschaft. Vom 21. October 1869.

(Nro. 7532.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den mit der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungsvertrag. Vom 20. September 1869.

(Nro. 7533.) Allerhöchster Erlaß vom 8. October 1869, betreffend die vorläufige Abstandnahme von der Erhebung der für die Benutzung der Hafenanlagen an dem linken Weserufer bei Minden festgestellten Abgaben.

(Nro. 7534.) Allerhöchster Erlaß vom 8. October 1869, betreffend die Erhebung der Schifffahrtsabgaben bei der Zaarenschleuse an der Havel.

(Nro. 7535.) Allerhöchster Erlaß vom 18. October 1869, betreffend Zusätze zu dem Revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. October 1857.

## I. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten von Westfalen.

696. Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, an Stelle des zum 1. November d. Js. in den Ruhestand versetzten General-Commissions-Präsidenten Jonas den bisherigen Ober-Regierungs-Rath von Zschock zum Director der hiesigen Königlichen General-Commission zu ernennen, und ist derselbe in das ihm Allerhöchst übertragene Amt von dem unterzeichneten Ober-Präsidenten eingeführt.

Münster, den 9. November 1869.

Der Ober-Präsident von Westfalen.
von Düesberg.

## II. Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

697. Die Ascension des bisherigen 2. Pfarrers Andreas Fernickel in die erste Pfarrstelle, und die Wahl des bisherigen Pfarrers zu Bönen, Heinrich Wilhelm Meier-Peter zum 2. Pfarrer an der größeren evangelischen Gemeinde zu Hattingen, in der Diöcese Hattingen, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 9. October 1869.

698. Die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Steinhagen, Diöcese Halle, ist dem seitherigen Pfarrverweser Bovermann zu Dorsten landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 13. October 1869.

699. Die Wahl des Hülfspredigers Eduard Westhoff aus Vörde zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Hülscheid in der Diöcese Lüdenscheid ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 14. October 1869.

700. In Folge Abberufung des Pfarrverwesers Bovermann ist der bisherige Rector zu Halle i. W. Ernst Leopold Engelbert Heinrich Nordmeyer zum Pfarrverweser bei der evangelischen Gemeinde in Dorsten berufen worden.

Münster, den 16. October 1869.

701. Die Wahl des bisherigen Hülfspredigers Carl Gerhard Wilhelm Leich aus Haltern zum 2. Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Gelsenkirchen, Diöcese Bochum, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 26. October 1869.

## III. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

702. Höhern Orts ist die Errichtung dreier Schaaf- und Hammel-Märkte in der Stadt Hallenberg, — welche alljährlich:

am ersten Mittwoch im Monat Mai,
" " Montage " " August,
" vierten Freitage " " October

abgehalten werden sollen — sowie die Erhebung eines Marktstandsgeldes auf denselben genehmigt, was hiermit unter Veröffentlichung des Tarifs zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Arnsberg, den 9. November 1869.

## Tarif,

nach welchem die Marktstandsgelder auf den Schaaf- und Hammelmärkten der Stadt Hallenberg zu entrichten sind.

An Marktstandsgeldern sind zu entrichten:
für jeden Tag von jedem Schaaf
oder Hammel . . . . . 2 Pfennige.

Hallenberg, den 3. Juni 1869.

Der Amtmann.

Vorstehender Tarif wird hiermit auf Grund der Verordnung über die Marktstandsgelder vom 4. October 1847 genehmigt.

Berlin, den 23. October 1869.

(L. S)

Der Finanz-Minister.
von der Heydt.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: Moser.

## 703. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des §. 1. der Verordnung wegen Abänderung einiger Bestimmungen der Allgemeinen Feuer-Polizei-Ordnung für die Provinz Westfalen vom 30. November 1841 verordnen wir unter Aufhebung der von uns am 18. August 1864 erlassenen Polizei-Verordnung (Amtsblatt de 1864, Stück 35. Nro. 377.) für den ganzen Umfang unseres Regierungsbezirkes Folgendes:

I. Die Anwendung von Strohdecken bei Neubauten und Neu-Bedachungen innerhalb der Städte mit ihren Vorstädten und der geschlossenen häuslichen Ortschaften ist untersagt.

Es erstreckt sich jedoch dieses Verbot nicht auf solche zu geschlossenen ländlichen Ortschaften gehörige Etablissements, welche mehr als Zwanzig Ruthen von den Gebäuden eines anderen Besitzers entfernt liegen.

II. Die Landräthe sind befugt, in einzelnen Fällen von dem vorstehenden Verbote der Anwendung von Strohdecken in den Städten und geschlossenen ländlichen Ortschaften Dispensation zu ertheilen, jedoch nur dann, wenn die Gebäude, für welche Dispensation nachgesucht wird, mindestens Zehn Ruthen von den Gebäuden eines anderen Besitzers entfernt liegen.

III. Bei allen dem Verbote sub I. nicht unterliegenden beziehungsweise durch Dispensation Seitens des Landrathes (sub II.) für zulässig erklärten Bedachungen unter Anwendung von Strohdecken müssen die Pfannen am unteren Ende mindestens einen Zoll über die Strohdecken hinausreichen und es dürfen auch die Decken an den Seiten der Pfannen nicht über diese hervorstehen.

IV. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldbuße von 5 bis zu 10 Thaler bestraft, an deren Stelle im Falle des Unvermögens verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt. Außerdem werden vorschriftswidrig angelegte Bedachungen polizeilich entfernt werden.

Arnsberg, den 2. November 1869.

**704.** Das Dorf Erlinghausen, welches von 475 Katholiken bewohnt wird, ist von der Stadt Obermarsberg, wohin dasselbe eingepfarrt ist, nicht allein eine Stunde entfernt, sondern zwischen beiden Orten liegt auch ein tiefes Thal und ist der Weg von Erlinghausen nach Obermarsberg so beschwerlich, daß derselbe von alten und schwachen Personen, namentlich bei Winterzeit, kaum zu passiren ist. Zu Erlinghausen fungirt ein Schulvicar und ist, sobald nur ein Gotteshaus erbauet worden sein wird, für das religiöse Bedürfniß der Eingesessenen gesorgt, nachdem die Constituirung einer Filial-Kirchengemeinde mit Korporations-Rechten zu Erlinghausen im Jahre 1868 erfolgt ist. Da die vorhandene alte Kapelle wegen ihrer Baufälligkeit hat abgebrochen werden müssen, ist der Neubau einer Kapelle ein unabweisbares Bedürfniß geworden.

Es ist bereits ein Bauprojekt aufgestellt, ein spezieller Kostenanschlag angefertigt und die Ausführung des Neubaues in Verding gegeben worden. Die Verdingssumme beträgt, excl. der von der Gemeinde zu leistenden Hand- und Spanndienste 4,070 Thaler und sind zur Deckung dieser Summe erst 660 Thaler disponibel, so daß noch 3,410 Thaler zu beschaffen bleiben.

Die Gemeinde hat sich bereit erklärt, 1000 Thaler auf Amortisation anzuleihen und die Ankaufskosten eines Bauplatzes, welche 321 Thaler betragen, aufzubringen. Es fehlen dann noch immer 2,410 Thaler, zu deren Beschaffung die Gemeinde nicht im Stande ist, da die Eingesessenen, meistens Hüttenarbeiter und kleine Landwirthe, welche bereits an Communallasten 94% und an Schulsteuer 57%, also zusammen 151% der direkten Staatssteuern zu entrichten haben, bei ihren ärmlichen Verhältnissen nicht mehr aufbringen können.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Westfalen hat in Berücksichtigung dieser Umstände der Filial-Gemeinde zu Erlinghausen zur Beschaffung der fehlenden Baukosten eine Haus-Collekte bewilligt, welche während des dreimonatlichen Zeitraumes vom 1. December bis Ende Februar k. Js. bei den katholischen Eingesessenen unseres Verwaltungsbezirkes durch Deputirte abgehalten werden wird.

Arnsberg, den 8. November 1869.

Digitized by Google

## IV. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

**705.** Während des Monats October d. Js. sind im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction folgende Personal-Veränderungen vorgekommen.

Es sind:

1) angestellt: die Post-Expediteure Hartnacke in Welschenennest und Schulte in Bödefeld, die Post-Secretaire Menzel in Bochum, Petry und Hoffheinz bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nro. 9. in Soest, bei demselben der invalide Sergeant Finhold als Eisenbahn-Post-Conducteur;

2) ernannt: die Post-Expedienten-Anwärter Irgang in Hamm, Renhann in Dortmund, Jung in Gelsenkirchen, Merstedt in Creuzthal, Schöneborn in Arnsberg zu Post-Expedienten;

3) versetzt: der Ober-Post-Director Schultze von Danzig nach Arnsberg, Ober-Post-Commissarius Wagener von Lüdenscheid nach Burg bei Magdeburg, die Post-Secretaire von Elsner von Hamm i./W. nach Görlitz, Anders von Breslau nach Soest, Petry und Hoffheinz von Frankfurt a./M. nach Soest, Menzel von Berlin nach Bochum, Hildebrandt von Hildesheim nach Hagen i./W., Brauer von Unna nach Danzig, der Post-Assistent Steinkrauß von Braunschweig nach Unna, die Post-Expedienten Hönke von Soest nach Emden, Töpler von Bochum nach Muskau, Weller von Soest nach Plettenberg, Halbfaß von Witten nach Olpe, Gottschalk von Holzminden nach Soest, die Briefträger Kiefer von Soest nach Münster, Thiekötter von Unna nach Soest, der Wagenmeister Brinkmann von Lünen als Post-Bureaudiener nach Unna;

4) freiwillig ausgeschieden: der Post-Expediteur Schmidt in Bödefeld.

Arnsberg, den 14. November 1869.

Der Ober-Post-Director.
Schultze.

## V. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

**706.** Mit dem 15. November curr. tritt auf der Westfälischen Eisenbahn ein neuer Fahrplan mit folgenden Abweichungen von dem bestehenden in Kraft:

1) Die Personenbeförderung bei den jetzigen Gemischtenzügen Nro. 37. und 40. wird zwischen Papenburg und Aschendorf aufgehoben und soll demnächst der zuerst bezeichnete Zug 6 Uhr 52 Minuten Morgens von Papenburg abgefertigt werden und 8 Uhr 43 Minuten Morgens in Emden eintreffen.

2) Auch auf der Strecke Soest-Paderborn wird die Personenbeförderung bei den combinirten Zügen Nro. 24. und 25. eingestellt.

3) Dagegen wird zur Herstellung einer directen Verbindung zwischen dem Rhein und Thüringen auf der Strecke Soest-Altenbeken in jeder Richtung ein Personenzug eingelegt werden.

Der Zug nach Thüringen bildet die Fortsetzung des von Düsseldorf 6 Uhr Morgens abgehenden und in Soest 9 Uhr 45 Minuten Vormittags eintreffenden Zuges der Bergisch-Märkischen Eisenbahn, fährt von Soest 9 Uhr 53 Minuten ab und trifft in Altenbeken 11 Uhr 50 Minuten Vormittags ein, wo er Anschluß an den 12 Uhr 22 Minuten Nachmittags abfahrenden Zug erhält, welcher in Warburg 1 Uhr 18 Minuten und in Leipzig 10 Uhr 50 Minuten Abends ankommt.

Der in der Richtung nach dem Rhein von Leipzig 5 Uhr 55 Minuten Morgens, von Warburg 3 Uhr 22 Minuten Nachmittags abgehende und in Altenbeken 4 Uhr 22 Minuten Nachmittags eintreffende Zug, wird nach einem Aufenthalt von 18 Minuten weitergeführt, in Soest 6 Uhr 40 Minuten Abends angebracht und erhält Anschluß an den correspondirenden Zug der Bergisch-Märkischen Eisenbahn, welcher von dieser Station 6 Uhr 50 Minuten abfährt und in Düsseldorf 11 Uhr Abends eintrifft.

4) Die Schnellzüge der Preußisch-Braunschweigischen Route sollen um einige Minuten derartig verschoben werden, so daß bei dem in der Richtung nach Berlin fahrenden Zug die Abfahrt von Soest 10 Uhr 49 Minuten Vormittags, die Ankunft in Holzminden 1 Uhr 18 Minuten Nachmittags und bei dem Gegenzuge die Abfahrt von Holzminden 3 Uhr 29 Minuten und die Ankunft in Soest 5 Uhr 47 Minuten Nachmittags erfolgen wird.

5) In Folge Verlegung des zuletzt bezeichneten Zuges wird der anschließende von Soest nach Lingen weitergehende Zug 5 Uhr 53 Minuten Nachmittags von Soest, 6 Uhr 28 Minuten von Hamm, 7 Uhr 21 Minuten von Münster abgelassen werden und 9 Uhr 4 Minuten Abends in Lingen eintreffen.

6) Die beiden Lokal-Personenzüge Nro. 4. und 11. sollen auf der Strecke Soest-Altenbeken als Gemischte-Züge befördert werden; damit wird gleichzeitig die Verschiebung der zwischen Altenbeken und Warburg verkehrenden Gemischtenzüge Nro. 18. und 27. verbunden werden. In der Richtung nach Holzminden und Warburg fährt der betreffende Lokalzug 4 Uhr 30 Minuten Morgens von Münster, 5 Uhr 13 Minuten von Hamm, 5 Uhr 55 Minuten von Soest ab, und trifft in Holzminden 10 Uhr 14 Minuten und in Warburg 11 Uhr 30 Minuten Vormittags

Digitized by Google

ein. Der in der umgekehrten Richtung verkehrende Zug fährt von Holzminden 5 Uhr 5 Minuten Nachmittags, von Warburg 3 Uhr 55 Minuten Nachmittags, von Soest 9 Uhr 55 Minuten, von Hamm 10 Uhr 35 Minuten ab und trifft wie bisher 11 Uhr 25 Minuten Abends in Münster ein.

7) Auf der Strecke Soest-Münster werden die jetzigen Züge Nro. 3. und 7. um einige Minuten vorgeschoben und soll ersterer 6 Uhr 48 Minuten Morgens und der letztere 2 Uhr Nachmittags von Soest abfahren. Die Ankunftszeit beider in Münster endenden Züge bleibt unverändert.

Das Nähere ergiebt der auf unseren Stationen ausgehängte Fahrplan, wovon Abdrücke bei allen diesseitigen Stationskassen, gegen Erstattung von 1 Sgr. pro Stück, käuflich bezogen werden können.

Münster, den 11. November 1869.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

## VI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

**707.** Der bisherige Amtsverwalter Ad. Eichholz aus Wittgenstein ist definitiv zum Amtmann des Amtes Erndtebrück, Kreises Wittgenstein, ernannt worden.

Der bisherige Amtsverwalter E. Dettke zu Berleburg ist am 15. November curr. definitiv zum Amtmann der Aemter Berghausen und Girkhausen, Kreises Wittgenstein, ernannt worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Tuschhoff aus Winterberg ist die Oberklasse bei der katholischen Schule zu Westernkotten, Kreises Lippstadt, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Joseph Lüdtke aus Lenhausen ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Windhausen, Kreises Olpe, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Eduard Schulte aus Belmede ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Elben, Kreises Olpe, commissarisch übertragen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Elisabeth Schulte zu Bödefeld ist die Verwaltung der erledigten oberen Mädchenschulstelle und der Schulamts-Kandidatin Elisabeth Dameris aus Schmallenberg die Verwaltung der unteren Mädchenschulstelle bei der katholischen Schule zu Bödefeld, Kreises Meschede, commissarisch übertragen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Cäcilia Möller aus Lünen ist die neu gegründete Lehrerinstelle bei der katholischen Schule zu Lünen, Kreises Dortmund, commissarisch übertragen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Mathilde Vogt aus Arnsberg ist die neu errichtete Lehrerinstelle bei der katholischen Schule zu Barop, Kreises Dortmund, commissarisch übertragen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 48. Arnsberg, den 27. November 1869.


**708.** Das 65. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 13. November 1869, enthält:

(Nro. 7536.) Privilegium wegen Emission von fünfprozentigen Prioritäts-Obligationen I. Emission der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 3,000,000 Thalern. Vom 14. October 1869.

(Nro. 7537.) Allerhöchster Erlaß vom 14. October 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Halver im Kreise Altena, Regierungsbezirk Arnsberg, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Oeckinghausen durch das Hälver-Thal nach Schalksmühle an der Volme-Straße im Kreise Altena, Regierungsbezirks Arnsberg.

(Nro. 7538.) Allerhöchster Erlaß vom 1. November 1869, betreffend die Genehmigung des Reglements für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Provinz Schlesien.

(Nro. 7539.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Rheinisch-Westphälische Rückversicherungs-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu München-Gladbach errichteten Aktiengesellschaft. Vom 6. November 1869.

**709.** Auf den Bericht vom 31. Juli d. J. bestimme Ich:

1) daß die in der Ordre vom 18. März 1839 sowie im §. 39. Theil I. des Strafgesetzbuches für das Heer enthaltenen Bestimmungen in Betreff der Wiederverleihung aberkannter resp. in Folge gerichtlicher Verurtheilung verloren gegangener Dekorationen auf

die Krönungs-Medaille,
die Kriegsdenkmünze von 1864,
das Düppeler Sturmkreuz,
das Alsener Kreuz, sowie
das Erinnerungskreuz für den Feldzug 1866

nicht Anwendung finden;

2) daß Anträge auf Wiederverleihung dieser Ehrenzeichen nur dann gestellt werden dürfen, wenn die betreffende Person sich während eines Zeitraums doppelt so lang, als die erkannte Freiheitsstrafe, mindestens aber während eines Zeitraums von zehn Jahren seit Verbüßung der Freiheitsstrafe vorwurfsfrei und ehrenhaft betragen hat;

3) daß bei Anträgen auf Wiederverleihung der Hohenzollernschen Denkmünze, der Dienstauszeichnung 1ster, 2ter und 3ter Klasse, sowie der Landwehr-Dienstauszeichnung 2ter Klasse, soweit sie sich auf Personen beziehen, welchen nach Veröffentlichung dieser Meiner Ordre die qu. Dekorationen aberkannt werden resp. in Folge gerichtlicher Erkenntnisse verloren gehen, gleichfalls nach Maßgabe der für die neueren Dekorationen im passus 1. und 2. gegebenen Bestimmungen zu verfahren ist;

4) daß Betreffs der im passus 1. und 3. bezeichneten Dekorationen Anträge auf Wiederverleihung an solche Personen, welche durch Verurtheilung die bürgerliche Ehre verloren hatten und wieder in den Genuß derselben eingesetzt sind, nur dann vorgelegt werden dürfen, wenn die betreffenden Individuen während eines Zeitraums von zehn Jahren nach Wiedererlangung der bürgerlichen Ehre durch fortgesetzt gute Führung den Beweis geliefert haben, daß ihre moralische Besserung Festigkeit gewonnen hat.

Ich überlasse dem Staats-Ministerium hiernach das Weitere zu verfügen.

Homburg, den 1. September 1869.

gez. **Wilhelm.**

(gegez.) v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Graf Eulenburg.

An das Staats-Ministerium.

**710.** Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel.

### Instruction

für die italienisch-deutsche Literar- und artistische Konvention.

Die zwischen Italien und dem Norddeutschen Bunde abgeschlossene Uebereinkunft in Betreff der literarischen Erzeugnisse und Werke der Kunst ist am 28. August d. J. in Kraft getreten.

Nach Maaßgabe derselben sind, um der vereinbarten Vergünstigungen theilhaftig zu werden, die Verfasser von Werken, die zum ersten Male im Gebiete des Norddeutschen Bundes veröffentlicht worden sind, oder deren gesetzliche Vertreter verpflichtet, die Eintragung dieser Werke bei dem Ministerium für Ackerbau,



Digitized by Google

Industrie und Handel zu Florenz, oder bei der italienischen Gesandtschaft in Berlin zu bewirken.

Diese Eintragung geschieht auf Grund einer schriftlichen Anmeldung, welche enthalten muß: den Vor- und Zunamen des Anmeldenden, den Titel, die Anzahl und das Format der Bände, den Vor- und Zunamen des Verfassers, das Datum der Veröffentlichung, und die Firma des Geschäfts, welches die Herausgabe besorgt.

Das Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel wird den Betheiligten eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ausstellen. Die dafür zu entrichtenden Stempelgebühren fallen den letzteren zur Last.

Die vorerwähnten Anmeldungen werden regelmäßig in der Gazetta ufficiale des Königreichs veröffentlicht.

Diejenigen, welche im Gebiete des Norddeutschen Bundes erschienene, noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken oder Uebersetzungen veröffentlicht oder zum Vertrieb übernommen, oder mit der Veröffentlichung oder dem Abdruck solcher Werke begonnen haben, können, sobald dies vor dem 28. August d. J. stattgefunden hat, auf Grund des Artikels 12. der genannten Uebereinkunft bis zum 28. November d. J. diese Vervielfältigung bei einer der Praefecturen des Königreichs anmelden. Diese letztere wird die angemeldeten Bücher, musikalische oder artistische Werke mit einem Stempel versehen.

Den Inhabern von Cliché's, Holzstöcken und gestochenen Platten oder jeder Art ähnlicher Vervielfältigung von Werken, welche zum ersten Male im Gebiete des Norddeutschen Bundes veröffentlicht worden sind, wird anheimgegeben, diese bei einer Praefectur des Königreichs anzumelden, welche eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ausstellen wird.

Die von den vorerwähnten Cliché's bereits gemachten Abdrücke können bis zum 28. August 1873 eine Stempelung erhalten.

Die ꝛc. Praefecten bitte ich den vorstehenden Erlaß durch Veröffentlichung in der offiziellen Provinzialzeitung zur Kenntniß der Interessenten zu bringen.

Florenz, den 10. October 1869.

Für den Minister: (gez.) Luzzatti.

## I. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten von Westfalen.

**711.** Das Ergebniß der Verwaltung des Landarmenhauses zu Benninghausen für das Jahr 1868 wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

### I. Uebersicht

der wirthschaftlichen Verwaltung des Landarmen- und Arbeitshauses zu Benninghausen pro 1868.

| | | Thlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| | **Einnahme.** | | | |
| | A. Landarbeitshaus. | | | |
| 1 | Bestand aus der Rechnung pro 1867 . . . 11,481 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf. | | | |
| | Davon ab die gegen den Etat erwachsenen Mehrkosten für das Landarmenwesen, für verwahrloste Kinder und für die Pflege-Anstalt zu Gesecke . . 4,558 „ 19 „ 7 „ | | | |
| | Bleiben hier | 6923 | 9 | 11 |
| 2 | Zinsen vom Kapital-Vermögen | 770 | 26 | 3 |
| | „ von vorübergehend bei der Provinzial-Hülfs-Kasse belegt gewesenen Beständen | 1176 | 5 | 9 |
| 3 | Ertrag der Grundstücke: | | | |
| | a. durch eigene Bewirthschaftung | 7886 | 29 | 1 |
| | b. durch Verpachtung | 2359 | 12 | — |
| 4 | Kostgeld: | | | |
| | a. für Corrigenden à 40 Thlr. | 4032 | 28 | 5 |
| | b. für Landarme, welche in der Anstalt verpflegt werden | 3733 | 14 | 2 |
| 5 | Arbeitsverdienst | 5634 | 14 | 10 |
| | aus der Fabrikation | 5508 | 9 | 8 |
| 6 | Provinzial-Beiträge | — | — | — |
| 7 | Zuschuß aus der Regierungs-Haupt-Kasse zu Arnsberg | 1654 | — | — |
| 8 | Vorübergehend belegte und wieder eingezogene Bestände | 62000 | — | — |
| 9 | Verschiedene Einnahmen | 125 | 2 | 3 |
| | Summa A. | 101,805 | 2 | 4 |
| | B. Landarmenwesen. | | | |
| 10 | Erstattete Landarmenkosten | 1847 | 24 | 6 |
| 11 | Provinzial-Beiträge | 20339 | 23 | 6 |
| 12 | Zuschuß aus dem provinzialständischen Dispositions-Fonds | 4000 | — | — |
| 13 | Verschiedene Einnahmen | 1 | 1 | 3 |
| | Summa B. | 26,188 | 19 | 3 |

| | | Thlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| | **C. Für verwahrloſete Kinder.** | | | |
| 14 | Koſtgeld-Zuſchüſſe der Gemeinden | 1597 | 23 | 4 |
| 15 | Provinzial-Beiträge | 1597 | 23 | 4 |
| | Summe C. | 3195 | 16 | 8 |
| | **D. Für die Provinzial-Pflege-Anſtalt zu Geſecke.** | | | |
| 16 | Zuſchuß aus den Provinzial-Beiträgen | 7171 | 2 | 9 |
| | Summa D. für ſich. | | | |
| | **Ausgabe.** | | | |
| | **A. Landarbeitshaus.** | | | |
| 1 | Beſoldungen, Geſindelohn, Arbeitslohn und Penſionen | 5387 | 4 | 5 |
| 2 | Speiſung | 12051 | 28 | 1 |
| 3 | Bekleidung | 2212 | 27 | 1 |
| 4 | Feuerung | 1152 | — | — |
| 5 | Beleuchtung | 406 | 21 | 9 |
| 6 | Wäſche und Reinigung | 931 | 18 | 3 |
| 7 | Medicamente | 85 | 15 | 8 |
| 8 | Bauliche Unterhaltung | 821 | 28 | 8 |
| 9 | Unterhaltung und Ergänzung des Inventars | 1173 | 7 | 9 |
| 10 | Behufs der Fabrikation: | | | |
| | a. zum Ankauf roher Arbeitsſtoffe | 3907 | 15 | 4 |
| | b. Arbeitslohn der Häuslinge | 945 | 18 | — |
| 11 | Behufs der Ackerwirthſchaft: | | | |
| | a. Arbeitslohn der Häuslinge | 1726 | 6 | 3 |
| | b. für ſonſtige Bedürfniſſe | 3537 | 12 | 1 |
| 12 | Transportkoſten und Zehrgelder für entlaſſene Häuslinge | 543 | 18 | 5 |
| 13 | Steuern, Gemeindelaſten, Feuerſocietäts-Beiträge | 528 | 21 | 8 |
| 13a | Kirchliche Zwecke | 88 | 26 | — |
| 14 | Druckſachen, Schreibmaterialien, Porto, Diäten und Reiſekoſten | 235 | 4 | — |
| 15 | Gratificationen an Officianten und Geſinde, Prämien der Häuslinge | 211 | — | — |
| 16 | Vorübergehend belegte Beſtände | 62000 | — | — |
| 17 | Verſchiedene Ausgaben | 532 | 28 | 3 |
| | Summe A. | 98,480 | 1 | 8 |
| | **B. Landarmen-Weſen.** | | | |
| 18 | Beſoldungen | 1145 | 12 | 11 |
| 19 | Landarmenpflege: | | | |
| | a. für Landarme, welche in der Anſtalt verpflegt werden | 3738 | 14 | 2 |
| | b. desgleichen in der Provinzial-Irren-Anſtalt zu Marsberg | 1126 | 3 | 9 |
| | c. " " " " " " " Lengerich | 720 | — | — |
| | d. " " " " Pflege-Anſtalt zu Geſecke | 849 | 21 | 3 |
| | e. " " den Gemeinden | 18039 | 8 | 5 |
| 20 | Prozeßkoſten | 318 | 23 | 5 |
| 21 | Verſchiedene Ausgaben | 255 | 25 | 4 |
| | Summe B. | 26,188 | 19 | 3 |
| | **C. Für verwahrloſete Kinder.** | | | |
| | Für verwahrloſete Kinder, welche in andern Erziehungs-Anſtalten untergebracht ſind | 3195 | 16 | 8 |
| | Summe C. für ſich. | | | |
| | **D. Für die Provinzial-Pflege-Anſtalt zu Geſecke.** | | | |
| | Zuſchuß | 7171 | 2 | 9 |
| | Summa D. für ſich. | | | |

**Zuſammenſtellung.**

| | Einnahme. Thlr. | Sgr. | Pf. | Ausgabe. Thlr. | Sgr. | Pf. | Beſtand. Thlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| A. Für das Landarbeitshaus | 101,805 | 2 | 4 | 98,480 | 1 | 8 | 3,325 | — | 8 |
| B. Für das Landarmenweſen | 26,188 | 19 | 3 | 26,188 | 19 | 3 | — | — | — |
| C. Für verwahrloſete Kinder | 3,195 | 16 | 8 | 3,195 | 16 | 8 | — | — | — |
| D. Für die Provinzial-Pflege-Anſtalt zu Geſecke | 7,171 | 2 | 9 | 7,171 | 2 | 9 | — | — | — |
| Ueberhaupt | 138,360 | 11 | — | 135,035 | 10 | 4 | 3,325 | — | 8 |



Digitized by Google

Unter vorstehender Gesammt-Einnahme und Ausgabe sind an Posten, welche blos durch die Rechnung laufen, enthalten:

a. für Landarme, welche in der Anstalt verpflegt werden, für Produkte, Fabrikate und Arbeitswerth, in der Anstalt erzielt und in derselben naturaliter verwendet 18,937 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf.

b. die vorübergehend belegt gewesenen Bestände zu . . . . . 62,000 „ — „ — „

Wird beides abgesetzt mit 80,937 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf.

so beträgt die wirkliche Einnahme nur . . . . . 57,423 Thlr. — Sgr. 5 Pf.

„ „ „ „ Ausgabe „ . . . . . 54,097 „ 29. „ 9 „

Bestand wie oben 3,325 Thlr. — Sgr. 8 Pf.

## II. Uebersicht der polizeilichen Ergebnisse.

| | Männer. | Weiber. | Kinder der Häuslinge. | Kinder in der Erziehungs-Anstalt. | Summa. |
|---|---|---|---|---|---|
| Bestand am 31. December 1867 . . . | 213 | 42 | — | | 255 |
| Im Jahre 1868 sind hinzugekommen: | | | | | |
| a. Vagabunden anderer Provinzen . . . | 141 | 6 | — | Sind in anderen Anstalten untergebracht. | 147 |
| b. Heimathlose Korrigenden der Provinz Westfalen | 27 | 1 | — | | 28 |
| c. Domizil-Berechtigte . . . . . | 120 | 36 | — | | 156 |
| d. Landarme . . . . . | 30 | 8 | — | | 38 |
| Summa | 531 | 93 | — | — | 624 |
| Davon sind: | | | | | |
| a. gestorben . . . . . | 13 | 2 | — | — | 15 |
| b. entwichen . . . . . | 2 | 1 | — | — | 3 |
| c. in ihre Heimath entlassen . . . | 298 | 34 | — | — | 332 |
| d. anderen Anstalten überwiesen . . | 3 | 1 | — | — | 4 |
| e. als Gesinde untergebracht . . . | 1 | — | — | — | 1 |
| Summa | 317 | 38 | — | — | 355 |
| Bestand am 31. December 1868 | 214 | 55 | — | — | 269 |

Durchschnittlich befanden sich im Jahre 1868 264 Personen in der Anstalt, unter diesen 15 Kranke, 78 Landarme und 171 Arbeitsfähige. Die Arbeitsfähigen sind mit geeigneten Arbeiten in und außerhalb der Anstalt beschäftigt worden.

Münster, den 27. October 1869.

Der Ober-Präsident von Westfalen.

## II. Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

**712.** An die Stelle des zu einem Pfarramte berufenen und abgegangenen Hülfspredigers Bieregge ist der Pfarramts-Candidat Alfred August Lantz aus Iserlohn zum Hülfsprediger bei der St. Simeons-Gemeinde in Minden ernannt worden.

Münster, den 24. October 1869.

## III. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**713.** Das Schulhaus der evangelischen Gemeinde Arfeld, im Kreise Wittgenstein, ist sehr alt, baufällig und sowohl das Unterrichtslokal als auch die Lehrerwohnung in demselben so beschränkt, daß der Neubau dringend nöthig erscheint. Die Schulgemeinde Arfeld zählt 453 Seelen und enthält 71 Haushaltungen, welche sich mit Ackerbau und Tagelohn nähren. Dieselben besitzen 830 Morgen Ackerland, 568 Morgen Wiese, 15 Morgen Gärten, 1302 Morgen Weide und 104 Morgen Holzungen. Diese Besitzungen sind meist mit Schulden belastet. Durch außergewöhnliche Leistungen zur Reparatur der Kirche, zum Bau verschiedener Straßen und einer festen Brücke über die Eder, ist die Belastung der Gemeinde in den letzten 10 Jahren so gestiegen, daß es derselben unmöglich ist, die auf circa 2500 Thaler anzuschlagenden Baukosten eines Schulhauses aufzubringen.

Die Schulgemeindeglieder bezahlen jährlich 148 Thlr. Grundsteuer, 36 Thlr. Gebäudesteuer, 187 Thlr. Klassensteuer, 47 Thlr. Gewerbesteuer, also an directen Staatssteuern überhaupt 418 Thlr. und Wittgensteinsche Ablöse-Rente 373 Thaler. — Die Communal-, Schul- und Kirchenabgaben betragen 864 Thlr., worunter 370 Thlr. an Zinsen und Amortisationsrenten für Schulden. Die Corporations- und gutsherrlichen Abgaben betragen demnach 1237 Thlr. oder 295 Procent der directen Staatssteuern. In Berücksichtigung dieser Verhältnisse hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Westfalen der Schulgemeinde Arfeld zur Beschaffung der Schulhausbaukosten eine Haus-Collekte bewilligt, welche während der drei Monate Januar, Februar und März des künftigen Jahres bei den evangelischen Eingesessenen unseres Verwaltungs-Bezirkes

durch Deputirte abgehalten werden wird und empfehlen wir dieselbe dem Wohlthätigkeitssinne der Eingesessenen.

Arnsberg, den 19. November 1869.

**714.** In Eickel, Kreises Bochum, soll eine selbstständige Apotheke errichtet werden. Bewerber um die betreffende Concession haben sich binnen sechs Wochen bei uns zu melden. Der Meldung sind die in der Ministerial-Verfügung vom 13. Juli 1840 bezeichneten Schriftstücke beizufügen, und ist im Besondern auch eidesstattliche Angabe darüber zu machen, ob der Bewerber eine Apotheken-Concession, resp. die Erlaubniß zur Errichtung einer Apotheke besitze oder bereits besessen habe.

Arnsberg, den 23. November 1869.

**715.** Zur Verhütung der zahlreichen Unglücksfälle, welche in neuerer Zeit in Folge der Entzündung leichter Kleider vorgekommen sind ist das wolframsaure Natron oder ein Gemisch dieses Salzes mit phosphorsaurem Natron vorzüglich geeignet, weil durch dieses Mittel den Kleiderstoffen die Eigenschaft leichter Entzündbarkeit genommen werden kann. Dasselbe kann sowohl bei der Appretirung neuer Zeuge, als auch bei der Wäsche von Bekleidungsgegenständen benutzt werden. In letzterem Falle wird es der zum Steifen (Stärken) der gewaschenen Zeuge dienenden Flüssigkeit beigemischt.

Es verändert solches nicht wie andere in Vorschlag gebrachte Mittel (Borax, Wasserglas) die zarten Farben der Zeuge und verursacht nicht wie die für vorliegenden Zweck mehrfach empfohlene Ammoniaksalze Unbequemlichkeiten beim Plätten, Bügeln und Calandern der Zeugwaaren. Das Salz wird im Großen dargestellt und hat zur Zeit einen verhältnißmäßig nicht hohen Preis.

Das Publikum wird unter Hinweis auf die in der Benutzung nicht imprägnirter Kleiderstoffe beruhenden Gefahren, auf das bezeichnete Mittel aufmerksam gemacht und die Anwendung desselben dringend empfohlen.

Arnsberg, den 25. November 1869.

## IV. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank.

Auslooſung von Rentenbriefen.

**716.** Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieſes auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſ'ten Rentenbriefe dieſelben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III. Nro. 8 bis 16 und Talons vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kaſſe in Münſter in Empfang zu nehmen.

Auch iſt es geſtattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Poſt, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf beſonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kaſſe einzuſenden, und die Ueberſendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Koſten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April künftigen Jahres ab hört die Verzinſung dieſer Rentenbriefe auf. Dieſe ſelbſt verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anſtalt.

Zugleich bemerken wir, daß jetzt ſämmtliche bis zum 1. April dieſes Jahres einſchließlich ausgegebenen Rentenbriefe Litt. E. zu 10 Thlr. ausgelooſ't und gekündigt ſind.

---

### Verzeichniß

der am 16. November 1869 ausgelooſ'ten, am 1. April 1870 zur Realiſation kommenden Rentenbriefe der Provinz Weſtfalen und der Rheinprovinz.

**34 Stück Littera A. von 1000 Thlrn.**

Nro. 309. 322. 484. 543. 630. 1353. 1442. 1607. 1623. 1656. 1679. 1767. 1829. 1840. 1925. 2060. 2218. 2301. 2363. 2515. 2818. 2975. 3103. 3622. 3682. 4525. 4619. 4681. 4695. 4736. 4739. 5045. 5598. 5670.

**14 Stück Littera B. von 500 Thlrn.**

Nro. 140. 174. 236. 369. 501. 795. 1270. 1307. 1437. 1553. 1686. 1725. 1951. 2245.

**80 Stück Littera C. von 100 Thlrn.**

Nro. 297. 357. 634. 654. 657. 711. 822. 837. 1005. 1092. 1114. 1135. 1203. 1281. 1383. 1400. 1426. 1481. 1793. 2296. 2456. 2919. 2949. 3023. 3117. 3249. 3250. 3251. 3289. 3292. 3593. 3951. 4080. 4180. 4285. 4451. 4463. 4618. 4647. 4648. 4664. 5018. 5113. 5642. 5982. 6438. 6558. 6783. 6815. 7014. 7075. 7391. 7501. 7612. 7631. 7956. 7957. 7963. 7979. 8022. 8044. 8133. 8170. 8171. 8616. 8623. 9143. 9645. 9673. 9688. 9812. 10,473. 10,805. 10,937. 11,087. 11,482. 11,717. 11,854. 11,991. 12,112.

**62 Stück Littera D. von 25 Thlrn.**

Nro. 209. 393. 484. 562. 832. 846. 862. 895. 975. 1090. 1221. 1275. 1375. 1525. 1613. 1864. 1870. 2073. 2461. 2751. 2756. 2960. 3654. 3747. 3887. 3981. 4040. 4237. 4353. 4418. 4528. 4682. 4807. 4956. 5036. 5093. 5672. 5687. 5694. 5966. 6254. 6289. 6583. 6641. 6656. 6701. 6874. 7499. 7747. 8166. 8440. 8477. 8727. 8728. 8775. 8970. 9134. 9225. 9342. 9622. 9751. 10357.

**1 Stück Littera E. von 10 Thlrn.**

Nro. 13,533.

Münſter, den 16. November 1869.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Weſtfalen und die Rheinprovinz.

Raſch.

## V. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

**717.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Neu-Glück" bei Burbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergassessor Pieler zu Burbach, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. November 1869.

Königliches Oberbergamt.

### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 13. September 1869 wird dem Schuster August Klein und dem Steiger Heinrich Oerter, beide zu Burbach, unter dem Namen **„Neuglück"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Burbach, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. November 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**718.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Sebastopol" bei Heid mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 8. November 1869.

Königliches Oberbergamt.

### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28. Juni 1869 wird dem Baumeister Friedrich Schmidt zu Haspe unter dem Namen **„Sebastopol"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Römershagen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert zwei und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 8. November 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**719.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs- und Declarations-Urkunde für das Bergwerk „Brecken" bei Thieringhausen zur Mitgewinnung von Blei- und Kupfererzen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 1. November 1869.

Königliches Oberbergamt.

### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. Januar 1869 und des Antrages vom 16. October 1869 wird den Landwirthen Johannes Hoffmann zu Buschhütten und Peter Becker zu Günsen das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Bauerschaft Olpe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde des Eisenerz-Bergwerks **„Brocken,"** dessen Grenzen auf dem zur angeheften Verleihungs-Urkunde vom 6. December 1867 gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse näher bezeichnet sind, zur Mit-Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze, jedoch mit Ausschluß des Feldestheiles B. K. C. nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 1. November 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**720.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Junges Löh" bei Ottfingen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 18. November 1869.

Königliches Oberbergamt.

### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. Mai 1869 wird dem Obersteiger J. A. Alfes zu Brün, der Wittwe Wilhelm Weingarten zu Wilhelmsthal und dem Bergwerksbesitzer Joseph Weingarten daselbst unter dem Namen **„Junges Loeh"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hünsborn, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend fünfhundert Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 18. November 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Digitized by Google

## VI. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

**721.** Mit dem 15. November curr. ist für die Beförderung von Gütern zwischen Stationen der Hannoverschen, Braunschweigischen und Westfälischen Bahn, sowie der Hessischen Nordbahn einer- und Stationen der Königlich Bayerischen Staatsbahn, der Königlich priv. Bayerischen Ostbahnen und der K. K. privil. Kaiserin-Elisabeth Bahn andererseits über Lichtenfels ein Gütertarif in Kraft getreten, welcher bei unseren Güter-Expeditionen eingesehen werden kann, bei denselben auch käuflich zu haben ist.

Münster, den 16. November 1869.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

**722.** Im Deutsch-Holländischen Verbands-Verkehr treten am 1. Januar 1870 mehrere Frachterhöhungen ein, indem namentlich ein Theil derjenigen Artikel, welche seither in kleineren Quantitäten, als ganzen Wagenladungen in Classe A. tarifirt wurden, für die Folge in der Classe II. tarifirt werden wird.

Unsere Güter-Expeditionen sind angewiesen worden, auf Erfordern weitere Auskunft zu geben.

Münster, den 18. November 1869.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

## 723. Bergisch-Märkische Eisenbahn.

Auf Grund höherer Ermächtigung haben wir unsern Betriebs-Inspectionen zu Elberfeld, Essen, Dortmund und Altena bis auf Weiteres die Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung bei den innerhalb ihrer Bezirke begangenen Uebertretungen des Bahnpolizei-Reglements für die Bergisch-Märkische Eisenbahn in den Fällen der §§. 6. bis 11. einschließlich übertragen.

Elberfeld, den 12. November 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

## VII. Bekanntmachung der Königlichen Telegraphen-Direction.

**724.** Zu Warstein im Regierungs-Bezirk Arnsberg wird am 1. December curr. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Cöln, den 18. November 1869.

Telegraphen-Direction. Richter.

## VIII. Bekanntmachung der Königlichen Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

**725.** Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Militairdienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu, mit Aufgabe des Rechtes, an der Loosung Theil zu nehmen, bei der unterzeichneten Commission, soweit sie in deren Bezirke gestellungspflichtig sind, nachzusuchen.

Die Anmeldung dazu darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre und muß, bei Verlust des Anrechts, spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Mit dieser Einschränkung kann die Anmeldung derjenigen jungen Leute, welche sich im Besitze genügender Schulzeugnisse befinden, jederzeit bei uns erfolgen und es wird ihnen der Berechtigungs-Schein zum einjährigen freiwilligen Militairdienste ohne persönliche Gestellung ertheilt und zugefertigt werden.

In Bezug auf die Abgangs-Zeugnisse für die aus der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1ter Ordnung abgehenden Schüler, welche mindestens 1 Jahr der Klasse angehört haben müssen, machen wir darauf aufmerksam, daß solche, von der Lehrer-Conferenz festgestellt, ausdrücklich darzuthun haben, ob der Schüler sich das Pensum der Untersekunda gut angeeignet und sich gut betragen hat, und daß Abgangs-Zeugnisse, welche sich über den Stand der erworbenen Kenntnisse, sowie über Fleiß und Betragen ungünstig aussprechen, nicht als genügend werden angesehen werden, deren Inhaber vielmehr der wissenschaftlichen Prüfung sich zu unterwerfen haben.

Für diejenigen jungen Leute, welche bis zum 1. October 1868 die Schule verlassen haben, ist nachgelassen, daß denselben bis zu dem vorschriftsmäßigen Termine, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollenden, der Berechtigungs-Schein zum einjährigen freiwilligen Militairdienste noch auf Grund der den Anforderungen des §. 131. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 entsprechenden Schulzeugnisse ertheilt werden darf, den Schülern der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1ster Ordnung also, wenn sie mindestens ein halbes Jahr dieser Klasse angehört und ihre Leistungen dem Standpunkte derselben entsprochen haben.

Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der zu Prüfende denjenigen Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher durch Verlegung von Schulzeugnissen nachzuweisen ist.

In dieser Beziehung bemerken wir, daß die Examinanden den nachfolgenden Anforderungen genügen müssen:

a. Lateinische Sprache. In derselben muß, wenn darin nach Wahl des Examinanden zum Nachweise der Gymnasial-Schulbildung geprüft wird, Kenntniß der Formenlehre mit der elementaren Syntax, sowie die Fähigkeit, einen leichten Historiker, z. B. Caesar, in's Deutsche zu übertragen, als Minimum gefordert werden.

b. Griechische oder englische Sprache. Mit Rücksicht auf Gymnasial- und Real-Schulbildung ist es dem Examinanden freigestellt, in welcher von diesen beiden Sprachen er sich der Prüfung unterwerfen will.

Er hat in einer von beiden die Bekanntschaft mit der gesammten Formenlehre und den gang-

barsten syntaktischen Regeln nachzuweisen, auch muß er im Stande sein, leichtere historische Prosa zu übersetzen.

c. Französische Sprache. Es hat der Examinand nachzuweisen, daß er in der Formenlehre und in den gewöhnlichen Erscheinungen der Syntax sicher, sowie in der Uebersetzung historischer Prosa hinlänglich geübt ist.

d. Geschichte. Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf die griechische, römische, deutsche und preußische Geschichte.

e. Geographie. Außer der politischen Geographie, namentlich von Europa, Deutschland und Preußen, sind aus der mathematischen Geographie nur die Fundamentalsätze, sowie die topische Geographie Gegenstand der Prüfung.

f. Mathematik. Die Planimetrie, die Buchstaben-Rechnung, die Lehre von den Potenzen und Wurzeln müssen dem Examinanden theoretisch und praktisch geläufig sein.

g. Deutsche Sprache. Die hinlängliche Fertigkeit im Gebrauche derselben ist durch schriftliche Classurarbeiten nachzuweisen.

Diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, haben ihre desfallsigen, entweder selbst oder durch die Eltern oder Vormünder bei uns anzubringenden schriftlichen Gesuche mit folgenden Zeugnissen zu belegen:

1) dem Geburts-Zeugnisse (Taufschein), welches, wie wir nachrichtlich bemerken, stempel- und gebührenfrei zu ertheilen ist;
2) Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise Vormundes;
3) dem Schulzeugnisse;
4) einem Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Director, beziehungsweise Rektor der betreffenden Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

Auch muß aus den Gesuchen oder deren Beilagen der Lebensberuf ersichtlich sein, welchem die Aspiranten, die keine Schule mehr besuchen, sich gewidmet haben.

Die Gesuche derjenigen Bewerber, welche nicht im Besitze genügender Schulzeugnisse sich befinden, müssen bis spätestens am 1. Februar k. J. bei uns eingehen, worauf dieselben eine besondere schriftliche Vorladung zum Erscheinen in dem auf Montag den 7. März k. Js., Morgens 8 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termine, behufs Feststellung ihrer wissenschaftlichen Qualification durch abzuhaltende Prüfung, zu gewärtigen haben.

Die nach dem 1. Februar k. J. bei uns eingehenden derartigen Gesuche und solche, welche nach Vorstehendem nicht gehörig belegt sind, können keine Berücksichtigung finden.

Den dem Regierungsbezirke Arnsberg angehörenden und innerhalb desselben wohnhaften jungen Leuten bleibt es freigestellt, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster und Minden bestehenden Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste anzumelden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die nach Obigem einzureichenden Schriftstücke bei unseren Acten verbleiben müssen und, daß Anträge um Rückgabe derselben zurückgewiesen werden. Es ist aber anbenommen, von den Schulzeugnissen, wenn diese nicht lediglich zu dem in Rede stehenden Zwecke ausgestellt sind, amtlich beglaubigte Abschriften einzureichen.

Minden, den 9. November 1869.

Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

| | |
|---|---|
| v. Pannewitz. | Klingholz. |
| Major und Bataillons-Commandeur. | Geheimer Regierungs- und Militair-Departements-Rath. |

## IX. Patent-Verleihung.

**726.** Dem Spinnereibeamten Ed. O. Ruppert zu Wüste-Giersdorf, im Kreise Waldenburg, ist unter dem 15. November 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Spinnstühlen zum Abziehen und Aufsetzen der Spulen während des Ganges der Maschine, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

## X. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

**727.** Dem bisherigen Lehrer zu Selbecke, Wilh. Schumacher, ist die dritte Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Eckesey, Kreises Hagen, definitiv verliehen worden.

Dem Lehrer Reckeweg zu Gevelsberg ist die commissarische Verwaltung der neu gegründeten dritten Lehrerstelle bei der Schule der kleinern evangelischen Gemeinde zu Bochum übertragen worden.

Druck der H. B. Groteschen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 49. Arnsberg, den 4. December 1869.


**728.** Das 37. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 20. November 1869, enthält:

(Nro. 376.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. Vom 18. November 1869.

(Nro. 377.) Ernennung des bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers des Norddeutschen Bundes in Wien, Königlich Preußischen Wirklichen Geheimen Raths Freiherrn v. Werther zum außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter des Norddeutschen Bundes bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen.

(Nro. 378.) Ernennung des bisherigen Generalkonsuls des Norddeutschen Bundes zu Bukarest, Grafen v. Keyserling-Rautenburg zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes bei der Ottomanischen Pforte.

(Nro. 379.) Ernennung des bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers des Norddeutschen Bundes zu Madrid, Freiherrn v. Canitz und Dallwitz zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes bei dem Regenten des Königreichs Spanien.

(Nro. 380.) Ernennung des Kaufmanns Adolf Kindt zu Tepic (Mexiko) zum Konsul des Norddeutschen Bundes für Tepic und San Blas.

(Nro. 381.) Ernennung des Kaufmanns Friedrich Chapmann zu Dieppe zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes an Stelle des verstorbenen Vizekonsuls Sellier daselbst.

(Nro. 382.) Ernennung
1) des Kaufmanns Robert Fox zu Falmouth,
2) des bisherigen Preußischen Vizekonsuls Andrew Mackay zu Grangemouth,
3) des bisherigen Preußischen Vizekonsuls Christ. Martin zu Stockton,
4) des Kaufmanns Mathew Butcher zu Yarmouth zu Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes an den bezeichneten Plätzen, sowie
5) des bisherigen Preußischen Vizekonsuls W. H. Garland zu Lynn zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes für Lynn und Wisbeach, und
6) des Kaufmanns H. Morris zu Portsmouth zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes für Portsmouth und Gosport.

(Nro. 383.) Ernennung des Kaufmanns Johann Schlenker zu Lyon zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 384.) Ernennung
1) des bisherigen Preußischen Vizekonsuls J. Farrel zu Dundee,
2) des bisherigen Preußischen Vizekonsuls J. Spaight zu Limerick und
3) des bisherigen Preußischen Vizekonsuls J. Rounce zu Lowestoft zu Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 385.) Ertheilung des Exequaturs als Kaiserlich Russischer Konsular-Agent an den Kaufmann Richard Magsig zu Danzig, Namens des Norddeutschen Bundes.

**729.** Das 66. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 22. November 1869, enthält:

(Nro. 7540.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Anklam, Regierungsbezirk Stettin, zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 14. October 1869.

(Nro. 7541.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Elbenauer Deichverbandes im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 20. October 1869.

(Nro. 7542.) Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1869, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Revidirten Reglement für die Immobiliar-Feuersozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder vom 18. November 1860 und zu den durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. Februar 1865 genehmigten Ergänzungen und Abänderungen dieses Reglements.

### I. Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

**730.** An dem Gymnasium und der damit verbundenen Realschule erster Ordnung zu Bielefeld ist der 5. ordentliche Lehrer Dr. Moeser auf seinen



Digitized by Google

Antrag entlassen und dessen Stelle dem Gymnasial-Lehrer Dr. Michael übertragen worden.

Münster, den 20. November 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

**731.** An der Realschule zu Iserlohn ist der älteste Lehrer der Anstalt J. J. Kruse zum ersten Oberlehrer, unter Beilegung des Amtstitels: Prorector, ernannt worden.

Münster, den 18. November 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

## II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**732.** Im Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 8. Juli d. Js. (Stück 29.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Ober-Präsident der Provinz Westfalen den Termin zur Abhaltung der Haus-Collekte für die kleinere evangelische Kirchengemeinde zu Camen bei den evangelischen Eingesessenen des Regierungs-Bezirkes Arnsberg um einen Monat, also bis Ende December d. Js. verlängert hat.

Arnsberg, den 25. November 1869.

**733. Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des §. 1. der Verordnung wegen Abänderung einiger Bestimmungen der Allgemeinen Feuer-Polizei-Ordnung für die Provinz Westfalen vom 30. November 1841 verordnen wir unter Aufhebung der von uns am 18. August 1864 erlassenen Polizei-Verordnung (Amtsblatt de 1864, Stück 35. Nro. 377.) für den ganzen Umfang unseres Regierungsbezirkes Folgendes:

I. Die Anwendung von Strohdocken bei Neubauten und Neu-Bedachungen innerhalb der Städte mit ihren Vorstädten und der geschlossenen ländlichen Ortschaften ist untersagt.

Es erstreckt sich jedoch dieses Verbot nicht auf solche zu geschlossenen ländlichen Ortschaften gehörige Etablissements, welche mehr als Zwanzig Ruthen von den Gebäuden eines anderen Besitzers entfernt liegen.

II. Die Landräthe sind befugt, in einzelnen Fällen von dem vorstehenden Verbote der Anwendung von Strohdocken in den Städten und geschlossenen ländlichen Ortschaften Dispensation zu ertheilen, jedoch nur dann, wenn die Gebäude, für welche Dispensation nachgesucht wird, mindestens Zehn Ruthen von den Gebäuden eines anderen Besitzers entfernt liegen.

III. Bei allen dem Verbote sub I. nicht unterliegenden beziehungsweise durch Dispensation Seitens des Landrathes (sub II.) für zulässig erklärten Bedachungen unter Anwendung von Strohdocken müssen die Pfannen am unteren Ende mindestens einen Zoll über die Strohdocken hinausreichen und es dürfen auch die Docken an den Seiten der Pfannen nicht über diese hervorstehen.

IV. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldbuße von 5 bis zu 10 Thaler bestraft, an deren Stelle im Falle des Unvermögens verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt. Außerdem werden vorschriftswidrig angelegte Bedachungen polizeilich entfernt werden.

Arnsberg, den 2. November 1869.

**734.** Nachstehender Aufruf wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 26. November 1869.

* * *

Der Vaterländische Frauen-Verein bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß ihm von Sr. Majestät dem Könige unter dem 1. Juli d. J. die Corporationsrechte verliehen worden sind.

Hierdurch wird der Verein in seiner Thätigkeit wesentlich gefördert, nachdem dieser, durch Revision des Statuts vom 1. Mai 1867, im Mai d. J. bereits ein weiteres Feld eröffnet worden ist. Derselbe zählt gegenwärtig 280 Zweigvereine innerhalb aller Provinzen der Monarchie und in einigen norddeutschen Nachbarländern. Indeß muß er, um, neben seiner Aufgabe für den Kriegesfall, auch als dauernder Mittelpunkt der Bestrebungen zur Abhülfe außergewöhnlicher Unglücksfälle oder Nothstände im Vaterlande dienen zu können, bemüht sein, das Netz seiner Zweigvereine immer weiter auszudehnen und zugleich den Anschluß verwandter, bereits bestehender Vereine zu befördern.

Zu diesem Zwecke erbietet sich der Vereinsvorstand zur Sendung der Statuten und sonstiger Mittheilungen nach allen denjenigen Orten, von wo ihm dahin zielende Wünsche geäußert werden.

Seit seinem Bestehen ist es dem Vaterländischen Frauen-Vereine stets vergönnt gewesen, da helfend einzutreten, wo die Noth rief, vor Allem in Ostpreußen, dann aber auch in Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau, im Rheinland und im Königreich Sachsen. Es galt, bei außerordentlichen Nothständen, (wie in Ostpreußen,) bei schweren Unglücksfällen, (wie in Fritzlar und im Plauenschen Grunde,) nach großen Brandschäden (wie in Berent, Festenberg, Frauenstein, Irrel, Liebenau, Prausnitz, Wyck, Zschopau), wirksame Hülfe zu gewähren; es galt zugleich die Begründung oder Erhaltung verschiedener Anstalten für Kranke, Verwaiste und andere Nothleidende, (wie in Carthaus, Elbing, Loetzen, Lyck, Ratibor, Rössel, Schippenbeil, Schmiedeberg, Schwetz, Tilsit, Wartenburg) zu fördern.

Aus diesem Jahre sei beispielsweise erwähnt, daß für die Verunglückten im Plauenschen Grunde von dem Vereine 5,768 Thlr. gesammelt und verwandt werden konnten, daß aber die von dem Hauptvereine selbst seit dem 1. Januar d. J. gewährten Unterstützungen bereits 25,000 Thlr. übersteigen. Seine Zweig-Vereine haben nicht minder in ihrem Bereiche Elend und Noth zu lindern getrachtet.

Digitized by Google

Die Humanitäts-Bestrebungen unserer Zeit stets wirksam zu vertreten, vermag der Vaterländische Frauen-Verein allein durch die fortdauernde Bethätigung des allgemeinen Vertrauens, welches ihm bisher in reichem Maße entgegengebracht worden ist. Indem der Vorstand hierfür, im Namen Ihrer Majestät der Königin, seiner erhabenen Protectorin, wie im eigenen Namen, allen Betheiligten den wärmsten Dank sagt, kann er die dringende Bitte nicht unterlassen, den Verein in seinen Leistungen durch nachhaltige Zuwendung von Geldbeiträgen und Liebesgaben zu unterstützen, durch deren Vermehrung sein Beruf sich thatkräftig erweitern wird.

Gott segne diesen Beruf und unsern Verein!

Berlin, den 9. November 1869.

Der Vorstand des Vaterländischen Frauen-Vereins.

**735.** Zu den in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25. März 1818 (Amtsblatt von 1818 Stück 21.) vorgeschriebenen allgemeinen Bedingungen bei Vergebung öffentlicher Bauten tritt folgender Zusatz:

„Sollte bei der Abnahme des Baues sich ergeben, daß mehr oder weniger Arbeiten geleistet, oder Materialien geliefert worden sind, als der Anschlag besagt, so werden die Kosten in dem Verhältniß, in welchem die Anschlags-Summe zu dem Minus-Licito steht, vergütet oder gekürzt, da nur für das wirklich Gelieferte oder Geleistete Zahlung erfolgen kann.

Eine Vergütung der Mehrleistungen findet jedoch überhaupt nur in dem Falle statt, wenn der Entrepreneur zu diesen Mehrleistungen zuvor die Genehmigung der Regierung nachgesucht und erhalten hat.

Wenn im Laufe der Bau-Ausführung Mehrarbeiten gegen den Anschlag als nothwendig sich herausstellen, so hat Entrepreneur sofort schriftliche Anzeige zu machen, widrigenfalls er bei unterlassener Ausführung der als nothwendig erwiesenen Mehrarbeiten für alle daraus entstehenden Nachtheile haftet.

Werden dem Entrepreneur Mehrarbeiten und Materialien-Lieferungen hierzu übertragen, welche nicht gleichartig mit den veranschlagten Arbeiten sind und für welche der Anschlag keinen Anhalt hinsichtlich der Preis-Ansätze enthält, so unterliegen dieselben nicht den vorgedachten Bestimmungen; sie werden wie andere Rechnungsbaue behandelt und die Kosten dafür, nach mündlichem Akkord, oder nach den ortsüblichen Preisen auf Grund besonderer, vom Kreisbaubeamten zu revidirender Rechnungen festgesetzt und ohne weiteren Abzug vergütet.

Etwaige, in dem Anschlage zu viel berechnete und auf einem bloßen Rechnungsfehler beruhende Summen werden bei Auszahlung der Bauvergütung an den Entrepreneur von der Kontrakts-Summe in Abzug gebracht."

Arnsberg, den 24. November 1869.

## III. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Rentenbank.

Auslooſung von Schuldverſchreibungen der Paderborner Tilgungskaſſe betreffend.

**736.** In der am 16. d. Mts. öffentlich bewirkten Auslooſung von Schuldverſchreibungen der mit der hieſigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungs-Kaſſe ſind folgende Nummern gezogen worden:

1) Neunzehn Stück über 500 Thlr. jede:
354, 399, 579, 785, 808, 1114, 1127, 1242, 1260, 1701, 3368, 5995, 6149, 6278, 8275, 8428, 8442, 9082 und 9102.

2) Zwölf Stück über 400 Thlr. jede:
1722, 1810, 1880, 2047, 3132, 4835, 5295, 5653, 6601, 6812, 7833, 8103.

3) Zwölf Stück über 300 Thlr. jede:
421, 1040, 1575, 1798, 2691, 5676, 5909, 6843, 7433, 8498, 9000, 9043.

4) Vierzehn Stück über 200 Thlr. jede:
171, 2242, 3344, 3856, 4058, 4620, 5537, 6260, 6420, 7439, 8438, 8814, 8958, 9176.

5) Neunzehn Stück über 100 Thlr. jede:
40, 714, 746, 1473, 2909, 2970, 2971, 3775, 3788, 4080, 4811, 4925, 5218, 5314, 5382, 5887, 6452, 7632 und 7763.

Dieſelben werden den Beſitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verſchriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1870 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a. bei der Rentenbank-Kaſſe hierſelbſt in den Vormittagsſtunden von 9 — 12 Uhr ſofort gegen Aushändigung der Schuldverſchreibungen in courſmäßigem Zuſtande, oder
b. bei der Königlichen Steuer-Kaſſe in Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuldverſchreibungen in courſfähigem Zuſtande gegen Rückgabe der von jener Kaſſe einſtweilen darüber ausgefertigten Empfangsbeſcheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Kapital-Valuta eine beſondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kaſſen zu erhalten ſind.

Mit dem 30. Juni 1870 hört die Verzinſung der obengedachten Schuldverſchreibungen auf, müſſen daher mit denſelben die Zins-Coupons Ser. IX. Nro. 2 — 4. nebſt Talon zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag vom Kapitale gekürzt wird.

Die Zinſen pro 1ste Semeſter 1870 werden davon beſonders vergütet.

Münſter, den 22. November 1869.

Königliche Direktion der Rentenbank.
Raſch.

**737.** Nachſtehende Verhandlung:

Verhandelt zu Münſter, den 16. November 1869.

Anweſend:

I. Die Abgeordneten der Provinz Weſtfalen:
1) der Herr Bürgermeiſter Schlichter von hier,

2) der Herr Amtmann Brüning von Enniger;

II. Namens der Rentenbank:

1) Director, Geheimer Regierungs- und Landes-Oeconomie-Rath Rasch,

2) Provinzial-Rentmeister, Domainen-Rath Filbry;

III. der Notar, Herr Justiz-Rath Leesemann von hier.

Heute wurden die in der beigefügten von der Direction der Rentenbank am 10. October curr. aufgestellten und als richtig bescheinigten Nachweisung verzeichneten ausgelooseten und von der Rentenbank-Kasse eingelöseten Rentenbriefe, als:

| | | |
|---|---|---|
| 1) 29 Stück Littr. A. über je 1000 Thlr. zusammen | 29,000 | Thlr. |
| 2) 14 Stück Littr. B. über je 500 Thlr. zusammen | 7,000 | Thlr. |
| 3) 48 Stück Littr. C. über je 100 Thlr. zusammen | 4,800 | Thlr. |
| 4) 62 Stück Littr. D. über je 25 Thlr. zusammen | 1,550 | Thlr. |
| 5) 18 Stück Littr. E. über je 10 Thlr. zusammen | 180 | Thlr. |
| Im Ganzen 171 Stück zusammen über | 42 530 | Thlr. |

geschrieben: „Hundert ein und siebenzig Stück zusammen über Zwei und vierzig Tausend, Fünfhundert und dreißig Thaler" mit den dazu gehörigen in der Nachweisung näher angegebenen Talons und den Tausend achthundert achtzig Stück Zins-Coupons vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden, alsdann in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben

gez. Schlichter, Brüning, Rasch, Filbry, Leesemann, Notar.

wird hiermit veröffentlicht.

Münster, den 16. November 1869.

Königliche Direction der Rentenbank.

Rasch.

## IV. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

**738.** Die nachstehende

### Revier-Feststellung

Auf Grund des §. 188. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bestimme ich hierdurch, was folgt:

Die beiden Grafschaften Horstmar und Steinfurt werden mit dem 1. Januar 1870 von dem Bergrevier Essen abgetrennt und mit dem Revier Osnabrück vereinigt.

Das Königliche Oberbergamt zu Dortmund ist mit der Ausführung und Bekanntmachung dieser Revier-Feststellung durch die amtlichen Blätter beauftragt.

Berlin, den 17. November 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. Itzenplitz.

wird unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachungen vom 31. März 1866 und 6. September 1867 und mit dem Bemerken öffentlich zur Kenntniß gebracht, daß vom 1. Januar 1870 ab für die Grafschaft Horstmar dem Revierbeamten Bergrath Brassert zu Osnabrück auch die Befugniß zur Annahme der Muthungen zusteht.

Dortmund, den 20. November 1869.

Königliches Ober-Berg-Amt.

**739.** **Bergpolizei-Verordnung,**

betreffend

die Sicherheitspfeiler an den Markscheiden der Steinkohlen- und Kohleneisenstein-Bergwerke im Distrikte des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Dortmund.

Auf Grund des §. 197. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird, unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 4. Mai 1839 und des Beschlusses vom 12. April 1862, für den Distrikt des unterzeichneten Oberbergamts verordnet, was folgt:

§. 1. Jedes Steinkohlen- oder Kohleneisenstein-Bergwerk hat, wenn und wo seine Markscheide die Flötze unterhalb der tiefsten Stollensohle schneidet, an dieser Markscheide unterhalb der tiefsten Stollensohle auf allen Flötzen einen Sicherheitspfeiler von mindestens zehn Lachter Stärke rechtwinkelig auf die Markscheide gemessen, unangetastet stehen zu lassen, so zwar, daß die ganze Pfeilerstärke in das Feld des betreffenden Steinkohlen- oder Kohleneisenstein-Bergwerks zu liegen kommt.

§. 2. Zwei oder mehrere mit einander markscheidende Bergwerke oder Theile derselben können hinsichtlich der nach §. 1. stehen zu lassenden Sicherheitspfeiler als ein Bergwerk mit Genehmigung des Oberbergamts angesehen werden, wenn die Sicherheitspfeiler an der gemeinschaftlichen Markscheide der Einzelbergwerke dem mit denselben beabsichtigten Zwecke wegen vorliegender Grenz-, Bau- oder Lagerungs-Verhältnisse nicht entsprechen, oder wenn dieser Zweck auf andere Weise, z. B. durch geeignete gemeinsame Betriebseinrichtungen erreicht wird.

§. 3. Die Durchbrechung der Sicherheitspfeiler mittelst einer Hülfsbau-Anlage ist mit Genehmigung des Oberbergamts unter dem Beding der demnächstigen Wiederherstellung eines wasserdichten Verschlusses für den Fall zulässig, daß aus der vorübergehenden Aufhebung des wasserdichten Verschlusses in Folge Durchbrechung des Sicherheitspfeilers eine Gefahr in Beziehung auf die im §. 196. des Allgemeinen Berggesetzes bezeichneten Gegenstände nicht zu befürchten steht.

§. 4. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden nach §§. 207. und 208. des Allgemeinen Berggesetzes mit Geldbuße bis zu 50 Thlrn. bestraft.

Dortmund, den 18. November 1869.

Königliches Ober-Berg-Amt.

## V. Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

**740.** Vom 1. l. Mts. ab werden aufgehoben:

1) die Olpe-Kirchener Personen-Post auf der Strecke Olpe-Freudenberg,
2) die Botenpost zwischen Freudenberg und Kirchen.

Arnsberg, den 26. November 1869.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung: Husadel.

**741.** Vom 1. December curr. ab sollen bei den Post-Anstalten in:

Allendorf, Altenhundem, Annen, Anröchte, Attendorn, Balve, Belecke, Bigge, Bilstein, Boedefeld, Bönen, Brünninghausen, Blankenstein, Brackel bei Dortmund, Burbach, Castrop, Crombach, Dahl an der Bolme, Dahle Kreis Altena, Dahlbruch, Dorstfeld, Drolshagen, Drüggelte, Elspe, Eslohe, Erwitte, Finnentrop, Fredebrg, Freienohl, Geisweid, Hachen, Hallenberg, Herbede, Herdecke, Herscheid, Hilchenbach, Holzhausen, Hovestadt, Helleseld, Herzkamp, Hüsten, Kierspe, Langerfeld, Langschede, Lenhausen, Medebach, Meinerzhagen, Müsen, Netphen, Neuenrade, Neunkirchen Regierungs-Bezirk Arnsberg, Nuttlar, Oberkirchen, Oedingen, Oestereiden, Oestinghausen, Ramsbeck, Rhynern, Rönsahl, Rüthen, Saalhausen, Sassendorf, Serkenrode, Sundwig, Sundern, Valbert, Wattenscheid, Welschenennest, Westhofen, Westönnen, Wetter, Winterberg und Zurstraße

die für den Ortsbrief-Bestellbezirk eingehenden Packete ohne deklarirten Werth und ohne Unterschied des Gewichts durch die Briefträger oder durch sonstige Postboten bestellt werden, insofern nicht die Empfänger bei der Post-Anstalt die schriftliche Erklärung abgegeben haben, daß sie die für sie eingehenden Begleitbriefe zu Packeten ohne deklarirten Werth von der Post abholen oder abholen lassen wollen.

Die Bestellgebühr ist festgesetzt:

a. für Packete über 15 Loth bis zum Gewichte von incl. 15 Pfund auf ½ Sgr. pro Stück,
b. für Packete über 15 Pfund auf 1 Sgr. pro Stück.

Für Packete bis zum Gewichte von 15 Loth incl. wird eine Bestellgebühr nicht erhoben.

Arnsberg, den 26. November 1869.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung: Husadel.

## VI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

**742.** Der zur hiesigen Königlichen Regierung versetzte Regierungs-Assessor Schmitz ist am 26. November curr. in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Dem bisherigen Lehrer zu Wilden, August Weber, ist die erste Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Holzhausen, Kreises Siegen, definitiv verliehen worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Franz Busch aus Bruchhausen, ist die Lehrerstelle bei der Unterklasse der katholischen Elementar-Schule zu Meschede, Kreises Meschede, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Koerdt aus Stockum ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Ottfingen, Kreises Olpe, commissarisch übertragen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Theresia Graeber aus Werl ist die Unterklasse bei der katholischen Schule zu Hesborn, Kreises Brilon, commissarisch übertragen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Bertha Meimberg aus Werne ist die neu errichtete Lehrerinnenstelle bei der katholischen Schule zu Herne, Kreises Bochum, commissarisch übertragen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 50. Arnsberg, den 11. December 1869.


**743.** Das 67. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 27. November 1869, enthält:

(Nro. 7543.) Gesetz, betreffend die Eichungsbehörden. Vom 26. November 1869.

(Nr. 7544.) Nachtrag zu der Verordnung vom 15. September 1864 über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz. Vom 13. November 1869.

**744. Bekanntmachung.**

Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 1. Juli dies. Js. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Nebenzoll-Amte I. Klasse zu Cuxhaven und der Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe zu Lübeck die Ermächtigung zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins beigelegt ist. Dem Nebenzollamt zu Cuxhaven ist zugleich die Befugniß zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung zugestanden.

Berlin, den 17. November 1869.

Der Finanz-Minister.
gez. Camphausen.

### I. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

**745.** Die an der Minden-Coblenzer Staatsstraße und an der Provinzial-Möhne-Kunststraße belegene Chausseegeld-Hebestelle bei Belecke wird vom 1. Januar 1870 ab nach allen Richtungen hin, sowohl für die Staatsstraße als für die Provinzial-Möhnestraße das Chausseegeld für eine und eine halbe Meile, und die Chausseegeld-Hebestelle bei Anröchte an der genannten Staatsstraße, daß Chausseegeld für eine Meile erhoben, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Münster, den 6. December 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Göring.

* * *

Wegegeld-Erhebung auf der Bezirks-Möhne-Straße.

**746.** Nachdem die Wegegeld-Erhebung bei der Barriere am Rüthener Wege eingestellt worden ist, wird vom 1. Januar 1870 ab an der Barriere Möhneberg für den Verkehr über die Bezirks-Möhne-Straße statt des bisherigen 1½ meiligen Wegegeldes das Wegegeld für zwei Meilen erhoben werden, was hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Arnsberg, den 8. December 1869.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

### II. Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

**747.** Von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten ist dem Oberlehrer Dr. Fränz am Gymnasium zu Arnsberg das Prädikat „Professor" verliehen worden.

Münster, den 29. November 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

**748.** Am Gymnasium zu Gütersloh ist der bisherige zweite Oberlehrer Scholz behufs Uebertritts in ein Pfarramt entlassen, der bisherige dritte Oberlehrer Dr. Muncke in die zweite, der erste ordentliche Lehrer H. Zander in die dritte Oberlehrerstelle aufgerückt, und der Schulamts-Candidat Dr. Ernst Lünzner als zweiter ordentlicher Lehrer angestellt.

Münster, den 20. November 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

### III. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Evangelische Haus-Collekte für die Männer- und Frauen-Asyle in Enger und Lippspringe.

**749.** Der Herr Ober-Präsident von Westfalen hat für die Männer- und Frauen-Asyle in Enger und Lippspringe eine nochmalige Haus-Collekte bei den evangelischen Bewohnern der Provinz während der drei Monate Januar, Februar und März 1870, unter Mitwirkung der Geistlichen und Presbyter in den einzelnen Gemeinden, genehmigt.

Die Steuerkassen unseres Verwaltungs-Bezirkes werden hierdurch angewiesen, die in dem letzteren aufkommenden und etwa an dieselben abgelieferten Collekten-Erträge in Empfang zu nehmen und an die Steuerkassen der Kreisorte zur Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse in gewöhnlicher Weise einzusenden.

Arnsberg, den 2. December 1869.

**750. Anweisung**
zur Ausführung des Tit. III. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869.

Durch die mit dem 1. Januar 1870 in Kraft tretenden Vorschriften des dritten Titels der Gewerbe-



Digitized by Google

Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 werden alle in der Preußischen Gesetzgebung enthaltenen polizeilichen Beschränkungen des Gewerbebetriebes im Umherziehen, insbesondere die Bestimmungen des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 insoweit aufgehoben, als sie nicht in die Bundesgesetzgebung Aufnahme gefunden haben. Dagegen sind die bestehenden Vorschriften über die Besteuerung des Hausirgewerbes nach wie vor in Geltung geblieben. Es behält daher dabei sein Bewenden, daß jeder steuerpflichtige Gewerbebetrieb im Umherziehen von der vorgängigen Lösung eines Gewerbescheines abhängig ist, und ebenso bleiben die zur Zeit anwendbaren Steuersätze, soweit nicht im Nachstehenden etwas Anderes bestimmt worden ist, in Kraft.

Nachdem hinsichtlich des Gewerbebetriebes der Handlungsreisenden und der Vermittelung von Geschäften außerhalb des Orts der gewerblichen Niederlassung unter den Nr. 16. bis 18. der mittelst Verfügung vom 4. September d. Js. erlassenen Anweisung das Erforderliche angeordnet worden ist, werden zur Ausführung des dritten Titels der Gewerbe-Ordnung folgende Bestimmungen getroffen:

1. Als allgemeines Erforderniß für den im dritten Titel der Gewerbe-Ordnung behandelten Gewerbebetrieb im Umherziehen stellt das Bundesgesetz in polizeilicher Beziehung den Besitz eines Legitimationsscheines hin, welcher der Regel nach durch die höhere Verwaltungsbehörde (Regierungen, Landdrosteien und das Polizeipräsidium in Berlin), für den Gewerbebetrieb der im §. 58. zu 1. und 2. ge achten Art aber durch die Unterbehörde (Landräthe, Amtshauptleute, Oberamtmänner, die städtischen oder Königlichen Polizeibehörden) zu ertheilen ist. Diese letzteren Behörden haben zugleich den Bereich der Umgegend zu bestimmen, in welchem der im §. 58. Nr. 2. der Gewerbe-Ordnung bezeichnete Gewerbebetrieb den einzelnen Gewerbetreibenden gestattet sein soll. Dabei ist über den zweimeiligen Umkreis des Wohnortes des Gewerbetreibenden in keinem Falle hinauszugehen.

Nur zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues bedarf es eines Legitimationsscheines nicht.

2. Die Anträge auf Ertheilung von Legitimationsscheinen sind in allen Fällen an die Polizeibehörde des Wohnortes des Gewerbetreibenden zu richten, welche zu prüfen hat, ob einer derjenigen Gründe vorhanden ist, wegen deren zufolge §. 57. der Gewerbe-Ordnung der Legitimationsschein versagt werden darf. Nach erfolgter Prüfung reicht die Orts-Polizeibehörde, sofern sie für die Entscheidung der Sache nicht selbst zuständig ist, den Antrag mit ihrem Berichte unmittelbar derjenigen Behörde ein, welche nach §. 58. a. a. O. über die Ertheilung des Legitimationsscheines zu befinden hat.

Wird die Ertheilung des Legitimationsscheines versagt, so ist die versagende Verfügung schriftlich zu erlassen, mit Gründen und einer Belehrung über das zuständige Rechtsmittel zu versehen und dem Antragsteller gegen Behändigungsschein zuzustellen.

Ist der ablehnende Bescheid von einer Unterbehörde ergangen, so ist der dagegen zulässige Rekurs an die Regierung (Landdrostei), für den Polizeibezirk der Stadt Berlin an die erste Abtheilung des Polizei-Präsidiums daselbst zu richten. Diese Behörden entscheiden über den Rekurs auf Grund einer mündlichen Verhandlung, zu welcher der Rekurrent zu laden ist. Sie sind befugt, zuvor diejenigen Erhebungen anstellen zu lassen, welche für die Beurtheilung der Sache nothwendig erscheinen. Im Uebrigen gelten für die Vorladung und das mündliche Verfahren die unter Nr. 42. der Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 4. September d. Js. ertheilten Vorschriften.

Ueber den Beschluß des Kollegiums ist, sofern er nicht auf Beweiserhebung lautet, ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen.

Ist der ablehnende Bescheid von einer höheren Verwaltungsbehörde ergangen, so kann entweder auf mündliche Verhandlung der Sache angetragen oder auch alsbald Rekurs gegen den Bescheid eingelegt werden.

Der Antrag auf mündliche Verhandlung ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides an die Behörde zu richten, welche den Bescheid erlassen hat.

Die Vorladung des Rekurrenten und das mündliche Verfahren erfolgen in der unter Nr. 42. der Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 4. September d. Js. bezeichneten Weise.

Wird auf Grund der mündlichen Verhandlung dahin entschieden, daß der nachgesuchte Legitimationsschein zu ertheilen, so fertigt die Behörde ohne weiteren schriftlichen Bescheid den Legitimationsschein aus. Wird da egen die erste Verfügung, durch welche der Legitimationsschein versagt wurde, aufrecht erhalten, so ist ein förmlicher Bescheid zu erlassen, der diesen Beschluß näher begründet und auf das dagegen zulässige Rechtsmittel verweist. Die Zustellung des Bescheides hat gegen Behändigungsschein zu erfolgen.

Gegen diesen Bescheid ist der Rekurs an den betreffenden Ressortminister zulässig.

Der Rekurs gegen die erste Entscheidung, sei es der Unterbehörde oder der höheren Verwaltungsbehörde, ist innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung einzulegen und zu rechtfertigen. Er kann bei der ersten oder bei der zweiten Instanz eingereicht werden.

Wird durch den Rekursbescheid die angefochtene Verfügung bestätigt, so ist zugleich ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß eine weitere Beschwerde durch das Gesetz nicht zugelassen sei.

Der Bescheid wird der Behörde, welche in erster Instanz entschieden hat, in Ausfertigung übersendet. Ist darin der Rekurs zurückgewiesen, so stellt die letztgedachte Behörde den Bescheid dem Rekurrenten zu; ist der Rekurs für begründet erachtet, so fertigt dieselbe auf Grund des Bescheides den nachgesuchten Legitimationsschein aus.

Digitized by Google

3. Die im §. 59. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden sind insofern besonderen Beschränkungen unterworfen, als:

a) sie zur Ausübung ihres Gewerbes der vorgängigen Erlaubniß der Behörde des Ortes bedürfen, an welchem die Leistung beabsichtigt wird;

b) der Legitimationsschein zunächst immer nur für den Verwaltungsbezirk der ausfertigenden Behörde ausgestellt wird, und in einem anderen Bezirke nur dann zum Betriebe des Hausirgewerbes berechtigt, wenn er von der Behörde dieses Bezirks ausdrücklich darauf ausgedehnt ist;

c) die Ertheilung oder Ausdehnung eines Legitimationsscheines nicht nur aus den allgemeinen gesetzlichen Gründen (§. 57.), sondern auch wegen mangelnden Bedürfnisses versagt werden kann.

Die Prüfung der auf Ertheilung der Legitimationsscheine zu diesem Gewerbebetriebe gerichteten Anträge erfolgt im Allgemeinen in dem unter Nr. 2. vorgeschriebenen Verfahren. Wird jedoch die Ertheilung oder Ausdehnung eines Legitimationsscheines auf Grund der §§. 59. und 60. der Gewerbe-Ordnung versagt, so findet jenes Verfahren nicht statt. Die Versagung erfolgt vielmehr im Wege der einfachen Verfügung.

Letzteres gilt ebenso von der oben unter a. gedachten Erlaubniß der Ortsbehörde, unter welcher die Orts-Polizeibehörde zu verstehen ist.

4. Die Anträge auf Zulassung von Begleitern (§. 62. Absatz 2. a. a. O.) sind von dem Unternehmer an die Polizeibehörde des Wohnorts des Begleiters zu richten. Diese Behörde hat den Antrag in Gemäßheit der §§. 57. und 62. a. a. O. zu prüfen und mit ihrem Berichte der zur Entscheidung berufenen Behörde einzureichen. Wird von der Letzteren die Genehmigung versagt, so ist nach den unter Nr. 2. gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe zu verfahren, daß zu der mündlichen Verhandlung außer dem Unternehmer auch der Begleiter zu laden, die Behändigung der Entscheidung dagegen allein an den Unternehmer zu bewirken ist.

5. Was die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen anlangt, so sind die drei unter Nr. 1. angeführten Fälle zu unterscheiden, in denen:

a) nach §. 58. der Gewerbe-Ordnung der Legitimationsschein von der Unterbehörde,

b) nach §. 58. a. a. O. von der höheren Verwaltungsbehörde zu ertheilen ist, und in denen

c) es nach §. 55. a. a. O. eines Legitimationsscheins nicht bedarf.

Die Fälle zu a. sind im Allgemeinen schon jetzt steuerfrei.

Nur insoweit findet hiervon eine Ausnahme statt, als der Ankauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfangs, sobald derselbe außerhalb der zweimeiligen Umgegend des Wohnortes des Gewerbetreibenden oder unter Benutzung eines Fuhrwerks betrieben wird, in Gemäßheit des §. 4. des Regulativs vom 28. April 1824 der Besteuerung unterliegt. Um indeß die Beschränkungen dieses an sich nicht erheblichen Gewerbebetriebs nach Möglichkeit zu beseitigen, ist es für angemessen erachtet worden, für die Zukunft den Ankauf und Verkauf selbstgewonnener Produkte der Jagd und des Fischfangs im Umherziehen ohne jede Beschränkung steuerfrei zu gestatten. In Folge dessen wird überall da, wo für das Hausirgewerbe nach §. 58. der Gewerbe-Ordnung der Legitimationsschein einer Unterbehörde genügt, auf die Ausfertigung eines Gewerbescheins verzichtet.

Für die Legitimationsscheine, welche den Gewerbetreibenden in den Fällen unter a. zu ertheilen sind, bleibt die Anordnung eines besonderen Formulars vorbehalten.

Die Fälle unter b., in denen die Legitimationsscheine von der höheren Verwaltungsbehörde zu ertheilen, sind dagegen der Regel nach steuerpflichtig. Deswegen sind mit diesen Legitimationsscheinen Gewerbescheine untrennbar zu verbinden, in welche von der Steuer-Veranlagungsbehörde (Regierung, Finanz-Direktion in Hannover und Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin) der Steuersatz eingetragen wird, und welche den Antragstellern nur gegen Berichtigung der Steuer ausgehändigt werden. Dazu sind diejenigen Formulare zu benutzen, welche dem Circularerlasse vom 19. September d. Js. beigegeben worden sind.

Insoweit in diesen Fällen der Betrieb des Hausirgewerbes ausnahmsweise steuerfrei gestattet ist, wie für die Musiker unter den Bedingungen der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 14. Oktober 1833, behält es bei der Steuerfreiheit zwar sein Bewenden, aber auch dabei bedarf der Hausirer außer dem Legitimationsscheine eines damit verbundenen Gewerbescheines, in welchem die Steuer-Veranlagungsbehörde die Steuerfreiheit vermerkt hat.

Der Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues (unter c.), für welchen es nach §. 55. der Gewerbe-Ordnung eines Legitimationsscheines nicht bedarf, ist nach §. 4. des Hausirregulativs vom 28. April 1824 nur dann gewerbesteuerfrei, wenn der Gewerbetreibende derartige selbstgewonnene Erzeugnisse, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, innerhalb der zweimeiligen Umgegend seines Wohnortes und ohne Benutzung eines Fuhrwerks ankauft oder verkauft, oder selbstgewonnene Produkte, welche gewöhnlich zu Schiffe verfahren werden, vom Schiffe aus verkauft. In allen übrigen Fällen ist der Ankauf und Verkauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues steuerpflichtig.

Es bedarf dazu der Lösung eines Gewerbescheines, welcher von der bisherigen Steuer-Veranlagungsbe-



Digitized by Google

hörde ausgefertigt und zu welchem von dem Finanzminister ein Formular vorgeschrieben werden wird.

**6.** Die gegenwärtig unstatthaften, nach der Gewerbe-Ordnung aber künftig zulässigen Arten des Hausirgewerbebetriebes sind in Betreff der Lösung eines Gewerbescheines ebenso zu behandeln, wie die schon jetzt statthaften Arten desselben.

**7.** Da die von den höheren Verwaltungsbehörden auszufertigenden Legitimationsscheine — abgesehen von den im §. 59. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden — zum Betriebe des Hausirgewerbes innerhalb des ganzen Bundesgebietes berechtigen, so hat auch für die Gewerbescheine die Beschränkung auf den Regierungsbezirk nicht festgehalten werden können, vielmehr sollen — vorbehaltlich der Vorschriften für die von der Regierung zu Sigmaringen ertheilten Gewerbescheine, und für die im §. 59. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden — die Gewerbescheine, und zwar sowohl diejenigen, welche mit den Legitimationsscheinen verbunden sind (Nr. 5. unter b.), als auch diejenigen, welche selbstständig ertheilt werden (Nr. 5. unter c.) genügen, um das Hausirgewerbe im ganzen Umfange des Staates auszuüben. Eine Nachsteuer ist daher beim Uebertritt aus einem Regierungsbezirke in den anderen nicht mehr zu erlegen. Dagegen muß bei der Bemessung des Steuersatzes darauf Rücksicht genommen werden, daß das Gewerbe in einer weiten räumlichen Ausdehnung betrieben werden darf, wenn sich nach den Umständen annehmen läßt, daß von dieser Befugniß Gebrauch gemacht werden wird.

**8.** Die von der Regierung zu Sigmaringen ausgestellten Gewerbescheine (Nr. 5. unter b und c.) haben — was auf denselben ausdrücklich zu vermerken — nur Gültigkeit für die Hohenzollernschen Lande. Will der Inhaber eines solchen Gewerbescheins sein Gewerbe in einem anderen Theile der Monarchie betreiben, so hat er bei seinem Uebertritt in einen anderen Regierungsbezirk die Ausdehnung des Gewerbescheines nachzusuchen, und denjenigen Betrag an Gewerbesteuer nachzuzahlen, um welchen die in den Hohenzollernschen Landen für den Gewerbebetrieb entrichtete Steuer geringer ist, als der für die übrigen Theile der Monarchie vorgeschriebene Steuersatz. Durch die Entrichtung dieser Ergänzungssteuer ist die Steuerpflicht für den Umfang der ganzen Monarchie erfüllt.

**9.** Die den im §. 59. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden ertheilten Legitimations- und Gewerbescheine sind mit dem Vermerke zu versehen, daß dieselben die Befugniß zum Gewerbebetriebe nur in dem Bezirk derjenigen Behörde gewähren, welche den Legitimationsschein ausgestellt hat, beziehungsweise auf deren Bezirk der Legitimationsschein ausgedehnt worden ist. Wird der letztere auf einen weiteren Bezirk ausgedehnt, so bedarf es zugleich, wie bisher, der ausdrücklichen Ausdehnung des Gewerbescheines. In diesem Falle hat der Gewerbetreibende nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften die Verpflichtung, auf Erfordern eine Nachsteuer zu entrichten.

**10.** Die von einer Regierung ausgefertigten Legitimationsscheine gehen kurzer Hand an die Abtheilung für die direkten Steuern oder, wo eine solche nicht vorhanden ist, an den Steuer-Dezernenten zur Ausfüllung der angehängten Gewerbescheine, welche demnächst unter Benachrichtigung der Antragsteller an die Steuerkasse des Wohnortes der Letzteren zur Aushändigung an diese gegen Bezahlung der Steuer unmittelbar versendet werden.

Steuerfreie Gewerbescheine werden den Antragstellern direkt zugeschickt.

Die Landdrosteien in der Provinz Hannover befördern die von ihnen ausgefertigten Legitimationsscheine an die dortige Finanz-Direktion, welche damit ebenso wie die Regierungs-Abtheilungen für direkte Steuern zu verfahren hat. In Berlin giebt das Polizei-Präsidium die von ihm ausgestellten Legitimationsscheine zur weiteren Veranlassung an die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern daselbst.

Das nämliche Verfahren ist zu beobachten, wenn ein Legitimationsschein für den Betrieb der im §. 59. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbe auf den Bezirk einer anderen höheren Verwaltungsbehörde als derjenigen ausgedehnt wird, welche den Legitimationsschein zuerst ertheilt hat.

Dasselbe gilt für den Fall, daß zufolge §. 62. der Gewerbe-Ordnung nach erfolgter Gewährung eines Legitimationsscheins die Mitführung von Begleitern nachträglich genehmigt wird.

Die Anträge auf Ertheilung steuerpflichtiger Gewerbescheine zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues sind in den drei ersten Gewerbesteuer-Abtheilungen an die Gemeindebehörde, in der 4. Abtheilung an den Landrath (Kreishauptmann, Oberamtmann) des Wohnortes des Gewerbetreibenden zu richten. Diese Behörden haben die für die Höhe des Steuersatzes maßgebenden Verhältnisse des beabsichtigten Gewerbebetriebes festzustellen, ohne sich auf eine Prüfung in polizeilicher Beziehung einzulassen, und darüber unter Beifügung eines Signalements des Antragstellers an die Bezirksregierung, in der Provinz Hannover an die Finanz-Direktion, zu berichten. Letztere Behörden bestimmen den Steuersatz, fertigen den Gewerbeschein aus und senden denselben zur Aushändigung an den davon zu benachrichtigenden Antragsteller gegen Erlegung der Steuer der Steuerkasse des Wohnortes des Nachsuchenden zu.

In Berlin sind die Anträge auf Ertheilung solcher Gewerbescheine bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern anzubringen, welche die Gewerbescheine selbst auszufertigen und dem Nachsuchenden auszureichen hat.

**11.** Angehörigen des Norddeutschen Bundes, welche keine Preußen sind, ist in den im Schlußsatze des §. 55. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Fällen,

Digitized by Google

gleich den Inländern, stets ein besonderer Gewerbeschein auszustellen. In allen übrigen Fällen ist statt dessen unter der Bezeichnung „Gewerbeschein" auf dem Legitimationsscheine des Antragstellers die Zahlung der zu entrichtenden Gewerbesteuer von der zuständigen Steuerbehörde zu vermerken, und ein besonderer Gewerbeschein nur dann auszufertigen, wenn der Legitimationsschein hinlänglichen Raum für diesen Vermerk nicht darbietet.

Die Anträge auf Zulassung zum Gewerbebetriebe im Umherziehen in Preußen sind bei dem Landrathe (Kreishauptmann, Oberamtmann) des Aufenthaltsortes zu stellen und ebenso zu behandeln, wie die Anträge der Inländer auf Ertheilung von selbstständigen mit Legitimationsscheinen nicht verbundenen Gewerbescheinen.

In Berlin sind dergleichen Anträge bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern anzubringen.

Wegen Gestattung des Betriebes der im §. 59. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbe findet bei nichtpreußischen Angehörigen des Norddeutschen Bundes dasselbe Verfahren statt, wie bei Inländern, welche den Betrieb auf den Bezirk einer anderen höheren Verwaltungsbehörde, als derjenigen, welche den Legitimationsschein zuerst ertheilt hat, ausdehnen wollen. Nur muß ein selbstständiger, mit dem Legitimationsschein nicht verbundener Gewerbeschein ausgefertigt werden, sofern der von dem Antragsteller einzureichende Legitimationsschein für die von der Steuerbehörde einzutragenden Vermerke nicht den genügenden Raum darbietet.

**12.** Bei Berechnung der Steuer sind folgende Grundsätze zur Anwendung zu bringen:

a) hinsichtlich derjenigen Arten des Gewerbebetriebes, welche bisher gestattet waren, bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen über die Höhe der Steuer. Ist jedoch anzunehmen, daß der räumliche Umfang des Gewerbebetriebes sich über mehr als einen Regierungs- (Landdrostei-) Bezirk ausdehnt, so ist mit Rücksicht auf die Gültigkeit des Gewerbescheines für den Umfang der ganzen Monarchie (Nr. 7.) im Falle der Zulässigkeit ermäßigter Steuersätze ein entsprechender höherer Steuersatz zu veranlagen.

b) Für die durch die Gewerbe-Ordnung zugelassenen neuen Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen ist der Regel nach der volle Steuersatz von 16 Thalern in Ansatz zu bringen.

Die Regierungen (Finanz-Direktion in Hannover, Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin) werden jedoch ermächtigt:

aa) für den Handel mit Zeugen aus Wolle oder Baumwolle, sowie in denjenigen Fällen, in welchen nach der Natur oder nach dem geringen Umfange des Gewerbebetriebes die Veranlagung zum Steuersatze von 16 Thalern zu einer unverhältnißmäßigen Belastung führen würde, nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen den ermäßigten Steuersatz von 12 Thalern,

bb) für den Handel mit selbstverfertigten gestrickten baumwollenen Waaren, mit selbstverfertigten Schuhmacher-, Klempner- und Sattlerwaaren, mit selbstverfertigten Kleidungsstücken, Tuchmützen, Frauenhauben und leinenen Spitzen, mit Lederschmiere, Cichorien, Salz, Papier, sowie für den Gewerbebetrieb solcher Handwerker, welche sich umherziehend mit der Ausbesserung von Sachen, oder mit der Anfertigung von Gegenständen ihres Gewerbes, zu welchen die Stoffe von den Arbeitsgebern geliefert werden, beschäftigen, ermäßigte Steuersätze von 4, 6 oder 8 Thalern

in Ansatz zu bringen.

Bei Festsetzung ermäßigter Steuersätze sind unter Berücksichtigung der Bestimmung zu a. die Vorschriften des §. 6. des Regulativs vom 4. December 1836 zu beachten.

c) In den Hohenzollernschen Landen treten an die Stelle der unter b. angegebenen Steuersätze die im §. 2. des Gesetzes vom 14. September 1857 (Gesetzsammlung für 1858, Seite 9) aufgeführten entsprechenden Sätze.

**13.** Bezüglich des Gewerbebetriebes im Umherziehen innerhalb des Grenzzollbezirks behält es in Gemäßheit des §. 5. der Gewerbe-Ordnung bei den bestehenden Beschränkungen sein Bewenden.

* * *

Vorstehende Anweisung zur Ausführung des Titel III. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund, welche unterm 24. v. Mts. Seitens der Herren Minister für Handel ꝛc., der Finanzen und des Innern erlassen worden ist, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 4. December 1869.

## 731. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirkes Folgendes angeordnet:

**§. 1.** Wer ohne Genehmigung der zuständigen Behörde eine Haus-Collekte veranstaltet oder abhält, desgleichen wer die bei der ertheilten Genehmigung gestellten Bedingungen nicht einhält, verfällt in eine Geldstrafe von ein bis zehn Thalern, welcher im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt wird.

**§. 2.** Die gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher eine genehmigte Haus-Collekte in einer Gemeinde abhält, ohne sich vor dem Beginn derselben bei der Ortsbehörde zu melden und bei dieser über die erlangte Autorisation sich auszuweisen.

Arnsberg, den 26. November 1869.

Digitized by Google

## IV. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

Personal-Chronik.

752. 1) Der Kreisrichter von Kleinsorgen zu Haltern ist vom 1. December d. Js. ab in gleicher Eigenschaft an das hiesige Kreisgericht mit der Funktion bei der Gerichts-Commission I. zu Meschede versetzt.

2) Der Gerichts-Assessor Neukirch ist vom 1. December d. Js. ab zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Olpe und zugleich zum Notar im diesseitigen Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Olpe ernannt.

3) Der Kreisgerichts-Canzlist Meltzow zu Siegen ist gestorben.

4) Der Hülfsbote Bringmann in Rüthen ist zum Kreisgerichtsboten und Executor ernannt.

Arnsberg, den 30. November 1869.

Königliches Appellationsgericht.
Zweigert.

## V. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

Personal-Chronik für den Monat November 1869.

753. Ernannt sind:

1) Der Kreisrichter Heyland zu Iserlohn vom 1. Januar k. Jrs. ab zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht daselbst und zugleich zum Notar im hiesigen Departement, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Iserlohn;

2) die Gerichts-Assessoren Hesse in Essen und Rocholl in Stiathausen zu Kreisrichtern bei dem Kreisgericht in Hagen;

3) der invalide Sergeant Heinrich Pilger zu Duisburg zum Kreisgerichtsboten und Exekutor bei dem Kreisgericht daselbst.

Die Ernennung des Büreau-Assistenten Grone zu Broich zum Kreisgerichts-Secretair bei dem Kreisgericht zu Hagen, mit der Funktion an der Deputation zu Schwelm ist zurückgenommen und ist derselbe zum Kreisgerichts-Secretair bei dem Kreisgericht zu Essen ernannt.

Versetzt sind:

1) Der Referendar Dr. jur. Goeschen bei gleichzeitiger Ernennung zum Gerichts-Assessor in das Departement des Kammergerichts;

2) der Kreisgerichts-Secretair Börstinghaus zu Essen in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Hagen, mit der Funktion an der Deputation zu Schwelm.

Der Rechts-Anwalt und Notar, Justiz-Rath Ax zu Mülheim a. d. Ruhr, und der Kreisgerichtsbote und Exekutor Rasselberg zu Brwich sind gestorben.

Hamm, den 1. December 1869.

Königliches Appellationsgericht.
Hartmann.

## VI. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank.

Auslosung von Rentenbriefen.

754. Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloos'ten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III. Nro. 8 bis 16 und Talons vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April künftigen Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April dieses Jahres einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Litt. E. zu 10 Thlr. ausgeloos't und gekündigt sind.

---

### Verzeichniß

der am 16. November 1869 ausgeloos'ten, am 1. April 1870 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

34 Stück Littera A. von 1000 Thlrn.

Nro. 309. 322. 484. 543. 630. 1353. 1442. 1607. 1623. 1656. 1679. 1767. 1829. 1840. 1925. 2060. 2218. 2301. 2363. 2515. 2818. 2975. 3103. 3622. 3682. 4525. 4619. 4681. 4695. 4736. 4739. 5045. 5598. 5670.

14 Stück Littera B. von 500 Thlrn.

Nro. 140. 174. 236. 369. 501. 795. 1270. 1307. 1437. 1553. 1686. 1725. 1951. 2245.

80 Stück Littera C. von 100 Thlrn.

Nro. 297. 357. 634. 654. 657. 711. 822. 837. 1005. 1092. 1114. 1135. 1203. 1281. 1383. 1400. 1426. 1481. 1793. 2296. 2456. 2919. 2949. 3023. 3117. 3249. 3250. 3251. 3289. 3292. 3593. 3951. 4080. 4180. 4285. 4451. 4463. 4618. 4647. 4648. 4664. 5018. 5113. 5642. 5982. 6438. 6558. 6783. 6815. 7014. 7075. 7391. 7501. 7612. 7631. 7956. 7957. 7963. 7979. 8022. 8044. 8133. 8170. 8171. 8616. 8623. 9143. 9645. 9673. 9688. 9812. 10,473. 10,805. 10,937. 11,087. 11,482. 11,717. 11,854. 11,991. 12,112.

Digitized by Google

62 Stück Littera D. von 25 Thlrn.

Nro. 209. 393. 484. 562. 832. 846. 862. 895. 975. 1090. 1221. 1275. 1375. 1525. 1613. 1864. 1870. 2073. 2461. 2751. 2756. 2960. 3654. 3747. 3887. 3981. 4040. 4237. 4353. 4418. 4528. 4682. 4807. 4936. 5036. 5093. 5672. 5687. 5694. 5966. 6254. 6289. 6583. 6641. 6656. 6701. 6874. 7499. 7747. 8166. 8440. 8477. 8727. 8728. 8775. 8970. 9134. 9225. 9342. 9622. 9751. 10357.

1 Stück Littera E. von 10 Thlrn.

Nro. 13,533.

Münster, den 16. November 1869.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.
Rasch.

## VII. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

**755.** Die Eigenthümer:

a. des durch Vereinigung der Zechen „Uelzen I.," „Uelzen II." und „Mühlhausen I." gebildeten Steinkohlen- und Eisenstein-Bergwerks „Mühlhausen I." und
b. des Eisenstein-Bergwerks „Korten I."

in den Gemeinden Lünern, Fröndenberg und Unna, im Kreise Hamm, vereinigten durch den Konsolidations-Akt vom 1. Juni d. J. die genannten Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen unter dem Namen

„Mühlhausen I."

und bestimmten, daß jedes dieser Bergwerke an dem vereinigten Werke zur Hälfte betheiligt werden solle.

Der Inhalt dieses Konsolidations-Akts wird gemäß der Vorschrift im §. 45 und unter Verweisung auf diesen Paragraph und die §§. 46 und 47 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Dortmund, den 27. November 1869.
Königliches Ober-Berg-Amt.

## VIII. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

**756.** Gemäß §. 9. des Allgemeinen Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Markscheider Heinrich Kliver vom Anfange des künftigen Jahres ab seinen Wohnsitz von Siegen nach Saarbrücken verlegen wird.

Bonn, den 30. November 1869.
Königliches Oberbergamt.

**757.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Hoffnungsstern" bei Eisern mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. November 1869.
Königliches Oberbergamt.

### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. Juli 1869 wird den Gewerken: Engel Judt zu Salchendorf, Johann Heinrich Steffe, Heinrich Steinseifer und Carl Schnell zu Eiserfeld, Johannes Patt und Wittwe Heinrich Patt zu Rinsdorf, Wilhelm Schmidt zu Eisern und Heinrich Breitenbach zu Mittelwilden unter dem Namen **„Hoffnungsstern"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Eisern und Eiserfeld, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, achthundert zwei und achtzig Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke „Gutehoffnungersegen," „Schlägel" und „Felix" Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. November 1869.
(L. S.) Königliches Oberbergamt.

## IX. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

**758.** Vom 1. December curr. ab finden die Tarifsätze der Emshafenstationen: Emden, Leer und Papenburg für Steinkohlen, Kohlen und Briquets (Klasse F. des Westfälischen Verbandstarifs) auch auf überseeisches Grubenholz, welches auf genannten Stationen in abgerundeten Quantitäten à 200 Ctr. zur Aufgabe kommt und in mit Kohlen oder Coaks von Bergisch-Märkischen oder Cöln-Mindener Kohlenstationen nach diesen Häfen befrachtet gewesenen Wagen nach jenen Kohlenstationen befördert wird, Anwendung.

Münster, den 29. Novmber 1869.
Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

## X. Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

**759.** Außer den in Stück Nro. 49. des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Arnsberg genannten Post-Anstalten ist vom 1. December curr. ab auch noch bei den Post-Anstalten in:

Dahlerbrücke, Erndtebrück, Heedfeld, Hemmerde, Kirchhundem, Mengede, Siedlinghausen und Werdohl die Einrichtung getroffen worden, daß sämmtliche Packete ohne deklarirten Werth und ohne Unterschied des Gewichts durch die Briefträger oder durch sonstige Postboten bestellt werden, insofern nicht die Empfänger bei der Post-Anstalt die

Digitized by Google

schriftliche Erklärung abgegeben haben, daß sie die für sie eingehenden Begleitbriefe zu Packeten ohne deklarirten Werth von der Post abholen oder abholen lassen wollen.

Die Bestellgebühr ist festgesetzt:

a. für Packete über 15 Loth bis zum Gewichte von incl. 15 Pfund auf ½ Sgr. pro Stück,
b. für Packete über 15 Pfund auf 1 Sgr. pro Stück.

Für Packete bis zum Gewichte von 15 Loth incl. wird eine Bestellgebühr nicht erhoben.

Arnsberg, den 6. December 1869.

Der Ober-Post-Director.
Schultze.

**760.** Während des Monats November d. Js. sind im Bezirke der hiesigen Ober-Post Direction folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

1) angestellt: die Post-Expeditions-Gehülfen von Schledorn und Suden als Post-Expediteure in resp. Benninghausen und Crombach;
2) ernannt: der Post-Expedienten-Anwärter Enders in Witten zum Post-Expedienten;
3) versetzt: der Post-Secretair von Römer von Jever nach Hamm; die Post-Expedienten Schöpke von Halver nach Jever, Altmann von Brilon nach Halver; die Post-Assistenten Danckert von Hildesheim nach Soest, Jastrow von Soest nach Hannover; der Briefträger Bergauf von Lunen nach Dortmund; der Landbriefträger Sommereisen von Iserlohn als Packetträger nach Haspe;
4) angenommen: der Landwehrmann Hermann Poly zum Landbriefträger in Iserlohn;
5) freiwillig ausgeschieden: der Post-Expeditions-Gehulfe Enverling in Camen und der Packetträger Joseph Schulte in Haspe;
6) pensionirt: der Ober-Briefträger Semmler in Dortmund.

Arnsberg, den 7. December 1869
Der Ober-Post-Director.
Schultze.

## XI. Patent-Zurücknahme.

**761.** Das der Firma Lüsse, Märky und Bernard in Prag unter dem 13. October 1868 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Gries-Putzmaschine ist aufgehoben.

## XII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

**762.** Es ist der Schul-Inspector Pfarrer Brechtefeld zu Herdecke auf seinen Wunsch von Führung der Schul-Inspectionsgeschäfte des evangelischen Schul-Aufsichtskreises Wetter entbunden, und dagegen der Pfarrer Gravemann zu Wengern, zum Schul-Inspector für den gedachten Bezirk ernannt worden.

Dem bisherigen zweiten Lehrer zu Schellenbeck, Wilhelm Fleischer, ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Evingsen, Kreises Iserlohn, definitiv verliehen worden.

Der bisherige dritte Lehrer, Heinr. Dieckerhoff, ist zum zweiten Lehrer und der bisherige Schulverwalter, Schulamts-Kandidat Wilh. Segering, zum dritten Lehrer bei der evangelischen Elementar-Schule zu Aplerbeck, Kreises Dortmund, definitiv ernannt worden.

Die bisherige Schulverwalterin, Schulamts-Kandidatin Maria Cath. Rebbert aus Winterberg, ist zur Lehrerin bei der katholischen Elementar-Schule zu Hörde, Kreises Dortmund, definitiv ernannt worden.

# Zur Nachricht.

Die für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

**„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts zu Arnsberg"**

einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigennamen, deutlich geschrieben seyn und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens** am Mittwoch Abend eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind zu frankiren oder mit einer erlaubten und genügenden herrschaftlichen Rubrik zu versehen, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Bei zahlungspflichtigen Bekanntmachungen werden für die gespaltene Zeile oder deren Raum an Insertionsgebühren 2 Sgr berechnet. Die Versendung geschieht durch die Spedition des Amtsblattes, die Erhebung der Abonnements-Gelder und der Insertionsgebühren (abgesehen von den gerichtlichen Bekanntmachungen) durch die Amtsblatts-Kasse. Nachbestellungen auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger sind bei der Redaktion anzubringen.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 51. Arnsberg, den 18. December 1869.


**763.** Das 68. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 4. December 1869, enthält:

(Nro. 7545.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der besonderen, bei Interzessionen der Frauen geltenden Vorschriften. Vom 1. December 1869.

(Nro. 7546.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadtgemeinde Diez, Regierungsbezirks Wiesbaden, zum Betrage von 33,200 Thalern. Vom 10. November 1869.

(Nro. 7547.) Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1869, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu den Statuten der ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien vom 5. December 1854.

**764.** Mit Rücksicht darauf, daß zufolge des §. 1. des Bundesgesetzes über das Paßwesen vom 12. October 1867 (B. G. B. S. 33) Angehörige des Norddeutschen Bundes zum Ausgange aus dem Bundesgebiete keines Reisepapiers bedürfen, wird die Bestimmung im §. 3. des Reglements über die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen ꝛc. vom 6. September 1853 (Min. Bl. f. d. innere Verw. S. 201),

daß Transport-Verträge nur mit solchen Personen abgeschlossen werden dürfen, welche sich durch den Besitz zur Zeit gültiger, von der competenten Behörde ausgestellter Auswanderungs-Consense, oder wenigstens solcher Päße legitimiren, welche für die beabsichtigte Reise gültig sind, hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 1. December 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Itzenplitz.

### I. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten von Westfalen.

**765.** Bei den vorschriftsmäßig vorgenommenen Ersatzwahlen von drei Mitgliedern der Handelskammer zu Siegen sind in Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder J. Kippenberger zu Siegen, D. Dresler zu Fickenhütten und J. Hambloch zu Lohe für die Wahlperiode vom 15. October 1869 bis dahin 1872 gewählt resp. wiedergewählt worden:

der Kaufmann J. Kippenberger zu Siegen,

der General-Direktor J. Hambloch zu Lohe, und der Fabrikant D. Dresler zu Fickenhütten.

Münster, den 6. December 1869.

Der Ober-Präsident von Westfalen.

### II. Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die Ausreichung neuer Zins-Coupons und Talons zu den Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn betreffend.

**766.** Die Zins-Coupons Serie III. Nro. 1 bis 8 nebst Talons für die Zeit vom 1. Januar 1870 bis Ende 1873 zu den Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn werden bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße Nro. 92 unten rechts vom 3. Januar 1870 ab täglich von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, gegen Abgabe der Talons ausgereicht. Letzteren muß ein unter Angabe des Wohnorts vom Inhaber unterschriebenes Verzeichniß derselben, zu welchen Formulare bei der Kontrolle der Staatspapiere unentgeltlich zu haben sind, beigefügt sein.

Die Besitzer der Obligationen können in gleicher Weise die Talons auch bei der Hauptkasse der Westphälischen Eisenbahn in Münster behufs der Beförderung an die Kontrolle der Staatspapiere einreichen und die neuen Coupons und Talons dort in Empfang nehmen.

Berlin, den 8. December 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

### III. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

**767.** Der mit der Verwaltung der Stelle eines Stempelfiskals für Westfalen betraute Gerichts-Assessor van Cleve ist durch Patent vom 8. d. Mts. zum Regierungs-Assessor ernannt.

Münster, den 14. December 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Göring.

### IV. Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

**768.** Die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu St. Johannis in Blotho, Diöcese Blotho, ist dem seitherigen Pfarrverweser Friedrich



Digitized by Google

Adolf Bender zu Schwarzenau landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 10. November 1869.

Königliches Consistorium.

**769.** Anstatt des nach Blotho berufenen Pfarrverwesers Bender ist der Hülfsprediger Lohmeyer in Langewiese zum Pfarrverweser bei der evangelischen Gemeinde Schwarzenau von uns berufen worden.

Münster, den 22. November 1869.

Königliches Consistorium.

## V. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

### 770. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit verordnet, was folgt:

Das für die Bergisch-Märkische Bahn erlassene, in Nro. 24 Seite 260 seq. des Amtsblatts für den Regierungsbezirk Düsseldorf pro 1854 und in Nro. 12 Seite 111 des Amtsblatts für den Regierungsbezirk Arnsberg pro 1854 publizirte Bahnpolizei-Reglement, sowie der dazu erlassene in Nro. 69 Seite 695 des Amtsblatts für den Regierungsbezirk Düsseldorf pro 1858 und in Nro. 49 Seite 637 seq. des Amtsblatts für den Regierungsbezirk Arnsberg pro 1858 publizirte Nachtrag, werden hierdurch für die Zweigbahn von Zeche Deimelsberg nach Bahnhof Steele sofort und für alle künftig von der Bergisch-Märkischen Bahn in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Arnsberg fertig gestellten neuen Bahnen von dem Zeitpunkte ab, wo deren Betriebseröffnung durch das Amtsblatt der betreffenden Regierung bekannt gemacht sein wird, in Kraft gesetzt.

Düsseldorf, den 28. October 1869.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Arnsberg, den 28. October 1869.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

**771.** Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1859, 1867 (C.) und 1868 (A.), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94. unten links, schon vom 15. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, der Kreiskasse in Frankfurt a./M., und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 9. Juni d. Js. zum 3. Januar k. Js. gekündigten Schuld-Verschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 20. d. Mts. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 8. December 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

* * *

Obige Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß außer der Regierungs-Haupt-Kasse auch die sämmtlichen Steuer- und Domainen-Kassen des diesseitigen Bezirks zur Annahme fraglicher Zins-Coupons vom 20. d. Mts. an befugt und verpflichtet sind.

Arnsberg, den 14. December 1869.

**772.** Bei dem Herannahen des Jahresschlusses werden alle Diejenigen, welche für die unterzeichnete Regierung auf den Grund bestehender Kontrakte, stattgefundener Verdinge, schriftlicher oder mündlicher Weisungen im laufenden Jahre Lieferungen gemacht oder Arbeiten übernommen und ausgeführt haben, worüber die Liquidationen noch zurückstehen, hierdurch aufgefordert, die desfallsigen Kosten-Rechnungen und Liquidationen gehörig justifizirt spätestens bis zum 10. Januar künftigen Jahres bei uns einzureichen.

Zugleich wird noch in Erinnerung gebracht, daß derartige Liquidationen stets gleich nach Ablauf eines Vierteljahres in duplo an uns einzureichen sind.

Arnsberg, den 11. December 1869.

## VI. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

**773.** Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

### Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 10ten März 1869 wird dem Steiger Joseph Großekettler zu Altenessen das Eigenthum des Bergwerks **„Franziska"** in den Gemeinden Börde, Westerbauer und Mylinghausen, im Kreise Hagen, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von Fünfhundert Tausend Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. und D. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisen- und Zinkerze, nach Vorschrift des Allge-

Digitized by Google

meinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 27. November 1869.

(L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 27. November 1869.

Königliches Ober-Berg-Amt.

## VII. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

**774.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Berrenberg" bei Schmallenberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 9. December 1869.

Königliches Oberbergamt.

### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. December 1869 wird dem Steiger Ludwig Esleben zu Berghausen bei Fredeburg unter dem Namen „Berrenberg" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Schmallenberg, Niedersteckenberg und Werpe, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünfhundert Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. December 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

## VIII. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

**775.** Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Meschede die nachstehend benannten Personen für die daneben bemerkten Bezirke auf eine dreijährige Amtsdauer zu Schiedsmännern neu- beziehungsweise wiedergewählt, als solche bestätigt und verpflichtet worden sind:

| Nr. | Bezeichnung des Schiedsmanns-Bezirkes. | Bezeichnung des Schiedsmannes. | Beginn der Functionszeit resp. der anderweiten Functionszeit. |
|---|---|---|---|
| 1 | Meschede-Stadt | Apotheker Julius Wrede zu Meschede | 22. September 1869. |
| 2 | Eversberg | Wirth Christian Dröge genannt Severins zu Eversberg | 20. September 1869. |
| 3 | Velmede | Amtmann Anton von Stockhausen zu Velmede | 20. September 1869. |
| 4 | Ostwig | Freiherr Ferdinand von Lüninck zu Ostwig | 20. September 1869. |
| 5 | Eslohe | Oeconom Caspar Püttmann zu Niedereslohe | 24. September 1869. |
| 6 | Reiste | Landwirth Friedrich Kenter zu Reiste | 26. October 1869. |
| 7 | Wenholthausen | Uhrmacher Franz Wiese zu Wenholthausen. | 24. September 1869. |
| 8 | Meschede-Land | Amtmann Joseph Esser zu Meschede | 24. September 1869. |
| 9 | Remblinghausen | Gutsbesitzer Anton Albers zu Frielinghausen | 24. September 1869. |
| 10 | Cobbenrode-Eslohe | Gutsbesitzer Franz Hengesbach zu Hengesbeck | 27. October 1869. |
| 11 | Oedingen | Gutsbesitzer Daniel Roeker zu Oedinger Berg | 2. November 1869. |
| 12 | Dorlar | Lehrer Anton Berles zu Dorlar | 18. Juli 1869. |
| 13 | Rarbach | Gemeinde-Vorsteher Johann Dünnebacke zu Hanxleden | 27. October 1869. |
| 14 | Berghausen | Lehrer Johann Friedhoff zu Berghausen | 30. October 1869. |
| 15 | Wormbach | Gutsbesitzer Franz Anton Duwe zu Werpe | 20. October 1869. |
| 16 | Oberkirchen | Gutsbesitzer Joseph Didam zu Oberkirchen | 24. September 1869. |
| 17 | Schmallenberg | Gewerke Emmerich Bitter zu Schmallenberg | 24. September 1869. |
| 18 | Grafschaft | Rentmeister Joseph Dünnebacke zu Grafschaft | 24. September 1869. |
| 19 | Schönholthausen I. | Ortsvorsteher Johann Huß zu Osteutrop | 20. October 1869. |
| 20 | Schönholthausen II. | Förster Wilhelm Hegener zu Lenhausen | 22. November 1869. |
| 21 | Schliprüthen | Gastwirth Heinrich Schmidt zu Serkenrode | 31. October 1869. |

Arnsberg, den 6. December 1869.

Königliches Appellationsgericht. Zweigert.

## IX. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

**776.** Die am 2. Januar 1870 fällig werdenden Zinsen der Stamm-Actien und Prioritäts-Obligationen der frühern Münster-Hammer Eisenbahn sind vom gedachten Tage ab, gegen Einreichung der Zins-Coupons, bei folgenden Zahlungsstellen zu erheben:

a. bei unserer Hauptkasse in Münster in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr,

b. bei unserer Stations-Kasse zu Hamm und
c. bei dem Banquier Paderstein zu Berlin.

Mehrere zur Einlösung präsentirte Coupons sind mit einem Verzeichnisse nach der Nummerfolge geordnet einzureichen.

Münster, den 3. December 1869.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

**777.** Vom 15. d. Mts. ab findet die Beförderung des Artikels: „Runkelrüben" im Verkehr zwischen den Rheinisch-Thüringischen Verbands-Stationen der Westfälischen und der Bergisch-Märkischen Bahn bei Aufgabe in ganzen Wagenladungen zu den Sätzen der Klasse C. des Rheinisch-Thüringischen Verbandstarifs statt.

Münster, den 11. December 1869.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

## X. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

**778.** Der Bauführer Theodor Niermann aus Minden ist auf Grund des vorgelegten Qualifications-Zeugnisses unterm 7. December d. J. als solcher vereidigt worden.

Dem bisherigen Lehrer zu Langerfeld, Herm. Hesselmann, ist die Lehrerstelle an der ersten Mädchen-Klasse der evangelischen Elementar-Schule zu Schwelm, Kreises Hagen, definitiv verliehen worden.

Der bisherige Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Johann Bleeke, ist zum Lehrer an der katholischen Elementar-Stadtschule zu Hamm, der bisherige Schulverwalter, Schulamts-Kandidat Clemens Schnier, zum Lehrer der katholischen Elementar-Schule in der Westenfeldmark daselbst definitiv ernannt worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 52. Arnsberg, den 25. December 1869.


**779.** Das 38. und 39. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 14. und 15. December 1869, enthalten:

(Nro. 386.) Bekanntmachung, betreffend die Entbindung von den im §. 29. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen. Vom 9. December 1869.

(Nro. 387.) Bekanntmachung, betreffend die bei der Universität Gießen bestehende Veterinäranstalt und die mit der Polytechnischen Schule in Braunschweig verbundene pharmazeutische Fachschule. Vom 9. December 1869.

(Nro. 388.) Auf Grund der Bestimmung im Artikel 20. des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundesgesetzbl. S. 81.) sind von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Vereinskontroleure beigeordnet worden, und zwar:

A. im Königreich Württemberg:

1) den Hauptämtern zu Rothweil und Sulz der den Hauptämtern zu Friedrichshafen, Constanz und Ueberlingen als Vereinskontroleur beigeordnete Königlich Preußische Steuerinspektor Villaret unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Constanz,

2) dem Hauptamte zu Hall der den Hauptämtern zu Stuttgart, Kannstadt und Heilbronn als Vereinskontroleur beigeordnete Großherzoglich Badische Ober-Zollinspektor Abegg unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Stuttgart;

B. im Großherzogthum Baden:

den Hauptämtern Alt-Breisach und Freiburg der den Hauptämtern zu Schusterinsel und Rheinfelden als Vereinskontroleur beigeordnete Königlich Preußische Steuerinspektor Habrecht unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Basel.

(Nro. 389.) Ernennung des Kaufmanns und Verwesers des Preußischen Konsulats Adolph v. Treuer zu Adelaide zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(Nro. 390.) Ernennung des Kaufmanns Jules Lebeau zu Boulogne s. M. zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(Nro. 391.) Ertheilung des Exequaturs zur Ernennung zum Generalkonsul der Argentinischen Republik an den für den Norddeutschen Bund ernannten bisherigen Argentinischen Konsul Heinrich Cammann in Harburg mit dem amtlichen Wohnsitz zu Altona, Namens des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 392.) Ertheilung des Exequaturs als Königlich Schwedisch-Norwegischer Vizekonsul an den Herrn G. N. Boysen zu Husum, Namens des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 393.) Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde. Vom 13. December 1869.

(Nro. 394.) Bekanntmachung, betreffend den Debit der Bundes-Stempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechsel-Stempelsteuer, sowie das Verfahren bei Erstattung verdorbener Stempelmarken und Blankets. Vom 13. December 1869.

(Nro. 395.) Beglaubigung des Herrn Due durch ein Schreiben Sr. Majestät des Königs von Schweden und Norwegen vom 5. December d. J. als Königlich Schwedisch-Norwegischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister beim Norddeutschen Bunde.

**780. Nachtrag**

zu den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen, vom 3. September 1868.

Transitorische Bestimmung.

Zu §. 4. Bezüglich des Nachweises ad c., über eine dreijährige Studienzeit auf einer höheren technischen Lehr-Anstalt, soll vorläufig bis zum 1. October 1873 der Besuch der bautechnischen Fachschulen an der polytechnischen Schule zu Carlsruhe dem einer der inländischen Lehr-Anstalten gleich erachtet werden.

Berlin, den 22. November 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez) Graf von Itzenplitz.

### I. Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die 14te Verloosung der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1850 betreffend.

**781.** In der heute in Gegenwart eines Notars



Digitized by Google

öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die **in der Anlage** verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloos'ten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1870 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1870 fälligen Zinscoupons Ser. III. Nro. 7 und 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a./M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 9. Juni d. J. stattgehabten der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 9. Juni d. J. ausgeloos'ten und zum 3. Januar 1870 gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 8. December 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

## II. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

**782.** Diejenigen Zöglinge, welche sich im nächsten Frühjahrs-Termine bei einem Gymnasium oder einer Realschule der Provinz Westfalen der Maturitäts-Prüfung unterziehen wollen, werden hierdurch angewiesen, sich bis zum 1. Februar k. J. unter Einreichung ihres Lebenslaufes und der erforderlichen Atteste über ihre wissenschaftliche Bildung und sittliche Führung, sowie des Einwilligungs-Scheines ihrer Eltern oder Vormünder bei uns anzumelden.

Münster, den 6. December 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

## III. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**783.** Bei dem Herannahen des Jahresschlusses werden alle Diejenigen, welche für die unterzeichnete Regierung auf den Grund bestehender Kontrakte, stattgefundener Verdinge, schriftlicher oder mündlicher Weisungen im laufenden Jahre Lieferungen gemacht oder Arbeiten übernommen und ausgeführt haben, worüber die Liquidationen noch zurückstehen, hierdurch aufgefordert, die desfallsigen Kosten-Rechnungen und Liquidationen gehörig instifizirt spätestens bis zum 10. Januar künftigen Jahres bei uns einzureichen.

Zugleich wird noch in Erinnerung gebracht, daß derartige Liquidationen stets gleich nach Ablauf eines Vierteljahres in duplo an uns einzureichen sind.

Arnsberg, den 11. December 1869.

**784. Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang unseres Regierungs-Bezirks folgende Polizei-Verordnung erlassen:

**§. 1.** Wer jagdbares Wild irgend einer Art in ganzen Stücken oder zerlegt transportirt, in einen Ort einführt, dahin versendet oder irgendwo zum Verkauf stellt, muß sich auf polizeiliche Anforderung über den rechtlichen Erwerb des Wildes durch ein Wild-Legitimations-Attest ausweisen.

**§. 2.** Die Legitimations-Atteste müssen, wenn das Wild aus einem Privat-Jagd-Bezirke herrührt, von dem Inhaber der Jagd oder von den mit der Aufsicht über die Jagd beauftragten Personen, wenn das Wild aus einem Königlichen Jagdbezirke herrührt, von dem betreffenden Königlichen Forstbeamten ausgestellt sein.

**§. 3.** Das Legitimations-Attest muß die genaue Bezeichnung des Wildes, den Namen des Ausstellers und das Datum der Ausstellung enthalten.

**§. 4.** Atteste, seit deren Ausstellung ein Zeitraum von mehr als fünf Tagen verflossen ist, sind ungültig.

**§. 5.** Von der Führung der Legitimations-Atteste sind befreit:

1) die Königlichen Forst- und Jagd-Beamten und die in ihrer Begleitung befindlichen Personen.
2) Inhaber von Jagden oder deren Beauftragte,

Digitized by Google

welche sich als solche legitimiren, und die in ihrer Begleitung befindlichen Personen.

3) Wer das auf dem Markte an seinem Wohnorte gekaufte oder das an seinem Wohnorte von der Post- oder Eisenbahn-Verwaltung in Empfang genommene Wild nach Hause transportirt.

§. 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldbuße von 10 Sgr. bis zu 10 Thaler für jedes nicht legitimirte Stück Wild bestraft, an deren Stelle im Falle des Unvermögens verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt.

Arnsberg, den 11. December 1869.

**785.** Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat die dem Kaufmann Charles Boernstein zu Bremen ertheilte Erlaubniß zur Betreibung des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staates unter dem 7. d. Mts. widerrufen.

Wir bringen dieses unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 28. Mai 1867 (Amtsblatt Stück 23. Nro. 549) mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in Gemäßheit des §. 9. des Gesetzes vom 7. Mai 1853 die Konzessionen der Agenten und Unter-Agenten des ꝛc. Boernstein durch den gedachten Widerruf erloschen sind.

Arnsberg, den 18. December 1869.

**786.** Das am 15. März 1854 für die Bergisch-Märkische Eisenbahn erlassene, im 12. Stücke, Seite 111 seq. des Amtsblatts pro 1854 publizirte „Bahnpolizei-Reglement" und der dazu ergangene, im 49. Stücke, Seite 637 seq. des Amtsblatts pro 1858 publizirte „Nachtrag" vom 30. October 1858 wird hierdurch für die Bahnstrecke von Steele über Dahlhausen nach Hattingen in Kraft gesetzt.

Arnsberg, den 18. December 1869.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Elberfeld, den 18. December 1869.
Königliche Eisenbahn-Direction.

* * *

**787.** Die Bahnstrecke von Steele über Dahlhausen nach Hattingen wird am 27. d. Mts. dem Betriebe übergeben und tritt mit diesem Zeitpunkte das in Nro. 12 Seite 111 des Amtsblatts pro 1854 publizirte Bahnpolizei-Reglement für die Bergisch-Märkische Eisenbahn sowie der dazu erlassene in Nro. 49 Seite 637 des Amtsblatts pro 1858 publizirte Nachtrag in Kraft.

Elberfeld, den 21. December 1869.
Königliche Eisenbahn-Direction.

## IV. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank.

Auslooſung von Rentenbriefen.

**788.** Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieſes auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſ'ten Rentenbriefe dieſelben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III. Nro. 8 bis 16 und Talons vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch iſt es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf beſonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzuſenden, und die Ueberſendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April künftigen Jahres ab hört die Verzinſung dieſer Rentenbriefe auf. Diese ſelbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich bemerken wir, daß jetzt ſämmtliche bis zum 1. April dieſes Jahres einſchließlich ausgegebenen Rentenbriefe Litt. E. zu 10 Thlr. ausgelooſ't und gekündigt ſind.

---

### Verzeichniß

der am 16. November 1869 ausgelooſ'ten, am 1. April 1870 zur Realiſation kommenden Rentenbriefe der Provinz Weſtfalen und der Rheinprovinz.

34 Stück Littera A. von 1000 Thlrn.

Nro. 309. 322. 484. 543. 630. 1353. 1442. 1607. 1623. 1656. 1679. 1767. 1829. 1840. 1925. 2060. 2218. 2301. 2363. 2515. 2818. 2975. 3103. 3622. 3682. 4525. 4619. 4681. 4695. 4736. 4739. 5045. 5598. 5670.

14 Stück Littera B. von 500 Thlrn.

Nro. 140. 174. 236. 369. 501. 795. 1270. 1307. 1437. 1553. 1686. 1725. 1951. 2245.

80 Stück Littera C. von 100 Thlrn.

Nro. 297. 357. 634. 654. 657. 711. 822. 837. 1005. 1092. 1114. 1135. 1203. 1281. 1383. 1400. 1426. 1481. 1793. 2296. 2456. 2919. 2949. 3023. 3117. 3249. 3250. 3251. 3289. 3292. 3593. 3951. 4080. 4180. 4285. 4451. 4463. 4618. 4647. 4648. 4664. 5018. 5113. 5642. 5982. 6438. 6558. 6783. 6815. 7014. 7075. 7391. 7501. 7612. 7631. 7956. 7957. 7963. 7979. 8022. 8044. 8133. 8170. 8171. 8616. 8623. 9143. 9645. 9673. 9688. 9812. 10,473. 10,805. 10,937. 11,087. 11,482. 11,717. 11,854. 11,991. 12,112.

62 Stück Littera D. von 25 Thlrn.

Nro. 209. 393. 484. 562. 832. 846. 862. 895. 975. 1090. 1221. 1275. 1375. 1525. 1613. 1864. 1870. 2073. 2461. 2751. 2756. 2960. 3654. 3747. 3887. 3981. 4040. 4237. 4353. 4418. 4528. 4682. 4807. 4936. 5036. 5093. 5672. 5687. 5694. 5966. 6254. 6289. 6583. 6641. 6656. 6701. 6874. 7499. 7747. 8166.

Digitized by Google

8440. 8477. 8727. 8728. 8775. 8970. 9134. 9225. 9342. 9622. 9751. 10357.

1 Stück Litt. E. von 10 Thlrn. Nro. 13,533.

Münster, den 16. November 1869.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

Rasch.

## V. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

**789.** Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem Kreise Wittgenstein — für den Bezirk Laasphe der Apotheker Louis Cobet zu Laasphe und für den Bezirk Volkholz der Wirth Johannes Hoffmann zu Volkholz zu Schiedsmännern neu gewählt, als solche bestätigt und am 14. December d. Js. für eine dreijährige Funktions-Periode verpflichtet worden sind.

Arnsberg, den 21. December 1869.

Königliches Appellationsgericht.

Zweigert.

## VI. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

**790.** Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

### Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 14./15ten Juli 1869 wird dem Kaufmann Julius Liebrecht zu Ruhrort das Eigenthum des Bergwerks **„Urbanus IV."** in den Gemeinden Heren und Langendreer, im Kreise Bochum, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von Einhundert dreizehn Tausend zweihundert sechs und siebenzig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. und f. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen, soweit dieselben nicht bereits verliehen sind, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 4. December 1869.

(L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 4. December 1869.

Königliches Ober-Berg-Amt.

## VII. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

**791.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Auerhahn I." und „Auerhahn II." bei Burgholdinghausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Müsen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 8. December 1869.

Königliches Oberbergamt.

### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. September 1869 wird dem Hüttenverwalter Eberhard Hambloch zu Burgholdinghausen, unter dem Namen **„Auerhahn I."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Burgholdinghausen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei-, Kupfererze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 8. December 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. September 1869 wird dem Hüttenverwalter Eberhard Hambloch zu Burgholdinghausen unter dem Namen **„Auerhahn II."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Burgholdinghausen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert zwei und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C. D. E. F. G. H. J. K. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei-, Kupfererze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 8. December 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

**792.** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs- und Declarations-Urkunde für das Bergwerk „Neue Victoria" bei Müsen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Müsen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 9. December 1869.

Königliches Oberbergamt.

### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. October 1869 wird dem Hüttenverwalter Eberhard Hambloch zu Burgholdinghausen das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Burgholdinghausen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und

Digitized by Google

Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde des Eisenerz-Bergwerks **„Neue Victoria,"** welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert neun und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem zu der angehefteten Verleihungsurkunde vom 16. April 1868 gehörige, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Mit-Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Kupfer- und Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. December 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

## VIII. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

**793.** Die am 2. Januar 1870 fällig werdenden Zinsen der Stamm-Actien und Prioritäts-Obligationen der frühern Münster-Hammer Eisenbahn sind vom gedachten Tage ab, gegen Einreichung der Zins-Coupons, bei folgenden Zahlungsstellen zu erheben:

a. bei unserer Hauptkasse in Münster in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr,
b. bei unserer Stations-Kasse zu Hamm und
c. bei dem Banquier Paderstein zu Berlin.

Mehrere zur Einlösung präsentirte Coupons sind mit einem Verzeichnisse nach der Nummerfolge geordnet einzureichen.

Münster, den 3. December 1869.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

## IX. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

**794.** Dem Lehrer Caspar Pielsticker zu Helgersdorf ist die Lehrerstelle bei der neu errichteten katholischen Schule zu Oestrich, Kreises Iserlohn, commissarisch verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Joseph Limper aus Nehden ist die neu errichtete dritte Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Wattenscheid, Kreises Bochum, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Diedrich Teinerl aus Dorfwelwer ist die erledigte Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Beckinghausen, Kreises Dortmund, commissarisch übertragen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Clementine Kroll aus Belecke ist die neu errichtete weitere Lehrerinstelle bei der katholischen Schule zu Hamm, Kreises Hamm, commissarisch verliehen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Elisabeth Rüther aus Olsberg ist die neu errichtete Sammelklasse bei der katholischen Schule zu Bochum, Kreises Bochum, commissarisch übertragen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Thercsia Killing aus Anröchte ist die neu errichtete dritte Lehrerinnenstelle bei der katholischen Schule zu Wattenscheid, Kreises Bochum, commissarisch übertragen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Wilhelmine Seyer aus Steele ist die neu errichtete Lehrerinnenstelle bei der katholischen Schule zu Haspe, Kreises Hagen, commissarisch übertragen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Maria Köhren aus Lanfenstraße ist die Lehrerinnenstelle bei der katholischen Schule zu Bruchhausen, Kreises Brilon, commissarisch übertragen worden.

Der Franz Joseph Niederstadt zu Menden ist aus der Stellung eines öffentlich angestellten, vereidigten außergerichtlichen Auctionators auf eigenen Wunsch ausgeschieden.

# Zur Nachricht.

Alle für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

**„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts zu Arnsberg"**

einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigennamen, deutlich geschrieben seyn und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens** am Mittwoch Abend eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind zu frankiren oder mit einer erlaubten und genügenden herrschaftlichen Rubrik zu versehen, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Bei zahlungspflichtigen Bekanntmachungen werden für die gespaltene Zeile oder deren Raum an Insertionsgebühren 2 Sgr berechnet. Die Versendung geschieht durch die Spedition des Amtsblattes, die Erhebung der Abonnements-Gelder und der Insertionsgebühren (abgesehen von den gerichtlichen Bekanntmachungen) durch die Amtsblatts-Kasse. Nachbestellungen auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger sind bei der Redaktion anzubringen.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

# Extra-Blatt

zum 52. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 27. December 1869.

**795. Bekanntmachung.**

In Folge des Gesetzes vom 10. Juni d. Jhs., die Wechselstempelabgabe im Norddeutschen Bunde betreffend (B. G. Bl. Seite 193), treten mit dem 1. Januar 1870 die gegenwärtig in der Preußischen Monarchie (mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande) bestehenden Vorschriften wegen Versteuerung der Wechsel außer Kraft, vorbehaltlich ihrer Anwendung auf die vor dem bezeichneten Tage ausgestellten inländischen oder von dem ersten inländischen Inhaber bereits aus den Händen gegebenen ausländischen Wechsel und Anweisungen.

Zur Versteuerung aller anderen Wechsel und Anweisungen sind vom 1. Januar 1870 ab nicht mehr die Preußischen, sondern die von den Postanstalten debitirten Bundes-Stempelmarken und mit dem Bundesstempel versehenen Blankets zu verwenden, wegen deren auf die, unter dem 13. d. Mts. erlassenen, durch das Bundesgesetzblatt Seite 691 u. ff. veröffentlichten Bekanntmachungen des Kanzlers des Norddeutschen Bundes verwiesen wird.

Der Debit der Preußischen gestempelten Wechselblankets muß deshalb mit Ablauf dieses Monates und Jahres gänzlich eingestellt werden. Etwaige Anträge auf Ersatzleistung für dergleichen noch nicht verwendete und in unverdorbenem Zustande befindliche Blankets können unter Beifügung derselben bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern angebracht werden, welche ermächtigt sind, die bis zum 1. April 1870 eingehenden desfallsigen Anträge nach vorgängiger Prüfung mittelst Umtausches gegen andere gültige Stempelmaterialien oder mittelst Erstattung des Verkaufspreises zu erledigen.

Um den Uebergang zu der neuen Einrichtung in Betreff des Wechselstempels zu erleichtern und Zuwiderhandlungen, welche auf Unkenntniß oder Mißverständniß des Gesetzes vom 10. Juni d. Jhs. beruhen möchten, vorzubeugen, wird im Anschluß an die gegenwärtige Bekanntmachung die an die Behörden der Verwaltung der indirekten Steuern in Preußen erlassene Anweisung, betreffend das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Hinterziehung, durch die Amtsblätter veröffentlicht werden.

Berlin, den 19. December 1869.

Der Finanz-Minister.

gez. Camphausen.

**Anweisung,**

betreffend das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Hinterziehung nach dem Bundesgesetz vom 10. Juni 1869.

**1.** Das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Hinterziehung ist einzuleiten, wenn ein steuerpflichtiger Wechsel oder eine steuerpflichtige Anweisung

a) überhaupt nicht, oder

b) mit einem geringeren als dem gesetzlich erforderlichen Abgabenbetrage, oder

c) nicht rechtzeitig versteuert ist.

**2.** Welche Wechsel und Anweisungen steuerfrei sind, ist im §. 1. unter Nro. 1 und 2 und im §. 24. des Gesetzes bestimmt.

Zur Erläuterung wird darauf hingewiesen, daß nach dem Sprachgebrauch des Gesetzes das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes, mit Ausnahme der Hohenzollern'schen Lande, das **Inland** und im Gegensatze hiezu die Hohenzollern'schen Lande und alle Orte außerhalb des Bundesgebietes als **Ausland** bezeichnet werden. In Betreff der Gebiete der einzelnen Bundesstaaten findet hiernach bezüglich des Wechselstempels kein Unterschied statt. Es ist also z. B. ein von Leipzig auf Bremen gezogener Wechsel im ganzen Bundesgebiet als ein inländischer zu behandeln und die etwa hinsichtlich desselben entdeckte Wechselstempel-Hinterziehung eintretenden Falles von den dazu berufenen preußischen Behörden ebenso zu verfolgen, als wenn dieselbe bei einem Wechsel vorgekommen wäre, der von einem Preußischen Orte auf einen Preußischen Ort gezogen worden.

**3.** Mit der aus Vorstehendem sich ergebenden Maßgabe ist die bisherige Stempelfreiheit der vom Auslande auf das Ausland gezogenen Wechsel (der sogenannten Transito-Wechsel) im §. 1. unter Nro. 1. beibehalten.

**4.** Die Stempelfreiheit ist ferner unter gewissen Beschränkungen und Bedingungen auch auf Wechsel, welche vom Inlande auf das Ausland gezogen sind ausgedehnt. Hinsichtlich derselben ist insbesondere Folgendes zu beachten:

a) Die Befreiung bezieht sich überhaupt nur auf Wechsel, die auf Sicht, oder spätestens innerhalb 10 Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbar sind. — Hierdurch sind alle Wechsel,



Digitized by Google

deren Zahlungszeit auf eine beliebig bestimmte Frist nach Sicht oder sonst auf einen irgend wie bestimmten späteren, als den zehnten Tag nach der Ausstellung festgesetzt ist, von der Befreiung ausgeschlossen.

b) auch jene unter a bezeichneten Wechsel, auf welche sich die Befreiung bezieht, sind nur unter der Bedingung steuerfrei, daß sie vom Aussteller direct in das Ausland remittirt werden. Jede vorgängige Betheiligung einer anderen inländischen Person oder Firma hebt den Anspruch auf Befreiung von der Steuer auf und stellt den betreffenden Wechsel allen andern stempelpflichtigen Wechseln gleich.

**5.** Die bisherige Befreiung der Wechsel und Anweisungen über Beträge von weniger als 50 Thlr. ist aufgehoben.

**6.** Der gesetzlich erforderliche Betrag der Stempelabgabe ist nach den Vorschriften in den §§. 2 und 3 des Gesetzes und den vom Bundesrathe erlassenen Ausführungs-Anordnungen zu berechnen.

Ist von einem Wechsel ein geringerer als der erforderliche Stempelbetrag entrichtet, so ist die Wechselstempel-Hinterziehung nur hinsichtlich des noch fehlenden Betrages zu verfolgen. (§. 15 des Gesetzes) Jedem späteren Inhaber eines nicht vollständig versteuerten Wechsels ist gestattet, die von seinen Vordermännern zu wenig entrichtete Steuer durch Cassirung der den fehlenden Betrag darstellenden Bundesstempelmarken nachzuentrichten, und dadurch sich und etwaige spätere Hintermänner vor den Folgen der Hinterziehung zu schützen. Auf die von den Vordermännern verwirkte Strafe hat dies jedoch keinen Einfluß (§. 11. a. E.).

**7.** Der Zeitpunkt, bis zu welchem die Versteuerung erfolgen muß, um dem Erforderniß der Rechtzeitigkeit zu genügen (§. 15 zweiter Absatz) ist in den §§. 6 bis 11 des Gesetzes näher bestimmt.

Danach müssen:

a) inländische Wechsel von dem Aussteller, ausländische Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber versteuert werden und zwar vor jeder weiteren Aushändigung. Eine Ausnahme hiervon tritt nur rücksichtlich der Versendung zum Accept ein. Will der Aussteller des inländischen oder der erste inländische Inhaber des ausländischen Wechsels sich über dessen Annahme vergewissern, so kann er vor der Versteuerung, aber nur, bevor irgend ein inländisches Indossement auf den Wechsel gesetzt wird, die Versendung zum Accept vornehmen (§. 7 erster Absatz). Jede andere und jede den vorstehenden Erfordernissen nicht entsprechende Disposition, bei welcher der unversteuerte Wechsel von dem Aussteller beziehungsweise dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird, zieht die Strafe der Wechselstempel-Hinterziehung nach sich.

b) Der inländische Acceptant eines noch nicht versteuerten Wechsels muß dessen Versteuerung bewirken, ehe er seinerseits denselben zurück gibt oder anderweit aushändigt.

Der Einwand, daß das mit der Annahme-Erklärung versehene Exemplar nicht zum Umlaufe im Bundesgebiete bestimmt sei, kommt dem Acceptanten nur dann zu Statten, wenn die Rückseite des acceptirten Exemplars vor der Rückgabe dergestalt durchkreuzt wird, daß dadurch die weitere Benutzung desselben zum Indossiren ausgeschlossen ist. (§. 7 Absatz 2). Der bisher nicht selten gemachte Einwand, daß ein Wechsel zur Zeit des Acceptes noch nicht vollständig ausgefüllt gewesen oder noch nicht vom Aussteller vollzogen oder sonst mangelhaft gewesen sei, ist für die Zukunft durch §. 16. des Gesetzes ausgeschlossen.

**8.** Haben die in erster Linie zur Versteuerung des Wechsels Verpflichteten (vorstehend unter Nr. 7 a. und b.) dieser Verpflichtung nicht genügt, so geht dieselbe nach §. 11. des Gesetzes auf den nächsten und jeden ferneren inländischen Inhaber des Wechsels über, so lange die Versteuerung nicht nachgeholt ist.

Aus der Verbindung der Vorschriften in den §§. 4, 5 und 11 des Gesetzes ergibt sich, daß auch die späteren Inhaber für die Entrichtung des Wechselstempels ohne Weiteres solidarisch haften, daß mithin der der Bundeskasse entzogene Abgabenbetrag jederzeit von dem letzten oder einem früheren Inhaber erfordert und derselbe zur Versteuerung des Wechsels angehalten werden kann, so lange diese nicht bewirkt ist. Die Strafe der Wechselstempel-Hinterziehung trifft aber den späteren Inhaber nicht, wenn er die Versteuerung bewirkt, ehe er eine der im §. 11. bezeichneten Handlungen mit demselben vornimmt. (Unterzeichnung, Indossirung, Veräußerung, Verpfändung, Aushändigung u. s. w.) Wegen der näheren Bestimmung des Ausdruckes „Inhaber des Wechsels" wird auf den §. 5 des Gesetzes verwiesen. Einerseits ist über den Kreis der aus dem Wechsel selbst ersichtlichen Theilnehmer am Umlaufe hinausgegriffen, indem die Verantwortlichkeit für den Stempel und die eventuelle Strafbarkeit auf diejenigen ausgedehnt worden, welche den Wechsel erwerben, veräußern, verpfänden, als Sicherheit annehmen u. s. w. ohne daß ihr Name oder ihre Firma auf den Wechsel gesetzt wird (z. B. im Falle eines Blanko-Indossements) andrerseits macht fortan die Präsentation zur Annahme allein, wenn der Präsentant nicht in anderer Weise oder in anderer Eigenschaft noch betheiligt ist, denselben nicht für den Stempel verantwortlich.

Wer dagegen das acceptirte Exemplar in Verwahrung genommen hat, (zur Disposition des Umlaufs-Exemplars oder der umlaufenden Kopie) unterliegt der Verantwortlichkeit für die Versteuerung des Wechsels nach dem §. 12. des Gesetzes.

Digitized by Google

**9.** Nach den Vorschriften in den §§. 8. bis 10. des Gesetzes bewendet es bei der Regel, daß die Stempelabgabe von den in mehreren Exemplaren ausgefertigten Wechseln nur einmal und zwar von demjenigen Exemplar zu entrichten ist, welches zum Umlaufe bestimmt ist. Die Steuerfreiheit der Duplicate und der Wechselcopien ist jedoch ausgeschlossen:

a) wenn sich auf denselben eine Wechselerklärung — mit Ausnahme des Acceptes und der Nothadressen befindet, die nicht auch auf ein nach Vorschrift des Gesetzes versteuertes Exemplar gesetzt ist. Unter dem der allgemeinen deutschen Wechselordnung geläufigen Ausdrucke „Wechselerklärung" ist jede Erklärung zu verstehen, welche wechselmäßig verpflichtet, z. B. Indossement, Bürgschaft (vergl. Art. 85. 94 u. f.). Die Annahme-Erklärung ist hiervon ausgenommen, weil hinsichtlich derselben im §. 7 (zweiter Absatz) die erforderliche besondere Bestimmung enthalten ist. Zugleich sind auch Nothadressen als Ausnahme genannt, um jeden Zweifel hierüber auszuschließen, obwohl diese strenggenommen überhaupt nicht als Wechselerklärungen zu bezeichnen sind.

Hiernach ist z. B. wenn der Original-Wechsel zum Accept versandt und eine Copie desselben zum Indossiren benutzt wird, die letztere zu versteuern, auch wenn von dem Originalwechsel die Steuer bereits entrichtet war, desgleichen ist, falls mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt werden sollen. (Art. 67 Nro. 1 der Wechsel-Ordnung) jedes dieser Exemplare steuerpflichtig. Ferner muß ein nicht zum Umlauf bestimmtes Exemplar, wenn auf demselben eine nicht auf das Umlaufs-Exemplar gesetzte Bürgschafts-Erklärung abgegeben werden sollte, versteuert werden und dasselbe gilt, falls ein Duplicat des Wechsels, nachdem das ursprünglich zum Umlauf bestimmte Exemplar verloren oder in unrechte Hände gekommen sein sollte, zur weiteren Uebertragung benutzt wird u. s. w. Der Zeitpunkt, bis zu welchem die Versteuerung in Fällen der vorerwähnten Art bewirkt werden muß, um dem Erforderniß der Rechtzeitigkeit zu genügen, ist im §. 9. im ersten Absatz bestimmt.

b) Die Steuerpflichtigkeit eines Duplicates tritt außerdem dann ein, wenn dasselbe ohne Auslieferung eines versteuerten Exemplars — letzteres mag verloren oder in unrechte Hände gegangen sein u. s. w. — bezahlt oder Mangels-Zahlung protestirt wird. (§. 9. 2ter Absatz.)

**10.** In Betreff des Strafverfahrens und in allen übrigen Beziehungen wird auf die Bestimmungen des Gesetzes selbst verwiesen. Die festzusetzenden Geldbußen sind bis auf Weiteres ebenso zu verrechnen, wie die auf Grund der bisherigen Stempelgesetze eingegangenen Wechselstempelstrafgelder.

Berlin, den 19. December 1869.

Der Finanz-Minister.

(gez.) Camphausen.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Digitized by Google

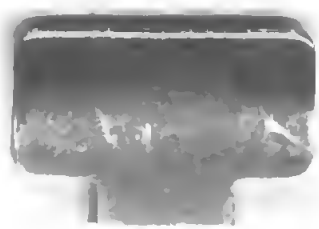

Digitized by Google